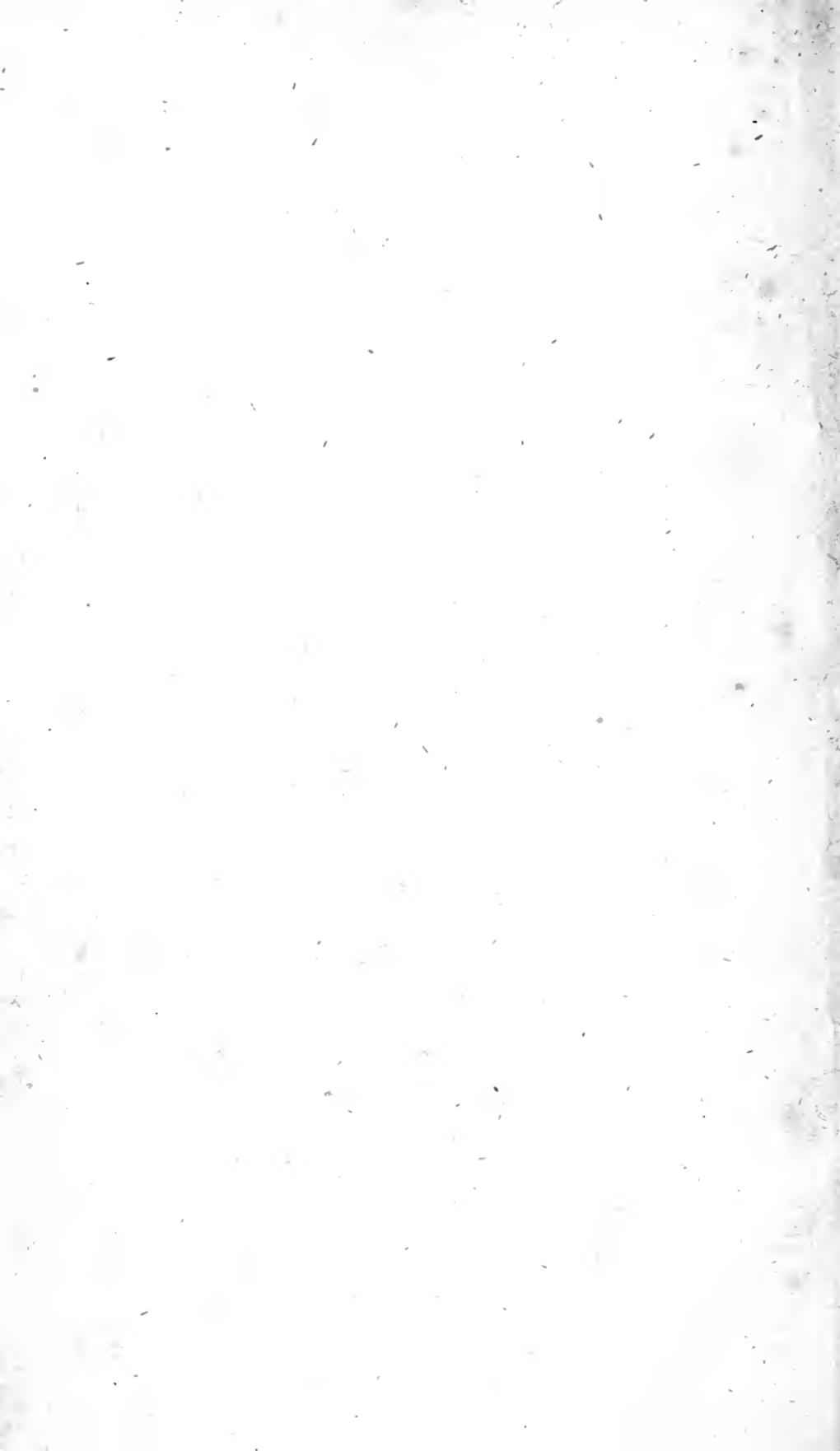




Kg 99





Lehrbuch

des

Kirchenrechtes

aller

christlichen Confessionen

von

Ferdinand Walter.

Twölfe,

verbesserte und vermehrte, das Österreichische Concordat genau berücksichtigende Ausgabe.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1856.



V o r r e d e .

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleicht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichen Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre

genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derselben wichtig ist, welche in völlicher Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Neuerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

In der Kirche wie im Staate hängt das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon ab, daß das Bewußtsein der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Häuptern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsender und thätiger Gemeinsinn hervorgehe. Dieses Bewußtsein wach zu halten und durch vergleichende Betrachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Hierauf geht der andere Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht blos für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstellung blos missbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheile zu unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen Zusammenhang der Verhältnisse abzuleiten.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfassen. Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um so deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt ist, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr genauen und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Gränen nicht zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen des Thurechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes

Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin, losgerissen von der Einheit, wie im Kirchenrecht des Orients, der reformatorische Proceß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die sich daran schließenden Provinzialconcilien und die neuere Wissenschaft durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformen wie erstarrt, der Geist derselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenhümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu misshandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessierte durch seine Neuheit; bei vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Ausgabe zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, jede Materie neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die meisterhafte Abhandlung der Brüder Ballerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschluß, die

siebente Ausgabe, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland bis dahin ganz vernachlässigtes Werk über die Diözesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht blos durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diözesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasselne bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen übrig. Nach dieser Ausgabe erschien 1840 eine französische*), und nach dieser eine spanische Uebersetzung **).

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Alles dieses zu berücksichtigen bot die neunte Ausgabe, die 1842 erschien, eine willkommene Gelegenheit dar. Viele Materien wurden darin ganz umgearbeitet, vieles neu hinzugefügt, auch die praktische Seite unter nochmaliger sorgfältiger Benutzung des oben genannten Werkes des Papstes Benedict XIV. noch mehr ausgebildet. Nach dieser neunten Aus-

*) Manuel du droit ecclésiastique de toutes les confessions chrétiennes par M. Ferdinand Walter, traduit de l'Allemand avec la coopération de l'auteur par A. de Roquemont. Paris 1840.

**) Manual del derecho eclesiástico universal, por M. Fernando Walter, traducido al español por J. M. B. Edicion en que ademas de haberse corregido algunos descuidos del traductor, se han añadido en un Apéndice las disposiciones notables que en los puntos relativos al derecho eclesiástico han adoptado las repúblicas de Méjico, el Perú, Colombia, Venezuela, la nueva Granada y Chile. Segunda edición. Paris, librería de Garnier Hermanos, sucesores de D. V. Salva, calle de Lille no. 4. Méjico, librería de D. José María Andrade, Portal de Agostinos no. 3. 1852.

gabe erschien unter der Mitwirkung des Professors Conticini zu Pisa eine italienische Uebersezung *). Die 1846 folgende zehnte Ausgabe erhielt auch noch mancherlei Verbesserungen und Zusäze.

Ein neuer Standpunkt der Behandlung wurde für die erste Ausgabe 1854 durch das inzwischen eingetretene Jahr 1848 möglich. Der Verfasser empfand bei deren Bearbeitung zum erstenmal den Vortheil, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen. Es handelte sich nun darum, diese neue Lage für die Wissenschaft in Besitz zu nehmen und zu formuliren. Dieses macht das Eigenthümliche der ersten Ausgabe aus. Dazu kamen auch in anderen Lehren Umarbeitungen und Zusäze, wie der Fortschritt der Verhältnisse und der Wissenschaft solche nöthig machten.

Die gegenwärtige zwölftste Ausgabe trifft in erfreulicher Weise mit dem Erscheinen des Oesterreichischen Concordates und der darauf bezüglichen Actenstücke zusammen. Es fiel ihr dadurch die Aufgabe zu, den Inhalt dieser wichtigen Documente in das System aufzunehmen, und dadurch den wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt scharf zu bezeichnen, von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich vor sich geht. Durch diese neue Beziehung ist die Bedeutung dieses Stoffes und das Interesse für denselben noch wesentlich gesteigert worden. Aber auch abgesehen davon ist diese neue Ausgabe gewissenhaft zu vielen Verbesserungen und Vermehrungen benutzt worden **).

*) Manuale del diritto ecclesiastico di tutte le confessioni cristiane del cav. dottore Ferdinando Walter professore ordinario di diritto nella R. universita di Bonn. Traduzione dall' originale Tedesco sulla nona recentissima edizione dell' vv. Fortunato Benelli corretta e pubblicata coll' aggiunta di nuove note per uso degli studiosi dall' avv. pr. P. C. Pisa 1846. 2 Tom.

**) Außer vielen kleinen Zusäzen kommen Veränderungen vor in dem Texte oder den Noten der §§. 19. 47. 65 a. 72. 73. 75—77. 80. 83. 93. 133. 154. 157. 178—181. 188—190. 194. 203. 215. 223. 226. 235. 241. 251—253. 256. 295—300. 304. 305. 307. 315. 326. 330. 334. 336. 339. Neu hinzugekommen ist der §. 316 a. Im §. 343. Note 8. ist auf ein apokryphes

Die Geschichte dieser Wissenschaft in der neueren Zeit ist auf das Engste mit der Geschichte des kirchlichen Geistes selbst verbunden. Sie verfiel, als der nüchterne unhistorische Sinn der Zeit die Bedeutung und den großartigen Zusammenhang des kirchlichen Organismus nicht mehr empfand, als aus den Einrichtungen, welche die Kraft und Begeisterung der Vorzeit gegründet, das Bewußtsein entwich, als eine kurzichtige Staatskunst von der Schwächung der kirchlichen Autorität und von der Begünstigung gewisser für die Kirche wie für den Staat gleich verderblichen Doctrinen augenblickliche trügerische Vortheile hoffte und erndete. Die Vorbereitung zu ihrer Regeneration begann, als die bald darauf folgenden gewaltsamen Zerstörungen in den edleren Gemüthern die Theilnahme für die mißhandelte Kirche weckten, als einsichtsvolle Männer die überall sich gleich bleibende Nothwendigkeit der Religion und Kirche für die Erhaltung der Gesellschaft wieder zu würdigen anstiegen, als der neu erwachende kirchliche Geist selbst an dem fortschreitenden Freiheitsgefühl einen Bundesgenossen fand, der für ihn gegen die hemmende geistländende Bevormundung der modernen Verwaltungskunst in die Schranken trat, und ihm in der Belgischen Verfassungsurkunde von 1831 die erste staatsrechtliche Anerkennung erkämpfte. Hauptfächlich der durch diese Acte gegründeten religiösen und kirchlichen Freiheit und der aufrichtigen Handhabung derselben durch seinen einsichtsvollen König ver dankt dieses Land die Unabhängigkeit seiner Bewohner an seine politischen Institutionen, die Hingebung an seinen Fürsten und das Behagen an seinen bürgerlichen Zuständen, welche es in den Bewegungen des Jahres 1848 so wunderbar geschützt haben. Die aus dem innersten Herzen hervorgegangene Huldigung, welche der dortige strenggesinnte katholische Klerus einstimmig dem akatholischen König bei dessen fünf und zwanzigjähriger Regierungsfeier 1856 dargebracht hat, ist eine in der Geschichte einzig da stehende Erscheinung und eine für eine einsichtige Staatsführung höchst wichtige Lehre.

Mittlerweile war und blieb in Deutschland die Regierungskunst in kleinlichen Rivalitäten, in confessionellen Abneigungen und in den

Document aufmerksam gemacht, welches Meier als echt benutzt hat. Der Anhang ist mit dem Österreichischen Concordat und den darauf bezüglichen höchst interessanten Actenstücken vermehrt werden.

herkömmlichen Doctrinen zu sehr besangen, als daß sie den Pulschlag der Zeit hätte verstehen und die Idee der kirchlichen Freiheit in ihnen selbst für das Staatsleben wohlthätigen Folgen hätte würdigen können; und auch gegen das in Belgien gegebene Beispiel suchte man sich argwöhnisch und misstrauisch möglichst abzuschließen. Preußens König war der Erste, welcher unerwartet und aus dem eigensten Antriebe 1841 diese Fesseln löste und der Kirche eine größere Freiheit der Bewegung gab. Wenn es überall das Schwerste ist, durch Erhebung über den von stehend gewordenen Vorurtheilen eingeengten Gesichtskreis neue fruchtbare Bahnen zu eröffnen, so gebührt Ihm in Deutschland dieser Ruhm und dieses Verdienst. Was die Preußischen Verfassungsurkunden und deren Nachahmungen seit 1848 in dieser Richtung in erweitertem Maße festgesetzt haben, ist nur davon die weitere Entwicklung, die für die Kirche wie für den Staat um so größere Früchte bringen wird, je mehr von denjenigen, welche dieselbe zu leisten haben, der Geist ihres Urhebers verstanden und geachtet wird.

Sehr mühsam ist die Regeneration des kirchlichen Geistes in Österreich, wo in Folge eines mehrere Menschenalter hindurch wirksamen falschen Regierungssystems die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Kirche völlig gelähmt, die Wissenschaft ihres befruchtenden Einflusses beraubt worden, und der Klerus an eine ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt den Geist einer anderen Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Im richtigen Gefühl, daß nur die frei gewordene Kirche die populäre nachhaltige Kraft entfalten kann, welche das geistige Leben zu regeneriren im Stande ist, hat hier der Kaiser 1855 in das Concordat die Gesinnung eines großen christlichen Fürsten niedergelegt, welcher der Kirche aus innerster Überzeugung und ohne Rückhalt ihr volles Recht gewährt, und im Bunde mit ihr die Herstellung der großen Idee eines wahrhaft christlichen Staates anstrebt. Durch diesen Geist der Eintracht, welcher in den an das Concordat sich anschließenden Declarationen des Papstes und des Kaisers seine nähere Auslegung erhalten hat, und durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, übertrifft dieses Concordat Alle, die je in der Geschichte vorgekommen sind, und ist eigentlich das Erste, welches wahrhaft diesen Namen verdient.

Mit diesem Umschwung des kirchlichen Lebens ist auch in der Bearbeitung des Kirchenrechts ein neues Leben, aber auch für diese

Wissenschaft eine neue Bedeutung erwacht. Denn mit der erlangten Freiheit ist die Kirche in ein neues Stadium eingetreten. Es ist dadurch für den Klerus das Maß der Anforderungen und der Verantwortlichkeit vergrößert, es sind ihm, darüber täusche man sich nicht, neue schwierige Aufgaben zugeführt worden. Die Lösung derselben erfordert aber, einer so geistig entwickelten Zeit gegenüber, eine Umsicht, Mäßigung und eine gewisse Höhe der Weltanschauung, welche nur durch den vertrauten Umgang mit der wahren Wissenschaft erworben werden kann.

Bonn, den 26. October 1856.

U e b e r s i c h t.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

G i n l e i t u n g.

I.	Von dem Kirchenrecht an sich.	
A)	Allgemeine Bezeichnung des Stoffes	1.
B)	Charakter des Kirchenrechts	2.
C)	Verschiedenheit nach dem Religionsbekentniſſe	3.
II.	Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.	
A)	Begriff und Aufgabe derselben	4.
B)	Hülfswissenschaften	5.
C)	Neuſere Anordnung des Stoffes	6.
D)	Litterärische Hülfsmittel	7.

C r e s t e s B u c h.

Allgemeine Grundsätze.

E r f t e s K a p i t e l.

Grundlage der katholischen Kirche.

I.	Stiftung der Kirche.	
A)	Jesus Christus	8.
B)	Die Apostel und ihre Gemeinden	9.
C)	Petrus und sein Beruf	10.
II.	Feststellung des Begriffs der Kirche.	
A)	Wesentliche Eigenschaften derselben	11.
B)	Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche	12.
C)	Die Kirche in ihrer äuferen irdischen Erscheinung	13.
III.	Von der Kirchengewalt	14.
IV.	Von der Transmission der Kirchengewalt	15.
V.	Von den Organen der Kirchengewalt.	
A)	Zur Verwaltung der heiligen Handlungen	16.
B)	Von dem Lehramte.	
1)	Nothwendigkeit desselben	17.
2)	Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes	17a.
3)	Verhältniß der heiligen Schriften zum Lehramte	17b.
C)	Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdiction	18.
D)	Der Primat	19.

VI. Verhältniß des Klerus zu den Laien.

A) Der Klerus 20.

B) Die Gemeinde 21.

VII. Gegensatz der protestantischen Auffassung 21 a.

Zweites Kapitel.

Grundlage der morgenländischen Kirche.

I. Geschichte der Kirche im Orient.

A) Trennung von der abendländischen Kirche 22.

B) Vereinigungsversuche 23.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken 24.

D) Von der Kirche in Russland 25.

E) Die unirten Griechen in Polen und Litthauen 25 a.

F) Das Königreich Griechenland 25 b.

II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.

A) Begriff der Kirche 26.

B) Von der Kirchengewalt 27.

C) Ordnung der Hierarchie 28.

III. Allgemeine Betrachtung 28 a.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung.

A) In Deutschland. 29.

 1) Die Augsburger Confession 29.

 2) Die Reformirten 30.

 3) Union der Lutherischen und Reformirten 30 a.

B) In den nordischen Reichen 31.

C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden 32.

D) In England, Schottland und Irland 33.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.

A) Begriff der Kirche 34.

B) Von der Kirchengewalt.

 1) Allgemeine Grundsätze 35.

 2) Formen der Kirchenverfassung.

 a) In Deutschland 36.

 b) In den übrigen Ländern 37.

 3) Neuere Theorien.

 a) Das Episcopalsystem 38.

 b) Das Territorialsystem 39.

 c) Das Collegialsystem 40.

 d) Richtige Theorie 41.

 e) Vorschläge für die Zukunft 42.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

I.	Standpunkt der Betrachtung	43.
II.	Geschichtliche Ausbildung des Verhältnisses.	
A)	Die älteren Zeiten	44.
B)	Uebergang zur neueren Zeit	45.
C)	Die falsche Theorie der Schule.	
1)	Das ius advocatiae	46.
2)	Das ius cavendi.	
a)	Bedeutung desselben	46 a.
b)	Das Recht der Oberaufsicht	46 b.
c)	Das Recht des Placets	46 c.
d)	Die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten	46 d.
e)	Die Appellation ab abusu	46 e.
3)	Das ius reformandi	46 f.
4)	Das Eigentum über das Kirchengut	46 g.
D)	Die neuesten Ereignisse	47.
E)	Der wahre christliche Staat	48.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

I.	Standpunkt der Confessionen	49.
II.	Standpunkt des Staates.	
A)	Altes Recht	50.
B)	Grundsätze des deutschen Staatsrechts.	
1)	ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten	51.
2)	Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten	52.
C)	Zustand in Grossbritannien und Irland	53.
D)	Zustand in den anderen Reichen	54.
E)	Juristische Classification	55.
F)	Politische Betrachtung	56.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I.	Quellen des katholischen Kirchenrechts.	
A)	Vorschriften Christi und der Apostel	57.
B)	Concilienschlüsse	58.
C)	Päpstliche Constitutionen	59.

D) Concordate und weltliche Gesetze	60.
E) Particularrechte einzelner Diözesen	61.
F) ungeschriebene Rechtsquellen	62.
II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts	63.
III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts	64.

Zweites Kapitel. Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert.	
A) Die Constitutionen der Apostel	65.
B) Die Concilien	65 a.
C) Canonensammlungen.	
1) Im Orient	66.
2) Im Occident	67.
D) Die Sammlung der Canonen der Apostel	68.
E) Weltliche Gesetze	69.
II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.	
A) Von Johannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium.	
1) Neue Canonensammlungen	70.
2) Weltliche Rechtsquellen.	
a) Gewöhnliche Sammlungen derselben	71.
b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen	72.
3) Gemischte Sammlungen	73.
B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius.	
1) Vermehrung der Canonensammlung	74.
2) Die Sammlung des Photius	75.
C) Von Photius bis auf die neuere Zeit.	
1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.	
a) Änderungen in den weltlichen Rechtsquellen	76.
b) Die kirchlichen Sammlungen	76 a.
c) Commentarien	77.
d) Auszüge aus den Canonensammlungen	78.
e) Das Syntagma des Matthäus Blastares	79.
f) Heutiger Zustand	80.
2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.	
a) In älteren Zeiten	81.
b) Heutiger Zustand	82.
3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei	83.
III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.	
A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.	
1) Einzelne Rechtsquellen	84.

2) Quellsammlungen.

a) In Italien.

a)	Sammlungen der Kirchengesetze	85.
b)	Weltliches Recht	86.

b) In Afrika

c) In Spanien

d) In England und Irland

e) In Gallien und dem fränkischen Reiche.

a)	Canonensammlungen	90.
b)	Systematische Sammlungen	91.
c)	Weltliches Recht	92.

3) Pönitentialbücher

4) Ritual- und Formelbücher

B) Die Sammlung der falschen Decretalen.

1)	Geschichte derselben	95.
2)	Entdeckung der Unächtigkeit	96.
3)	Kritische Untersuchungen	97.
4)	Einfluß derselben auf die Disciplin	98.
5)	Andere damit verwandte Sammlungen	99.

C) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.

1)	Die Sammlungen vor Gratian	100.
2)	Die Sammlungen des Gratian und des Laborans	101.
3)	Rechtsquellen in den nordischen Reichen	102.

D) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.

1)	Das Gemeinsame.	
a)	Die allgemeinen Concilien	103.
b)	Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten	104.
c)	Die Decretalsammlungen vor Gregor IX.	105.
d)	Die Decretalsammlungen seit Gregor IX.	106.
e)	Selbstständige Werke über das canonische Recht	107.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.

a)	In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn	108.
b)	In den nordischen Reichen	109.

E) Das fünfzehnte Jahrhundert.

1)	Die Concilien	110.
2)	Rückwirkung auf die einzelnen Länder	111.

F) Die drei letzten Jahrhunderte.

1)	Zustand des katholischen Kirchenrechts.	
a)	Das Concilium von Trient	112.
b)	Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche	113.
c)	Einfluß neuer doctrineller Meinungen	114.
d)	Einfluß der französischen Revolution	115.
e)	Die neuesten Rechtsquellen	116.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts.

a) In Deutschland und in den nordischen Reichen 117.

b) In Frankreich, den Niederlanden, England und Schottland 118.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem praktischen Gebrauche.

I. Uebersicht	119.
II. Die Sammlungen des geltenden Kirchenrechts.	
A) Gestalt derselben.	
1) Im Mittelalter	120.
2) Neuere Veränderungen	121.
B) Von dem gesetzlichen Ansehen der Sammlungen des canonischen Rechts	122.
C) Heutiger Gebrauch des corpus iuris canonici	123.
III. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient	124.
IV. Von den römischen Kanzleiregeln	125.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate.	
A) Im Allgemeinen	126.
B) Rechte derselben	127.
C) Doctrinelle Ansichten über dasselbe	128.
D) Ehrenrechte des Papstes	129.
E) Von dem Kirchenstaate	130.
II. Von den Cardinalen.	
A) Geschichte dieser Würde	131.
B) Heutiges Recht	132—132 c.
III. Von der römischen Curie.	
A) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien	133.
B) Congregationen der Cardinale	134.
IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien.	
A) Verhältnisse der älteren Zeit	135.
B) Verhältnisse im Mittelalter	136.
C) Heutiges Recht	137.
V. Die Behörden zur Verbreitung des Glaubens	137 a.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes	138.
II. Von den Kapiteln.	
A) Ursprüngliches Verhältniß des Klerus	139.
B) Entstehung des canonischen Lebens	140.
C) Veränderungen im Mittelalter	141.
D) Heutiges Recht.	
1) Zusammensetzung der Kapitel	142.
2) Rechte der Kapitel	143.
E) Besondere Amtsträger und Dignitäten	144.
III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.	
A) Gewöhnliche.	
1) Für die heiligen Berrichtungen	145.
2) Gehülfen für die äußere Verwaltung	145 a.
B) Außerordentliche Coadjutoren	146.
IV. Von den Pfarrern.	
A) Entstehung dieses Amtes	147.
B) Von der Incorporation der Pfarreien	148.
C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht	149.
D) Verwaltung der Kapellen	150.
V. Von der bischöflichen Curie	151.
VI. Von den Eremtionen	152.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen:	
A) Bedeutung dieser Würde	153.
B) Erzbischöfliche Ehrenrechte	154.
II. Exarchen, Patriarchen und Primaten	155.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

I. Einleitung	156.
II. Von den allgemeinen Concilien	
A) Einrichtung derselben	157.
B) Verhältniß derselben zum Papste	158.
III. Von den National- und Provinzialconcilien	159.
IV. Diözesansynoden und Landkapitel	160.

Fünftes Kapitel.
Verfassung der morgenländischen Kirche.

Einleitung	161.
I. Verfassung im Patriarchate.	
A) Die Patriarchen	162.
B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit	163.
II. Die kirchliche Verfassung in Russland.	
A) Die heilige Synode	164.
B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit	165.
III. Das Königreich Griechenland	166.

Schstes Kapitel.
Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

I. Verfassung in Deutschland.	
A) Handhabung des Kirchenregiments	167.
B) Der Dienst des göttlichen Wortes	168.
II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island	169.
III. Kirchenverfassung von Schweden	170.
IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche	171.
V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland	172.
VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden	173.

Drittes Buch.
Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung	174.
II. Verschiedene Stufen der Verwaltung	175.

Zweites Kapitel.
Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre	176.
II. Von der Verbreitung der Lehre	177.
III. Von der Abwehrung falscher Lehren	178.

Drittes Kapitel. Verwaltung der Disciplin.

I.	Von der Gesetzgebung.	
A)	Theorie derselben	179.
B)	Von den Privilegien und Dispensationen	180.
II.	Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.	
A)	Anwendung derselben.	
1)	Auf geistliche Sachen	181.
2)	Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde	182.
3)	Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen	183.
4)	Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen	184.
B)	Von den geistlichen Gerichten	185.
C)	Von dem Verfahren	186.
III.	Verwaltung der Oberaufsicht	187.
IV.	Von der kirchlichen Strafgewalt.	
A)	Gegenstände derselben.	
1)	Religiöse Vergehen	188.
2)	Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen	189.
3)	Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen	190.
B)	Von den kirchlichen Strafen.	
1)	Einzelne Arten.	
a)	Gegen Laien	191.
b)	Gegen Geistliche	191 a.
2)	Allgemeine Grundsätze	192.
C)	Von den Gerichten	193.
D)	Von dem Verfahren	194.
V.	Von dem kirchlichen Besteuerungsberecht.	
A)	Regelmäßige Abgaben der Laien	195.
B)	Abgaben bei besonderen Vorfällen	196.
C)	Besondere Lasten des Klerus	197.
D)	Besondere Abgaben an den Papst.	
1)	Alttere Formen	198.
2)	Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.	
a)	Historische Einleitung	199.
b)	Heutiges Recht	200.

Fü n f t e s B u ch. Von dem kirchlichen Beamtenwesen. Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

I.	Verhältnisse der älteren Zeit	201.
II.	Einrichtungen im Mittelalter	202.
III.	Heutiger Zustand	203.

Zweites Kapitel.

Bon der Ordination.

I.	Bedeutung der Ordination	204.
II.	Verschiedene Stufen der Ordination.	
A)	Die Tonsur und die sieben Weihen	205.
B)	Unterschied der höheren und niederen Weihen	206.
III.	Von der Befugniß zu ordiniren	207.
IV.	Von der Fähigkeit ordinirt zu werden	208.
V.	Von dem Ordinationstitel	209.
VI.	Von dem Verfahren bei der Ordination	210.
VII.	Von den Standespflichten der Ordinirten	211.
VIII.	Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.	
A)	Historische Einleitung	212.
B)	Heutiges Recht	213.
C)	Allgemeine Bemerkungen	214.
IX.	Allgemeine Standesrechte der Geistlichen	215.

Drittes Kapitel.

Bon den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I.	Begriff eines Kirchenamtes	216.
II.	Eintheilung der Kirchenämter	217.
III.	Errichtung der Kirchenämter	218.
IV.	Veränderung der Kirchenämter	219.
V.	Von der Residenz der Kirchenbeamten	220.
VI.	Von der Censurirung der Kirchenämter	221.

Viertes Kapitel.

Bon der Besetzung der Kirchenämter.

I.	Uebersicht	222.
II.	Katholisches Kirchenrecht.	
A)	Besetzung der Bisphümer.	
1)	Die ältere Zeit	223.
2)	Zustand in den germanischen Reichen	224.
3)	Uebergang in die neuere Form	225.
4)	Heutiges Recht	226.
B)	Von der Wahl des Papstes.	
1)	Alteres Recht	227.
2)	Heutiges Recht	228.
C)	Besetzung der übrigen Kirchenämter.	
1)	Ursprüngliche Regel	229.

2) Besetzung der Kapitel.

a) Durch Wahl	230.
b) Durch päpstliche Mandate und Unwirtschaften	231.
c) Durch päpstliche Reservationen	232.
d) Neueste Einrichtungen	233.

3) Einfluß des Patronatcrechts.

a) Historische Einleitung	234.
b) Heutiges Recht	235.

4) Volles Verleihungrecht dritter Personen

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts	237.
--	------

6) Von der canonischen Institution und der Investitur	238.
---	------

III. Zustand der morgenländischen Kirche

IV. Zustand in den protestantischen Ländern

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse

Fünftes Kapitel.

Bon dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung

II. Von der Absezung

III. Von der Versepung

Sechstes Buch.

Bon dem Vermögen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit

II. Entstehung der Beneficien

III. Entstehung der Zehnten

IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter

VI. Schicksale des Kirchenguts in der neueren Zeit

Zweites Kapitel.

Bon dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengut

II. Erwerb der Kirchengüter

III. Veräußerung des Kirchenguts

IV. Bestandtheile des Kirchenguts.

A) Grundstücke, Renten, Capitalien	254.
B) Primitien, Oblationen, Zehnten	255.
V. Vorrechte des Kirchenguts	256.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen	257.
II. Stiftung der Pfründen	258.
III. Veränderung einer Pfründe	259.
IV. Rechte der Pfründner.	
A) Im Allgemeinen	260.
B) Verhältniß in den Stiften	261.
V. Beerbung der Beneficiaten.	
A) Alteres Recht	262.
B) Vom Spalienrecht	263.
C) Heutiges Recht	264.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen	265.

Fiertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung	266.
II. Eintheilung der Kirchenfabriken	267.
III. Von den heiligen Sachen.	
A) Geweihte Sachen	268.
B) Gesegnete Sachen	269.
C) Vorrechte der geheiligen Sachen	270.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern	271.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude	272.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten	273.
II. Von den Sacramentalien	274.
III. Von der Liturgie.	
A) In der katholischen und griechischen Kirche	275.
B) In der protestantischen Kirche	276.

Zweites Kapitel.
Von dem Eintritt in die Kirche.

I.	Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses	277.
II.	Aufnahme in die Kirche	278.
III.	Insbesondere von der Taufe	279.
IV.	Von der Firmung	280.

Drittes Kapitel.
Das gottesdienstliche Leben.

I.	Von der Feier des Abendmales.	
A)	Ursprüngliche Form derselben	281.
B)	Vom Empfang des Abendmales	282.
C)	Von dem Messopfer	283.
D)	Von den Messstipendien und Messstiftungen	284.
II.	Von der Beicht und Buße.	
A)	Wesentliche Bestandtheile	285.
B)	Weitere und heutige Disciplin	286.
C)	Säze über den Abläß	287.
III.	Von dem Gebete.	
A)	Im Allgemeinen	288.
B)	Von den canonischen Tageszeiten	289.
IV.	Von den Faschen	290.
V.	Historische Formen der Gottesverehrung.	
A)	Verehrung heiliger Personen	291.
B)	Verehrung heiliger Zeiten	292.
C)	Verehrung heiliger Orte	293.

Viertes Kapitel.
Von der Ehe.

I.	Von dem Wesen der Ehe	294.
II.	Geschichte des christlichen Eherechts.	
A)	Von der Gesetzgebung in Ehesachen	295.
B)	Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen	296.
III.	Von der Eingehung der Ehe.	
A)	Regelmäßige Erfordernisse	297.
B)	Form der Abschließung.	
1)	Alteres Recht	298.
2)	Heutiges Recht	299.
3)	Besondere Fälle	300.
4)	Von der Ehe als Sacrament	301.

IV.	Von dem Verlöbniß.	
A)	Bedingungen der Eingehung	302.
B)	Wirkung der Verlöbnisse	303.
V.	Von den Ehehindernissen.	
A)	Von dem Recht Ehehindernisse zu sezen	304.
B)	Trennende Hindernisse.	
1)	Private rechtliche	305.
2)	Öffentliche.	
a)	Verschiedenheit der Religion	306.
b)	Bestehende Verpflichtungen	307.
c)	Verbrechen	308.
d)	Die Verwandtschaft. α) Art die Verwandtschaft zu berechnen	309.
	β) Verbotene Verwandtschaftsgrade	310.
	γ) Von der nachgebildeten Verwandtschaft	311.
e)	Die Schwägerschaft. α) Wirkliche Schwägerschaft	312.
	β) Nachgebildete Schwägerschaft	313.
C)	Auffchiebende Hindernisse	314.
D)	Von der Dispensation bei Ehehindernissen	315.
E)	Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage	316.
F)	Zur Revision der Gesetzgebung über die Ehehindernisse	316 a.
VI.	Von den Wirkungen der Ehe.	
A)	Allgemeine Verhältnisse	317.
B)	Vom Beweis der ehelichen Abstammung	318.
VII.	Von der Ehescheidung.	
A)	Grundlehre der katholischen Kirche	319.
B)	Von der Sonderung von Tisch und Bett	320.
C)	Griechisches Kirchenrecht	321.
D)	Protestantisches Kirchenrecht	322.
VIII.	Von der zweiten Ehe	323.
IX.	Von den gemischten Ehen	324. 324 a.

**Fünftes Kapitel.
Der christliche Tod.**

I.	Von der letzten Salbung	325.
II.	Von dem christlichen Begräbniß	326.
III.	Vom Dienste der Verstorbenen	327.

**Sechstes Kapitel.
Von den besonderen kirchlichen Anstalten.**

I.	Von den Wohlthätigkeitsanstalten.	
A)	Allgemeine Armenpflege	328.
B)	Hospitien für Hülfsbedürftige	329.

II.	Von den religiösen Orden.	
A)	Allgemeine Grundlage	330.
B)	Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden	331.
C)	Innere Verfassung der Orden	332.
D)	Von den weiblichen Orden	333.
III.	Von den Bruderschaften	334.
IV.	Von den geistlichen Ritterorden	335.
V.	Von den Lehranstalten.	
A)	Elementarschulen	336.
B)	Höhere Schulen	337.
C)	Universitäten.	
1)	Verhältniß derselben zur Kirche	338.
2)	Von den theologischen Facultäten	339.
3)	Von den Doctoren der Theologie	340.
VI.	Von der Kunst in der Kirche	341.

A c h t e s B u ch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I.	Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht	342.
II.	Auf das Staatsrecht	343.
III.	Auf die Landespolizei	344.
IV.	Auf das Strafrecht	345.
V.	Auf den Proces	346.
VI.	Auf das bürgerliche Recht.	
A)	Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts	347.
B)	Ueber den Zustand der Unfreien	348.
C)	Ueber die Testamente	349.
D)	Ueber Besitz, Verjährung und Verträge	350.
E)	Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf	351.
F)	Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden	352.
G)	Ueber den Eid.	
1)	Wesen desselben	353.
2)	Bedingungen und Form	354.
3)	Wirkungen	355.
VII.	Von dem christlichen Kalender	356.
VIII.	Schlussbetrachtung	357.

A n h a n g.

B a y e r n .

	Seite
Concordat vom 5. Juni 1817	695.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818	700.
Zusatz zum Religionsedikt vom 8. April 1852	708.

H a n n o v e r .

Bulle vom 26. März 1824	712.
-----------------------------------	------

O b e r r h e i n i s c h e K i r c h e n p r o v i n z .

Bulle vom 16. August 1821 ,	719.
Bulle vom 11. April 1827	727.
Edict vom 30. Januar 1830	730.
Apostol. Breve vom 30. Juni 1830	733.
Edict vom 1. März 1853	735.

D e s t e r r e i c h .

Kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850	736.
Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850	738.
Kaiserl. Patent vom 31. December 1851	738.
Concordat vom 18. August 1855	739.
Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855	745.
Schreiben des Nuntius vom 18. August 1855	748.
Antwort des Fürsterzbischofs von Wien vom 19. August 1855	749.
Schreiben des Papstes Pius IX. vom 5. November 1855	750.

P r e u ß e n .

Bulle vom 16. Juli 1821	753.
Kabinetsordre vom 23. August 1821	767.
Verfassung vom 31. Januar 1850	768.

Register	769.
--------------------	------

Verbefferungen.

- Seite 8. Zeile 4. v. u. statt Schmalzgruber sege Schmalzgrueber.
- 12. Note 45. ist zu sezen: Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranftaltung des Abtes von Monte Cassino seit 1844 zu Neapel.
- 36. Zeile 11. v. u. statt 119 sege 215.
- 37. Zeile 7. v. o. statt 332. sege 341.
- 52. Zeile 8. v. o. ist zu sezen: Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft worden, der zu Folge der Patriarch Anthimos die Unabhängigkeit der Kirche im Königreiche Griechenland anerkannt hat. Auch hat die Synode durch das organistrende Gesch vom 9. Juli 1852 gegen die Staatsregierung eine etwas freiere Stellung erhalten.
- 90. Note 14. ist beizufügen: und das Breve von Gregor XVI. vom 4. October 1833 (Roscovány Monumenta II. 340).
- 124. Note 2. ist einzuschreiben: Anerkannt ist auch dieses Prinzip im Oesterr. Concordat Art. 35.
- 170. Note 13. ist zu sezen: Gedruckt ist es zuerst bei Wasserschleben Beiträge S. 126—145., Kunstmann S. 142—175., Wasserschleben Busordnungen S. 248—282.
- 215. Zeile 11. v. u. statt cura sege cum.
- 221. Note 2. ist beizufügen: Wahrscheinlich ist dieses aber die Summa des Sicardus, der aus Italien nach Mainz kam.
- 225. Note 6. ist beizufügen: Die Rechttheit vertheidigt dagegen Soldan über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen (Niedners Zeitschrift für historische Theologie. Gotha 1856. S. 377—450).
- 244. Note 6. ist beizufügen: Eine neue Ausgabe ist Kong Christian den tierdes Norske Lovbog af 1604. Christiania 1855.
- 373. Note 11. ist beizufügen: Man sehe darüber die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 21.
- — Note 12. ist beizufügen: Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 13.

- Seite 463. Zeile 5. v. u. Nach: zurückgefallen, ist einzuschalten: Anerkannt ist auch dieses Prinzip für die Zukunft in Oesterreich durch die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 18.
- 473. Note 20. ist beizufügen: Oesterr. Concordat Art. 24. 25., Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 17.
- 571. Note 3. ist beizufügen: In diesem Geiste ist auch das mit dem Kaiserl. Patent vom 8. October 1856 verkündete neue Ehegesetz gearbeitet. Doch enthält dasselbe auch einige im canonischen Recht nicht vorkommende Bestimmungen und Ehebedingungen.
- 599. Note 4. ist beizufügen: Solche Fälle kommen auch im neuen Oesterreichischen Ehegesetz vor (§. 295. Note 3).
- 673. Zeile 6. v. u. statt apogryph seje apokryph.

E i n l e i t u n g.

I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

1. Der Begriff von Kirche und Kirchenrecht ist erst mit der Thatsache der Offenbarung und Erlösung in das Leben und Bewußtsein der Völker eingetreten. Der von Christus eröffneten Anschauung gemäß¹⁾ wurde von Anbeginn an die Gesamtheit seiner Bekänner, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt²⁾, doch als eine einzige Gemeinde aufgefaßt³⁾, welche, eben weil sie die einzige war und sein sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi genannt wurde⁴⁾. Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingeprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog⁵⁾, und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten⁶⁾, und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Begriff der canonischen Disciplin das canonische Recht⁷⁾, oder

1) Matth. XVI. 18. καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω μοῦ τὴν εκκλησίαν.

2) Ἐκκλησία, Act. XIII. 1.

3) Ἐκκλησία, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

4) Ecclesia, Christi ecclesia ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Der Ausdruck ecclesia christiana ist jünger.

5) Κάνων bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocæs. a. 314. c. 14 (15.), Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

6) Dieses zeigen die Erläuterungen des Gratian in der Dist. III.

7) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die canones schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina; seit dem neunten Jahrhundert auch canonica sanctio, Nicol. I. (c. 1. D. X.), lex canonica, Karol. II. Synod. Bellovac. a. 845. c. 1.; canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung ius canonicum in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche Recht eine eigene wissenschaftliche Disciplin zu bilden anfing. Sie findet sich, so viel ich bemerk habe, zuerst in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archi-gymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

auch das kirchliche Recht⁸⁾, genannt. Das Kirchenrecht ist daher etwas Historisches und Positives, das mit den Thatsachen des Christenthums unzertrennbar zusammenhangt, und es ist zu dessen Behandlung unerlässlich, diesen Standpunkt zu erkennen und festzuhalten.

B) Charakter des Kirchenrechts.

2. Das Wesen der Kirche Christi beruht nach dem Gesagten in der Einheit, das heißt in der Uebung und Ueberlieferung der von Christus eingesetzten Lehre und Sacramente durch einen über alle Völker und Zeiten sich verbreitenden sichtbaren einheitlichen Körper. Dieser Körper stellt sich kraft der bei Christus und den Aposteln beginnenden und von da ununterbrochen fortgesetzten Reihe folge in der katholischen Kirche dar. Das Kirchenrecht trägt daher wie die Kirche drei Eigenschaften an sich. Erstens die Universalität, indem es sich von den staatlichen Gränzen unabhängig über alle Völker verbreitet. Zweitens die Einheit, indem es in dieser allgemeinen Verbreitung doch immer seinen organischen Zusammenhang bewahrt. Drittens die Freiheit, indem es seine Geseze und Anordnungen von der Kirche, nicht von den weltlichen Gewalten empfängt, und von der geistigen Natur der Kirche, nicht von den Zwangsmitteln der Staatsgewalt getragen wird. Diese Eigenschaften sind es, welche, selbst abgesehen von dem christlichen Interesse, das Kirchenrecht zur großartigsten historischen Erscheinung erheben, und der wissenschaftlichen Betrachtung derselben einen so hohen Reiz verleihen.

C) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

3. Von der einen und allgemeinen Kirche haben sich im Laufe der Zeit im Morgen- wie im Abendlande einzelne Theile losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Dasein angenommen. Es wird daher von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformirten und anderen Kirchen und Bekenntnissen gesprochen. Wiewohl nun unter den sich bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre sein kann: so haben doch jene Religionsparteien factisch und politisch einen

8) *Ius ecclesiasticum* heißt es in einer alten Summa des Decretals bei Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

äußerem Bestand und ein juristisches Dasein erhalten. In so fern wird auch bei ihnen von einem Kirchenrecht geredet. Dieses unterscheidet sich aber von dem katholischen Kirchenrecht wesentlich in folgenden vier Punkten. Erstens geht der Ursprung dieser Kirchen nicht auf Christus und die Apostel zurück, sondern sie sind zu einem bestimmten historisch nachweisbaren Zeitpunkt durch Trennung oder Abfall von der katholischen Kirche entstanden. Zweitens fehlt ihnen die Universalität und sie sind in besonderen Landesgränen eingeschlossen. Drittens haben sie dadurch die Einheit in der Verfassung, zum Theil selbst die Uebereinstimmung in der Lehre eingebüßt. Viertens haben sie insgemein auch die Freiheit der eigenen Gesetzgebung eingebüßt, und ihr Kirchenrecht hat sich hauptsächlich in ein Aggregat von landesherrlichen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen umgewandelt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Kirchen und Kirchenrechte zu einander ist aber dieses, daß auf dem kirchlichen Boden jede die Anderen als irrig bestreitet und ausschließt; auf dem Boden des Staates bestehen sie aber neben einander nach Maßgabe der Gesetze und Verfassung eines jeden Landes. Daß aber die verschiedenen Kirchen, ihrer wesentlichen Gegensätze ohngeachtet, wegen des ihnen noch Gemeinschaftlichen dennoch die Eine Kirche bilden, ist eine unhaltbare Behauptung¹⁾.

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff und Aufgabe derselben.

4. Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dies geschah erst, nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtsein der Kirche auch auf diesen Theil ihres innern Lebens hingelenkt

1) Diese findet sich bei Richter Kirchenrecht §. 4. Da jedoch jede Confession die Punkte, worin sie von einander abweichen, nicht als gleichgültige, sondern als wesentliche ansieht und ansehen muß, vorüber sie sich unter einander zu bestreiten haben, so bestände also diese Eine Kirche in einer Einheit, die zugleich uneins ist. Mit solchen unklaren Vorstellungen wird so wenig in der Wissenschaft wie im Leben etwas gewonnen, sondern es liegt darin nur eine verdeckte Brücke zum kirchlichen Indifferentismus. Daß man sich wegen des noch Gemeinschaftlichen zu freuen und dieses in der gegenseitigen Berührung möglichst festzuhalten habe, ist unbestreitbar richtig; allein zum Begriff einer Kirche reicht das nicht hin.

worden war. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Der Gesichtspunkt derselben ist natürlich zunächst auf das Practische gerichtet. Dieses erfordert aber zu seinem Verständniß auch die Einsicht und Nachweisung, wie es sich historisch entwickelt und seine dermalige Gestalt erlangt hat. Endlich muß man auch in den Geist der positiven Bestimmungen eindringen, und sich des Zusammenhangs mit den leitenden Grundgedanken bewußt sein. Die vollendete wissenschaftliche Behandlung dieses wie jedes positiven Rechts ist durch die gehörige Verbindung der praktischen, historischen und philosophischen oder rationellen Methode bedingt, und man muß eben so sehr vor der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Missbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit mit der Geschichte¹⁾ und mit der Philosophie²⁾ auf diesem Gebiete getrieben hat.

1) Der Missbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstelle, wonach auch die Einrichtungen der jüngsten Zeit zu beurtheilen seien. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jedem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigentümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen.

2) Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts bloss aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versucht. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einertheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andertheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wo-

B) Hülfswissenschaften.

5. Das Kirchenrecht ist mit der Kirche und diese mit dem Dogma so innig verbunden, daß das Kirchenrecht in seinen wesentlichen Grundlagen auf dem Boden der Dogmatik und Eregese ruht. In seiner historischen Entwicklung folgt es aber den Bedürfnissen der Kirche und dem Leben der Völker. Es lehnt sich daher an die Kenntniß der Kirchengeschichte¹⁾, der jüdischen²⁾ und christlichen Alterthümer³⁾, und der Rechtsverfassung der verschiedenen Länder an. Insbesondere ist die genaue Kenntniß der deutschen Rechtsgeschichte zum Verständniß des Geistes des canonischen Rechts im Mittelalter unerlässlich⁴⁾. Bei einzelnen tiefen eingehenden Untersuchungen wird man auch auf das Gebiet der kirchlichen Geographie und Statistik⁵⁾, Chronologie⁶⁾, Diplomatik⁷⁾ und Münzkunde⁸⁾ geführt. Es ist dann auch die Kenntniß der späteren griechischen⁹⁾ und lateinischen¹⁰⁾ Sprache wichtig.

C) Neßere Anordnung des Stoffes¹¹⁾.

6. An der Kirche treten zwei Hauptgesichtspunkte hervor:

nach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche sein will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung. Diesen von diesem Lehrbuch zuerst aufgestellten Ansichten über die Werthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts, welche früher namentlich noch von Dreste Kirchenrecht I. §. 12. sehr angefochten wurden, sind nun auch Phillips Kirchenrecht I. §. 4. und Richter Kirchenrecht §. 7. beigetreten.

1) Die neuesten Werke darüber in Deutschland sind von Döllinger, Othmar von Rauscher, Loherer, Ruttentstock, Alzog, Berthes, Ginzl, Ritter. Die Protestanten rühnen die Werke von Gieseler, Neander, Guericke, Hase, Größer.

2) Darüber hat man die Werke von Michaelis, de Wette, Bähr, Saalschütz.

3) Ausgezeichnete Werke giebt es darüber von Schelstrate, Martene, Macmachi, Selvagio, Pelliccia, Binterim; bei den Protestant von Bingham, Augusti, Böhmer.

4) Davon handelt meine Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

5) Den Nutzen derselben zeigt an einzelnen Beispielen Glück Praecognita Cap. III. Sect. III. Die neuesten Werke darüber sind von Wiggers 1842., Wiltsch 1846. Merkwürdig ist, daß dieser letztere Schriftsteller die falsch-isidorischen Decretalen als ächt benutzt.

6) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819—1830. 35 vol. 8.

7) Darüber hat man die Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann.

8) Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820. 4 Th. 4.

9) Darüber hat man die Werke von Dü Cange und Suicer.

10) Darüber hat man das Glossarium des Dü Cange mit den Nachträgen der Benedictiner und des Carpentier, und das Glossarium des Adelung. Alle diese Arbeiten sind in der Ausgabe des Dü Cange verbunden, welche Henschel zu Paris 1840 in 7 Quartbänden besorgt hat.

1) Bus Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842.

einmal die Betrachtung der Kirche als Ganzes, als des Organismus, wodurch die Lehre und das Leben des Christenthums erhalten und den Einzelnen dargeboten wird; zweitens die Betrachtung dessen, was die Einzelnen zu thun haben, um sich dieses Lebens und der damit verknüpften Verheißungen theilhaftig zu machen. Dazu kommt ferner das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt, und der Einfluß, den sie auf die weltlichen Rechte ausgeübt hat. Faßt man dieses zusammen, so ergiebt sich folgende Anordnung. Zunächst werden als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, und darunter auch die über das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt und zu anderen Confessionen vorgetragen. Das zweite Buch handelt von den Quellen des Kirchenrechts. Die vier folgenden Bücher umfassen das, was sich auf die Kirche als Ganzes bezieht; nämlich die Lehre von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen, von den Gegenständen und der Handhabung der kirchlichen Verwaltung, von dem Beamtenwesen²⁾, und von dem kirchlichen Vermögen³⁾. Das siebente Buch handelt von dem kirchlichen Leben der Einzelnen. Das achte Buch endlich weist nach, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte einwirkt hat⁴⁾. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei sind so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jeder Lehre zu erfordern schien. Die vom Mittelalter her ererbte Eintheilung nach den fünf Büchern der Decretalensammlungen paßt

2) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

3) Es ist uncorrect, wenn Richter Kirchenrecht §. 8., der sich übrigens dem Systeme dieses Lehrbuches im Ganzen angeschlossen hat, die Lehre vom Kirchenvermögen dem Verfassungsrecht und der Lehre vom kirchlichen Leben als einen dritten Haupttheil zur Seite stellt. Denn das kirchliche Vermögen kommt hier nur als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht.

4) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen erst recht anschaulich.

zu dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr, und die seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig an die Stelle gesetzte den Justinianischen Institutionen entlehnte Eintheilung in Personen, Sachen und Actionen beweist, wie wenig man die Eigenthümlichkeit dieses Stoffes erkannte.

D) Litterärische Hülfsmittel.

7. Die Kirchenrechtlichen Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind¹⁾. II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte, und von den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts handeln²⁾. III. Historische Werke. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Agostino³⁾; allein von einem Werke, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfassen soll, ist nur der Anfang vorhanden⁴⁾. Am frühesten wurde die Geschichte der Quellen bearbeitet; allein die Werke dieser Art sind durch die neueren Forschungen, namentlich der beiden Ballerini, Priester zu Verona, größtentheils unbrauchbar geworden⁵⁾. Die Litterärgeschichte des canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist Vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen⁶⁾ und juristischen⁷⁾ Schriftsteller enthalten. Ueber die Geschichte

1) J. A. a Rieger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8.
Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Epiphanius, Fontana, Camus, Ersch und Schletter (1840).

2) Hervorzuheben sind hier: Doviat Praenotionum canoniarum libri quinque. Paris 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776. 2 vol., Glück Praecognita überiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786., Gärtner Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817.

3) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 vol. fol.

4) Bickell Geschichte des Kirchenrechts. I. Band. Gießen 1843. Die zweite Hälfte dieses Bandes ist nach dem Tode des Verfassers aus dessen Nachlaß von Hößel herausgegeben.

5) Davon wird im zweiten Buche bei der Geschichte der Quellen die Rede sein. Das früher oft genannte Werk von Spittler (Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. und etwas vermehrt in dessen sämtlichen Werken. Stuttgart. 1827. I. Th.) ist durchaus nur aus den Ballerini compiliert.

6) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1693. 19 vol. 4.

7) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet.

der Verfassung giebt es das durch gründliche Erudition und ächt historischen Geist höchst ausgezeichnete Werk von Thomassin⁸⁾. Dagegen sind andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, wegen ihrer gallicanischen Tendenzen mit Vorsicht zu gebrauchen⁹⁾. In Deutschland hat Plank seine Materialien hauptsächlich aus diesen französischen Werken genommen¹⁰⁾. Die Kirchenverfassung des Mittelalters insbesondere hat in Verbindung mit einem anderen historischen Zwecke eine vortreffliche Bearbeitung erhalten¹¹⁾. IV. Historisch=philosophische Bearbeitung des Kirchenrechts. Ein Werk, welches auf dem Standpunkt einer großartigen christlich = politischen Weltanschauung den Geist des canonischen Rechtes nach allen seinen reichhaltigen Beziehungen darstellte, giebt es noch nicht; doch regen sich dazu die Anfänge¹²⁾. V. Größere Commentarien. Die älteren nach der Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung¹³⁾. Unter den älteren Commentarien in systematischer Form¹⁴⁾ wird der des Van = Espen¹⁵⁾

1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Garti und seines Fortsetzers Gattorini: *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV.* T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 7 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte.

8) *L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église.* Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia.* Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

9) *P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii.* Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francos. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Simiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

10) Plank Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hanover 1803. 5 Th.

11) Nämlich von Hurter in seiner Geschichte Papst Innocenz des Dritten im dritten und vierten Bande.

12) Dahin gehören: Roskirt Geschichte des Rechts im Mittelalter. Erster Theil. Canonisches Recht. Mainz 1846., Beidetl das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg. 1849.

13) Dahin gehören die Werke von Gonzalez Tellez, Prospero Fagnani, Schmalzgruber, Reiffenstuel, Engel, Wiesner, Pichler, Schmier, Voelkn.

14) Solche giebt es von Barbosa, Cabassutius, Gibert.

15) Van - Espen *Ius ecclasiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accom-*

wegen seiner historischen geschmackvollen Behandlung, und das Werk des Benedictiners Zallwein¹⁶⁾ wegen der Besonnenheit des Urtheils und der gründlichen Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands geschätzt. Die Arbeiten der Italiener sind besonders wegen des strengen Festhalten am gemeinen canonischen Recht und wegen der genauen Berücksichtigung der ins praktische Recht einschlagenden Fragen zu rühmen¹⁷⁾. Die neuesten Commentarien sind an wissenschaftlichem Werthe und in der Behandlung sehr ungleich¹⁸⁾. Unter den protestantischen Schriftstellern ist Carpzow durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche¹⁹⁾, der Holländer Gisb. Voet durch die gründliche Discussion der Fundamentalprincipien²⁰⁾, Böhmer durch historische Erudition neben großer Befangenheit in einem vorgefaßten Systeme²¹⁾ bemerkenswerth. Ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth ist das Handbuch von Wiese²²⁾. VI. Kleinere Lehrbücher. Solcher sind seit Lancelotti²³⁾ viele entstanden und wieder ver-

modatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. edit. Mogunt. 1791. 3 vol. 4. Wegen der in anderen Werken dieses Verfassers hervortretenden jansenistischen Richtung wird auch dieser Commentar von Manchen mit Misstrauen angesehen. Doch wird darauf selbst von Benedict XIV. mit Anerkennung Rücksicht genommen.

16) Zallwein *Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae* nov. ed. August. 1781. 5 vol. 1831. 5 vol.

17) Ubaldi Giraldi *Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam*. Romae 1769. 3 vol. fol. nov. ed. Rom. 1829., Berardi *Commentaria in ius ecclesiasticum universum*. Venet. 1778. 4 vol. 4. nov. edit. Laureti 1847. 2 vol. 8., Benedicti Papae XIV. *de synodo dioecesana libri tredecim*. nov. ed. Mogunt. 1842. 4 vol. 8., *Devoti Iuris canonici universi libri quinque*. Rom. 1803. 3 vol. 4. nov. ed. 1827. (unvollendet).

18) Frey kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823. 5 Th. (In der Gesinnung streng kirchlich; in wissenschaftlicher Beziehung sehr mittelmäßig). — Phillips Kirchenrecht 1845 — 1854. 5 Th. noch unvollendet. (Ein Werk voll Geist, Lebendigkeit, großer Belesenheit und starker Gesinnung). — Bouix *Tractatus de principiis iuris canonici*. Paris. 1852. nova edit. Monast. 1853. (Fleißig auch mit Benutzung von Phillips gearbeitet, in streng katholischer antigallicanischer Richtung, doch in einer etwas veralteten Methode. Es sollen noch mehrere Tractate folgen, die zusammen ein Ganzes ausmachen).

19) Carpzow *Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis*. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

20) Gisb. Voelius *Politica ecclesiastica*. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

21) J. H. Böhmer *Ius ecclesiasticum Protestantium usum bodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens*. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

22) Wiese *Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts*. Leipzig. 1799. 4 Th. 8.

23) Lancelotti *Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur*. Perus. 1563. 4.

altet; in Frankreich²⁴⁾, Deutschland²⁵⁾ wie in Italien²⁶⁾. Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen²⁷⁾, theils das Letztere allein²⁸⁾. VII. Bearbeitungen für das Kirchenrecht einzelner Reiche. Solche giebt es für Österreich²⁹⁾, Preußen³⁰⁾, Bayern³¹⁾, die oberrheinische Kirchenprovinz³²⁾, Frankreich³³⁾, Spanien³⁴⁾, Brasilien³⁵⁾; ferner über das protestantische

24) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique. Paris 1687. 1767. 2 vol. 12., Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber. Lips. 1724. Francos. 1759. 8. Diese haben nur noch historischen Werth. Neuere Lehrbücher sind hier: Lequeux Manuale compendium iuris canonici ad usum seminariorum. Paris. 1841. 4 vol., R. de M. Institutiones iuris canonici. Paris. 1854. 2 vol.

25) Man hat hier unter Anderen die Lehrbücher von Schenkl 11. Aufl. 1853., Sauter 3. Aufl. 1825., Drosté-Hülshoff 2. Aufl. 1832., Cherier 4. Aufl. 1855., Barth 2. Aufl. 1846., Gigler 1841., Helfert 4. Aufl. 1849., Verma- neder 2. Aufl. 1854., Pachmann 2. Aufl. 1853., Eberl 1852. Doch sind diese selben von sehr ungleichem Werthe.

26) Ein gutes, auch noch jetzt in Italien, Spanien und Belgien vielgebrauchtes Buch ist: Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1785. 4 vol. nov. edit. Gandae 1836. 2 vol. Die neuesten Lehrbücher, die jedoch nichts Ausgezeichnetes haben, sind hier: Vittadini Specimen elementare iuris publici Ecclesiastici. Lucan. 1844. 2 vol., Soglia Institutionum iuris publici Ecclesiastici libri tres. Lauret. 1845., Peccorelli Iuris ecclesiastici maxime privati institutiones. Editio altera. Neapoli 1847. 4 vol., Vascotti Enchiridion iuris canonici. Romae 1852., Ferrante Elementa iuris canonici. Romae 1854.

27) So die Lehrbücher von G. L. Böhmer 7. Aufl. 1802., Eichhorn 1831., J. A. von Grolman 1832 und 1843., Meier 1845., Richter 4. Aufl. 1853.

28) Die neuesten Werke der Art sind von Stephani 1825., Siehnert 1826., Pahl 1827., Jani 1831., Klee 1839., Stahl 1840., Puchta 1840.

29) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Linz 1816. 2 Th., lateinisch Linz 1824., italienisch Benedig 1819., Gustermann Österreichisches Kirchenrecht. Wien 1812. 3 Bde., Graf von Barth-Barthenheim Österreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841., Schöpf Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Österreich. 2. Aufl. Schaffhausen 1855. 4 Th.

30) Bielitz Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipzig 1831. Ladpeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Th. 1. Halle 1840.

31) Gründler das im Königr. Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839.

32) Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.

33) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay). Paris 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. édit. (sans date d'année) 2 vol. 4., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris 1756. 1771. fol.; Code ecclésiasti-

stantische Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien³⁶⁾, desgleichen über das protestantische Kirchenrecht in Frankreich³⁷⁾, dem österreichischen Kaiserstaate³⁸⁾, in Siebenbürgen³⁹⁾ und in Polen und Litthauen⁴⁰⁾. Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden ist ein besonders ausgezeichnetes Werk erschienen⁴¹⁾. Auch für das englische⁴²⁾, schwedische⁴³⁾

que français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2^e édit. Paris 1829. 2 vol., Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1844., Champeaux le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Paris 1849. 2 vol., Gaudry Traité de la législation des Cultes et spécialement du culte catholique. Paris 1854. 3 vol. 8.

34) Murillo Velarde Cursus iuris canonici hispanici et indici. Madridi 1791. 2 vol. fol.

35) Compendio de direito ecclesiastico paro uso das academias iuridicas do Imperio pelo Dr. Jeromico Vilella de Castro Tavares. Lente substituto D'Academia iuridica d'Olinda etc. Primeira Edicao. Recife, Avenda nas Librarias dos Editores Ricardo de Freitas. (1855). 8. Eine Beurtheilung davon giebt Wiedemann in der Zeitschrift Sion 1856. S. 9.

36) Für Württemberg von Gaupp 1830 — Hannover von Schlegel 1801 — Königreich Sachsen von Weber 1819, Neubert 1837 — Baden von Roman 1806 — Kurhessen von Ledderhose 1821 — Großherzogthum Hessen von Zimmermann 1832 — Mecklenburg von Giggelkow 1797 — Sachsen-Weimar von Hoffmann 1845, Teuscher 1848 — die sächsischen Herzogthümer von Hoffmann 1843 — für Nassau von Otto 1828 — Braunschweig von Ludewig 1834 — Anhalt-Dessau von Arndt 1837 — Schleswig und Holstein von Johannsen 1804, Callisen 1843.

37) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807.

38) Helfert die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem Österreichischen Kaiserstaate. Dritte Aufl. Wien 1843., Karl Kuzmány Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856.

39) Heyser die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836.

40) Scheidemantel Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg 1783.

41) Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.

42) Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795 3 vol., Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the church of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., Burn The ecclesiastical law. Eighth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol.

43) Rabenius Lärobok i Svenska Kyrko Lagfarenheten. Derebro 1836. 8. Svea Rikes Ecclesiastique Werk i alfabetisk Ordning af Sven Wilskumann. Derebro 1781. 2 Del. 4., Författnings-Lexicon eller alfabet. Sammandrag över nu gällande Ecclesiastik-Författnningar uti Sverige från 16. Århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Edahl Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4. Eine Uebersicht gewähren folgende Werke: f. W. von Schubert, Schwedens Kirchen-

und dänische⁴⁴⁾) Kirchenrecht giebt es gute Hülfsmittel. VIII. Repertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen⁴⁵⁾. IX. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht⁴⁶⁾. X. Zeitschriften. Solche sind zur Belebung und schnellen Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr nützlich⁴⁷⁾.

verfassung und unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2 Th., Knöß die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung. Stuttgart 1852.

44) Rolderup- Rosenvinge Grundriss af den Danske Kirkeret. Kopenhagen 1838. 1840. 2 D. 8.

45) Ferraris prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa nov. edit. Romae 1784—90. 10 vol. 4. (Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranstaltung des Klosters Monte-Casino seit 1844 unter dem Titel: Bassi Bibliotheca iuris Canocici - Civilis Practica), Recueil de jurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1842. 5 Th.

46) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. 18 vol. fol., Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol. fol., Neermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. 7 vol. fol., Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Gratz Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829., Analecta iuris Pontificii. Romae 1854. (Eine in Heften erscheinende Sammlung).

47) Zeitschriften unternahmen Weiß 1831., Lippert 1831., Seiz 1842., Jacobson und Richter 1847., Ginzel 1851.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

8. Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit¹⁾, und wählte aus denen, die ihm glaubten²⁾, zwölf als seine Apostel³⁾ und noch zwei und siebenzig Andere⁴⁾, welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen⁵⁾. In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn Gottes⁶⁾, und bezeichnete diesen Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte⁷⁾, deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten⁸⁾. Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er

1) Matth. IV. 17. 23.

2) Ioan. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

3) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

4) Luc. X. 1—16.

5) Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

6) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

7) Matth. XVI. 18. (§. 1. Note 1).

8) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnissmahl bezeichnete⁹⁾). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm treu gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund¹⁰⁾), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben¹¹⁾), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Laufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen¹²⁾). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie¹³⁾) und seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß¹⁴⁾).

B) Die Apostel und ihre Gemeinden¹⁵⁾.

9. Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt²⁾ und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten³⁾), eröffneten sie ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden⁴⁾), und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört blos dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranstaltung von der Gemeinde sieben Diaconen gewählt und von den Aposteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amt eingeweiht⁵⁾). Ferner setzten die Apostel zur Mitberathung⁶⁾, zur Leitung der Gemeinde⁷⁾ und zur Verrichtung der heiligen

9) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

10) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.

11) Ioan. XX. 21—23.

12) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

13) Ioan. XIV. 16—20. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

14) Matth. XXVIII. 20.

1) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung Bd. I. Wittenb. 1837.

2) Act. I. 15—26.

3) Act. II. 1—4.

4) Act. II. 5—41.

5) Act. VI. 1—6.

6) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

7) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

Handlungen⁸⁾ Alteste oder Aufseher ein⁹⁾ , als deren Haupt und Vorstand, nach der Zerstreuung der Apostel, Jacobus in Jerusalem zurückblieb¹⁰⁾ . Nach diesem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Alteste oder Aufseher¹¹⁾ und Diaconen¹²⁾ angestellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungeheilster Sorgfalt die Apostel, so daß jeder nicht blos für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war¹³⁾ . Sie bereisten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung¹⁴⁾ . So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein mit höchsten Vollmachten ausgerüstetes Amt vor¹⁵⁾ . Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite¹⁶⁾ , und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten¹⁷⁾ . Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt¹⁸⁾ und

8) Iacob. V. 14.

9) Daß der Ausdruck *ἐπίτροποι* in den heiligen Schriften nur auf die *πρεσβύτεροι* geht, ergiebt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden blos *ἐπίτροποι* und *διάκονοι* angestellt waren.

10) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12.

11) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

12) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

13) II. Cor. XI. 28.

14) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

15) Das Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25, welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar sein mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—310., was der schwächste Punkt seines Buches ist. Gegen ihn erklärt sich daher auch Bickell Kirchenrecht I. §. 61.

16) So hinterließ Paulus den Timothen in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den einen wie den Anderen seinen *συρρόγος*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian. († 215) de praescript. haeret. 32.

17) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

18) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄρχετοι τῶν ἐπτὰ ἔκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Gebr. gelehrt und

dieser nun allein der Episcopus genannt¹⁹⁾), Die Ordnung der Gemeinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Aemtern²⁰⁾, dem Bischofe, dem Presbyterium²¹⁾ und den Diaconen.

scharfzüngig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sei, wodurch also jedenfalls die Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel zugestanden wird.

19) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amt der Apostel und ihrer Gehilfen entwickelt. Dass bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, worin Vickell Kirchenrecht I. §. 81. den Hauptunterschied findet, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrt Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Birmingham, Usser und Anderen. Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disciplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note 9. angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die ἐπιτοκονοι und πρεσβύτεροι noch gleichbedeutend und in den Gemeinden bloß solche gewöhnliche ἐπιτοκονοι und πρεσβύτεροι angestellt gewesen seien. Dies beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluss ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgesondert worden sei. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur πρεσβύτεροι, I. Petr. V. 1., II. Ioan. I. 1. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelum epist. 101. (c. 24. D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12. D. XXI.); allein diese begingen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger Geschichte der christl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht flacher moderner Weise bloß als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 107) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3, 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht gibt auch Rothe S. 523—530. Sehr gründlich ist diese ganze Frage discutirt in Philipps Kirchenrecht I. §. 22—25.

20) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Jesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presby-

C) Petrus und sein Beruf.

10. Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesamtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor¹⁾. Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen²⁾. Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor, den Jesus, als er den Aposteln seine Sendung als Christus den Sohn Gottes und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, als den Grundstein derselben bezeichnet, und ihr auf diesem Grundstein die Unbesiegbarkeit gegen jede Macht des Irrthums und der Lüge verheißen hatte³⁾. In Petrus wurde daher der Einheitspunkt erkannt, an den die Kirche für alle Zeiten gewiesen war⁴⁾, und deshalb diese Eigenschaft auch in den Nachfol-

teris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

21) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

1) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

2) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyrn 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rethe S. 444—485.

3) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17. Vieles hat darüber Phillips Kirchenrecht I. §. 12. 13. Daß Petrus „schon während Christus auf Erden weilte, in ausgezeichneter Weise hervortrat“, sagt selbst Bickell Kirchenrecht I. §. 65.

4) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super petram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unitate ecclesiac apud Gratian. (c. 18 c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferrri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

gern auf seinem Lehrstuhl zu Rom, wo er den Märtyrertod erlitten hatte⁵⁾, gläubig verehrt⁶⁾. Wo irgend eine Spaltung die Anrufung einer höheren Autorität nöthig machte, wurde auf den apostolischen Stuhl zu Rom als denjenigen hingewiesen, womit Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen⁷⁾.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

11. Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtsein überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt¹⁾, also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt²⁾. Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtba-

5) Diese historische Thatsache ist zwar von Einigen gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, zum Beispiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Cave, Baénage, Hammond, Hugo Grotius, Gieseler, Credner und Andere anführen kann. Rothe S. 355. Gelehrt und scharfsinnig handelt davon auch Fr. Windischmann Vindiciae Petrianae p. 53—123.

6) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismatis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse colatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

7) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwächen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen ersonnen; allein eben dieses beweist, daß darin etwas Beunruhigendes liegt, womit man nicht fertig werden kann. Einen Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger Kirchengeschichte Bd. I. §. 33.

1) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

2) Man sehe Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 282—294.

ren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich³⁾. II. Sie ist allgemein⁴⁾, weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat⁵⁾. III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des Glaubens und das Festhalten an der Kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt⁶⁾ und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist⁷⁾. IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseins zu beweisen im Stande ist⁸⁾. V. Heilig und wahr ist

3) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

4) Der Ausdruck *καθολικὴ ἐκκλεστα* findet sich schon bei Ignat. († 107) ad Smyrn. 8.

5) Irenaens († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

6) Ignat. († 107) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecation, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptismum unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

7) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LIII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

8) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. a. 32. Edant ergo (haereticici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episco-

die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopats unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verheißen hat⁹⁾. VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig¹⁰⁾, weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat¹¹⁾, in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst¹²⁾. Indem aber die Kirche in dem Bewußtsein dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt¹³⁾, so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Mäße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum an-

pus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deserunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum a Ioanne conlocatum refert. sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

9) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgien bekannt und von den Vätern in den mannigfältigsten Ausdrücken bezeichnet.

10) Ignat. († 107). ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origines († 234) homil. 3. in Iosuam c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

11) Marc. XVI. 16., Ioan. III. 36. XVII. 3.

12) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für die Wissenschaft und die Begeisterung eine mahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält: denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

13) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

gehangen haben, doch um ihres guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen^{14).}

B) Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche.

12. Die Kirche muß ein sichtbarer Organismus sein, weil die unsichtbare geistige Welt sich dem Menschen nur durch das Sichtbare mittheilen und auf ihn einwirken kann. In so fern gehören zur Kirche alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder erweisen. Das Wesen der Kirche besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern in der unsichtbaren Gott zugewendeten Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist. Wahre vollständige Glieder der Kirche sind daher nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten¹⁵⁾; und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind¹⁶⁾. Es können also allerdings die

14) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stromat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7. — Sehr bestimmt ausgesprochen ist es auch von Pius IX. in der Allocution vom 9. December 1854. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicum salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio peritum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? etc.

15) Ueber diesen Punkt findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

16) Bellarmin. T. II. controv. I. lib. III. de ecclesia militante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interiori et exteriori; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participant, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden sein. Die Wirksamkeit der Kirche auf Erden kann jedoch von dieser Unterscheidung nicht abhängig gemacht sein, weil sonst für den Einzelnen, auch bei der würdigsten Vorbereitung, nie eine Gewissheit bestände, ob er ein rechtes Sacrament empfangen hätte. Diese Gewissheit liegt daher darin, daß die Kirche kraft der Verheisung Christi, der Beimischung falscher oder blos scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt und die rechten Heilsmittel verwaltet³⁾. Die daran von Christus geknüpfte Gnade gelangt auch durch ein unreines Werkzeug an denjenigen, der sich, so weit es an ihm liegt, des Empfanges derselben würdig gemacht hat⁴⁾.

C) Die Kirche in ihrer irdischen Erscheinung.

13. In die Kirche wurden die Lehre des Heils und die derselben entsprechenden Principien der Verfassung als das Wesentliche und Unveränderliche niedergelegt. Die Einführung derselben in das Leben der Völker und die dazu nöthige Ausbildung der Verfassungsformen blieben aber ihrer eigenen Thätigkeit überlassen. Sie richtete diese so ein, daß sie, das Wesentliche und Unveränderliche streng festhaltend, im Uebrigen die örtlichen Bedürfnisse und die Eigenthümlichkeiten jedes Zeitalters mit großer Um-

3) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. 1. q. 1).

4) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membrorum, ut est pars quadam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aequo bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

sicht in Betracht zog, und danach die Außenseite ihrer Verfassung fortschreitend zu vervollkommen bemüht war¹⁾. So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe, bald sich an sie anlehnen²⁾, ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in acht historischer Weise zum großartigsten Organismus empor gewachsen, dessen Theile, wenn auch in reicher Mannichfaltigkeit auseinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden.

III. Von der Kirchengewalt.

14. Die Bestimmung der Kirche, das gefallene und ausgeartete Menschengeschlecht zu Gott und zu einer neuen Ordnung des Lebens wieder aufzurichten, vollzieht sich in ihr durch die Sacramente, welche Christus zu unserer Heiligung eingesetzt¹⁾, und durch die Lehre und Gebote, deren Befolgung er den Gläubigen als die Bedingung des Heils auferlegt hat²⁾. Dadurch ist in die Kirche eine geistige Gewalt niedergelegt, die aus der irdischen bis in die himmlische Welt hinüberreicht³⁾. Zur Vollbringung jener zwiefachen Mission bedarf aber die Kirche auch der Gewalt der Führung und Leitung⁴⁾, mit allen dazu gehörenden Anordnungen. Die Kirche ist sich dieser dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieselbe in der wissenschaftlichen Form und Terminologie nicht scharf genug hervorgehoben wurde⁵⁾. Faßt man die der Kirche

1) C. 2. D. XIV. (Leo I. a. 458). *Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari; illa consideratione semper servata, ut in iis, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus secundum, quod nec praeceps evangelicis contrarium, nec decretis sanctorum Patrum inveniatur adversum.* — Man sehe auch c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400).

2) So stehen namentlich im Mittelalter die kirchlichen und weltlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen im engen Zusammenhang, und die Einen wie die Anderen können ohne diese Wechselbeziehung nicht verstanden werden.

1) Matth. XXVIII. 19., Marc. XVI. 16, Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.

2) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

3) Matth. XVI. 12. XVIII. 18.

4) Ioan. XXI. 15—17. *Pasce agnos meos.* — *Pasce oves meas.*

5) Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. *De votis Lib. I. tit. II. §. 1.* Hierauf ist die bis auf dieses Lehrbuch allgemein herrschend gewesene Unterscheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictionis.

zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen; so kann man diese also in drei Hauptzweige zerlegen: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung. Nur muß man dabei eingedenk sein, daß dieselben geistig vielfach in einander greifen.

IV. Von der Transmission der Kirchengewalt.

15. Da die Kirche eine sichtbare Gemeinschaft ist, worin die Gläubigen vom heiligen Geist durch die Sacramente und Lehre Christi ein neues geistiges Leben empfangen: so sind diejenigen, welche der Kirche vorstehen, die Organe, wodurch dieses Leben auf die Uebrigen ausströmt¹⁾. Zu einem solchen Organe können sie aber nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gemacht werden, und zwar ist es der sichtbaren Ordnung der Kirche entsprechend, daß dieses durch eine sichtbare Handlung geschehe. Gleichwie die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten²⁾, so theils-ten auch sie den erwählten Diaconen³⁾ und Aeltesten⁴⁾ und ihren apostolischen Gehülfen⁵⁾ durch die Auflegung der Hände die zu

nis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii, wurde dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Wirken völlig verschieden. Jetzt erkennt man diese Berichtigung an; insbesondere hat sich Richter Kirchenrecht §. 43 (42) das darüber hier Gesagte mit Benutzung der Citate bei Devoti stillschweigend angeeignet, und ihm ist Phillips Kirchenrecht I. §. 8. 32. II. §. 77. gefolgt.

1) Irenaeus (+201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptae et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi est spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illuc ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

2) Ioan. XX. 22. 23.

3) Act. VI. 6.

4) Act. XIV. 23.

5) I. Tim. IV. 14., II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Aeltesten als *συνέπετερος* stellt, I. Petr. V. 1.

ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diese in gleicher Weise fortzupflanzen⁶⁾). So ist in das Episcopat eine besondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche vermittelst der Handauslegung nach einer dreifachen Abstufung in der Ordination⁷⁾ der Bischöfe⁸⁾, der Priester⁹⁾ und der Diaconen¹⁰⁾ thätig wird. Eine solche Ordination wurde ursprünglich regelmässig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt¹¹⁾). Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Voraus ertheilt wird¹²⁾). Nur bei der Weihe zum Bishofe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

16. Der eigenthümlichste Theil der Kirchengewalt ist die Verwaltung der von Christus eingesetzten Sacramente, indem dabei der Mensch am wenigsten mit seiner eigenen Kraft, sondern nur wie ein Werkzeug im Dienste der göttlichen Gnade thätig ist. Auf die Befähigung zu diesem Dienste (ministerium) bezieht sich daher auch die Ordination ganz vorzüglich. Die zu demselben nöthigen Vollmachten, die Verwaltung des Abendmahls, die Taufe,

6) I. Tim. V. 22. Nach der protestantischen Ansicht soll diese Handauslegung nicht etwas Eigenthümliches, sondern nur eine Segnung gewesen sein, die in dieser Form auch zu anderen Zwecken vorgekommen sei. Diesen Ausweg sucht Bickell Kirchenrecht I. §. 77. Allein es kommt hier nicht auf die Form, sondern auf die Bedeutung an, welche jene Form in dem vorliegenden Falle hatte, und diese steht durch die einstimmigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit fest.

7) Ordinatio bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten: in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und Anderen vor. In dem besonderen liturgischen Sinne braucht es aber schon Firmilian (Note 1).

8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), Statuta eccles. antiqu. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

9) Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiqu. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

10) Statuta eccles. antiqu. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

11) Cone. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte μηδαμον δινασθαι επεγειν mit nullum tale factum valere, was einen falschen Sinn giebt.

12) Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei weiß, ob und wo sie ein Lehrer oder Stgatsamt übernehmen werden.

die Vergebung der Sünden, wurden von Christus zunächst den Aposteln¹⁾, von diesen aber bei den einzelnen Gemeinden durch die Ordination²⁾ den Ältesten übertragen³⁾. In gleicher Weise blieben die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel die Quelle und höhere Ordnung, von welcher die Ältesten durch die Ordination die Vollmacht zu den sacramentalischen Berrichtungen empfingen und unter der Autorität des Bischofs ausübten⁴⁾, so daß sich in Beiden, wenn auch in vielen Punkten gleich, doch zwei verschiedene Ordnungen darstellten⁵⁾. Eine dritte Ordnung bildeten die Diaconen, welche außer ihren anderen Obliegenheiten auch zum Dienste bei den Mysterien gebraucht wurden⁶⁾. Als das höchste Sacrament wurde aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi verehrt, und bei den einzelnen Gemeinden in der Feier des Abendmahls nach der Vorschrift Christi⁷⁾, von den Ältesten kraft der erhaltenen Befähigung, unter Hülfeleistung der Diaconen⁸⁾, verrichtet. In Beziehung auf dieses Opfer entwickelte sich der Begriff des Sacerdotiums als des Priesterthums des neuen Bundes⁹⁾ und hierin war zwischen den Bischöfen und Priestern oder Ältesten kein Unterschied¹⁰⁾. Bald setzte man zum heiligen Dienst von den Diaconen abwärts noch andere Aemter ein¹¹⁾; so die Subdiaconen, die den Diaconen am Altare ministirten, die Akoluthen zur Zurichtung des Altares und der heiligen Ge-

1) Luc. XXII. 19., Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23.

2) Man sehe §. 15. Note 4.

3) Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

4) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

5) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelum c. a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manus superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris.

6) Ignat. († 107) ad Trall. 2. Oportet autem et Diaconos, ministros existentes mysteriorum Iesu Christi secundum omnem modum omnibus placere.

7) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

8) Ignat. († 107) ad Trall. 2 (Note 6), Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67 (§. 281. Note 3).

9) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. I. de ordine.

10) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

11) Diese Aemter nennt schon in der oben angegebenen Ordnung Papst Cornelius im Jahr 251., epist. IX. ad Fabium c. 3. Doch hat darüber die Disciplin örtlich gewechselt, Devoti Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

räthschaften, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien zur Obhut der Versammlungsorte¹²⁾). Da man Alles, was sich auf den heiligen Dienst bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt¹³⁾), und diese Ordinationen wurden, auch als sich jene niederen Aemter zum Theil wieder verloren, doch bildlich als Uebergangsstufen zum Sacerdotium beibehalten. Das auf die Verwaltung der heiligen Handlungen bezügliche System der Personen, welches man in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo nennt, begreift also, wenn man darin alle heiligen Handlungen umfaßt, drei wesentlich verschiedene Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten¹⁴⁾). Wenn man aber blos die Beziehung zum Opfer ins Auge faßt, so zeigt sich nur der Gegensatz von sacerdotes, worin die Bischöfe und Priester einander gleich sind, und von ministri, die vom Diacon abwärts sechs Stufen einnehmen¹⁵⁾.

B) Von dem Lehramte. 1) Nothwendigkeit desselben.

17. Das Werk der Erlösung ist durch das christliche Leben, dieses aber durch den Glauben und die Lehre bedingt. Es muß also mit der Erlösung auch ein durchaus zuverlässiges Mittel gesetzt sein, um das Evangelium, das heißt die ursprüngliche Verkündigung Christi und der Apostel, in ihrer Reinheit frei von Menschensäzungen zu erkennen und durch alle Zeiten unvermindert und unverfälscht zu erhalten¹⁶⁾. Als Mittel dazu reichen die vor-

12) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

13) Statuta eccles. antiqua. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 6. 7. de ordine.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. 2. et can. 1. 2. de ordine. Durch diese einfache Unterscheidung lösen sich alle Schwierigkeiten, welche hierüber bei Phillipps I. §. 36. vorkommen.

16) Alle Confessionen stimmen, was man mehr hervorheben sollte, darin überein, daß sie nur das Evangelium, das heißt die Verkündigung Christi und der Apostel frei von allen menschlichen Zuthaten als Norm des Glaubens anerkennen. Die Streitfrage ist nur die: wo denn die größere Gewährleistung für das Zeugniß und die Ueberlieferung dieses Evangeliums und gegen die Einmischung von Menschensäzungen ruht; ob bei den Nachfolgern im apostolischen Lehramt, oder bei den Verfassern der Augsburgischen Confession, die doch gewiß auch Menschen waren, oder bei der Privatauslegung, wo Jeder nur an sich selbst glaubt,

handeten geschriebenen Evangelien nicht hin. Denn erstens sind sie nicht Christus gleichzeitig, sondern erst geraume Zeit nach Christi Tode vor und nach verfaßt worden. Es gab also eine Zeit, wo das Evangelium nur auf der Ueberlieferung der Apostel, also auf der mündlichen Tradition eines Lehramtes beruhte. Zweitens können die geschriebenen Evangelien aus sich den Beweis ihrer Echtheit nicht führen, sondern bedürfen dazu einer Untersuchung und Beglaubigung, also eines Lehramtes. Drittens sind die geschriebenen Evangelien in einer fremden Sprache verfaßt, bedürfen also für die Meisten einer Uebersezung, also ebenfalls einer Lehrthäufigkeit. Viertens ist über die Auslegung solcher tiefstinnigen Offenbarungsquellen eine Verschiedenheit der Ansichten möglich, die nur durch die entscheidende Autorität eines Lehramtes geschlichtet werden kann. Es ist also nach der Natur der Sache der Offenbarung zur Seite ein sie bezeugender, bewahrender und auslegender Lehrkörper nothwendig. Aber auch dieser kann jenem Zwecke nicht genügen, wenn er nicht eine besondere Garantie der Wahrhaftigkeit für sich hat, und diese kann ihm nur auf übernatürliche Weise verliehen werden.

2) Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes.

17 a. Was so die Natur der Sache lehrt, wird auch durch die Thatsachen der Geschichte bezeugt. Jesus ließ selbst weder über seine Lehre noch über sein Leben etwas schriftlich aufzeichnen, sondern er war nur auf die Einsetzung eines lebendigen Lehramtes bedacht. Zu diesem Zwecke weihte er seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein, erheilte dann nach seiner Auferstehung den Aposteln die feierliche Sendung an alle Völker¹⁾, und theilte ihnen, indem er sie des Beistandes des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten versicherte²⁾, die zur Vollbringung dieser Sendung unentbehrliche Gewährleistung gegen Irrthum und Abweichung von der reinen Lehre mit. Hiemit war die Einsetzung des durch alle Zeiten fortdauernden unfehlbaren Lehramtes vollendet. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach

1) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

2) Ioan. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

allen Richtungen, indem sie bei den einzelnen Gemeinden die Lehre zur getreuen Aufbewahrung und Ueberlieferung durch den Vorsteher niederlegten³⁾). An dieser bei den apostolischen Gemeinden mit der ununterbrochenen Reihe ihrer Vorsteher fortgepflanzten Ueberlieferung wurde als dem Kennzeichen der achten Lehre festgehalten⁴⁾), und um diese um so nachdrücklicher zu bezeugen traten bei tiefer gehenden Streitsfragen die Vorsteher mehrerer Gemeinden auf Synoden zusammen⁵⁾). Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des ganzen Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den

3) I. Tim. VI. 20., II. Tim. I. 13. 14. II. 2.

4) Irenaeus (†201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maxima et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimiis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoque modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristus Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrum fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praecognitio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodia sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescr. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exiude ecclesiae mutuae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei consiperit, veritati deputandam.

5) Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers die letzte Entscheidung gab⁶⁾. So trat der Lehrstuhl Petri als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre gegründet ist⁷⁾, und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht gibt⁸⁾.

3) Verhältnis der heiligen Schriften zum Lehramte.

17 b. Nachdem die Apostel zur Verkündigung der göttlichen Lehre sich zerstreut hatten, befestigten sie dieselbe nicht blos durch ihre mündlichen Vorträge, sondern auch durch Sendschreiben¹⁾, welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Andern aus eigener Anschauung oder nach der Ueberlieferung Anderer einfache Erzählungen abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt²⁾, und darauf als Zeugnisse der Lehre gegen einschleichende Irrthümer Bezug genommen³⁾. Als aber denselben allmählig mancherlei unächte Schriften beigemischt wurden, so sah sich das Lehramt seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts gehöthigt, auf verschiedenen Synoden nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der achten Schriften festzustel-

6) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere; exq[ue]s quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Julian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

7) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occidentis auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eins eingetretene Spaltung das Bedürfnis der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitspunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.

8) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisstellen findet man in Klee's Dogmatik.

1) II. Thess. II. 15.

2) Coloss. IV. 16.

3) II. Petr. III. 15. 16.

sent⁴⁾). Eben so wurde verfahren, wenn durch die falsche Privatauslegung derselben irrite Lehren aufkamen. Wenn daher auch unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die heiligen Schriften mit der höchsten Erfurcht zu befragen sind: so sind dieselben doch weder das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel dieser Lehre; vielmehr haben sie ihr Dasein, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Echtheit erst aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unterworfen⁵⁾.

C) Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdicition.

18. In dem den Aposteln ertheilten Berufe durch Bekehrung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtsein dieser Autorität richteten sie die nöthigen Aemter ein¹⁾, ernannten die Ältesten²⁾, setzten die Regel der kirchlichen Disciplin fest³⁾, und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung⁴⁾. Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger⁵⁾ und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugethielten Bezirk an. Unter den Bischoßen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Au-

4) Man sehe darüber Hug Einleitung in die Schriften des neuen Testaments 4. Aufl. Stuttg. 1847. 2 Th.

5) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Christ und die Tradition nicht verstanden werden. Da eine Partei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleistung, ob es das ächte sei, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

1) Act. VI. 1—6.

2) Act. XIV. 23.

3) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

4) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

5) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.

torität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden⁶⁾. Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

D) Der Pramat.

19. Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Pramat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt¹⁾. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche lag²⁾. Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese

6) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.

1) Man sehe §. 10.

2) Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Pramat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entstehendes, sondern als schon längst tatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oporet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Constantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Pramat der römischen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergestellt habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkürlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Pramat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Anderen in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisstellen findet. Man sehe nur c. I. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (I. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein dieser Canon beweist nichts, theils weil er nicht in einer rechtmäßigen vollen Versammlung erlassen wurde (§. 84.), theils weil er nicht den Pramat, sondern nur gewisse Ehrenrechte vor Augen hatte. Beides zeigen mit gewohntem Scharfsinn die Ballerlin. Leonis magni opera T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. I. 4. ed. Baller.

wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche³⁾; ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist⁴⁾. Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte⁵⁾. Mit dem Wachsthum des gesamten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor⁶⁾. Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt⁷⁾, und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen⁸⁾. Keine Lehrentscheidung einer

3) Man sehe §. 10. Note 4. 6. 7. Von diesem Gedanken ist namentlich Cyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschübel gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Constant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

4) So nennt auch Cyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

5) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

6) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versetzen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sei, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste sein.

7) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17 a. Note 4). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. Note 1). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 400) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedet, sed apostolicam gratiam integrum servavit.

8) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon Walter's Kirchenrecht. 12te Auflage.

Synode war ohne seinen Beitritt gültig ⁹⁾; nicht blos die provinzialen ¹⁰⁾, sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und batzen um seine Bestätigung ¹¹⁾, oder bekräftigten blos den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war ¹²⁾. Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlusstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen ¹³⁾, als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen ¹⁴⁾, als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfasst ¹⁵⁾. Sie ist der Wächter der Canonen ¹⁶⁾; wichtige und schwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provincialconcilium an sie zur Gutheißung berichtet werden ¹⁷⁾; selbst die Orientalen batzen bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung ¹⁸⁾, und nahmen zu ihr in ver-

262 gegen Dionysius von Alexandria, Athanas. de sentent. Dionys. n. 14., Idem de synodis n. 43.; später zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381). Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Nestorius (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyril. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430., Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyril. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

9) Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

10) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad conc. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

11) So erstattet das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: Necessum est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur. Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation batzen, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Dasselbe that das sechste öcumnenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

12) So verfuhren die drei angeführten Concilien.

13) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

14) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2. (c. 11. D. XI.).

15) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. ratio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

16) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

17) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 3. (6.), epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

18) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decreatis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed Baller.

worrenen Verhältnissen ihre Zuflucht¹⁹⁾). Sie hieß auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt²⁰⁾; er stellte die Observanz der römischen Kirche den Anderen als verpflichtende Norm vor²¹⁾, erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen²²⁾, selbst nach dem Orient hin²³⁾, und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung²⁴⁾. Sein Ansehen als

19) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonif. epist. XV. a. 422. c. 6.

20) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

21) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

22) Man sehe die Noten 16. 20. 21.

23) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

24) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarragonensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescriptsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Ansichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 125. aufstellt. Noch schärfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versichert Eichhorn I. 84., dem diese Stelle unbequem ist, der Brief sei bloss an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien selbst suburbicarische

der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Verhältnisse zu den Patriarchen²⁵⁾, aus den Recursen abgesetzter oder verklagter Bischöfe an ihn²⁶⁾, und aus den über solche Appellationen²⁷⁾ und Provocationen²⁸⁾ erlassenen ausdrücklichen Bestim-

Provinzen waren, et caeteras provincias heissen. Dieses muß auch Richter Kirchenrecht §. 20. Note 8. zugeben, macht aber eine andere Einwendung, die eben so wenig haltbar ist. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Er meint, die Worte: et universas provincias seien ein späterer Zusatz, und beruft sich darauf, daß sie in dem Inhaltregister vor der Gallischen Canonensammlung (§. 90.), worin auch dieser Brief steht, fehlten, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20. n. LXXVI. Allein eine solche absichtlich abkürzende Synopsis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweisen, der in allen Handschriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. In diesem Sinne erklärt sich gegen Richter auch Phillips Kirchenrecht III. §. 153. — Uebrigens schärfsten selbst die Kaiser den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das Nachdrücklichste ein, Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita prae-sumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique ser-vabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus in-violabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apo-stolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich bloß ein Rescript nennt, was nun auch Richter §. 20. Note 13. als irrig anzuerkennen muß, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

25) Der Papst wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coe-lestin. ad Nestor. a. 430. c. 1., und zu deren Absezung seine Mitwirkung erforderlich, Iul. I. epist. I. ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.

26) Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Ballerini. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39., Phillips Kirchenrecht V. §. 119. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absezung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sa-cerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

27) Von diesen Appellationen handelte besonders das Concilium von Gar-dita (344), welches jedoch zu mehreren Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Auf der einen Seite stehen die Ballerini (Oper. Leon. T. II. p. 943—974), denen die früheren Auflagen dieses Lehrbuches und auch Phillips Kirchenrecht V. §. 216. gefolgt sind. Auf der anderen Seite steht Hefele Concilienges-chichte I. §. 64. Die Bestimmungen des Conciliums sind nun folgende.
1) Wenn ein von seinen Comprovinzialbischöfen abgesetzter Bischof sich mit Un-recht verurtheilt glaubt und auf einen neuen Spruch anträgt, so sollen die

mungen hervor. Sein Ausspruch galt daher als der höchste²⁹⁾, und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm³⁰⁾. So hatte sich die Bedeutung

Bischöfe, welche das Urtheil gesprochen haben, an den Papst berichten, welcher, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig erachtet, dazu Richter aus den Bischöfen der benachbarten Provinz ernennt (Canon 3). Die Ballerini bringen diesen Canon mit dem Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14. in Verbindung, wonach die Appellation von den Comprovinzialbischöfen an eine größere Synode gehen sollte. Dazu sei an sich eine Anfrage beim Papste nicht nöthig gewesen; jener Canon habe aber dieselbe aus besonderer Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl vorgeschrieben. Es ist jedoch nach Hefele augenscheinlich natürlicher, den Canons wie die beiden folgenden von einer unmittelbaren Appellation an den Papst zu verstehen. — 2) Ist ein Bischof von den Bischöfen der Nachbarschaft abgesetzt, und hat er nach Rom appellirt, so soll kein Neuer an dessen Stelle gesetzt werden, bis daß auf Anordnung des Papstes die Sache entschieden ist (Canon 4). Die Ballerini beziehen dieses, ihre Auslegung des Canon 3. festhaltend, auf den Fall, wo die höhere Synode mit Bewilligung des Papstes gesprochen hätte; es sei dann noch eine Appellation an den Papst selbst möglich gewesen, worüber natürlich in Rom verhandelt worden. So verstehen auch jenen Canon selbst die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Es ist jedoch natürlicher, diesen Canon mit Hefele ganz einfach auf den Fall zu beziehen, wo die Comprovinzialbischöfe die Absetzung ausgesprochen, aber an den Papst appellirt worden. — 3) Ist ein Bischof von seinen Comprovinzialbischöfen abgesetzt worden, und hat er selbst (also nicht wie im Canon 3. durch Vermittlung der Bischöfe) an den Papst appellirt, so wird es in Ehrfurcht dem Papste anheim gestellt, ob er den Bischöfen der benachbarten Provinz die Untersuchung und Entscheidung auftragen, oder einen Priester von seiner Seite dazu abordnen will (Canon 5. oder nach anderer Zählart 7). Die Ballerini verstehen dieses von dem Falle, wo der Verurtheilte mit Umgehung der größeren Synode, als der vom Concil von Antiochien angeordneten zweiten Instanz, gleich unmittelbar an den Papst appelliren wollte. Hefele sieht darin, und wohl mit Recht, nur eine nähtere Bestimmung des schon im Canon 3. erwähnten Falles. — 4) Ob nach der Meinung des Conciliums der Papst statt an die Bischöfe der benachbarten Provinz zu verweisen, in Rom selbst entscheiden können, ist nicht gesagt. Doch liegt es im Geiste der ehrfurchtsvollen Stellung und Aeußerung des Conciliums. Daher bejaht es auch der von den Ballerini angeführte griechische Commentator Theodor Prodromus. Verneint wird es von Hefele. Jedenfalls ist es durch Beispiele gewiß, daß Appellationen auch in Rom selbst verhandelt wurden, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7), Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82).

28) Es wurde einem verklagten Bischof gestattet, schon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valent. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilium vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

29) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil in c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

30) Conc. Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der

des Primates schon frühe im Bewußtsein der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

VI. Von dem Verhältnis des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

20. Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt¹⁾, und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtsein unterschieden und in dem Namen Klerus zusammengefaßt²⁾. Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene

Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

1) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.

2) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien läugnen, halten sich blos an die Stellen, wo κληρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensetzen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 107), worin sich der Name und das Verhältniß auf das Bestimmteste finden. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initii aequales esse putant.

Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erste, welchen die Apostel einsetzten, durch das Los (κλῆρος) erwählt worden³⁾, so sei dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden⁴⁾. Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe⁵⁾, und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen sein⁶⁾.

B) Die Gemeinde.

21. Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen, sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In diesem Gesamtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will¹⁾. I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde²⁾, und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes³⁾, in das innere geheimnißvolle Leben der

3) Act. I. 20.

4) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

5) Num. XVIII. 20., Deuter. XVIII. 1. 2.

6) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

1) Diese für den Geist des Kirchenrechts und zur Ausgleichung vermeintlicher Gegensäße so wichtige Betrachtung fehlt in den Lehrbüchern des Kirchenrechts ganz. Jetzt hat sie auch Phillips I. §. 33. aufgenommen.

2) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum geläugnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ordine.

3) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

Kirche mit eingreifen, bei dem Messopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt⁴⁾. II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus. Dazu kann auch jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maß seiner Kräfte und Verhältnisse, mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter⁵⁾, und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein angemessener Anteil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor⁶⁾.

VII. Gegensatz der protestantischen Auffassung.

21 a. Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung liegt darin, daß sie im Keime schon bei Christus und den Aposteln beginnt, und von da in einer ununterbrochenen organischen Entwicklung sich durch alle Zeiten fortbewegt. Jüngere bestimmte Anfangspunkte lassen sich an ihr nicht auffinden, sondern wo von

4) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritu unitate mira fit rerum conexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

5) Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie verschlafigt worden; nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Bekündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

6) Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerksam sein will, überall die Belege.

einer ihrer Grundeinrichtungen in den historischen Quellen zuerst die Rede ist, wird dieselbe als schon vorhanden vorausgesetzt, und auch das älteste Zeugniß weist immer auf ein noch älteres Dasein zurück. In dieser ununterbrochenen geschlossenen Ordnung liegt der unabweisbare Beweis ihrer Legitimität, also auch ihrer ausschließlichen Rechtmäßigkeit¹⁾). Die Protestanten mußten daher, um sich ein auf dem theologischen Boden berechtigtes Dasein zu erstreiten, consequenterweise eine doppelte Behauptung aufstellen: erstens daß die katholische Kirche von der Lehre Christi durch Menschenfassungen völlig abgewichen und daher nicht mehr die rechte Kirche sei, wovon aber der Beweis bis jetzt nicht geführt ist; zweitens, daß die katholische Kirchenverfassung nicht von Christus und den Aposteln gesetzt, sondern erst später nach menschlicher Absicht und Berechnung erfunden worden sei. Dieses Letztere hat lange Zeit die Weise der protestantischen Geschichtsanschauung und Behandlung bestimmt. Es wurde nun nach der vorgefaßten Ansicht der Stoff mit philologischer Trockenheit behandelt, der Ursprung einer Einrichtung nach der Person oder Quelle abgemessen, wo davon zuerst die Rede ist, dabei auf das Alter der Terminologien ein übermäßiger Werth gelegt, während solche nach den Gesetzen der Sprache sich doch immer weit später bilden, als die sachlichen Verhältnisse, jede der katholischen Ansicht ungünstige Thatsache und Beweissstelle überschlägt, jede ihr günstige möglichst verflacht und abgeschwächt, das bei so sparsamen Quellen begreifliche Stillschweigen über eine Einrichtung als Beweis ihrer Nichtexistenz interpretirt, das lebendig Traditionelle ignorirt, und überhaupt ein Verfahren eingeschlagen, welches auf jedem andern Gebiete der Geschichtsschreibung als durchaus unhistorisch verworfen werden würde²⁾). Ruhigere Forschung und der tiefer gehende historische Sinn haben aber allmählig zu anderen Resultaten geführt. Es wird nun anerkannt, daß „Christus „selbst der Stifter seiner Kirche sei, nicht blos ihrem innern Wesen, „sondern auch ihrer auf den Grundlagen des kirchlichen Amtes

1) So argumentirte schon der scharfsinnige Tertullian (§. 11. Note 8).

2) Die Belege zu dieser Schilderung findet man in den Werken über Kirchengeschichte von den Magdeburger Centuriatoren bis auf Walch, Spittler und Andere.

„und der kirchlichen Gemeinde äußern Erscheinung nach“³⁾). Es wird zugegeben, „daß das Amt in der Kirche ein von der Existenz der einzelnen Gemeinden unabhängiges, auf göttlicher Anordnung beruhendes Dasein hat“⁴⁾). Es wird anerkannt, daß „schon in der ersten Zeit der Kirche die Apostel und ihre Delegirten als kirchliche Beamten über den Ältesten standen, daß „das Bestehen eines selbstständigen bischöflichen Amtes schon längere Zeit vor Ignatius verbürgt wird“⁵⁾), daß die Apostel den „Polycarpus zum Bischof von Smyrna bestellt haben, daß das „bischöfliche Amt nicht aus dem Amt der Ältesten hervorgegangen, auch nicht das Ergebniß einer speciellen menschlichen Berechnung sei, sondern in vollkommen naturgemäßer Weise aus „den Elementen, welche schon damals vorhanden waren, hervorgehen mußte“⁶⁾). Es wird eingeräumt, daß neben dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen „zur ordnungsmäßigen Bevorsorgung der kirchlichen Angelegenheiten, namentlich auch des „Gottesdienstes, auch das kirchliche Amt als etwas Selbstständiges und durch göttliche Anordnung Gebotenes zu betrachten sei, und daß man allerdings auch von einem eigenen Stande „der kirchlichen Beamten im Gegensätze zu den übrigen Gliedern „der Kirche reden könne“⁷⁾). Durch diese Zugeständnisse kommt man einander um Vieles näher. Insbesondere richtete sich aber die Polemik gegen den Primat Petri und seiner Nachfolger, weil darin allerdings der Mittelpunkt und Schlüßstein der Legitimität beruht. Es wurde nichts unterlassen, um diesen Primat als das durch Usurpation und schlaue Berechnung, oder im besten Falle durch zufällige günstige Umstände herbeigeführte Machwerk späterer Jahrhunderte darzustellen⁸⁾. Wie aber auf diesem Wege

3) So sagt Bickell Geschichte des Kirchenrechts, I. §. 49. 51. 53. 56.

4) So sagt Bickell I. §. 60. 82.

5) Man vergesse hier nicht, daß Ignatius im Jahr 107, der Apostel Johannes im Jahr 100 a. Chr. starb.

6) So sagt Bickell I. §. 79. 80. 81. Man vergleiche auch oben §. 9. Note 15. 18. 19.

7) So sagt Bickell I. §. 77.

8) Man muß mit Lob anerkennen, daß Bickell I. §. 101., Richter Kirchenrecht §. 20. bei dieser Frage so viel zugeben, als sie auf ihrem protestantischen Standpunkt zugeben können. Allein man darf sich darum über die innere wesentliche Verschiedenheit der Auffassung auf beiden Seiten nicht täuschen.

in den Zeiten des Drucks und der Verfolgung, bei erschwertem Wechselverkehr, ohne äußere Machtmittel, ein über einen ganzen Welttheil sich erstreckendes geistiges Primitiv in der Fülle und Bestimmtheit, wie es unbestreitbar im vierten Jahrhundert hervortritt⁹⁾, ohne die Unterlage eines legalen Princips sich hätte bilden können, diese Frage bleibt unberührt, oder man nimmt, um sie zu erklären, lieber zu dem Unwahrscheinlichsten seine Zuflucht.

Zweites Kapitel.

Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts^{1).}

I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

22. Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben^{2).} Nach dem Bischofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte^{3).} Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischofe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischofe von Rom beigelegt^{4),} und später auch die diesem Rang entspre-

9) Man sehe die zum §. 19. angeführten Beweissstellen.

1) Dieser Gegenstand wird in keinem Lehrbuch behandelt. Die Kenntniß des griechischen und russischen Kirchenrechts wird aber für das Abendland, namentlich für Staatsmänner, von immer größerer Wichtigkeit werden.

2) Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

3) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

chenden Regierungsrechte festgesetzt⁵⁾. Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verlezung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung⁶⁾. Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Entscheidung besonders während der lebhaften dogmatischen Streitigkeiten Bezug genommen⁷⁾. Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sonderen immer mehr den Orient vom Abendlande ab⁸⁾. Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Tejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcuménischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Bassilius (867)

5) Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Man vergleiche dazu §. 19. Note 2.
6) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

7) Iustinianus in c. 7. C. de summa trinit. (1. 1). In omnibus servato statu unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso sanctissimo Papa veteris Romae, ad quem similia hisce perscripsimus. Nec enim patimur, ut quicquam eorum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad eiusdem referatur beatitudinem, cum ea sit caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum; vel eo maxime, quod, quoties in eis locis haeretici pulularent, et sententia et recto iudicio illius venerabilis sedis coerciti sunt.

8) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius *de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione*. Coloniae 1648. 4., Maimbourg *histoire du schisme des Grecs*. Paris 1677. 4. Deutsch und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt von Menser 1853. Ein Hauptwerk darüber ist aber nun: *L'église Orientale. Exposé historique de sa séparation et de sa réunion avec celle de Rome*, par Jacques G. Pitzipios. Rome 1855. 4 vol. 8.

den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem öcumениchen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benützte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode, um jenes öcumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt, und es blieben die Patriarchen mehr als 160 Jahre auf das Engste mit der römischen Kirche vereint. Doch aber erhielt sich eine schismatische Parthei, die auch gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angegriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufragten.

B) Vereinigungsversuche.

23. Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwore (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hilfe nicht erfolgte.

Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Palaeologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und den Primat der römischen Kirche anerkennen.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

24. Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes¹⁾ empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien²⁾. Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bistümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionare und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörte-

1) Dieses Actenstück, so wie die übrigen oben erwähnten Glaubensbekennnisse und Synoden, sind nun gesammelt in: Kimmel Libri symbolici ecclesiae orientalis. Ienae 1843. Man sehe dort auch die weiteren litterarischen Nachweisungen.

2) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professorre ultraque lingua edita Basil. (1584) fol. p. 107—120.

rungen dienten nur dazu, die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen³⁾. Später legte zwar der Patriarch Chryllus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer andern zu Tassy (1642) als Ketzerien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, schismatischer Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder orthodoxe Confession, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde. Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahl behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte⁴⁾. Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte als ihre Privilegien bestätigte. Auf diese Weise behauptet die griechische Kirche unter dem Patriarchat noch ihr Dasein, und entwickelt auch geistig und kirchlich einige Thätigkeit⁵⁾.

3) *Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol.* — Hiezu vergleiche man das ausgezeichnete Werk von E. a Schelstrate *Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol.*

4) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. *Acta Concil. T. XI. p. 179—274.*

5) Mehr findet man in der Beschreibung des Kyrioses R. 1815 (Vater Umbau der Kirchengesch. II. 73), Wenger Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche in Griechenland und der Türkei. Berlin 1839.

D) Von der Kirche in Russland^{1).}

25. Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus durch die von dem ausgezeichneten Patriarchen Ignatius abgesandten Glaubensprediger unter den Russen verbreitet²⁾; aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, worauf allmählig feste Bischofsstühle errichtet, auch schon damals, oder nach anderen Berichten erst 1037 in Kiew, der Hauptstadt des Reichs, ein Metropolit für ganz Russland eingesetzt wurde, welcher jedoch in der engsten Verbindung und Abhängigkeit vom Patriarchenstuhl zu Constantinopel blieb. Diese kirchlichen Verhältnisse behielten auch in der Zeit von 1240 bis 1481, während welcher die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen, ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfstener befreit und erhielten von den Tartaren-Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten^{3).} Wegen der von den litthauischen Herzogen im südlichen Russland gemachten Eroberungen, wodurch um 1322 selbst Kiew unter deren Herrschaft kam, wurde aber der Wohnsitz des Metropoliten 1299 in Wladimir, dann 1328 in Moskwa aufgeschlagen, ohne daß jedoch Kiew aufhörte, der eigentliche Sitz der Metropolitie zu sein, weshalb auch der zu Moskwa residirende Metropolit den Titel: Metropolit von Kiew und ganz Russland, fortführte. Erst 1415 wurde auf Betreiben des litthauischen Großfürsten ein eigener, in Kiew selbst residirender Metropolit eingesetzt, wodurch

1) Davon handeln: Strahl Geschichte der russischen Kirche. Erster Theil. Halle 1830 (einseitig bloss aus russischen Schriftstellern), Schmitt Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840., (A. Theiner) Die neuesten Zustände der Katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland. Augsburg 1841., (A. Theiner) Die Staatkirche Russlands. 2. Ausg. Schaffhausen 1853., Hefele in der Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1853. S. 353—432.

2) Darüber sehe man Viccardelli Dissertatio de origine christianaæ religioñis in Russia. Romae 1826.

3) Ein wichtiger Jarlyk von Usbek 1313, worin die früheren Jarlyke bestätigt wurden, steht bei Strahl S. 292., (Theiner) Neueste Zustände S. 87.

jener auf Moskwa beschränkt blieb. Die Verhältnisse zur lateinischen Kirche waren unbestimmt und schwankend. Zur Zeit, wo Russland bekehrt wurde, war der Orient mit dem römischen Stuhl noch enge verbunden. Allein durch den Zusammenhang mit der griechischen Kirche wurde der russische Episcopat seit dem zwölften Jahrhundert allmählig gegen das Abendland eingenommen, und wiewohl es förmlich nie zum Bruche kam, vielmehr äußerlich mehr ein freundliches als feindliches Verhältniß bestand, so waren doch die von Innocenz III. (1209), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1247) betriebenen Vereinigungsversuche nur von vorübergehendem Erfolge. Auch die Bemühungen des würdigen und gelehrten Metropoliten Isidor, der auf dem Concilium zu Ferrara und Florenz (1438) an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung sehr thätigen Anteil genommen hätte, blieben ohne Wirkung, weil er nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruch der Großfürsten Wassiliy III. Wasiljewitsch weichen mußte. Die Uebermacht des Großfürsten machte sich nun auch in anderen Punkten fühlbar. Nach der ursprünglichen Verfassung hatte der Metropolit die Bischöfe zu ernennen, er selbst aber wurde von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt und geweiht. Mehreren ähnlichen Versuchen seiner Vorgänger folgend ernannte aber Wassiliy III. den neuen Metropoliten selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. Iwan III. Wasiljewitsch gieng noch weiter; indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Endlich, um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen, erhob Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen, indem er ihn eigenhändig mit den Abzeichen seiner Würde bekleidete, und wußte für diese Neuerung nicht blos von dem anwesenden in großer Geduld befindlichen griechischen Patriarchen, sondern auch von einer Synode zu Constantinopel (1593), die Bestätigung zu erhalten⁴⁾. So blieb es bis auf Peter I., welcher, im Gefühl des Selbstherrschers, wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen, sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode

4) Man sehe darüber (Theiner) Neueste Zustände S. 72—74.

des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter dem Kaiser als Schutzherrn und factisch als Oberhaupt ein⁵⁾, und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Bestätigung des Patriarchen zu Constantinopel und seiner Amtsbrüder⁶⁾. Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb während dieser Veränderungen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas, aus dem von den Patriarchen dem russischen Klerus (1723) zugeschickten Glaubensbekenntnisse⁷⁾, und aus den größeren und kleineren russischen Lehrsystemen ergiebt⁸⁾.

E) Die unirten Griechen in Polen und Litthauen⁹⁾.

25 a. In dem Theile der russischen Stammlande, der mit Kiew um 1322 unter die Herrschaft der heidnischen Litthauer fiel, blieb die alte Bevölkerung bei dem griechischen Ritus, und diesem schlossen sich auch die Litthauer bei ihrer Bekhrung (1387) an. Sie standen unter dem Metropoliten von Kiew, der aus seiner Residenz Moskwa zu Zeiten nach Kiew kam, und hier auch seinen Vicarius hatte. Nachdem aber Kiew auf Betreiben des litthauischen Großfürsten Witowt (1415) einen eigenen Metropoliten erhalten, neigte derselbe mit vielen anderen Bischöfen unter Begünstigung des Großfürsten zur Union mit Rom, die auch nach einem (1520) eingetretenen Rückfall, nachdem Litthauen mit dem zur lateinischen Kirche gehörenden Polen (1569) völlig zu einem Königreiche vereinigt worden, unter Sigismund III. (1594)

5) Mehr darüber findet man bei Schmitt S. 163—178., (Theiner) Neueste Zustände S. 119—122.

6) Die merkwürdigen Schreiben hat (Theiner) Staatskirche Russlands S. 60—72.

7) Dieses findet man bei (Theiner) Staatskirche Russlands S. 305—307. 390—419.

8) Christiana orthodoxa theologia in Academia Kiovensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornata et proposita. Regiom. 1774. 7 vol. 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfasset von dem Jeromonach Platow nunmehrigen Archimandriten des Trojischen Kloster. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

9) Davon handeln die genannten Werke von Strahl und Theiner. Eine gute Zusammenstellung giebt auch Meier Propaganda I. 451—470.

bleibend zu Stande kam und 1720 bestätigt wurde. Daneben hatten aber auch die Richtmärkte ihren Metropoliten in Kiew, der mit dem Patriarchen in Constantinopel und Moskwa in Verbindung stand und durch die Abtretung von Kiew an Russland (1686) auch politisch wieder mit demselben vereinigt wurde. Durch die Theilungen Polens seit 1772 kam eine große Zahl lateinischer und unirg-ruthenischer Bisthümer unter die russische Herrschaft, und es wurden alsbald, den feierlichsten Verträgen zu wider, alle Mittel der Versführung, List, Gewalt und Grausamkeit gebraucht, um zunächst Letztere zum massenhaften Abfall der russischen Kirche zu nöthigen²⁾. Unter Paul I. und Alexander I. erhielten die treu Gebliebenen zwar wieder etwas Ruhe und geordneten Bestand. Allein seit 1825 wurden die alten Künste in einem gesteigerten unerhörten Maße wieder ins Werk gesetzt, was auch den Erfolg hatte, daß die letzten drei Bischöfe mit 1305 Geistlichen am 12. Februar 1839 ihr Gesuch um Aufnahme in die russische Kirche einreichten. Gregor XVI. machte dieses Alles in seinen Allocutionen vom 22. November 1839 und 22. Juli 1842, bei Letzterer mit Beifügung der Documente³⁾, der christlichen Welt bekannt. Der Rest der unirten Griechen des alten Königreichs Polen befindet sich in den unter Österreich gekommenen Provinzen⁴⁾.

F) Das Königreich Griechenland⁴⁾.

25 b. Nach der Bildung des Königreichs Griechenland war die staatsmännische Aufgabe die, die in dem kirchlichen Wesen noch unbestreitbar vorhandenen Kräfte mit möglichster Schonung der überlieferten Einrichtungen zur Herstellung der Nation zu benutzen. Zu den vielen in dieser Hinsicht begangenen Missgriffen gehörte aber, daß man die Kirche dieses Landes von ihrem rechtmäßigen Oberhaupte eigenmächtig ganz losriß und nach russischer

2) Die actennäßigen Belege findet man bei Theiner und in folgendem lebenswerthen Werke: *Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie — par un ancien conseiller d'état de Russie.* Louvain 1844.

3) Diese erschien überzeugt saumt den Beilagen von P. Gall Morell. Einsiedeln 1842.

4) Man sehe darüber Meier Propaganda I. 470—472.

1) Nähtere Nachweisungen giebt das oben (§. 25. Note 1.) angeführte Werk von Schmitt.

Weise der Staatshoheit unterwarf. Dieses geschah nach den unter der Hand mit den Bischöfen getroffenen Vorbereitungen durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. August) 1833, wodurch die Kirche des Landes für frei und unabhängig, der König aber zu ihrem Oberhaupt erklärte, und zu ihrer Verwaltung eine permanente heilige Synode, jedoch unter der Oberhoheit des Königs und des von ihm bezeichneten Staatsministeriums, eingesetzt wurde²⁾). Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft, und 1852 die Synode gegen die Staatsregierung etwas freier gestellt worden.

II. Grundlehren der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

26. Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische¹⁾, daher allein wahre und seligmachende Kirche²⁾. Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren blos geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht³⁾. Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung,

2) Abgedruckt ist diese Declaration bei Wenger Beiträge S. 233—240.

1) Orthod. confess. Part. I. q. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

2) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Ann. Sie ist eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einige und eben dieselbe von Anfang der Welt sei.

3) Orthod. confess. Part. I. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tamesti vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin T. XI. p. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Jesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos

selbst in den äusseren Gebräuchen, wiewohl sie diese, wie auch die katholische Kirche thut, nicht für durchaus wesentlich erklärt¹⁾.

B) Von der Kirchengewalt.

27. Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Handhabung der Disciplin¹⁾, und lehrt in volliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besondern Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt²⁾ und von diesen durch Auslegung der Hände in ununterbrochener Folge fort gepflanzt worden ist³⁾. Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Priesterthum, welches

Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submolo, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

4) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Ann. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

1) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Ann. Die Pflicht des Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebete verrichten; dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hiernächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. p. 242). Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatioae, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, sors omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

3) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Ann. In dem geistlichen Regemente erwählet die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von anderen Bischöfen. Die Einsegnung geschieht durch Anrufung des heiligen Geistes, und Auslegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausruft: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auslegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

allen Rechtgläubigen als geheiligt Gliedern der Kirche zusteht⁴⁾, ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten⁵⁾. Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Aussprüchen desselben zu verehren sei⁶⁾.

C) Ordnung der Hierarchie.

28. Zur Ausübung der Kirchengewalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Amtter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischofe kommen nämlich die

4) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spirituallis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes: nimur preces, gratiarum actiones, extirpationes pravarum corporis cupiditatem affectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

5) Orthod. confess. Part. I. qu. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succendentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

6) Orthod. confess. Part I. qu. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quoconque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque nos in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodis Decretis. — Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad plium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. p. 235). Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae autoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero uliusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

Priester, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren¹⁾. Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen²⁾. Ueber den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genaueren Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang der Kirche von Jerusalem, ein politischer den Kirchen des alten und neuen Roms zugestanden³⁾. Weegen der bestehenden Spaltung kann dieser aber nur vom Patriarchen von Constantinopel ausgeübt werden, welcher also den sichtbaren Mittelpunkt der griechischen Kirche bildet. In der russischen Kirche giebt es über den Bischöfen noch Erzbischöfe und Metropoliten; allein dieses sind bloße Titel. Dann kommt die heilige Synode; zuletzt aber ist das sichtbare Oberhaupt der Kaiser, und im Königreiche Griechenland der König. Der Unterschied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechischen und russischen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch ausgebildet ist: allein er ist doch in den Einrichtungen selbst enthalten.

III. Allgemeine Betrachtung.

28a. Ausgestattet in früheren Zeiten mit großen Vorzügen des Geistes und des Glaubenseifers, zeigt die morgenländische Kirche doch nur die Geschichte eines fortschreitenden inneren und äußeren

1) Orthod. confess. Part. I. q. 111. *Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi perlinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide munere illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.*

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243). Superiorum vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duabus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur. etc.

3) Orthod. conf. Part. I. q. 84. *Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domiciliū habebat.*

ren Verfalles. Losgetrennt von dem universellen Lehramte und dadurch ausgeschieden aus dem großen Kreislauf des katholischen Lebens, fühlt sie selbst, daß sie dasjenige eingebüßt hat, wodurch innerhalb der freien Bewegung und Entwicklung der theologischen Wissenschaft doch die unverminderte und unverfälschte Bewahrung des anvertrauten Glaubensschatzes möglich gemacht und gewährleistet wird. In der Besorgniß Wesentliches zu verlieren, hält sie mit Angstlichkeit an allem Ueberlieferter, auch dem Unwesentlichen fest, und ist dadurch unter die Herrschaft der Form und des Buchstabens gefallen. Mit dieser inneren Freiheit hat sie auch die äußere eingebüßt, weil jedes Glied der Kirche den Stützpunkt dieser Freiheit nur in der Verbindung mit dem Mittelpunkte der Einheit hat, und davon getrennt nach einer unabsehbaren Nothwendigkeit der weltlichen Macht anheimfällt. Nachdem so das Patriarchat statt der kaum fühlbaren Abhängigkeit vom Nachfolger Petri die erniedrigende Unterwürfigkeit unter den Nachfolger Mahommeds umgetauscht, hat es aber auch die Kraft verloren, die Losreißung Russlands und des Königreichs Griechenland von sich selbst zu verhindern. So hat nach einem nothwendigen sich immer wiederholenden Kreislauf das eine Schisma ein zweites und drittes, und bei allen den Verlust der Freiheit zur Folge gehabt. Russland aber, der zur Zeit mächtigste aus diesen Spaltungen hervorgegangene kirchliche Körper, steht da mit seiner starren hierarchisch-militairischen Bureaucratie, ohne Freiheit und geistiges Leben, gehalten durch die mächtige Hand des Kaisers als des allein gebietenden politischen und kirchlichen Oberhauptes, allein innerlich bedroht durch die trotz aller Bedrückung sich mehrenden Secten, durch den bei den höheren Ständen um sich greifenden Unglauben, und durch das in den gebildeten religiösen Gemüthern sich steigernde Gefühl des inneren Widerspruchs und der Unhaltbarkeit des vorhandenen Zustandes. Hier sind große Entwicklungen unvermeidlich.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Die Augsburger Confession.

29. Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Missbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrläze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde¹⁾. Die neuen Lehrläze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchtbaren, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abgeschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände denselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ermessen eines

1) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk des protestantischen Geschichtschreibers K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. Breslau 1826.

jeden Reichsstandes anheim zu stellen ²⁾). Ein anderer zu Speyer (1529) verfaßter Reichsbeschuß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus geflossenen Missbrauchs wieder etwas beschränken ³⁾: allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß ⁴⁾, und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeschuß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Partei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so manichfältige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfte. Die Vorbereitungen zu dem Concilium steigerten aber die Heftigkeit der neuen Partei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Artikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt ⁵⁾. Als aber die Stände der Augsburgischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Hämpter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück ver-

2) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschafter, uns jezo allhie auf diesem Reichs-Tag einmütiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Worms gehalten, aufzgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

3) Reichsabschied von Speyer 1529 §. 3. 4.

4) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, worin er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicæ T. I. p. III.—XIII.

5) Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76.—95., von Worms 1545. §. 11.

schaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Reformation zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten⁶⁾. Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein volliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt⁷⁾. So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

2) Die Reformirten.

30. Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession, die sogenannte Confessio tetrapolitana, zu übergeben. Dieser Streit wurde zwar in der Wittenberger Concordie (1536) scheinbar ausgeglichen, auch in den von Melanchthon 1540 und 1542 veranstalteten neuen Ausgaben der Augsburger Confession Accommodationen an die Lehre Calvins vorgenommen, desgleichen im Colloquium zu Worms (1541) und in den Fürstencowerten zu Frankfurt (1558) und Naumburg (1561) Wünsche der Vermittlung kund gegeben. Doch aber wurde bei einem Theile der deutschen Theologen die Hinneigung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren immer entschiedener herrschend. Man trat daher endlich aus der unhaltbaren

6) Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8. 9. 10. Dieser Rathschlag ist nachmalis das Augsburgische Interim genannt worden.

7) Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7—30.

Unbestimmtheit heraus, und es wurde in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in andern Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus die Abendmahlsslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun aber die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekennnißschrift als Concordienformel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst eigentlich als eine andere von ihnen verschiedene Religionspartei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob Zene in dem für Letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seien, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten Zener entschieden¹⁾, und auch diesem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Augsburgischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. So war selbst der Text der Augsburgischen Confession zwiespältig geworden, indem die Lutherischen sich an die Ausgabe von 1530, die Reformirten sich an die von 1540 hielten, zwischen welchen Beiden erhebliche Verschiedenheiten Statt finden. Aber auch bei den Reformirten war keine Uebereinstimmung, indem deren Lehrmeinungen in Deutschland von denen in den andern Ländern abwichen²⁾. So gieng die neue Glaubenspartei schon von ihrem Anbeginn an im Wesentlichsten, in der Lehre, in verschiedenen Richtungen aus einander.

3) union der Lutherischen und Reformirten¹⁾.

30 a. Die Gleichstellung der Lutherischen und Reformirten vor dem Reiche milderte die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an seinem Lehrbegriffe hieng, lange Zeit die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Ver-

1) Instr. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

2) Richter Kirchenrecht §. 28. drückt dieses folgendermaßen aus: „Seitdem zog sich die deutsche reformirte Kirche ihre besondern Lebenskreise, obwohl mit einem Inhalte, der von jenem der außerdeutschen reformirten Gemeinschaften „in wesentlichen Stücken verschieden war.““

1) Hering Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig 1836. 2 Th., Nitsch Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853.

einigung durch die Bemühungen der landesherrlichen Gewalt zuerst in Preußen²⁾), dann auch in anderen Ländern unter dem Namen der Evangelischen Kirche zu Stande gekommen³⁾). Allein es ist für den außerhalb dieser Union Stehenden schwer, sich die Grundlage derselben klar zu machen. Want man dieselbe auf das formale Bekenntniß zur heiligen Schrift, so genügt dieses nicht, weil man in der Auslegung über wesentliche Punkte abweicht. Will man sie auf das gründen, worin die beiden Confessionen einig seien, so wird entweder das, worin sie uneins sind, für unwesentlich erklärt, was kein Theil zugeben kann, oder man nimmt eine Einheit an, die zugleich in wesentlichen Punkten uneins ist. Läßt man den Lehrbegriff ganz dahin gestellt und gründet man die Vereinigung blos auf die Verfassung und den Ritus, so über sieht man, daß das Wesentliche jeder Kirche nicht die Verfassung und der Ritus, sondern der Glaube ist⁴⁾). Man hat daher durch die Union ein Element aufgenommen, welches nothwendig zur Unbestimmtheit und dadurch zum Indifferentismus führt⁵⁾). Auch für die Staatsgewalt und das Kirchenregiment entstehen daraus unauflösbliche Schwierigkeiten, indem die wesentlichen Gegensätze trotz aller künstlichen Beschwichtigung doch immer durchbrechen müssen. Insbesondere hat aber die Erhebung der Union zur evangelischen Landeskirche die Folge gehabt, daß die lutherischen Gemeinden, die an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhaltend sich der Union nicht anschließen wollten, ins Gedränge geriethen, und daß grade die, auf deren Namen hauptsächlich der Westphälische Friedensschluß gestellt war, nun gewissermaßen zu einer Secte herabgesetzt wurden. In Preußen wurden wirklich gegen sie die mannichfaltigsten Bedrückungen ins Werk gesetzt, und diesen erst durch die, wenn auch dem Rechtsprincip nach noch keineswegs ganz befriedigende Ge-

2) Man sehe darüber die Königl. Erlasse vom 27. Sept. 1817., 28. Febr. 1834., 6. März 1852., 12. Juli 1853.

3) In Nassau, Hanau, Idenburg, Fulda, Großherzogthum Hessen, Rheinbayern, Baden, Würtemberg, Waldeck und Pyrmont, den Anhaltinischen Ländern, Sachsen-Weimar und Hildburghausen.

4) Man sehe darüber G. L. Böhmer Principia §. 5.

5) Was Richter Kirchenrecht §. 39. 228. über die Union sagt, mag gut gemeint sein, zeigt aber die Unklarheit, die man bei ihm in diesen Grundfragen häufig antrifft.

neralconcession vom 23. Juli 1845 ein Ende gemacht, wodurch ihnen ihre eigene auf freier Wahl beruhende gegliederte kirchliche Verfassung zugestanden wurde⁶⁾. Jedemfalls hat die Union ihren Zweck nicht vollständig erreicht, sondern neben den Lutherischen und Reformirten eine dritte Kirchenform geschaffen.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

31. Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland anstiegen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Partei, welche einige junge Geistlichen, die in Wittenberg studirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm, von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Derebro (1529) fügte sich ihm in soweit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Upsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Derebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigern Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche um-

6) Merkwürdig ist, daß Richter diese Kirchenform ganz ignorirt.

her an einem Tage verhafteten, ihre Besitzungen einziehen, die meisten Kapitel und Albstter aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne mannichfältigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

32. In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiel folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande¹⁾. In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ansehen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurden auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Toleranz erhielten sie aber erst

1) Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Ansehens in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wie wohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Helvetica II.

durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maßregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benützten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft, um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusezen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

33. In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstossung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Ausstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahres 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt¹⁾. Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der grösseren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefasstes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt

1) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

waren, als Käzter verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverrätcher hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—1553) erhielt aber die Partei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Edwards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1545 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthäufigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburgh einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt,

die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im folgenden Jahre selbst die Zerstörung der Kirchen, Geräthschäften, Bibliotheken und sonstigen Denkmäler des Papstthums beschlossen und ausgeführt.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung ¹⁾. A) Begriff der Kirche.

34. Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stifter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religionspartei auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekennnißschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen ²⁾. Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sei sichtbar, und an bestimmten äußerem Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen ³⁾. Menschlicher Weise ge-

1) Davon handeln: Hößling Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung. Erlangen 1851., Richter die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren (Reysscher Zeitschrift Th. IV. 1840. S. 1—90), Derselben Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipzig 1851. Die protestantischen Schriftsteller mischen jedoch in die Auslegung ihrer symbolischen Bücher insgemein ihr vorgefasstes System und moderne Anschauung mit ein, und sind daher auch unter einander darüber nicht einig. Gegen Hößling, dem Richter ganz folgt, erklärt sich namentlich Münnichmeyer das Amt des neuen Testaments. Osterode 1853. Man muß sich daher an die Quellen selbst halten. Auch was Richter Kirchenrecht §. 29. 48—52. als das System der Confessionen referirt, ist weder genau noch vollständig.

2) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de eccles. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In denselben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXH.

3) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus in primis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quanam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi prescripto administra-

hören daher auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich zur äußeren Gemeinschaft hielten⁴⁾). Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher sei die wahre Kirche in so fern unsichtbar und nur Gott bekannt⁵⁾). Doch aber werde sie denen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten⁶⁾). Zweitens solle in der christlichen Kirche Einheit und Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten bestehen⁷⁾), und ihre Vorsteher auf die Bewahrung dieser Uebereinstimmung eifrigst bedacht sein⁸⁾). Wie dieses zu machen sei, wurde aber nicht gesagt, sondern nur die Nothwendigkeit eines sichtbaren Mittelpunktes und Oberhaup tes verworfen⁹⁾), und die Uebereinstimmung in den Gebräuchen

tione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Dasselbe sagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII.. Richter citirt diese Stellen, hebt aber das darin klar ausgesprochene Moment der Sichtbarkeit der Kirche nicht hervor.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinstimmend sind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

5) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

6) August. Conf. Art. VII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere creditum: tamen, cum in hac vita multi hypocrita et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Eben so reden die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI. Es ist dieses also genau dasselbe, was auch die katholische Kirche sagt (§. 12).

7) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

8) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispare sint quod dona), summa cum diligentia coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

9) Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

und zufälligen Theilen, mit einem irrgen Seitenblick auf die katholische Kirche, für unwesentlich erklärt¹⁰⁾. Drittens endlich erklärten die Bekennnißschriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf¹¹⁾. Im Fortgange der Zeit ist zwar in den protestantischen Lehrsystemen der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf diese das, was die alten Confessionen offenbar von der sichtbaren verstanden, übertragen worden¹²⁾, so daß die Behauptung, als ob die protestantische Kirche allein die wahre seligmachende Kirche sei, nicht mehr so grell hervortreten soll¹³⁾. Allein der Sache nach liegt sie noch immer, wie es auch nicht anders sein kann, ihrem Kirchenwesen zum Grunde¹⁴⁾.

10) August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

11) Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, alque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conservare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubincunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art reden die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI. Richter verschweigt dieses wichtige Moment ganz, weil es allerdings zu seinem farblosen Begriff von Kirche nicht paßt (§. 3. Note 1).

12) Unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne denkt man sich die Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confessionen und Religionen. In ihr sind also alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sakramente bei Seite gelegt, und mithin das positive Christenthum selbst für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbestimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unsichtbaren Kirche nicht: ja sie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verschaffen, ihre gegenseitige Bekanntschaft zu machen; denn dann würde sie schon eine sichtbare Gemeinschaft zu bilden anfangen. Sie bleibt also durchaus im Gefühl jedes Individuum eingeschlossen. Gewiß ist es Pflicht aller Confessionen eine solche jede christliche Gemeinde auflösende Theorie zu bestreiten. Sehr gute Bemerkungen finden sich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

13) Doch kommt diese noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweisen, die darüber in den Katechismen und theologischen Gutachten zu finden sind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafschaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

35. Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdicition zustand¹⁾, und leiteten solche, was man auch katholischer Seits gar nicht in Abrede stellte²⁾, aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei: die Verwaltung der Sacramente, die Bekündigung des Evangeliums³⁾, und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben⁴⁾. Man führte diese sogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und

sich äußerlich zur christlichen Kirche bekennen, den wahren seligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, sondern nur die Evangelisch-Lutherische.

14) Dieses wird bewiesen durch den großen Eifer der Protestanten ihre religiöse Überzeugung zu verbreiten, durch ihre Missions- und Bibelgesellschaften, und durch den Schmerz oder Unmut, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur soll man auch ihr nicht diese Unmutshung machen.

1) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smale. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

2) Dieses zeigt schon die der Confession der Protestanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengestellte Confutatio Part. II. Art. VII. Hierdurch wirdlegt sich die ganz irrige Beschuldigung von Richter Kirchenrecht §. 51.

3) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestalem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die Art. Smale. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

4) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

der Jurisdiction zurück⁵⁾). Hinsichtlich des Subjectes der Kirchengewalt war man darüber einig, daß dieselbe nicht von Allen sondern nur durch bestimmte Aemter ausgeübt werden könne. Ueber die rechtliche Begründung des Amtes gerieth man aber in Verlegenheit. Nahm man an, daß die Gewalt in die ganze Gemeinde gelegt und von dieser an das Amt übertragen sei, so setzte man sich mit der Natur der Sache und mit der Geschichte in Widerspruch⁶⁾). Betrachtete man das Amt als das Ursprüngliche, so kam man auf den katholischen Standpunkt⁷⁾). Ersteres war die Ansicht Luthers⁸⁾; zu Letzterem neigten die Confessionen hin. Diese bekennen, daß für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums nach der Anordnung Christi besondere Aemter eingesetzt sind⁹⁾, und daß zum Dienste des göttlichen Wortes nicht Jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden soll¹⁰⁾). In so fern erkennen sie noch ein besonde-

5) *Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestalem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur episcopus potestalem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.*

6) Die Apostel und Jünger waren früher, als die Gemeinden, welche sie aus Juden und Heiden sammelten. Wie hätten diese, die das Wort und die Sacramente noch nicht hatten, den Aposteln die Gewalt dazu übertragen können? Wo ist in der Geschichte ein Zeitpunkt nachweisbar oder auch nur denkbar, wo die Gewalt in der ganzen Gemeinde geruht und von dieser an das Amt übertragen worden wäre? Diese unter Anderen noch von Richter Kirchenrecht §. 29. 30. 49. 50. festgehaltene Ansicht beruht daher auf einer leeren und unhaltbaren Fiction. Etwas ganz Anderes ist die Frage, ob nicht den einzelnen Gemeinden eine Mitwirkung bei der Anstellung ihres Vorstehers zustehen könne. Denn dieses bezieht sich nur auf die Wahl der Person für das bereits vorhandene Amt, nicht auf den Grund und Ursprung des Amtes selbst.

7) Dieses ist unter Anderen die Ansicht von Bickell (§. 21 a. Note 4).

8) Man sehe namentlich dessen Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation 1520 (§. 204. Note 4). Von der babylonischen Gefangenschaft 1520. Auslegung des 110. Psalmen 1539. Die Stellen stehen auch bei Richter §. 29. Note 1. 2. §. 30. Note 1. Man findet darin dieselbe Ansicht, welche nachmalß auf dem politischen Gebiet fast wörtlich in die Theorie der Volksouveränität umgesetzt worden ist.

9) *August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigenendi sacramenta. — Helvét. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eademque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, risque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallic. Conf. Art. XXV.*

10) *August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod*

res Sacerdotium an¹¹⁾), wenn auch mit dem Messopfer die Hauptbeziehung des Priestertums verworfen war¹²⁾. Ja es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit jenes Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig gehalten¹³⁾, und in so weit doch in den zu einem Amte Berufenen ein mit besonderen Vorzügen begabter Stand, der zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte steht, anerkannt¹⁴⁾. Das Verhältniß der heiligen Schrift zum Lehramte bestimmte man so, daß dieselbe als die vollständige und ausschließliche Erkenntnisquelle der Offenbarung¹⁵⁾, und keine Auslegung oder Entscheidung des Lehrstandes, außer der mit ihr übereinstimmenden, für verpflicht-

nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Dasselbe sagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XII.

11) Apol. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum (Note 13).

12) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

13) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et elegantur electione ecclesiastica ut legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

14) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propter suas quasdam præparations, si se-deant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperatorios esse Dei fatemur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et effleaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus. — Durch diese Stellen wird Richter §. 49. 172. widerlegt, welcher der Ordination eine möglichst abgeschwächte Bedeutung beilegen will, um nicht zu nahe an das katholische System heran zu kommen.

15) Helvet. Conf. II. Art. I., Helvet. Conf. I. Cap. I., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. II. VII., Angl. Conf. Art. VI., Scotic. Conf. Art. XVIII.

tend erklärt wurde¹⁶⁾). Auf die wichtige Vorfrage, wie man denn zu den heiligen Schriften gekommen und durch wen deren Rechtheit verbürgt sei, ließ man sich nicht ein; nur einige Confessionen der Reformirten leiteten diese Gewissheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes ab¹⁷⁾. Eben so wenig berührte man die Frage, wie es werden sollte, wenn über die Auslegung der Schrift unter den Gliedern des Lehrstandes oder von Seiten der Laien gegen den Lehrstand Streit entstehen, und jeder Theil für seine Meinung die Uebereinstimmung mit der Schrift behaupten würde. Luther wies diese Frage mit der Behauptung, daß die Schrift in sich völlig klar sei und keine verschiedene Auslegung zulasse, vorläufig ab¹⁸⁾. Als aber dennoch der Fall bald wirklich eintrat, kam er selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück¹⁹⁾. Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich²⁰⁾; und auch die verschiedenen Bekenntnisschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchthum so we-

16) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit epis copis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch särfer erklären sich die Helvet. Conf. II. Art. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. VII., Angl. Conf. Art. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX.

17) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

18) Luther erklärte (1525) in der wider die scharfen Bemerkungen des Erasmus gerichteten Schrift *de servo arbitrio*, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sei und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

19) Luther vertheidigte seine Lehre vom Abendmahl in seinem Sendlbriebe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Augs. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Auffaz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klarlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einrächtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam sein, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu glauben wider das einrächtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einrächtiglich gehalten hat.

20) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262—69. 456—81. II. 12—16. 402—6. IV. 1—30. Richter Kirchenrecht §. 49. 50. 227. berührt alle diese wichtigen Fragen gar nicht.

nig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltpunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könne²¹⁾). Was endlich den dritten Bestandtheil der Kirchengewalt, das äußere Kirchenregiment betrifft, so behaupteten sich weder der Lehrstand noch die Gemeinden in dessen Besitz, sondern dasselbe kam insgemein an die weltliche Obrigkeit in Wendungen und Formen, die nach den einzelnen Ländern verschieden waren.

2) Formen des Kirchenregiments. a) In Deutschland¹⁾.

36. In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluss des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Anteil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an²⁾, beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung absfassen³⁾, und bes-

21) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in sofern Autorität sein, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekennnis der gemeinschaftlichen Überzeugung aufgestellt seien. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Überzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließt. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben festzuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

1) Davon handelt Richter in seinen beiden oben (§. 34. Note 1) genannten Schriften und in seinem Kirchenrecht §. 29. 29 a. 30. 51. 52.

2) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

3) Die Ersten sind die Stralsunder Kirchenordnung 1525, die von der Synode zu Homberg 1526 erlassene Reformation, der von Melanchthon verfaßte Unterricht der Visitatoren an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen 1528. Die Letztere ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Vorreden und Publicationsbriefe erwiesen.

stellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu berichten hatten⁴⁾. Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen kraft des vorhandenen Nothstandes dem Pfarramte beigelegt⁵⁾, und die Theile der bischöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherren zurückfallen⁶⁾. So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte⁷⁾, eine provisorische Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherren ersetzt war⁸⁾. Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt⁹⁾. Endlich da die Ansicht auf Vereinigung

4) Diese Einrichtung wurde in Stralsund 1525, in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

5) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factum, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii sunt hostes ecclesiae, aut non lunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

6) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

7) Selbst in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergischen Reformationsentwürfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Bischöfe unter gewissen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43., Seckendorf Comment. de Lutherismo Lib. III. §. 119.

8) Melanchthon kam auch dieser Ansicht in den späteren Ausgaben der Augsburgischen Confession zu Hülfe, August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diudicare dogmata, ad vigilare ne impiae opinione recipiantur aut confirmantur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diudicentur ecclesiasticae controversiae.

9) Das erste war das Consistorium zu Wittenberg 1542; hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 72. 110.

immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon tatsächlich bestand, zum Grundsache, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede sein könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sei, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen¹⁰⁾. So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschuß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ausprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Selbst in Preußen und der Mark Brandenburg, wo die Bischöfe mit zur neuen Lehre übergetreten waren, erlag ihre Würde schon im Laufe des Jahrhunderts der landesfürstlichen Obergewalt, und wurde ebenfalls durch die Consistorien ersetzt¹¹⁾. Ganz ähnlich war auch der Gang der Verfassung in den deutschen Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde; ja es wurde dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt¹²⁾. Nur einige Landestheile gab es, wo ausnahmsweise unter der Einwirkung besonderer Umstände eine Synodal- und Presbyterialverfassung sich entwickelte¹³⁾.

b) In den übrigen Ländern.

37. In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Religionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen

10) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.

11) Lehrreich sind darüber: Nicolovius die bischöfliche Würde in Preußens evangelischen Kirchen. Königsberg 1834. Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1839.

12) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

13) Gute Nachweisungen giebt darüber Richter Kirchenrecht §. 32.

Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimenter frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht¹⁾. In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königin Elisabeth eine Partei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgingen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen der königlichen Gewalt, welche das democratiche Prinzip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig festhielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden

1) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zu-letzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

38. Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind¹⁾. Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem²⁾. Dieses geht von der historischen Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sei³⁾. Hieraus schloß man nun, sie sei auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren

1) *Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii* (in Eiusd. *Observ. iur. eccles.* Hala 1783. No. VI.).

2) Die allgemeine Vorstellung, die demselben zum Grunde liegt, findet sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst Stephani († 1646) *de iurisdictione*. Frf. ad Moen. 1611. 4., Reinklingk († 1664) *tractatus de regimine seculari et ecclesiastico*. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. Ihnen folgten B. Carpzon († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. C. von Moser *Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht* (Frkf. am Main 1761). Elster Brief. Nettelbladt *Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren* (in dessen *Abhandlungen*. Halle 1783), ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. (*Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung* Heft 61).

3) *Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno^o 1555. §. 50.* Damit auch überührte beiderseits Religionenverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sijen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ussgericht oder usfrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt⁴⁾, und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdicition sei diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt⁵⁾. Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden⁶⁾, und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

b) Das Territorialsystem.

39. Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hierdurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solcher zusprach⁷⁾. Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarfen. Diesen Weg verfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionssachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Lan-

4) Ganz richtig sagt Nettelbladt *de tribus system.* §. 5. not. k. *Ius suspensem tantum, non est ius extinetum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.*

5) Dieses ist nahezu die Ansicht von Reinkungi.

6) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note 6. angeführten Stellen.

7) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: *De imperio summarum potestatum circa sacra,* zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

deshoheit machte²⁾. Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse³⁾. Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichsstände vertheidigt⁴⁾. Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat⁵⁾, und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis⁶⁾.

c) Das Collegialsystem.

40. Dem Territorialsystem wurde das Collegialsystem entgegengestellt. Dieses betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene, freie und selbstständige Vereinigung, welche sich ursprünglich nach dem Grundsatz der Gleichheit selbst regiert, dann die von der Hierarchie allmählig usurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückhalten, und diese auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach diesem System in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterschieden: die Majestätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Wesen der Staatsgewalt entspringend, dem Landesherrn als solchem zustehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche ursprüngliche Collegialrechte der Kirche selbst und von dieser erst durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen sein sollen⁷⁾.

2) Dahn gehört vorzüglich dessen Abhandlung: *Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten*. Halle 1694. 4.

3) J. H. Böhmer *de iure episcopali principum evangelicorum*. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen *Ius eccles.* Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

4) In dessen Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht Num. I.

5) Diese Verschiedenheit erkennt selbst Böhmer an, *Ius parochiale sect.* I. cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

6) Der Osnabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des *ius reformandi* jedem Reichsstande krafft seiner Landeshoheit die Macht festzusezen, welche Religion und Kirche in seinem Lande gelten sollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche selbst folgt daraus nicht.

7) Zur Geiste dieses Systems handelten und schrieben schon die französischen Reformirten und die englischen Presbyterianer. In Holland hatte es an Gisb. Voet († 1676) und seiner Schule eifrige Verfechter. In Deutschland

Diese Theorie beruht aber zunächst auf einer ganz falschen Vorstellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkür gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatsachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen worden seien. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

d) Richtigte Ansicht.

41. Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte und die denselben zum Grunde liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionspartei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlechthin als Landesherren, sondern als die Nährer und

entwickelte es hauptsächlich Chr. M. Pfaff († 1760) in seinen *Origines iuris ecclesiastici*, und in seinen *Academischen Reden* über das sowohl allgemeine als besondere Protestantische Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. *de iure circa sacra collegiali et maiestatico*. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419., J. L. von Mosheim *Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten*. Helmst. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht Th. I. Num. 11., und noch viele Andere.

Schutsherren der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben¹⁾, also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nothwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugesessene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sei. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kirchenregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

e) Vorschläge für die Zukunft.

42. Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmäßigen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems fest¹⁾. Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden²⁾. Wieder Andere verlangen neben dem landes-

1) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 36. Note 10).

1) So thut Puchta (§. 7. Note 28).

2) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note 28).

herrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden³⁾. Auch hat es nicht an philosophischen Constructionen gefehlt, welche, wenn auch zwischen der äusseren Lebensordnung der Kirche und der des Staates eine Scheidung anerkennend, doch den Schlusspunkt Beider in die fürstliche Gewalt versezten⁴⁾, oder welche als das endliche Ziel die völlige Auflösung der Kirche in den absoluten Staat bezeichnen⁵⁾, wobei freilich die Frage entsteht, wie und wo derselbe existiren wird. Um bei der concreten Wirklichkeit zu bleiben, so sind es augenscheinlich drei Punkte, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfassung ankommt: die Autorität des Lehrstandes, die Stellung der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer christlichen Obrigkeit und als Repräsentanten der kirchlichen Landesinteressen. Ob diese Aufgabe im Wesentlichen auf eine andere Art zu lösen ist, als die katholische Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt¹⁾.

I. Standpunkt der Betrachtung.

43. Die Kirche ist die von Christus eingesetzte große Heilsanstalt, um mittelst der Lehre und der Sacramente alle Menschen der Verheilung der Erlösung theilhaftig zu machen, sie aus dem sittlichen Verfall zur höchsten Reinheit der christlichen Lebensweise

3) Dieses ist die Ansicht von Richter.

4) Dieses ist die Ansicht von C. W. Klee (§. 7. Note 28). Doch muß er selbst für den Fall, wo der Landesherr sich nicht zu demselben Glauben bekennt, Modificationen zugeben.

5) So meint Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 1—18.

1) Weitläufig handelt davon Phillips Kirchenrecht II. §. 103—116. III. §. 117—136. 144—148. Man findet bei ihm auch viele litterarische Nachweisungen. Hervorzuheben ist: Pey de l'autorité des deux puissances. Strasbourg 1781. 3 vol. Bruxelles 1782. 2 vol. Liège 1790. 4 vol. 8°. Als Sammlung von Zeugnissen und öffentlichen Actenstücken über diesen Gegenstand ist wichtig: A. de Roscovány Monumenta catholica pro Independentia Protestantis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. Quinque-ecclesiis 1847. 2. vol.

und Lebensanschauung aufzurichten, und sie dadurch zu Gliedern des unvergänglichen himmlischen Reiches zu erziehen. Diese Mission begründet für die Kirche eine Pflicht, wovon auch Gefahr und Verfolgung sie nicht abhalten darf. Zur Erfüllung derselben trat sie bei den einzelnen Völkern und Staaten auf, bürge sich bei ihnen ein, und ergoß über sie die Segnungen, welche das Christenthum für den Einzelnen wie für die Gesellschaft in sich schließt. Nationen und Reiche sind an ihr vorübergegangen; sie hat sie alle überlebt, um bei der neuen Generation ihr Tagewerk immer wieder zu beginnen. So steht sie als eine Thatsache der Geschichte unter den öffentlichen Einrichtungen eines jeden Landes, aber nicht gleichen Ursprungs mit denselben, sondern von älterer Abkunft und als Glied eines selbstständigen von der Staatenbildung und der Staatsgewalt unabhängigen Körpers. Dieses concrete historisch gewordene und überlieferte Wechselverhältniß zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen macht das Eigenthümliche der christlichen Staaten aus. Hiervon, nicht von einer abstracten Theorie über das Verhältniß der Kirche zum „Staate“, muß daher auch die wissenschaftliche Betrachtung dieser Frage ausgehen²⁾.

II. Geschichtliche Ausbildung des Verhältnisses. A) Die älteren Zeiten¹⁾.

44. In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Beskennern, zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugesfügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben²⁾, und die Päpste selbst

2) „Der Staat“ existirt als solcher nirgends; in der Wirklichkeit giebt es nur Staaten. „Der Staat“ ist eine Abstraction, woraus man in der Rechtsphilosophie alles Mögliche machen kann und gemacht hat.

1) Ritter Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. I. Mainz 1836.

2) Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist ad Siricium papam (Schoenemann p. 419), Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI).

forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten³⁾. Von da an wurden die Religionssachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entstand die Vorstellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren⁴⁾, und die sich einander zum Heile der Menschheit unterstützen sollen⁵⁾. Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführenden Lust des Bielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerstand, den ihnen allein noch die Päpste zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu stellen wagten⁶⁾, seit dem Schisma auch aufhörte, gieng dort die Kirche, wie alles Uebrige, in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber in den Formen erstarrenden Verwaltungsmechanismus unter. Im Abendlande wandten sich die Verhältnisse anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu befürter kräftiger Völker, und behauptete in der engen Verbindung mit dem römischen Stuhle den durch die allgemeine Verehrung geheiligt⁷⁾ Stützpunkt ihrer Kraft, Freiheit und Disciplin⁸⁾.

3) Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann p. 844). Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

4) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

5) Novella Iustin. 6. praef.

6) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Idem a. 495), c. 4 — 8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873).

7) Der langobardische König Liutprand (712 — 744) erteilte ein Verbot gegen die Ehe unter Verschwägerten, weil ihn der papa urbis Romas, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, durch ein Schreiben dazu ermahnt habe, L. Liutpr. V. 4.

8) Die fränkischen Bischöfe und Concilien nahmen mit Erfurht und Gehorsam die vom apostolischen Stuhle ihnen zugehenden Anordnungen an, Conc. Araus. II. a. 529. praef., Aurel. IV. a. 541. c. 1., Turon. II. a. 567. c. 20.; — der Papst richtete an sie eindringliche Ermahnungen zur Verbesserung der Kirchenzucht und zur Abstellung eingerissener Gebrechen, Jaffé Regesta pontificum Romanorum n. 1263. 1265. 1270. 1271. 1272. 1405. 1406.; — er forderte auch die Könige dazu auf, n. 1169. 1266. 1267. 1273. 1409. 1410. 1413., — oder ordnete selbst zu diesem Zwecke Legaten ins Frankenreich ab, n. 1419.; — er setzte daselbst einen apostolischen Vicar mit großen Vollmachten ein, n. 594. 596. 597. 626. 627. 1004. 1005. 1006.; — er empfing vom Könige die Anzeige über die Ordination der Bischöfe mit der Bitte um Verleihung des Palliums, n. 1550. 1551.; — er bestätigte die vom Provinzialconcilium geschehene Entsetzung eines Bischöfes, n. 573. 574. 575., — oder gewährte entsezten Bischöfen auf deren Appellation nachdrückliche Hülfe und

So wurde die Ordnung der Dinge angebahnt, welche unter Karls des Großen kräftiger Hand zusammengefaßt in Verbindung mit der Tiefe und Innigkeit der germanischen Gemüthswelt die öffentlichen Zustände des Mittelalters bestimmt hat⁹⁾. Das Priesterthum und das Königthum wurden als die beiden Glieder des großen geheiligen Körpers der Christenheit¹⁰⁾, als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten¹¹⁾, als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten¹²⁾, dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen¹³⁾, dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte¹⁴⁾. In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik¹⁵⁾, wurde daher das Christliche zum Maßstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet¹⁶⁾. Von diesem Standpunkte erfüllt, hielten

Restitution, n. 576. 681., Gregor. Turon. V. 21.; — er wurde von den Königen über die Rechtmäßigkeit ihrer Ehen consultirt, n. 587. 588.; — und um Ertheilung von Eremitionen und Privilegien an die von denselben gestifteten Klöster ersucht, n. 1490. 1492. 1493. 1494. 1621. — Diesen Zeugnissen entgegen schreibt aber Richter Kirchenrecht §. 23.: „Während die römischen Papste es oft ausgesprochen hatten, daß ihnen von Gott selbst das oberste Regiment über die ganze Kirche vertraut sei, bietet die fränkische Kirche längere Zeit das Bild einer Gemeinschaft dar, welche mit diesem Regiment in nur sehr unbestimmter Verbindung stand. Erst seit dem Anfange des achten Jahrhunderts traten Beide wieder in ein engeres Verhältniß zu einander.“

9) Gelehrt und in gemäßigtem Geiste handelt davon: Gosselin Pouvoir du pape au moyen age. Louvain 1845. 2 vol.

10) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

11) Frider. II. confoeder. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt das geistliche. dem keisere das werltliche. — Daz ist die bezeichununge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gerichte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte ab ez sin bedarf.

12) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

13) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

14) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI).

15) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

16) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8). Diese Stelle spricht angenscheinlich nur von der Unterwürfigkeit unter den Papst als das Organ des christlichen Princips, nicht von der Unterwürfigkeit in rein

es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, auch den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verlebungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen¹⁷⁾.

B) uebergang zur neueren Zeit.

45. Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte, war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespältigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgingen, verlebten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der

weltlichen Dingen. Sie wurde jedoch schon damals missdeutet, und daher deren wahrer Sinn von Clemens V. durch eine besondere Erklärung erläutert, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7). Man sehe Phillips Kirchenrecht III. §. 130. 131.

17) Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. II. Buch XX. In dem Christenthum lag für alle seine Bekänner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spize der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergewordenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die blos den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten jener zweifachen Offenbarung berührte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regelung in dunkler Ahnung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtsein in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

Kirche und die ihnen nahe standen, über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstensmacht.irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwunden. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hierdurch wurden sowohl der Papst¹⁾, wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte²⁾. Vor allem gab darin Frankreich unter Ludwig XIV. mit seinen gallicanischen Freiheiten³⁾ den Ton an, die aber sehr bald in das Entgegen gesetzte umschlugen⁴⁾. Von da an erstanden der Hierarchie in

1) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmässigerer Schaaren, die den Höfen eigen waren, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleise gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

2) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwerfung der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

3) Man sehe darüber §. 114.

4) Merkwürdig spricht darüber der sanfte Fenelon in seinem Werk De summi pontificis auctoritate c. 45. *Nunc episcopi nihil sibi praesidii sperrandum, nihil pene metuendum vident ex sede apostolica. Eorum quippe sors a solo regum nulu pendet. Spiritualis iurisdictio prostrata iacet, nihil est, si sola peccata confessario clam dicta exceperis, de quo laici magistratus ex nomine regis non iudicent, et ecclesiae iudicia non vili pendant. Frequens vero, ac iugis ille recursus ad sedem apostolicam, quo singuli episcopi singulis tum fidei tum morum quaestionibus Petrum adire et consulere consueverant, ita iam inolevit, ut vix supersit mirabilis huius*

den Kabinetten der Könige, in den Unhängern der modernen Alles beherrschenden wollenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Prinzip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurz-sichtigen irre geleiteten Staatsmännern⁵⁾ die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Außicht genommen, und dadurch, hauptsächlich zum Nachtheil der Regierungen selbst, in ihrer Wirksamkeit gelähmt. In Deutschland erhielt dieses Alles vornehmlich durch die gewaltsamen Reformen Josephs II.⁶⁾, dann in Preußen, wenn auch in milderden Formen, durch die hier beliebt gewordene Theorie von der Allgewalt des Staates⁷⁾, freien Lauf. Bergebens warnten wohlmeinende Männer vor einem Verfahren, welches eben so sehr der echten Freiheit⁸⁾ als durch die Schwächung der Autorität und

disciplinae vestigium. Quantum ad rem ipsam, reges ad nutum omnia regunt ac ordinant. Sedes vero apostolica inani tantum forma et raro compellatur. Nomen est, quod ingens aliquid sonat, et suspicitur, ut magni nominis umbra. Neque certo, quid possit haec sedes, iam usu norunt, nisi dum efflagitant a canonum disciplina dispensari. Unde ipsi laici culpant et ludibrio vertunt hanc praecelsam autoritatem, quam non adeunt, nisi ut suo commodo inserviat.

5) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Duc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß der selbe sein Ministerium missbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Partei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.

6) Sehr lehrreich sind darüber: Beidetl Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten. Wien 1849; Ponowics der Josephinismus und die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien 1851.

7) Den Ausdruck davon giebt das 1794 publicirte allgemeine Landrecht.

8) J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sei eine leinerne Mauer, sie ist's doch gegen Tyrannie; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Chrgeiz und der Tyrannie befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisy giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen; ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die

des Rechtsgefühls den Fürsten selbst verderblich werden mußte⁹⁾. Endlich brachen die Revolutionen aus, worin Frankreich abermals den Ton angab. Die Proclamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend, beraubte die Revolution hier die Kirche nicht blos ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch, um sie unter ihren despötischen Willen zu beugen, gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus¹⁰⁾). Durch das Concordat von 1801 erhielt zwar die Kirche wieder Frieden und gesetzlichen Bestand; allein ihre Freiheit wurde aufs Neue durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. bedroht, welches ganz nach Art der gallicanischen Maximen abgefaßt vom ersten Consul einseitig und mit dem Geiste des Concordates im Widerspruch mit demselben publicirt wurde, weshalb der Papst dawider zu protestiren nicht unterließ¹¹⁾). Dieses Verfahren wurde auch in Deutsch-

vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechztausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. §. 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

9) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstennacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Untermüdigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einimischungen, der Verschwendug, der lästigen Armut und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleicher Maße zunehmen, wie die Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Missvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien, als er hätte sein können, wurde die Zahl der Missvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.

10) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

11) Dieser weitläufige durch den Cardinal Caprara eingelegte Protest steht in Roscovány Monumenta II. 9—22.

land nachgeahmt, in Bayern¹²⁾, wo die Praxis die Gesetzgebung noch überbot¹³⁾, und in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz¹⁴⁾. Alle Ereignisse und Gewaltthäigkeiten der französischen Revolution gegen die Kirche wiederholten sich aber in Verbindung mit ähnlichen politischen Umwälzungen im stärksten Maße unter den steten Protesten des römischen Stuhles in Portugal seit 1833¹⁵⁾, in der Schweiz seit 1834¹⁶⁾, in Spanien seit 1835¹⁷⁾. Selbst bis in die Gesetze von Mittel- und Südamerika pflanzte sich aus dem Mutterlande die der kirchlichen Freiheit verderbliche Richtung fort¹⁸⁾.

C) Die falsche Theorie der Schule. 1) Das ius *advocatiae*.

46. Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (*iura circa sacra*) aus¹⁹⁾, welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte²⁰⁾. Man führte diese Rechte hauptsächlich auf vier Gesichtspunkte

12) So entstand hier nach dem Concordat von 1817 das im Anhang abgedruckte Edict vom 26. Mai 1818.

13) Sehr belehrend ist darüber: Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats. Schaffhausen 1852.

14) Hier erschien das im Anhang mitgetheilte Edict vom 30. Januar 1830, welches in der der Kirche feindseligen Richtung am weitesten geht. Davider erklärt sich das im Anhang abgedruckte Breve von Pius VIII. vom 30. Juni 1830.

15) Davider erschienen die Allocutionen von Gregor XVI. vom 30. Sept. 1833 und 1. August 1834, Roscovány Monumenta II. 336. 363.

16) Dagegen erschienen die Breves Gregorii XVI. vom 17. Mai 1835 und vom 1. April 1842 (Roscovány Monumenta II. 378. 433) und die Protestationen des päpstlichen Geschäftsträgers vom 30. Januar 1851.

17) Davider erschienen die Allocutionen Gregorii XVI. vom 1. Februar 1836 und 1. März 1841, und dessen Encyclika vom 22. Februar 1842, Roscovány Monumenta II. 416. 429.

18) Diese Gesetze sind im Anhang zu der spanischen Uebersetzung dieses Lehrbuches mitgetheilt.

1) Als Repräsentant dieser Richtung kann folgende Schrift dienen: Warnkönig die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert. Erlangen 1855. — Diese Schrift ist darin von Interesse, daß man hier den ganzen litterarischen Apparat jenes fehlerhaften und unhaltbar gewordenen Systems beisammen findet.

2) Dieses fühlte schon Petrus de Marca, und sein Buch (§. 7. Note 9) ist grade als ein Versuch, sich zwischen den Spalten glimpflich durchzuwinden, bemerkenswerth.

zurück. Der Erste ist die Schutzhoheit über die Kirche (*ius ad-vocatiae*). Dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig, und die Kirche nimmt den Schutz, den ihr die Staatsgewalt gewährt, selbst in einem heidnischen Staate, dankbar an. Man hat aber jenem Begriffe eine ganz andere Wendung gegeben, und aus dem Schutze eine beengende Mitaufsicht und Bevormundung abgeleitet, wodurch die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörde gezogen wird³⁾. Es kommt daher wesentlich darauf an, diese Begriffe aus einander zu halten.

2) Das *ius cavendi*. a) Bedeutung desselben.

46 a. Das zweite von der Schule gewöhnlich aufgestellte Maßstabsrecht ist die Befugniß der Staatsgewalt sich vor Nachtheil, der ihr von der Kirchengewalt zugefügt werden könnte, zu hüten, und dagegen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen (*ius cavendi*). Der ganze Standpunkt, wovon man hiebei ausgeht, ist aber falsch. Denn da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Prinzip nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet sind, da sie nur aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so gerath sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Missbrauchs besondere Sicherheitsmaßregeln organisiert, gleichsam als ob solche Missbräuche und Gefahren jeden Augenblick vorgekommen und zu befürchten seien. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt, und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches, indem es das Misstrauen zum Grundsatz erhob, den Grund zu der tiefgehenden inneren Entzweiung zwis-

3) Richtig sagt Zallinger *Instit. iur. natural. et ecclesiast.* lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas? Am stärksten tritt dieses da hervor, wo zur Handhabung dieser Mitaufsicht und Mitregierung ein eigener Kirchenrat oder ähnliche Staatsbehörde eingesetzt ist. Dieses ist mit der katholischen Kirchenverfassung unvereinbar, und der Katholik, der dazu mitwirkt, macht sich in seinem Gewissen der Beteiligung an dem Unrecht gegen seine Kirche schuldig. Daher hat Gregor XVI. in einem Breve vom 25. Juni 1842 sich auf das Bestimmteste wider einen solchen Kirchenrat in Würtemberg ausgesprochen, Roscovány *Monumenta II.* 435.

schen beiden Gewalten gelegt hat. Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, Rechtswidrigkeiten, die in das bürgerliche Gebiet fallen, auch an Kirchenbeamten mit bürgerlichen Strafen zu bedrohen und im gerichtlichen Wege zu verfolgen. Sie hat aber nicht das Recht, so wenig gegen den unbescholteneen Privatmann als gegen die Kirche ein System von Präventivmaßregeln aufzustellen, die dieser den Charakter von Anrüchigkeit aufdrücken¹⁾.

b) Das Recht der Oberaufsicht.

46 b. Aus jenem einmal angenommenen Standpunkt hat man aber weiter eine Reihe besonderer Rechte abgeleitet. Zunächst das Recht der Oberaufsicht über die Einrichtungen und die Thätigkeit der Kirche (*ius supremas inspectionis*). In dieser Hinsicht ist aber zu unterscheiden. Erstens, daß kirchliche Personen der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, wie die anderen Unterthanen, unterworfen sind, versteht sich von selbst; jede gegen sie als solche gerichtete exceptionelle Maßregel ist aber als auf einem falschen Misstrauen beruhend eine Kränkung der Kirche und beziehungsweise ein Eingriff in ihre Freiheit¹⁾. Zweitens, Alles, was zur regelmäßigen kirchlichen Verwaltung gehört, muß von der polizeilichen Beaufsichtigung frei sein, weil die Kirche auf die Uebung ihres Cultus nach ihren Gesetzen und Einrichtungen durch den uralten Besitzstand ein Recht hat, vorbehaltlich der Bestrafung der Ueberschreitung, wo diese ein bürgerliches Vergehen constituiert. Die Beschränkung des Zusammenhangs und Verkehrs mit den geistlichen Oberen ist daher den Freiheiten der Kirche schlecht hin zuwider²⁾. Drittens, bei außerordentlichen kirchlichen Handlungen und Zusammenkünften ist die Staatsgewalt zu einer Be-

1) Der oben (§. 45. Note 10) angeführte Bericht sagt treffend: La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute mesure qui tend à gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

1) Was würde man sagen, wenn in einem Lande der Freimaurerorden zwar recipirt, gegen die Vorsteher aber besondere Polizeimaßregeln angeordnet wären?

2) Auf dem unrichtigen Standpunkt beruhen die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 142. Das Princip des freien Verkehrs mit dem römischen Stuhl vertheidigte dagegen Gregor XVI. durch seine Verwahrungen in den Noten des Cardinal-Staatssekretärs vom 15. Juni, 11. Juli, 25. August 1838 und vom 11. April 1839, Roscovány Monumenta II. 401. 403. 405. 406.

aufsichtigung unter dem polizeilichen Gesichtspunkt berechtigt, insofern dadurch die freie Bewegung der Kirche nicht gehindert, und diese Aufsicht auch in einer der Staatsgewalt wie der Kirche würdigen Form ausgeübt wird³⁾.

c) Das Recht des Placets.

46 c. Aus diesem Oberaufsichtsrecht deducirt man weiter insbesondere das Recht der Staatsgewalt, von kirchlichen Verordnungen vor deren Bekanntmachung und Vollziehung Einsicht zu nehmen, und sie erst durch ihr Zeugniß der genommenen Einsicht für vollstreckbar zu erklären (*ius placeti regii*). Es ist jedoch augenscheinlich, daß durch dieses Recht die ganze Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche innerhalb eines Landes lediglich von dem Willen der weltlichen Gewalt abhängig gemacht sein würde. Daher haben auch die Päpste unablässig dawider protestirt¹⁾. Man fieng nun auch selbst an Unterscheidungen zu machen. Einige erklärten zwar die Einsicht und Genehmigung „des Staates“ bei allen Arten von kirchlichen Erlassen zur Publication und Anwendung erforderlich²⁾, indem sie etwa nur eine beruhigende Versicherung über den gemäßigten Gebrauch dieses Rechtes hinzufügten³⁾. Andere mußten aber zugeben, daß bei dogmatischen Bullen deren verbindliche Kraft für den Glauben und das Gewissen überhaupt nicht von einer formellen Publication⁴⁾, und

3) Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Staatsgewalt von der Kirchenbehörde von einer beabsichtigten außerordentlichen Zusammenkunft die Anzeige bei der Civilbehörde verlangt. Anders aber ist es, wenn sie zugleich die Abhaltung von deren Erlaubniß abhängig macht. Hierin läge selbst eine Beeinträchtigung des freien Versammlungsrechtes.

1) So Innocenz VIII. 1486 gegen das Placet in Portugal, Innocenz X. 1651 gegen das in Österreich, Alexander VII. 1658 gegen das in Spanien, der päpstliche Nuntius 1682 und 1708 gegen das in Belgien, Clemens XIII. 1763 abermals gegen das in Spanien, Gregor XVI. 1839 gegen das in Preußen. Die Documente stehen bei Roscovány Monumenta I. 117. 203. 205. 227. 300. II. 406.

2) So noch das Preuß. Landrecht II. 11. §. 117. 118. 141., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 40., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821. §. 26., Sachsen-Weiningen vom 23. August 1829. §. 30., Edict der Staaten der ober-rhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 4.

3) So die Verfassungsurkunde von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64.

4) So äußert sich selbst der übertriebenste Vertheidiger des Placets Van-Espen Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. cap. 2. §. 1. (Oper. ed. Lovan. T. IV.) Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et

daher um so weniger von einer Genehmigung der Staatsgewalt abhängen könne⁵⁾, daß also die vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht sich nicht auf eine materielle Prüfung und Genehmigung, sondern nur darauf beziehe, sich zu überzeugen, daß nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seien⁶⁾. In diesem Geiste haben auch wirklich manche Gesetze zwischen den Erlassen rein geistlichen oder dogmatischen Inhalts und Anderen, zwischen einer blos zu nehmenden Einsicht und der Ertheilung des Placets unterschieden⁷⁾. Andere sind dagegen so weit gegangen, daß das Placet selbst zur Anwendung aller schon vorhandenen päpstlichen Anordnungen für nothwendig und zu jeder Zeit widerruflich erklärt worden ist⁸⁾. Alles dieses beruht aber auf dem Mißtrauen in die Rechtlichkeit oder Einsicht der Kirchenbehörden, und ist

ubique fidem ex traditione Apostolica sive scripto sive scripto conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Ulterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinā dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud aliqua positivā lege fuisse ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunque ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sine non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod præveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divinā credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinā revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum præstandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse diuinus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

5) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisse. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praezellit.

6) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch blos Van-Espen in seinem Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. Allein er dehtet dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutdünken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V. Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Van-Espen sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoralinstruction folgendermaßen aus: Liber, qui nobis hic objicitur, anno primalum 1712 in lucem prodit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae cudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.

7) So thun das Großherz. Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Verfassungsurkunde von Thürhessen vom 5. Januar 1831. §. 135. vom 13. April 1852. §. 103., Hannover vom 6. August 1840. §. 70. 71.

8) So in dem Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 4. 5.

mit der Freiheit und würdigen Stellung der Kirche mehr oder weniger unvereinbar. Uebrigens ist aber von dem Placet der Fall wohl zu unterscheiden, wo die Staatsregierung ein Kirchengesetz bestätigt und publicirt, um ihm dadurch auch bürgerlich verbindende Kraft wie einem Landesgesetz zu verleihen. Denn dieses bezieht sich nicht wie das Placet auf dessen Wirksamkeit innerhalb der Sphäre der Kirche, sondern nur auf die Unterstützung durch den weltlichen Arm; und es fließt nicht aus einem Recht der Oberaufsicht, welches die Staatsgewalt aus dem Standpunkt des Misstrauens für sich geltend macht, sondern aus dem Schutz und der Hülfe, welche sie als eine christliche Obrigkeit der Kirche vertrauensvoll zuwendet. Daven giebt die Geschichte bei den römischen Kaisern und den germanischen Königen zahlreiche Beispiele⁹⁾. Wo ein solcher Zustand staatsrechtlich besteht, wird natürlich auch über die Abfassung neuer Kirchengesetze, wenigstens solcher, wofür die Kirche die Unterstützung des weltlichen Armes in Anspruch nimmt, eine Rücksprache zwischen beiden Gewalten statt finden.

d) Die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten.

46 d. Auf das Recht der Staatsgewalt, sich gegen die Kirche vor Schaden sicher zu stellen, hat man auch den Anspruch derselben auf eine entscheidende Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten gestützt. Dabei ist jedoch zu unterscheiden. An und für sich ist die Auswahl und Anstellung der Kirchenbeamten eine der wesentlichsten inneren Angelegenheiten der Kirche und von ihrer Selbstständigkeit unzertrennlich. Sie muß daher entschieden dagegen protestiren, wenn die Staatsgewalt als solche jenes Recht in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite erkennt sie an, daß für die Eintracht beider Gewalten sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt. In diesem Geiste wird sie bei der Anstellung der Kirchenbeamten von den der Regierung positiv missfälligen Personen schon aus eigenem Interesse absehen. Auch hat sie sich immer bereit gefunden, insbesondere bei der Besetzung der bischöflichen Stühle, worauf so Vieles an-

9) Es ist daher ganz irrig, diese Fälle als Vorläufer des Placets anzusehen. So thut Jacobson in Weiske Rechtslexikon Art. Placet.

kommt, der Staatsregierung durch Vertrag einen gewissen Einfluß einzuräumen, was das allein richtige und rechtmäßige Mittel ist, beide Gesichtspunkte der kirchlichen Freiheit und des staatlichen Interesse mit einander in Einklang zu bringen.

e) Die Appellation ab abusu.

46 e. Aus dem angenommenen Standpunkt der Abwehr gegen die Kirche hat man auch das Recht hergeleitet, gegen einen behaupteten Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt den Recurs an den weltlichen Arm ergreifen zu dürfen. Man muß dabei unterscheiden. Besteht der Missbrauch der Amtsgewalt in etwas, das ein in den Gesetzen vorgesehenes bürgerliches Vergehen constituiert, so versteht es sich von selbst, daß darüber, abgesehen von der kirchlichen Correction, die weltlichen Gerichte zu richten haben¹⁾. Findet von Seiten eines Kirchenbeamten missbräuchlich ein Eingriff in das Gebiet der weltlichen Gewalt statt, so ist dieselbe gleichfalls denselben auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen²⁾, auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen verbunden. Betrifft hingegen der behauptete Missbrauch eine innerhalb der geistlichen Sphäre vorgekommene und nicht darüber hinaus reichende Amtshandlung, so sind um darüber zu erkennen die kirchlichen Oberbehörden nach dem vorgeordneten Instanzenzug da, und daran hat der weltliche Arm, wenn er um Hülfe angerufen wird, zu verweisen. Wollte er selbst ein Erkenntniß fällen und sich also in kirchlichen Dingen zum obersten Richter aufwerfen³⁾, so würden, um den Spruch durchzuführen, die gewaltsamsten und zuletzt doch fruchtlosen Anstrengungen nöthig sein, oder er müßte es bei dem bloßen Spruch ohne Ausführung bewenden lassen. Die Staatsgewalt kann da-

1) Zum Beispiel wenn ein Geistlicher das Amtssiegel zu einem Falsum missbrauchte.

2) ueber diese Art der appellations ab abusu sehe man P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 24.

3) So thun das Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 36. Mit etwas mehr Unterscheidung äußern sich die Verfassungsurkunden von Thürhessen vom 5. Januar 1831. §. 135. vom 13. April 1852. §. 103., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 65. vom 6. August 1840. §. 72.

her in einem solchen Falle nur durch ihre Fürsprache und Vermittlung thätig sein. Manche wollen ihr zwar das Recht zu einer noch bestimmteren Einmischung wenigstens dann beilegen, wenn der Mißbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge sei, und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen⁴⁾). Jedoch hat auch dieses seine Bedenklichkeiten und seine Schwierigkeiten der Ausführung. Man muß daher, wie auch gegen die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete, vertrauen, daß die Oberen ihre Schuldigkeit thun werden, und nicht für jeden denkbaren Fall eine Regel aufstellen wollen⁵⁾.

3) Das ius reformandi.

46 f. Zur Begründung der Majestätsrechte über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe des sogenannten Reformationsrechts aus; das heißt, es hänge doch vor Allem blos von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu sein, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Die Kirche ist in den christlichen Staaten in bestimmter Weise da, und es handelt sich nicht darum, ob und wie sie erst recipirt werden soll. Diese Theorie geht also von einem blos fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kann

4) Hierüber vergleiche man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Jedenfalls haben diese und die vorige Art von Appellation ab abusu augenscheinlich eine ganz verschiedene Grundlage. Die vorige beruht auf der natürlichen Vertheidigung des eigenen Rechts; diese auf einer exceptionellen Einwirkung der Staatsgewalt im Innern der Kirche selbst. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt, und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden, P. de Marca lib. IV. cap. 9. §. 7. Ganz einseitig und übertrieben ist aber Van-Espen Tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

5) In Frankreich, wo durch den Gallicanismus, wie Fenelon sagte, ein abus enorme de l'appel comme d'abus im Schwange war, ist man jetzt zu den richtigen Ansichten zurückgekehrt. Dieses zeigt das auch historisch ausgezeichnete Werk des vortrefflichen Erzbischofs von Paris (Affre) De l'appel comme d'abus. Paris 1845.

zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekanntnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionspartei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorschreibt. Jedenfalls sind der Begriff wie das Wort auf dem Boden des positiven deutschen Staatsrechts und für dessen besondere Zwecke entstanden¹⁾, und dürfen daher nicht generalisiert werden.

4) Das Obereigenthum über das Kirchengut.

46 g. Endlich hat man auch den Begriff des Staatsobereigenthums über das Kirchengut zu einem doppelten Zwecke erfunden: einmal um daraus das Recht der Staatsgewalt auf Besteuerung des Kirchengutes zu begründen; zweitens um damit die Säcularisation des Kirchengutes zu beschönigen. Was aber zunächst jenen Begriff an sich betrifft, so ist er unhaltbar. Die Kirche ist eine berechtigte juristische Person, und ihr Eigenthum ist so gut Privateigenthum wie jedes andere. Allerdings hat daneben die Staatsgewalt das Recht, das Kirchengut so gut wie anderes Privateigenthum zu besteuern. Allein dieses entspringt nicht aus einem Obereigenthum, sondern aus dem Recht der Staatsgewalt von denen, welche die Vortheile der staatlichen Verbindung genießen, auch einen Beitrag zu deren Bedürfnissen zu verlangen. Die einseitige Säcularisation des Kirchengutes aber ist niemals ein Recht, sondern ein Act der Gewalt¹⁾. Aus diesen Gründen haben auch die meisten Canonisten jenen Begriff des Obereigenthums wieder aufgegeben²⁾.

D) Die neuesten Ereignisse.

47. Während dieser lange fortgesetzten Kämpfe um die Kirchenfreiheit drangen die richtigen Grundsätze in der öffentlichen

1) Man sehe §. 51.

1) Alle zur Rechtfertigung dieser Maßregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vortrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

2) Bei Wiese kommt er noch vor; bei G. L. Böhmer und Richter nicht mehr.

Meinung zu immer größerer Klarheit durch. Dieses zeigte sich zuerst in Belgien, wo nach der Revolution von 1830 die Freiheit der Kirche von der Staatsgewalt, der freie Verkehr mit dem römischen Stuhl und die völlige Abschaffung des Placets zum Schrecken der Staatsmänner und Hofcanonisten der alten Schule grundgesetzlich festgestellt wurde, und sich praktisch sehr gut bewährte¹⁾. In Deutschland gieng aber zuerst Preußens König in dieser Richtung aus eigenem Antriebe den katholischen Fürsten mit einem denkwürdigen Beispiele voran²⁾, dem einigermaßen zu folgen diese sich auch gedrungen sahen³⁾. Einen großen Schritt weiter führten aber die politischen Bewegungen des Jahres 1848, wo unter den verworrenen Stimmen wahrer und falscher Freiheit der Ruf nach der Freiheit der Kirche nicht länger unterdrückt werden konnte, und bald in dem Munde der Bischöfe seine würdige Vertretung erhielt⁴⁾. Es wurde nun in den Verfassungsurkunden die Selbstständigkeit der Kirche in ihrer Verwaltung, der ungehinderte Verkehr und die Befreiung vom Placet unumwunden anerkannt; so vor Allem in Preußen⁵⁾, dann auch in anderen deutschen Staaten⁶⁾, und im Königreich der Nieder-

1) Belgische Constitution vom 25. Februar 1831. Art. 14. 16.

2) Friedrich Wilhelm IV. gab den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle ganz frei, und verzichtete auf das Placet bei allen Schreiben und Erlassen desselben, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezogen, Ministerial-Circulare vom 1. Januar 1841.

3) In Bayern geschah eine ähnliche königliche Entschließung, Circulare vom 15. März 1841.

4) Dahir gehören folgende Actenstücke, die in Ginzels Archiv II. 48—274. gesammelt sind: Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe vom 14. November 1848, Promemoria des Erzbischofs von Posen vom 3. Juni 1848, Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen vom Juli 1849, Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom October 1850, Denkschrift der Bischöfe der oberreichenischen Kirchenprovinz vom März 1851 mit den sich daran knüpfenden weiteren Verhandlungen. — Sehr bemerkenswerth in gleicher Richtung ist die Thätigkeit der österreichischen Bischöfe in den Jahren 1848, 1849, 1850. Die vielen Actenstücke sind gesammelt bei Brühl Aeta Ecclesiastica. Erstes Heft. Frankf. 1851.

5) Verfassungsurkunde für Preußen vom 5. Dec. 1848 Art. 12—15., vom 31. Januar 1850 Art. 15—18. Dadurch sind die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 118. 135. 141. 142. aufgehoben.

6) Verfassungsurkunde für Schwarzburg-Sondershausen vom 12. December 1849 §. 20., für Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 §. 42. 43. Dasselbe war in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 auch in anderen deutschen Staaten ausgesprochen, ist aber seitdem zurückgenommen worden, so in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Oldenburg, Neß. Sehr gut sind aber in Lippe-Detmold die Verhältnisse geordnet durch das Edict vom 9. März 1854.

lände⁷⁾. Mit Toscana wurde ein neues die Freiheit und Rechte der Kirche sicher stellendes Concordat abgeschlossen⁸⁾, und auch mit Guatemala wurden die kirchlichen Verhältnisse in einer befriedigenden Weise geordnet⁹⁾. Vorzüglich wichtig ist aber der Umschwung, den in Oesterreich der Kaiser in richtiger Würdigung der Bedürfnisse seines Reiches durch seine neuen Verordnungen angebahnt¹⁰⁾, und durch ein umfassendes Concordat zur Ausführung gebracht hat¹¹⁾. Indem durch dieses der Kirche die volle Freiheit ihrer Wirksamkeit in ihren inneren Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer eigenen Gesetzgebung ohne Misstrauen und Rückhalt unter dem wohlwollenden Schutze einer vom Geiste des Christenthums erfüllten Staatsgewalt zugesichert wird, hat dort eine neue für die Kirche wie für den Staat gleich segensreiche Zeit begonnen, und es wird das gegebene Beispiel auch für die anderen christlichen Reiche von großer Wirkung sein. In dieser nach den Bedrängnissen unter Gregor XVI. unerwartet schnellen Wendung zeigt sich die geistige Macht eines großen und richtigen Princips¹²⁾. Doch fehlt es außerwärts noch nicht an schweren Kämpfen. In Bayern und in mehreren zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Staaten hat man zwar einige der grellsten Bestimmungen der Staatsgesetze zu modifizieren gesucht¹³⁾;

7) Grundgesetz vom 14. Oct. 1848 Art. 170. Durch das Gesetz vom 10. Sept. 1853 sind aber wieder einige Beschränkungen gemacht worden.

8) Concordat mit Toscana vom 19. Juni 1851.

9) Dieses geschah durch den Erlass von Pius IX. vom 3. August 1853. Bekanntest wurde dieses durch die Päpstliche Allocution vom 19. December 1853.

10) Kaiserl. Verordnungen vom 18. und 23. April 1850. Beide sind im Anhange abgedruckt.

11) Concordat für Oesterreich vom 18. August 1855. Sehr bezeichnend sind auch für den hohen Standpunkt und das innigste Einverständniß der Contrahenten bei dem Abschluß dieses Concordates und für den Geist seiner Durchführung folgende Actenstücke: Schreiben des Erzbischofes von Wien im Auftrage des Kaisers an den Pronuntius Biale-Prela vom 18. August 1855, Schreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 5. November 1855, Schreiben des österreichischen Cultusministers vom 25. Januar 1856 an sämtliche Bischöfe über die Vollziehung des Concordates, Gendschreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 17. März 1856.

12) Ein großartiges Bild dieses Übergangs gibt: Des intérêts catholiques au XIX^e siècle par le comte de Montalembert. Paris 1852. Ist auch mehrfach übersetzt.

13) Königl. Entschließung vom 8. April 1852, Erlass für mehrere Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 1. März 1853. Beide Documente sind im Anhange mitgetheilt.

doch genügt dieses zur Herstellung des richtigen Verhältnisses nicht¹⁴⁾). In Sardinien besteht seit 1848 gegen die Kirche ein leidenschaftlicher Streit, worin von der verbündeten Staatsregierung alle Gesetze des Rechts mit Füßen getreten werden¹⁵⁾. Eben so ist Spanien seit 1854 im offenen Widerspruch und Wortbruch des eben geschlossenen Concordates¹⁶⁾). Auch in Neapel wird die Kirche in einer kaum zu ertragenden Abhängigkeit dazieder gehalten. An dem Klerus ist es, die zu gewinnenden Freiheiten der Kirche mit Standhaftigkeit, Klugheit und Würde zu erkämpfen, die gewonnenen Freiheiten mit Mäßigung und Umsicht, Geist und Wissenschaft zu behaupten, und deren wohlthätigen Wirkungen für das gemeine Wesen fühlbar zu machen.

E) Der wahre christliche Staat.

48. Jeder Staat bildet einen Organismus, innerhalb dessen sich die in dem Volke, das heißt in dem Gewissen und Gefühl der Einzelnen lebende Idee des Sittlichen nach dem Maße ihrer Erkenntniß und Bildung in den Gesetzen und Einrichtungen verwirklicht. Jeder Staat trägt daher in seinen Mitgliedern die Unvollkommenheiten der menschlichen Natur an sich, und kann mithin so wenig wie der Einzelne zu seinem sittlichen Dasein der Hülfe der Religion entbehren¹⁷⁾. Das Christenthum hat daher auch den Staaten als Ganzes eine Fülle von Segnungen erschlossen. Der Gehorsam und die Erfurcht vor der Autorität haben durch dasselbe eine tiefere Begründung¹⁸⁾, jede Art von Pflichterfüllung eine neue Schwungkraft¹⁹⁾, und die Gesellschaft

14) Man sehe darüber folgende ausgezeichnete Schrift, die von einem bleibenden allgemein wissenschaftlichen Werthe ist: Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D. Stuttgart 1853.

15) Darüber erschien die Allocution von Pius IX. (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1850 S. 168—174).

16) Concordat von Spanien vom 23. April 1851.

17) Sehr schön sagt darüber Leibnitz epist. censoria contra Puffendorf §. VI. Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

2) Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. 1. 2.

3) Sehr gut sagt Montesquieu Esprit des loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put

neue erhabene Gesichtspunkte und Aufgaben erhalten, zu deren Lösung sie nur im Bunde mit der Kirche gelangen kann⁴⁾. Umgekehrt bedarf aber auch die Kirche der Staatsgewalt, weil nur unter deren Schutz und Mitwirkung das hohe Ideal christlicher Staatenbildung zu verwirklichen möglich ist. Wo diese Anschauungen lebendig sind, werden beide Gewalten sich über die Ausführung leicht verständigen⁵⁾. Wo sie fehlen, werden Gesetze nichts helfen, sondern den Zwiespalt nur vermehren. Wendet sich aber die Staatsgewalt von dem Bunde mit der Kirche ab, so muß diese sich schweigend auf ihr Gebiet zurückziehen und ihr Tugendwerk allein fortführen. So sehr sie auch ihre Unabhängigkeit von der Staatsgewalt vertheidigt, so betrachtet sie doch die völlige Trennung und Gleichgültigkeit zwischen Kirche und Staat als ein Uebel, das sie nicht wünschen, viel weniger herbeiführen kann⁶⁾.

subsister. Pourquoi non ? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir ; — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le cœur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotes.

4) Sehr schön sagt der reformierte Prediger Naville in seinem *lesenswerten Buche, De la charité légale* (Paris 1836. 2. vol. 8.) T. II. p. 363 : La religion chrétienne montre à la société humaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrès social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la dépravation, à la folie, au malheur.

5) Beispiele geben die römischen Kaiser, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Vieles ist darüber gesammelt bei P. de Marca *de concordia lib. II. cap. 10—12. lib. IV. cap. 1—4.* Ein neues Beispiel wird Österreich darbieten, wenn das neue Concordat im Geiste seiner Urheber aufgefaßt und ausgeführt wird.

6) So erklärte auch Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832 (*Roscovány Monumenta II. 327.*)

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile zu einander¹⁾.

I. Standpunkt der Confessionen.

49. Die katholische Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigst überzeugt, ist nach der ihr von Christus hinterlassenen Verpflichtung unablässig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, so weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreise im Irrthum wandeln, und fordert sie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu bestreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat sie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewissenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Andere, was nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erschafft, ist ihrem Zwecke und ihrer Würde zuwider²⁾. Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vorteile sind daher unerlaubt³⁾. Auch ist selbst, wer sich zudrängt, nicht zu rasch, sondern erst nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinschaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innerste des Menschen ankommt. Endlich soll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache selbst gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit alle Pflichten der Nächstenliebe erfüllt, und auch für sie gebetet werden. Auch die anderen von der katholischen Kirche getrennten Religionsparteien stellen sich im Prinzip auf denselben Standpunkt, indem jede sich als die allein wahre betrachtet

1) Lehrreich ist darüber: Linde Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Mainz 1845.

2) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a 402). Ausführlich handelt von diesen Fragen Phillip's Kirchenrecht II. §. 97—102.

3) Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltsamen Bekehrungen der Juden immer lebhaft missbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. cod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudeis (5. 6).

und die Vereinigung mit ihr um des Seelenheiles willen als Pflicht verkündet⁴⁾). Die verschiedenen Confessionen stehen daher allerdings auf dem theologischen Gebiete gegen einander im Kampfe, und jede geht darauf aus, die Anderen mit den Waffen der Wahrheit und der Wissenschaft zu widerlegen und zu sich zu bekehren⁵⁾.

II. Standpunkt des Staates. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

50. Im römischen Reich war anfangs das bürgerliche Gesetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindselig. Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fühlten sie sich als die Schutzherrnen der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretischen Parteien, besonders solche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, selbst mit dem Tode zu bestrafen. Diese Gesetze wurden mehr oder weniger auch in den germanischen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widerfeindlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfassung angriff und aufhob¹⁾. Im dreizehnten Jahrhundert sahen sich die Fürsten durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewissermaßen herausgefordert, jene Strafgesetze noch zu schärfen²⁾, um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel und Ver-

4) Man sehe §. 34. Note 11. 13. 14.

5) Richter Kirchenrecht §. 39. 59. 224. macht der katholischen Kirche den Vorwurf, daß sie die evangelische Kirche negire und nicht als „ebenbürtig“ anerkenne. Allein was heißt ebenbürtig? Gleches Alter kann damit nicht gemeint sein. Soll es heißen gleiche Berechtigung auf dem Boden des Staates? Darüber hat aber überhaupt die katholische Kirche nicht zu urtheilen, und weder ab noch zuzuerkennen. Ist damit gemeint, daß die katholische Kirche die protestantische als gleich wahr anerkennen solle: so thut sie das allerdings nicht; allein dieses thut umgekehrt gegen sie auch die protestantische Kirche nicht und kann es auf ihrem Standpunkte ohne sich selbst aufzuheben nicht thun. Mit solchen unklaren Beschuldigungen wird wahrlich weder der Wahrheit noch dem Frieden genügt.

1) Daher haben auch alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach sich gezogen.

2) Dahn gehören besonders die Gesetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

wirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen³⁾. Diese Ansichten gingen so sehr in die allgemeine Ueberzeugung über, daß auch die Reformatoren die strenge Bestrafung der Ketzer der christlichen Obrigkeit zur Pflicht machten⁴⁾, dieses als Grundsatz in die Bekennnisschriften niederlegten⁵⁾, und wo sie die bürgerliche Macht in Händen hatten, danach handelten⁶⁾.

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) ueber das Verhältniß der Katholiken und Protestanten.

51. Jenes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert in Deutschland wie im ganzen Abendlande gegolten, und sollte vom Kaiser als dem Schutzherrn der Kirche auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden. Allein die Verhältnisse nöthigten ihn davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 29). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festge-

3) Die Keterei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergang, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf sezen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzерstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

4) Melanchthon erklärte sich in seinem Gutachten für die Todesstrafe gegen Ketzer, Consil. II. 204. Er schrieb nach der Hinrichtung des Servede: Dedit vero et Genevensis Reipublicae magistratus ante annos quatuor impunitae insanabilis blasphemiae adversus filium Dei, sublato Serveto Arragone, pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum, Corpus Reformat. IX. 133. Er schrieb darüber an Calvin: Altisimo etiam vestros magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine iudicata, interfecerunt. Viele andere merkwürdige Stellen findet man bei Döslinger die Reformation I. 389—391., Linde Staatskirche S. 24—28.

5) Sehr scharf lauten Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

6) Servede wurde wegen seiner Lehre über die Trinität zu Genf auf Betreiben Calvins 1553 bei langsamem Feuer verbrannt, Gentilius aus gleichem Grunde zu Bern 1566 enthauptet, der Kanzler Trell in Sachsen wegen der Neigung zu calvinistischen Grundsätzen nach zehnjährigem Gefängniß 1601 hingerichtet. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren.

sezt¹⁾); daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugewichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß von 1555 aufgestellten Verwahrung²⁾, das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden³⁾). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte⁴⁾). Ferner hatte nun am Reichstage in Religions-sachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig⁵⁾: solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt⁶⁾; nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen⁷⁾, und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden⁸⁾. In Betreff der mittelbaren Stifte,

1) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

2) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551 — 576. sehr gründlich erörtert.

3) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14. 15.

4) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Düsseldorf und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

5) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

6) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

7) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

8) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und bloß versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nötigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Änderungen in den Landesteilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich reunirt worden waren.

Eldster, Kirchen, Schulen, Hospitälern und sonstigen Kirchengütern kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an⁹⁾. Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsbeschlusß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt¹⁰⁾. So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Toleranz, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluß sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden¹¹⁾, und die deutsche Bundesacte setzte für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest¹²⁾. Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im Geiste der Zeit und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt¹³⁾. In jedem Falle muß aber der katho-

Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedug sich, da er im Nymwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

9) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 48.

11) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einräumen dürfe, sehr bestritten.

12) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

13) Verfassungsurkunde von Bayern vom 20. Mai 1818 Tit. IV. §. 9.. Bayer. Religionsedict vom 26. Mai 1818 §. 24., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 70., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820 Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821 Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 56., Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 57. vom 6. Aug. 1840 §. 64., Preußen vom 5. December 1848 Art. 11. vom 31. Januar 1850 Art. 12., Österreich vom 4. März 1849 §. 2., Kaiserl. Erlass vom 31. Dec. 1851, Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 §. 14. —

lischen Kirche unter einem protestantischen Landesherrn der Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen frei gelassen werden, weil dieser zu ihrem Wesen, also zu ihren Gewissensrechten gehört. Eben so hat umgekehrt die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene Verfassung und Freiheit. Hierbei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopalsrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene blos aus Protestanten zusammengesetzten Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen noch besondere Garantien^{14).}

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.

52. Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt^{1).} Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionsparteien über die gegenseitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen^{2).} Für die Gegenwart sollte es nämlich bei dem zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Partei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre,

Hiermit bildet es einen grellen Gegensatz, wenn in Mecklenburg, wie Richter Kirchenrecht §. 54. Note 4. selbst sagt, „das Recht der Katholiken noch jetzt auf „die geringste Stufe der Toleranz, wie sie im westphälischen Frieden bestimmt „ist“, beschränkt wird.

14) Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 76., Kurhessen vom 5. Januar 1831 §. 134. vom 13. April 1852 §. 102., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832 §. 214., Grundgesetz von Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 61. vom 6. August 1840 §. 68. -

1) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

2) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert³⁾. Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionspartei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegenfälle immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialsverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

53. Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen¹⁾, so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten²⁾, und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremateid auferlegt³⁾. Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein gesetzliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben⁴⁾, noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt⁵⁾.

3) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

1) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35. Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

2) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

3) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

4) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.

5) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht⁶⁾; katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt⁷⁾; den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen⁸⁾, ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen⁹⁾, in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen¹⁰⁾, in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten¹¹⁾; ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen¹²⁾; Sachwalter, Testamentsexecutoren, Ärzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet¹³⁾; ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Supremeid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen¹⁴⁾. Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangten wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht¹⁵⁾, dann aus Besorgniß vor den Katholiken durch die Testakte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Transsubstantiation vorgeschrieben¹⁶⁾, endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Supremeid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt¹⁷⁾. Alle diese Verfügungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Protestanten

6) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.

7) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.

8) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.

9) St. 1. Iac. I. c. 4. §. 6. 7. 8., 3. Iac. I. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.

10) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 27. 28. 29., 1. Will. III. c. 15. §. 4—8.

11) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 3., 1. Will. III. c. 9. §. 2.

12) St. 3.. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.

13) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.

14) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.

15) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.

16) St. 25. Car. II. c. 2.

17) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

decreterten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mussten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Supremeidet bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissidenten Protestanten beschworen werden konnte¹⁸⁾, und ihnen unter dieser Voraussetzung eine eigene Religionsübung gestattet¹⁹⁾. In Ansehung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Strafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Supremeid aufgefordert werden²⁰⁾; sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen²¹⁾; die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihren nächsten protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht²²⁾.

53 a. Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Berührungen der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit¹⁾. Etwa später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer²⁾. Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt³⁾. In demselben Jahr erhielten die Katholiken in Irland,

18) St. 1. Will. III. c. 8.

19) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.

20) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7. et 8.

Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.

21) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.

22) St. 11. et 12. Will. III. c. 4.

1) St. 18. Georg. III. c. 60.

2) St. 31. Georg. III. c. 32.

3) St. 33. Georg. III. c. 44.

nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Indem so die Katholiken der staatsbürgerlichen Gleichheit immer näher kamen, versetzte aber die Regierung in dem noch immer fortdauernden Misstrauen auf den Gedanken, sie in ihren kirchlichen Beziehungen, wovon man bis dahin nur im Strafrecht, nicht im Staatsrecht Notiz genommen hatte, zu beschränken und einer engeren Aufsicht zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ließ sie durch ihre Agenten Berichte über das staatsrechtliche Verhältniß der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern einholen, die aber insgemein ganz nach den bei den Staatsmännern herrschenden falschen Ansichten ausfielen⁴⁾. Dieses vermochte jedoch die einmal eingeschlagene Richtung der Zeit nicht zu hemmen. Nach vielen Kämpfen gieng (1828) die Aufhebung der Corporations- und Testacte durch⁵⁾, was freilich zunächst nur den protestantischen Dissentirenden zu Gute kam, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Suprematied gefordert wurde⁶⁾. Allein bald darauf (1829) wurden unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefassten rein bürgerlichen Unterthanen eid leisten würden, für fähig erklärt, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden⁷⁾. Dadurch war endlich die staatsbürgerliche Gleichheit erreicht. Im Jahr 1846 wurden auch die gegen den dissentirenden Cultus noch bestehenden, allein schon lange außer Uebung gekommenen Strafbestimmungen durch ein Gesetz aufgehoben. Auf diese Freiheiten gestützt richtete nun der Papst (1850) die katholische Kirche in der regelmäßigen Form mit Bisthümern ein, wozegen aber durch eine Bill (1851) der Gebrauch dieser Titel und

4) Diese Berichte erschienen nach dem Beschlus des Unterhauses zusammen in einem Folioband 1816. Eine gründliche Beleuchtung derselben gab Linzgard 1817 heraus. Dem Inhalte nach sind sie verzeichnet von Theiner Sammlung einiger wichtigen offiziellen Aktenstücke. Mainz 1835.

5) St. 9. Georg. IV. c. 17.

6) St. 1. Georg. I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. a. 53.

7) St. 10. Georg. IV. c. 7.

durch eine königliche Proclamation (1852) Aufzüge und das Tragen einer geistlichen oder Ordenskleidung außerhalb der Kirchen untersagt wurden. Uebrigens ist durch die den Katholiken gewährten staatsbürgerlichen Rechte in den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen sie nichts geändert worden, so daß sie noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten müssen. Doch sind sie wenigstens in Irland (1833) von dem Beitrage zu neu auszuschreibenden Kirchensteuern befreit worden.

D) Zustand in den anderen Reichen.

54. In den katholischen Reichen, wo die Religionsveränderungen keinen Eingang fanden, blieb die katholische Religion die ausschließlich herrschende und erlaubte. Die neueren Verfassungsurkunden haben dieses auch bekräftigt¹⁾, theilweise aber doch den Fremden den häuslichen Gottesdienst²⁾ oder noch freiere Uebung ihrer Religion gestattet³⁾. In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken⁴⁾. Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen der Krone abgeneigten politischen Partei beibehielten⁵⁾, so griff die Regie-

1) So die Verfassungsurkunden von Spanien vom 9. März 1812 Art. 12. und etwas minder bestimmt die vom 18. Juni 1837 Art. 11., Mexico vom 31. Januar 1824 Art. 4. vom 12. Juni 1843 Art. 6., Columbię von 1830 Art. 15., Chili von 1833 Art. 5., Peru von 1834 Art. 2., Neu-Granada vom 20. April 1843 Art. 15. 16., Neapel vom 10. Februar 1848 Art. 3.

2) Constitution von Portugal vom 19. April 1826 Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824 Art. 5.

3) Constitution von Toscana vom 15. Februar 1848 Art. 1., Sardinien vom 4. März 1848 Art. 1.

4) Hieron handelt das folgende, übrigens durchaus einseitige Werk: *Histoire des Protestants de France, depuis l'origine de la réformation jusqu'au tems présent par G. De Felice. 2e edit. Paris 1851.* deutsch übersetzt von Pabst. Leipzig 1855.

5) Mosheimi Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum soe-

rung zu gewaltsamen Mitteln; und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt⁶⁾. Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Krakau, und der Republik Hayti⁷⁾. In Desterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebzehnten Jahrhundert, die Protestantenten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten.

54a. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur insofern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1744 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekennnisse ausgedehnt⁸⁾; doch sind noch immer nur die Mitglieder der herrschenden Kirche zu öffentlichen Amtstern fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Eben so ist in Norwegen nur die evangelisch-lutherische Religion als die öffentliche Religion des Staates erklärt⁹⁾. Auch in Dänemark war die Augsburgische Confession

dera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

6) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814 Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830 Art. 5. 6., vom 4. Nov. 1848 Art. 6.

7) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832 §. 5., Verfassung von Krakau vom 3. Mai 1815 Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816 Art. 48. 49.

8) Reichstagsbeschluß vom 26. Jan. 1779 §. 7., Königl. Verordnung vom 24. Jan. 1781, Schwed. Constit. vom 7. Juni 1809 §. 16.

9) Constitution von Norwegen vom 4. Nov. 1814 §. 2.

die allein herrschende³⁾, und der Uebertritt zur katholischen Kirche wurde, wie noch jetzt in Schweden, mit der Landesverweisung und dem Verlust der Erbfähigkeit bestraft⁴⁾. Jetzt aber ist die Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit der Bekenntnisse ausgesprochen⁵⁾. In der Republik der Niederlande war die reformierte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaates durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden⁶⁾. Auf Grund dieser Freiheit hat auch der Papst (1853), nachdem die Verhandlungen über ein Concordat aufgegeben worden, eine regelmäßige katholische Kirchenverfassung durch Einrichtung von Bistümern hergestellt. Der Grundsatz der völligen Religionsfreiheit ist auch in dem Königreiche Belgien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sanczionirt⁷⁾. Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch⁸⁾, sechs reformirt⁹⁾, sechs paritätisch¹⁰⁾ und einer getheilt¹¹⁾.

54 b. In Russland war schon frühe die Unduldsamkeit gegen

3) Königsgesetz von 1665 Art. 1., Gesetzbuch Christian des V. von 1683 Buch II. Art. 1.

4) Gesetzbuch Christian des V. Buch VI. Kap. 1. Art. 1.

5) Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 §. 80—84.

6) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798 Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801 Art. 11—15., vom 15. März 1805 Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806 §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815 §. 190—193., vom 14. Oct. 1848 §. 164—170.

7) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831 Art. 14. 15. 16., Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 Anhang Art. III.

8) Verfassung von Luzern vom 5. Jan. 1831 §. 2., Uri vom 7. Mai 1820 §. 1., Schwyz äusseres Land vom 27. April 1832 §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816 §. 3., nad dem Kernwald vom 12. August 1816 Art. 1., Zug vom 5. Sept. 1814 §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832 §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830 §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814 §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815 §. 1.

9) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831 §. 4., Bern vom 6. Juli 1831 §. 11., Basel vom 4. März 1814 Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832 §. 10., Schaffhausen vom 4. Juni 1831 §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814 §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814 Tit. I. §. 2.

10) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814 §. 3—6., St. Gallen vom 1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118., Graubünden vom 9. Juni 1820 §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831 §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831 §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814 §. 11.

11) Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814, Appenzell der äussern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

abweichende Glaubensmeinungen in die bürgerliche Gesetzgebung übergegangen. Noch im vorigen Jahrhundert wurden Häresien, die sich aus dem Schoße der russischen Kirche entwickelten, mit dem Feuertode bestraft, und noch jetzt ist der Uebertritt von der herrschenden Kirche zu einer anderen mit dem Verlust des Vermögens und der lebenslänglichen Einsperrung in ein Kloster bedroht¹⁾. Daneben haben aber die Ausländer durch die Urasen von 1702, 1735, 1763 und 1785 freien öffentlichen Gottesdienst; es wird auch bei der Verleihung von Staatsämtern auf die Religion nicht gesehen, und in den neu erworbenen Provinzen haben die Katholiken und Lutheraner auch durch Staatsverträge verbrieft Rechte, welche aber gegen die Künste der Regierung, um den russischen Glauben zum alleinigen zu machen, wenig schützen²⁾. Auf den ionischen Inseln³⁾ und in dem neuen Königreiche Griechenland⁴⁾ bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert. Auch im türkischen Reiche ist den christlichen Untertanen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt worden⁵⁾.

E) Juristische Classification.

55. Die in diesen historischen Erscheinungen hervortretenden Rechtsformen lassen sich auf drei Hauptklassen zurückführen. I. Neben der Religion des Landes ist auch einer anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (religionis exercitium publicum). Diese schließt aber nicht von selbst auch die Eigenschaft der Kirche als juristische Corporation in sich, sondern diese muß ihr besonders bewilligt sein. Auch folgt daraus nicht nothwendig die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bekänner,

1) Criminalcoder von 1846 Art. 195. 196.

2) Merkwürdige Thatsachen darüber findet man bei (Theiner) Staatskirche Russlands S. 252—270.

3) Constitution der ionischen Inseln vom 1. Jan. 1818 Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

4) Conferenzprotocoll von London vom 4. Februar 1830, Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

5) Diese wichtige Veränderung geschah durch den Hat-i-Humayum des Sultans Abd-ul-Mesjid. vom 18. Februar 1856.

sondern dieses bildet einen davon unabhängigen Gesichtspunkt.
II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Bekennern dieser Letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne Auszeichnung durch das Gebäude und Glocken (*religionis exercitium privatum*), oder so, daß ihnen blos die Hausandacht, jedoch mit Beziehung eines Geistlichen (*devotio domestica qualificata*), oder so, daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (*devotio domestica simplex*) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Bekänner einer blos tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerslicher Beziehung gleichgestellt sein. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Bekänner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

F) Politische Betrachtung.

56. Welche dieser Formen in der Gesetzgebung eines Landes anzunehmen sei, darüber läßt sich aus dem Gesichtspunkt des Staatsmannes keine unbedingte Regel aufstellen. Gewiß ist die Einheit der Religion für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und dem öffentlichen Leben möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander die Kräfte des Volkes durch Misstrauen und Zwiespalt leicht schwächt, und für die Staatsverwaltung mancherlei Verlegenheiten zur Folge hat. Es ist daher sowohl durch das Pflichtgefühl als christliche Obrigkeit wie durch die Sorgfalt für das Staatsinteresse gerechtfertigt, wenn die Regierung eines Landes den darin allgemein bestehenden und anerkannten Glauben auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sei. Anders ist die Aufgabe, wenn eine neue Glaubensform durch die Aufnahme von Fremden, oder mit neu erworbenen Provinzen, oder durch eine vollzogene Spaltung in dem Lande thatsächliche Existenz erlangt hat. Hier entsteht für die

Regierung die Nothwendigkeit, das Kirchliche von dem Politischen bis auf einen gewissen Grad zu trennen, und den Anhängern des dissentirenden Bekentnisses Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und die nationalen Zustände einzurichten ist. Ist ein Wechsel der Staatsreligion vorgegangen, woran sich nicht alle Landeseinwohner betheiligt haben, so ist gegen die Anhänger des alten Glaubens bürgerliche Duldung und Belassung der Gewissensfreiheit eine unerlässliche Pflicht¹⁾. Hat sich die neue Glaubenspartei allmählig eingebürgert und in der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten mit den Bekennern der Landesreligion auf gleiche Linie gestellt, so erfordert es die Gerechtigkeit, Menschlichkeit und politische Klugheit, derselben die volle Gleichheit der Religionsübung und der bürgerlichen und politischen Rechte zu gestatten. Es tritt dann der Zustand der Parität ein. Ist diese in einem Lande einmal anerkannt, so muß die Regierung dieselbe auch mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und an den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser darf weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Endlich ist es dann auch für die Landesregierung eine Pflicht der Gerechtigkeit, in den gemischten Anstalten, die unter ihrer Leitung und Vormundschaft stehen, als Schulen, Armen- und Krankenhäusern und insbesondere auch im Militairwesen, für die religiösen Bedürfnisse der einen wie der anderen Confession mit der größten Unparteilichkeit und Liberalität zu

1) Daß man in England diejenigen, die dem Glauben der Väter treu geblieben, Jahrhunderte lang verfolgte und unterdrückte, ist stärker als Alles, was die spanische Inquisition gethan hat. Denn diese war doch nur gegen den neu eintretenden Absatz gerichtet.

sorgen und um so mehr alle Anordnungen zu vermeiden, wodurch die Ausübung der Religionspflichten erschwert oder gar etwas der religiösen Ueberzeugung Widersprechendes aufgedrungen würde. In der strengen Durchführung dieses Standpunktes liegt für die Regierung das einzige Mittel, sich das Vertrauen und die Dankbarkeit beider Religionstheile zu erwerben und dem Staate einen christlichen Charakter zu bewahren, der ihn gegen Indifferentismus einerseits und gegen Unduldsamkeit andererseits schützt. Daneben bleibt es jedoch dem Regentenhouse unbenommen, derjenigen Confession, wozu es sich persönlich bekannt, seine besondere Verehrung und Unterstützung zuzuwenden, so lange nicht die Rechte und Freiheiten der anderen dadurch verletzt oder deren Anhänger zurückgesetzt werden. Ganz irrig wäre es aber, wenn ein Staat sich gegen jede christliche Confession, und dadurch gegen das Christenthum überhaupt, indifferent erklären wollte. Denn da kein Gemeinwesen ohne Sittlichkeit, die Sittlichkeit nicht ohne Religion bestehen kann²⁾, so hat auch die Staatsgewalt ein positives Interesse daran, daß die Unterthanen sich zu einer der anerkannten Glaubensformen halten, wenn sie ihnen auch in der Wahl derselben freie Hand läßt.

2) Sehr geistreich und überzeugend zeigt dieses in seiner lebendigen Weise der vortreffliche Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischten Schriften Th. I.

Z w e i t e s B u d h.
V o n
den Quellen des Kirchenrechts.

E r s t e s K a p i t e l.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Vorschriften Christi und der Apostel ¹⁾.

57. Die Kirche bildet eine selbstständige vom Staate verschiedene Ordnung; sie kann daher die Regeln zur Handhabung dieser Ordnung nur von sich selbst empfangen. Den Kern derselben bilden die Vorschriften, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schriften und der Tradition Jesus Christus selbst in die Verfassung und Disciplin niedergelegt hat. Diese können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel ²⁾ und die apostolischen Gemeinden aus ihrem eigenen Ermessen erlassen haben. Solche apostolische und altkirchliche Satzungen sollen zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Erfurcht behandelt werden: jedoch unterscheiden sie sich von den obigen darin, daß sie, als aus einer blos menschlichen Autorität geflossen, nicht mehr durchaus unveränderlich sind ³⁾.

1) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht III. §. 149—151.

2) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

3) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

B) Concilienschlüsse¹⁾.

58. Die Thätigkeit der Kirche zur Feststellung und Ausbildung ihrer Disciplin kann sich durch verschiedene Organe äußern. Zunächst so, daß ihre Vorsteher Versammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beschließen. Dieses ist nach dem Vorgang der Apostel²⁾ seit den ältesten bis in die neueren Zeiten geschehen, bald so, daß dazu die Vorsteher der ganzen Kirche berufen oder doch die Beschlüsse von der ganzen Kirche anerkannt, bald so, daß die Versammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als öcuménische oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterscheidungen, ein und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Constantinopel (869); das erste (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erste (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das von Vienne (1311), Pisa (1409), Konstanz (1414—18), Basel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17), und das von Trient (1545—63). Die Concilienschlüsse bilden eine sehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts³⁾. In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine⁴⁾, theils für einzelne Länder bestimmte⁵⁾ Sammlungen angelegt.

1) Man sehe darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 156.

2) Act. XV. 1—31.

3) Hülfsmittel zum Studium der Concilien sind: Cabassutii Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724. 4., Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759., Winterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesanconcilien. Mainz 1835—40. 4 Bde. 8. Ein ausgezeichnetes Werk ist: Hefele Conciliengeschichte. Freiburg 1855. bis jetzt zwei Bände.

4) Den Aufang machte die Sammlung von Merlin. Paris 1524. 2 Bde. fol., nachgedruckt zu Köln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Köln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Köln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binus, Köln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmal Paris 1638. 9 B. fol.: Jac. Sirmend, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei. Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarsten sind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol.

C) Päpstliche Constitutionen¹⁾.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3.
Clem. I. 2. De rescriptis.

59. Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen sind die päpstlichen Constitutionen. Diese entwickelte sich aus der Natur und Thätigkeit des Primates²⁾ und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltnere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. Die Erlasse speciellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besonderen Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser inneren³⁾ und äußerer⁴⁾ Erfordernisse, wobei zum Theil

fol. (Baluze hat davon eine Fortsetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683. fol.), *Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum* (eur. Joh. Harduin). Paris. 1715. 11 (12) vol. fol., *Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti.* Venet. 1728—1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi *supplementum ad collectionem conciliorum.* Lue. 1748—52. 6 vol. fol., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* — ed. Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—1767. Tom. I.—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

5) *Concilia Germaniae quorum collectionem* Joh. Fr. Schannat pri-
mum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic.
digessit Jos. Hesselmann. Col. 1749—90. 11 vol. fol. — *Concilia antiqua
Galliae stud.* Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 3 vol. fol., *Eorundem supple-
mentum* ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., *Concilia novissima
Galliae* ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., *Conciliorum Galliae tam edi-
torum quam ineditorum collectio stud. congr.* S. Maur. Tom. I. Paris. 1789.
fol. (Mehr ist nicht erschienen). — *De Ram Synodicon Belgicum.* Mechlin 1828. 3 vol. 4. (unvollendet). — *Collectio maxima conciliorum omnium
Hispaniae et novi orbis* ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol.,
*Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium cele-
briorum* a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici cor-
poris exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784.
1 vol. 4. — *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae* ed. Dav. Wilkins.
Lond. 1737. 4 vol. fol. — *Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholi-
cae in regno Hungariae celebrata.* Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson.
1742. fol.

1) Sehr gründlich handelt davon Phillips Kirchenrecht III. §. 152—155.

2) Man sehe darüber §. 19. Note 20—24.

3) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodds. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t.
(1. 3), c. 8. h. t. in VI. (1. 3).

die Lehre des römischen Rechts von den Rescripten nachgeahmt ist. In so fern sich aber doch in solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie im Mittelalter von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Nach der Form der Ausfertigung unterscheidet man die Bullen und die Breven⁵⁾. Für die Aufbewahrung authentischer Exemplare ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt wird⁶⁾. Doch sind auch davon unabhängig schon seit dem fünften Jahrhundert aus den circulirenden Abschriften Sammlungen gemacht worden. Vollständig sind jedoch selbst die neueren Sammlungen nicht⁷⁾.

4) C. 11. X. h. t. (1.3), c. 6. X. de fide instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de criminis falsi (5. 20).

5) Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name röhrt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachsiegel gegossen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secrétaire aus dem apostolischen Secrétariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt, *Devoti Instit. can. Proleg.* §. 95. 96. 97.

6) Constant epist. Roman. pontif. præsat. §. 44., Röstell in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.

7) Ein sehr brauchbares Verzeichniß der päpstlichen Erlasse bis 1198 nebst der Angabe des Inhalts ist: *Iassé Regesta pontificum Romanorum*. Berolini 1851. 4. Was die Sammlungen derselben betrifft, so hatte der gelehrte Benediktiner Peter Constant eine vortreffliche Sammlung begonnen, wovon aber nur der erste Theil zu Paris 1721 fol. erschienen ist, der bis 440 geht. Einen Abdruck desselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen besorgte Schönemann zu Göttingen 1796. Derselbe beabsichtigte auch die Herausgabe eines zweiten Theils, der die Briefe von Leo I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte; dieser ist aber nicht erschienen. Alle diese und die späteren Decretalen bis ins Mittelalter sind auch in die neuern Conciliensammlungen eingerückt. Für die Decretalen vom fünften Jahrhundert an giebt es aber noch andere Hülfsmittel. Zuerst sammelte Laertius Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen *Bullarium* zu Rom 1586 in einem Bande in fol. heraus; dann vermehrt Rom 1617. 3 Bde. fol. Eine dritte vermehrte Ausgabe besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1634. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lantuda und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband lieferten. Ein eigener Commentar zu den in dieser Sammlung enthaltenen Bullen erschien von Vincentius Petra, Benedig 1729. 5 Bde. fol. Alle jene und andere Vorarbeiten nahmen die zwei folgenden Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen: *Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usq[ue] ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb.* 1727. 8 vol. fol. Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 elf Bände mit Nachträgen zu den früheren und den Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Eine andere Sammlung ist: *Bul-*

D) Concordate und weltliche Gesetze¹⁾.

60. Noch andere Rechtsquellen gehen aus den Beziehungen der Staatsgewalt zur Kirche hervor. Dazu gehören zunächst die Concordate, welche der Papst als das Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regierungen zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes abschließt. Diese müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden²⁾. Eine gründliche Sammlung und Bearbeitung der Concordate ist Bedürfniß³⁾. Ueber die staatsrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen der Kirche sind die Staatsgrundgesetze⁴⁾ und die dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen zu befragen. Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt⁵⁾. Eine ähnliche Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen⁶⁾. Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für die einzelnen Staaten noch besondere Sammlungen veranstaltet worden⁷⁾.

larum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Romae 1739—48. 14 Tom. fol. in 28 Bdn. In den Jahreszahlen und der Auffeinanderfolge der einzelnen Theile finden sich jedoch darin mancherlei Abnormitäten, über deren Grund Philipp's Kirchenrecht IV. §. 198. zu vergleichen ist. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde. 8. Die weitere Fortsetzung bildet folgende noch fortwährend in einzelnen Lieferungen erscheinende Sammlung: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas colligit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835. fol.

1) Man sehe darüber Philipp's Kirchenrecht III. §. 158.

2) Man sehe darüber: Brühl über den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen. Schaffhausen 1853. — Eine Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt Roscovány de primatu Romani pontificis §. 78—84.

3) Die von Münch 1830 herausgegebene Sammlung ist eine unvollständige, oberflächliche und durch Parteigeist entstellte Arbeit.

4) Sammlungen derselben giebt es von Dufau und Guadet Paris 1821, Pölich 1832, Schubert 1848, Rauch 1848.

5) Solche Sammlungen giebt es von Rieger 1764 und 1775, Schmaus 1774, Gärtner 1797.

6) Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Gissae 1833. 8. Eine Sammlung der neuesten Gesetze, deren Fortsetzung in möglichster Vollständigkeit sehr wünschenswerth ist, ist: Beiträge zum Preußischen und deutschen Kirchenrechte. Paderborn seit 1854.

7) Für Österreich zu Wien 1816 — Bayern von Andreas Müller 1829.

E) Particularrechte einzelner Diözesen und Kirchen¹⁾.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

61. Kraft des den einzelnen kirchlichen Organen zustehenden individuellen Lebens kann es auch mancherlei ganz particuläre Rechtsquellen geben²⁾. Diese sind die Statuten der Diözesansynoden und Verordnungen der Bischöfe³⁾, die Privilegien der Päpste, Kaiser und Landesherren, die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherren, und die Statuten der Kapitel⁴⁾ und anderer kirchlichen Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig⁵⁾.

F) ungeschriebene Rechtsquellen¹⁾.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

62. Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch

— Würtemberg von Maurer 1831 und in der Sammlung von Neyscher 1834
— Baden zu Freiburg 1838 — Großherzogthum Hessen von Schumann 1840
— das preußische linke Rheinufer von Hermens 1833. — Für Preußen gibt es Sammlungen von Fürstenthal 1838, Heckert 1846. Besonders aber gehört hier: Könige die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Achter Theil. Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse. Berlin 1854.

1) Mehr darüber gibt Phillips Kirchenrecht III. §. 157. Beizufügen ist: Synodicon Herbolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diözesansynoden. Von F. E. Himmelstein. Würzburg 1855.

2) Eine sehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kampf über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus nach den Diözesen der preußischen Monarchie geordnet, lieferte Scheill in Schenkl Instit. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber erscheint aber jetzt von Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1837. bis jetzt 5 Th. 8.

3) Ein Beispiel sind: Statuta synodalia ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis, nunc primum collegit et edidit J. J. Blattau. Aug. Trevir. 1844. 3 vol. 4.

4) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

5) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

1) Sehr gründlich handelt darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 159—166.

die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der angenommenen Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht²⁾. Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an³⁾. Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die Rechte der Kirche verstossen⁴⁾. Eine andere nicht minder wichtige Ergänzung ist die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

63. Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Con-

2) C. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

3) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

4) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

cilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Aehnlich wird sich im Fortgang der Verhältnisse der Zustand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland gestalten.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

64. Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder¹⁾. Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken²⁾. Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äusseren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnisschriften zu entnehmen³⁾. Von diesen giebt es Sammlungen, sowohl für die Lutheraner⁴⁾, wie für die Reformirten⁵⁾.

1) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens giebt das Werk von Jacobson (§. 61. Note 2).

2) Sammlungen dieser Art erschienen für Preußen von Fürstenthal 1838. — Sachsen zu Dresden 1773. 1784. 4. und von Richter 1840. 1853. — Hanover von Ebhardt 1845. — Würtemberg in der Sammlung von Neyscher 1834. — Baden von Rieger 1835. — Großherz. Hessen von Schumann 1840. Köhler 1847. — Sachsen-Weimar von Teuscher 1826. — Mecklenburg-Schwerin von Deisters 1836.

3) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch *Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos*. Lenae 1732. 4., Augusti *Dissertatio historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis* (hinter dessen Sammlung).

S e i t e s K a p i t e l .

G e s c h i c h t e d e r Q u e l l e n .

I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die Constitutionen der Apostel.

65. Die ersten christlichen Gemeinden wurden von ihren Bischöfen nach der Disciplin geleitet, welche die Apostel festgesetzt hatten, und woran man mit der größten Treue und Hingebung festhielt. Dieses machte geschriebene Gesetze entbehrlich. Nach dieser Disciplin wurde in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wahrscheinlich im Orient, namentlich in Syrien, ein merkwürdiges Werk in sechs Büchern verfaßt, welches in der Form eines von den Aposteln gemeinschaftlich erlassenen Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellt⁴⁾. Dazu kamen noch vor dem Jahr 325 zwei andere Werke. Das Eine bildet eine Sammlung von Vorschriften hauptsächlich moralischen und liturgischen Inhaltes. Das Andere enthält eine Reihe von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft über die Ordination, die heiligen Berrichtungen der Bischöfe und einige Gegenstände der Disciplin festgesetzt hatten, und zwar so, daß jeder Apostel mit den von ihm erlassenen Verordnungen einzeln aufgeführt wird. Beide Werke wurden noch im vierten Jahrhundert mit dem Ersteren als dessen siebentes und achtes Buch verbunden, und von da das Ganze von der Form des letzten Stückes die Constitutionen der Apostel (*diatά̄seis* oder *diatά̄yai τῶν αποστόλων*) genannt. Gegen den Anfang des sechsten Jahr-

4) Neuere Ausgaben derselben giebt es von Tittmann 1827, Hase 1827, 1845, Francke 1846; mit einer deutschen Uebersetzung von Müller 1847.

5) Alte Ausgaben derselben sind die zu Genf 1581, 1612, 1654, 4. Neue Ausgaben erschienen von Augusti 1827, 1846, Niemeyer 1840. Uebersetzungen erschienen von Mess 1828, Beck 1846, Böckel 1847.

1) Die neuesten Untersuchungen darüber sind von Krabbe 1829, Drey 1832, Bickell 1843, Bunsen 1852. Doch gehen diese in Einzelheiten aus einander. Eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen giebt Uelzen in der Vorrede seiner Ausgabe (Note 3).

hunderts wurde endlich dem achten Buche als letztes Kapitel noch die unten zu erwähnende Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche unter dem Namen der Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren. Im Abendlande wurden jene Constitutionen der Apostel nicht bekannt. Im Orient wurden sie zwar (692) verworfen ²⁾, weil sie schon frühe von den Häretikern verfälscht worden. Doch aber nahm man in Schriften fortwährend nicht selten auf sie Bezug, und sie sind auch mit der gehörigen Unterscheidung als Zeugnisse der uralten Disciplin sehr lehrreich und anziehend ³⁾.

B) Die Concilien.

65 a. Bei der fortschreitenden Entwicklung des kirchlichen Lebens wurden Synoden nöthig, um durch gemeinschaftliche Beschlüsse die überlieferte Disciplin zu festigen oder dem Bedürfnisse gemäß abzuändern ¹⁾. Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Nicaea (325), Antiochia (341) ²⁾, Sardika (343 oder 344) ³⁾, Gangra (zwischen 362 und 370) ⁴⁾, Laodicea (zwischen 343 und 381) ⁵⁾, Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451) ⁶⁾. Unter diesen haben zwar nur die Synoden

2) Conc. Trullan. a. 692. c. 2.

3) Die beste Ausgabe derselben war in Cotelerii Patres Apostolici. Paris. 1672 (ed. Clerici Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746) Tom. I. Die neueste Ausgabe ist: Uelzen Constitutiones apostolicae. Suerini 1853.

1) Die Zeugnisse giebt §. 156. Note 2.

2) Anderer Meinung sind die Ballerini de antiqu. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—74). Diese suchten durch allerdings scharf-sinnige Gründe zu beweisen, daß die Canonen, worum es sich hier handelt, von einer früheren zu Antiochia (332) gehaltenen Synode herrühren müßten. Gegen sie und für die gewöhnliche Meinung erklärte sich Assemanni biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Eben so thut, ohne wie es scheint das seltene Werk des Assemanni benutzt zu haben, Hefele Conciliengeschichte I. §. 56. Seine Gründe sind gegen die der Ballerini überwiegend; ganz sicher ist jedoch die Sache noch nicht.

3) Diese Zeitbestimmung steht durch neu gefundene Quellen jetzt fest. Dieses zeigt Hefele Conciliengeschichte I. §. 58.

4) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf die Beweise der Ballerini (Note 2). Assemanni sucht dagegen darzuthun, daß das Concilium von Gangra vor das von Antiochia in das Jahr 340 zu stellen sei. Als völlig zweifelhaft erklärt die Frage Hefele Conciliengeschichte I. §. 94.

5) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I. p. 261). Bestimmend ist Hefele I. §. 93.

6) Eine besondere Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahrhundert Walter's Kirchenrecht. 12te Auflage.

von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon öcumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die Canonen der übrigen mit denen jener vier in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erhoben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beschlüsse in griechischer Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika ist auf dem Concilium selbst zugleich eine Redaction in lateinischer Sprache gemacht worden⁷⁾.

C) Canonensammlungen¹⁾. 1) Im Orient.

66. Die ältesten Canonensammlungen des Orients sind nicht auf uns gekommen²⁾; ihre Beschaffenheit und allmähliges Wächthum läßt sich jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umständen errathen³⁾. Die erste Sammlung scheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucasarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei diesen allein finden sich in den späteren Sammlungen gewisse Bemerkungen über ihr gegenseitiges chronologisches Verhältniß, welche gewiß

hundert ist: Bruns *Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII.* Berol. 1839. 2 vol.

7) Dieses zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p. 274—79).

1) Die litterarischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klassen. I. Werke worin die alten Collectionen gesammelt sind. Für den Occident und Orient gemeinschaftlich ist: *Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli. Lut. Par. 1661.* 2 vol. fol. Die blos für den Orient bestimmten Sammlungen werden unten (§. 70) genannt werden. — II. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: Pasch. Quesnell. *Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus* (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), Petr. de Marca *de veteribus collectionibus canonum* (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris 1681), Petr. Coustant *Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I.* Paris. 1721. fol., P. et H. fratr. Ballerini *de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque* (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), August. Theineri *disquisitiones criticæ in praecipuis canonum et decretalium collections.* Romae 1836. 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Coustant, den Ballerini und Anderen findet man beisammen in folgendem Werke: *De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 vol. 4.* Nach dieser letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

2) Was man von einer Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclea erzählt, ist völlig grundlos, Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Assemani *biblioth. iur. orient. T. III.* p. 344—47.

3) Dieses verdankt man den scharfsinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener ursprüngliche Sammler solche schon aufgenommen hätte. Auch sind Anzeichen einer in Spanien versfertigten lateinischen Uebersetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte⁴⁾. Die erste Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß diese erst nachträglich hinzukamen, ergiebt sich daraus, daß sie, obwohl der Zeit nach älter, doch erst nach den Canonen von Gangra gestellt waren. Aus einer so geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgelesen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt⁵⁾. Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klasse von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Constantinopel bei und stellte die Concilien von Anchra und Neucäfarea vor das Nicänische. Nach einem solchen Codex ist im Occident die Uebersetzung gemacht worden, welche man jetzt die Prisca nennt⁶⁾. Ein Anderer nahm hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel auf. Eine solche Sammlung hatte Dionysius vor sich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts seine Uebersetzung versfertigte⁷⁾. Ein Dritter fügte jenen fünf Concilien die von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzu. Aus einer Sammlung der Art ist die alte in Spanien versfertigte Uebersetzung, welche ursprünglich nur vier Concilien begriff, mit vier Concilien vermehrt worden⁸⁾.

4) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. IV. V. Part. II. Cap. II. §. II. n. XI—XIII. (Galland. T. I. p. 248. 250. 327).

5) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, daß Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sei dieselbe, welche Christ. Justeau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Justeau in seine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenseits sagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, so hat diesen Justeau selbst, von jener falschen Voraussetzung ausgehend, nach einigen irrg. Vermuthungen gebildet. Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI. n. I—IX. (Galland. T. I. p. 244—48. 279—85).

6) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. III. VII. Part. II. Cap. II. n. XVII—XIX. (Galland. T. I. p. 248. 251. 332).

7) Dionysii exiguī praefatio (Justell. T. I. p. 101), Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 252).

8) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 251).

2) Canonensammlungen im Occident.

67. Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich nur die Canonen von Nicäa und die von Sardika, und zwar waren letztere in vielen Handschriften jenen unter demselben Namen angehängt¹⁾. Bald aber wurden durch Uebersetzungen griechischer Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerst dazu brauchte, enthielt, wie oben bemerkt, wahrscheinlich nur die Canonen von Nicäa, Anchra, Neocæsarea und Gangra. Diesen wurden die Canonen von Sardika und zwar aus dem lateinischen Original, dann etwas später aus einem vermehrten griechischen Codex die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugefügt. So war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die in Spanien übliche Sammlung beschaffen, deren lateinische Version gewöhnlich die Isidorische genannt wird, weil sie in die spätere spanische, und aus dieser in die verfälschte Isidorische Sammlung übergegangen ist²⁾. Zu dieser Zeit war auch in Italien, nach einer freilich übrigens sehr unbestimmten Erwähnung, eine übersetzte Canonensammlung vorhanden³⁾. Wahrscheinlich ist dieses aber dieselbe, welche Justeau nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkürlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat⁴⁾. Diese wird daher jetzt nach jener

1) Die Beweise geben die Ballerini Part. II. Cap. I. (Galland. T. I. p. 303—23).

2) Ballerini Part. II. §. II. (Galland. T. I. p. 327—29).

3) Dionysii exigui praefatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre populerit, confusione credo prisca translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepit.

4) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T. III. p. 473) und aus fünf anderen Canonensammlungen, worin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI. col. 1005. Die Beweise der Identität dieser Sammlung mit der von Dionysius erwähnten italischen prisca translatio sind aber folgende. Erstlich deutet die darin vorkommende Umschreibung des sechsten Nicanischen Canons auf einen der italischen Disciplin kundigen Uebersetzer hin. Zweitens ist sie in drei anderen italischen Canonensammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens ist keine Spur einer anderen Collection vorhanden, die jene prisca translatio sein könnte, während umgekehrt die von dieser vorkommende Motiv auf unsere Sammlung vollkommen passt. Schwierig scheint nur der Umstand, daß diese, die erst nach dem Concilium von Chalcedon entstanden sein kann, weil sie noch dessen Canonen ent-

Voraussetzung die Prisca oder die alte italische Version genannt. Sie enthält aus einem griechischen Codex übersetzt in einem schlechten Latein die Canonen von Ancyra, Neocaesarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Constantinopel. Hinter denen von Nicäa sind aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor⁵⁾. Die Sammlungen des Orients und Occidents stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterscheiden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

D) Die Sammlung der Canonen der Apostel.

68. Eine Stelle unter den Rechtsquellen erhielt auch eine Sammlung, welche man die Canonen der Apostel nannte¹⁾. Diese war im Orient im fünften Jahrhundert durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, den damals vorhandenen Concilien-schlüssen, besonders aus denen von Antiochia (341), und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerst nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas später von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt. In dem Orient erlangten diese wirklich ein Ansehen von Echtheit²⁾; im Occident hingegen täuschte man sich über deren Abkunft nicht³⁾. Da sie jedoch dem Inhalte nach zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden konnten, so nahm Dionysius (§. 85) die kleine

hält, von Dionysius, der noch nicht fünfzig Jahre später schrieb, nicht füglich eine prisca translatio genannt werden konnte. Allein dieser Ausdruck ist sehr relativ, und steht hier insbesondere im Gegensatz zu der Uebersetzung, welche Dionysius eben selbst verfertigt hatte. Ballerini Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I. p. 330—34).

5) Ballerini Part. II. Cap. IX. n. III. (Galland. T. I. p. 408. 409).

1) Davon handeln Drey Untersuchungen (§. 65. Note 1) S. 201—446., Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. §. 31—34. und Beilage VI. Die neueste Ausgabe derselben ist bei Bruns T. I., Hefele Conciliengeschichte I. Anhang. Dieser erklärt es auch als wahrscheinlich, daß die Canonen der Apostel älter seien, und daß die Concilien von Nicäa und Antiochia aus ihnen geschöpft hätten.

2) C. 4. D. XVI. (Conc. Trullan. a. 692).

3) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Roman. a. 494), c. 1. D. XVI. (a. 700).

Sammlung von fünfzig Canonen in seine Uebersetzung auf, und verschaffte diesen dadurch eine Stelle unter den Kirchengesetzen^{4).}

E) Weltliche Gesetze.

69. Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte, Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen^{1).} Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Codex von Theodosius II., und in den nach diesem Codex erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts^{2).} A) Von Joannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium. 1) Neue Canonensammlungen.

70. Zu den griechischen Sammlungen kamen allmählig, man

4) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. (a. 1054).

1) Die wichtigsten derselben nennt Haubold Institut. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809.) §. 95.

1) Die Hülfsmittel hierfür sind folgende. 1. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli (§. 66. not. 1), Συροδικον sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max., Iuris orientalis libri III. ab Em. Bonefido digesti. Lutet. 1573., Iuris Graeco Romani tomii duo Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., Heimbach *Averbora*. Lips. 1838. 2 vol. 4. — II. Kritische und litterär-historische Abhandlungen. Ein Hauptwerk ist Assemani Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Romae 1762 — 1766. 5 vol. 4. Dieses war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechischen, die andere die in der syrischen und arabischen Sprache vorhandenen orientalischen Rechtsquellen behandeln sollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. besteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectib. Der lib. II. geht blos auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II. ist nicht erschienen. Ferner gehören

weß nicht genau wann, drei neue Zusätze: zunächst die Canonen von Sardika²⁾, und zwar wurden diese auch hier häufig wie im Abendlande den Nicäischen unter demselben Namen beigeschrieben³⁾; ferner die Canonen von Ephesus und die Canonen der Apostel. Sie enthielten also im sechsten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der Apostel, und die Canonen von Nicäa, Anchra, Neucäsarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon⁴⁾. Aus diesen Bestandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die sich von den früheren dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr in chronologischer, sondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer systematischen Ordnung angelegt waren. Eine derselben in sechzig Titeln ist nicht mehr vorhanden⁵⁾. Eine andere ist von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholastikus gewesen war, und unter Justinian (564) Patriarch von Constantinopel wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorauf, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilios zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel⁶⁾. Für einen besonderen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußwesen, wird aus dieser Zeit das Pönitentialbuch des Patriarchen Johannes Fejunitator († 595) angeführt; allein dieses gehört einer weit jüngeren Zeit an⁷⁾.

2) Weltliche Rechtsquellen. a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.

71. Die weltlichen Verordnungen in Kirchensachen wurden

hieher: Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827., Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelb. 1839., Biener in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Band XXVIII. 1856. S. 163—206.

2) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

3) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I. n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

4) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

5) Sie wird bloß in der Vorrede des Joannes Scholasticus erwähnt.

6) Zachariae §. 22. n. 2. Gedruckt ist diese Sammlung nur bei Justell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit sehr abweichenden Handschriften gibt Asseman. T. III. p. 354—421.

7) Dieses Pönitentialbuch steht hinter Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell 1685. Venet. 1702. sol. Den weit jüngeren Ursprung desselben zeigt Binterim Denkwürdigkeiten Bd. V. Th. III. S. 383., Wasserschleben Bußordnungen S. 4.

immer wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disciplin durch die Staatsgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war¹⁾. Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencoder gesammelt, den Justinian im Jahr 534 herausgab. Für die nach 534 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen, gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Sammlung von 168 Novellen, die mit Benutzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reihten sich die der nachfolgenden Kaiser an²⁾. Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 533 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen³⁾.

72. Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten. Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justiniens Tode verfaßt worden⁴⁾. Die zweite Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, allein nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahr-

1) C. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1. nov. 131. c. 1.

2) Man findet diese, soweit sie das Kirchliche betreffen, zum Theil bei Bonifidius und Leunclavius.

3) Ueber diese Verhältnisse hat Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justiniens. Berlin 1824., Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex. Berlin 1833. Die letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 115—206. 243—369.

4) Zacharias §. 22. n. 3. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 202—234.

hunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt³⁾. Die dritte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile⁴⁾. Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszug: außerdem sind den meisten Titeln am Schlusse παράτιτλα beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes folgen vier Novellen von Heraclius (610—41) über geistliche Angelegenheiten. Unter diesem Kaiser ist auch die Sammlung entstanden⁵⁾. Ganz irrig ist sie dem Balsamon, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden⁶⁾.

3) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

73. Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch mehr zu erleichtern, versetzte man auch darauf, beide in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der Nomocanon¹⁾. Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Ioannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung in 87 Kapiteln entlehnt, und nur wenig aus dem Codex und aus den Pandekten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses Nomocanon

3) Zachariae §. 22. n. 4. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 145—201.

4) Zachariae §. 22. n. 7.

5) Anderer Meinung ist Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII., welcher sie bald nach Justinian II. (565—568) segt. Man sehe aber dagegen Wiener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 188.

6) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden; Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. Dann von Gabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit jener Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217—1376.

1) Zachariae §. 22. n. 5. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

fällt bald nach Justinians Tode; die Meinung, daß er von Ioannes Scholasticus herrühre, ist gewiß irrig. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Geseze (*συνδοτα ρόμιμα*) ganz ausschreiben²⁾, andere aber beides vollständig liefern. Eine andere hieher gehörende Sammlung hat sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht erhalten; ihr Bestand ist nur aus der Ueberarbeitung zu errathen, welche Photius damit vorgenommen hat³⁾. Aus der von Photius beibehaltenen Vorrede⁴⁾ ergiebt sich, daß dieselbe aus zwei Theilen bestand. Der Erste enthielt die Canonen von zehn Concilien, unstreitig dieselben, die auch Ioannes Scholasticus aufnahm, dann die Canonen der Apostel, die eines Conciliums von Carthago⁵⁾, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und die entsprechenden Stellen weltlicher Geseze, diese jedoch in einem Auszug, zusammenschrieb. Zuletzt folgt als Anhang die oben (§. 72) erwähnte dem Bassamon fälschlich zugeschriebene Sammlung in drei Theilen. Dadurch wird auch die Zeit der Abfassung dieses Nomocanon bestimmt.

2) Auf einer Handschrift dieser Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handschriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50.

3) Von dieser Sammlung handeln: Biener de collect. p. 22—26., Biener Revision des justinian. Codex S. 34—39., Heimbach T. I. p. XLVII—LII.; Zachariae §. 22. n. 6., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 190—196. — Biener hat das Verhältniß dieses Nomocanon zu der Sammlung des Photius entdeckt und überzeugend nachgewiesen. Anderer Meinung ist Kunstmann in der neuen Sion. 1852. Beilage 23., welcher die Existenz dieser älteren Sammlung vor Photius in Abrede stellt.

4) Diese steht bei Justell. T. II. p. 789—92. und schließt mit den Worten *μισθὸν ἀνεγέργασθαι*.

5) Diese Canonen sind in der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen africanischen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand sie unstreitig in einem Codex des Dionysius (§. 85.) und übersetzte sie selbst ins Griechische. Sie stehen unter 135 Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection. Bevereg. T. I. p. 509—680.

B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius. 1) Vermehrung der Canonensammlung.

74. Das fünfte allgemeine Concilium (533) und das sechste (680) beschäftigten sich blos mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel, ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befasste und darüber 102 Canonen festsetzte¹⁾. Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt, die als Kirchengeze gebräucht werden sollten²⁾. Diese waren die Canonen der Apostel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche schon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hierzu kamen die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später 22 Canonen, die auf dem siebenten öcuménischen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), festgesetzt wurden. Auf diesen Stücken beruhte das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts. Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photius wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger (861) gehaltene Synode³⁾, und durch 27 oder nach den Handschriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte öcuménische zu Constantinopel (869) versammelte Concilium erließ. Dieses letztere wurde jedoch von Photius nach seiner Wiederein-

1) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787). Diese Synode heißt auch quinisexta, πεντηξέτη, weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und sechsten öcuménischen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen sie auch die sechste Synode.

2) C. 7. D. XVI. Diese Stelle ist jedoch aus dem griechischen Texte zu ergänzen und zu verbessern.

3) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die primo-secunda, πρώτη καὶ δεύτερη, genannt.

sekung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photius diese seine eigene Synode zu setzen, welche unter anderen auch drei Disciplinarcanonen erlassen hatte⁴⁾.

2) Die Sammlung des Photius⁵⁾.

75. Photius war aber auch auf eine vervollständigung der Canonensammlung bedacht. Zu diesem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung selbst mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde, und ergänzte dieselbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede sagt²⁾, aus den seitdem hinzugekommenen Stücken. Seine Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register³⁾ die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantinopel von 394⁴⁾, 102 Canonen der sechsten Synode⁵⁾, 22 Canonen des siebenten öcumenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantinopel von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantinopel von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst⁶⁾. Ganz übergeangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode⁷⁾. Gedruckt ist dieser Theil bis jetzt nicht

4) Zachariae §. 33. n. 2.

1) Zachariae §. 51. n. 1., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 197—201.

2) Justell. T. II. p. 792. 793.

3) Justell. T. II. p. 793—95.

4) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Bevereg. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

5) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

6) Bevereg. T. I. p. 360—64.

7) Dieses wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV.; allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein neuerer Zusatz ist.

vollständig⁸⁾). Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchenschriften, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Neuferung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt⁹⁾.

C) Von Phetius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Aenderungen in den weltlichen Rechtsquellen.

76. Mit den weltlichen Rechtsquellen gingen wichtige Aenderungen vor. Schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu sein; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des neunten Jahrhunderts bewogen, aus den damals gangbaren Werken dieser Art eine neue Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Da aber durch die Basiliken die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, sondern beides neben einander gelten sollte: so bediente man sich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72). Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sei, keine Gültigkeit

8) Die erste Hälfte enthält, wie die Handschriften des Phetius zeigen, die Sammlung, welche Düüller unter dem Titel herausgab: *Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex edit. Tili. Paris. 1540. 4.* Der zweite Theil sollte die kanonischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jener Ausgabe mit lateinischem Texte zur Seite ist: *Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pietavensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Eninger. Witeb. 1614. 4.* In der unten (§. 77. Note 6) erwähnten Variantensammlung aus drei Handschriften ist eine Handschrift die Sammlung des Photius.

9) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: *Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4.* Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der Anordnung von Photius selbst, der Nomocanon voran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die von den Kaisern Basilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden¹⁾. Uebrigens erschienen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogenita († 961), Alexius Comnenus († 1118), Ioannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Anderen. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalschlüsse, welche die Patriarchen von Constantinopel mit Zuziehung der benachbarten Bischöfe erließen, durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellsammlungen beigeschrieben²⁾.

b) Die kirchlichen Sammlungen.

76 a. Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absezung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; sondern es wurde noch lange die Sammlung des Ioannes Scholasticus (§. 70) als die gesetzliche gebraucht¹⁾. All-

1) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 10. 25. 26. 27.

2) Leunclavius hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

1) Dieses ergiebt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 verfertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Ioannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p. 29., Zachariae §. 51. n. 2. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkürlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Das Richtige hat nun Biener in der angeführten Zeitschrift

mählig aber kam sie ihrer Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit wegen in Aufnahme. Ein Uebelstand war jedoch nun, daß in dem Nomocanon die Stellen der weltlichen Gesetze aus den Justinianischen Werken entnommen waren, diese aber durch die Basiliken verdrängt wurden. Dem suchte man dadurch abzuhelfen, daß man jene Stellen durch andere aus den Basiliken ersetzte^{2).} Auch machte man damit zur Bequemlichkeit noch andere Veränderungen^{3).}

c) Commentarien.

77. Allmählig zeigte sich auch das Bedürfniß wissenschaftlicher Erläuterungen. Schon zu Ende des achten Jahrhunderts wurde von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt^{1).} Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Dorapater^{2).} Besonders tief griff aber der Mönch, Ioannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, ein^{3).} Dieser verfertigte um 1120 eine neue Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen in einer von der Sammlung des Photius abweichenden Ordnung, indem er die ökumenischen Concilien zusammen voranstellte, auch einige neue Stücke hinzufügte, und schrieb dazu ziemlich weitläufige Erklärungen, die aber meistens nur den Wort Sinn betreffen^{4).} Den Nomocanon des Photius be-

S. 203. 204. Eben so irrig ist es, wenn Doujat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

2) Man sehe Biener in der angeführten Zeitschrift S. 198. 199. Eine Sammlung der Art ist die, welche (1090) auf Betreiben des Michael Sebastos von Theoderus Bestes gemacht wurde. Diese erwähnt auch Zachariae §. 51. n. 6.

3) Nur ein veränderter Nomocanon der Art ist auch die Sammlung, welche Mai in seinem Spicilegium Romanum Tom. VII. Romae 1842. editirt hat. Er wollte daraus eine eigenthümliche dritte Sammlung des Photius machen. Dieses ist widerlegt von Mortreuil III. 420., Kunstmann in der neuen Sion 1852. Beilage 23.

1) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Connens Papadopulus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico. (Patav. 1696. fol. p. 409). Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. græc. T. XI. p. 45. 46.

2) Zachariae §. 51. n. 4.

3) Biener de collect. p. 30—32., Zachariae §. 51. n. 7., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 201—205.

4) Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel erschienen von Ioa. Quin-

rücksichtigte er gar nicht. Andere wichtige Arbeiten waren die des Theodor Balsamon⁵⁾. Dieser verfaßte um das Jahr 1170 zwei Commentarien. Der Eine bezieht sich auf die Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen nach der Anordnung des Zonaras, an dessen Erklärungen er sich auch ganz anschließt. Der Andere geht auf den Nomocanon des Photius. Seine Bemerkungen beschäftigen sich mit praktischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem ältern Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sei. Zu diesem Zwecke werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen⁶⁾. Sowohl die Arbeit des Zonaras wie die des Balsamon gelangte zu einem bleibenden Ansehen.

d) Auszüge aus den Canonensammlungen.

78. Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt¹⁾. Eine Epitome

tin Paris 1558; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Concilienschlüsse von Ant. Galuotia Mailand 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen Paris 1622. Der ganze Commentar, jedoch noch immer nicht ganz vollständig, erschien in dem gleich anzuführenden Syndikon des Beveridge.

5) Zachariaes §. 51. n. 8., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 199—205.

6) Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Aghlaüs, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Aghlaüs edirte dann Christoph Justeau, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: *Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis.* E. bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620. fol. Die von Justeau gemachte Angabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die grosse Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Syndikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. Eine Collation des Syndikon von Beveridge mit drei Handschriften giebt noch Wolf *Anecdota graeca sacra et profana T. IV. p. 113—165.*

1) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener *de collect. can. eccles.*

dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden²⁾: dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt³⁾; ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis⁴⁾; nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen⁵⁾. Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und andere Stücke excerptirt und jener Synopsis angehängt worden⁶⁾. Eine andere Synopsis verfasste um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung in 87 Kapiteln benützte⁷⁾. Ferner schrieb Constantin Harmenopoulos um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger

Graec. p. 32—36., Wickell in den Jahrbüchern der gesamten deutschen juristischen Litteratur. Zehnter Band. Erlangen 1829. S. 164—69. Da die Hülfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

2) Bollerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1.

3) Zachariae §. 51. n. 3. Sie steht bei Justell. T. II. p. 710—748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.

4) Zachariae §. 51. n. 5. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm röhren nur die Scholien dazu her.

5) Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

6) Zachariae §. 51. n. 9. Die Excerpta stehen ohne Seitenzahlen bei Beveridge im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

7) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenot. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

Stücke, gebraucht ist⁸⁾. Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworreng Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen⁹⁾.

e) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

79. Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines größeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemeren Form als in den genannten Sammlungen und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfasste Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingeteilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewissheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft¹⁾. Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

f) Heutiger Zustand.

80. Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Basilamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch πηδαλιον, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Ansehen.

8) Zachariae §. 51. n. 11. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

9) Sie ist im Jahr 1677 mit einer uebersezung und Noten edirt worden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

1) Zachariae §. 51. n. 10. Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg. T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Leunclavius kommen ¹⁾. Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hülfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt worden sind ²⁾. Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Manuel Malares ³⁾. Eine vom Mönche Christophorus verfaßte Epitome erschien 1798 in der Typographie des Patriarchen ⁴⁾. Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode unter dem Namen, Pedalion, eine große gedruckte Sammlung veranstaltet ⁵⁾. Diese enthält aus Beveridge den altgriechischen Text aller seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Kommentatoren in neugriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann die des Balsamon, zuweilen die des Aristenus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristenus zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigeschrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte ⁶⁾.

1) Zachariae §. 54.

2) Zachariae §. 55. 56.

3) Zachariae §. 55. n. 2.

4) Zachariae §. 56. n. 7.

5) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Biener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

6) Die Sammlung ist in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodori-

Auf diese und die anderen Sammlungen ist noch jetzt das Recht der griechischen Kirche unter dem Patriarchate gegründet. Für das Königreich Griechenland ist aber seit 1852 eine neue reichhaltige und zweckmäßige Sammlung verfaßt worden, welche unstreitig in der ganzen griechischen Kirche zu Ansehen gelangen wird?).

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

81. In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen sein?). Später (1274) machte Cyrilus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon

tus vom Berg Athos auf Kosten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Els δόξαν Πατρός, Υἱοῦ καὶ ἀγίου Πνεύματος, τοῦ ἐνὸς Θεοῦ. ΠΗΔΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νόης, τῆς μιας, ἀγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὁρθοδόξων ἐκκλησίας. οὗτος ἀπαντεῖ οὐ τέρπος καὶ θεῖος Κανόνες, τῶν τὲ ἄγιων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἄγιων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἐλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἀπλουστέρων ἐρμηνευόμενοι παρὰ Ἱγαντού λεγομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ. — Εν Δειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βρατζονώφ καὶ Αἰρετοῦ Αώ (1800) Fol.*

7) Diese erschien unter dem Titel *SYNTAGMA TΩΝ ΘΕΙΩΝ ΚΑΙ ΙΕΡΩΝ ΚΑΝΟΝΩΝ* z. t. zu Athen seit 1852 in sechs Theilen in 8. Sie ist auf die im Abendlande erschienenen Ausgaben gegründet, jedoch mit Verbesserungen nach einer in Trapezunt gefundenen Handschrift. Der erste Theil enthält den Nomocanon des Photius und mehrere Abhandlungen alter kirchlicher Schriftsteller über die Synoden. Der zweite Theil enthält die Canonen der Apostel und der sieben ökumenischen Concilien nach Photius mit Zonaras (und zwar vollständiger als bei Beveridge), Balsamon und Aristenus. Im dritten folgen die örtlichen Concilien, im vierten die Canonen und canonischen Briefe der h. Väter, im fünften Constitutionen der Kaiser und Patriarchen nach Leontius und anderen Hülfsmitteln, endlich im sechsten Bande das Syntagma des Blasares.

1) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Geslehrtes Russland. (Leipz. 1828) S. 74.

giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristenius, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristenius gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweisen giebt sie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Aristenius rein dar, und es lässt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen²⁾. Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Russland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden sein³⁾. Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten Gestalt erhalten⁴⁾. Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben⁵⁾, theils auf den Concilien erließen⁶⁾.

2) Biener p. 53—58.

3) Biener p. 58., Strahl Gelehrtes Russland S. 73.

4) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051) und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassili Dimitrijowitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muss sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Dasselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

5) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

6) Besonders wichtig war das Concilium von Chirilus II (1274), Strahl Gelehrtes Russland S. 47., Dasselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

b) *Heutiger Zustand.*

82. In Russland sind jetzt hauptsächlich drei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält¹⁾. Die andere ist dieselbe, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde²⁾. Sie giebt sich den Namen Kormezaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavonischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aristenus, und eine aus der Klasse des Zonaras benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theile stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zusammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an die Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Sylvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abenteuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des

1) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1639. Lemberg 1646.

2) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90. Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benutzendes Werk darüber ist auch Rosenkampff Obozrenije Kormesej knigi. Mosk. 1829.

Orients in Umlauf waren. Doch genoß diese Sammlung nicht blos in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen³⁾. Eine neue wie es scheint verwandte Sammlung ist aber 1838 zu Stande gekommen⁴⁾. Auch wird nun von der Synode die Verbreitung des zu Athen 1852 erschienenen Syntagma befördert. Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt. des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde⁵⁾. Daran schließen sich die vielen seit dieser Zeit erschienenen Uebersagen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher⁶⁾.

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

83. Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630—40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtsammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersezungen wie in Russland gebraucht haben¹⁾. Später kam besonders das Syntagma des Matthäus Blasta in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersezungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonik ein Auszug verschriftigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten

3) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moskwa 1787. 1804. 1816. Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Maskoliten bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt. Warschau 1786.

4) Sie erschien in griechischer und kirchlich-russischer Sprache unter dem Titel: „Buch der Vorschriften der heiligen allgemeinen und örtlichen Kirchenversammlungen und der heiligen Väter“, als Hauptgrundlage der kirchlichen Rechtsführung und des kanonischen Rechts. Man sehe darüber (Theiner) Staatskirche Russlands S. 303—305.

5) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Petersburg 1721, dann in einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Diesen findet man auch in Achenwalls Statistik S. 451. Eine lateinische Uebersezung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement steht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

6) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.

1) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormicaja Kniga von dem serbischen Erzbischofe Daniel, der um das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.

Jahrhunderts enthält einen solchen Zakonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Codex, und dann die Gesetze des Königs Duschan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Nomocanonen vor, welche dem in Russland gedruckten Manuale entsprechen²⁾. Die Bulgaren, welche sich seit 680 in dem unteren Mösien festgesetzt hatten, erhielten wahrscheinlich schon bei ihrer Befahrung (865) eine slavonische Uebersetzung der achtten Sammlung des Ioannes Scholastikus³⁾. Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten⁴⁾. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung des oben (§. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malares. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilios und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristenus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden. Dieses Handbuch wurde auch in der Moldau angenommen. In der neuesten Zeit ist aber das griechische Perdalion von 1800 (§. 80) in das Moldauische übersetzt, 1844 gedruckt erschienen und auch in der Wallachei recipirt worden.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Die einzelnen Concilien.

84. Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disci-

2) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Maciejowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Bus. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

3) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

4) Davon handeln: Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158—168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46., Negebaur das kanonische Recht der morgenländischen Kirche in der Moldau und Wallachei (Bülae Jahrbücher 1847 December), Zachariae Ius Graeco-Romanum §. 57. n. 2., Zachariae Rechtsquellen in der Wallachei (Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XII. S. 408).

plinarcanonen des Conciliums von Constantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der öcumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt¹⁾, sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über²⁾. Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431) nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen schließt, in die Canonnensammlungen aufgenommen³⁾. Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Canonen noch drei hinzusetzen, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantinopel gestützt dem Bischofe von Constantinopel besondere Rechte beilegte⁴⁾. Wegen des dawider erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonnensammlungen recipirt⁵⁾. Das fünfte (553)

1) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

2) Der griechische Codex, woraus die sogenannte Prisca geslossen ist, enthält hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Constantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrgen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen, Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieselben vier Canonen hat Dionysius, nur ist der zweite und dritte in eine Nummer zusammengezogen. Joannes Scholasticus hat aber außer jenen vier Canonen noch einen fünften und sechsten, und in der großen Sammlung des Photius findet sich gar noch ein siebenter.

3) Die erste Spur davon findet sich in einem Canonnenauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 589). Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der dem Bischofe Isidor zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieser fannen sie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

4) Man sehe über diesen Canon 28. und die darüber entstandenen Verhandlungen Hefele Conciliengeschichte II. §. 200—208.

5) In der Prisca stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Constantinopel, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Scholasticus haben blos jene sieben und zwanzig. Dreißig finden

und sechste (680) allgemeine Concilium haben keine Canonen erlassen. Das siebente (787) wurde im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, die Anastasius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demselben röhrt auch die lateinische Redaction des achten allgemeinen Conciliums (869) her, dem er selbst beiwohnte. Mittlerweile entstand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bischöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb an die Bischöfe verschiedener Länder über Ge genstände der Kirchenzucht erließen⁶⁾. Die Verbreitung derselben geschah durch die Mitwirkung derjenigen Bischöfe, woran sie zunächst gerichtet waren⁷⁾. Seit dem fünften Jahrhundert wurden sie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen⁸⁾ und überhaupt den Concilienschlüssen gleich gestellt⁹⁾.

2) Quellensammlungen. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengesetze.

85. In Italien war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine Uebersetzung einer griechischen Canonensammlung, die jetzt sogenannte Prisca, vorhanden (§. 67). Bald nach dieser entstanden aber noch drei andere Sammlungen, die sich von jener unter andern dadurch unterscheiden, daß sie nicht blos Concilienschlüsse, sondern auch päpstliche Decretalen aufnahmen¹⁾. Für die Nicänischen Canonen braucht die erste eine ganz eigen-

sich erst in der Sammlung des Photius. Man sehe auch Ballerini. Leonis Magni Opera T. II. p. 515.

6) Man sehe §. 19. Note 22. 23. 24.

7) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 358. c. 20 (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415. c. 4 (3)., Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2)., Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil. c. 7. ed. Baller. Lehrreich ist darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 152., 153.

8) Dieses beweisen die alte gallische und die drei italischen Sammlungen, wovon gleich die Rede sein wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere so leid verschichern, die Decretalen seien erst durch Dionysius in die Canonensammlungen gekommen.

9) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta prae sulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

1) Die erste Sammlung enthält der Cod. Vatic. Regin. 1997., die andere der Cod. Lucan. 88. und Colbert. 784., die dritte der Cod. Barber. 2888. und Vatic. 1342. Ballerini Part. IV. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I. p. 379 — 387. 389 — 400).

thümliche, für die übrigen jene alte italische Version; die beiden Anderen brauchen theils diese theils die alte spanische Version. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionysius²⁾ für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte³⁾. Diese enthält in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Umarbeitung erhielt⁴⁾, zuerst die Sammlung der fünfzig apostolischen Canonen aus dem Griechischen übersezt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Anchra, Neucásarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, so wie er es in dem einen griechischen Codex, den er übersezte, vorsand (§. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handschrift übersezt; endlich aus dem lateinischen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beschlüsse früherer africanischer Synoden inserirt waren (§. 87). Später verfertigte Dionysius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römischen Bischöfe, so weit er diese auffinden konnte, umfasst. Da diese mit Anastasius II. († 498) schließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpste gesammelt werden sollten, so muß diese Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt sein. Da ferner laut der Vorrede damals die erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen, also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechischen Concilienschlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersezung neben

2) Ballerini Part. III. Cap. I. (Galland. T. I. p. 471—81).

3) Dionysii exiguī praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.

4) Die Sammlung in ihrer ersten Anlage ist im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84),

einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen⁵⁾. Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die alte spanische, theils die Dionysische, aber auch die oben (§. 67) erwähnte dritte Version benutzt ist⁶⁾. Noch eine Sammlung endlich, die sogenannte Avellanische, welche um die Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen Documente aus⁷⁾. Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden ersten Dionysischen verdrängt⁸⁾. Jedoch erhielt die erste in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zusätze. Auch zu der zweiten kam schon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionysius entgangen oder erst neu herausgekommen waren; einen anderen erhielt sie wahrscheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden diese angehängten Stücke nach ihrer chronologischen Ordnung in die Sammlung selbst eingerückt. Der Zustand jener beiden Dionysischen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt sich insbesondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geschenk machte⁹⁾. Später finden sich darin noch zwei Stücke mehr¹⁰⁾, nämlich ein apokryphes Concilium des Sylvester und unter dem Namen der Canonen von Ephesus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius¹¹⁾. Auch wurde

5) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Vorrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Novara wieder aufgefunden worden ist, Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

6) Die Beschreibung nach dem Cod. Capit. Veron. 55. geben die Ballerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

7) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63).

8) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

9) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 485—88). Von dieser Art waren die drei Handschriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den ersten Theil der Dionysischen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicium ms. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionysischen Canonensammlung nach einem Codex von Chiemsee aus dem achten Jahrhundert steht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ferrar. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

10) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf sie sich beziehen, ist jedoch nicht zuverlässig, sondern von den römischen Correctoren ergänzt.

11) Eine Handschrift der Art wurde bei der ersten Ausgabe benutzt: Ca-

aus vielerlei bei Dionysius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und diese der Dionysischen Decretensammlung, so wie sie im achten Jahrhundert in Umlauf war, angehängt¹²⁾). Endlich ist hier noch eine eigenthümliche Sammlung des siebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statuten der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie blos kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius¹³⁾.

β) Weltliche Gesetze.

86. Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am

nones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein. Mogunt. 1525. fol. Fast bloße Wiederholung derselben ist: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Paris. 1609. Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe sollte sein: Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscripts Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudi le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Zusteanu 1628. 1643. und nach diesen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.

12) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland. T. I. p. 491—500).

13) Die Sammlung ist gedruckt in Zaccaria Dissertazioni varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780. Tom. II. Diss. IV. und das nach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Konstantinopel um das Jahr 556 verfertigten lateinischen Auszugs. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Könige sogar durch ihre Edicte.

b) Sammlungen in Afrika.

87. In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicäa selbst mitgebracht hatte¹⁾). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348 oder 349), Genethlius (390), und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind²⁾). Besonders wichtig war das Concilium von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Sakzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Sakzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte³⁾). Das selbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient

1) Ballerini Part. II. Cap. II. §. 1. (Galland. T. I. p. 324).

2) Die Ballerini haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechtsquellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfsinn aufgeklärt, De antiqu. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334—78).

3) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (§. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§. 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justeau jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagenden Titel abgesondert drucken: Codex canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—409 und in Mansi Conc. T. II. col. 699—844. Der neueste Abdruck ist bei Bruns T. I. p. 155—202 und dazu die Nachweisen p. 398—402.

kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canoniensammlungen. Die eine scheint die Nicänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Dasein aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorhanden sind, enthielt acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginensischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und dessen Vaterland ganz ungewiß ist⁴⁾. Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf. Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Concilienschlüsse; bei den ersten liegt die alte spanische Version zum Grunde⁵⁾. Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen⁶⁾. An die Spize gleich nach der Vorrede stellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeichnet.

4) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen Statuta ecclesiae antiqua und Statuta ecclesiae orientalis. Es scheint zu einem Abriss der Kirchendisciplin bestimmt gewesen zu sein, wie er einem zu ordinirenden Bischofe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Nach Spanien verlegt es jetzt Richter Kirchenrecht §. 68. Note 10. Die Ballerini haben es aus vielen Subsidien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893. Eine neue Ausgabe ist bei Bruns T. I. p. 140—151.

5) Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Zuerst wurde sie edita von Franz Pithou, Paris 1588. 8.; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p. 448., Meermann. Thesaur. T. I.

6) Ballerini Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—587). Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschrieben: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc. acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mog. 1824.

nete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch aufzufinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden¹⁾. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

c) Sammlungen in Spanien²⁾.

88. Die Sammlung, welche in Spanien gebraucht wurde, enthieilt, wie oben bemerkt, noch im fünften Jahrhundert nur griechische Concilien, nämlich in einer eigenthümlichen Uebersezung die Canonen von Nicäa, Anchra, Neucäsaera und Gangra, dann aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika, endlich wieder in einer eigenen Uebersezung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon (§. 67). Im sechsten Jahrhundert gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen³⁾. Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriss der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Concilienschlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht³⁾. Etwas später wurde aus diesem Abriss und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Beziehung von gallischen Codices, ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen ver-

1) Dieses erschien zuerst mit der von Pithou edirten Breviatio des Gerandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

2) Von den spanischen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III. Cap. 91.

3) Diese sind aber verloren und lassen sich nur in dem gleich zu erwähnenden Auszug erkennen, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500). Den Anfang einer solchen Sammlung enthält der Cod. Capit. Veron. 58., Ballerini Part. II. Cap. II. §. II. n. XII. (Galland. T. I. p. 327).

3) Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p. 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373. 374. 375. Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—860.

kürzt, blos ihrem Sinn nach, angegeben sind⁴⁾). Eine neue weit besser geordnete Sammlung entstand aber zu Ende des sechsten oder im siebenten Jahrhundert⁵⁾. Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, jedoch mit dem Ephesinischen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (§. 84); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (§. 87); hierauf zehn gallische, dann vierzehn spanische Concilien, und dazwischen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Man hat ihre Abfassung dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben, was aber auf keinem sicherem Grunde beruht. Später wurde sie aber allmählig mit anderen Stücken vermehrt. Insbesondere wurden in den ersten Theil das Concilium von Constantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben, ferner mehrere gallische und spanische Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, erhielt drei Zusätze. Doch stimmen die Handschriften, die es von dieser vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein⁶⁾.

4) Dieser existirt im Cod. Capit. Veron. 59. und im Cod. eccles. Lucan. 88.; Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94).

5) Ballerini Part. III. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526), (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitanu Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatum. Bruxellæ Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI. (1803.) 8.), Eichhorn über die spanische Sammlung (Savigny Zeitschrift Bd. XI. §. 119—218), Philipp's Kirchenrecht IV. §. 172.

6) Nach solchen Handschriften sind die beiden Theile der Sammlung in der neueren Zeit gedruckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et perbelustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. prefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typo-

Nach einer solchen vermehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird⁷⁾. Vielleicht ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden, und jenes Excerpt das Register davon gewesen. Dieses wird dadurch unterstützt, daß wirklich in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung existirt⁸⁾; doch kann diese auch erst später nach Anleitung jenes Excerpts gemacht worden sein. Neben diesen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Codex von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgotische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte verfertigen lassen. Später, da die Könige seit Reccared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgotische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

d) Rechtsquellen in England und Irland.

89. In Britannien wurde das Christenthum schon zur Zeit der römischen Herrschaft, in Schottland und Irland seit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtssammlung daselbst ist nichts bekannt. Unter den Angelsachsen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provincialconcilien ausgebildet, und auf diesen die Beschlüsse der öcuménischen Concilien ausdrücklich ange-

graphia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCXXI. — Ein Nachdruck dieser Sammlung steht in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. T. 84. 1850.

7) Ballerini Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594—602). Ausgaben dieses Excerptes sind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Cone. T. VIII. col. 1179—1260.

8) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphieis anno-aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.

nommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche sie auf den Reichstagen für sie festsetzten¹⁾. Später verbreiteten sich die Dionysischen Sammlungen hieher. Auch wurden nun, abgesehen von den Pönitentialbüchern, wovon unten die Rede sein wird (§. 93), mancherlei eigene Sammlungen verfaßt. Von dem Erzbischof Egbert von York († 767) existirt ein kleiner Dialog über kirchliche Institutionen²⁾. Demselben werden aber irrig noch andere Sammlungen zugeschrieben. Die Eine, die hie und da unter dem Titel de iure sacerdotali citirt wird, besteht in vier Büchern, wovon die drei Ersten nur in Bruchstücken³⁾, das Vierte in 381 Kapiteln ganz gedruckt ist⁴⁾; sie ist aber unstreitig fränkischen Ursprungs. Eine Andere mit dem Namen excerptiones Egberti⁵⁾ ist erst später um 1040 von dem Diakon Hukarius⁶⁾ aus dem vierten Buch der vorigen Sammlung verfaßt worden⁷⁾. In Irland wurde, wahrscheinlich im achten Jahrhundert, eine systematische Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionysischen Sammlungen und außerdem römische, gallische und irändische Concilien benutzt sind⁸⁾.

1) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol., Schmid Gesetze der Angelsachsen Th. I. Leipzig. 1832. 8., Ancient laws and institutes of England. Lond. 1840 fol. Bloß die lateinische Übersetzung steht in Canciani Barbarorum leges antiquae Tom. IV.

2) Er ist gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—488., Ancient laws p. 320—325.

3) Bei Speilmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—278., Mansi Conc. T. XII. col. 459—462. Vgl. sehe dazu die Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607, 608).

4) Antiqua canonum collectio qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ed. A. L. Richter. Marburgi 1844. 4. Man sehe dazu Wassersleben Börgratianische Kirchenrechtsquellen S. 3—9. 192. Irrig hält sie Theiner disquisit. criticae p. 334—336. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§. 100). In einigen Handschriften ist dieses Buch als viertes Buch der untera (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlung in drei Büchern angehängt.

5) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conduceentes. Sie stehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12., Mansi Conc. T. XII. col. 411—31., Ancient laws p. 326—42.

6) Der Irrthum ist nachgewiesen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

7) So bemerkt Wassersleben Busordnungen S. 45.

8) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. 1. (Galland. T. I. p. 609—611),

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. a) Canonensammlungen.

90. In Gallien wurde schon im fünften Jahrhundert unter Gelasius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrender Ordnung Concilienschlüsse und Decretalen enthält¹⁾. Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine andere eigenthümliche Version vor Augen²⁾, und für die Canonen von Chalcedon braucht er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken in Gebrauch³⁾, da überhaupt in dem Zusammenhang der kirchlichen Einrichtungen nichts geändert wurde; daher verbreiteten sich auch die alten italischen⁴⁾ und die beiden Dionysischen Sammlungen⁵⁾ hieher. Aus diesen Hülfsmitteln, verbunden mit den Canonen der frän-

Theiner disquisit. critic. p. 277. 278. Es sind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Aneidot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—44.

1) Von dieser Sammlung handeln Constant præsat. n. 70—88. (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—76. (Galland. T. I. p. 783—801), De antiqu collect. can. Part. II. cap. VIII. (Galland. T. I. p. 400—402). Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100. Edirt wurde sie mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Quesnell, dann sehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472. Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens stehen darin die Canonen von Ancyra in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (Note 8) erwähnten Codex von entschieden gallischer Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italischen Collectionen (§. 85) diese Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von fränkischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sei.

2) Nämlich diejenige, die sich in dem oben (§. 85. Note 1) erwähnten Cod. Vatic. Regin. 1997 findet.

3) Wahrscheinlich ist diese der liber canonum, wovon Gregor. Turon. V. 19. spricht, indem sich darin die canones Apostolici nicht befanden, sondern in einem quaternio novus angehängt worden waren.

4) Dieses zeigt die Sammlung, die den ersten Theil des Cod. Colbert. 3368. bildet. Diese ist aus der oben (§. 85. Note 1) erwähnten zweiten italischen und aus der gallischen Sammlung gezogen, Constant Praefat. n. 100—104), Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland T. I. p. 96. 492).

5) Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

ischen Provincialconcilien, die seit 511 in rascher Folge zur Be-
festigung und Ausbildung der Kirchenzucht gehalten wurden, ent-
standen nun neue Sammlungen, wovon aber viele noch nicht
genauer beschrieben sind⁶⁾. Eine derselben, die um die Mitte des
sechsten Jahrhunderts verfertigt war, läßt sich in einem Auszuge,
worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthielt
sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit
diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann
vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen⁷⁾. Eine
andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ord-
nung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche
Briefe, erstere theils nach der alten spanischen, theils nach der
Dionysischen Version⁸⁾. Eine dritte, wahrscheinlich im siebenten
Jahrhundert entstandene Sammlung enthält unter 103 Nummern
viele Decretalen, ferner fränkische, römische und italische Conci-
lien, und andere Stücke⁹⁾. Eine vierte Sammlung ist besonders
auf die fränkischen Concilien gerichtet¹⁰⁾. Eine fünfte aus dem
siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den
fränkischen Concilien auch spanische enthält¹¹⁾. Seit Karl dem
Großen kam aber hier hauptsächlich der Hadrianische Codex in
Gebrauch¹²⁾ und wurde nun vorzugsweise der Canonencoder ge-
nannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen
Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein¹³⁾, dann mit mancherlei

6) Ballerini Part. II. Cap. X. §. 1. (Galland. T. I. p. 409).

7) Den Auszug beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Bal-
lerini Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. II. p. 411—20).

8) Diese Sammlung existierte in einem Cod. Corbeiens., Coustant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387).

9) Sie ist nach einem Codex von Diesen gedruckt in Amort Elementa iur. can. (ed. Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534.

10) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p. 420).

11) Diese bildet den zweiten Theil des Cod. Colbert. 3368., Coustant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96. 422).

12) Diese Sammlung wurde bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die
Citate in den Capitularien zeigen, ausschließlich gebraucht.

13) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Nachon von
Straßburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des
évêques princes de Strasbourg. (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II. Cod.
dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bi-
bliothèque nationale. T. II. P. II. p. 173—215.

eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet¹⁴⁾). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf¹⁵⁾). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin blos die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammengeschrieben waren¹⁶⁾). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit eigenen Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745)¹⁷⁾, von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797)¹⁸⁾, Haytho von Basel (um 820)¹⁹⁾, vom Erzbischof Herard von Tours (858)²⁰⁾, von Walther von Orleans (871)²¹⁾ und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874)²²⁾.

β) Systematische Sammlungen.

91. Neben den blos nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind vier näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft; sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt¹⁾. Die zweite in 64 Titeln schließt sich im

14) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

15) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Ballerini Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

16) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

17) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

18) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

19) Diese stehen bei Mansi T. XIV. col. 393. Irrig werden diese von Pertz Monum. III. 439. einer itatischen Synode zugeschrieben.

20) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

21) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

22) Diese giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

1) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Jac. Petit hat daraus in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stücke abgedruckt.

Stoffe und in der Reihenfolge der Titel genau an die vorige an²⁾). Eine dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus einer der beiden vorigen³⁾. Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden⁴⁾. In diese Sammlungen wurden aber neben den Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Bischöfe handelt⁵⁾. Eine andere hieher gehörende Sammlung aus derselben Zeit ist die in vier Büchern, welche irrig dem Egbert von York beigelegt wird⁶⁾. Beiden Sammlungen nahe verwandt ist die um 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern⁷⁾. Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte, das aber in Wahrheit ein fränkisches Pönitentiale war⁸⁾.

y) Weltliches Recht.

92. In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöppte

2) Theiner über Ivo S. 3. 4.

3) Theiner über Ivo S. 5. 6.

4) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

5) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64.

6) Man sehe oben §. 89. Note 3. 4.

7) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620), Kunstmänn Pönitentialbücher S. 39. 40., Wasserschleben Bußordnungen S. 80—82. Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Colon. 1626) T. VI. Man sehe darüber Wasserschleben S. 83. Note **.

8) Man sehe §. 93. Nr. 3. Note 5.

sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem westgotischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epitome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, bayerischen und alamannischen berücksichtigt¹⁾. Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält²⁾.

3) Pönitentialbücher.

93. Für einen wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pönitentialwesen, entstanden besondere Sammlungen, wodurch unter anderen, um der Willkür unwissender Priester zu begegnen, nach der Anleitung der Concilien und heiligen Väter für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Bußungen genau verzeichnet waren³⁾. 1) Solche Verzeichnisse entstanden schon im fünften

1) Diese so wie die früher erwähnten westgotischen und longobardischen Rechtsbücher sind gesammelt in des Verfassers Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. 3 vol. 8.

2) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. fol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Perz in den Monumenta Germaniae historica I. III. IV.

1) Ueber diesen Gegenstand sind in der neuesten Zeit folgende auf Handschriften gestützte sorgfältige Untersuchungen erschienen: Wassersleben Beiträge zur Geschichte der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839., Kunstmänn die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844., Hildenbrand Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851., Wassersleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. — Bei Kunstmänn sind auch fünf bisher gehörende Stücke, darunter einige noch ungedruckt gewesene, abgedruckt. Hildenbrand giebt zwei Stücke der Art. Wassersleben hat aber fast Alles, was bisher gedruckt war, und dazu Neues aus Handschriften. In den Resultaten der Untersuchung treffen Hildenbrand und Wassersleben im Wesentlichsten zusammen, obschon sie von einander unabhängig arbeiteten. Kunstmänn weicht vielfach ab, und hat seine Ansichten

Jahrhundert bei den Britten und Iren, worunter das Beichtbuch des Binnianus das wichtigste Stück ist²⁾. 2) Im fränkischen Reiche verfaßte der aus Irland zur Verbreitung des Glaubens herübergekommene Columbanus († 615) ein Pönitentialbuch, worin er besonders jenen Binnianus benützte³⁾. 3) Aus diesem Pönitentiale mit den Canonen der fränkischen Concilien entstand im fränkischen Reiche im siebenten und achten Jahrhundert eine Reihe anderer Pönitentialbücher⁴⁾, darunter namentlich das angeblich Römische, welches als das sechste Buch zur Sammlung des Halitgar (§. 91) hinzukam⁵⁾. 4) In England erlangte der Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) ein so großes Ansehen, daß seine Aussprüche über die Bußdisciplin als capitula Theodori mehrfach, wenn auch in roher Form, gesammelt wurden⁶⁾. 5) Eine gleiche Sammlung, jedoch in zwei Bücher und Titel geordnet, erschien wohl noch bei Lebzeiten des Theodor, und ist die Hauptquelle, woraus die späteren Sammlungen seine Aussprüche geschöpft haben⁷⁾. 6) Auf dieser Grundlage erschien

auch in seinen Recensionen der Schriften von Hildenbrand und Wassersleben festgehalten. Münchener Gelehrte Anzeigen. 1852. Nr. 12—14. 72—75. Die obige Darstellung ist Wassersleben gefolgt.

2) Abgedruckt ist das Erhaltene bei Wassersleben S. 101—144.

3) Abgedruckt bei Wassersleben S. 353—360.

4) Abgedruckt bei Wassersleben S. 360—440.

5) Man sehe darüber Wassersleben S. 58.

6) Von dieser Art sind folgende vier Sammlungen. 1) Die zuerst von d'Achery herausgegebene Sammlung, abgedruckt bei Wassersleben S. 145—160. 2) Die sogenannten Canones Gregorii, zuerst edirt von Kunstmänn S. 129—141., dann von Wassersleben S. 160—180. 3) Die nach der Handschrift so genannten Canones Merseburgenses, edirt von Wassersleben Beiträge S. 119—124. Man sehe darüber dessen Busordnungen S. 180. 4) Die nach der Handschrift so genannten Canones Cottoniani, wovon Wassersleben S. 181. 182. eine Uebersicht giebt.

7) Diese ist gleichzeitig edirt von Hildenbrand S. 85—125., Wassersleben S. 182—219. Beide stimmen in der Bedeutung, welche sie dieser Sammlung beilegen, überein. Aus ihren Untersuchungen ergiebt sich, daß es kein von Theodor von Canterbury selbst verfaßtes Pönitentialbuch gab. Dadurch fallen die irrigen Ansichten über verschiedene dem Erzbischof Theodor zugeschriebene Sammlungen dieser Art zusammen. Diese finden sich in dem Werke, welches Jac. Petit unter dem Titel Poenitentiale Theodori Cantuarensis zu Paris 1677 in zwei Quartbänden herausgab, und in dem Abdruck, der davon in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. Tom. 99. 1851. erschienen ist. Abgesehen von dem Material, welches Petit aus eigener Willkür dahin gezogen hat, bleiben vier dem Theodor beigelegten Werke. 1) Zuerst gibt Petit ein angebliches Theodori poenitentiale in 14 Kapiteln. Dieses ist aber nichts Anders als das zweite Buch der oben genannten Sammlung in zwei

nen im fränkischen Reich im achten Jahrhundert zwei Bußordnungen, worunter Eine wahrscheinlich die des Commeanus ist⁸⁾. 7) Auf der Grundlage des Commeanus erschienen weiter im achten Jahrhundert drei Pönitentialbücher, worunter Eine in 35 Kapiteln⁹⁾. 8) In England verfasste Beda († 735) eine Bußsammlung, worin die britischen Bußcanonen und die des Theodor benutzt sind¹⁰⁾. 9) Ein anderes Pönitentialbuch verfasste daselbst der Erzbischof Egbert von York († 767)¹¹⁾. 10) Beide Sammlungen wurden in rein äußerlicher Weise sammt den Vorreden mit einander verbunden und bilden so den liber de remedii peccatorum¹²⁾. 11) Eine förmlich systematische Verarbeitung beider Sammlungen stellt aber ein Pönitentialbuch dar, welches bis dahin für das des Beda gehalten wurde¹³⁾. 12) Es giebt noch eine andere dem Beda und Egbert verwandte Sammlung aus dem achten Jahrhundert, die ebenfalls irrig für die des Beda gehalten worden ist¹⁴⁾. 13) Ein Beichtbuch führt den Namen confessionale Egberti, ist aber aus einer späteren Zeit als Egbert, und fast zu drei Viertheilen aus Theodor entlehnt¹⁵⁾. 14) Ein Pönitentiale in vier Büchern führt den Namen poenitentials Egberti, ist aber auch weit jünger als Egbert, und in seinen ersten drei Büchern ganz aus Halitgar (§. 91) entnommen¹⁶⁾. 15) In dem Beichtbuch des Commeanus und seitdem öfters wird

Büchern und nicht von Theodor selbst. 2) Hierauf giebt Petit als Capitula Theodori eine Sammlung in 60 Kapiteln, die auch noch Kunstm. S. 106—128 unter diesem Titel hat abdrucken lassen. Diese ist aber, wie Wasserschleben S. 16. zeigt, späteren fränkischen Ursprungs. 3) Ferner hat Petit die oben Note 6. Nr. 1. erwähnte von d'Achery herausgegebene Sammlung, die eben so wenig von Theodor selbst herrührt. 4) Endlich giebt er nach allerlei Anderem aus Spelman die Rubriken von 78 Kapiteln als einer Sammlung des Theodor angehörend. Allein sie gehören zu der unten Note 23. erwähnten Sammlung, die auch nicht von Theodor ist.

8) Gedruckt sind sie bei Wasserschleben S. 441—493. Man sehe über Commeanus daselbst S. 61—68.

9) Gedruckt sind sie zuerst bei Wasserschleben S. 493—526.

10) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 220—230.

11) Gedruckt ist diese bei Wasserschleben S. 231—247.

12) Nachgewiesen ist derselbe bei Wasserschleben S. 247. 248.; abgedruckt bei Mansi Conc. T. XII. col. 489—498.

13) Gedruckt ist es zuerst bei Kunstm. S. 142—175., bei Wasserschleben S. 248—282.

14) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 282—300.

15) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 300—318.

16) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 318—318.

auf ein poenitentiale Romanum Bezug genommen. Dieses ist aber nur ein unbestimmter Ausdruck für die Pönitentialbücher von allgemeiner Geltung im Gegensatz derer, die den Namen einer bestimmten Gegend trugen¹⁷⁾). Auch das angebliche poenitentiale Romanum in der Sammlung des Halitgar ist nicht in Rom verfaßt¹⁸⁾). 16) Die große Anzahl und Abweichung der Pönitentialbücher brachte im neunten Jahrhundert eine Opposition gegen dieselben hervor und führte dahin, aus den Sentenzen der h. Väter, den Canonen und Decretalen neue Sammlungen zu bilden. Von dieser Art sind die zwei schon (§. 91) erwähnten Sammlungen, nämlich in drei Büchern und die des Halitgar, ferner der liber poenitentium des Rabanus Maurus um 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichtet¹⁹⁾), desselben weitläufige epistola an den Bischof Heribald von Aurerre (853)²⁰⁾, das Capitulare des Bischofs Theodulph von Orleans (797)²¹⁾. Die Auffassung von Pönitentialbüchern aus den alten Bußbüchern behielt aber demohngeachtet ihren Fortgang. Namentlich gehören dahin: 17) Ein dem Papste Gregor III. zugeschriebenes Pönitentialbuch in 33 Kapiteln, das aber gewiß erst aus dem neunten Jahrhundert ist²²⁾). 18) Eine nach 829 verfaßte Sammlung, die man in der neuesten Zeit als die achte Sammlung des Theodor von Canterbury herausgegeben hat²³⁾.

4) Ritual- und Formelbücher.

94. Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für

17) Dieses zeigt Wasserschleben S. 72—77.

18) Man sehe §. 91. Note S.

19) Ballerini Pars IV. Cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621). Er steht gedruckt in Rabani Mauri Opera T. VI.

20) Ballerini Part IV. Cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in Canisii Lectiones antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

21) Bei Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

22) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 535—547.

23) Diese wurde als die endlich aufgefondene Sammlung des Theodor 1840 edirt in den Ancient laws and institutes of England p. 277., und danach von Kunstmünn S. 43—105., Wasserschleben S. 566—622. Letzterer und Hildenbrand haben aber gezeigt, daß die Sammlung nicht von Theodor ist.

die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dahin gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (ordines Romani). Eins der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provincialconcilien beobachtet wurden¹⁾). Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art, worunter die des Mönches Marculf um 660 die älteste ist²⁾). Es finden sich in denselben unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriebe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nötig waren³⁾). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (liber diurnus), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist⁴⁾). Es handelt

1) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassador, Köln 1561; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591 und Paris 1610. Von anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede sein.

2) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle.

3) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmaris von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmund Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmund sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

4) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Iohannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab Mabillon Museum Italicum T. II. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Hoffmann

von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinierten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art.

B) Die Sammlung der falschen Decretalen¹⁾. 1) Geschichte derselben.

95. Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon früher allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren²⁾, eine Menge neuer

Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. 2 vol. 4.) T. II. Zuletzt cur. Rieger. Vienn. 1762. 8. ueber die Schrifte dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

1) Abhandlungen darüber, aber von sehr ungleichem Werthe sind: Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. T. III Lovan. 1753.), Ballerini. de antiquis collection. 1757. Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—558), Blasius de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760: 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geschichte des canen. Rechts §. 59—69 (aus den Ballerini entnommen), I. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827 (ein reines Plagiat aus Blasco), Eichhorn über die spanische Sammlung (§. 88. Note 5) S. 169—209, Knust de sonibus et consilio Ps.-Isidoriana collectionis. Götting. 1832. 4., Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844., Größer über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus. Freiburg 1848. (beruht auf so künstlichen Ansichten, daß hier nicht darauf Rücksicht genommen werden kann), Roskirt zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Heidelberg 1849., Phillips Kirchenrecht IV. §. 173—175. (Was bei Richter Kirchenrecht §. 24. 69. 70. vorkommt, ist im Material und zum Theil selbst dem wörtlichen Ausdrucke nach aus diesem Lehrbuche entnommen, was hier nur deshalb bemerkt wird, damit der unkundige Leser nicht das Umgekehrte annimme). — Reiche litterarische Notizen giebt darüber Gengler Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse S. 411—423. Eine sehr gute kritische Uebersicht der verschiedenen Meinungen bis 1847 gewährt Hefele über den gegenwärtigen Stand der pseudoisidorischen Frage. (Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1847. S. 583—666). Von dem dogmatischen Inhalten der falschen Decretalen handelt mit gewohnter Geistesfeinheit Möhler in der Tübinger Theolog. Quartalschrift 1829. III. Heft. 1832. I. Heft.

2) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen vorkamen, sind folgende: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Diese sind sehr alt, und schon von Rufinus aus dem Griechischen übersetzt worden. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domini Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins;

Berfälschungen enthieilt. Sie zerfällt nach dem ältesten Codex, der davon vorhanden ist, in drei Theile³⁾. Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beschriebenen spanischen Sammlung genommen ist, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen sollen, erst die Canonen der Apostel, dann 59 erdichtete Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Prologium erst die falsche Schenkungsacte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, so wie diese um das Jahr 683 beschaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor.

-
- Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §: IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Acacius, vor der fünften ökumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 14) Ein großer unächter Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieses Verzeichniß ist auf die höchst genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Berfälser der spanischen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africæ ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eosdem. 17) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. 18) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein diese Meinung ist sehr unsicher, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. n. XVI. (Galland. T. I. p. 519).
- 3) Die Beschreibung dieses Cod. Vatic. 630. geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland. T. I. p. 542 — 53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden war, so hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen sehr abweichenden Handschriften untersucht, Notices et extraits des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265 — 301.

gor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die achtten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und der Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Anhang. An der Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des h. Isidor⁴⁾, dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der achtten spanischen Sammlung beigelegt wurde⁵⁾. Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Messopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla⁶⁾,

4) In jener ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: *Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem.* Das Beiwort *Mercator* fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in *peccator*, den Beinamen, den sich die Bischöfe häufig gaben, korrigirt. Nach Blasco sollen auch einige Codices gradezu peccator lesen.

5) Man könnte dazu dadurch verleitet werden, daß in die Etymologien des Isidor ganze Stücke aus der Vorrede derselben eingerückt sind.

6) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri exceptio, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem

von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte⁷⁾. Die falschen Decretalen wurden daher wie die andern, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt und dadurch zuletzt die Päpste selbst über deren Echtheit getäuscht⁸⁾. Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und England, und es kommen

S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clericu audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canone des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

7) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse configere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, ohtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluss jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

8) So ergieng es zuerst dem Papste Nicolaus I. Dieser hatte die falschen Decretalen aus den Anführungen der fränkischen Bischöfe in ihren Verhandlungen mit Rom kennen gelernt und zwar blos diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später hatte aber Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Echtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recipierten Canonencoder, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst aus den triftigsten Gründen, Epist. XLII. ad univers. episcop. Gall. a. 865. (Mansi Conc. T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX.). Doch sieht man diesem Schreiben an, daß sich der Papst dabei in einer gewissen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte. Daher hat er sich auch niemals, wiewohl er dazu oft genug Veranlassung gehabt, auf dieselben berufen. Dieses zeigen Blondel Proleg. cap. 19., Blasco de collect. Isidor. cap. 4. Man sehe auch unten §. 98. Note 36. 40. Nur so weit ist dasjenige richtig, was Wasserschleben falsche Decretalen S. 67., Richter Kirchenrecht §. 70. von der Bekanntheit- und Vertheidigung der falschen Decretalen durch Nicolaus I. schreiben. Wasserschleben S. 78. und von ihm irregelerter Hefele S. 657. sagen freilich, daß Nicolaus I. in einem Briefe an den König Karl (Harduin. V. 585) einen unächten Brief von Julius I. namentlich citirt habe. Allein bei dieser Stelle hatte der Papst, wie sich aus einer anderen bei Harduin. V. 167. klar ergiebt, den ächten Brief des Julius und Theodoretus II. 4. vor Augen. Dieses bezeugt auch von diesem Briefe Blondel p. 110. lin. 14—16. Endlich kann man sich dawider auch nicht auf c. 2. e. XV. q. 6. berufen; denn diese Stelle ist, wenn sie überhaupt ächt ist, nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. Erst im elften Jahrhundert führen die Päpste die falschen Decretalen häufiger an.

davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere achtte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt⁹⁾. Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über¹⁰⁾.

2) Entdeckung der Unächtigkeit.

96. Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung, nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtigkeit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch¹¹⁾, und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland¹²⁾ und Frankreich¹³⁾ außer Zweifel. Diesen Fund für ihre

9) Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Codex ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Conciliensammlung von Merlin, Paris 1524. Köln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt. Ein Abdruck der Ausgabe von 1530, mit Angabe deren Seitenzahlen, erschien von Denzinger besorgt in der großen Pariser Sammlung von Migne's Patrolog. Tom. 130. 1853.

10) Sehr genaue Nachweisungen darüber giebt Blondell. Proleg. c. 18.

11) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

12) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Aexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocala, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimumque iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

13) Schon Dumoulin hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Porta erschienenen Ausgabe des Decrets zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgespro-

polemischen Zwecke benützend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtigkeit weiter aus⁴⁾). Wider diese versuchte zwar noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen⁵⁾; allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber scharfsinnig und gelehrt durchgeföhrten Untersuchung außer Zweifel⁶⁾. Später hat noch die durchdringende Kritik der Brüder Ballerini die Falschheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche selbst Blondel als ächt behandelt hatte. Aus Blondel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr historisches und kritisches Material geschöpft; nur hat jeder nach seinem Standpunkt etwas von eigenen Ansichten beizumischen gesucht.

3) Kritische Untersuchungen.

97. I. Was zunächst das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so bestand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im fränkischen Reiche die Sage, daß der Bischof Riculf von Mainz (787—814) sie aus Spanien erhalten habe¹⁾). Allein da sich von ihr in Spanien durchaus keine Handschriften gefunden haben²⁾, vielmehr dort die ächte Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben ist³⁾: so beruht jene Nachricht auf einer Verwechslung mit der ächten spanischen Sammlung, welche Riculf von dorther erhalten hatte. Wenn also jene Sage ohne Gewicht ist, so ist die natürlichste Vermuthung, daß die Sammlung da-

hen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtigkeit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das Entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censori wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

4) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560.) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561.) Cap. 7.

5) Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolicorum. libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

6) Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.

1) Man sehe die oben angeführte Stelle des Hincmar (§. 95. Note 6).

2) Dieses bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccl. Hispanae §. 144. 145.

3) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

entstand, wo sie zuerst zum Vorschein kam, also im westfränkischen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entscheidende Thatsachen. Erstlich sind die Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine spanische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war⁴). Die Behauptung, die falschen Decretalen seien in Rom gemacht⁵),

4) Diese Gründe sind auch von Knust und Wassersleben als entscheidend anerkannt, und selbst noch durch andere Gründe vermehrt worden.

5) Diese von Febronius, Theiner und Anderen lediglich zu Parteizwecken aufgestellte Meinung hat selbst an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falschen Decretalen seien im achtzen Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieser im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reiche interpolirt worden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römische Pontificalbuch, womit die falschen Decretalen im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterarischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebraucht haben. Daher hat Eichhorn in seiner Abhandlung diesen Grund stillschweigend fallen lassen. 2) Er beruft sich in seiner Abhandlung S. 174 darauf, daß Handschriften vorkämen, worin blos die Decretalen, nicht auch die Concilien gesammelt seien. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich war. 3) Er macht S. 173 geltend, daß Hincmar (S. 95. Note 6) blos von einem liber collectarum epistolarum, also von einer Sammlung rede, worin keine Concilien gestanden hätten. Allein das, was Hincmar gleich darauf aus diesem liber mittheilt, zeigt aufs Klarste, daß er die vollständige Isidorische Sammlung vor sich hatte. 4) Er stützt sich S. 181. 205 selbst auf die Auseinandersetzung der fränkischen Bischöfe, die gegen die falschen Decretalen einwendeten, daß sie nicht im Codex canonum ständen (S. 95. Note 8). Allein dieser Ausdruck geht blos auf die Dionysische Sammlung, welche gleichsam die officielle geworden war (S. 90. Note 12). 5) Er beruft sich S. 171. 185. 197 auf die angeblich vom Papste Hadrian I. dem Bischof Angilrammus übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falschen Decretalen sei. Allein es wird unten (S. 99) gezeigt werden, daß diese Sammlung nicht vom Papste ausgegangen sein kann, daß also ihre Beziehung auf Hadrian I. eine Fälschung ist. 6) Er meint S. 180., Nicolaus I. bezeuge ja selbst in dem oben (S. 95. Note 8) angeführten Schreiben, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Autorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beilege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 7) Endlich beruft man sich auch auf das

zerfällt dadurch von selbst; überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen^{9).} II. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe verfertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht sein müssen. Ferner hat der Verfälscher mehrere Sätze aus einem Schreiben von Gregor IV. vom Jahr 833 aufgenommen^{10).} Daß er auch noch das Aachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermutet, und Knust auf das Bestimmteste nachgewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 verfertigt sind^{11).} Wahrscheinlich sind sie selbst noch nach dem Jahr 844 entstanden, weil sie so angelegtlich von den Primaten handeln, welche Würde in jenem Jahre nach einer langen Unterbrechung in dem Drogen zu Meß hergestellt wurde^{12).} Andererseits müssen sie aber schon im Jahr 857 vorhanden gewesen sein, weil damals auf einer Reichsversammlung Stücke daraus angeführt wurden^{13).} Ihre Entstehung fiele also in die Jahre 845 bis 857. Eine noch nähere Gränze kann sich daraus ergeben, daß in der Rechtssamm-

unten (Note 7) genannte Schreiben Gregors IV., worin Sätze aus den falschen Decretalen vorkommen. Allein dieses erklärt sich daraus, daß ungekehrt der Verfälscher jenes Schreiben benutzt hat.

6) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergiebt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX.), Nicol. I: a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von den falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur: namentlich müste in dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Lex der Westgothen und dem Westgotischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Waren sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benutzt worden sein.

7) Es ist Gregor. IV. epist. 1. ad univers. episc. Das Datum dieses Schreibens findet sich in dem Exemplar bei Mabillon Vetera anal. p. 298. Einige Neuere, auch Richter und Wassersleben, halten diesen Brief für unächt; allein, wie Pagi zu Baronius beim Jahr 839 bemerkt, ohne allen Beweis. Zweifelhaft äußert sich Jaffé Regesta Pontif. Roman. n. 1958.

8) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

9) Man sehe §. 98. 135.

10) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

lung des Mainzer Leviten Benedict, die zwischen 840 und 847 verfaßt ist, Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decretalen ganz ähnlich sind. Dieses läßt sich nur so erklären, daß entweder beide denselben Verfasser haben, oder daß jene aus diesen excerptirt sind, und in diesem Falle ist die Entstehung der Decretalen noch vor 847 zu sehen. Jedemfalls ist aber durch das bisherige erwiesen, daß dieselbe in das neunte und nicht ins achte Jahrhundert fällt¹¹⁾. III. Hinsichtlich der Person ihres Verfassers ist nichts mit Bestimmtheit zu ermitteln. Doch deuten mehrere Umstände auf den erwähnten Mainzer Leviten Benedict als den Urheber hin¹²⁾. Wenn dieses wirklich der Fall ist, so läßt

11) Dieses erkennt auch Wasserschleben falsche Decretalen S. 44—56 an. Unterer Meinung sind Gebronius, Blasco, Theiner und Eichhorn; allein ihre Gründe sind unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787—814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzeugen soll Hincmar sein, wonach die Sammlung schon unter Riculf existirt habe (§. 95. Note 6). Allein diese Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechslung mit der achten spanischen Sammlung. 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benutzt seien, nämlich die Kapitel von Ungilramn und die des Remediūs von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, und erst im neunten Jahrhundert entstanden (§. 99). 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntschaft mit einer falschen Decretale finden will, nicht ächt, sondern erst von den Neuern aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Pertz weggelassen. 5) Als einen ganz entscheidenden Beweis führt selbst noch Eichhorn in seiner Abhandlung S. 193 den Umstand an, daß in dem Capit. VI. a. 806. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylvester vorkomme. Allein es ist allbekannt, daß diese den älteren Verfälschungen angehört und schon im sechsten Jahrhundert existirte (§. 95. Note 2). 6) Ferner macht Eichhorn S. 198 geltend, daß sich schon Hadrian I. auf die falsche Schenkungsbüste Constantini bezogen habe. Allein Hadrian schöpfte nicht aus dieser Urkunde, sondern aus den gesta Silvestri; und überdies ist jene Schenkungsbüste von den falschen Isidorischen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieseler Kirchengesch. Th. II. §. 5. Note p. §. 20. Note u., Bie-ner de collect. can. eccl. Graecas p. 75. 7) Endlich will Eichhorn S. 192 auch in dem Schreiben der fränkischen Bischöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falschen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es sich handelt, ist theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note 30), theils aus dem zwar falschen aber weit älteren Canon Silvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q. 3).

12) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Thurbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Ähnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedict, und umgekehrt auch diese nicht wie Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Ur-

sich nicht sagen, ob er zuerst die erwähnte Rechtssammlung oder die falschen Decretalen in die Welt geschickt habe; sondern letztere können dann noch nach 847 herausgegeben worden sein. Die Ansicht, daß die Briefe nach und nach von Mehreren verfaßt und von Einem nur überarbeitet worden seien, ist nicht haltbar¹³⁾. IV. Das Material, vermittelst dessen die falschen Briefe gedichtet sind, ist sehr mannigfaltig und ausgedehnt¹⁴⁾. Es ist entnommen aus der h. Schrift, den achtten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch¹⁵⁾, aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinius¹⁶⁾ und Cassiodor¹⁷⁾, aus den im sogenannten westgotischen Breviarium vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römischen

heiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Uebereinstimmung mit den falschen Decreten vor kommt, und in den Dedicationsversen B. 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich. Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Ansehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist. Fünftens sprechen dafür selbst die von Bruns das Recht des Benzes S. 159. 160 angeführten Thatsachen. Diese Gründe sind auch durch Wasserschleben falsche Decretalen S. 56—70 nicht widerlegt. Dieser will den Erzbischof Otgar von Mainz zum Verfasser machen. Allein sein Beweis beruht nur in dem, was er als den speciellen Zweck der Verfälschung ausgemittelt zu haben meint, wobei aber dem Verfälscher keine Berechnungen beigelegt werden, woran er zuverlässig nicht gedacht hat.

13) Diese in den ersten Ausgaben dieses Lehrbuches aufgestellte Meinung hat Roskirt mit einem kleinen Zusatz wieder aufgenommen. Man sehe aber dagegen Richter Kirchenrecht §. 69. Note 1.

14) Diese Quellen sind von Blondel sehr genau verzeichnet, Proleg. cap. 12. Knust hat dabei wenig nachzutragen gefunden.

15) Dieses ist eine vom Apostel Petrus anfangende Lebensbeschreibung der Päpste. Die darin von einem Papste gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläufiger und in Gesetzesform eingekleidet. Zuweilen enthält sogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie steht. Dieses ist der Fall bei dem Brief von Anastasius I. an die burgundischen Bischöfe. Angaben jenes liber Pontificalis gibt es unter anderen von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol. und in Muratori Rer. Italie. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723 fol.

16) Rufinus übersetzte neun Bücher des Eusebius, und schrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

17) Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Oper. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie ist ein Abzug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

Rechts¹⁸⁾. V. Was endlich die Absicht des Verfälschers betrifft, so bestand diese nach seiner eigenen Vorrede¹⁹⁾, die auch durch den Inhalt der Sammlung bekräftigt wird, darin, für die Geistlichen und das Volk die gesamte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zusammenzustellen²⁰⁾. Nur verweilte er natürlich am meisten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren. Darauf, nicht auf eine besondere Begünstigung der Päpste²¹⁾, gründet sich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

98. Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule¹⁾, denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Vortheil des römischen Stuhles und zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sei. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzen, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist.

18) Durch die starke Benutzung der römischen Rechtsquellen werden die falschen Decretalen, was noch immer nicht berücksichtigt worden ist, auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter wichtig.

19) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatis decipientur.

20) Es ist also einseitig, wenn man dem Verfälscher einzelne besondere Hauptabsichten unterlegt, wie die Erhöhung des römischen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beschützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist.

21) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blasius de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30), und selbst Wasserschleben falsche Decretalen S. 30—42.

1) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii lib. III. cap. 6, Basilius praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. 1. (Galland. T. II. p. 204), Constant Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).

I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untadelhaftesten Weise aus²⁾. Die Apostel, sagen sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt³⁾. Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropoliten und Primaten unterschieden werden⁴⁾. Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropoliten gesetzt sind⁵⁾. Diese Würde war jedoch damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren Rechtsquellen vorkommen, und welche damals all-

2) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Concilien-Sammlungen vorkommen.

3) Anacleti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsi quoque decedentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Ähnlich lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3., Julii I. epist. I. c. 4.

4) Anacleti epist. III. c. 3.

5) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Julii epist. I. c. 4. epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegenlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844) nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Exarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsvorhältnissen nach große Ähnlichkeit hatten, in der Dionysischen Sammlung Primaten der Diözesen heißen, Conc. Chalc. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apostolischen Vicarien voraus. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicäniische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Exarchenrechte beigelegt hatte, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasco, es sei dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatenwürde aufstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

gemein gangbar waren⁶⁾). Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten⁷⁾, welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu sein⁸⁾. Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung⁹⁾, das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt¹⁰⁾. In ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten¹¹⁾; und auch in der Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen¹²⁾. III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das¹³⁾, was der Sache nach schon Siricius und Zosimus, und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten¹⁴⁾. Diese Stellen waren nicht nur durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, sondern es wurde auch von den Bischöfen des fränkischen Reiches danach gehandelt¹⁵⁾. Ja Karl der Große hatte das Decret des Papstes Leo neuerdings eingeschärft¹⁶⁾, und

6) Dieses beweist der übrigens so frei gesinnte Hincmar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 29.

7) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri bloß von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.

8) Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

9) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Vigilii epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note 13).

10) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch sonst schon oft ausgesprochen (§. 19. Note 15).

11) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Iustiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note 7.

12) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI.). Diese Sätze waren auch nichts Neues (§. 19. Note 21. 22. 23).

13) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

14) Diese Stellen sind schon oben angeführt (§. 19. Note 24).

15) Man sehe §. 44. Note 8.

16) Capit. Caroli M. a. 789. c. 57 (58. ed. Pertz.).

Hincmar von Rheims dasselbe als eine allgemein geltende Vorschrift commentirt¹⁷⁾). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sei, ist daher völlig grundlos¹⁸⁾). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe¹⁹⁾). Sie dringen jedoch sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden²⁰⁾). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropoliten zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll²¹⁾). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Pri-

17) Hincmar. Remens. opus. LV capitulorum. cap. X. Diese Stelle ist bis jetzt gar nicht beachtet worden.

18) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen, verändert er I. 84. erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose und von Richter selbst als unhaltbar anerkannte Interpolirung des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias (§. 19. Note 24). Dann bezieht er sich §. 153 auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen §. 165. 166 sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt sein dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr.

19) Vigilli epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). Ipsa namque ecclesia quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieser Ausdruck ist aus dem oben (§. 97. Note 7) erwähnten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c. II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon. I epist XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich blos gegen den apostolischen Vicar zu Thessalonien gebraucht wird. Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe geläugnet, und diese blos als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die oben (Note 3) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeteilt wird.

20) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julli epist. II. c. 6.

21) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julli epist. II. c. 23.

materu²²). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden²³). V. Provinzialconcilien wollen die falschen Decretalen regelmäßig gehalten wissen, und sie schärfen dieses sehr nachdrücklich ein²⁴). Neu ist in Beziehung auf sie allerdings der Grundsatz, daß alle Synoden, um sich zu versammeln, der Zustimmung des Papstes²⁵) oder doch der nachfolgenden Bestätigung desselben bedürften²⁶); allein eben deshalb ist derselbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen²⁷). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falschen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, be-

22) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).

23) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decretalen von Innocenz I. und Leo I. (§. 19. Note 17). In einer anderen Form steht jener Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der causae maiores an den Papst reden, so segen sie die Verhandlung auf dem Provinzialconcilium voraus. Früher ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar dem Papste zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälster vorzeichnet, konnte ihm diese Umgehung des Provinzialconciliums gar nicht in den Sinn kommen. Der beste Beweis davon ist, daß Hincmar Opusc. XXIII. c. 15. jenes Recht der Provinzialconcilien weitläufig aus den falschen Decretalen selbst darthut.

24) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

25) Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche so die Neuersetzung bei Socrates II. 8. 17. übersetzte. Also liegt hier, selbst bei der Angabe des Papstes, eine historische Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen sind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VII. (c. 5. D. XVII.). In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengesetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

26) Julii epist. II. c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Bestätigung der Provinzialconcilien durch den römischen Stuhl war schon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdæ epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonif. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieses ist es, wie gesagt, auch durch die falschen Decretalen nicht geworden.

27) Dieses wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden (§. 159).

ruht also auf einer Unkunde der wirklichen Zustände. VI. Bei der Ordination²⁸⁾ oder Translation der Bischöfe²⁹⁾, und bei der Consecration der Kirchen³⁰⁾ legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besondere Rechte bei; und über die Bestätigung, den Amtseid und die Renuntiation derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen enthalten sie gar nichts³¹⁾. VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz³²⁾, daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten³³⁾. VIII. Die Anklagen gegen Bischöfe verweisen sie zunächst vor das Provinzialconcilium³⁴⁾;

28) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI.), Authoritate apostolica in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

29) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtsfaß der Zulässigkeit von Translationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung derselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasius erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei, De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. 1. (Galland. T. II. p. 83—86). Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1.; allein hier sind gerade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Vergehenen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.

30) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod.; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen, sondern ächt.

31) Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).

32) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

33) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10 eod.). Diese Sätze sind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. 16. 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen: die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses hat längst vor ihnen die westgotische Interpretatio auch schon; und sie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien nun festgesetzt hatten.

34) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6). Stephani epist. II. c. 7., Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Bischöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI.

an den römischen Stuhl erst dann, wenn von dem Urtheil appellirt worden ist³⁵⁾). Doch gestatten sie, wenn daß Gericht sich parteisch zeigt, denselben auch schon vor dem Spruch anzurufen³⁶⁾. In beiden Fällen stellen sie es dem Papste anheim, ob er die Verhandlung der Sache seinen Vicarien übertragen, oder sich selbst damit befassen wolle³⁷⁾). So weit sind die falschen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derselben, die mit den anderen nicht zu vereinigen sind, sprechen aber den Grundsatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Bischof dem Provinzialconcilium nur die Untersuchung und Berichterstattung, die definitive Entscheidung aber erst nach der dazu vom Papste erhaltenen Autorisation zustehet³⁸⁾). Dieses war dem Buchstaben nach allerdings

q. 3). Dieses gründet sich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. p. 8), Gregor. I. lib. V. epist. 53. (al. lib. IV. epist. 50).

35) Anacleti epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses ist ganz in Uebereinstimmung mit dem Concilium von Sardica (§. 19. Note 27).

36) Diese Befugniß war schon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note 28). Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches bei Zwistigkeiten mit dem Metropoliten den Recurs an den Primaten oder an den Patriarchen zu Konstantinopel frei stellte. Dieses wandten hier die falschen Decretalen auf den römischen Stuhl an, Anicii epist. c. 3., Victor epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere sind nach dem bürgerlichen Recht gebildet, welches ausdrücklich in solchen Fällen vor dem Spruch zu appelliren gestattete. So sind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner ist Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. lib. III. tit. 1. Die falschen Decretalen sagten daher mit jenem Grundsatz nichts Neues, und die Päpste hatten ihn schon ausgesprochen, noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6). Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 2. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. suchte ihn in der Sache des Bischofes Rothad von Soissons (865) nicht durch die falschen Briefe, sondern aus dem Geiste des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon zu deduciren, epist. XL. ad Carol. Calv., epist. XLII. ad episc. Gall.

37) Victor. epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Für den Fall der eigentlichen Appellation stand dieses schon im alten Recht fest (§. 19. Note 27). Die Ausdehnung auf den anderen Fall lag in der Natur der Sache. Das aber auch im neunten Jahrhundert Appellationen in Rom selbst verhandelt wurden, beweist Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

38) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod.) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch

neu; allein die Umstände neigten von selbst, ganz unabhängig von den falschen Decretalen³⁹⁾, in diesem Punkte auf eine Veränderung der Disciplin hin⁴⁰⁾. Gesezt aber auch, daß sie dazu mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen⁴¹⁾. Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen⁴²⁾, den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Ihre Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geschehen⁴³⁾. Die Anklage wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichem Richter, erhoben⁴⁴⁾; vor ein

aus, daß sie die iudicia episcoporum schlechthin zu den causae maiores zählen, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist II. c. 2. Noch andere dadurch, daß sie den unbestimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden, Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Demasum (Mansi T. III. col. 430).

39) Der Beweis davon ist, daß im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Disciplin noch weit mehr verändert, und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

40) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einsicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seien. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII. ganz unabhängig von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Troyes (867) selbst den Papst, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde.

41) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

42) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

43) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q. 1).

44) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. lib. III. tit. 1.

fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen⁴⁵⁾, noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein solches aufsuchen⁴⁶⁾; denn die nicht vom eigenen Richter gesprochene Sentenz bindet nicht⁴⁷⁾. Ferner sollen die Accusationen nicht in schriftlichen Angaben, sondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten⁴⁸⁾, ohne Uebereilung⁴⁹⁾, und in der bestimmten verpflichtenden Form⁵⁰⁾ geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht⁵¹⁾. Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen⁵²⁾. Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen⁵³⁾, schwere Verbrecher⁵⁴⁾, selbst dann, wenn sie auf Einen als Mitschuldigen bekennen⁵⁵⁾, Verächter der

45) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Diese Stellen sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. lib. III. tit. 1.

46) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle ist wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 16. c. III. q. 6).

47) Zephyrini epist. I. (mit Zusätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.

48) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 6), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

49) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

50) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

51) Gagi epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).

52) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Sätze ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

53) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 9). Zum Theil wörtlich aus Conc. Carthag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

54) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. II. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

55) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11),

christlichen Religion⁵⁶⁾), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können⁵⁷⁾). Ferner soll der Niedere gegen den Höheren⁵⁸⁾, daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen⁵⁹⁾ nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Alles sorgfältig erforschen⁶⁰⁾, und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist⁶¹⁾). Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger sein könnten⁶²⁾. Zum vollen Beweis

Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.

56) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

57) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephanii epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.). Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halbstarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte. Man sehe meine deutsche Rechtsgeschichte §. 65. Note 6.

58) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unähnlich, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

59) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminhalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinaußließ, beides aber den Clerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Telesphori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mussten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemüthete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

60) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

61) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii epist. II. c. 26. Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

62) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419. c. 4.

wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erforderlich⁶³⁾. Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt⁶⁴⁾, und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, daß mit es ihm nicht verborgen bleibe⁶⁵⁾). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Proceses und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Zum Schutz gegen Gewaltthätigkeiten wird wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß die mit Gewalt entsezteten oder ihres Vermögens beraubten Bischöfe nicht eher accusirt oder zu einer Synode berufen werden können, als bis sie restituirt sind, und daß die Synode und die Primaten, vor denen die Accusation geschieht, für ihre Restitution Sorge tragen sollen⁶⁶⁾). XII. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz,

(c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

63) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu verufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850 (c. 3. c. II. q. 6). Zum Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. n. 46. Auch ist jener Satz nie praktisch geworden.

64) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

65) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. II. epist. II. (c. 11. c. III. q. 8): Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

66) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2.; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2.; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Alric. c. 87), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2.; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2.), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297: diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Basslerini erwiesen ha-

daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund⁶⁷⁾. XIII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte⁶⁸⁾.

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

99. Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Samm-

ben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der von Eusebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1.); diese zweite Stelle ist nach einer alten aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Glossa gebildet, Savigny Geschichte des röm. Rechts Th. II. §. 41. Note n), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieser Säye erscheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad I. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3, Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501. — Man sehe über die Bedeutung jenes Sages Bruns das Recht des Besitzes im Mittelalter §. 16—20. Durch diesen ist auch die frühere irrite Auffassung in diesem Lehrbuch berichtigt worden.

67) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältnis zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar unächt, allein weit älteren bald nach 511 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note 29. 30).

68) Als im Jahre 1822 dieses Lehrbuch mit dieser Ansicht auftrat, war die von Fleury, Febronius, Spittler und Anderen erfundene irrite Meinung selbst bei katholischen Schriftstellern in Deutschland die allgemein herrschende, und wurde von Eichhorn und Gieseler sehr sorgfältig befestigt. Zwar hatte schon Schoenemann ad G. L. Böhmer Principia iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. bemerkt, daß man den falschen Decretalen einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten. Allein dieses war völlig unbeachtet geblieben. Noch bestimunter und geistreicher erklärte sich aber nun in diesem Sinne H. Luden Allg. Geschichte Th. II. Bd. II. Kap. 10. §. 103, Geschichte des deutschen Volkes Buch XII. Kap. 10., wo sich in der Kürze das Beste findet, was über die falschen Decretalen gesagt worden ist. Selbst Richter Kirchenrecht §. 24. muß wenigstens zugeben, daß die gangbare Meinung übertrieben sei. Gieseler und Eichhorn dagegen haben von der oben genau und quellenmäßig durchgeführten Beweisführung keine Notiz genommen, sondern die dadurch erwiesene Ansicht die der Ultramontanen und Curialisten genannt. Dieser Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Parteinamen zu schwächen, mag begreiflich sein, ist aber gewiß der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönemann und Luden zu den Ultramontanen und Curialisten? Ein Seitenstück zu Pseudoisidor bietet übrigens Melchior Goldast im siebzehnten Jahrhundert, der eine Menge historischer Documente selbst fabrscirt hat, darunter jedoch einige, wie in der Chesahe Ludwig des Bayern, zu einer bewußten Parteiabsicht.

lungen jener Zeit in Verbindung. I. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Bruchstücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des westgotischen Breviariums, des Codex von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt¹⁾. Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt²⁾, und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln³⁾. Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegisus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden⁴⁾. Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter den Namen ihrer Päpste angeführt. II. Ferner gehört hieher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln über Sentenzen über die Accusationen gegen Bischöfe und Kleriker, worauf sich der Bischof Hincmar von Laon zu seiner Vertheidigung wider Hinc-

1) Man sehe darüber die Abhandlung von Knust in Pertz Monum. German. histor. T. IV. p. II. p. 19.

2) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

3) Dieser steht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—83.

4) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

mar von Rheims berief⁵⁾). Zur Ermittlung des Ursprungs dieses rätselhaften Stükcs liegen folgende Thatsachen vor. Erstens die dabei vorkommende Ueberschrift. Diese lautet jedoch in den Handschriften verschieden. Nach den meisten und besten Codices, die auch durch das Zeugniß des Hincmar bestätigt werden, sollte der Bischof Angilramm von Meß, als er sich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, dieselbe von Hadrian I. zum Geschenk erhalten haben⁶⁾). Nach einigen Handschriften dagegen sollte umgekehrt Angilramm die Sammlung dem Papste Hadrian überreicht haben. Gegen die erste Angabe spricht aber materiell, daß der Inhalt der Sammlung von der Art ist, daß sie nicht vom Papste ausgegangen sein kann⁷⁾). Gegen die Richtigkeit der zweiten Angabe spricht aber erstens formell, daß sie durch die Angabe des Hincmar und der meisten Handschriften entkräftet, zweitens materiell, daß sie durch keine andere historische Beziehung unterstützt wird. Beide Angaben sind daher für falsch zu halten, und sie fallen bei der Untersuchung nicht in die Wagschale⁸⁾). Eine zweite dabei in Betracht zu ziehende Thatsache ist, daß jene Sentenzen fast sämmtlich in den erwähnten drei Büchern des Leviten Benedict zerstreut vorkommen, so daß derselbe entweder die Sentenzen, oder der Verfasser der Sentenzen die Sammlung des Benedict vor Augen gehabt hat. Eine dritte Thatsache ist, daß in den Sentenzen ein Kapitel von entschieden pseudoisidorischer Färbung ist⁹⁾). Eine vierte ist, daß ein

5) Von dieser Sammlung handeln: Ballerini Part. III. Cap. VI. §. II, n. VIII. IX. (Galland. T. I. p. 533—36), Blascus de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manuser. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isidor. can. coll. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17., Wasserschleben falsche Decretalen S. 13—29., Nettberg Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. (1846) S. 646. Dieser tritt der im Texte ausgesprochenen Ansicht gegen Wasserschleben bei.

6) Hincmar. opusc. XXXIII. contr. Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum conlectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc.

7) Dieses haben die Ballerini überzeugend dargethan.

8) Dieses ist auch die Ansicht von Nettberg und Richter Kirchenrecht §. 69. Note 6. Wasserschleben hält dagegen die zweite Angabe fest.

9) Capitula Angilramni cap. 3. Wasserschleben S. 15. hält diese Stelle, weil sie allerdings zu seiner Meinung nicht paßt, für eine spätere Einschaltung. Auf diese Art sind freilich Schwierigkeiten leicht zu beseitigen.

Kapitel ein weitläufiges Decret einer römischen Synode anführt, die aber erdichtet ist und auch in den falschen Decretalen vor kommt¹⁰⁾. Entweder hat also der Verfertiger der Sentenzen mit dem Verfälschen den Anfang gemacht, und der Verfertiger der falschen Decretalen hat ihm nachgeahmt und ihn überboten. Dem steht entgegen, daß doch nicht ohne Noth zwei Verfälscher mit so ganz gleicher Tendenz und Ausdrucksweise anzunehmen sind. Oder Beide haben aus einer dritten verfälschten Sammlung geschöpft. Dafür fehlt es aber an jedem Beweise. Es bleibt also nichts übrig, als daß entweder der Verfasser der Sentenzen aus den falschen Decretalen geschöpft hat, oder daß beide denselben Verfasser haben¹¹⁾. Ist dieses Letztere wahr, so wäre es möglich, daß der Levite Benedict aus seinen Materialien ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilramnischen Sentenzen verfaßt hätte. Jedenfalls ist durch die angeführten Thatsachen die Meinung widerlegt, daß Hadrian I. im achten Jahrhundert sie aus den falschen Decretalen excerpirt habe¹²⁾, indem diese ja damals noch gar nicht existirten, oder daß sie von Hadrian¹³⁾ oder Angilramm¹⁴⁾ aus achtten Quellen ausgezogen worden wären, indem ja ein großes Stück einer unächten Synode darin angeführt wird. Gedruckt sind sie öfters¹⁵⁾. III. Endlich gehört hieher die Sammlung, welche von ihrem ersten Herausgeber¹⁶⁾ ganz willkührlich dem Bischofe Remedius oder Remigius von Chur (800—820) zugeschrieben worden ist. Sie ist fast ganz aus den

10) Man sehe Capitula Angilramni cap. 5. verglichen mit der römischen Synode, welche in der falschen Decretale des Felix I. angeführt wird. Merkwürdig ist, daß Wasserschleben §. 16., seiner Ansicht zu Liebe, diese Synode gegen die entschiedene Nachweisung der Ballerini für ächt hält. Ihn widerlegt aber nun selbst Bruns Recht des Besitzes §. 138.

11) Beweise für dieses Letztere geben die Ballerini. Zu dieser Meinung neigt auch Richter Kirchenrecht §. 69. Note 6.

12) Dieses ist die Meinung von Eichhorn (§. 97. Note 5).

13) Dieses behaupten Camus und Theiner.

14) Dieses ist die Meinung von Wasserschleben (Note 8. 9. 10), der jetzt Viele ohne genaue Prüfung folgen; selbst Hefele (§. 95. Note 1) §. 585—587.

15) Unter anderen in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an sich guten Noten von Ant. Agostino, die gewöhnlich mit abgedruckt sind, muß man sich nur erinnern, daß zur Zeit, als er sie schrieb, die Unächtigkeit der falschen Dekretaten noch nicht ganz anerkannt war.

16) Goldastl. Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—23., und daran in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26.

falschen Decretalen gezogen; ihr Ursprung und Vaterland ist aber noch nicht ausgemacht¹⁷⁾.

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.

1) Die Sammlungen vor Gratian.

100. Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. Es entstanden daher in den manigfältigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende^{1).} 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende Sammlung in 354 Kapiteln, die ganz aus Cresconius (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind^{2).} 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der Dionysischen und der verschärfsten spanischen Sammlung enthält^{3).} 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräfus Anselmus dedicirt^{4).} Sie führt die griechischen und afrikanischen Concilien und die acht Decretale nach der

17) Ballerini Part. IV. Cap. VI. §. IV. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540), Knust in den Studien und Kritiken von Ullmann. Jahrg. 1836. Heft 1., Kunstmann die Canonensammlung des Remediis von Chur zum erstenmale vollständig herausgegeben. Tübingen 1836, Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1837, Heft IV.

1) Werke, die davon handeln, sind: Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen Disquisitiones criticae p. 439—215., Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Zweite Ausg. Heidelb. 1834. Th. II. §. 100—109. Th. VII. §. 71—77., Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner Disquisitiones criticae. Romae 1836. pag. 269—297., Wassersleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. 8.

2) Theiner über Ivo S. 7—9.

3) Theiner über Ivo S. 9—10.

4) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625—30), Theiner über Ivo S. 10—14., Savigny II. §. 100. 101. VII. S. 71, Richter Beiträge S. 36—75.

Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der achten spanischen Sammlung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Der Sammler muß also einen aus der achten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex⁵⁾, außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug, der blos die falschen Decretalen enthielt, gebraucht haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern, aus Julians Novellenauszug und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher unstreitig in Italien unter Anselmus II., welcher von 888 bis 897 Erzbischof von Mailand war, entstanden⁶⁾. Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind⁷⁾.

4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind⁸⁾. 5) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt⁹⁾. Diese sollte ein Handbuch sein, welches der Bischof bei der Visitation der Diözese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingeteilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichniß sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den zwei oben (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, und der des Halitgar,

5) Ueber diese Form sehe man §. 90. Note 15.

6) Eine Uebersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Codex 580, gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benutzt zu haben, Sarti de claris archigymnassi Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

7) Savigny II. §. 101.

8) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VI. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 102. VII. §. 72.

9) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. I. II. III. (Galland. T. I. p. 631. 632), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Beiträge §. 1—33.

ferner aus der Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 4), und aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (§. 93. No. 20) genommen¹⁰⁾. Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die Dionysische bald die spanische Version, weil dieses eben so in jenen Sammlungen vorkam. Jenen Materialien sind aber noch Stücke aus den Kirchenvätern, aus fränkischen und deutschen Concilien, aus den Capitularien, aus der Interpretation des westgotischen Breviariums, aus den falschen Decretalen, endlich Pönitentialcanonen größtentheils aus der oben (§. 93. No. 11) erwähnten Bußsammlung beigemischt. Später erhielt das Ganze noch drei Anhänge; auch wurde bei einer ungeschickten Ueberarbeitung eine Versetzung vieler Stellen vorgenommen¹¹⁾. 6) In einem Codex zu Leipzig kommt eine Sammlung vor, die einen Auszug des Regino in der achten Gestalt enthält¹²⁾. 7) Ein Darmstädter Codex zeigt eine Canonensammlung in vier Büchern, deren Stoff aus der fränkischen Sammlung in drei Büchern (§. 91), aus Ansegisus, aus den Angilramnischen Kapiteln, aus den deutschen Concilien, aus falschen und achten Decretalen, und aus Regino in der ursprünglichen Gestalt gezogen ist¹³⁾. 8) Eine Sammlung in einer Wolfenbüttler Handschrift enthält in 248 Kapiteln zuerst dieselbe Reihe von Bruchstücken aus den falschen Decretalen, welche die dem Remedius von Chur zugeschriebene Sammlung ausmacht (§. 99), dann bunt durch einander Stellen aus Regino, aus den achten und unächten Decretalen, aus den Concilien aller Länder und aus kirchlichen Schriftstellern. Vielleicht ist dieses die Sammlung, die der Bischof Rotgerus von Trier

10) Theiner über Ivo S. 14 tadelte die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der oben No. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern die Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 4).

11) Nach solchen Handschriften sind die früheren Ausgaben gemacht. Die erste war die von J. Hildebrand, Helmst. 1659. 4.; dann folgte die viel bessere von Baluze, Paris 1671. 8. Ein Abdruck dieser letzteren erschien vom Grafen Christiani, Wien 1765. 4. und bei Hartzheim T. II. p. 438. Eine nach zwei Handschriften verfertigte sehr genaue Ausgabe von der Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ist: Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, — recens. F. G. A. Wasserschleben. Lips. 1840.

12) Wasserschleben Beiträge S. 28. 29.

13) Wasserschleben Beiträge S. 20—28.

bald nach 922 verfaßt hat¹⁴⁾). 9) Eine Sammlung in einer Wiener Handschrift enthält zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen¹⁵⁾). 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern¹⁶⁾). Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 65 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus dem Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden¹⁷⁾). 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgotischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind¹⁸⁾). 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofs von Worms¹⁹⁾), welche in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt ist²⁰⁾). Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt, wovon das neunzehnte unter dem Namen corrector oder medicus ein Pönitentialbuch bildet. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkürlicher Ordnung²¹⁾. Als Quellen, woraus sie gebildet sei, werden in der

14) Wasserschleben in Richters krit. Jahrbüch. 1838. S. 485—87., philipp's Kirchenrecht IV. §. 177. Note 13.

15) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser sieht jedoch die Sammlung vor Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

16) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104. VII. S. 73—75., Theiner disquisit. p. 271—303.

17) Theiner disquisit. p. 304. 305.

18) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

19) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—40. 674), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Bussordnungen S. 89—93.

20) Das erste Jahr ergiebt sich aus lib. II. c. 227. (c. 1. D. LXXIII.), das letzte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seligenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur angehängt sind.

21) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri

Borrede angegeben: eine nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canonen der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher²²⁾). Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter No. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung gezogen sind²³⁾. Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard, um ihr Ansehen zu erhöhen, in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden²⁴⁾. 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern²⁵⁾. Sie ist hauptsächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard²⁶⁾ gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift zu Tarracona gefunden worden ist, in sechs Büchern aus dem elften Jahrhun-

XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. sol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Köln 1560. fol.

22) Diese Borrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von den Ballerini Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

23) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

24) Theiner über Ivo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 89. Note 4).

25) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VII. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 104., Theiner disquis. p. 308—33., Wassersleben Beiträge S. 34—46.

26) Theiner behauptet umgekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wassersleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

bert²⁷). 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei No. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist²⁸). 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Halitgar (§. 91), dann auch aus Rabanus Maurus und Burchard compilirt ist²⁹). 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern.³⁰) In den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der spanischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist³¹). 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält³²). 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, mehrere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat³³). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist³⁴). 22) Das um das Jahr 1081 verfertigte Capitulare des Cardinals Alfo, ein Excerpt aus den falschen und achten Decretalen in chronologischer Ordnung³⁵). 23) Die Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt³⁶). Bei diesem erschei-

27) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. X. (Galland. T. I. p. 673).

28) Theiner disquisit. p. 305—7.

29) Theiner disquisit. p. 336.

30) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigym. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacratii. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8., Theiner disquisit. p. 363—82.

31) Theiner disquisit. p. 338—41.

32) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII., Theiner disquisit. p. 383—97.

33) Savigny II. §. 103., Theiner über 3vo §. 58—62.

34) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

35) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

36) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56), Zaccaria

nen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich auf die dritte von den drei oben (§. 85) erwähnten alten italischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. Diese sind auch einzeln benutzt; die Sammlung als solche ist aber noch ungedruckt. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern³⁷⁾. Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert³⁸⁾. Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche³⁹⁾. 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschriebene Decretum in siebzehn Titeln⁴⁰⁾. Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden⁴¹⁾. Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer anderen unbekannten Sammlung geschöpft; daher erscheinen die

de duab. antiqu. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Verg Italiän. Reise S. 86—88., Savigny II. §. 104. VII. S. 75—77.

37) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

38) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

39) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

40) Decretum D. Iovonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei Lovani MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Fronto in den Opera Iovonis, Paris. 1647. 2 vol. fol. Carti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortseger Tattoni nicht erfüllt hat. De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

41) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo S. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wasserschleben Beiträge S. 47—77. Letzterer nimmt das Verhältniß an, welches im Texte angegeben ist. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard sei die Pannormie (No. 27), und nach dieser mit Zuziehung der ersten und des Burchard bald nach Ivo's Tode das Decretum gebildet worden. Die Ansicht von Wasserschleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.

griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der spanischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sei, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo, herrührt⁴²⁾. 27) Die um das Jahr 1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen⁴³⁾. Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerptirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (No. 17) und die dem Anselmus dedicirte Sammlung (No. 3) benutzt⁴⁴⁾. Von ihr ist in einer Handschrift auch ein Auszug gefunden worden⁴⁵⁾. 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen⁴⁶⁾. Diese ist darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die Erste enthält nämlich Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die Zweite Concilienschlüsse ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die Dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtssammlungen systematisch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden ersten Theile gezogen sind, lassen sich nicht mit Gewißheit angeben; der dritte Theil aber ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieser Sammlung kommt ebenfalls in einer Handschrift ein Auszug vor⁴⁷⁾. 29) Eine ungedruckte Sammlung in sieben Büchern, die unter Paschalis II., also zwischen 1102

42) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II. §. 106. Note d., Rind Summarium 1832. Lieferung 15. S. 270.

43) Man sehe die in der Note 41. genannten Schriftsteller.

44) Von dieser Pannormie gibt es zwei Ausgaben, Liber Decretorum sive pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Iponis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämtlichen Werke Ivo's steht sie nicht.

45) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner schreibt diesen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht bestreitet.

46) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669), Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Wasserschleben Beiträge S. 47—57.

47) Theiner über Ivo S. 48—50.

und 1118 verfaßt ist⁴⁸⁾). Sie ist besonders aus Anselmus (No. 17), dann aus der dem Anselmus dedicirten (No. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Pannormie wurde mit Beihilfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrscheinlich vom Bischofe Hildebert von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht⁴⁹⁾). Höchst wahrscheinlich ist diese identisch mit einer dem Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) versetzter Auszug noch vorhanden ist⁵⁰⁾). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift, worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird⁵¹⁾). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist⁵²⁾). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusammengetragen worden ist⁵³⁾). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln⁵⁴⁾). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben ist, aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts⁵⁵⁾). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist.

48) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

49) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note f. In der Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angiebt, Bicell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 396.

50) Theiner über Ivo S. 51—55. Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserschleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

51) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

52) Theiner disquisit. p. 360—52.

53) Theiner über Ivo S. 62. 63.

54) Dieses ist von Ant. Agostino ediert worden, Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p. 674), Wasserschleben Beförderungen S. 95.

55) Ballerini Part. IV. Cap. XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45.

36) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lützsch über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit⁵⁶⁾. Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burckhard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist⁵⁷⁾.

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

101. An die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian¹⁾, ein Mönch des Klosters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte²⁾, in Bologna in der Mitte des zwölften Jahrhunderts³⁾ verfertigte. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und praktische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Die Anordnung derselben entspricht genau dem dreifachen Gesichtspunkt, unter welchem damals die Kenntniß des canonischen Rechts wichtig war, dem kirchlich-administrativen, judiciären und liturgischen. Demgemäß zerfällt sie in drei Haupttheile. Der Erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der Zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte

56) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

57) Richter Beiträge S. 7—17.

1) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Rieger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III), J. A. a Rieger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259—82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Vorstellungen der älteren Abhandlungen berichtiggt worden.

2) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

3) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man Savigny IV. §. 45. Das Jahr 1151 nennt eine Chronik bei Warnkönig Flandrische Rechtsgesch. I. 49.

Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die bei nahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete⁴⁾). Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfasser erhielt, ist nicht gewiß⁵⁾). Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Concilienschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus den Kirchenvätern, aus den drei Pönitentialbüchern, die auch Burchard benutzte⁶⁾), aus dem Kanzleiz und dem Ritualbuch der römischen Kirche (§. 94), aus dem römischen Recht, den fränkischen Capitularien, und auch aus rein historischen Werken. Diese Bruchstücke sind jedoch nicht aus ihren ursprünglichen Quellen gezogen, sondern nur aus anderen Sammlungen compilirt⁷⁾). Als solche von Gratian gebrauchten Werke erscheinen Burchard (§. 100. Nr. 12), Anselm von Lucca (Nr. 17)⁸⁾, die Sammlung in neun Büchern (Nr. 19)⁹⁾, die in dreizehn Büchern (Nr. 20)¹⁰⁾, Ivo (Nr. 26. 27), die Sammlung in drei Abtheilungen (Nr. 28)¹¹⁾, die von Saragossa (Nr. 30), der Polycarp (Nr. 34) und der Tractat des Algerus von Lüttich (Nr. 35)¹²⁾. Aus dieser Benutzung verschiedener Sammlungen erklärt sich denn auch, daß die griechischen Con-

4) Sarti meint, diese Abhandlung sei ursprünglich von Gratian abgesondert herausgegeben, vielleicht auch so in den Schulen gebraucht und erst später von ihm der großen Sammlung einverlebt worden.

5) Die Glossatoren citiren in decretis, und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1180) in c. 6. X. de despont. impub. (4. 2). Etwa später heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name röhre vom Verfasser selbst her, Savigny III. §. 190. Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkte hat, in den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

6) Diese sind das römische Pönitentialbuch (§. 93. Nr. 15), das angebliche des Theodor von Canterbury (§. 93. Nr. 18), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§. 93. Nr. 11).

7) Man sehe Theiner disquisit. append. II. p. 41.

8) Theiner disquisit. p. 376. 377.

9) Theiner disquisit. p. 385. 386.

10) Theiner über Ivo §. 60.

11) Dieses hat Theiner über Ivo §. 63—80. entdeckt, jedoch etwas überschägt. Man sehe dagegen Wasserschleben Beiträge §. 57—59.

12) Diese Entdeckung gehört Richter Beiträge §. 7—17.

cilien bald in der Dionysischen bald in der spanischen Version, ja daß zuweilen dieselben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Uebersetzung erscheinen¹³⁾. Hätte Gratian seine Stücke der griechischen Concilien unmittelbar aus der Hadrianischen oder spanischen Sammlung excerpirt, so würde regelmäßig dieselbe Version befolgt sein¹⁴⁾. Sein Werk war also als Sammlung von den früheren gar nicht wesentlich verschieden; höchstens zeichnete es sich durch seine größere Reichhaltigkeit aus¹⁵⁾. Auch war es nicht das einzige Unternehmen dieser Art zu dieser Zeit, sondern im Jahr 1182 gab der Cardinal La borans eine Sammlung heraus, die hinsichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Ahnlichkeit hatte. Sie ist in sechs Bücher eingetheilt; die fünf ersten zerfallen weiter in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Das sechste Buch ist nur ein Epilog, um eine Recapitulation der ganzen Arbeit zu geben¹⁶⁾. Die Nachricht von einer Concordia discordirender Canonen, welche Om nibonus verfaßt haben soll, beruht aber auf einem Irrthum¹⁷⁾.

3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

102. In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Ahnlichkeit haben. Dahn gehörten die für die Priester in Northumbrien,

13) Se Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laodic. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI.).

14) Sarti behauptet zwar Jenes, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberschriften begangene Fehler verbessert habe. Allein diese richtigen Inscriptionen sind unstreitig aus Anselm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

15) Irrig ist es also, wenn man Gratian dabei ganz besondere Tendenzen unterlegt, zum Beispiel die das vernachlässigte Studium des canonischen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Justinians eine kirchliche Rechtsammlung entgegenzustellen. Denn in der That litt das canonische Recht an Vernachlässigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

16) Ughelli Italia sacra T. III. Archiepisc. Florent. n. 30., Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschrieben diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p. 399—447.

17) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze¹⁾, die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt²⁾, ferner die von Aelfric, wahrscheinlich einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus³⁾, und die von demselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze⁴⁾, die aber nur eine angelsächsische Uebersezung der Kapitel des Theodulph von Orleans (§. 90) sind. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen⁵⁾. Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Älteren um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund (944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man ansieht die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstags von Kenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014)⁶⁾; endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen⁷⁾. Die auf diese Rechtsquellen gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den

1) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70., Ancient laws and institutes of England p. 416—21.

2) Sie sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26., Ancient laws p. 395—415.

3) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55., Ancient laws p. 441—51. Mangelhafter nach Spelman in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

4) Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82., Ancient laws p. 469—88. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelman gemacht lateinischen Uebersezung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

5) Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Canciani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

6) Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

7) Eine neue Ausgabe derselben ist: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam lalinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonicu edidit. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Hauniae 1826. 4.

englischen Thron einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtsammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört⁸⁾, und die Urkunden von Heinrich I. (1106), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicanischen Kirche. Die älteren, in angelsächsischer Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bisthümer fast nur mit Normannischen Prälaten besetzt wurden. Dadurch verbreiteten sich die Sammlungen des Burchard und Ivo, später auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten sich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch ist es besser diese mit denen des folgenden Zeitraums zusammenzustellen. In Ungarn, welches unter seinem ersten Könige Stephan (997—1038) feste kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlassenen Verordnungen dieses Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Colomann (um 1103) sehr wichtig⁹⁾.

V) Zustand des canonischen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinsame. a) Die allgemeinen Concilien.

103. Während auf diese Weise der Fleiß der Privatsammler, die Provinzial- und Diözesanconcilien, und der Eifer former Fürsten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten sich mancherlei Verwicklungen und Streitsachen erhoben, deren Lösung man in alter Weise auf allgemeinen Concilien versuchte. An diesen nahmen jedoch, da sich der Orient von der Einheit losgerissen hatte, blos die abendländischen Bischöfe Theil. Den Anfang machte das erste Lateranische Concilium, welches in Folge der Investiturstreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateranische (1139), das dritte Lateranische (1197) und das vierte Lateranische Concilium (1215). Diese vier Con-

8) Das Nähere darüber giebt G. Philipp's Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1827. 8.) S. XXV.

9) Diese finden sich auch in der Conciliensammlung von Manū.

cilien haben außer den politischen und dogmatischen Angelegenheiten, wofür sie zunächst versammelt wurden, auch viele höchst wichtige und einflußreiche Disciplinarcanonen erlassen. Eben so verhält es sich mit dem ersten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Bienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

104. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürtig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Anzahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des praktischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung, die etwas billigte oder verwarf, war fast für das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Diese war in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz

Europa Ansehen und Aufnahme verschaffte¹⁾. Die Lehrer derselben wurden magistri, etwas später doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt²⁾. Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten³⁾. Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählich zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die ersten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils seine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrscheinlich nur kurze Interlinearglossen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Ominus bonus, Sicardus, Ansaldus und Andere genannt⁴⁾. Weitläufiger waren schon die Glossen von Rufinus, Silvester, Joh. Faventius, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch sind diese theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus späterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen summa

1) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden sein: allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 4.

2) Daß diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. III. §. 190.

3) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

4) Die besten Untersuchungen über diese und die folgenden Glossatoren giebt das schon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenser-äbte Maurus Garti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber so wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Th. III. Kap. XVII.

Decretorum, wurde von Huguccio von Pisa begonnen⁵⁾, und nach dessen Tode (1210) von Johannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet⁶⁾. Endlich schrieb Johannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX.¹⁾.

105. Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der öcumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an anderen Orden zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende bekannt sind. 1) Eine Sammlung in fünfzig Theilen²⁾, wovon der erste blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titel geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes enthält³⁾. 3) Eine Sammlung ebenfalls in 65 Titeln, welche

5) Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasio Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. 279.

6) Sarti T. I. P. I. p. 353. P. II. p. 194., Savigny Th. V. §. 149.

1) Von diesen handelt Sarti T. I. P. II. p. 256—58., Aug. Theineri commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4. (auch in dessen disquisit. criticae p. 1—109), Recherches sur plusieurs collections inédites de décrétales du moyen-âge par Aug. Theiner. Paris 1832 (in dessen disquisit. criticae p. 111—37).

2) Theiner comment. p. 5—11., Richter de ined. collect. p. 14—17. Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

3) Diese Sammlung ist gefunden und beschrieben von Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836. 8.

aus der vorigen gezogen ist⁴⁾). 4) Eine ganz ähnliche Decretalensammlung in 59 Rubriken ist in einer Handschrift zu Brügge aufgefunden worden⁵⁾. 5) Um dieselbe Zeit gegen das Jahr 1190 verfasste Bernhard, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. sammelte⁶⁾. Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberschriften haben. Augenscheinlich hat dabei der Justinianische Codex zum Muster gedient. Sein Material schöpfte er hauptsächlich aus den beiden Sammlungen in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch glossirt, und als die erste anerkannte Extravagantensammlung die compilatio prima genannt⁷⁾. Davon ist bald darauf auch ein Auszug gemacht worden⁸⁾. 6) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainierius, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahre von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen⁹⁾. 7) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt¹⁰⁾. Nun ist

4) Diese Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift edirt von Böhmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—340.

5) Theiner Recherches p. 19—25.

6) Sarti T. I. P. I. p. 302—5. P. II. p. 194., Theiner comment. p. 3—12. 41—46.

7) Sie ist zuerst mit drei anderen alten Decretalensammlungen zu Verida 1576. fol. gedruckt worden. Diese jetzt sehr selten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agostino, als er dort noch Bischof war, besorgt. Eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: Antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini episcopi Ilerdensis et Jacobi Cuiacii Io. celeberrimi notis et emendationibus. Parisiis MDCLXIX. fol. 3. A. Niegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon ist nur der Anfang erschienen: Bernhardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4.

8) Theiner Recherches p. 26—31.

9) Theiner comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Valuze in dessen Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. (Paris. 1682. 2 vol. fol.) T. I. p. 543—606.

10) Sarti T. I. P. I. p. 308.

aber zu Brüssel eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainierius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor¹¹⁾. 8) Auf Gilbert folgte Alanus, von dessen Sammlung man nichts Sichereres weiß¹²⁾. 9) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt¹³⁾. Sie kam jedoch nicht in Aufnahme¹⁴⁾. 10) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als acht anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologne, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Tancred, glossirt wurde¹⁵⁾. Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 11) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Die Materialien derselben sind hauptsächlich aus Gilbert und Alanus gezogen¹⁶⁾. Sie wurde von der Schule anerkannt, glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt¹⁷⁾.

11) Theiner Recherches p. 32—43.

12) Sarti T. I. P. I. p. 309., Theiner Recherches p. 44—46.

13) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256., Theiner comment. p. 15.

14) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden sein, Haenel Catalogi librор. manuser. (Lips. 1830. 4.) p. 556., Theiner Recherches p. 48—55.

15) Theiner comment. p. 15—17., Recherches p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbè.

16) Theiner comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43.

17) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbè.

Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art¹⁸⁾. 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält¹⁹⁾. Sie ist die compilatio quarta genannt und besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden²⁰⁾. 14) Eben so ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu²¹⁾. Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden²²⁾.

d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.

106. Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde¹⁾. Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagte, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in

18) Eine solche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Diese ist auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

19) Theiner comment. p. 20, Recherches p. 58—63.

20) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agostino.

21) Rieger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221.), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. §. 44. 50.

22) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. MSS. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. A. Rieger zu Wien 1762. 4. besorgt.

1) Theiner comment. p. 25—38. 46—79.

fünf Bücher und Titel eingetheilt. Bald darauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums und andere Decretalen dieses Papstes²⁾, und ist von Henricus Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt³⁾; zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchenversammlung zur Absaffung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen Commentar geschrieben. Die dritte besteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80)⁴⁾. Diese drei Sammlungen sollten in die Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung vervollständigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinale publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde⁵⁾. Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von Johannes Monachus († 1313) einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in

2) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P. II. p. 124.

3) Sie findet sich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

4) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationsbulle an die Pariser Universität enthält, Glück Praecognita überiora p. 368. Ueber diesen Erlanger und einen entsprechenden Münchener Codex giebt nun genaue Auskunft Phillips Kirchenrecht IV. S. 519—526.

5) Die Publicationsbulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück Praecognita überiora p. 356.

eine Sammlung bringen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinale publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt⁶⁾). Letzteres geschah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Zenzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Charakter einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Ioa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren⁷⁾, und wurden deshalb in den Handschriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Beziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat⁸⁾). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den von Zenzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johannis XXII., die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte⁹⁾. Die andere bildete er aus den in den bisherigen

6) Das wahre Verhältniß dieser Extravaganten ist erst in folgender Schrift aufgeklärt worden: *Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici*. Marburg 1825.

7) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im Corpus iuris vorkämen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

8) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

9) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

gen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glosse des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmässig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

e) Wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts¹⁾.

107. Die wissenschaftliche Bearbeitung hielte mit den Quellen gleichen Schritt. Von den Glossen und dem Apparatus zum Decretum ist schon oben die Rede gewesen. Glossen und Apparate zu den Decretalen Gregors IX. schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus Tranensis († 1245) und vorzüglich Sibaldus Gliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhl saß. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den grossen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend wurde. Nach ihm hat noch Aegidius Fuscararius († 1289) einen Commentar und Johannes Andreä (1270—1348) unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation zu jener Sammlung verfaßt. Die erste Arbeit über den Sextus war ein Commentar über den letzten Titel von den Rechtsregeln, welchen Dinus, der bei der Absfassung der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrag des Papstes verfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, Johannes Andreä, Guido de Baisio, Benzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andreä in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glosse den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glosse ist die Novella, welche Johannes Andreä

1) Bei den folgenden Angaben sind Garti und Savigny sorgfältig benutzt.

zum Sextus schrieb. Derselbe verfaßte auch (1326) die erste Glossa zu den Elementinen, welche beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert worden ist. Neben den Glossen und Apparaten entstanden aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summa, das heißt allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegesischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus²⁾, und wenn auch nicht grade unter jenem Namen Omnibonus³⁾, über die compilatio prima deren Verfasser Bernhard von Pavia⁴⁾ und Damasus um 1220, über die Decretalen Gregors IX. Goffredus Tranensis. Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summa des Huguccio von Pisa († 1210) über das Decret, und die des Henricus Cardinal von Ostia († 1254) über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über das Decret, Petrus de Sampzone um 1240 über die Decretalen, Johannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen breviarium und slos decretorum zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die Summa ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Repetitionen, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltener Vorlesungen ausführlich erklärten. Repetitionen dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Azo de Ramenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andrea. Auf gleiche Weise entstanden die Casus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen

2) Einige Stücke daraus giebt Sartti T. I. P. II. p. 193. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. §. 190. Note a.

3) Einen solchen Auszug des Omnibonus behauptet nämlich Vickell in seinem 1827 zu Marburg herausgegebenen Festprogramme S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

4) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Porte du Theil in den Notic. et extr. des manusc. de la biblioth. nation. T. VI. p. 49.

der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Casus schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, und diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. Casus zu den Decretalen Gregors IX. versorgten Bernhard von Compostella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die brocarda oder regulae canonicae des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmässig gehaltenen Disputationen giengen litterarische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quastionen, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quastionen hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo, Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Bayso um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt⁵⁾). Einen Excurs über vielerlei Lehren mit besonderer Rücksicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden Widersprüche schrieb Peter von Blois, wahrscheinlich der Neffe des bekannten Schriftstellers dieses Namens, zwischen 1180 und 1190⁶⁾). Von einzelnen Materien wurde unter andern⁷⁾ der damals so wichtige Procesgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet⁸⁾). Bald entstanden auch große systematische Werke

5) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

6) Petri Blesensis opuscolum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.

7) Bearbeitungen solcher einzelnen Materien sind die summa de matrimonio von Tancred um 1210 (neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. 8.), die summa de electionibus von Bernhard von Compostella dem älteren, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfasste libellus electiōnum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.

8) Das älteste Werk dieser Art ist eine kleine Schrift eines unbekannten Canonisten aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welche den Civil- und Criminalproces umfasst, edita von Kunstmüller in der (Münchener) Kritis

über das gesammte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abgehandelt wurde^{9).} Besonders gehört dahin das Speculum des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe nach 1271, eine zweite um 1290 erschien. Hierzu gab Johannes Andrea 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber ab, und im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte sich die juristische Litteratur fast blos auf breite Commentarien oder Lecturā zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber gehaltenen Vorlesungen hervorgiengen. Solche Commentarien schrieben über die Decretalen Gregors IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Anchiarano († 1415), Johannes ab Imola († 1436), Nicolaus de Eudeschis († 1443)¹⁰⁾, Ale-

schen Ueberschau II. 16—29. Dann folgt der Ordo iudicarius des Richardus Anglus, welcher bald nach der 1190 gemachten Sammlung des Bernhard von Taillar verfaßt ist, weil er darauf Bezug nimmt. Dieser ist erst 1845 von Witte edirt worden, Magistri Ricardi Anglici Ordo iudicarius ex cod. Duac. nunc primum ed. C. Witte. Halis 1853. 4. Dann kamen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Werke gleichen Namens der Canonisten Tancred, Gratia von Arezzo, Damasus, Savigny V. §. 45—48. 59. 60., auch wohl Eins des Petrus Hispanus, Sarti I. 1. p. 290., der liber iudicium des Johannes de Deo um 1245, Savigny V. §. 147., des Bonaguida Summae introductoria super officio advocatorum in foro ecclesiae um 1250, Savigny V. §. 154., und der Ordo iudicarius des Regidius Guiscarinius um 1260, Savigny V. §. 157. Edirt sind diese Werke zum Theil, und mit ähnlichen Werken der Legisten Bulgarus und Pilii in folgenden zwei Sammlungen: Anecdota quae processum civile spectant edidit A. Wunderlich. Bulgarus. Damasus. Bonaguida. Göttingae 1841., Pilii, Tancredi, Gratias libri de iudiciorum ordine, edidit Fr. Bergmann. Goettingae 1842. 4.

9) Von dieser Art sind die beiden von Roffredus Epiphani zwischen 1227—bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind.

10) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Sicutus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zulegt zu Venetia 1617 in neun Folioböänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

rander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Anchiarano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Clementinen Petrus de Anchiarano, Johannes ab Imola, Nicolaus de Ludeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem die Materialien desselben aus einander gerissen und in eine neue, hauptsächlich nach den fünf Büchern der Decretalsammlungen eingerichtete Ordnung umgegossen wurden. Dieses Werk trägt den Namen des Cardinales Johannes a Turrecremata an der Spitze¹¹⁾, während es laut einer davon existirenden Handschrift nicht von ihm sein kann¹²⁾. Jedenfalls erhielt dieses Unternehmen keinen besonderen Beifall.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England und ungarn.

108. Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeinsame canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Investitur der Bischöfe beendigt wurde¹⁾; ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213²⁾, mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten³⁾, und

11) Dasselbe ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri quinque secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praesatione, brevibus scholiis et quatuor iudicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyran. Romae 1727. 2 vol. fol.

12) Man sehe darüber Hähnel in den Verhandlungen der Sachsischen Gesellschaft der Wissenschaften vom 1. Juli 1855.

1) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75.

2) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224.

3) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243.

zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte⁴⁾). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Konzil von Konstanz bestätigt worden⁵⁾). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus, namentlich in seinen Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitzen⁶⁾). In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Althon commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt und 1463 auch in der Provinz von York recipiert wurden. Mittlerweile erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307)⁷⁾, ferner die dem König Eduard II. von den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charta Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker⁸⁾. In

4) Sie sind gedruckt bei Goldast. T. II. p. 92. T. III. p. 415.

5) Diese Bestätigungen stehen in Goldast. T. II. p. 95—106.

6) Sie stehen in Mansi Conc. T. XIII. col. 877—84. Hingegen ist die diesem König zugeschriebene pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter (Mansi T. XIII. col. 1259—62) höchst wahrscheinlich im fünfzehnten Jahrhundert errichtet. Dieses zeigt: Rösen die pragmatische Sanktion, welche unter dem Namen Ludwigs IX. auf uns gekommen ist. Münster 1854.

7) Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanae Henrico III. et Eduardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.

8) Beide Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 406. T. III. p. 583. Auch findet man eine Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charta Eduards in Harduin Conc. T. IX. col. 1469.

Ungarien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen ¹⁾.

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

109. In den nordischen Reichen, wo das Christenthum seit dem elften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen ¹⁾, sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eftild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchensammlung in Vesle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbischofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienschlüsse und Synodalstatute ²⁾. In Schweden wurden die Verordinungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bildeten unter dem Namen, Kirkinbälter, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Ostgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermannia Lagen (1327), das Bestmanna-, Helsinga- und

1) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

2) Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil zusammen in Thorkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.

2) Nähere Nachweisungen und Hülfsmittel gibt Kolderup-Rosenwinge's Grundris der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

Dahle-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts³⁾, und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Sveriges Lagbok⁴⁾). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtsammlungen⁵⁾). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263—80), Kristinndóms Bólk, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen⁶⁾. Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine wurde 1113 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landesversammlung vom Oberrichter und den Vornehmsten des Volkes gebilligt⁷⁾. Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden⁸⁾.

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien⁹⁾.

110. Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und

3) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, *Corpus iuris Sueco-Gothorum antiqui*. Stockholm 1827. 1830. 2 vol. 4.

4) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: *Leges Suecorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldum Iugemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae*. Stockh. 1614. 4.

5) Diese stehen dänisch in Pauls Samling af gamle Norske Love. Kjøbenhavn. 1751. 1752. 2 Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vicensium ist von Johann Fimnæus zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Claus Beronius zu Upsala 1761. in 4. edirt worden.

6) Die Urfchrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: *Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ins commune Norvegicum*. Hauniae 1817. 4.

7) *Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinrettr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.*

8) *Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.*

1) Darüber erschien ein eigenes Werk von J. H. von Wessenberg, Constanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtsschreibung. Dieses zeigt die kritische Beleuchtung desselben von Hefele, Tübingen 1841.

die Cardinale ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor XI. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI., eines geborenen Benetianers durchgesetzt. Da aber die französische Partei unter den Cardinalen ihm Clemens XII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Missbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinale auf dem zu Pisa (1409) versammelten allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch; da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte²⁾. Endlich gelang es dem zu Konstanz (1414—18) gehaltenen Concilium, nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste, für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingerissenen Missbräuche entwarf dieses Concilium wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten³⁾. Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerstieß⁴⁾. Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Missstimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcuménische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schis-

2) Die Geschichte dieses, von den römischen Schriftstellern nicht als öcuménisch anerkannten Conciliums schrieb Lenfant. Amsterd. 1724. 2 Bde. 4.

3) Die Acten dieses Conciliums sind gesammelt in dem Werke des Herrn von der Hardt. Frankf. u. Leipzig. 1700. 7 Bde. fol. Die Geschichte desselben schrieben Lenfant, Amsterd. 1714. 2 Bde. 4., Bourgeois du Chastenet, Paris 1718. 4., Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8.

4) Die Geschichte des Baseler Conciliums schrieb Lenfant, Amsterd. 1731. 2 Bde. 4.

matisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so auch in der ein und dreißigsten die Kosniher Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über die Päpste gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Almádeus von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick, gelang. Allmählig löste sich dann doch (1443) die Baseler Versammlung von selbst auf, und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So waren denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinale zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als documenisch anerkannt worden ist.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

111. Jene Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, als bisher, hervor. Das erstmal, wo es geschah, war auf dem Kosniher Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzukam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die

Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht¹⁾). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 einstweilen noch für neutral erklärt²⁾; da jedoch die Irrungen fort dauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationssdecrete feierlich zu acceptiren³⁾. Endlich fassten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Besluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius begnügten sie sich am 4. Oktober 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte⁴⁾). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) geschehen, wurde aber von diesem dem für 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen mit dem

1) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck Concordate, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

2) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

3) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horiz.) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francf. et Lips. 1771—73. 3 vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Rieger, Schmaus und Gärtner.

4) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstencordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Order, Maynald gedruckt worden.

päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen sein würde. Demgemäß schloß der Kaiser mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostenitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte⁵⁾. Weiter aber sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert sein⁶⁾. Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bistümern⁷⁾. So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden⁸⁾. Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Säze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annahmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461)⁹⁾ und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte¹⁰⁾. Erst auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt¹¹⁾, und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet¹²⁾.

F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.
a) Das Concilium von Trient.

112. Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den

5) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Reces genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

6) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr praktisches Interesse verloren.

7) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Köln, Strasburg, Bamberg, Koch *Sanctio pragmat.* Germ. p. 42—44.

8) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichsheft. Ordnu. von 1654. Tit. VII. §. 24.

9) Die Actenstücke darüber stehen bei Rosevány *Monumenta* I. 112. 113.

10) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de *treuga et pace* (1.9).

11) Die Bulle steht bei Rosevány I. 120.

12) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin. *Conc.* T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde¹⁾. Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen²⁾. Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provincialconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht³⁾. Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Missbräuche untergegangen sind, sind sie allmählig in der neueren Zeit ins Leben getreten.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

113. In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angingen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Partei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552, der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, insofern dadurch

1) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und parteiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Guave Polano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Sforza Pallavicini entgegengestellt. Man sehe darüber die gediegene Schrift: Brischar Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Tübingen 1844. 2 Th.

2) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Barromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita. Patavii 1754. 2. vol. fol.

3) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der Kölnischen Diöcese, findet man bei Garzheim.

die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein¹⁾, die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben²⁾. Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Ehrerecht den Tridentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden³⁾. Auch machte

1) Die Protestationen des päpstlichen Legaten und des Papstes Innocenz X. gegen den Westphälischen Frieden stehen bei Roscovány Monumenta I. 198. 200.

2) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionsparteien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverlegung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Kirchen und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Ablenkung getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die pacifcirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedenschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisdhütern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre. Die päpstliche Protestation war daher nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt der Jesuite Schmidt Insti. iur. eccl. German. P. I. p. 83—93.

3) Diese Protocolle sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden, Lelong Bibliothèque historique de la France. T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

der Clerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienschlüssen, Capitularien, Ordonnanzien, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Resmonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen⁴⁾. In Spanien wurden über die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Päpsten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und später (1753) zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeschlossen⁵⁾. Auch ist unter Karl III. 1761 ein Gesetz über die Publication der päpstlichen Bullen erschienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. In Neapel, dessen König nach einem angeblichen uralten Privilegium die Rechte eines päpstlichen Legaten in Sicilien in Anspruch nahm, wurden diese sogenannten Rechte der sicilischen Monarchie nach langen Streitigkeiten⁶⁾ von Benedict XIII. 1728 anerkannt⁷⁾, und zwischen Benedict XIV. und Karl III. 1741 ein sehr ausführliches Concordat abgeschlossen⁸⁾. Durch eine Convention von Benedict XIII. 1727 und durch ein Concordat von Benedict XIV. mit dem Könige von Sardinien 1741 wurden auch die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert verhandelten Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt⁹⁾.

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen¹⁰⁾.

114. Schon während des großen Schisma waren mancherlei

4) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: *Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre.* Paris 1716 — 50. 12 vol. fol. Ein Register dazu erschien unter folgendem Titel: *Abregé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet).* Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

5) Diese stehen bei Roscovány *Monumenta I.* 264.

6) Die Erlasse des päpstlichen Stuhles dawider von 1714 und 1715 stehen bei Roscovány *I.* 238. 243.

7) Die Bulle steht bei Vater Anbau der neuesten Kirchengeschichte I. 125 — 138. Ein Auszug davon bei Roscovány *I.* 254 — 257.

8) Dieses steht bei Vater Anbau *I.* 65 — 96.

9) Diese Verträge stehen im Anhang zu der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches.

10) Sehr lehrreich und reichhaltig ist darüber Phillips *Kirchenrecht III.* §. 135. 136.

dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten²⁾. Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorgfältig verzeichnet³⁾, durch Actenstücke⁴⁾ und wissenschaftliche Beweisführungen⁵⁾ unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes, der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete⁶⁾, aufrecht erhalten. Später im Jahre

2) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: *Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461.* Paris 1561.

3) Das Hauptwerk war: *Les libertés de l'église Gallicane dédiées au Roy Henry IV.* (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: *Traité des droits et libertés de l'église gallicane* (recueillis par Jacque Gillot). Paris 1609. 4., *Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves* (par Pierre Dupuy). Paris 1639. 3 vol. fol., *Traitez des droits et libertez de l'église gallicane* (par Jean Louis Brunet). Paris 1731. 2 vol. fol.

4) *Preuves des libertés de l'église gallicane* (par Pierre Dupuy). Paris 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., *Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane*. Lyon 1771. 5 vol. 4.

5) Dahir gehört besonders: *P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae*. Paris. 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der Verfasser nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

6) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: *Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traité des libertés de l'église gallicane avec les preuves*. Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschuß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: *Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes.* Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mains je crains encore plus la puissance laïque et un chisme. Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Bierzehnten mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Klerus über die Gränzen der päpstlichen Gewalt⁷⁾, welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengste vorgeschrieben wurde⁸⁾. Dieser Mißgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stampfen, erregte aber große Missbilligung⁹⁾. Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe¹⁰⁾, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dazwider¹¹⁾; der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten

7) Diese Declaration begriff folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes bezieht sich blos auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht (praecipuas summi pontificis esse partes); allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche.

8) *Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682.* 4.

9) Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch über die beiden anderen kann, als bloße Schulfragen hingestellt, diskutirt werden. Vermehrlich waren sie aber dennoch wegen ihres prætentorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen, und wegen der Stimmung und Incompetenz der Partei, aus welcher sie hervorgingen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bossuet, der zwar auf Beschluß des Königs die Vertheidigung der vier Artikel übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückbehalt, so daß das Werk indirekter Weise erst sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaction zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der zweiten zu Amsterdam 1745. 2 Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich in Bossuels Papieren gefunden.

10) Dessen Erklärung steht bei Roscovány Monumenta I. 224.

11) *Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romano-rum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont): Leodii 1682.* 4., *Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens am-*

jener Versammlung für nichtig¹²⁾ , und verweigerte wie seine Vorgänger den Unterzeichnern der Declaration , wenn sie zu Bischöfen nominirt wurden , die Confirmation. Endlich wurde der Streit unter Innocenz XII. (1693) durch zwei Schreiben beigelegt: das Eine , wodurch die Unterzeichner ihre Decrete als nicht geschehen zurücknahmen¹³⁾ , das andere, worin Ludwig XIV. dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edictes sistirt habe¹⁴⁾ . Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt , und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüglichen Edictes nochmals geboten¹⁵⁾ . Selbst nach der Revolution und unter der Restauration wurden die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht, und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben¹⁶⁾ . Allein dawider erhob nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen¹⁷⁾ . Ueberhaupt sind die Sympathieen für diese Freiheiten im französischen Episcopate größtentheils erloschen , und es ist ihm klar geworden, daß die wahre Kraft und Freiheit der Kirche in dem engen Anschluß an den römischen Stuhl ruht. Jener hochtonende Name ist daher beim Klerus verstummt, und ihn führen nur noch die Männer der Magistratur und Bureaucratie im Munde , auf welche sich die Rivalität und Regierungslust der Parlamente vererbt hat, und welche unter jenem Namen die sich emancipirende Kirche unter der Abhängigkeit von der Staatsgewalt zurückzuhalten sich abmühen.

114 a. Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen

plam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4. Aehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

12) Die Bulle steht bei Roscovány I. 211.

13) Die sehr reumüthige Erklärung steht bei Roscovány I. 223.

14) Dieses vom 14. Sept. 1693 datirte Schreiben steht bei Roscovány I. 215.

15) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

16) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Décret du 25 février 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingeschärfst.

17) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnete das folgende geistreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris 1818.

Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, unter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Janzenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus¹⁾, welche, ob schon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt²⁾, endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt³⁾, dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu ermuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg durch ihre Abgeordneten auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punctuation über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen⁴⁾, deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eifrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischofe Scipio Ricci auf der Diözesansynode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformationsversuche nach vier Jahren wieder umgestossen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt⁵⁾, und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sei.

1) *Justinii Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis.* Bulloni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erschienenen Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung.

2) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Biator da Coccaglia, und Mamachi.

3) *Justinii Febronii Icti Commentarius in suum retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCCLXXVIII submissam.* Francof. 1781. 4. Sehr interessant und lehrreich über die Persönlichkeiten, jedoch wenig bekannt und benutzt, ist: Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens August und dem Weihbischof von Hontheim über das Buch: *Justinii Febronii de statu ecclesiae.* Frankfurt 1813.

4) *Résultate des Emser Congresses.* Frankf. 1787., *Feller Coup d'œil sur le congrès d'Ems.* Dusseld. 1787.

5) Die Bulle steht bei Roscovány *Monumenta I.* 501.

d) Einfluß der französischen Revolution.

115. Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchegüter säkularisiert, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft wurde. Die Ordnung wurde erst durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. hergestellt, wiewohl dieses letztere mehrere einseitige, dem Geiste des Concordates widerstreitende Bestimmungen enthielt¹⁾. Dieses Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik am 1. Juli 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortduerte. Bei diesen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenstaat (1809) dem französischen Reiche einverleibt²⁾, der Papst gewaltsam nach Frankreich abgeführt, und auf einem Nationalconcilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disciplin zu Gunsten des Kaisers versucht wurden. Um diese durchzuführen, erzwang der Kaiser von dem gefangenen Papste (1813) sogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der auch von ihm, der getroffenen Abrede zuwider, alsbald als Concordat publicirt wurde, allein wegen der darauf erfolgten Retractation des Papstes³⁾ und der anderen Verhältnisse nicht zur Ausführung kam. Mittlerweile erlitt die katholische Kirche auch in Deutschland durch die Folgen, welche der Krieg zwischen dem Reiche und der französischen Republik nach sich zog, sehr nachtheilige Veränderungen. Zunächst betrafen diese jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeschickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptschlüss vom 25. Februar 1803 säkularisiert, und zum Vortheil weltlicher Fürsten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diözesen blieb vorläufig bestehen; nur machte die Vereinigung

1) Man sehe oben §. 45.

2) Mehrere Actenstücke darüber stehen bei Roscovány II. 27—52.

3) Diese steht bei Roscovány II. 64—80.

des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieses erwägend hatte bereits die Reichsdeputation den ersten bischöflichen Stuhl in Deutschland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotation die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwirkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche, jenen Beschuß stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Köln gestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Österreich und Preußen gelegenen Diözesen. Dies war der Zustand, als der Sturz des französischen Kaisers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Papst erhielt von dem Wiener Congress (1815) den Kirchenstaat zurück; auch wurden dort Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung eröffnet. Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und es blieb dem Papst nichts übrig, als durch eine Protestation, die er bei dem Congress gegen den Frieden von Lüneville und den Reichsdeputationshauptschlusß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügte Ungerechtigkeit der Nachwelt anheimzustellen.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

116. Nachdem auf dem Congress zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschuß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war, so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. Auf diesem Wege hat Bayern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer mittelst gewechselter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Ueber-einkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Kabinetsordre

vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden¹⁾). Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen²⁾. Ferner haben die von mehreren Bundesstaaten, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinschaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in den Bulle vom 16. August 1821 und vom 11. April 1827 die Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar zur Folge gehabt³⁾. Die Katholiken im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever sind nach mehreren Verhandlungen im Jahr 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen worden⁴⁾. Das Königreich Sachsen ist aber unter keinen ordentlichen Bischof gestellt, sondern wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien verwaltet. Theils vor, theils seit der Errichtung des deutschen Bundes sind übrigens in vielen deutschen Ländern auch eigene nach dem herrschenden Zeitgeiste abgesetzte Religionsedicte oder Gesetze über das staatsbürglerliche Verhältniß der Kirche erschienen⁵⁾. Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerspruchs der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden⁶⁾. Dabei ist es bis jetzt geblieben. Besseren Fort-

1) Die Verhandlungen darüber stehen bei Meier Propaganda II. 444—499.

2) Die Verhandlungen giebt Meier II. 418—443.

3) Die Verhandlungen stehen bei Meier II. 385—417.

4) Diese Acten findet man in Weiß Archiv B. V. N. XVI.

5) Bayer. Religionsedict vom 24. März 1809, Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien betreffend, Constitutionedict vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, Königl. Sächs. Mandate vom 19. und 20. Februar 1827, Churhessische Verordnung über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829, Großherzogl. Hessische Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Jan. 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie diese letztere ist auch in anderen Ländern, die zur rheinischen Kirchenprovinz gehören, erschienen. Jedoch sind die darin aufgestellten Grundsätze, als die Freiheit der Kirche zerstörend, durch das im Anhang abgedruckte päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen worden.

6) Darüber sind damals viele Schriften für und wider erschienen.

gang hatte das Concordat mit Neapel vom 16. Februar 1818⁷⁾. In den Staaten des Königs von Sardinien wurde 1814 Alles auf dem Fuße von 1798 hergestellt, und nur über die Begrenzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen. Ueber den Gerichtsstand der Geistlichen in Strafsachen kam dort am 30. August 1841 eine Uebereinkunft zu Stande⁸⁾. Mit Spanien wurde am 23. April 1851, mit Toscana am 19. Juni 1851 ein Concordat abgeschlossen. In der Schweiz wurde durch die Bulle vom 8. Juli 1823 das Bisthum St. Gallen, und durch das Concordat vom 26. März 1828 das Bisthum Basel errichtet. Mit den Niederlanden wurde zwar am 18. Juni 1827 ein Concordat unterzeichnet, kam jedoch nicht zur Ausführung, und ist 1853 durch beiderseitige Uebereinkunft gegen die Bedingung der Kirche zu lassen vollen Freiheit aufgehoben worden⁹⁾. In Polen sind die in Uebereinkunft mit Russland (1817) getroffenen Anordnungen durch die Auflösung des Königreichs in Verwirrung gerathen. Eine neue Vereinbarung über die Organisation der katholischen Kirche in Russland ist 1847 zu Stande gekommen, und demgemäß unter dem 3. Juli 1848 eine entsprechende Circumscriptionsbulle erlassen worden¹⁰⁾, die jedoch zur Zeit noch keinen Fortgang gehabt hat. Die Verhältnisse mit der Republik Guatemala sind in Folge gegenseitiger Uebereinkunft durch einen päpstlichen Erlass vom 3. August 1853 geordnet, und mit Österreich ist das durch seinen Geist höchst ausgezeichnete Concordat vom 18. August 1855 abgeschlossen worden¹¹⁾.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

117. Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen

7) Dieses findet man bei Vater Ambau I. 96—113.; auch im Anhang zur italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches; ferner etwas abgekürzt bei Roscovány Monumenta II. 155.

8) Sie steht hinter der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches.

9) Man sehe oben §. 54 a.

10) Einige darauf bezügliche Actenstücke stehen bei Murrhard Nouveau recueil général T. XI. p. 198—200. Man sehe dazu die Allocution von Pius IX. vom 3. Juli 1848.

11) Man sehe oben §. 47. Note 9. 11.

Partei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Worführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden¹⁾. Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionspartei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit²⁾. Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten³⁾. In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung blos durch königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigte Kirchenordnung Christians III. von 1537⁴⁾, das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte, besonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Christian III. 1542 als Anhang der Kirchenordnung gegeben, die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über die Ehesachen, das dritte Buch des großen Recesses Christians IV. von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Das jetzige dänische Kirchenrecht gründet sich aber hauptsächlich auf das unter Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch⁵⁾, worin sich das zweite Buch umständlich mit

1) Eine Sammlung derselben ist: Richter die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Th. 4.

2) Schäuroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreis. Corporis Evangelicorum, fortgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 2 Th. fol.

3) Beispiele sind das Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Sammtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (§. 167. Note 8).

4) Ordinatio ecclesiastica regnum Daniae et Norvegiae et duca-tuum Slesvicensis, Holsatiae etc. anno Domini MDXXXVII. Hafniae 1537.

5) Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden. Die

diesem Zweige beschäftigt. In Norwegen ist auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Christian IV. 1604⁶⁾ und von Christian V. 1687⁷⁾ verfaßten Gesetzbücher aufgenommen worden. Das letztere stimmt mit dem Dänischen sehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen⁸⁾; auch ist schon seit 1824 die Verfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen giebt. Auch beziehen sich einzelne Abschnitte des neuen allgemeinen Gesetzbuchs von 1734⁹⁾ hieher, besonders der Giftermålsbalk oder Abschnitt von der Ehe, und der Missgärningabalk, oder Abschnitt von den Verbrechen. In Russland endlich ist zuletzt am 28. Dezember 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche erschienen¹⁰⁾.

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

118. In Frankreich wurde die erste Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekennnißschrift über den Glauben auf der Versammlung zu Paris 1559 abgefaßt¹⁾. Hieran schlossen sich die Verordnungen, welche die National- und

lateinische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel: Regis Christiani Quinti Ius Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafn. 1698. 8.

6) Den Norske Lov-bog offearet corrigirert og forbedret. København. 1604. 4.

7) Christian V. Norske Lov. Køpenh. 1687. 4.

8) Samling af författingar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu ärö til efterlefnad gällande, författad och utgivne på Kongl. Maj. nädiga befallning år 1813. Stockholm 1813.; Enblom Samling af författingar. Stockholm 1836.

9) Uebersetzungen davon sind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesetzbuches, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

10) Basuizas likkumi preeksch Luttera draudschem Kreewijk walsti (Kirchengesetze für die Lutherischen Gemeinden im russ. Reiche). Mitau. 1834. 8.

1) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France. (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

Provinzialsynoden festsetzten²⁾. Die jetzige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verschiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Wesel (1568), Emdden (1571), Dordrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dordrecht (1618) entworfen³⁾; doch kamen diese theils nicht überall zur Ausführung, theils waren sie nicht von Bestand. Statt derselben wurden besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hierzu kamen die Beschlüsse der Synoden und Klassenversammlungen, und die Verordnungen der General- und Provinzialstaaten⁴⁾. Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts sind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816 und vom 23. März 1852, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden⁵⁾. Für die Lutheraner ist dort ebenfalls 1816 ein neues Verfassungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigsten Veränderungen der Verfassung durch Parlamentsbeschlüsse bewirkt⁶⁾. Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canonischen Rechts⁷⁾ und die

2) *Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.*

3) *Verzameling van de Kerkenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationalen Synoden ghemaect and gheresteert. Delft 1612.*

4) Die Hauptsammlungen dafür sind: Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vornaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dord. 1794. 8.

5) Sammlungen dieser Quellen sind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—30. 4 Deel, Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden. s'Grave 1816—35. 20 Deel. 4.

6) Eine vollständige Zusammenstellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten gibt es nicht: man muß diese also in den allgemeinen Sammlungen suchen. Zur Verständigung der Cittart dient Folgendes. Um Schlüß jeder Parlamentssitzung werden die darin erlassenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt, und aus diesen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Aete zu citiren, wird erst das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten werden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

7) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Bestimmungen des gesammten canonischen Rechts in einen Anzug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, soweit es nicht den Gesetzen und

Constitutionen der englischen Concilien ⁸⁾, so weit sie mit den neuen Verhältnissen vereinbar waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dahin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 ⁹⁾. In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem praktischen Gebrauche.

I. uebersicht.

119. Die Kirche ruht ihrer Natur nach so wesentlich auf ihrem eigenen Rechte, daß in Ansehung der hierarchischen Einrichtungen und des inneren kirchlichen Lebens die Gültigkeit des canonischen Rechts von ihrer Existenz untrennbar ist. Die Quellen, woraus dieses für die heutige Anwendung zu schöpfen ist, sind zunächst die Verordnungen, welche für die Kirche eines Landes ausdrücklich promulgirt worden sind. Dazu gehören die päpstlichen Bullen, die Concordate, die Satzungen der Provinzialconcilien und besonders die Decrete des Conciliums von Trient. Gleichwie aber durch diese Quellen die ältere Disciplin immer

Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben sollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16.. 1. Elizab. c. 1. §. 16. Jenes ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die provisorische Bestimmung fort.

8) Unter diesen haben noch jetzt die Constitutionen der oben (§. 108) angeführten Legaten und Provinzialconcilien besonderes Ansehen. Diese werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verstanden.

9) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

nur in einzelnen Theilen modifizirt, im Uebrigen aber als fortbestehend vorausgesetzt wird: so gehören zu den Quellen des canonischen Rechts auch noch gewisse Sammlungen, die aus den zur Beurkundung der gemeinen Disciplin geeigneten Materialien zusammengetragen und in dieser Eigenschaft von der Kirche anerkannt worden sind ¹⁾.

II. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Gestalt derselben. 1) Im Mittelalter.

120. Die recipirten Sammlungen des canonischen Rechts sind das Decretum Gratians, die Decretalsammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V., und die beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantsammlungen ²⁾. Die Sammlung Gratians behielt schon bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemerem Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar röhrt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her ³⁾. Eben so wurde die Abhandlung über die Buße, man weiß nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Anderen, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Palea, Spreu im Gegensatz der Fruchtbarer Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Aussehen wie die übrigen Stellen erhalten ³⁾. In dieser

1) Dieser Rechtszustand und die freie Geltung des canonischen Rechts ist auch anerkannt in dem Desterr. Concordat Art. 34. 35., wodurch also alle Eingriffe der früheren Landesgesetzgebung in das Innere der Kirche aufgehoben sind.

1) Man sehe §. 101. 104. 106.

2) Sarti de claris Archigymnasi Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

3) Rieger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opusc. Friburg. 1773. 8.). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Palea hat Prof. Bickell mit einem Marburger Gespro-gramm 1827 herausgegeben.

Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt⁴⁾). Eben so sind die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. jede mit ihrer Glossa als ein besonderes Werk durch Abschriften vervielfältigt und nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden⁵⁾). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen⁶⁾). Auch erlangten sie das Ansehen als Theile eines einzigen Gesammtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Offizin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus iuris canonici vorangestellt⁷⁾.

2) Neuere Veränderungen derselben.

121. Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen¹⁾. Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares²⁾,

4) Die ältesten Ausgaben sind zwei Strasburger von Henr. Eggeneck 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Jensen 1477.

5) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1483, Speier 1485. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472 und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickell in der oben (§. 106. Note 6) angeführten Schrift.

6) So unterschied man namentlich auf dem Kostniger und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris vorkämen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

7) Die zahlreichen glossirten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meisten sind aus folgenden Offizinen hervorgeganzen: Paris. Ud. Gering et Berth. Remboldi, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Pradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesammttitel Corpus iuris canonici ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

1) Richtor de emendatoribns Gratiani dissertation. Pars I. Lips. 1835.

der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein lautenden Citate durch genauere Angaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalsammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin³⁾, welcher vielen Stellen kritische Apostillen anhängte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war⁴⁾, die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der Palea, mit Zahlen bezeichnete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergebane aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte⁵⁾, welcher insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalsammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinalen und Gelehrten⁶⁾, deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glossen beibehielt, bekannt gemacht wurden⁷⁾. Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet⁸⁾. In dieselben fa-

Man sehe auch darüber die Bemerkungen von Roskirt Dogmengeschichte S. 480—485.

2) Von diesen erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glossa, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Glossa, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3 vol. fol.

3) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

4) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Änderungen noch nicht. Doch finden sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Grabin 1543.

5) Antv. ap. Plantin 1569. 1570. 4 vol. 8.

6) Die Acten dieser Congregation sind jetzt edirt von Theiner disquisit. critic. append. I.

7) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

8) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585 3 vol. fol., Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte glessirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. 3 vol. fol.

men jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti ⁹⁾, welche Paul V. im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sirtus V. († 1590) umfaßt ¹⁰⁾. Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römischen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in besonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht ¹¹⁾, theils in neueren kritischen Ausgaben, verbessert worden sind ¹²⁾. Eine nützliche Zusage bilden endlich die Register. Solche kommen schon früh in verschiedener Art vor. Die wichtigsten sind die von Peter Gue-nois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine historische auf die Quellen zurückgehende Nachweisung aller in diesen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird ¹³⁾.

9) Lancelotti Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4.

10) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden.

11) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracōn. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Rieger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613., St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendationem codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin. 1752. 4 vol. 4., J. A. Rieger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Obiectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat. de spuriis in Gratiano canonibus. (Galland. T. II. p. 801—964), Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig 1834) S. 18—35.

12) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pitheorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol., August. Taurin. 1746. 2 vol. fol. — Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. autoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4. — Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2. vol. 4.

13) Zuerst erschienen diese in der Pariser Ausgabe von 1618. Böhmer hat vier davon aufgenommen, und diese von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten gesäubert.

B) Von dem gesetzlichen Ansehen der Sammlungen des canonischen Rechts.

122. In Beziehung auf das gesetzliche Ansehen der recipirten Sammlungen muß man unter denselben unterscheiden. Die Sammlung Gratians war, wie die ihr vorhergegangenen Sammlungen, eine Privatsammlung, welche durch die günstigen Umstände ihrer Erscheinung ohne die Einwirkung der Päpste jene verdrängte und im ganzen Abendlande zu Ansehen gelangte¹⁾). Durch diese Verbreitung wurde aber ihr Charakter als Privatsammlung nicht aufgehoben, indem dieser durch die bloße Doctrin und Praxis nicht verändert werden konnte. Eben so wenig ist dieses durch deren von Gregor XIII. angeordnete Correction geschehen, indem diese nur eine wissenschaftliche Verbesserung sein sollte. Die einzelnen in ihr enthaltenen Stellen haben daher keine stärkere Kraft als die ihnen aus sich selbst zusteht²⁾), und man kann daher eben so gut das Decretum ganz umgehen und die Texte unmittelbar nach den Originalwerken allegiren³⁾). Sein Werth ist daher in der That nur der einer sehr reichhaltigen historischen Excerptensammlung, die als solche unter dem vollen Recht der historischen Kritik steht, welche den Werth einer jeden Stelle nach der Ueber-einstimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Ursprungs zu wägen hat⁴⁾). Anders ist es bei den drei Decretalen-sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. Diese wurden von den Päpsten mit bestimmter Absicht als gesetzliche Sammlungen, statt der bisherigen mancherlei Privatsammlungen, veranstaltet, und als solche den Universitäten zum Gebrauche in den Gerichten und Schulen zugeschickt⁵⁾). Dadurch haben also die darin enthaltenen Stellen, wenn sie auch ursprünglich nur eine beschränkte Beziehung hatten, eine allgemeine Anwendbarkeit erhalten. Was endlich die beiden von Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen betrifft, so sind diese bloße

1) Citirt wird dieselbe auch in den Reichsverhandlungen von 1274 bei Pertz Monum. IV. 396.

2) Dieses zeigt sehr gründlich Phillips Kirchenrecht IV. §. 193.

3) So thut auch Devoti in seinem Lehrbuche.

4) Es ist daher ganz unbegründet, wenn man zum Beispiel den Päpsten den Vorwurf macht, daß sie die falschen Decretalen noch nicht ausdrücklich widerrufen hätten. Dieses ist Sache der Wissenschaft.

5) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung derselben begleiteten,

Privatsammlungen, und es kommt daher strenge genommen auf die Geltung der einzelnen Stellen an. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie auch als Sammlungen in der Wissenschaft und Praxis ein Ansehen erlangt haben⁶⁾. Uebrigens war die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des Reiches gemeinen Rechten gezählt⁷⁾. Jetzt aber hat das canonische Recht in den meisten Ländern in bürgerlichen Rechtssachen nur noch doctrinelles Ansehen.

C) Von dem heutigen Gebrauche des *corpus juris canonici*.

123. Das *Decretum Gratiani* war ursprünglich für den unmittelbaren praktischen Gebrauch bestimmt, und wurde auch von den Glossatoren unter diesem Gesichtspunkt bearbeitet. Durch die darauf folgenden *Decretalen*, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen ist aber die darin verzeichnete Disciplin so sehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien sind daher auch nicht von Belang¹⁾. Sehr nützlich bleibt dasselbe aber als historische Excerptensammlung für die geschichtliche Bearbeitung des canonischen Rechts²⁾. Größer

6) Mehr gibt über diese praktisch wenig erhebliche Streitfrage Phillips Kirchenrecht IV. §. 193.

7) Schwabenspiegel 1 b. Lassberg, Reichs-Hof-Rath-Ordnung von 1651 Tit. VII. §. 24.

1) Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

2) Die Art, dasselbe zu allegiren, ist nach dessen drei Theilen verschieden. In dem ersten, der aus 101 Distinctionen besteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals capita sive canones genannt werden, auf folgende Art: can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L. In dem zweiten Theil, der in 36 causae und weiter in quaestiones eingetheilt ist, citirt man wie folgt: can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2. In der causa XXXIII. bildet die Behandlung der quaestio III. einen eigenen Tractat de poenitentia, der in 7 Distinctionen eingetheilt ist. Hier citirt man in folgender Weise: can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de

ist der praktische Werth der Decretalen-Sammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derselben auch durch mehrere Rücksichten beschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu sein, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde: sondern sie sollen nur neben den besonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in so fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert. Diese Operation wird sehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregors des IX.³⁾ und über die Clementinen⁴⁾ erschienen sind⁵⁾. Noch mehr ist natürlich der Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestantten beschränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einemmal abzuschaffen, hatte zwar keinen Erfolg, sondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfniß und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angesehen. Allein wegen der völlig ver-

poenit. Der dritte Theil, welcher in 5 Distinctionen zerfällt, wird zur Unterscheidung vom ersten Theil mit folgendem Zusatz citirt: can. Pervenit. 22. dist. 3. de consecr. oder c. 12. D. III. de cons.

3) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. noviss. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitia in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani Ius canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 4 vol. 4.

4) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

5) Die Citirart ist bei den Decretalen-Sammlungen im Wesentlichen gleich. Bei den Decretalen Gregors des IX. ist die Form diese: cap. Auditio 29. extra oder c. de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6). Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statuum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clemens des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis in Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann des XXII. besteht folgende Form: cap. Sedes 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4). Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

änderten Verhältnisse haben sie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen sind sie häufig durch die neuere Landesgesetzgebung verdrängt worden.

III. Das Concilium von Trient.

124. Eine sehr wichtige Quelle des katholischen Kirchenrechts bilden die Beschlüsse des Conciliums von Trient (§. 112). Die verbindliche Kraft derselben gründet sich auf dessen Ansehen als allgemeines Concilium; überdies ist dasselbe auch fast in allen Diözesen ausdrücklich publicirt worden, was besonders wegen der Decrete über die Form der Ehe wichtig ist, deren verbindende Kraft ausdrücklich von der Publication abhängig gemacht wurde¹⁾. Die Beschlüsse sind nach den 25 Sessionen, worin sie gefaßt wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche in Kapitel eingetheilt sind; endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter Anderen ein Decret von der Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt²⁾. Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst entweder zuverlässige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene, ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen³⁾. Pius IV. setzte daher 1564 eine Congregation von Cardinalen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen beigelegt, jedoch nur über die Disciplinaryvorschriften und nur nach

1) Ueber die Publication sehe man Phillips Kirchenrecht V. §. 197.

2) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manutius, Rom 1564. Die neueste durch ihre Sorgfalt und Anderes sehr empfehlenswerthe Ausgabe ist: *Canones et decretalia concilii Tridentini edidit A. L. Richter. Lipsias 1853.* Ueber die Ausgaben überhaupt sehe man Phillips Kirchenrecht IV. §. 197.

3) *Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.*

erstattetem Bericht an den Papst⁴⁾). Außerdem hat dieselbe auch das Recht zu Resolutionen in gewissen Materien, die ihrer Entscheidung untergeben sind⁵⁾). Auf den Grund jener Declaratio-nen haben die Päpste auch häufig Constitutionen erlassen, wo-durch Tridentinische Beschlüsse abgeändert oder näher bestimmt worden sind⁶⁾.

IV. Von den römischen Kanzleiregeln.

125. Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, wie sie bei gewissen Ge-schäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Ver-leihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Ap-pellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessonen aus-drücklich beizufügen seien, von dem Münzfuß bei den Kanzleige-bühren, und von der äusseren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkür der Unterbeamten und allzu häufiges Anfra-ge nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegen-stände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, ka-men wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter

4) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Ausführlich handelt davon Fa-gnanus ad c. 13. X. de constit. Man sehe auch Phillips IV. §. 197. 200.

5) Diese Declaracionen und Resolutionen erscheinen seit 1718, wo Probst-tero Lambertini, der nachmalige gelehrte Papst Benedict XIV., Secretair bei derselben war, zu Rom in einem eigenen Theaurus, der bis 1848 bereits 108 Bände ausmachte. Eine neue Ausgabe desselben, vom Abbé Bouix besorgt, soll nach dem 1854 bekannt gemachten Prospectus zu Arras bei Lefranc erschei-nen. Ein alphabetisch geordneter Auszug daraus ist: Collectio Declarationum Sacrae congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et Studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutin. 1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4. Richter hat die wichtigsten dieser Declaracionen in seine oben (Nrte 2) erwähnte Ausgabe einge-rückt, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst erworben.

6) Richter hat dieselben im Anhange zu seiner Ausgabe theils angeführt theils ganz mitgetheilt.

bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Berührung standen, an. Die älteren gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410)¹⁾ und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Konzil von Konstanz selbst erlassen²⁾. Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen³⁾. Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft sich darin auf ein bis zwei und siebenzig⁴⁾. Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht. In Frankreich waren vier, in Deutschland zwei so recipirt, daß selbst die einheimischen Gerichte danach erkannten⁵⁾.

1) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

2) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

3) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

4) Die neuesten Abdrücke stehen in dem Bullarium des Barberi (§. 59. Note 7).

5) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumoulin, Chokier. Der neueste über die Kanzleiregeln Clemens des XII. ist: Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol.

Drittes Buch.

Bon der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate¹⁾. A) Im Allgemeinen.

126. Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen²⁾ und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt³⁾. Der Papst ist demnach die höchste Autorität in der

1) A. de Roscovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Vindel. 1834., Kempeneers Diss. de Romani Pontificis Primatu eiusque attributis. Lovanii 1841., Phillips Kirchenrecht I. §. 30. 31. V. §. 201—224.

2) Man sehe §. 19.

3) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia sumnum et plenum principatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudo receperisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad quem potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honovavit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum

Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich⁴⁾, sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig⁵⁾. Seine Gewalt ist aber darum nicht willkürlich und unbeschränkt, vielmehr zeichnet ihm der Geist seiner Stellung überall die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll⁶⁾. Beschränkt ist er also vor Allem innerlich durch das Bewußtsein der den Rechten zur Seite gesetzten Pflichten eines gerechten und wohlwollenden Gebrauches derselben, und durch das daraus für die Untergebenen entspringende Recht einer bescheidenen Remonstration⁷⁾, und bei einer offenkundigen Ungerechtigkeit selbst das Recht des passiven Widerstandes⁸⁾. Beschränkt ist er aber auch äußerlich durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die gebotene Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien⁹⁾, durch die von der Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Rücksicht auf alte Sitten und Gewohnheiten¹⁰⁾, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen

in aliquibus aliis semper salva. — Desin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439.
Diffiniimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.

4) Man sehe darüber §. 19. Note 29. 30.

5) Mit anderen Worten, die Person des Papstes, wie die der Könige, ist heilig und unverzerrlich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen.

6) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

7) Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beispiele sind Papst Victor und der h. Brennäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papstes darauf steht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

8) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur; licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod nou est nisi superioris.

9) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

10) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

Amtes¹¹⁾), durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, durch den herkömmlichen milden Ton der Regierung¹²⁾), endlich selbst durch die für eine geistige Gewalt unerlässliche Rücksicht auf den Geist und die Meinung der Nationen.

B) Rechte des Primates.

127. Ueber die im Primate begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discussionen der Art abhold, wenig definirt, sondern deren Feststellung dem Leben und der Doctrin überlassen. Nach der Natur der Sache und dem Standpunkt der heutigen Disciplin lassen sich dieselben auf folgende Gesichtspunkte zurückführen¹³⁾. I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahn gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zulässigen Formen, die Kenntnissnahme von den das Dogma angehenden Discussionen, und das Recht darüber wo es nothig wird Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermanglung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf denselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen

11) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam , atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quandam in eo locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

12) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

13) In den Lehrbüchern des Kirchenrechts kommt es häufig vor, daß man bei der Lehre vom Primate ausführlich alle darin enthaltenen Rechte abhandelt. Diese Methode, die für eine Monographie über das Prinzip richtig ist, ist für ein System des Kirchenrechts falsch. Denn diese Rechte reichen durch alle Theile der Verfassung, so daß man der Darstellung derselben überall voreignen muß, und fast das ganze Kirchenrecht in der Lehre vom Prinzip aufgeht. Lästige Wiederholungen werden dadurch unvermeidlich.

Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahn gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Selig- und Heiligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Charakter in Anspruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papste als dem Wächter der Gesetze zukommen. Dahn gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Besugniß, diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens; wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich von blos localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höheren Geist der Verwaltung, den nur eine große Übersicht der Verhältnisse gewährt, erfordern. Dahn gehören die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen²⁾.

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

128. Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht blos Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Prinzip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Pap-

2) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings eben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen müssten (§. 4. Note 1).

stes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Doctrin fortduern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Klassen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird das Papal system genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesamtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sei. Diese Theorie heißt das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesamtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesamtheit gegenüber immer das Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch praktisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht, also mit der Bestimmung des Primates zusammen¹⁾; ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer anderen für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig sein²⁾. Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Übertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprüngli-

1) Eine Eintheilung war in Deutschland fast allgemein in den Lehrbüchern, herrschend geworden. Sie wurde schon seit der vierten Ausgabe dieses Lehrbuches 1829 bekämpft, und diesem sind nun auch Roscovány, Kempeneers, Phillips und Andere gefolgt.

2) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

chen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden können³⁾. Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnenen Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt⁴⁾. Eben so wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf⁵⁾. Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte⁶⁾.

D) Ehrenrechte des Papstes.

129. Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äusseren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein

3) Diese Behauptung hat unter Anderen Gautier aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit grossem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sei nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermeessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut sein, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

4) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 156). Sobald Kaiser Joseph der Zweite sein wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mund doch nicht mehr credenz.

5) Alle Revolutionaire brauchen das öffentliche Wohl als Aushängeschild, und die ärteste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.

6) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gäalten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könnte dies ein Jeder, und das es noch keiner gesagt, mit alter Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresa nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Rossbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantinus herrühren¹⁾. Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten Krone, welche Clodwig (510) dem Papst überschickte²⁾. Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt, erst bei Urban V. (1352)³⁾. In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater⁴⁾. Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den ökumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen⁵⁾. Papa hieß im Occident ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden⁶⁾. Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich⁷⁾. Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere

1) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

2) Diese Nachricht hat Siegb. Gemblac. ad a. 510.

3) Man siehe Gerbet Rome chrétienne. II. 41—50.

4) *Vestra sanctitas, vestra beatitudo* ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

5) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Vom römischen Bischofe brauchte ihn Tertullian. *de pudicit.* c. 1.; allein bloß spöttweise, da Tertullian von der Kirche abgespalten war, was also für den wirklichen Gebrauch nichts beweist. Als Titel kommt er zuerst bei Leo I. auf einer Inschrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Pauluskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten *summi pontifices*, c. 13. D. XVIII. (Cone. Agath. a. 506).

6) Thomassin. *Vet. et nov. eccles. discipl.* P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

7) C. 19. c. XXXII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

Form der Huldigung ist der Fußfuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde. Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor⁸⁾.

E) Von dem Kirchenstaate¹⁾.

130. Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congress zu Wien (1815) wieder anerkannt worden²⁾. Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt sich aus drei Punkten. Erstens entspringt daraus die freie Stellung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums, und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten zeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden³⁾. Drittens, wäre der Papst

8) Man sehe Gerbet Rome chrétienne. II. 58—64.

1) Davon handeln unter Anderen: Gosselin pouvoir du pape au moyen âge ou recherches historiques sur l'origine de la souveraineté temporelle du saint-siège. Louvain 1845. 2 vol., Phillips III. §. 119. Ohne politischen Geist und in vorherrschend polemischer Richtung ist die Schrift von Hesse über die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Obergewalt im römischen Kirchenstaate. Harlem 1852. 4.

2) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaats hierher.

3) Welche Nation würde sich noch den Peterspfennig gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Annaten gesprochen worden?

einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften, die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung.

II. Von den Cardinalen. A) Geschichte dieser Würde.

131. Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinale¹⁾. Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand²⁾. Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25 dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt³⁾, und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester angestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag⁴⁾. Jene intitulirten Priester und diese sieben Diaconen

1). Darüber gibt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Cogelli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ueber das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. *Vet. et nova eccles. discipl.* P. I. L. II. c. 113—116., *Kleiner de orig. et antiquit. cardinal.* (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443). Das wichtigste neueste Werk ist: *Memorie storiche de' Cardinali della santa Romana Chiesa* da Lorenzo Cardella. Roma 1792. 9 vol. 8. Gute Nachrichten giebt auch Bangen die Römische Curie (Münster 1854) §. 19—24.

2) Cornelius P. († 253) *epist. VI. ad Cyprian.* c. 2. *Omnis igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.*

3) Untersuchungen über diese Titel und Diaconien macht Onuphrius Panvinius in zwei Werken: *De episcopatibus, titulis et diaconis Cardinalium.* Venet. 1567. 4., *De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis.* Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Berichtigung, Mabillon *Museum Ital.* T. II. p. XI—XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 217—52.

4) Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und 7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. *epist. IX. ad Fabium* c. 3. In den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 36 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

wurden nun nach einem auch bei anderen Kirchen vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet⁵⁾ und machten allein das Presbyterium des Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinale genannt⁶⁾. Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palatini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche⁷⁾. Als Cardinale hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistliche bestimmte sich davon unabhängig lediglich danach, ob sie Bischöfe, Priester oder Diaconen waren. Allein durch den Anteil an der Gesamtregierung der Kirche und besonders durch das ihnen ausschließlich zugefallene Recht der Papstwahl hob sich ihr Ansehen immer höher, und im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert bestätigte sich die Ansicht, daß die Cardinale als solche den Rang selbst vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen einnahmen. Dieser Aenderung war es entsprechend, daß nun auch der Name Cardinal ausschließlich auf sie bezogen wurde, und da doch noch die Canonici mehrerer Metropolitancapitel in Italien denselben aus angeblichen Privilegien führten, so untersagte Pius V. (1567) allen sonstigen Klerikern, sich denselben beizulegen⁸⁾.

5) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensage derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbande dort standen, c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

6) Ueber das ältere Verhältniß dieser Bischöfe findet man eine sehr ge- naue Untersuchung gegen Bunsens unbegründete Angaben bei Döllinger Hippolytus S. 108—114.

7) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer. Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron. ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Maserus und Cencius aus dem zwölften und des Johannes Diaconus am Schlüsse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

8) So sagt Ferraris prompta bibliotheca canonica v. Cardinales art. I. §. 6. Irrig schreibt Wangen §. 20. dieses dem Papste Pius IV. 1565 zu.

B) Heutiges Recht¹⁾.

132. Die Cardinale sind jetzt ihrer wesentlichen Bestimmung nach die dem Papste in der Regierung der Kirche zur Seite stehenden Männer, zur Berathung aller wichtigen Angelegenheiten, zur Hülfeleistung bei den Regierungsgeschäften, und zur innigen Theilnahme bei allen Freuden und Leiden, die das Herz des Vaters der katholischen Christenheit bewegen. Dieser Gedanke soll sich überall in ihrem Verhältniß zu einander abspiegeln²⁾. Sie zerfallen in drei Ordnungen: Cardinal-Bischöfe, Priester und Diaconen. Die Zahl war früher sehr wechselnd. Im vierzehnten Jahrhundert sank sie mehrmals auf 20 und 15 herab, war aber zu Zeiten auch viel bedeutender. Das Baseler Concilium (1438) wollte sie aus Ersparniß auf 24 reduciren, und daran wurde wirklich lange Zeit gehalten, bis daß Leo X. (1517) sie sehr erhöhte. Endlich wurde von Sirtus V. (1586) die Zahl auf 70 festgesetzt, nämlich 6 Cardinalbischöfe, weil zwei der oben genannten sieben Bischofshäuser mittlerweile vereinigt worden, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiaconen. Zugleich wurden von ihm (1587) die 6 Bischofshäuser, 50 Kirchen (tituli) und 14 Diaconien bezeichnet, welche den Cardinalen dem Herkommen gemäß als ihr fester Sitz mit den entsprechenden Rechten³⁾ zugewiesen werden sollten.

132 a. Ueber die Ernennung und Einführung neuer Cardinale bestehen genau abgemessene Formen¹⁾. Veraltet ist jedoch dabei die Mitwirkung des Collegiums, und der Papst wählt nach seinem freien Ermessen, was zuerst unter Paul V. geschah. Etwas Eigenthümliches ist, daß der Papst den Ernannten nicht immer

1) Lehrreich ist darüber Ferraris prompta bibliotheca v. Cardinales. Man findet hier auch die dahin gehörenden Bullen zusammengestellt. Ferner gehört dahin Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785.

2) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

3) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maior. (1. 33).

1) Diese zeigt das im fünfzehnten Jahrhundert verfaßte Caeremoniale Romanum Lib. I. Sect. VIII. Cap. 1 — 17. (Hofmann Nova scriptor. collectio II. 339—409). Das jetzt Geltende ist zusammengefaßt in einem am 16. April 1856 publicirten Decrete der congregatio caeremonialis.

gleich renuntiirt, sondern zuweilen in petto behält, wenn zum Beispiel dessen Erhöhung nicht gleich rathsam oder thunlich ist²⁾. Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften müssen unter anderen alle Erfordernisse wie zur Wahl eines Bischofes vorhanden sein; ferner die Cardinale möglichst aus allen Ländern der Christenheit, und darunter mindestens vier Theologen aus den Mendicantenorden gewählt werden³⁾. Der Ernannte empfängt in einer Privataudienz das rothe Birret aus der Hand des Papstes; hierauf wird ihm in einem öffentlichen Consistorium nach einer eindringlichen Rede über die schweren Pflichten der neuen Würde und nach dargebrachter Huldigung der rothe Hut verliehen. Es folgt dann in einem zweiten und dritten Consistorium das sogenannte Schließen und Öffnen des Mundes, und die Vollendung der Promotion durch Uebergabe des Ringes und Anweisung des Titels. Nach der Verordnung von Pius V. (1571) hängen aber die Rechte des Cardinalates, namentlich bei der Papstwahl, nicht mehr von diesen Formalitäten ab, sondern werden gleich durch die acceptirte Ernennung erworben. Abwesende erhalten das Birret zugesandt, müssen aber bei dessen Empfang geloben, binnen Jahresfrist die limina Apostolorum zu besuchen. Uebrigens haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Solche Kroncardinale empfangen dann das Birret von ihrem Monarchen. Zum Unterhalt der Cardinale dient nach der Verordnung Pauls II. ein monatlicher Zuschuß aus der Kammer an diejenigen, die nicht zureichende Einkünfte haben, und ein Anteil aus dem Rotulus, das heißt aus dem Gelde, welches den in den Congregationen und sonst im Dienste anwesenden Cardinalen ausgezahlt wird⁴⁾. Zu ihren besonderen Rechten gehört mancherlei, namentlich Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien, und eine durch die schwersten kirchlichen Strafen geschützte Unverletzlichkeit der Person⁵⁾. Ihre Ehrenauszeichnungen

2) Dieses wird zuerst in den Annalen des Rainaldus beim Papste Martinus V. 1426 und 1430 erwähnt, und Jenes als Grund dieses Gebrauches angegeben.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Const. Postquam verus. Sixti V. a. 1586.

4) So berichtet Le Bret Vorlesungen II. 205.

5) C. 5. de poen. in VI. (5. 9), Const. In felicis. Pii V. a. 1569.

nungen sind der Gebrauch des rothen Hutes, den ihnen Innozenz IV. (1245) verlieh, die von Paul II. (1464) erhaltene Beſugniß, Purpur zu tragen, und der von Urban VIII. (1630) ihnen beigelegte Titel Eminentissimi. In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und Sitten hervorragen^{6).}

132 b. Als Gesamtheit bilden die Cardinale das h. Collegium. Das Haupt derselben ist der Cardinaldecan, welche Würde nach den Verordnungen von Paul V. (1555), Benedict XIII. (1724) und Clemens XII. (1731) jedesmal an den ältesten Cardinalbischof fällt, wenn derselbe zur Zeit der Erledigung in Rom anwesend ist. Ferner hat dasselbe einen vom Cardinalkammerling des h. Stuhles zu unterscheidenden eigenen Cardinal-Kammerling, der die Einkünfte des h. Collegiums zu besorgen hat. Endlich gehören dazu der clericus nationalis, der die Stelle eines Secretärs vertritt und abwechselnd ein Franzose, Deutscher oder Spanier sein muß, der Sollicitator, welcher die gerichtlichen Acte des Collegiums befördert, und der Computista, der über die Einkünfte des Collegiums Rechnung führt.

132 c. Die Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Cardinale geschieht theils in den Consistorien¹⁾, theils in den unten zu erwähnenden Ausschüssen oder Congregationen. Die Consistorien sind dreifacher Art: außerordentliche oder öffentliche, ordentliche oder geheime, und halboffentliche. Die außerordentlichen Consistorien werden nur der Feierlichkeit wegen zur Verleihung des Cardinalshutes, zur Bekündigung einer beschlossenen Canonisation, und zur feierlichen Audienzertheilung an fremde Gesandten gehalten. Sie sind daher selten und an keine bestimmte Zeit gebunden. Die ordentlichen Consistorien sind zur Mittheilung oder Beschlusnahme über wichtige Angelegenheiten bestimmt, als Creation der Cardinale, Besetzung der bischöflichen Stühle, Concordate mit den weltlichen Mächten, Allocutionen über freudige und betrübende Ereignisse der

Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

1) Von dem Consistorium gibt zuverlässige Nachrichten Bangen §. 32. 33.

Kirche. Sie wurden früher regelmä^ßig jede Woche, dann jeden Monat berufen; jetzt geschieht es nach Bedürfniß. Die Cardinale sind darüber zum strengsten Stillschweigen eidlich verpflichtet. Die halb öffentlichen Consistorien sind solche, die zur Zeitersparniß zuerst mit den Cardinalen allein, dann auch unter Zulassung anderer Personen gehalten werden. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinale, ganz dringende Fälle abgesehen, blos auf die neue Wahl, und die päpstliche Jurisdiction geht in keiner Weise auf das Collegium über, so daß es darin geringer gestellt ist, wie die Domkapitel. Der Grund ist, dadurch die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen²⁾. Die Verwaltung des Kirchenstaates wird aber in jener Zeit durch den Cardinal-Kämmerling mit drei Anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diacon besorgt³⁾. Etwas Eigenthümliches ist, daß zur Vertretung der Interessen der katholischen Reiche beim römischen Stuhle diese seit dem fünfzehnten Jahrhundert häufig unter den Cardinalen einen besondern Protector hatten.

III. Von der römischen Curie¹⁾. A) Die Regierungs- und Justizbehörden.

133. Die Behörden, welche in der alten Zeit dem Papste für die Regierung der Kirche zur Seite standen, waren das Presbyterium²⁾, welches sich in dem Consistorium der Cardinale fortsetzte; der Archidiacon, welcher die rechte Hand des Papstes wurde, und die Notarien für das Kanzleiwesen unter ihrem Primicerius und Secundicerius³⁾. Für Gewissenssachen und den

2) Genau handelt davon Ferraris v. Cardinales art. V.

3) Früher stand die Verwaltung während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiacon, und dem Primicerius Notariorum zu, Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 1.

1) Die älteren Hauptwerke darüber sind von Octav. Bestrius 1564., Lunadoro 1641 zuletzt zu Rom 1830., Cöhilius 1653., Cardinal de Luca 1673 und öster. Neuere Nachrichten geben: Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785., Meijer die heutige römische Curie (Jacobson Zeitschrift I. 54—105. 195—205). Bei letzterem, der jedoch den Le Bret wie es scheint nicht gekannt hat, findet man noch andere litterärische Nachweisungen. Das neueste auf Uebersicht und Erkundigung an Ort und Stelle gegründete Werk ist: Bangen die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.

2) Man siehe §. 131. Note 2.

3) Nachrichten darüber findet man in den Briefen Gregors I. († 604) und im liber diurnus (§. 94).

Beichtstuhl ernannte der Papst zu seiner Vertretung wie auch andere Bischöfe den Pönitentiarius⁴⁾). Im Laufe der Zeit häuften sich mit den Geschäften die Behörden, und mit diesen auch mancherlei Uebelstände und Missbräuche, wodurch die Päpste zu Reformen in verschiedenen Richtungen genötigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein als der erfahrene Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage die Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben⁵⁾). Die wichtigsten Behörden sind jetzt folgende⁶⁾). I. Behörden für die Geschäfte gemischter Natur. Dazu sind zu rechnen: 1) Das Staatssecretariat für das Auswärtige. Da nach der jetzigen Weltlage die kirchlichen und politischen Relationen beim h. Stuhle sich überall berühren, so ist diese Behörde sowohl für die Leitung der Kirche wie für den Kirchenstaat zur höchsten emporgestiegen, so daß ihr alle Anderen gewissermaßen untergeben sind. An der Spitze steht der Cardinal-Staatssecretair als der Cabinetsminister, womit der Papst unmittelbar arbeitet. Er hat einen Substituten, einen Secretair della Cisra für die chiffrirten Berichte, einen delle lettere latine für die Correspondenz mit den Bistümern, einen ad principes für die mit den Fürsten, vier Concipienten und andere Schreiber. 2) Das Secretariat der Breven zur Ausfertigung und zum Theil auch zum Erlaß von Breven. An der Spitze ist der Cardinalsecretair der Breven, dessen Amt aber nun mit dem des Cardinalstaatssecretairs vereinigt ist, mit zwei Substituten oder Bureaudirectoren, zwei Concipienten und den nöthigen Schreibern. II. Behörden für rein geistliche Verwaltungssachen, welche man Gnadsachen nennt. Diese sind: 1) Die *signature gratiae*. Sie dient zur Berathung des Papstes in den außerdöntlichen

4) Beweisstellen giebt Ducange v. *poenitentiarius*.

5) Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

6) Davor handelt Bangs §. 86—123. Die ebige Anordnung ist ihm nur zum Theil gefolgt. Denn es ist nach dem heutigen Zustande nicht richtig, wenn er das Staatssecretariat und das Secretariat der Breven nur unter die Expeditionsbehörden der Curie stellt.

Gnadsachen, die dessen unmittelbaren Entscheidung vorbehalten sind. 2) Die apostolische Datarie. In diese gehört die Vorberichtigung der ordentlichen Gnadsachen, die der Entscheidung des Papstes zustehen. Von dieser Art sind die Verleihung der dem Papste reservirten Beneficien, Ertheilung, Erweiterung und Beschränkung von Privilegien, Ertheilung von Dispensen, auch in Chесaschen bei nicht geheim zu haltenden Fällen⁷⁾. Vorsteher ist der Cardinalprodatar mit einem Subdatar, dem Officialis per obilum, und anderen Hulfspersonen. Der Name röhrt daher, daß die gewährte Gnade nicht von der data parva der Sitzung, worin der Papst unterzeichnet, perfect wird, sondern erst von der data magna, welche der Datarius nachträglich beisezt, weil er sich bis dahin noch einmal um die Gründe der Gewährung informieren kann und soll. Ob sich die Datarie aus einem Zweige der Kanzlei, oder aus einem davon unabhängigen selbstständigen Amte entwickelt hat, ist ungewiß. 3) Die Pönitentiarie. Diese besteht für die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, jedoch regelmäßig nur für das forum internum und nur für geheime Fälle; in öffentlichen Fällen kann sie für das forum internum auch absolviren, nicht aber dispensiren, sondern dieses geht die Datarie an; für Ordensleute kann sie auch in öffentlichen Fällen und zwar in utroque soro dispensiren⁸⁾. Sie besteht unter dem Cardinal-Pönitentiarus aus einem Regens, einem Gehülfen desselben und anderen Officianten; auch zwei Consulatoren, einem Theologen und einem Canonisten. In den wichtigeren Fällen berichtet sie an den Cardinal-Pönitentiarus oder selbst an den Papst. Die Absolutionen oder Dispensationen und Ausfertigungen in geheimen Fällen geschehen durchaus unentgeltlich. III. Behörden, welche mit Justizsachen zu thun haben. Die Streitfragen rein geistlicher Art sind allmählig an die unten zu erwähnenden Congregationen der Cardinale gekommen, so daß die alten Tribunalien thatsfächlich nur auf den Kirchenstaat und

7) Die Gränzen zwischen ihr und dem secretarius brevium bestimmte die Const. Gravissimum ecclesiae. Benedict. XIV. a. 1745. (abgedruckt bei Bangen S. 567—572).

8) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus Benedict. XIV. a. 1744. (abgedruckt bei Bangen S. 557—567). Auf das Personal derselben geht die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

fast nur auf die weltlichen Rechtssachen beschränkt sind. Diese sind: 1) Die Rota⁹⁾. Diese bildete den höchsten Gerichtshof für die Kirche; im Mittelalter sind aus den Auditoren derselben die berühmtesten Canonisten hervorgegangen, und ihre Entscheidungen haben auf die päpstliche Gesetzgebung und auf die Praxis den größten Einfluß ausgeübt. Jetzt gelangen Appellationen aus anderen Ländern als dem Kirchenstaate nicht leicht mehr dahin. Doch werden noch immer die Mitglieder (auditores rotæ) zum Theil aus verschiedenen Nationen von dem Landesfürsten ernannt, jedoch vom Papste allein besoldet. In der neueren Zeit ist die Zahl derselben von zwölf auf zehn vermindert, auch am Geschäftsgange Manches geändert worden¹⁰⁾. Die Decisionen der Rota sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft gesammelt worden¹¹⁾. 2) Die signature iustitiae. Diese entstand daher, daß der Papst neben den gewöhnlichen Behörden doch auch noch persönlich in mannichfältiger Weise in den Rechtsgang eingreifen kann und dazu eine berathende Behörde braucht. Ihre Wirksamkeit reicht aber jetzt nicht über den Kirchenstaat hinaus. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien¹²⁾. Die Rescripte signirt der Papst selbst. Historisch hat sich dieselbe aus dem Amt der alten referendarii Apostolici entwickelt: IV. Expeditionsbehörden der Curie. Dazu gehört hauptsächlich die römische Cancellerie¹³⁾. Diese dient zur Ausfertigung von Allem, was aus dem Consistorium, und dem Meisten, was aus der Datarie kommt, und es wird hier gewöhnlich in Form der Bullen, häufig aber auch nur in Form der Breven expedirt. Sie besteht aus dem Cardinal-Vizekanzler als Vorsteher, seinem Substituten, dem

9) Von der Geschichte, Einrichtung und dem Verfahren bei diesem Gerichtshof handelt ausführlich Bangen §. 86—95.

10) Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834.) §. 321—27. 377—81.

11) Solche Sammlungen erschienen in Venedig 1754. 6 Bde. fol., Rom 1760. 3 Bde. fol., von Patrizi Rom 1832. fol.

12) Regolamento §. 333—45. 384—86.

13) Die Litteratur giebt Bangen §. 119.

cancellariae regens, dem Collegium der zwölf Abbreviatoren und anderen Arbeitern. Eine Ganzlei mit einem zahlreichen Personale war unstreitig schon früh Bedürfniß. Der Vorsteher derselben kommt unter dem Namen Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius vor. Im ersten Jahrhundert wurde aber die Cancellatur des apostolischen Stuhles als eine Ehrenauszeichnung dem Erzbischof von Köln verliehen¹⁴⁾, für welchen dann dort ein Anderer fungirte, der sich daher Vicecancellar nannte¹⁵⁾. Jene Auszeichnung hörte zwar schon im Laufe des zwölften Jahrhunderts wieder auf, weshalb das Haupt der Ganzlei nun, wie viele Urkunden zeigen, einfach Cancellarius hieß. Allein seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts findet sich dafür wieder die Bezeichnung Vicecancellarius, wahrscheinlich weil man nun dieses Amt nicht durch einen Cardinal, sondern durch einen andern Prälaten besetzte; und diese Bezeichnung wurde beibehalten, auch nachdem unter Bonifacius VIII. mit dieser Würde wieder ein Cardinal betraut worden war. V. Die römische Kammer. Diese hatte die Einkünfte des päpstlichen Stuhles zu verwalten, und griff dadurch ehemals in die mannigfältigsten Verhältnisse der Kirche ein. Jetzt, wo die Sporteln und Laren an die Behörden, wo von die Ausfertigung ausgeht, gezahlt werden, ist die Kammer hauptsächlich auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaate beschränkt. An der Spitze steht der Cardinal-Camerlingo, der dazu die nothigen Unterbehörden, auch ein Tribunal zur Entscheidung in Fiscalsachen unter sich hat. In der alten Zeit lagen die Geschäfte der Kammer dem Archidiacon und Bicedominus der römischen Kirche ob.

14) Leonis IX. dipl. a. 1052 (Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 187). Dadurch wurde dem Erzbischof Herrmann II. die Cancellatur und die ecclesia S. Ioannis evangelistae ante portam latinam verliehen. Hierüber sind in der neuesten Zeit wieder mehrere Streitschriften gewechselt worden, namentlich eine von Hennes 1851, zwei von Braun 1851. 1852., drei von Binterim 1851. 1852. Der Streit betrifft die Fragen, ob jene Urkunde ächt, und ob mit der Kirche ante portam latinam das Cardinalat verliehen worden sei. Hennes längst die Rechtheit; Braun vertheidigt die Rechtheit, längst aber das Cardinalat; Binterim vertheidigt Beides. Davon handelt auch G. L. Böhmer de origine praecip. iurium Archic. Coloniensis (Electa iur. civ. T. II.).

15) Eine neue Beweissstelle dafür, die in der gehnnten Ausgabe zuerst benutzt worden ist, geben die 1844 editirten Annal. Romani a. 1118 (Pertz Monum. VII. 478), Gelasius — qui fuit primus diaconorum, et vice Friderici cancellarii et archiepiscopi Coloniensis.

B) Die Congregationen der Cardinale^{1).}

134. Die Schwierigkeiten, welche die Behandlung der Geschäfte in einer großen Versammlung wie das Consistorium mit sich führt, hat den Papst Sixtus V. zu der weisen Einrichtung bestimmt, aus den Cardinalen für gewisse Geschäftszweige stehende Ausschüsse oder Congregationen zu bilden. Auf der in diesen Collegien traditionell gewordenen Erfahrung und großartigen Uebersicht beruht hauptsächlich der ruhige und sichere Gang, der die päpstliche Regierung auszeichnet. Jede Congregation hat einen Cardinalpräfектen, wenn nicht der Papst selbst sich die Präfectur vorbehalten hat, und einen Secretair. Vortrag, Berathung und Beschlusnahme geschehen sehr gründlich. Zuweilen besteht der Beschluß in einem Gutachten, welches dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wird. Meistens haben dazu die wichtigeren Congregationen so wie andere Behörden durch ihren Präfecten und Secretair ein oder zweimal wöchentlich beim Papste Vortrag^{2).} Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht in beglaubigter Form mit der Unterschrift des Präfecten und des Secretairs. Mit Uebergehung der Congregationen, welche sich wie die congregatio caeremonialis nur auf Rom, oder wie die sagra consulta blos auf den Kirchenstaat beziehen, gehören hieher folgende. 1) Die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in dem Consistorium entschieden werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und von Clemens IX. näher instruiert worden. Präfect derselben ist der Papst selbst. Sie hat an Wichtigkeit immer mehr zugenommen, so daß die Thätigkeit des Consistoriums mehr zur Form wurde. Ein Ausschuß derselben ist die von Gregor XIV. und Clemens VIII. eingesetzte congregatio examinis für ein feierliches Examen, welches die für Italien creirten Bischöfe bestehen sollen. 2) Die congregatio de' capi d'ordine, ein Ausschuß von Cardinalen, der vor einem Consistorium zum Papste berufen wird. Diese ist zu einer bloßen Form geworden. 3) Die congregatio degli affari ecclesiastici

1) Davon handelt Bangen §. 34—85.

2) Eine interessante Uebersicht dieser Audienzen nach den Wochentagen giebt Bangen S. 466.

straordinarii. Diese wurde früher nur für einzelne Fälle gebildet, ist aber durch Gregor XVI. zur Unterstützung der wichtigen Arbeiten des Staatssecretariats stehend gemacht worden. Sie besteht aus den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, und darin führt entweder der Papst selbst oder der Cardinalstaatssecretair den Vorsitz. 4) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Rein-erhaltung des Glaubens gegen vor kommende Irrlehren und damit zusammenhängende Vergehen. Zu diesem Zwecke errichtete schon Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission, welche von Pius IV. und Pius V. erweitert und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht wurde. Die Besetzung derselben ist sehr ausgewählt und das Verfahren sehr gründlich. Präfect ist der Papst selbst. 5) Die congregatio indicis. Diese wurde von Pius V. (1571) und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung der dem Glauben und der Sittlichkeit schädlichen Bücher eingesetzt. Sie besteht aus einem Cardinalpräfekten, einer Anzahl von Cardinalen, vielen Consultoren und einem Secretair. Zuerst geschieht die Prüfung unter den Consultoren, dann im Plenum der Congregation, zuletzt der Vortrag beim Papste zur Bestätigung. 6) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Davon ist schon oben (§. 124) die Rede gewesen. Sie hat aber auch mit anderen das Tridentinum berührenden Verwaltungsfragen zu thun, und ist daher sehr stark besetzt. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien eingesetzt, später aber von ihm selbst vereinigt wurden. Sie trifft in manchen Materien mit der vorigen Congregation zusammen. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium. Diese wurde von Urban VIII. durch Trennung dieses Zweiges von der vorigen Congregation errichtet. 9) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituit³⁾. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) über die

3) Die Decrete dieser Congregation sind mehrmals edirt worden; zuletzt von Gardellini zu Rom 1840. 9 Bde. 4. Auszüge erschienen zu Rom 1845, Lüttich 1850, Regensburg 1851.

Indulgenzen und deren richtigen Gebrauch, was sonst die Pontifikalierie angieng, und über das Reliquienwesen gesetzt ist. Von dieser werden auch die auszutheilenden Reliquien geprüft und beglaubigt. 11) Die congregatio de propaganda fide, wovon unten zu reden ist⁴⁾.

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien. A) Verhältnisse der älteren Zeit.

135. Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls; die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst übersehen kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt¹⁾. Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten²⁾. Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien³⁾, den von Arles von Gallien⁴⁾, und den von Sevilla für Spanien⁵⁾ als apostolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag blos an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Die stehenden Vicariate giengen aber

4) Man sehe §. 137a.

1) Nov. 123. c. 25.

2) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Constant. epist. Roman. pontif. Praef. n. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

3) Innoc. I. epist. XIII. ad Rufum., Leon. M. epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

4) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

5) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch wieder verschiedene Erzbischöfe zu apostolischen Vicarien bestellt⁶⁾; auch suchten die falschen Decretalen das Verhältniß dieser Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb sie wegen der Eifersucht der übrigen Metropoliten nicht von Bestand⁷⁾. Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorging, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Bischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten⁸⁾, daß jene Würde wieder erlosch, aber in einen bloßen Ehrentitel überging⁹⁾. Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legaten, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

B) Verhältnisse im Mittelalter.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

136. Im Mittelalter gab es also theils Legaten, die schon als Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt¹⁾, theils solche,

6) So Drogo von Meß im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col. 806—8. Desgleichen der Erzbischof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8. c. IX. q. 3). Doch hält Blasius dieses Schreiben für unrichtig, De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108); nicht aber Jaffé regesta pontificum Romanorum n. 2091.

7) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Genua im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII. col. 307—10. 315.; Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.

8) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

9) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomassin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen und viele Zeit und Unkosten erspart worden sein. Man kann also hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten noch den falschen Decretalen zuschreiben.

1) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint. legit. (4. 17).

die wirklich von der Seite des Papstes dahin gesandt waren²⁾. Beide hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit³⁾. Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden⁴⁾. Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle absolviren, erwählte Bischöfe und Abtei bestätigen⁵⁾, und, wenn sie zugleich Cardinale waren, sogar erledigte Benefizien vergeben⁶⁾. Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legaten der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen⁷⁾. Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bistümern, Versezung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten⁸⁾. Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht⁹⁾. Das Concilium von Trient heb sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf¹⁰⁾. Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten¹¹⁾. Allein in der neueren Zeit

2) Dieser Unterschied findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 344).

3) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

4) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genommen.

5) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

6) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

7) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

8) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

9) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 119.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

11) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Nuntiaturstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortduerten.

sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

C) Heutiges Recht.

137. Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Edln¹⁾ und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Eigenthümlich ist das Verhältniß in Sicilien. Hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicolischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine bestrittene Bulle Urbans II.^{*} an Roger (1099), und sind erst von Benedict XIII. (1728) anerkannt und näher geordnet worden²⁾. II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinale genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre diplomatische Stellung zu der Landesregierung von politischer Vereinbarung ab. Ihre rein kirchliche Wirksamkeit ist aber dadurch nicht bedingt, sondern gehört zum Bereich der kirchlichen Freiheit, die von einer christlichen Landesregierung auch darin nicht geshmälerd werden sollte³⁾. 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges.

1) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

2) Man sehe §. 113. Note 9. 10. Darauf bezieht sich auch das Breve von Pius IX. vom 26. Januar 1856.

3) C. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

V. Die Behörden zur Verbreitung des Glaubens^{1).}

137 a. Zu den besonderen Pflichten des apostolischen Stuhles gehört die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens da, wo die regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen nicht bestehen oder nicht zureichen. Daher ist dieser Zweig genau organisiert. An der Spitze steht die congregatio de propaganda fide. Diese wurde von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. Sie besteht aus einer angemessenen Anzahl von Cardinalen, Prälaten und Consultoren aus den Mönchsorden. Ihr sind, mit Ausschluß der anderen päpstlichen Behörden, die Länder untergeben, wo die Bekehrung erst begonnen hat, oder wo durch Abfall von der Kirche die Bisthümer aufgehört haben und nur eine Leitung durch apostolische Vicarien möglich ist²⁾, oder wo zwar Bisthümer geblieben oder hergestellt sind, allein wegen der überwiegend akatholischen Bevölkerung oder wegen des noch nicht staatsrechtlich geordneten Verhältnisses zur akatholischen Landesregierung eine besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung nöthig ist³⁾. In neu zu bekehrenden Ländern werden zunächst Missionsstationen unter einem mit den nöthigen Vollmachten versehenen apostolischen Präfecten, der ein Priester ist, errichtet. Bei weiterem Fortschritt wird ein apostolischer Vicarius, der Bischof in partibus ist, zur Verrichtung der bischöflichen Handlungen abgeordnet. Nach erlangter hinreichender Fe-

1) Davon handelt: Meier die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 2 Th. Brauchbar ist dieses Werk durch die in Rom und anderwärts gesammelten Materialien; die Auffassung aber ist durch Leidenschaft und Vorurtheil so entstellt, daß dem Verfasser für den einfachen Standpunkt des Verhältnisses der Sinn völlig getrübt ist. Dieser Standpunkt ist der oben (§. 49) bezeichnete; daraus fließt alles uebrige von selbst. Es wäre eine dankbare Arbeit, mit Benutzung jener Materialien die wahre Geschichte der Propaganda, ihrer Anstrengungen und Verdienste um das Christenthum und die Civilisation herzustellen, zur Bestätigung des am heiligen Stuhle bestehenden, „bei den erschütterndsten äußeren Stürmen klaren und sichern Geschäftsbetriebs, welches am scheinbaren Rande des Unterganges die bei den maroccanschen Heiden, und in den Feldlägern der Tartaren unherirrenden vereinzelten Christen nicht vergißt, für das ewige Heil der noch Unbekirten mit gleicher Treue wie für die Errettung der gefährdeten eigenen Kirche denkt.“ So die schönen Worte von Herz Italiän. Reise S. 29.

2) Von dieser Art ist das apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen und das des Nordens, Meier II. 505—517.

3) Von dieser Art ist jetzt die Lage in England und Holland.

stigkeit wird dessen Delegation in ein festes Bisthum umgewandelt. Die Natur der Verhältnisse macht eine stete sorgfältige Erwägung der Umstände nothwendig, und rechtfertigt die Nachgiebigkeit über Alles, was nicht dem Glauben und den Sitten gradezu entgegen ist. Die Acten jener Congregation und die über das Missionswesen erlassenen päpstlichen Constitutionen sind daher sehr lehrreich⁴⁾). Es kann jedoch aus jenem Grunde nie aus diesem Gebiet etwas zum Präjudiz für die regulären Zustände gemacht werden. Zur Bildung junger Missionarien besteht das von Urban VIII. (1627) gegründete collegium urbanum de propaganda fide⁵⁾; auch stehen der Congregation Druckereien in den mannichfältigsten Sprachen zur Verfügung. Zur Bestreitung der großen Unkosten werden bestimmte Einkünfte, namentlich ein Theil der Gebühren für Dispensen verwendet. Ueberhaupt verdient aber die großartige Anstalt die lebhafteste Unterstützung der katholischen Welt.

4) Es gibt für Beides eine eigene Sammlung: *Bullarium Pontificium Sacrae Congregationis de Propaganda Fide. Romae 1839. 5 vol. 4.*

5) Näheres darüber giebt Meier I. 114.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen¹⁾.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

138. Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat²⁾. Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesamtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört³⁾. Die apostolische Gewalt liegt also in der Einheit und Gesamtheit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über⁴⁾. Diese verwalten jedoch nicht Alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sätze gebunden⁵⁾. Jeder Bischof hat daher eine Diözese (προ-

1) Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th.

2) Die geschichtlichen Beweise stehen oben (§. 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen: Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successo- nem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinantes succedunt. — Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de sacra. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

3) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, lässt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiss, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiss, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

4) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

5) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

ouxia), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich⁶⁾. Die freie Bewegung des bischöflichen Amtes innerhalb der Gränzen der ihm auferlegten Pflichten und der daraus fließenden Rechte gehört daher zu den wesentlichen Lebensbedingungen der Kirche⁷⁾. Diese Rechte sind nach dem dreifachen Inhalt der Kirchengewalt dreifacher Art⁸⁾. Erstens ruht in dem bischöflichen Amt die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich beziehende Function ausgehen. Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gottesdienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischofe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind⁹⁾. Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Besreitung der kirchlichen Bedürfnisse¹⁰⁾. Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontifikalkleidung und Insignien¹¹⁾, und die Titulatur. Die politi-

6) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

7) Diese Freiheit versteht sich daher, wo die Kirche nicht im Zustande der Verfolgung existirt, von selbst, und es ist nur aus Reaction gegen die gangbar gewordenen falschen Doctrinen, daß das Österreichische Concordat Art. 3. 4. 6. dieses ausdrücklich auszusprechen für nöthig gefunden hat.

8) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede sein. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

9) Man sehe das Nähere im §. 175.

10) Ueber die in der Schule aufgekommene, jetzt sehr unerheblich gewordene Unterscheidung von lex dioecesana und lex iurisdictionis sehe man unten §. 152. Note 6.

11) C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (l. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

schen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

II. Von den Kapiteln. A) ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

139. In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte¹⁾. Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Ämtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte²⁾, und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien³⁾. Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem niederen aufsteigen sollte⁴⁾. Allmählig wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß sie wirkliche Aemter bekleideten, zugelassen wurden⁵⁾. Dadurch entstand von selbst die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Priester und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche ange-

1) Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamachii Origin. et antiq. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

2) C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

3) Man sehe darüber §. 16.

4) C. 3. D. LXXVII. (Sirc. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

5) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

stellten Geistlichen in einem Kanon⁶⁾), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegensatz derjenigen, die keine solche Anstellung hatten, Canonici genannt⁷⁾.

B) Entstehung des canonischen Lebens.

140. Um die Verbindung mit seinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geistliche Disciplin noch mehr zu befestigen, führte der Bischof Augustinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahnten dieses nach, und allmählig wurde diese Disciplin als die eigentliche canonische Ordnung und Lebensweise der Kleriker angesehen¹⁾. Chrodogang, Bischof von Meß, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel²⁾, welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie vorschrieb³⁾, dem

6) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 341. c. 2.

7) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

1) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

2) Sie ist in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

3) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commandant, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — Cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopos implere non potest — fratres non murment, sed Deo gratias agant et aequanimitate tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinæ officio. — Egressurus de septimana sabbato munditiæ faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellarario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis cleris annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte⁴⁾). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären⁵⁾). Auch wurde von dem Concilium zu Aachen (817), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Meß verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die Canonici insbesondere bekannt machte⁶⁾), das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von Geistlichen beisammien fand, fast überall eingeführt⁷⁾). Uebrigens aber änderte sich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, sondern diese giengen stillschweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte also der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Klerikern, so wie der Zusammenhang der letzteren mit der bischöflichen Schule fort⁸⁾), und die Priester bildeten mit den Diaconen eine höhere Klasse von Geistlichen, worin sich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darstellte.

C) Veränderungen im Mittelalter.

141. Aber nicht lange blieben diese Einrichtungen bei ihrer ursprünglichen Einfachheit. Durch ansehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältnisse der Bischöfe verflochten,

4) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

5) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. — Canonici — in domo episcopalii vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Cap. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

6) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

7) Auch die Päpste wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

8) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubiunque se obviaverit clerus iunior, inclivatus a priore benedictionem petet; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecepiat senior suus. Erstere durften auch nicht im Chor sitzen, sondern standen an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emancipirt. Dieses geschah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfing, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

nahmen sie eine mehr weltliche Richtung. Daher löste sich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort später, das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf¹⁾. Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen²⁾; erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt³⁾. Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer⁴⁾ nur noch zur Berathung über gesellschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahlrechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts⁵⁾, mit größeren oder geringeren Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt⁶⁾, und bei allen oder bei der größten Zahl

1) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1). Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherren (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

2) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Domherren oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, nur Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).

3) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

4) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

5) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

6) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemein-

derselben in allen Cathedral-, selbst in verschiedenen Collegiatstiften, der Verbote der Päpste ungeachtet¹⁾, hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als Wahl- und Regierungs-collegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch abgekommen.

D) Heutiges Recht. 1) Zusammensetzung der Kapitel.

142. Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer auszubilden gesucht. Nach dem Concilium von Trient sollen die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, auch wenigstens die Hälfte an Magister, Doctoren oder Lizentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangt es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollen aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester sein²⁾. In den neueren Verträgen mit Bayern, Preußen und Hannover sind diese Eigenschaften noch genauer bestimmt worden; von den Vorzügen der Geburt ist dabei nicht mehr die Rede. In Oesterreich sind dieselben ausdrücklich aufgehoben, außer wo das Gesetz der Stiftung sie verlangt³⁾. Eben so fallen die Domicillarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtswesen der Kleriker eine andere Gestalt erhalten hat. Hin und wieder, namentlich in Preußen, giebt es aber Ehren canonici, die aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden, und auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind.

schaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

7) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

1) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

2) Oesterr. Concordat Art. 22.

2) Rechte der Kapitel¹⁾.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit. 5. Extr. comm. III. 3.

Ne sede vacante aliquid innovetur, Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiori parte capituli.

143. Das Kapitel als eine kirchliche Corporation hat das Recht über seine inneren Angelegenheiten Statute zu machen, so weit sie dem gemeinen Recht und dem guten Herkommen nicht widerstreiten²⁾. In Beziehung auf die Diöcese muß man dessen Rechte bei besetztem und bei erledigtem bischöflichen Stuhle unterscheiden. Im ersten Falle sind die Rechte des Kapitels nicht bedeutend. Es stellt sich zwar in ihm das alte Presbyterium dar, und in so fern sollte von dem Bischof zu ihm ein enges Verhältniß des Vertrauens und der Berathung bestehen. Allein die unabhängige Stellung, welche die Kapitel angestrebt haben, hat diese Bande gelockert, und der Umstand, daß nach den bestehenden Einrichtungen das Kapitel mit Männern besetzt werden kann, welche das Vertrauen des Bischofes nicht haben, bringen in das Verhältniß einen anderen Geist. Auch das canonische Recht erkennt dieses an, indem es nur einzelne Fälle bezeichnet, wo die Zustimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden soll. Selbst aber auch in diesen Fällen erklärt es ein dergirendes Gewohnheitsrecht für zulässig³⁾, und dadurch ist die Befragung des Kapitels vielfach außer Gebrauch gekommen. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod des Bischofes geht aber die auf die interimistische Verwaltung der Diöcese bezügliche Jurisdiction, wie ursprünglich auf das Presbyterium, so jetzt von Rechtswegen auf das Kapitel über⁴⁾. Ehemals stand es ihm frei diese in Gesamtheit auszuüben oder dazu einen Kapitelsvicar zu bestellen; jetzt ist ihm aber letzteres, und zwar binnen acht Tagen, zur Pflicht gemacht, widrigenfalls des-

1) Eine neue Schrift darüber ist: Bouix tractatus de capitulis. Paris 1852.

2) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 9. X. de consuet. (1. 4).

3) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

4) C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 1. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

vollzert das Recht dazu an den Metropoliten⁵⁾). Wie weit diese Jurisdiction des Kapitels und jetzt die seines Vicars reicht, ist im Einzelnen nicht genau bestimmt und daher zum Theil streitig⁶⁾. Ausdrücklich festgesetzt ist, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Bestehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen⁷⁾ und insbesondere daß innerhalb des ersten Jahres keine Dismissionen zur Ordination ertheilt werden sollen⁸⁾. Auch gehen natürlich die dem Bischofe vom apostolischen Stuhle besonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem Tode eines Bischofes zur kräftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropoliten ein Intercessor oder Visitator zu der erleideten Kirche hingeschickt⁹⁾. Später gieng die Befugniß dazu an den Papst über; der Metropolit hatte sie nur noch dann, wenn das Kapitel schlecht verwaltete¹⁰⁾. Jetzt, wo dasselbe nie mehr selbst administriert, hört auch dieses auf; das Recht des Papstes ist aber nicht verändert worden. Der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod steht die durch Translation, Renunciation oder Deposition gleich. Auch wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt, und kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und der Diözese möglich ist¹¹⁾, so tritt, nach der Analogie, das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein und muß einen Vicar erwählen¹²⁾. Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum ejicirt wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringen-

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

6) Davor handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2. Eine besondere gute Schrift darüber ist: Der Kapitularvicar, von J. J. Ritter. Münster 1842.

7) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

8) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch ist das c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) modifizirt.

9) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

10) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

11) Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und steht auch durch Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 11, Declar. 1. ad Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref. ed. Richter.

12) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

des Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschaltung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß¹³⁾. Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excommunicirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen¹⁴⁾; allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun¹⁵⁾.

E) Von den besonderen Aemtern und Dignitäten in den Kapiteln.

Greg. I. 23. *De officio archidiaconi*, I. 24. *De officio archipresbyteri*, I. 25. *De officio primicerii*, I. 26. *De officio sacristae*, I. 27. *De officio custodis*.

144. Schon in früher Zeit wurden bei der bischöflichen Kirche zu verschiedenen Zwecken besondere Aemter eingesetzt. Unter den Priestern stand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteste war, den übrigen vor, und wurde davon der erste Priester oder Archipresbyter genannt¹⁶⁾. Er führte insbesondere die Aufsicht über die regelmäßige Besorgung des Gottesdienstes, und hatte bei Verhinderung des Bischofes dessen priesterliche Functionen zu versehen¹⁷⁾. Eben so gab es unter den Diaconen einen Primus,

13) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Köln (1837) aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich segt dieses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und worauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzuwirken gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekannt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine paritätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt.

14) C. 1. *de off. vicar. in VI.* (I. 13).

15) So ist auch die *Praxis Ferraris prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.*

1) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

2) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (I. 24).

Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof für das äußere Geschäftswesen hauptsächlich bediente, und der deshalb, weil auf seine Persönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, sondern vom Bischofe erwählt wurde³⁾). Mit der Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction nahm das Ansehen dieses Amtes immer mehr zu⁴⁾, so daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, sondern einem der Priester übertragen wurde. Unter ihm stand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war⁵⁾, der Thesaurarius oder Sacrista, dem die Bewahrung des Kirchenschatzes oblag⁶⁾, und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte⁷⁾. Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon⁸⁾; dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt⁹⁾; ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule¹⁰⁾, der Cantor, der die Kleriker im Gesang unterrichtete¹¹⁾, der Custos¹²⁾, der Portarius¹³⁾, und der Cellerarius für das Wirtschaftswesen¹⁴⁾. Im weiteren Verlauf bil-

3) C. 2. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiqu.).

4) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

5) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 25).

6) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

7) C. 1. X. h. t. (1. 27).

8) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vilia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calatum quassatum non conterendum.

9) C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiac. (1. 23).

10) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 48., Regula Aquisgr. a. 817. c. 135.

11) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 50. 51.

12) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

13) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustrum.

14) Regula Chrodogangi c. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiousus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

deten sich über diese Aemter mannichfache Observanzen¹⁵⁾; mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, wo mit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren¹⁶⁾. Um aber diesen Ausartungen entgegen zu wirken, wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen¹⁷⁾, und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarius gedrungen¹⁸⁾. Diese beiden Aemter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht¹⁹⁾, die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte²⁰⁾, sehr vermindert worden. In Bayern und Preußen sind in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.

1) für die heiligen Verrichtungen.

Greg. I. 24. De officio archipresbyteri.

145. Dem Bishofe liegen so viele Verrichtungen und Geschäfte ob, daß er sich nothwendig Gehülfen und Stellvertreter an die Seite nehmen muß. Da dieses Aemter des Vertrauens sind und er dafür vor Gott in seinem Gewissen verantwortlich ist, so muß ihm bei der Auswahl solcher Personen völlige Freiheit zustehen¹⁾. Man muß nun von diesen Gehülfen zwei Hauptklassen unterscheiden: Gehülfen für die heiligen Verrichtungen, und Gehülfen für die äußere Verwaltung. Erstere sind wieder dop-

15) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).

16) In dem alten Domkapitel zu Köln waren sieben Prälaturen, der Dompropst, der Domdechant, der Domkustos, der Chorbischof, der unstreitig dem Primicerius entspricht, der Domscholaster, der ältere und der jüngere Diaconus.

17) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3. Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

18) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

19) So auch im Desterr. Concordat Art. 23.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

1) Dieses ist auch im Desterr. Concordat Art. 4 a, ausdrücklich anerkannt.

pelter Art. 1) Zur Hülfeleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium ²⁾, später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarien unterstützen könnten, „fortwährend zur Pflicht gemacht ³⁾. In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiarius, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bistums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe ⁴⁾; näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Sitze in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bistümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbistums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu ⁵⁾. In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischöfe (chorepiscopi) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt ⁶⁾, und seit dem neunten Jahrhundert der Missbrauch wegen allmählig abgeschafft worden ⁷⁾.

2) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

3) Die Beweise stehen im §. 144. Note 17. 18.

4) C. 6. D. XII. (Conc. Aneyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 341), e. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

5) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 14.

6) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Aneyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (e. 5. D. LXXX.), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9.

7) Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 121. 369. lib. VII. c. 260.

2) Gehülfen für die äußere Verwaltung ¹⁾.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Sext. I. 23. De officio vicarii.

145 a. Für die Verwaltung und Jurisdiction hat der Bischof folgende Gehülfen und Stellvertreter: 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Ruralsdecane. Als nämlich auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die größeren Dörfer und Flecken als die Hauptkirchen bezeichnet und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter ²⁾ oder Ruralecan ³⁾, und sein Bezirk eine Decanie ⁴⁾ oder Christianität genannt. Das Amt begreift aber keine Gerichtsbarkeit, sondern nur Aufsicht, Berichterstattung an den Bischof und Unterhaltung der Verbindung und des Verkehrs zwischen den untergebenen Geistlichen. Das Einzelne hängt von der örtlichen Verfassung ab. 2) Die Archidiaconen. Der Ursprung dieses Amtes geht bis in die alten Zeiten zurück (§. 144). Der Gedanke dabei war die Hülfe und Vertretung des Bischofes für die Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung. Bei der großen Ausdehnung der Diözesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einzelner nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diözesen unter mehrere Archidiaconen getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Würde des Präpositus des Domstiftes und gewisser Collegiatstifte verbunden. Das Amt be-

394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischofe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

1) Lehrreich ist hierüber: Binterim die alte und neue Erzdiöcese Köln. Mainz 1828. 5. Th. 8., Moorens das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1832.

2) Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis pleibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant. Dahir gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

3) C. 7. §. 6. X. de off. archidiac. (1. 23).

4) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

griff seiner Grundidee gemäß die Rechte der Beaufsichtigung, Visitation, Correction und Vollziehung⁵⁾; auch war die Ausübung eines Theiles der bischöflichen Jurisdiction so fest an dasselbe gekommen, daß die Archidiaconen wie Gerichtsherren in eigenem Namen auftraten und sich dafür selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten⁶⁾. Ein Recht zur Veräußerung hatten sie jedoch nicht⁷⁾. Um ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die ausswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaconen manchfaltig concurrirten⁸⁾. Später sind diese aber noch mehr beschränkt⁹⁾, und allmählig fast überall aufgehoben worden. 3) Der bischöfliche Generalvicarius¹⁰⁾. Dieses Amt ist seit dem dreizehnten Jahrhundert, um die Verwaltung wieder beim Bischofe zu centralisiren, instituirt worden¹¹⁾. Die Vollmacht desselben begreift regelmäßig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction¹²⁾: ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt sein muß¹³⁾; namentlich die Verleihung von Beneficien¹⁴⁾, die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder sonstigen Administration¹⁵⁾, die Ertheilung von Dimissorialen zur Ordination¹⁶⁾. Auch sind un-

5) Das Einzelne giebt Ferraris *Bibliotheca v. Archidiaconus*.

6) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

7) Leurenii *Vicarius episcopalis. Quaest.* 657. Num archidiaconus unire et dividere possit beneficia? — Resp. ad secundum quoque negative; cum dividere ecclesias sit species alienationis.

8) *Officiales foranei* werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. 2. de rescript. (1. 2). Von ihnen handelt gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 3. n. 5—9.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

10) Darauf handelt: Kober über den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1853. S. 535—590). Gehr ausführlich ist darüber: Bouix de judiciis ecclesiasticis (Paris. 1855). I. 349—455.

11) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, clem. 2. de rescr. (1. 2).

12) Gehr genau handelt davon Ferraris *Bibliotheca v. Vicarius generalis*.

13) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 8.

14) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

15) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

16) C. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch ein episcopo in remotis agente.

streitig Veräußerungen von Kirchengut zu diesen Ausnahmen zu rechnen¹⁷⁾). Der Generalvicar ist aber nur Stellvertreter des Bischofs für dessen Person; daher erlischt sein Auftrag, sobald dieser stirbt, und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden¹⁸⁾). Später ist auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem besonderen Offizial übertragen worden; auch ist ihm jetzt in vielen Diözesen vom Bischof zur Verathung ein Collegium von geistlichen Räthen beigegeben¹⁹⁾.

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren^{1).}

Gregor. III. 6. Sext. III. 5. De clericis aegrotantibus vel debilitatis.

146. Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederslegung desselben nicht gezwungen werden²⁾; sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfen beigeordnet werden. Hiefür hatten in der alten Zeit der Metropolit und das Provincialconcilium nothigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt³⁾; und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf⁴⁾. Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen,

17) Schmalzgrueber Ius ecclesiasticum Tom. I. Pars IV. tit. 28. §. 2. n. 22. Vicarius generalis sine mandato speciali non potest — denique tractare causas et negotia, quae inter ardua computantur, qualia sunt — alienatio rerum ecclesiasticarum et praestatio consensus in eam. — Lib. III. tit. 13. §. 4. n. 101. Vicarius episcopi sede plena autoritatem alienationi praestare non potest, quia decreti sive authoritatis interpositio in huiusmodi alienationibus exigit mandatum speciale. Cfr. Barbosa de officio episcopi n. 106., Wiest lib. III. tit. XIII. n. 72. etc. — Dasselbe sagt Ferraris v. Vicarius generalis Art. II. n. 42.

18) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

19) Davon handelt Bouix de iudiciis ecclesiast. I. 466—470.

1) Ueber das Geschichtliche sehe man Thomassin. Vetus et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

2) C. f. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod. (Nicol. I. a. incert.), c. 5. X. h. t.

3) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

4) C. un. h. t. in VI. Eine Ausnahme ist hier zugelassen, wenn die Gegend entfernt und der Bischof mit dem Kapitel einig ist.

und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht zur Nachfolge zugesichert⁵⁾. Später hat man dieses zuweilen so benutzt, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihilfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werden⁶⁾. Auch ist, wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig⁷⁾; nicht aber, wenn durch außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coadjutor zu geben sich aufgefordert sieht⁸⁾. Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein⁹⁾.

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

147. Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochien errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt¹⁰⁾. An den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse An-

5) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 24.

8) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatr. veritat. et iustitiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14—17. Dazwischen hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Cölner Angelegenheit gehandelt.

9) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Coadjutor. n. 26.

10) Conc. Neocæs. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß gibt

zahl von Geistlichen beisammen war, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Oratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Oratorien entstanden Bièle bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs blos zur Messe gebraucht werden²⁾, und die Kirche des Erzpriesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (ecclesia baptismalis), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Gehniten entrichtet wurden³⁾. Allmählig sind aber doch auch solche Oratorien zu kleinen Parochien (tituli minores) geworden⁴⁾.

B) Von der Incorporation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18.
De capellis monachorum.

148. Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurden nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen¹⁾ noch andere Parochien so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte be-

auch Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

2) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

3) C. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesiæ baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiæ consuetudinem, ecclesiæ filii instaurent.

4) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigitur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebis archipresbyteros praesesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iungi circumspectione custodian.

1) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

zogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling versehen ließen²⁾). Selbst bei nicht unirten Parochien nahmen nachlässige Rectoren solche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entspringenden großen Missbräuchen zu steuern, verordneten die Gesetze, daß solche Priester nur mit Genehmigung des Bischofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angestellt werden sollten³⁾). Dieses ist auch durch viele Provinzialconcilien⁴⁾ und durch das Concilium von Trient eingehärtzt worden⁵⁾). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt⁶⁾). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb also von der Union nichts, als die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. Doch wurden sie zur Erinnerung an das bestandene Verhältniß noch immer die ursprünglichen Pfarrer (pastores primitivi) genannt. Durch die Auflösung der Stifte und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherren gefallen.

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht⁷⁾.

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clero aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

149. Die Pfarrer²⁾ sind, wie sich aus der Geschichte dieses

2) Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

3) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

4) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

5) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

6) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), elem. un. de offic. vicar. (1. 7).

1) Helfert von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832., Seiz Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. I. Theil. Regensburg 1840. II. Theil 1—4. Abth. 1852—54., Scheffel die Parochialrechte. Stuttgart 1846. 2 Th. Zweite Auflg. 1855 (unveränderter Abdruck).

2) Im Decretum und in den Decretalsammlungen kommt der Ausdruck

Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird³⁾). In so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten⁴⁾, den religiösen Unterricht der Jugend⁵⁾, die Verwaltung der Sacramente⁶⁾, und die Fürsorge für die Armen⁷⁾). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also Niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten⁸⁾; und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen anderen Geistlichen nehmen⁹⁾. Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei¹⁰⁾; doch wird für die Handlungen der Seelsorge die Competenz des Pfarrers schon durch den Aufenthalt begründet. Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Con-

parochus noch nicht vor, sondern er heißt hier presbyter parochianus, c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae, c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus, c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus, clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter, c. 2. X. de paroch. (3. 29).

3) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopi sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi apparent. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

4) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

6) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

7) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

8) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

9) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

10) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

ciliums von Trient Gehülfen ernannt werden¹¹⁾). Nach der heutigen Verfassung sind diese Vice-Pastoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden¹²⁾. Zur Aushülfe der Pfarrer dienen auch die religiösen Orden, und diese haben auch dafür häufig ihre bestimmten Stationen; doch sind solche Regulargeistliche, um Beicht zu hören¹³⁾, oder um außerhalb der Kirchen ihres Ordens zu predigen¹⁴⁾, an die Approbation des Diözesanbischofes, und um in einer Pfarrkirche zu predigen¹⁵⁾, um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen¹⁶⁾, an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden. Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

150. In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor¹⁷⁾. Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig¹⁸⁾. Eine Hauptkapelle blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die

11) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

12) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

13) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref. So verfügte schon Bonifacius VIII., c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6). Dieses wurde jedoch von Benedict XI. aufgehoben, c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), von Clemens V. aber hergestellt, clem. 2. de sepult. (3. 7).

14) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Früher war es anders, c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7).

15) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7).

16) Clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

1) Der Name kommt wahrscheinlich her von *capa*, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erfundene Ableitung hat Ducange Gloss. v. *capella*.

2) Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusministers vom 11. März 1809.

Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatoratorien für den öffentlichen Gottesdienst haben³⁾, die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Restrictionen ertheilt wird⁴⁾. Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind⁵⁾.

V. Von der bischöflichen Curie.

151. Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder

3) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47. Wie nothwendig dieses war, zeigt die lebhafte Schilderung des gleichzeitigen Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure sacerdot. c. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantumcumque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediatur, sed a quo incessanter exigit licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensam ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus de honestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clericci illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, appareat ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutriti de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquent frequenter publica officia et praedicamenta.

4) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27. Danach ist auch von der congregatio concilii 1847 bei der Anfrage des Bischofs von Münster entschieden worden, Ginzl Archiv I. 192. In Beziehung auf die Authorisation der Staatsregierung gilt auf dem linken Rheinufer das Kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1812.

5) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exemptoren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Ähnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht¹⁾. Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliaren genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf guten Gründen bestehende Ordnung eingeschärft.

VI. Von den Exemptionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

152. Alle zu einer Diöcese gehörenden kirchlichen Personen und Institute sind regelmäßig dem Bischofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen¹⁾. Aus besonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Exemptionen bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Anstalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufsichtigung, oder einer besonderen Aufmunterung, oder eines gewissen äußeren Glanzes bedarf²⁾. Doch sind solche Ausnahmen im Zweifel beschränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Bischofe zustehenden Ehrenrechte aufgehoben. Zu den eximirten Anstalten gehörten besonders die Klöster und geistlichen Orden. Ursprünglich waren diese ganz dem Bischofe unterworfen³⁾. Bald aber wurden ihnen nicht blos von den Papstn⁴⁾, sondern von den Bischöfen selbst und von den Provin-

1) Umständlich handelt davon Thomassin. *Vet. et nov. eccles. discipl.* P. I. L. II. c. 104—106.

1) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

2) Aus diesen Gründen sind auch noch jetzt die Universitäten, oder in Handelsstaaten die großen Handelsinstitute von den gewöhnlichen Verwaltungsböhrden eximirt, und unter höheren Schutz gestellt.

3) C. 12. c. XVI. q. 1. (*Conc. Chalced.* a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (*Idem eod.*), c. 16. eod. (*Conc. Aurel.* I. a. 511), c. 17. eod. (*Conc. Arelat.* V. a. 554).

4) C. 6. c. XVIII. q. 2. (*Grégor.* I. a. 595), c. 5. eod. (*Idem a. 601*).

zialconcilien⁵⁾ besondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, so daß sie in gewissen Punkten von der bischöflichen Gewalt eximirt, in anderen derselben unterworfen waren⁶⁾. Endlich wurden seit dem ersten Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt⁷⁾. Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen⁸⁾ und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöcese mehr angehörten (prælatura nullius dioeceseos), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichsam eigene Diözesen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben⁹⁾, und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlechthin unterworfen¹⁰⁾. Dieses ist auch in dem Österreichischen Concordat ausdrücklich hervorgehoben¹¹⁾. Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgetretenen Exemptionen¹²⁾,

5) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Trid. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III c. 29—38.

6) Namentlich konnte ein Kleriker von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Bischof befreit, im Uebrigen aber seiner Gewalt unterworfen sein. Im Mittelalter unterschied man Beides durch den Gegensatz der *lex dioecesana* und *lex jurisdictionis*. Früher bedeutete *lex dioecesana* überhaupt die bischöfliche Gewalt, so namentlich im c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Trid. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erst der Glossator Huguccio stellte bei der Auslegung dieser Stellen jene Unterscheidung auf und die Päpste behielten dieselbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man sehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

7) Die Veranlassungen dazu beschreibt sehr gut Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. III. Buch XXI. Cap. 6.

8) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

9) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

11) Oesterr. Concordat Art. 28.

12) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

und diejenigen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren¹³⁾, sind durch dieses Concilium wesentlich eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber diese Exemptionen von selbst aufgehört.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen¹⁴⁾. A) Bedeutung dieser Würde.

153. Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diözesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischofe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt¹⁵⁾, und zugleich Bischof einer Diözese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt¹⁶⁾. Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen¹⁷⁾. Der Bischof der Metropolis hätte also theils das

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 8.

14) Eine gute Schrift darüber ist: Max Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kathol. Kirche. Freib. 1847.

15) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Erarchen gekommen zu sein. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der grösseren Städte.

16) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

17) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Macedonien und Achaja, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig bloss an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja II. Cor. I. 1., nach Thessalonich als die Hauptstadt von Macedo-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen⁵⁾, und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen⁶⁾; und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt⁷⁾. Hingegen nach einer andern Seite hin, um die Einheit zwischen den Bischöfen und dem apostolischen Stuhle zu unterhalten, hat diese Würde noch eine große Bedeutung, die auch durch die Ausbreitung der Kirche in fremde Welttheile noch immer zunimmt. Uebrigens giebt es auch eximirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

154. Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofes bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird¹⁾, und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Vinde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus ges-

nien I. Thess. IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitanstätten.

5) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), can. Apost. 33.

6) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlussbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. *Vet. et nov. eccl. discipl.* P. I. lib. I. c. 48.

7) Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Reibungen und Hofintrigen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge sein.

1) Clem. 2. de privil. (5. 7).

segnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird²⁾. Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor³⁾. Allmählig ist dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden⁴⁾. Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet⁵⁾. Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Unabhängigkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen⁶⁾. Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zu der erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden⁷⁾. Wenn daher auch die Rechte der Jurisdicition und der Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen, und auch keine sogenannten Jurisdictionshandlungen ausüben⁸⁾, ja sich nicht ein-

2) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

3) Als das älteste Document darüber im Occident wird angeführt Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501 (Mansi T. VIII. p. 528); allein dieser Brief ist unächt, Richter Kirchenrecht §. 118. Note 4. Sicher aber ist, daß Symmachus (513) dem Cäsarius von Arles das Pallium ertheilte, Jaffé Regesta Pontificum n. 479. Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 599), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604). Man sehe auch §. 44. Note 8.

4) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. II. c. 53 — 57., Roscováhy de Primalu Romani pontificis §. 116 — 122., Mast Erzbischöfe S. 81 — 92. Unerweislich ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornates gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sei.

5) C. 4. X. de elect. (1. 6).

6) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599).

7) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t. (1. 8).

8) Das der Erzbischof vor dem Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen ausüben darf, ist außer Zweifel, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 5. n. 8. cap. 6. n. 4. Hinsichtlich der Jurisdictionshandlungen sagen die Quellen, er könne schon vor dem Empfang des Palliums einen erwählten Bischof seiner Provinz confirmiren, c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), auch einem Bischofe seiner Provinz das Mandat ertheilen, einen andern ihm untergebenen Bischof zu consecriren, c. 11. X. de elect. (1. 6). Hingegen kann er ohne das Pallium keine Synoden berufen, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), und nach der anerkannten Praxis auch nicht die Provinz visitiren, Ferraris Biblioth. v. Archiepiscopius art. III. n. 14. Man bringt dieses also durch die Unterscheidung zwischen sogenannten und nicht sogenannten Jurisdictionshandlungen in Einklang, und dazu paßt auch die Bedeutung des Palliums, in welchem man doch nicht mehr als das feierliche Abzeichen der vollständig erlangten Würde suchen darf. Unbestimmt ist die von Anderen gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction; so der gelehrt González Tellez zuvi

mal den erzbischöflichen Titel beilegen⁹⁾. Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat¹⁰⁾. Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz¹¹⁾, im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf¹²⁾. Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll¹³⁾. Auch einzelne bischöfliche Säze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten¹⁴⁾; allein die Ausübung der Pontifical- und Jurisdicitions handlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken¹⁵⁾.

II. Von den Erarchen, Patriarchen und Primaten¹⁾.

155. Im Abendlande wurde der Metropolitanverband erst nach Constantin eingeführt²⁾. Der apostolische Stuhl zu Rom hatte aber von Alters her über eine große Zahl von Bistümern

cap. 11. X. cit. Noch Andere, namentlich Eichhorn I. 672., erachten den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdicitions handlungen befugt, blos mit Ausnahme der Berufung von Synoden; allein man muß dann als zweite singularäre Ausnahme die Visitation der Provinz hinzufügen, und verliert so jedes Princip. Benedict XIV. hat sich über die Controverse nicht ausgesprochen.

9) C. 3. X. h. t. (1. 8).

10) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

11) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium, weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 15. n. 17.

12) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

13) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbisthum selbst usurpiert werden könnte.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 4.

1) Eine gelehrte und scharfsinnige Untersuchung darüber ist: Maassen der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853., wenn man gleich in allen Punkten nicht zustimmen kann.

2) Man sehe darüber Ballerini. Observ. in dissert. V. Quesnelli Part. II. Cap. V. und deren Nota I. in Quesnelli not ad epist. XV. (Leonis Magni Oper. T. II. col. 1029. 1385).

eine höhere Gewalt, so daß die Bischöfe von ihm ordinirt wurden³⁾). Diese Bisthümer wurden die suburbicarischen Provinzen genannt⁴⁾). Nach diesem Beispiel wurden auch den Bischöfen von Alexandria und Antiochien gleiche besondere Vorrechte in einem bestimmten Umkreis zuerkannt⁵⁾). Etwas später entstand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diöcese vereinigt wurden. Diese Diöcesen stimmten mit den politischen Diöcesen fast ganz überein, deren es im römischen Reiche zusammen dreizehn gab. Die Bischöfe, welche Vorsteher solcher kirchlichen Diöcesen waren, wurden, besonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt⁶⁾). Ihre Rechte bestanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöcesansynoden, in einer all-

3) Auf dieses Herkommen bezog sich das Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Was zu diesen Regionen gehörte, ist vielfach besprochen und bestritten, Fimian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 2. n. 2. Der Name findet sich in der Uebersetzung der sogenannten Præsca vom Conc. Nicaen. c. 6. und in dem Bericht über denselben Canon bei Rufinus hist. eccles. X. 6. Einige meinten nun, diese suburbicarischen Kirchen seien dieselben wie die politischen suburbicarischen Provinzen jener Zeit. Allein über diese selbst bildeten sich zwei Meinungen. Nach Gothofredus begriffen sie den Theil von Italien bis auf den Umkreis von hundert Meilen um die Stadt, worüber dem praefectus urbis besondere Rechte zustanden, was auch für das Politische im Ganzen richtig ist. Nach Simeon waren suburbicarische Provinzen im politischen Sinne die zehn Provinzen, die unter dem vicarius urbis standen, was jedenfalls falsch ist, wie meine Geschichte des römischen Rechts I. §. 367. zeigt. Er selbst und Andere wollen aber die suburbicarischen Kirchen des Rufinus gar nicht in diesem politischen Sinne verstanden wissen, sondern verstehen darunter die Kirchen des ganzen Occidentes als des römischen Patriarchates. Dieses ist auch die Meinung von Maassen. Das Richtigste ist aber wohl, daß der Ausdruck einen engeren Begriff hat, daß aber derselbe geographisch nicht mit den suburbicarischen Provinzen im politischen Sinne zusammenfiel, sondern eine selbstständige Bedeutung hatte, die sich nicht mehr bestimmen läßt.

5) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.). Die Auslegung dieser Stelle ist sehr bestritten. Einige glauben, daß sie blos von den Metropolitanrechten jener drei Bischöfe handle; allein richtiger ist sie wohl auf höhere Rechte zu beziehen. Dieses zeigt gut Maassen S. 13—63. Man kann ihm aber nicht bestimmen, wenn er S. 100—135. darin schon vollständig die Patriarchalrechte finden will.

6) Der Name Exarch kommt aber nicht selten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft selbst einen gewöhnlichen Bischof. Erst seit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieser Titel eine höhere Bezeichnung.

gemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdiction über den ganzen Bezirk⁷⁾. Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte⁸⁾, allein keine höhere Jurisdiction, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil seiner Diöcese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischof von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: später erhielt er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang⁹⁾, und endlich auch eine bestimmte Diöcese¹⁰⁾. Auf diese Exarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt¹¹⁾, welche nach mehrerem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt¹²⁾, und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchsthüle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren, ausdrücklich erneuert worden ist¹³⁾. Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht¹⁴⁾. Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländischen Kirche drang die Einrichtung von kirchlichen Diözesen und Exarchen nicht durch. Die Trennung zwischen dem Abendlande und Morgenlande gab im Orient aber Veranlassung, den Bischof von Rom, als zum Occident in einer näheren Verbindung stehend, als den Patriarchen

7) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5,

8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

9) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

10) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

11) Nov. Iust. 131. c. 12.

12) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).

13) C. 23. X. de privil. (5. 33).

14) C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

desselben aufzufassen¹⁵⁾ und an die Spitze jener vier Patriarchen zu stellen. Im Abendlande selbst trat aber diese Eigenschaft wenig hervor¹⁶⁾. Die Stelle der Exarchen nahmen aber hier gewissermaßen die apostolischen Vicarien ein, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt¹⁷⁾. Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 135), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorsitz auf den Nationalcouncilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venetien verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des occidentalischen Indiens, den der Grosskaplan des Königs von Spanien von Paul III., und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

15) So in den Acclimationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissim⁹ et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leonii.

16) Den Versuch, die Attribute des occidentalischen Patriarchates praktisch nachzuweisen, macht Maassen S. 112—135.

17) Pelliccia de christiana ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten so genannt. Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der afrikanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

Viertes Kapitel. Von den Concilien.

I. Einleitung.

156. Es beruht in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß durch die gemeinschaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt und das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt wird. Diesen Gedanken hat die Kirche schon seit den ältesten Zeiten in ihre Verfassung aufgenommen¹⁾, und nach Maßgabe der Verhältnisse in Anwendung gebracht²⁾. Die Absicht dabei ist jedoch nicht die Repräsentation der zur Kirche gehörenden Individuen als solcher, sondern die Repräsentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältnisses weist daher in solchen Versammlungen den Vorstehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entscheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an³⁾. Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so entspringt daraus in einem christlichen Staate für die weltliche Obrigkeit das Recht, auch zur Berufung solcher Versammlungen mitzuwirken und daselbst Gegenstände der Berathung zur Sprache zu bringen.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

157. Aus den localen Concilien entwickelte sich seit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Bestande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glau-

1) Act. XV. 1 — 29. Gut äußert sich darüber Hefele Conciliengeschichte I. 1.

2) So im zweiten Jahrhundert gegen die Montanisten, Euseb. hist. eccl. V. 16. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden schon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben so bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

3) So erscheinen sie schon in den ältesten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und stehend pro lido et timore zugelassen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

bensbewegungen allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten. Da diese Bewegungen sehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römischen Reiches existirte: so erhielten solche Synoden in dem Neueren ihrer Berufung und Anordnung den Anstrich einer Reichsangelegenheit, und es mischte sich dabei das Politische mit ein; dieses kann jedoch für andere Zeiten und Zustände keinen Maßstab abgeben. Die Veranstaltung solcher Concilien ist vielmehr kraft der Natur der Sache wesentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei ist, daß sich daselbst die Gesamtintelligenz der Kirche aussprechen soll. Demgemäß sind dazu vor Allem die Bischöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinale, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbischöfe können berufen werden und mit stimmen; allein nothwendig ist es nicht, weil sie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung sind¹⁾. Ferner ist es der Idee eines solchen Conciliums angemessen, zu seinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canonischen Rechts und selbst durch Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Männer aus dem Laienstande mit berathender Stimme zuzuziehen²⁾. Auch sind die katholischen Fürsten, jedoch blos als Schutzherrnen und Vertreter der christlichen Staatskunst, zur Theilnahme entweder in Person oder durch Gesandten einzuladen³⁾. Eine Vertretung der Bischöfe durch Procuratoren mit entscheidender Stimme ist aber gegen den Geist dieses Verhältnisses⁴⁾. Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen

1) Underer Meinung ist Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 29.

2) Ferraris v. Concilium art. I. n. 31—44, Gesetz Conciliengeschichte I. S. 14—24.

3) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Canonisten vertheidigt. Pius IV. beendigte den Streit, indem er die Procuratoren mit berathender Stimme zuließ.

wirklich erscheinen, und es wird auf diese Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt⁵⁾. Die Berufung selbst muß regelmäßig vom Papste ausgehen⁶⁾. In außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kann sie zwar auch durch das Collegium der Cardinale oder, auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen⁷⁾. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten⁸⁾. Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Versammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt⁹⁾;

5) Hefele Conciliengeschichte I. S. 5—14.

6) Dieses kann sowohl nach dem Wesen des Primates als nach der bestehenden Praxis nicht bestritten werden. Man stellt zwar entgegen, daß die ersten ökumenischen Concilien nicht vom Papste, sondern vom Kaiser ausgeschrieben worden wären. Allein dieses hängt mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen zusammen, und immer haben dabei doch auch die Päpste in irgend einer Weise mitgewirkt. Hinsichtlich des Conciliums von Nicaea bezeugt dieses der Propheticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnum atque insignem in Nicaea Synodum congregabat, und dieses wird auch durch andere Zeugnisse unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. S. 24. angeführt sind. Das Concilium von Constantinopel kommt hier nicht in Betracht, weil es anfangs nur als ein morgenländisches vom Kaiser berufen war, und erst durch die Anerkennung des Abendlandes den Rang einer ökumenischen Synode erlangte, Hefele I. S. 8. II. S. 3. Beim Concilium von Ephesus war Nestorius schon von Cölestinus auf einer römischen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher sagt es selbst in seiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211). Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et communitri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten sich der Papst und der Kaiser vorher mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiser bezog sich in seinem Convocationsschreiben ausdrücklich auf den Papst, Mansi Conc. T. VI. col. 551.

7) In diesem Sinne hat das Concilium von Konstanz gehandelt.

8) Auf dem Concilium von Nicaea präsidierte Osius von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Arius zum Kaiser und anderwärts umher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Constantinopel kommt auch hier aus dem in der Note 6. angeführten Grunde nicht in Betracht. Auf dem Concilium von Ephesus führte Cyriillus von Alexandria den Vorsitz, der der Stellvertreter des Papstes war, Mansi Conc. T. IV. p. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidierten ebenfalls die päpstlichen Legaten, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081. Ausführlichere Nachweisungen giebt Hefele I. S. 24—38.

9) Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. a.

auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgefordert, sich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefassten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles¹⁰⁾; in welcher Form diese geschehe, ist aber gleichgültig und hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

158. Versetzt man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmütiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegentreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheienden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der öcuménischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demütig anerkannt^{1).} Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat

1488 Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann. nov. monument. collect. T. II. p. 458), Hefele I. S. 59—61.

10) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol. Vom Concilium von Nicæa sagt daher die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. a. 485. (Mansi T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Dieses wird auch durch andere wichtige Gründe unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. §. 44. zusammengestellt sind. Eben so thaten die nachfolgenden Concilien (§. 19. Note 11. 12), Hefele I. S. 38—44. Und allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt Richter Kirchenrecht §. 154. Note 3., „dass sich in der Geschichte „der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation finde.“

1) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd. c. a. 519), p. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses läßt sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf²⁾). Steht der Papst, fragen Andere, über oder unter einem allgemeinen Concilium? Hier ist eine Unterscheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres allgemeines Concilium, das heißt den Papst und die Bischöfe vereinigt, so ist die Frage eine ganz müßige³⁾). Denkt man sich hingegen den Papst und die Versammlung der Bischöfe als getrennt und einander gegenüberstehend: so ist es klar, daß letztere durch ihre Beschlüsse den Papst nicht binden, auch, den Fall der offenkundigen Häresie abgerechnet⁴⁾, ihn nicht richten oder absetzen kann⁵⁾, weil sonst der Primat vom Papste weg auf einen ganz anderen Punkt hin verlegt würde⁶⁾). Eben deshalb ist auch eine Appellation an ein allgemeines

2) Thomassin. *Vet. et nova eccles. discipl.* P. II. lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae præsum est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

3) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodum pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem. Man. sehe auch Hefele I. S. 46.

4) Denn dann hätte der Papst überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu sein, Bellarmin. *Controv.* Tom. I. controv. III. de summo pontif. lib. II. c. 30.

5) Selbst das neuere constitutionelle Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an, und erklärt die Person des Monarchen für heilig und unverzerrlich. Darin ist auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verschieden; denn beide unterscheiden sich nur durch die Art, wie die Person des Monarchen bestimmt wird; das was zum Wesen der Würde gehört, ist in den beiden Fällen durchaus dasselbe, und diese wird mit der Person dessenjenigen, der sie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falsch ist daher der Schluss, was durch Wahl gegeben sei, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches seinem Bischof gewählt hat, diesen wieder absetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Bischöfe, wenn es ihnen nöthig schiene, die Person des Papstes von seiner Würde wieder trennen könnten: so ist dieses dasselbe sophistische Kunststück, wodurch die französische Revolution, ebenfalls das Königthum von der Person des Louis Capet trennend, diesen unter das Schlachtmesser gelegt hat.

6) Man stellt zwar häufig das Verhältniß so dar, als ob der Papst nur

Concilium zu dem Zwecke, daß die Versammlung über eine Entscheidung des Papstes abermals entscheiden solle, dem Prinzip der Verfassung zuwider⁷⁾. Erlaubt wäre sie nur in dem Sinne, daß mit der Papst selbst die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Bischöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notorische Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu versammeln, da also eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entscheidung des apostolischen Stuhles den schuldigen Gehorsam zu verweigern: so sind solche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichste untersagt worden⁸⁾. Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, so kommt es, wie zu Rostniß⁹⁾, auf die Entscheidung des Conciliums an¹⁰⁾. Außerordentliche Fälle dieser Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

im Namen der zerstreuten Bischöfe regiere, wenn diese aber vereinigt seien, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein so wenig wie die Bischöfe ihre Gewalt blos vom Papste haben, eben so wenig ist umgekehrt der Papst zum Oberhaupt durch die Bischöfe gesetzt. Ausführlich discutirt diese Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.

7) Dieses beweist selbst der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung *De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae speciabilem tollentibus* (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).

8) Dieses geschah in einer noch auf dem Concilium zu Rostniß erlassenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Davider erklären sich auch Fleury *discours sur les libertés de l'église gallicane* n. 17., Thomassin *dissert. in conc. general. n. 12.*, P. de Marca *de concordia lib. I. IV. cap. 17.*, Zallwein *Princip. iur. eccles.* T. IV. *quaest. III. cap. 2. §. 7.*, Hefele I. S. 49.

9) Conc. Constant. Sess. V. S. *Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obediens tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris.* Dieses Decret ist auf dem Baseler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigsten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Fassung wiederholt worden. Allein dasselbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zustimmung des Papstes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutschen Nation hat dieser Papst jenen Grundsatz nur beschränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar ist, angenommen. Auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde er sogar öffentlich angegriffen (Harduin *Acta conc.* T. IX. col. 1621); und mit der französischen pragmatischen Saction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. *de concil.* in VII. (3. 7).

10) Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 22—26.

III. Von den Provinzial- und National-Concilien¹⁾.

159. Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung entstand auch der Grundsatz, daß jeder Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz zweimal jährlich²⁾, oder nach späteren Gesetzen wenigstens einmal jährlich³⁾ ein Concilium halten sollte. Doch wurde dieses in den germanischen Reichen nicht befolgt⁴⁾, weil die Bischöfe zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen besprochen wurden. Auch die Versuche der Päpste und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzustellen, waren fruchtlos⁵⁾. Selbst die neueren Verordnungen, welche die Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen⁶⁾, sind nicht in Uebung gekommen, weil zu neuen Gesetzen weniger Bedürfniß vorhanden schien, die höheren Verwaltungssachen derselben aber an den päpstlichen Stuhl und die Rechtssachen an das bischöfliche oder Metropolitangericht gekommen sind⁷⁾. In den jetzigen bewegteren Zeiten ist dieses aber anders, und der päpstliche Stuhl selbst ermahnt dringend zu deren Abhaltung⁸⁾. Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allem die Suffraganbischöfe, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aehste⁹⁾.

1) Fester über Provinzial-Concilien und Diözesansynoden. Innsbruck 1849., Bouix du concile provincial, ou traité des questions de théologie et de droit canon qui concernent les conciles provinciaux. Paris 1850. Genau handelt auch davon Fagnanus ad c. 25. X. de accusat. (5. 1).

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

3) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

4) Darüber klagte schon, und zwar lange vor den falschen Decretalen, der heil. Bonifacius, und eben so das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpste zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

6) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

7) Für ganz unnötig erklärte sie daher Sauter fundam. iur. eccles. P. I. §. 96. Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 5.

8) Ein Beispiel gibt das Provinzialconcilium zu Paris, welches auf den dringenden Wunsch des Papstes, den er auf seiner Flucht zu Gaeta an das französische Episcopat richtete, zu Paris 1849 gehalten worden ist. Die sehr lehrreichen Acten stehen in Gmel Archiv III. 37—142. In Baltimore wurde ein Provinzialconcilium 1842 und 1846, in England 1851 gehalten.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2., Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II. n. 11. 12. 17.

Erechte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropoliten auswählen, an dessen Concilium sie sich anschließen¹⁰⁾. Die Berufenen müssen erscheinen oder bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken¹¹⁾, und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen¹²⁾. Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechtswegen eine entscheidende Stimme¹³⁾. Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen¹⁴⁾; ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine berathende Stimme¹⁵⁾. Die Berufung geschieht durch den Metropoliten oder im Falle der Verhinderung durch den ältesten Bischof der Provinz¹⁶⁾; so auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitanus durch den Tod erledigt ist¹⁷⁾. Eine Anfrage bei dem Papste ist nicht nothwendig. Die Berufung von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, ist gegen das Wesen der kirchlichen Freiheit¹⁸⁾. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der dissentirende Theil ist¹⁹⁾. Der päpstlichen Bestätigung bedürfen diese, wenn sie nicht Glaubensfragen betreffen²⁰⁾, nach dem alten²¹⁾ und auch noch nach dem

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.

11) C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccl. antiq.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarac. a. 516).

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.

13) Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.

14) C. 10. X. de his quae sunt. (3. 10).

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccl. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II. n. 19—24.

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.

18) Die völlige Freiheit gewährt daher das Oesterr. Concordat Art. 4. e.

19) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferraris v. Concilium art. II. n. 43—46.

20) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise stehen im §. 19. Note 9. und bei Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).

21) Die Stellen der falschen Decretaten, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht praktisch geworden. Dieses sagt schon die Glossa zur Dist. XVIII.

heutigen Rechte nicht²²⁾. Da jedoch durch die Provinzialconcilien Änderungen in der vom Concilium von Trient festgesetzten Disciplin gemacht werden könnten, und da dem Papste die Aufrechthaltung der Tridentiner Beschlüsse vom Concilium selbst dringend anempfohlen worden ist: so beauftragte Sixtus V. die zu diesem Zwecke niedergesetzte Congregation (§. 124), dafür zu sorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Recognition und Emendation vorgelegt würden²³⁾. Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig vom Papste die Confirmation nachgesucht²⁴⁾. Doch erlangen dadurch die Beschlüsse keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz²⁵⁾; auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden²⁶⁾. Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten²⁷⁾. Hieraus entstehen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor²⁸⁾. Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

IV. Diözesansynoden und Landkapitel¹⁾.

160. Schon in alten Zeiten²⁾ wurden zur Belebung der Kirchenzucht, insbesondere zur Bekanntmachung der auf den Provinzialconcilien gefassten Beschlüsse³⁾, von den einzelnen Bischöfen

22) Dieses bezeugen Thomassin. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgrueber *Ius eccles. univ. Diss. prooem.* §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).

23) Dieses geschah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieser gemäß erließ die Congregation 1396 ein allgemeines Rundschreiben, welches auch befolgt worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 3.

24) Beispiele giebt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 4. Dasselbe thaten die neuesten Provinzialconcilien (Note 8).

25) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 5.

26) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

27) So in Afrika, Conc. Carth. III. a. 397. e. 2., Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 2.

28) Ausführlich handelt davon Thomassin. *Vet. et nova eccles. discipl.* P. II. lib. III. c. 45—56., P. de Marea de concord. lib. VI. cap. 16—28.

1) Neuere Schriften darüber erschienen von Phillips 1849, Satter 1849, Schmid 1850, Binterim 1850.

2) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. n. 6. 7.

3) C. 17. D. XVIII.—(Conc. Tolet. XVI. a. 593).

einz- oder zweimal jährlich Versammlungen mit dem Klerus der Diöcese gehalten⁴⁾). Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschränkt worden⁵⁾, wird aber zum großen Nachtheil der Disciplin wenig mehr befolgt⁶⁾. Die Berufung kann bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber durch den Kapitels- oder den apostolischen Vicar geschehen⁷⁾, und muß der Staatsregierung gegenüber, wo die Kirche frei ist, völlig frei sein⁸⁾. Sendpflichtig sind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicar und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatstifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt⁹⁾. Die Synode hat jedoch blos einen berathenden, nicht einen entscheidenden Charakter¹⁰⁾; daher sind Procuratoren unzulässig¹¹⁾. Die Übersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publication ist nicht nothwendig¹²⁾. Noch kleinere Versammlungen endlich sind diejenigen, welche die Archidiaconen mit den Geistlichen ihres Archidiaconates¹³⁾, und die, welche die Erzbischöfer auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monates mit den Priestern ihrer Christianität hielten¹⁴⁾. Hier wurden die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später sogar auch Statuten entworfen¹⁵⁾. Jetzt sind einigermaßen die Pastoral-Conferenzen an deren Stelle getreten¹⁶⁾.

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. p. 1. 2. 3.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

6) Darüber sagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

7) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. lib. II. cap. 4—12.

8) So sagt auch das Destr. Concordat Art. 4. e.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 1—7.

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 1. 2.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 7.

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 6. 7.

13) Sehr lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 64—101.

14) Ducange Glossarium v. Kalendae.

15) Lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 101—108.

16) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4. Man sehe auch Binterim Diöcesansynoden S. 108—114.

Fünftes Kapitel.

Die kirchliche Verfassung im Orient.

Einleitung.

161. Die kirchliche Verfassung im Orient zeigt im Ganzen, wenigstens den Namen und Formen nach, noch diejenige, welche daselbst im neunten Jahrhundert bestand; innerlich ist sie aber sehr in Verfall gerathen, oder in Russland zu einem starren staatlichen Mechanismus geworden. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, ohngeachtet der geringen Stufe von Bildung, worauf sie stehen, doch gegen jene als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosteräbten und Prioren, gewählt.

I. Verfassung im Patriarchate. A) Die Patriarchen.

162. Die Häupter der griechischen Kirche außerhalb Russlands und des Königreiches Griechenland sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantinopel der Vornehmste ist. Dieser hatte früher um sich einen glänzenden Hof gebildet¹⁾. Die ersten Würden (*δοφεια*, *ἀρχόντικα*, *ἄξιωματα*) waren *ο μέγας οἰκονόμος*, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; *ο μέγας συκελλάριος*, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; *ο μέγας συκεοφύλαξ*, mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; *ο μέγας χαρτοφύλαξ*, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; *ο Συκελλίον*, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Wür-

1) Georgius Codinus Cypriolata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6.

denträger hießen zusammen die Erokatacolen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der πρωτεύδικος oder Grossdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte²⁾. Die Erokatacolen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγχελλος der Erste der Syncellen, die hier eine weit grössere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτάριος der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστορήνοιος der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ἀεφερεδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης der Siegelbewahrer, ὁ ἐπομηματόγραφος der Protocollführer, ὁ ἐπομημήσον, der die Memorialien für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occidents. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropoliten Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuss niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören³⁾.

B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit.

163. Das Amt der Exarchen erlosch schon im zehnten Jahrhundert, und wo es noch vorkommt, ist es ein bloßer Titel. Eben so ist es mit den Erzbischöfen und Metropoliten. Beides war in der griechischen Kirche nicht ganz gleichbedeutend, sondern die Erzbischöfe waren nur Bischöfe besonders angesehener Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo

2) Simeon Thessalon. de sacris ordinat. c. 13., Pelliccia de christiana reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5.

3) Man sehe die im §. 24. Note 5. angeführte Schrift.

die meisten Metropoliten ihre untergebenen Würden verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich geworden. Das Amt des Bischofes ist dem Begriffe nach dasselbe wie in der katholischen Kirche. Unter ihm stehen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Recitoren. Für die drei Letzteren findet dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Glöckner, und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. Zur Aushülfe, besonders für das Predigen und den Beichtstuhl, dienen die Hieromonachen, das heißt die Mönche, welche Priester sind.

II. Die kirchliche Verfassung in Russland¹⁾. A) Die heilige Synode.

164. Das Oberhaupt der Kirche ist der Kaiser, und von dessen Wissen und Befehl hängt Alles bis ins Kleinste ab. Das Organ, wodurch er wirkt, ist der Synod. Dieser besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern, die vom Kaiser aus den Bischöfen oder anderen hohen Geistlichen ernannt werden. Das wichtigste Mitglied ist aber der Oberprocurator, ein Weltlicher, durch welchen der Kaiser seine Weisungen an den Synod gelangen läßt, und welcher für deren Ausführung sorgt. Für die Geschäfte sind seit 1839 vier Abtheilungen unterschieden: der heilige Synod für die allgemeine Verwaltung, ferner das Unterrichtswesen, dann die Deconomie zur Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Einkünfte, endlich die Kanzlei des Oberprocurators. Auswärts hat der Synod drei sogenannte Komptoir unter sich: das Synodal-Komptoir in Moskau unter dem Voritz des dortigen Metropoliten, das von Grusien und seit 1836 das weißrussisch-litthauische geistliche Collegium für die ehemaligen Griechisch-Unierten. Das Ganze zeigt eine auf das Genaueste durchgebildete Bürokratie.

1) Wichtig wegen der Materialien ist (Theiner) die Staatskirche Russlands. Schaffhausen 1853.

B) Die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit.

165. Das europäische und asiatische Russland enthält gegen fünfzig Bisthümer, deren Vorsteher in drei Rangklassen eingeteilt sind: Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe. Diese werden in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt. Sie sind seit der von Katharina II. (1764) geschehenen Einziehung der Kirchengüter von der Krone, jedoch sehr karglich, besoldet. Jeder hat bei seiner Kirche einen Protopop oder Protojerei und einen Protodiacon, was an den Archipresbyter und Archidiacon erinnert. Die ganze Umgebung des Bischofes besteht aus Mönchen. Sie bilden seinen Rath und den hohen Klerus der Eparchie und besorgen zugleich den Gottesdienst der bischöflichen Kirche. Außerdem giebt es daran noch niedere Kirchendienner, und es ist die Zahl dieses Personals durch eine Verordnung des Synods nach der Größe und dem Ansehen jeder Kirche genau bestimmt worden. Zur Handhabung der Jurisdiction dient das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten, Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten. Die gewöhnliche Seelsorge haben die Popen. Zur Beaufsichtigung derselben dienen die bei einzelnen Landkirchen angestellten Protopopen, die also den Landdecanen entsprechen. Dieser Klerus ist klaglich besoldet, unwissend und im bürgerlichen Leben wenig geachtet. Er recrutiirt sich daher auch durchgängig nur aus sich selbst, aus den Söhnen der Priester und niederen Offizianten, die sich auch nur wieder mit Töchtern von solchen verheirathen. Nicht minder ist seit den gewaltsamen Eingriffen Peter des Großen und der Einziehung der Klostergüter der Mönchsstand gesunken. Die Klöster sind theils vom Staate anerkannte und unterstützte oder statuije, theils nicht anerkannte oder fastatuije, die von ihrer Arbeit und vom Almosen leben. Im Jahr 1835 gab es 360 Mannsklöster, 197 anerkannte und 163 andere. Erstere zerfallen nach der Zahl der Mönche, die sie halten dürfen, in drei Klassen. Außer denselben giebt es noch vier Lauren und sieben Stauropigien, denen eine größere Zahl erlaubt ist, und die als exemte Klöster unmittelbar unter dem Synod stehen. Etwa nur ein Fünftheil der Mönche sind Hieromonachen. Der Mönchsstand ergänzt sich hauptsächlich aus den

Popowitschen, den Söhnen der Popen. Um in denselben zu treten ist jedoch die Entscheidung des Synods erforderlich. Das Mönchthum ist zu einer Staatsanstalt geworden, deren man bedarf, um daraus die Staatsbischöfe, die Professoren für die Seminarien und geistlichen Academien, die Beichtväter für den Adel, die Prediger in den Hauptstädten, die Seelsorger auf den Flotten, die Gefängnißwärter für die zur Einsperrung in ein Kloster Verurtheilten zu ziehen. Aber auch darin spricht sich noch das Uebergewicht aus, das der Mönchsstand vor der verheiratheten Weltgeistlichkeit behauptet.

III. Das Königreich Griechenland.

166. Das Oberhaupt der Kirche ist hier der König; unter ihm die heilige Synode¹⁾. Diese ist auf gleiche Art wie in Russland organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen Drei Bischöfe sein müssen, die beiden Anderen auch Presbytern oder Hieromonachen sein können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair. Unter der Synode stehen die Bischöfe. Bei diesen ist in jeder Diöcese zur Unterstützung des Bischofes bei der geistlichen Geschäftsverwaltung ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconus als erster Secretair des Bisthums angestellt. Das Uebrige ist wie unter dem Patriarchate.

1) Man sehe §. 25 b.

S e c h s t e s S K a p i t e l.

Das Kirchenwesen in den protestantischen Ländern.

I. Kirchenverfassung in Deutschland. A) Handhabung des Kirchenregiments.

167. Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherren gekommen¹⁾, und von diesen gehen alle Behörden der kirchlichen Verwaltung aus. In höchster Instanz lässt der Landesherr dasselbe durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder eine ähnliche Behörde ausüben, welche theils selbst zu entscheiden theils dem Landesherrn vorzutragen und dessen Entscheidung einzuholen hat. In der neuesten Zeit ist dieses in mehreren Ländern im Interesse der kirchlichen Freiheit durch Einsetzung einer besondern landesherrlichen Behörde, die einen mehr kirchlichen Anstrich haben soll, etwas gemildert worden²⁾. Allein Viele finden sich im Princip dadurch nicht befriedigt, weil diese Behörde doch auch nur von dem Landesherrn, nicht von der Kirche, eingesetzt ist³⁾. Die ordentliche Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist bei den landesherrlichen Consistorien. Diese waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden als auch geistliche Gerichte, besonders in Thesachen. Später ist ihnen aber

1) Man sehe §. 36.

2) In Mecklenburg-Schwerin ist 1849 eine oberste kirchliche Behörde unter dem Namen Oberkirchenrath geschaffen worden. In Preußen wurde zu diesem Zwecke 1848 ein Oberconsistorium errichtet, dann aber gleich wieder aufgelöst, und 1850 der Oberkirchenrath eingesetzt, neben welchem aber auch noch das geistliche Ministerium in manchen Fällen thätig bleibt. Mehr. giebt Richter Kirchenrecht §. 158. In Baden war der Oberkirchenrath dem Ministerium des Innern untergeordnet, ist aber 1853 unmittelbar unter den Landesherrn gestellt worden.

3) Als eine von den vielen, in diesem Sinne erschienenen Schriften, sehe man Hafemann Beurtheilung der evangelischen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850. Halle 1851.

in den meisten Ländern, namentlich in Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den Landesgerichten übergeben worden⁴⁾). Weiter abwärts kommen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben aber nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer und Gemeinden ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Ueber denselben giebt es hin und wieder Generalsuperintendenten, deren Geschäftskreis nach den Ländern verschieden bestimmt ist⁵⁾). In mehreren Ländern wird solchen zur äusseren Auszeichnung der Titel, Bischof, beigelegt, was zum Geiste der protestantischen Kirchenverfassung wenig paßt⁶⁾). Noch weniger haben die Kapitel, die sich hin und wieder erhalten haben, eine kirchliche Bedeutung, und hätten längst die Aufhebung verdient⁷⁾). Uebrigens giebt es in Deutschland einige Landestheile, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung besteht⁸⁾, entweder ganz rein, oder mit der Consistorialverfassung gemischt⁹⁾). Ueber den Geist und Nutzen dieser Einrichtung sind die Meinungen noch getheilt¹⁰⁾. Die lutherischen Gemeinden in Preußen, welche in die Union nicht eingegangen sind¹¹⁾, haben ihre eigenen, durch freie Wahl gebildeten Kirchenbehörden, deren Spitze das Oberconsistorium in Breslau ist.

B) Der Dienst des göttlichen Wortes.

168. Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet¹²⁾). Ueber die Rechte und Pflichten desselben und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei grösseren Gemein-

4) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 159. 160.

5) Mehr findet man bei Richter Kirchenrecht §. 161.

6) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 162.

7) Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht. §. 163.

8) Man sehe oben §. 36. Note 13. §. 52.

9) Letzteres ist der Fall in Westphalen und der Rheinprovinz. Quelle ist die Kirchenordnung vom 5. März 1835. Einige Modificationen macht der Ministerial-Erlaß vom 25. August 1853.

10) Mehr darüber findet man bei Richter Kirchenrecht §. 175. 175 a.

11) Man sehe §. 30.

12) Man sehe dazu Richter Kirchenrecht §. 165—167.

den sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuss der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island¹⁾.

169. Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General-Superintendenzen zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordiniert und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stifters besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus

1) Fr. Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Th. I. S. 123—151., Wiegenmann kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten. Kiel 1840.

ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Probsteie jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastor besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

III. Kirchenverfassung von Schweden¹⁾.

170. Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Uppsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Uppsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt sein müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Probstei heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Domprobste sind zugleich Probste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorale, denen

1) Münster Magazin Th. I. S. 331—47. Man sehe auch oben §. 7. Note 43.

ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Ainneren das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Comministri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen. Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoräd), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse der Sermän unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche¹⁾.

171. Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten²⁾. Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Vornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen

1) ueber die Litteratur sehe man oben §. 7. Note 42.

2) Anglie. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Geset Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3) führt der König unter andern den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England, so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bistümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiakon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Official verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages)³⁾ endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrestellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporations oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen⁴⁾. Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und

3) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. 1. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

4) 31. Henr. VIII. c. 15. Improvements shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorger-Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkürliche Absezung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Grossalmosenier die vornehmsten sind.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

172. In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein. Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (la vénérable compagnie) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath manchfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten, und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Ältesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Älteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660

untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X.¹⁾ hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten deputirt. Die Gemeinden der Augsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

173. In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt: das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Classe, und die Provinzialsynode¹⁾. Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen²⁾; allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Die jetzige Verfassung ist sehr künst-

1) ueber den Geist dieses Gesetzes sehe man Schneegans vues générales sur l'enseignement du droit ecclésiastique protestant en France. Strasbourg 1840.

1) Synode von Embden 1571. Art. 8. 9., Statut der Embder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618. Art. 29. 47. 48. 49.

2) Synode von Wesel 1568. Art. 3., Embden 1571. Art. 9., Statuten der Embder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50.

lich zusammengesetzt³⁾. Die unterste Stufe bilden die Gemeinden, deren jede einen Kirchenrath aus den Prädicanten und gewählten Altesten hat. Mehrere Gemeinden bilden einen Ring, mehrere Ringe eine Klasse, mehrere Klassen eine Provinz. Jede Abtheilung hat ihre Versammlungen und Ausschüsse, größtentheils aus Prädicanten und einer geringen Beimischung von gewählten Altesten bestehend. Diese üben Oberaufsicht, Disciplin, Verwaltung und Entscheidung der dahin einschlagenden Streitigkeiten. Die höchste Instanz ist die Synode, die aus Abgeordneten der Provinzen gebildet wird. Der König übt einen bedeutenden Einfluß und hat namentlich alle Verordnungen der Synode zu genehmigen.

3) Sie beruht auf den Reglements vom 7. Januar 1816. und vom 23. März 1852.

Viertes Buch.

Bon der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung.

174. Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesezten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußerer Zeichen der Handlungen vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Würdigkeit nicht an¹⁾; und die Handlung bleibt an und für sich gültig²⁾. Die morgenländische Kirche ist auf dieselben Grundsätze gebaut. Aber auch die Protestanten erkennen

1) Die Deconomie der Kirche selbst führt auf jene Sache hin. Man sehe §. 12.

2) C. 78. 87. 98. c. l. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35. 47. eod. (Idem c. a. 412). Darauf gründet sich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit der Ordination durch schismatische oder häretische Bischöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen solche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieser Frage Vieles auf die Verhältnisse an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii notitia conciliorum cap. LXXX.

diese nach ihren Bekennnisschriften sehr bestimmt an³⁾), und sie treten praktisch besonders in der Verfassung der englischen Kirche hervor⁴⁾.

II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.

175. Die Verwaltung der heiligen Handlungen ist in das Episcopat niedergelegt und von diesem so vertheilt worden, daß gewisse Verrichtungen ausschließlich dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, andere auch durch Priester vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt. Nach der jetzigen Verfassung der abendländischen Kirche kann man eine dreifache Klasse von heiligen Verrichtungen unterscheiden. Die erste begreift diejenigen, die ursprünglich den Priestern untersagt¹⁾, oder doch nur mit besonderer Zustimmung des Bischofes erlaubt waren²⁾, die aber jetzt den praktischen Bedürfnissen der Seelsorge gemäß ein für allemal dem Pfarramt überlassen sind, oder gar schon von jedem Priester als solchem geschehen können. Die zweite Klasse sind diejenigen, welche zwar dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, wozu jedoch häufig auch Priester delegirt werden; so die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteins zu einer neuen Kirche. Die dritte Klasse endlich bilden die Handlungen, welche nur von Bischöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Consecrierung der Bischöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Abte und Alebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre³⁾. In der morgenländischen Kirche besteht im Ganzen dieselbe Unterscheidung; nur ist dort die Ertheilung der Firmung schon seit alten Zeiten den Priestern überlassen. Auch in den protestantischen Ländern, wo es noch Bischöfe giebt, steht diesen ausschließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

3) Die Beweise stehen im §. 34. Note 6.

4) Der katholische Priester, der zur englischen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er schon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Bischofe ordinirt ist.

1) C. 1. c. XXVI. q. 9. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

2) Man sehe §. 16. Note 4. §. 139. Note 2.

3) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

S e c o n d u m S a p i t e l.

G e r w a l t u n g d e r L e h r e.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

176. Die Offenbarung bedarf vor Allem eines Organes, welches dieselbe bewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewissheit Zeugniß giebt. Dieses ist das Episcopat, dem Christus seine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß¹⁾. Alechte Lehre Christi ist also dasjenige, was die Gesamtheit des Lehramtes als solche anerkennt und bezeugt²⁾. Das Lehramt ist im gewöhnlichen Zustande räumlich verbreitet und zerstreut; es kann aber auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, örtlich auf einem Concilium zusammenentreten. Dieses geschieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entstanden sind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entscheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium schafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, sondern die versammelte Kirche spricht blos aus, was die zerstreute als Ueberlieferung bewahrt hat³⁾, und stellt diesen ihren Inhalt, das Wesen desselben unverändert festhaltend, etwa nur in einer be-

1) Man sehe darüber §. 17. 17 a. 17 b.

2) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbam terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sentiasque sectemur.

3) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione suscepérat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirogrammum consignaret.

stimmteren der Auffassung der Zeit entsprechenden Formel dar⁴⁾). Sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist⁵⁾). Solche dogmatische Entscheidungen sind, weil sie nichts Neues setzen, sondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewissen mit gleicher Stärke und aus denselben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Christi als das Organ derselben binden. Ihre obligatorische Kraft hängt daher nicht von einer formellen Publication, sondern lediglich von der davon erhaltenen Kenntniß ab⁶⁾). Die morgenländische Kirche erkennt zwar an sich auch ein lebendiges, durch den Beistand des h. Geistes unfehlbares Lehramt an⁷⁾). Allein bei der Fassung der einzelnen Dogmen bleibt sie genau bei den Ausdrücken der älteren Väter und der sieben ersten öcuménischen Concilien stehen, so daß ihr der Fortgang der wissenschaftlichen Entwicklung fehlt, und sie doch unter die Herrschaft des Buchstabens gefallen ist. Endlich bei den Protestanten, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften schöpfen wollen⁸⁾), beruht die Erhaltung der Lehre auf der Voraussetzung, daß die sich selbst überlassene wissenschaftliche oder Privatauslegung doch im Ganzen den richtigen Sinn treffen und bewahren werde. Dieses aber postulirt einestheils, wenn es wahr wäre, doch auch ein Wunder; andrentheils wird es durch die That widerlegt, indem die theologische Wissenschaft in den wichtigsten Fragen so weit auseinander gegangen ist, daß

4) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. *Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilen- tur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant ne- cesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur.* Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licto, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

5) Man sehe §. 17 a. Note 6. 7. 8.

6) Man sehe §. 46 c. Note 4. 5.

7) Man sehe §. 27. Note 9.

8) Man sehe §. 35. Note 15. 16.

von Zeit zu Zeit doch das Einschreiten einer entscheidenden Lehrautorität nöthig geworden ist. Dann aber entsteht die Frage, welche Gewährleistung diese denn besitze, daß ihre Auslegung die richtige sei ⁹⁾.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

177. Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Da dieses eine der wichtigsten Funktionen des Lehramtes und der Seelsorge bildet, so durfte früher Niemand ohne die besondere Erlaubniß des Bischofes predigen. Später ist dieses zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbeneficien verbunden worden; allein andere Priester bedürfen dazu noch jetzt einer besonderen bischöflichen Authorisation ¹⁾. Mit dieser dürfen auch Diaconen predigen ²⁾; Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der christliche Lehrvortrag nicht blos Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert ³⁾. Uebrigens haben aber die Kirchengesetze den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, dem Ausspruche der Apostel gemäß ⁴⁾ auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzurufen ⁵⁾. In der morgenländischen Kirche bedarf ebenfalls jeder Priester um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs ⁶⁾. Die Protestanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienstes erklärt ⁷⁾; doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maß von Zeit dafür fest. Uebrigens werden bei den Protestanten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechissen. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in den Wahrheiten des Christenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde,

9) Diese Bedenken werden auch durch das, was Richter Kirchenrecht §. 183. sagt, nicht gelöst.

1) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 16. cap. 11. n. 1—9. 23.

2) Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.

3) C. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

4) Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.

5) C. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

6) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

7) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche, theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fronde Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche⁸⁾, theils durch die bei den Schulen und anderen öffentlichen oder Privatanstalten angestellten Religionslehrer. Die Anstellung solcher Lehrer muß, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos den Bischöfen zustehen⁹⁾. In der morgenländischen Kirche wird der katechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien.

III. Die Missionen zur Bekehrung der Heiden. Der Mittelpunkt dafür ist die congregatio de propaganda fide (§. 137 a), und dieser müssen sich die von den einzelnen Ländern ausgehenden Bestrebungen unterordnen. In dieser Hinsicht zeichnet sich jetzt Frankreich aus. Das russische Missionswesen ist wenig fruchtbar¹⁰⁾. Bei den Protestanten ist großer Eifer; allein es fehlt an der einheitlichen Leitung.

III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

178. Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanassische, das Lateranische von 1215¹⁾, das des Conciliums von Vienne²⁾, das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV.³⁾. Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränder-

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

9) Dieses ist in dem Desterr. Concordat Art. 6. ausdrücklich hervorgehoben.

10) Man sehe (Theiner) Staatskirche Russlands S. 310—325.

1) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

2) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

3) Const. In iunctum nobis pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1).

ten Nicäischen und des Athanassischen Symbols. Das Apostolische, das Nicäische und das Athanassische Symbol sind auch in den Bekenntnisschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die bei den Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt⁴⁾). Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt⁵⁾. II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Didascaliekatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sei oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl, als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörnd, von jeher anerkannt worden⁶⁾. Der Papst kann jedoch bei solchen doctrinellen Erklärungen, so wenig wie ein Concilium, eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, sondern er muß dazu mit der höchsten ihm zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher solche Fragen nur mit Beziehung des Presbyteriums oder selbst einer Synode von Bischöfen entschieden⁷⁾. Jetzt gehen dabei die genauesten und gewissenhaftesten Untersuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angesehensten Theologen vorher, so daß der Papst durchaus auf die Wissenschaft der Kirche gestützt und gleichsam nur als Organ derselben den Ausspruch thut. Sein Ausspruch ist also ein Zeugniß aus der Kirche heraus in

4) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

5) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

6) Man sehe §. 17 a. Note 6. §. 19. Note 8. 9.

7) Dieses zeigt Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 33; 34.

die Kirche hinein, und als eine zur Bewahrung des Glaubens und zur Thätigkeit des kirchlichen Lehrkörpers wesentliche und unentbehrliche Function steht ihr nothwendig auch der göttliche Beistand und die Erleuchtung zur Seite, welche dem kirchlichen Lehramt im Ganzen ⁸⁾, und daher auch in den zu seiner Lebensäußerung nothwendigen Formen verheissen ist ⁹⁾. Als zur Integrität des Glaubens gehörend kommt es bei solchen doctrinellen Entscheidungen, wie bei den dogmatischen Decreten der Concilien ¹⁰⁾, für das Gewissen der Gläubigen lediglich auf eine moralisch genügende Gewissheit von deren Existenz an ¹¹⁾. Uebrigens werden die dogmatischen Entscheidungen sehr vorsichtig abgefasst

8) Man sehe oben §. 17. 17a.

9) Bei der Frage, ob die vom Papste in Glaubenssachen ex cathedra ausgehenden Entscheidungen als unfehlbar anzusehen seien, muß diese Operation in ihrer Totalität, in dem Zusammenhang mit dem geistigen Gesamtleben der Kirche, aufgefaßt werden. Sobald der reflectirende Verstand dieselbe in die einzelnen Momente auflöst und sich an die Besonderheiten heftet, ist der Standpunkt verfehlt. Auch die Entscheidungen der allgemeinen Concilien sind nur ein Zeugniß aus der Kirche heraus in die Kirche hinein, und darum unfehlbar; analysirt man diese Operation nach ihren Einzelheiten, so kommt man in die Stellung des Anatomen, dessen Messer zwar die einzelnen Organe zerlegt, der aber dadurch das Princip und den Kreislauf des Lebens selbst nicht findet. Uebrigens ist aber die Unfehlbarkeit des Papstes kein Glaubensatz, sondern eine noch unentschiedene doctrinelle Frage. In diesem Sinne äußern sich auch die entschiedensten Vertheidiger derselben; so Phillips Kirchenrecht II. §. 88—90., Bellarmin. Controv. T. I. controv. III. de summo pontif. lib. IV. cap. 1—14., Klee Dogmatik Bd. I. S. 244—255.. Weniger die apostolische Vollmacht des Papstes in Glaubentscheidungen. Innsbruck 1841. Allgemein anerkannt als in der Natur der Sache begründet ist aber, daß man dem dogmatischen Ausspruch des apostolischen Stuhles vorläufig Unterwerfung schuldig sei; Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 4. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenus controversia eliquerit, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contempnere liceat. Eben so ist es, selbst von den Gallicanern, anerkannt, daß ein solcher Ausspruch, indem ihn die Kirche in sich aufnimmt, volles dogmatisches Ansehen erhält. Jenes wird aber immer geschehen, da derselbe ein Zeugniß aus der Kirche heraus in die Kirche hinein ist, und so gleichen sich die Meinungen im Resultate aus.

10) Man vergleiche §. 176. Note 6.

11) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authenticè interpretatur, certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut affigantur Romae in acie campi Florae et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam, in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authenticè declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.

und die reprobirten Lehren genau qualificirt¹²⁾). Bei den Protestanten schreitet gegen unkirchliche Doctrinen, wo es nöthig scheint, die weltliche Obrigkeit, gewöhnlich nach eingeholtem Gutachten theologischer Facultäten, ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religiöswidriger und gefährlicher Bücher. In so fern hier der Papst als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider seien, fallen solche Entscheidungen genau unter den vorigen Gesichtspunkt¹³⁾). Die Gläubigen sind daher, wie sie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewissen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden¹⁴⁾). Uebrigens geschehen Bücherverbote oft auch blos im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index¹⁵⁾). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Gläubigen verbotenen Bücher heraus¹⁶⁾). V. Um dem Erscheinen schädlicher Bücher zuvorzukommen, sollen alle von geistlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geistlichen Oberen zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Er-

12) Eine qualificirte Proposition kann demnach sein, haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, pia rum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis. Auch ist die Qualification entweder eine specifica sive praecisa oder eine cumulativa sive in globo. Man sehe darüber Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 6.

13) Die Jansenisten haben zwar die Unterscheidung erfunden, die Kirche könne blos definiren, ob eine gewisse Lehrmeinung irrig sei; hingegen die Frage, ob diese Lehrmeinung auch wirklich im Buche stände, betrefte ein Factum, worüber der Ausspruch der Kirche nicht ununstößlich binde. Allein daß auf diese Weise nicht blos durch den Vorwand der Übereilung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität schuldige Ehrfurcht verlegt, sondern auch das Einschreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben sich Fenelon, Bossuet und viele Andere sehr tadelnd gegen solche Aussichten geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. §. 6. not. 2. 3, Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

14) Das Breve Gregorii XVI. gegen den Lamennais statthaftgefährliche Schriften ist in vielen Diözesen nicht förmlich publicirt. Dürften deswegen die Beichtväter, wenn sie darum gefragt würden, den Gebrauch dieser Schriften erlaubt erklären?

15) Das Verfahren dabei bestimmt sehr unsichtig die Const. Sollicita. Benedict. XIV. a. 1753. Diese steht bei Bangen die Römische Curie S. 484. Das Verfahren beschreibt Bangen §. 47. 48.

16) Dieses gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominiici Pii IV. a. 1564. Man sehe dazu Bangen §. 44—46.

laubniß versehen werden. Diese Vorschrift erließ Leo X. 1515, und das Concilium von Trient erneuerte sie¹⁷⁾. Außerdem steht den Bischöfen nach der Natur ihres Hirtenamtes das Recht wie die Pflicht zu, die der Religion und den guten Sitten verderblichen Bücher zur Warnung der Gläubigen zu bezeichnen, und das wider die Hülfe der christlichen Obrigkeit anzurufen¹⁸⁾. VI. Die Kirche empfiehlt solche Schriftsteller, die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata¹⁹⁾ eine authentische Uebersetzung aufgestellt²⁰⁾. Für richtige Uebersetzungen in der Muttersprache zu sorgen, ist Sache der Bischöfe²¹⁾. Auch müssen diese, mit Rücksicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Missbräuche zu schützen suchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibellesen, besonders unter den ungebildeten Ständen,

17) Conc. Trid. Sess. IV. in fine. Näheres bestimmte eine Instruction von Clemens VIII. bei Bangen S. 480.

18) Dieses ist auch anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 9., Bayer. Concordat Art. 13. Die Art der Abhülfe hat sich dabei die Staatsregierung vorbehalten, und in der That ist dabei auf die gegebenen Zustände Rücksicht zu nehmen.

19) Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer griechischen Ueberzeugung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Döllmetscher ist, die auf Befehl von Ptolemäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) fertigstellt sein soll. Lateinische Ueberzeugungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Ueberzeugung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Papst Damasus aufgefordert wurde, ist diejenige Ueberzeugung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist.

20) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Ueberzeugung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegenteil erklärt. Man sehe auch Weile über das kirchliche Ansehen der Vulgata (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1845. S. 55—80. 345—386).

21) Zu den herkömmlichen Irrthümern gehört, daß erst durch Luther die h. Schrift in der Landessprache unter das Volk gekommen sei. Allein es gab schon vor ihm gegen vierzehn Ausgaben in deutscher Sprache.

entstehen können²²⁾. In der griechischen und russischen Kirche bestehen hinsichtlich des Lesens und der Uebersetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältnisse²³⁾. Bei den Protestanten aber giebt es darüber keine Vorsichtsmaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgesellschaften möglichst zu befördern gesucht. VIII. Zur Versicherung, daß nicht die Kirchenbeamten selbst unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anstellung das Glaubensbekenntniß²⁴⁾ und ein Religionseid verlangt. Diese leisten die Seelsorger dem Bischofe, die Canonici und Dignitäre dem Bischofe und dem Kapitel, die Bischöfe dem Papste²⁵⁾. Auch der Papst legt ein solches Glaubensbekenntniß ab²⁶⁾. Ähnliches geschieht in der morgenländischen Kirche bei der Consecration der Bischöfe, und auch bei den Protestanten kommt bei der Ordination die eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher vor²⁷⁾.

22) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Das aus dem Lesen der h. Schrift Missbräuche, ja die furchtbarsten Verirrungen entstanden sind, bedarf wohl keines näheren Beweises. Dieses berechtigt also doch wohl von Vorsichtsmaßregeln zu reden. Man sehe darüber auch Malou la lecture de la sainte Bible en langue vulgaire. Louvain 1846. 2 vol.

23) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).

24) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form ist das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

25) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Const. In iunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

26) Früher mußte der Papst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

27) Nach den falschen Ansichten von Gewissensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen diesen Religionseid gesprochen. Allein eine Verlegung der Gewissensfreiheit liegt darin nicht. Denn Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen und Gewissen ein Lehramt zu übernehmen; und eben so wenig wird er gezwungen, das übernommene zu behalten, wenn er das, was er Lehren soll, nicht mehr mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen vereinigen kann. So lange er aber im Amt ist, darf allerdings die Kirche die Versicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieses ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkür jedes Predigers Preis geben. Hierin stimmt auch Richter Kirchenrecht §. 227. bei. Allein sein Nachsatz hebt den Vordersatz wieder auf. Denn wenn einer mit Berufung auf die h. Schrift an den Bekenntnissen deuten kann, welche Sicherheit bleibt dann übrig?

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

179. Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diese steht bei Gegenständen der höheren und allgemeinen Disciplin in Erwägung allgemeiner Concilien dem römischen Stuhle zu¹⁾. Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt²⁾, und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr umsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfniß es verlangt³⁾. Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode⁴⁾, jetzt mit den betreffenden Congregationen. Ueber Gegenstände örtlicher Art steht die Gesetzgebung den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu⁵⁾. Dem Rechte Gesetze zu erlassen entspringt die Pflicht der Untergebenen sie aufzunehmen und bekannt zu machen⁶⁾. Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine

1) Davon handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 204. Die Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note 24.

2) Man sehe §. 126. Note 9. 10.

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 1. n. 2.

4) Leo I. epist. XVI. c. 2. ed. Baller. Andere Zeugnisse giebt Constant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

5) Diesen Unterschied entwickelt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. et XII.

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen⁷⁾. Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen setzt natürlich voraus, daß das Gesetz nicht blos erlassen, sondern daß ihnen auch wenigstens die Möglichkeit, dessen Existenz zu erfahren, gegeben sei; die Notification an jeden Einzelnen kann aber als unausführbar nicht verlangt werden⁸⁾). Es genügt also, daß das Gesetz als solches publicirt oder promulgirt sei, und es wird dadurch für die Untergebenen verbindlich⁹⁾). Was die Form der Promulgation betrifft, so ist allerdings eine örtliche Publication sehr wünschenswerth, um dadurch die wirkliche Kenntnisnahme möglichst zu erleichtern. Allein da eine solche Publication durch den Einspruch der weltlichen Gewalt, durch die Nachlässigkeit der Bischöfe und andere zufällige Umstände leicht gehindert werden könnte, und dadurch die verbindliche Kraft der Kirchengesetze von dem Belieben Anderer abhängig gemacht würde, so ist, um größere Nachtheile zu vermeiden, die Promulgation in Rom als genügend anzusehen, indem vorausgesetzt werden muß, daß die Gläubigen, und vor Allem die Bischöfe, aus eigenem Antriebe die nöthigen Relationen unterhalten werden, um sich eine authentische Abschrift des promulgirten Gesetzes zu verschaffen¹⁰⁾). Daneben ist allerdings die tatsächliche Bekanntwerbung durch andere geeignete Mittel möglichst zu fördern¹¹⁾; auch kann ausnahmsweise in ein-

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8.

8) C. 1. X. de postul. praelat. (1. 5).

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15.

10) Diese Ansicht über die Promulgation in Rom in acie Campi Florae vertheidigen auch Sehr. Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft I. 91—130), Phillips Kirchenrecht V. §. 205. Beide irren jedoch in dem, was sie über das römische Recht sagen, wie sich aus meiner Römischen Rechtsgeschichte II. §. 422. ergiebt. Auch ist die Berufung auf c. 1. X. de postul. praelat. (1. 5) nicht stringent beweisend. Denn dieses widerlegt nur die Behauptung, daß eine individuelle Notification nöthig sei, indem es hizweiche, daß man durch die Promulgation die Existenz des Gesetzes erfahren habe. Unsere Frage hingegen ist, ob die Promulgation in acie Campi Florae eine solche sei, woran die Voraussetzung, daß dadurch die Gläubigen die Existenz des Gesetzes erfahren, mit Recht geknüpft werden könne.

11) Beispiele der Art aus der alten Zeit giebt §. 84. Note 7.; Beispiele aus dem Mittelalter stehen in c. 40. X. de simon. (5. 3), c. 17. X. de iu-

zeln den Fällen die örtliche Publication eines Gesetzes als Bedingung seiner verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt sein¹²⁾). Von dem Placet der Staatsgewalt kann aber die verbindliche Kraft der Kirchengesetze, so weit sie sich blos auf das Kirchliche beziehen, ohne Verleugnung der kirchlichen Freiheit nicht abhängig gemacht werden¹³⁾). Jene Kraft erlischt, wenn das Gesetz durch ein neues aufgehoben oder durch ein rechtmäßiges Gewohnheitsrecht stillschweigend abrogirt worden ist¹⁴⁾). In der russischen Kirche steht die Gesetzgebung dem Kaiser und der heiligen Synode zu. Die Bekennnisschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an¹⁵⁾; allein die Ausübung desselben ist in Deutschland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Gesetze über Kirchensachen blos durch den König und die Parlamente beschlossen; und selbst in Holland müssen die Entwürfe der Generalsynode dem Könige vorgelegt werden.

B) Von den Privilegien und Dispensationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. de privilegiis.

180. Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann: müssen nach den Grundsätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird¹⁾, oder im Wege der Dispensation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall²⁾. Nach der Analogie der Gesetzgebung können solche Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen, welche auch die Regel festgesetzt hat³⁾.

dares (5. 6), c. 12. X. de poenit. (5. 38). In der jetzigen Zeit wird auf die Unfertigung authentischer Abschriften hingewiesen.

12) Beispiele giebt c. 13. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim.

13) Man sehe oben §. 46 c. 47. Außerdem aufgehoben ist auch das Placet im Oesterr. Concordat Art. 2. 3.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5.

15) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallie. Conc. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

1) Von den Privilegien handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 206—209.

2) Von den Dispensationen handelt Phillips V. §. 210—212.

3) Der Grund steht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

In den ersten Zeiten der Kirche, wo die Verhältnisse noch wenig entwickelt und der Verkehr gehindert war, wurden allerdings Dispensationen, auch wo es sich um allgemeine Gesetze handelte, von den Provinzialconcilien und den Bischöfen ertheilt. Aber schon früh wurde in den wichtigeren Fällen der römische Stuhl befragt⁴⁾, und dadurch, besonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nötig macht, sind diese allmählig an den Papst gekommen⁵⁾. Nach dem heutigen Recht steht also das Recht von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren nur dem Papste zu⁶⁾; den Bischöfen blos da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen ist⁷⁾. Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch, um die häufigen Anfragen in Rom oder bei den Kuriatien zu vermeiden, auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispensationen vom römischen Stuhl auf die Bischöfe durch besondere Vollmachten (facultates) übertragen. Nur muß insgemein alle fünf Jahre deren Erneuerung nachgesucht werden, um den Gebrauch derselben besser zu überwachen und nach Bedürfniß modifiziren zu können⁸⁾. Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeltlich ertheilt⁹⁾, und die Untersuchung der thatssächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden¹⁰⁾. Bei den Protestantenten wird das Recht zu dispensiren in analoger Weise behandelt und durch ähnliche Regeln eingeschränkt¹¹⁾.

4) C. 56. D. L. (Sirc. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

5) Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. *Vet. et nov. eccles. discipl.* P. II. lib. III. c. 4—29.

6) C. 4. X. de concess. praebend. (3.8), c. 5. X. de tempor. ordin. (1. 11).

7) Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

8) Viele Materialien über diese Quinquennalfacultäten giebt Meier *Propaganda* II. 204—234.

9) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 7.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

11) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 184.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit¹⁾. A) Anwendung derselben.
1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2.
Clem. II. 2. De soro competenti.

181. In dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen, vom Staate verschiedenen Körpers ist auch das Recht enthalten, die über rein religiöse und kirchliche Verhältnisse, wie den Glauben, die Sacramente, die heiligen Verrichtungen, die geistliche Amtsführung, entstehenden Streitigkeiten nach ihren eigenen Gesetzen und durch ihre eigenen Gerichte zu entscheiden, und ihren Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. In sofern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, der ihr ohne Verlehung der kirchlichen Freiheit nicht geschmälerd oder abgestritten werden kann. Das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt und die äußeren Formen der Handhabung hängen allerdings von den Verhältnissen jeder Zeit ab. Im römischen Reiche wurde die kirchliche Jurisdiction in dem angegebenen Sinne von den christlichen Kaisern nicht blos alsbald anerkannt²⁾, sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt. So blieb es nicht nur auch unter den Germanen³⁾, sondern die Kirche erlangte auch auf den Geist der Zeit allmählig einen so tief gehenden Einfluß, daß vor und nach alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte gezogen wurden. Im Mittelalter gehörten dahin die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Recht-

1) Von dem Historischen handeln Jung de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum. Berol. 1832., Dode de iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. Das Praktische behandelt Bouix tractatus de iudiciis ecclesiasticis. Paris. 1855. 2 vol. Man findet darin viel Brauchbares, aber auch manche veraltete und unhaltbare Anschauungen.

2) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentini. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

3) Den Beweis geben die Concilien jener Zeit, welche über die kirchlichen Angelegenheiten als über Gegenstände der inneren Verwaltung allein beschließen. Die Unterstützung des weltlichen Armes dabei bezeugen Decretio Childeb. a. 596. c. 2 (§. 188. Note 2), Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. Ludov. I. a. 823. c. 6., Conc. Pontig. a. 876. c. 12.

mäßigkeit der Ehe abhängt⁴); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt⁵); alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides⁶), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses⁷), über das Patronatrecht und die Zehntpflicht⁸), weil es sich dabei um kirchliche Institute und um Verpflichtungen gegen die Kirche handelt⁹). So stand die kirchliche Jurisdicition der unvollkommenen weltlichen Rechtspflege als eine höchst wohlthätige Ergänzung zur Seite, und bildete durch die Anerkennung und Unterstützung des weltlichen Armes selbst gewissermaßen einen Theil der bürgerlichen Ordnung. Beide griffen so in einander, daß in zweifelhaften Fällen die Prävention entschied, und dann das in dem einen Forum ergangene Urtheil auch in dem Anderen anerkannt werden mußte¹⁰). Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind aber mehrere jener Sachen an die weltlichen Gerichte gezogen worden, und es ist daraus ein Besitzstand entstanden, welcher die Kirche nöthigt, das minder Wesentliche aufzugeben, um desto bestimmter das Wesentliche festzuhalten¹¹). Innerhalb dieser Gränzen, namentlich für die Ehesachen¹²), ist die kirchliche Gerichtsbarkeit auch in neueren Concordaten anerkannt¹³), und ihr da-

4) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint legit. (4. 17).

5) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

6) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

7) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

8) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

9) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourſitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, qui chil qui gardent la Justiche espirituel se melassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justicier et exploiter à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Ustrecht, Zaubereri, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Witzen, geistliche Zehntien. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England. Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältniß; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachenspiegel und den anderen alten Landrechten erkennen. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 601.

10) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

11) Mit großer Mäßigung und Umsicht äußert sich in diesem Sinne Benedict. XIV. de synodo dioceesana lib. IX. cap. 9.

12) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim.

13) Oester. Concordat Art. 10., Bayer. Concordat Art. 12. c.

durch in so weit auch die Unterstützung des weltlichen Armes zugesichert worden. In Frankreich und in einigen anderen Ländern sind freilich die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Dieses kann aber nur die bürgerliche Seite betreffen; die Gerichtsbarkeit selbst, soweit sie im Wesen der Kirche begründet ist, wird dadurch nicht verändert, und die Kirche hilft sich bei deren Handhabung auch ohne den weltlichen Arm so gut sie kann. Was den Orient betrifft, so wurde die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser kräftig unterstützt und entwickelt, und gieng so auch auf Russland über. Auch in England haben sich die bischöflichen Gerichte ganz, in Schweden zum Theil in ihren Rechten behauptet. Im protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später die geistliche Gerichtsbarkeit meistens den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden¹⁴⁾). Auch in Holland haben die Synoden nicht mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde.

182. Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es im Bewußtsein des Unrechts geschieht, sogar als sündhaft betrachten muß: so bestand schon von den Zeiten der Apostel her die Vorschrift, daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruch des Bischofes beilegen sollten¹⁵⁾. Als eine Ermahnung für das Gewissen war diese Vorschrift, besonders unter den damaligen Verhältnissen, sehr wohl begründet, und von sehr wohlthätigen Folgen. Allein zu einem äußeren Zwangerecht ist sie nicht geeignet, weil dadurch die bürgerliche Rechtspflege durch die Kirche fast ganz verdrängt würde. Daher gestattete zwar Constantin¹⁶⁾

14) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 196.

15) I. Cor. VI. 1—6, c. 7. D. XC. (*Statuta ecclesiae antiqua*).

16) Die beiden hier angeführten Constitutionen Constantins befinden sich unter den achtzehn Constitutionen, welche Sirmont zu Paris 1631 edirt hat. Diese sind mit höchster kritischer Sorgfalt wieder herausgegeben von Haenel No-

(321) in bürgerlichen Streitigkeiten die Entscheidung der Bischöfe anzurufen, und es sollte dann deren Ausspruch ohne weitere Appellation durch die Magistrate vollstreckt werden; allein er gestattete es nur unter der Voraussetzung, daß beide Theile darüber einig wären³⁾). Später (331) aber erweiterte er dieses dahin, daß der Kläger wie der Beklagte selbst gegen den Willen des Andern die Sache an den Bischof bringen könnte⁴⁾). Da dieses jedoch zu weit gieng, so beschränkten die nachfolgenden Kaiser es wieder auf den Fall, wo der Bischof von beiden Theilen freiwillig als Schiedsrichter angerufen würde⁵⁾). Die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führten ihnen aber vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu⁶⁾). In den germanischen Reichen kam dieses außer Gebrauch. Dagegen wurde die zweite Constitution Constantins vom Jahr 331 durch Sammler aufgefunden und wieder ins Leben einzuführen versucht⁷⁾, wodurch die Kirche eine mit den weltlichen Gerichten

vellae constitutiones (Bonnae 1844) p. 445 — 476. Die Rechttheit derselben ist zwar von Gothofredus und Anderen bestritten werden; allein erwiesen ist dieselbe von Haenel p. 430 — 440.

3) So sagt die const. 17. bei Haenel p. 475. Auf dieses Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles reiicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicium sententiis plus hahere autoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

4) So sagt die const. 1. ad Ablavium bei Haenel p. 445.

5) Arcadius et Honorius in c. 7. 8. C. Iust. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudicio (Novell. lib. II. tit. 35), Iustinian. in c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4).

6) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum. — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

7) Dieses geschah von Florus um 835, Haenel p. 423, nota 35. Stücke davon stehen in einem Concilium von Valence 855 und bei Regino II. 116. Den größten Theil hat das dem Ivo zugeschriebene Decretum XVI. 312. aufgenommen. Benedictus Levita nahm die Constitution wie ein Gesetz des Theodosischen Codex und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. II. 366. auf; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in

unbedingt concurrirende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen erhalten haben würde⁸⁾). Allein die bürgerliche Praxis sträubte sich dawider mit Recht⁹⁾, und allmählig war davon nicht mehr die Rede. Was übrigens für die Laien nur Ermahnung war, wurde für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden¹⁰⁾. Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verordnet¹¹⁾, und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschränkt¹²⁾. In demselben Geiste war den Geistlichen bei Kirchenstrafe geboten, wenn ein Laie sie beim Bischofe auch in einer rein bürgerlichen Sache belangte, diesen Gerichtsstand anzuerkennen¹³⁾; aber eine Pflicht war jenes für die Laien nicht¹⁴⁾.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

183. Die Geistlichen sind in bürgerlichen Rechtsachen an sich wie andere Unterthanen den bürgerlichen Gerichten untergeben. Wenn sie davon befreit und ihnen der Gerichtsstand vor ihren geistlichen Oberen ertheilt wird, so ist dieses ein Privilegium, wodurch die Staatsgewalt den geistlichen Stand besonders berücksichtigen und ehren will. In diesem Geiste verordnete Justiz

die Sammlung des Anselmus von Lucca über; aus dieser und aus Ivo nahm sie Gratian im c. 35. 36. 37. c. XII. q. 1., und so bezog sich darauf auch Innocenz III. im c. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1).

8) Diesen Fall ebenfalls hat das c. 2. de except. in VI. (2. 12) vor Augen.

9) Beispiele geben der Sachsensp. III. 87. §. 1., Hamb. Statut. 1270. IX. 15. 1292. M. 12. 1497. B. 16. Ein anderes Beispiel von 1301 nennt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 9.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiqu.).

11) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27. Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

12) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

13) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

14) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

nian, daß Ordensleute und Kleriker zunächst vor dem Bischof¹⁾, Bischöfe aber schlechthin nur vor ihren geistlichen Oberen²⁾ be-
langt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom
und von da allmählig auf das übrige Abendland übertragen³⁾,
und von Karl dem Großen für solche Fälle gemischte Gerichte
vorgeschrrieben⁴⁾. Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen
der Kaiser⁵⁾ und des canonischen Rechts⁶⁾ unterstützt, während
des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und
zwar so, daß, weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht ein-
mal freiwillig darauf verzichtet werden durfte⁷⁾. Das canonische
Recht gab jedoch bei den Lehnsverhältnissen eines Klerikers eine
Ausnahme zu⁸⁾, und die Gesetzgebung und Praxis der einzelnen
Länder machten noch andere Ausnahmen⁹⁾. Auch blieb es, wenn
der Geistliche Kläger war, sowohl nach dem älteren¹⁰⁾ wie nach
dem Recht des Mittelalters¹¹⁾, bei der Regel, daß er dem Forum
des Beklagten folgen müsse. Dem Geiste der heutigen Zustände
ist jedoch jenes Privilegium des Klerus nicht mehr angemessen;
auch ist dazu bei der Ausbildung der jetzigen Gerichtsverfassung
kein Bedürfniß mehr vorhanden. Doch sollte dessen Aufhebung,
da es zu den alten wohlerworbenen Rechten der Kirche gehört,
von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in zweiseitiger Rück-
sprache geschehen¹²⁾.

1) Nov. 79., nov. 83. praef., nov. 123. c. 21.

2) Nov. 123. c. 8. 22.

3) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580),
c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit.
Carol. M. Langob. a. 803. c. 12 (Pertz Leg. I. 110).

4) Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

5) Frider. II. const. a. 1220. c. 4 (Pertz Leg. II. 244), Auth. Sta-
tuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

6) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

7) C. 12. 18. X. de fori compet. (2. 2).

8) C. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

9) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Klagen
aus Handelsfachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

10) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß
man hier statt clericum nullus lesen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 517.
c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II.
c. 157.

11) C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

12) Den richtigen Weg zeigen das Bayer. Concordat Art. 12. c., Desterr.
Concordat Art. 13.

4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen¹⁾.

184. Da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, so waren die Armen, Wittwen, Waisen und andere hülfslose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt²⁾. Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten³⁾. In diesem Geiste sprachen auch die späteren Concilien⁴⁾ und Reichstage⁵⁾, indem sie die Wittwen, Waisen und andere Hülfslose dem Schutze der Bischöfe aufs Nachdrücklichste empfahlen. Die Könige bekräftigten dieses noch dadurch, daß sie ihren Grafen auferlegten, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen⁶⁾, und die Rechtshändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerst abzumachen⁷⁾. Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt⁸⁾. Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweifampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

1) Benedict. XIV. de synodo dioeces. IX. 9. n. 10.

2) Ambros. († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

3) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

4) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27.. Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. a. 633. c. 32.

5) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2., Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

6) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 3.

7) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 9.

8) C. 11.15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. *De officio archidiaconi*, Greg. I. 29. *Sext. I. 14*. Clem. I. 8.

Extr. comm. I. 6. *De officio et potestate iudicis delegati*, Greg. I. 30.

Sext. I. 15. De officio legati. Greg. I. 31. *Sext. I. 16*. Clem. I. 9.

Extr. comm. I. 7. *De officio iudicis ordinarii*, *Sext. I. 13. De officio vicarii*.

185. Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den älteren Zeiten vom Bischof mit Beziehung des Presbyteriums entschieden¹⁾. In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diözesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei²⁾. Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das zuweisende Recht befragt³⁾. Bei der fortschreitenden Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen löste man aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction an die bischöflichen Officiale oder den Generalvicarius⁴⁾ mit Beziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker gezogen. Daneben bestanden die Archidiaconen-Gerichte noch eine Zeitlang fort, giengen aber allmählig ein. Das bischöfliche Gericht bildet also jetzt regelmässig die erste Instanz⁵⁾. In Griechenland, Russland, England und Schweden giebt es entsprechende Einrichtungen. In den protestantischen Ländern von Deutschland dienen dazu die Consistorien, wo sie noch Gerichtsbarkeit haben. II. Mit der ordentlichen Ju-

1) C. 6. c. XV. q. 7. (*Statuta eccles. antiqu.*).

2) Beispiele sind das Placitum a. 844 (Baluzius II. 1511), Placitum a. 883. 918 (Vaissette *Histoire de Languedoc* II. n. 5. 42). So war es auch in England. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. *Privileg. Eccles. Line.* bei Wilkins *leg. Anglo - Sax.* p. 292.

3) Dieses zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. im c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani *leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348*.

4) Man sehe §. 145. a. Note 8. 11.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref. Die Organisation dieser bischöflichen Gerichte ist nach den Diözesen verschieden und gehört nicht hieher.

risdiction des Bischofes concurrierte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an denselben wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte⁶⁾. Hierzu dienten besonders die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten⁷⁾. Wegen mehrerer daraus hervorgehenden Uebelstände ist dieses aber nun abbestellt⁸⁾. Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus⁹⁾. III. Die Civilklagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Erarchen der Diöcese angebracht werden¹⁰⁾. Im fränkischen Reiche gehörten sie aber vor den König¹¹⁾, und im Mittelalter vor den Reichshof. Jetzt ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt. IV. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium¹²⁾; später an den erzbischöflichen Offizial¹³⁾, welcher jetzt dazu allgemein geistliche Räthe zur Seite hat. In erzbischöflichen Diözesen, wo er die erste Instanz ist, muß vom Erzbischof ein zweites Gericht als Appellationsinstanz gebildet, oder es muß dafür auf andere Weise, zum Beispiel durch Delegation eines benachbarten bischöflichen Gerichtes, gesorgt werden. In exemten Diözesen hat der Bischof die beiden Instan-

6) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

7) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtsprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Parteien selbst hier das uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkennen. Einiges Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja Niemand sie zu brauchen gezwungen.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

9) Die Grundsäge darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—177. gut zusammengestellt.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Iust. 123. cap. 22.

11) Capit. III. Carol. M. a. 812. e. 2.

12) C. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

13) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

zen zu bestellen. V. In höchster Instanz gieng die Appellation an den Papst oder dessen Legaten¹⁴⁾). Doch wurde der Instanzenzug nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitivsentenz nicht selten¹⁵⁾). Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt¹⁶⁾). Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Parteien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet¹⁷⁾). In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Konzilie Concorde von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (judices in partibus), welche auf den Provinzial- oder Diocesan-Concilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu designiren sind, abgemacht werden¹⁸⁾). In Ermangelung dieser Concilien ist die Ernennung solcher Richter dem Bischofe in Verbindung mit seinem Kapitel zugestanden¹⁹⁾). Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtsfällen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten zugelassen sein²⁰⁾. VI. In Russland, England, Schweden und Holland ist das Appellationswesen auch in der Kirchenverfassung entsprechenden Weise genau organisiert.

14) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28). Ueber das Historische sehe man oben §. 19. Note 26. 27. Ausführlich handelt davon Philipp Kirchenrecht V. §. 214—218.

15) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

16) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

17) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

18) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

19) Const. Quamvis paternae Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5.

20) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742. Diese steht auch im Conc. Trid. ed. Richter p. 521.

C) Von dem processualischen Verfahren.

186. Das Verfahren war anfangs auf die einfachsten in der Natur der Sache liegenden Regeln und Formen beschränkt¹⁾. Als die Streitigkeiten vor den geistlichen Gerichten sich häuften und verwickelter wurden, ahmte man unstreitig, wo es nöthig war, die Proceßformen des römischen Rechts nach. Diese erhielten sich, wenn gleich sehr vereinfacht, auch in den germanischen Reichen, weil das römische Recht das Recht der Kirche blieb. Vor den gemischten Gerichten befolgte man die germanischen Proceßformen²⁾. Bei den Fortschritten der wissenschaftlichen Bildung genügte aber alles dieses nicht mehr; auch nahmen nun die geistlichen Gerichte eine so hohe Stelle ein, daß die verwickeltesten processualischen Fragen sich mehrten und feste wissenschaftliche Regeln unentbehrlich wurden. Daher wurde seit dem zwölften Jahrhundert der canonische Proceß theils durch päpstliche Rescripte, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau ausgebildet³⁾, und dadurch allmählig die germanische Procedur selbst bei den weltlichen Gerichten verdrängt⁴⁾. An diese canonische Procedur muß man sich bei den geistlichen Gerichten so weit wie möglich noch jetzt halten; nur ist dabei zugleich auf die Fortschritte der neueren Wissenschaft und Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen⁵⁾. Wo freilich der weltliche Arm die geistliche Gerichtsbarkeit nicht unterstützt, wird deren Handhabung, namentlich wo die Vernehmung von Zeugen nöthig ist, sehr schwierig, und man muß sich dann zu helfen suchen, wie man kann⁶⁾. Ein Beispiel dagegen, wo die

1) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Parteien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urteil.

2) Man sehe §. 185. Note 2. 3.

3) In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

4) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 657.

5) Die Theorie der Procedur kann hier nicht gegeben werden; sondern es ist dabei auf die älteren Lehrbücher und Commentarien zu verweisen. Man sehe namentlich Bouix de iudicis eccles. II. 397—473.

6) In Preußen sind daher die Civilgerichte angewiesen, den Requisitionen der geistlichen Behörde um eidliche Vernehmung der Zeugen Folge zu leisten.

geistliche Jurisdiction von dem weltlichen Arm unterstützt wird, bietet England dar. Wer hier der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht⁷⁾.

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

187. Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln¹⁾, und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diöcese hat der Bischof. Für die Visitationen, die dazu nöthig sind, wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reisepriester (*περιοδεύται, circuitores*) ernannt²⁾. Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöcese bereisen³⁾. Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft⁴⁾. Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu⁵⁾. Es wurden nämlich in jeder Gemeinde sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt

So verordnen für die rheinischen Justizbehörden die Ministerialerlässe vom 30. Januar und 21. März 1843; für die übrigen erklärt es das Circulare des Cultusministers vom 30. April 1851.

7) Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1813 näher bestimmt und etwas modifiziert worden, 53. George III. c. 127.

1) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

2) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3).

3) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Tarac. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) Capit. I. Carolum. a. 742. c. 3., Capit. Pippin a. 744. c. 4, Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

5) Am deutlichsten erkennt man diese aus zwei Visitationssordnungen, die in jener Zeit verfaßt worden sind; die eine von Hincmar von Rheims, (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. No. 5).

und vereidet⁶⁾), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofes zur Anzeige bringen müßten⁷⁾). Allmählig wurden aber diese Visitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber hin und wieder, daß sich die höheren Stände wieder davon erimirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen; und daß ferner die Archidiakonen selbst von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute absonderten und sie unter den Send des Erzpriesters stellten, so daß nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstand⁸⁾). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Anstellung von Sendschöffen gedrungen. Von da an kamen sie aber allmählig ab⁹⁾). Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen¹⁰⁾). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diocesan-synoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen¹¹⁾). Heute sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten.

II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diözese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof

6) Die Wahl und Vereidigung findet sich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Diese Stelle, welche hier fälschlich dem Euthychianus beigelegt wird, steht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher sie dieser habe, ist nicht bekannt. Bei der Anzeige incestuoser Ehen wurden noch besondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtschaft auszusagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

7) Diese Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer bestimmten Ordnung gestellt, und erstreckten sich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

8) So erklärt sich der Sachenspiegel Buch I. Art. 2.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 3.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

11) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

die nöthigen Anzeigen machen könnten¹²⁾). Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe¹³⁾ und über die geistlichen Seminarien¹⁴⁾ zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten¹⁵⁾. Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden sie aber wieder hergestellt¹⁶⁾. Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt sein muß, gehalten werden¹⁷⁾; dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst¹⁸⁾. Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt¹⁹⁾, und dieses muß kraft der Freiheit der inneren kirchlichen Verwaltung auch noch jetzt geschehen können. Ferner war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen²⁰⁾, und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingeschränkt worden²¹⁾. Hiemit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einsenden müssen²²⁾. IV. Bei den

12) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

13) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

15) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

16) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. X. de censib. in VI. (3. 20).

17) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3 de ref.

18) Epistola Synodi Sardic. a. 344. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

19) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

20) C. 4. X. de iureiur. (2. 24).

21) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur. eccles. T. II. quaest. III. cap. 7. §. 5., Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. XIII. cap. 6.

22) Davor handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 7—25.

Russen und Protestanten kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenstände derselben.

1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritu-
libus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro
annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et
ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2.
Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Iudeis Saracenis et
eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm.
V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4.
De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et
reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt,
V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12. Sext. V. 4.
Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr.
Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pug-
nantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De adulteriis et
stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclésia-
rum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext.
V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10.
Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis,
V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et da-
mno dato.

188. Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Bes-
serung des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre un-
gehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von
ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrenn-
lich¹⁾). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermäch-
tigt²⁾, schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zucht-
gewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den
Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grund-
lage der Beurtheilung bildete der Decalog³⁾. Doch hatte die
kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und
die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr

1) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

2) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

3) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren
Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die äl-
tere Zeit findet man bei Bingham origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

und minder strengen Büßungen oder im äußersten Fall in der Verstößung aus der kirchlichen Gemeinschaft⁴⁾), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an⁵⁾). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form⁶⁾). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential- das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart⁷⁾), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, oder mit Geld ablösbare waren. Wer sich aber gegen die Kirche halsstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürgerlichen Zwangsmitteln verfahren⁸⁾), und das Geistliche und Weltliche war nun so in einander gemischt, daß der Kirchenbann und die Reichsacht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten⁹⁾. So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die

4) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

5) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

6) Daraüber sehe man §. 93. 187.

7) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

8) Decretio Childeberti a. 596. c. 2. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Missis Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediatur, ut canonice poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, — a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum protestatem habeat, quoque Episcopus iusserit.

9) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstisset — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatione revocetur. — Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. Se aucun escommunié un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laïe, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog¹⁰⁾. Die Kirche hielt demnach, und wie es scheint theilweise mit Erfolg, den Grundsatz fest, daß selbst die Vorenthal tung eines bürgerlichen Rechtsanspruches unter dem Gesichtspunkt der Sünde oder der Verlehung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gezogen, und als solche gehandet werden konnte¹¹⁾. Nur solche Verbrechen, die bereits vor den weltlichen Gerichten abhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, sollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden¹²⁾. Im Fortschritte der Zeit haben jedoch diese Verhältnisse eine sehr veränderte Gestalt erhalten. Die Disciplin der Sendgerichte ist schon seit dem sechzehnten Jahrhundert in Verfall gekommen; die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication sind durch die veränderte Stellung der Staatsgewalt zur Kirche verschwunden, und der Geist der Zeit macht die Anwendung von öffentlichen Kirchenbußen nur in dringenden Nothfällen rathsam. Immer aber hat die Kirche noch das Recht, Vergehen wider die Religion, Moral und kirchliche Zucht mit kirchlichen Strafen zu ahnden, und dieses ist von ihrem Wesen unzertrennlich¹³⁾. Dieser Grundsatz gilt auch bei den anderen Confessionen. Bei den Griechen hat der Patriarch selbst das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß- oder Galeerenstrafen zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Russland hat sich die kirchliche Straf gewalt

10) Glossa zum Sachenspiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, was bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Im zweiten Buche des Regino findet sich auch ein Anklang daran.

11) C. Novit. 13. X. de iudiciis (2. 1). — Etabl. de St. Louis liv. I. chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par saint Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier chacun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, et titre des Juges, au chapitre Novit. — Die oben (§. 182. Note 9) erwähnte Reaction der bürgerlichen Gesetzgebung ist unstreitig auch gegen diese Ausdehnung der geistlichen Jurisdicition gerichtet gewesen. Es lag dabei allerdings von Seiten der Kirche eine hohe sittliche Idee zum Grunde. Allein in den menschlichen Verhältnissen, wie sie einmal sind, läßt sich nicht alles Sittliche auch zur äußern Rechtsordnung stempeln.

12) So sagt die Glossa zum Sachensp. I. 2. mit Berufung auf c. 2. de except. in VI. (2. 12).

13) Dieses ist auch ausdrücklich anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 10. 11. 16., Bayer. Concordat Art. 12. d.

noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt¹⁴⁾. In Schweden waren die Kirchenbußen in mancherlei Formen als polizeiliche Einrichtungen in Uebung geblieben, sind aber 1855 abgeschafft worden. Hingegen in den protestantischen Kirchenordnungen Deutschlands ist man in neuester Zeit mehrfach bemüht, die Handhabung der Kirchendisziplin herzustellen.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clero venatore, V. 25. De clero percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clero excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clero non ordinato ministrante, V. 29. De clero per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus prælatorum et subditorum.

189. Ein Geistlicher übernimmt durch sein Amt und seinen Stand gegen die Kirche besondere Pflichten, und da er Beides lediglich von der Kirche empfängt, so hat diese auch über die Erfüllung dieser Pflichten zu wachen, und die Verletzung derselben durch geistliche Zuchtmittel, zuletzt durch die Entziehung des Amtes und Standes, zu ahnden. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt¹⁾, und selbst der Kirche gegen widerspenstige Geistliche zur Entfernung aus dem Amte hilfsreiche Hand geleistet²⁾. So blieb es während des ganzen Mittelalters. In der neueren Zeit hat sich aber die Staatsgewalt auch in diesen Theil der Disziplin eingemischt³⁾, und dadurch sind genaue Unterscheidungen nothwendig geworden. In der Handhabung der canonischen Zucht

14) Man sehe oben §. 186. Note 7.

1) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 83. c. 1. (Palea ad c. 45. c. XI. q. 1).

2) C. 19. c. XI. q. 1. (Conec. Carth. III. a. 397).

3) Die Bestimmungen mehrerer deutschen Landesgesetze sind bei Richter Kirchenrecht §. 209. Note 3. zusammengestellt. Für die Wissenschaft kommt auf diese praktischen Spezialitäten wenig an.

und in der Anwendung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche muß die Kirche krafft der Freiheit in ihrer inneren Verwaltung unbehindert sein⁴⁾), und die Einmischung der Staatsgewalt dabei ist ganz ungerechtfertigt. Dasselbe muß auch hinsichtlich der Absehung vom Amte und der Entziehung des damit verbundenen Beneficiums gelten, weil Beides von der Kirche unter Bedingungen verliehen ist, über deren Erfüllung sie allein zu urtheilen hat, und weil der in der Kirche bestehende gesetzliche Rechtsgang genügenden Schutz gegen Willkür darbietet⁵⁾). Wenn jedoch der Geistliche sich tatsächlich im Besitz des Beneficiums behauptet, und zu dessen Entfernung die Hülfe der Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, so ist diese zu gewähren⁶⁾; jedoch muß man der Behörde das Recht zugestehen, sich aus den Acten von dem ordnungsmäßigen Prozeßverfahren zu überzeugen⁷⁾. Doch ist dazu kein Grund, wo ein Amt, wie in Frankreich die Succursalsalpfarreien, ohne festes Recht blos auf Widerruf verliehen ist.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

190. Die bürgerlichen Vergehen der Geistlichen gehören an sich vor die weltlichen Gerichte. Dieses hat jedoch für die Kirche mancherlei Uebelstände. Erstens erfordert das Vergehen eines Geistlichen einen eigenthümlichen strengerem sittlichen Maßstab. Zweitens kann dabei durch rohe Behandlung der geistliche Stand selbst compromittirt werden. Drittens ist es für die Kirche bedenklich, wenn sie einen vom weltlichen Gericht verurtheilten Geistlichen im Amte und Stande lassen, aber nicht minder bedenklich, wenn sie einem Geistlichen auf den Grund eines vom weltlichen Gericht ergangenen Urtheils Amt und Stand entziehen soll. Aus diesen Gründen suchte die Kirche die Geistlichen möglichst den weltlichen Gerichten zu entziehen¹⁾. Das römische Recht

4) So sagen auch das Oesterr. Concordat Art. 11., Bayer. Concordat Art. 12. d. So ist es auch in Preußen nach der Verfassung vom 31. Januar 1850. Art. 15.

5) Gegen den hier behaupteten recursus ab abusu sehe man oben §. 46 c.

6) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 16.

7) So sagt auch für Österreich die Kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850. §. 4. 5. Bestätigt ist dieses im Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 13., Ministerialerlaß vom 25. Januar 1856.

1) Es wurde dem Geistlichen, der bei seinem Bischofe accusirt wurde, ver-

gab dieses jedoch nur bei leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter²⁾. So war es im Wesentlichen auch noch unter Justinian³⁾. Im Abendlande kam aber die Kirche ihrem Ziele näher. Die Concilien untersagten wie früher, den Geistlichen, einen Geistlichen beim weltlichen Richter zu accusiren⁴⁾; sie geboten bei Anklagen gegen einen Geistlichen die Mitwirkung des Bischofes⁵⁾; sie erlangten dadurch, daß solche Anklagen von dem weltlichen Geseze an ein gemischtes Gericht gewiesen wurden⁶⁾. Endlich wurden die Geistlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Bischöfen überlassen⁷⁾. Der Grund lag unstreitig mit darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug⁸⁾. Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht⁹⁾ fast in allen Ländern, jedoch nicht überall ohne Einschränkungen, anerkannt¹⁰⁾. In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände ganz anders geworden sind,

boten, an das weltliche Gericht zu gehen, c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), es wurde den Geistlichen geboten, Geistliche nur beim Bischof zu accusiren, c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451).

2) Die römischen Geseze scheinen zwar die Accusationen wider die Klecker unbedingt vor die Kirche zu verweisen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewiesen, daß dieses nur von den leichteren Vergehen zu verstehen ist.

3) Nov. Iust. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

4) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Capit. Pippini a. 755. c. 18. (Pertz Leg. I. 26).

5) Conc. Matisc. II. a. 585. c. 10., Conc. Paris. V. a. 614. c. 4.

6) Edict. Clotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicium de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distingere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distingantur et cum Pontificibus examinentur.

7) Capit. Aquisgr. a. 789. c. 38 (Pertz Leg. I. 60), Capit. Francof. a. 794. c. 39 (Ibid. p. 74), Capit. Lang. a. 803. c. 12 (Ibid. p. 110).

8) In diesem Geiste sind auch die falschen Decretalen gedichtet (§. 97. Note 33).

9) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).

10) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch Frider. II. const. a. 1220. c. 4. (§. 183. Note 5), Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelque messt que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben worden¹¹⁾). Welche Folgen nun die Verurtheilung durch das weltliche Gericht für das geistliche Amt und den Stand hat, ist nach dem Princip der kirchlichen Freiheit lediglich der Kirche zu überlassen; sie wird schon aus eigenem Interesse für ihre Würde sorgen. Um jedoch mit hinreichender Sachkenntniß urtheilen zu können, sind dem Bischofe auf Verlangen die Acten mitzutheilen¹²⁾. Eigenthümlich war das Verhältniß in England. Hier stand das Vorrecht, in Strafsachen von den geistlichen Gerichten gerichtet zu werden, früher nicht blos den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde aber die Berufung auf diese Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) durch die Gesetzgebung immer mehr modifizirt und endlich 1827 ganz aufgehoben.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten. a) Gegen Weltliche.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis,
Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10.
Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

191. Die kirchlichen Strafen sind theils gemeinschaftliche, theils solche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. Zu den ersteren gehörten folgende. 1) Die kirchlichen Bußungen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosen-Geben, Tragen von Fußkleidern und andern körperlichen Kasteiungen, die bei schweren Vergehen oft Jahre lang dauerten¹³⁾, und so strenge waren, daß man während der Bußzeit sich von allen weltlichen Beschäftigungen entfernt halten mußte, und selbst nicht eine Ehe eingehen

11) Anerkannt ist die Aufhebung im Oesterr. Concordat Art. 14. Dabei ist jedoch dem verklagten Geistlichen die dem geistlichen Staande gehörende Rücksicht zugestichert.

12) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 14.

13) C. 6. c. XXVI. q. 7. (*Statuta eccles. antiqu.*), c. 66. D. I. de poenit. (*Hieronym. a. 408*), c. 81. §. 3. eod. (*Augustin. c. a. 415*), c. 84. eod. (*Idem a. 401*), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (*Paulin. ad Heistulf. c. a. 794*), c. 17. c. XII. q. 2. (*Nicol. I. c. a. 860*).

burste²⁾). Jetzt sind aber solche öffentlichen Kirchenbußen meist außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Gesundheit für jene Pönitenzen zu schwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße gestattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterstützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde³⁾). Auch kamen bei den geistlichen Gerichten andere kleine Geldstrafen auf, die eben so zu frommen Zwecken benutzt werden sollten⁴⁾). Jetzt ist aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft, doch aber von gewissen Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (fletus, πρόκλαυσις) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (audilio, ἀργόσασις) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ὑπόπτωσις) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebogen, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύντασις) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar herumstehen, waren aber noch von den Oblationen und der Communion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt⁵⁾. Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten⁶⁾. Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien⁷⁾ und in den pro-

2) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leol. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

3) Die Beweise findet man in den Pönitentialbüchern.

4) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 9, 10.

5) Der Unterschied dieser kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

6) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

7) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X.

testantischen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird⁸⁾. Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden⁹⁾, und wird jetzt sogar regelmäßig unter diesem Worte verstanden¹⁰⁾. Das Recht zu dieser Strafe ist, wie auch die protestantischen Bekennnisschriften anerkennen¹¹⁾, in dem Wesen der Kirche und dem Beispiel der Apostel selbst begründet. Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgesprochen¹²⁾; doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen nichts. Um die Erinnerung an diese schwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Charrwoche in Rom und in anderen Bistümern feierlich verlesen wurde¹³⁾. In der morgenländischen Kirche geschieht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so streng, daß man mit dem Verstoßenen

c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12.

8) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

9) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

10) C. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

11) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

12) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Cap. incert.). Große Begeisterung für eine Wahrheit ist von selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Freethum verbunden, und daraus sind die grossen Excommunicationsformeln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteste war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. n. 7.

13) Von den durch den Druck bisher bekannten Recensionen dieser Bulle In coena domini, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

nach den Worten der Apostel¹⁴⁾ selbst im gewöhnlichen Leben keinen Verkehr mehr haben sollte¹⁵⁾. Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin¹⁶⁾. Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben¹⁷⁾, und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie sonst die große, sondern nur die kleine Excommunication festgesetzt¹⁸⁾. Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist¹⁹⁾. Uebrigens sollen Excommunications nur mit Maß, aus wichtigen Gründen und nach reiflicher Erwägung angewendet werden²⁰⁾, auch der Verhängung wenigstens zwei warnende Monitionen vorhergehen²¹⁾. Die Einmischung der weltlichen Obrigkeit ist dabei als in eine rein geistliche Angelegenheit nicht zu dulden²²⁾, wogegen ihr natürlich zu überlassen ist, in wie fern mit

14) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

15) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiqu.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

16) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses Kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich waren sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testieren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Urns bedurfte.

17) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

18) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

19) Dieses geschah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Konzilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. c. 5. n. 4. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133. 147. Auch beziehen sich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

20) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3.

21) C. 48. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 5. 9. eod. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

22) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

der Excommunication bürgerliche Wirkungen verbunden sein sollen. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung²³⁾, und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen²⁴⁾. 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt²⁵⁾.

b) Strafen gegen Geistliche.

191 a. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere¹⁾. Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich²⁾, und die blos vom Genuss der Amtseinkünfte³⁾. Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; regelmäßig aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung⁴⁾. Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der Gottesdienst und der Zutritt der Kirche interdicirt wird⁵⁾. 2) Disciplinarystrafen wider Verlegerungen der geistlichen Zucht. Diese können sein: Verweisung an einen

23) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

24) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

25) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43.

57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

1) C. 32. D. L. (Conc. Ancyrr. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Hierd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24).

2) C. 7. §: 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de column. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14).

3) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

4) C. 26. X. de appellat. (2. 28). Wenn die Suspension nicht als Censur, sondern als Strafe auszusprechen ist, bedarf es keiner vorhergehenden Motiven, Ferraris Bibliotheca v. suspensio art. I. addit.

5) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de rcf.

abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, selbst Einsperrung für eine mäßige Zeit⁶⁾. Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker selbst körperliche Züchtigungen vor⁷⁾. 3) Die Absezung vom Kirchenamte. Dieser entsprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geistlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgesetzt wurde⁸⁾. Von dieser Strafe und der damit verwandten Strafe der Versezung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede sein. 4) Die Verstößung aus dem geistlichen Stande. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer seines Amtes entsezt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Laiencommunion zugelassen⁹⁾. Dieses hieß eine Deposition¹⁰⁾ oder auch Degradirung¹¹⁾. Nach der jetzigen Disciplin schließt aber die Absezung vom Amte nicht nothwendig die Verstößung aus dem geistlichen Stande in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe¹²⁾. Diese wird theils wegen schwerer geistlichen Vergehen, theils wie auch im alten Recht die Deposition¹³⁾ zu dem Zwecke angewendet, um einen Geistlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden¹⁴⁾. Sie geschieht entweder blos mündlich, oder wie auch schon im alten Recht die Deposition¹⁵⁾, in

6) Dazu hatte die Kirche schon unter den Römern eigene Correctionshäuser oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöster gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

7) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de column. (5. 2).

8) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

9) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

10) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

11) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiqu.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

12) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (3. 37).

13) Nov. Iust. 83. praef. §. 2., nov. 123. c. 21. §. 1.

14) C. 10. X. de indic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20). Ehe dieses geschehen war, durfte die Strafe nicht vollzogen werden, Henrici VII. sententia 1234 (Pertz Leg. II. 302).

15) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

solemner Form mit symbolischen Feierlichkeiten¹⁶⁾). Zu der letzteren darf jedoch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halsstarrig bleibenden Geistlichen geschritten werden¹⁷⁾. 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängnis¹⁸⁾). Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden¹⁹⁾. Heute kommt sie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm²⁰⁾). Doch soll die Kirche dabei um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten²¹⁾.

2) Allgemeine Grundsätze.

192. Die geistlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstossung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excommunication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdicitionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Zugeständnung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird¹⁾. Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann

16) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6.

18) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

19) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

20) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7).

21) C. 27. X. de V. S. (5. 40).

1) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (*poenae ferenda sententiae*), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (*poenae latae sententiae*). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nötig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sei, erklärt²⁾). Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt³⁾).

C) Von den Gerichten.

193. Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. In den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den Sendzeugen unterstützt wurden¹⁾). Später trat dafür das Amt des bischöflichen Offiziales ein²⁾ und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promotoren oder Fiscale ersetzt³⁾). Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strafsachen gänzlich und wies sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu⁴⁾). In der griechischen und russischen Kirche besteht derselbe Grundsatz. In England haben sich aber noch die Archidiaconengerichte bei ihrer alten Competenz behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sändschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit der der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo bis 1855 die Kirchenstrafen zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehörten, wurden die geringeren

2) C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3. Hier findet man auch über das Historische gründliche Nachweisungen.

1) Man sehe darüber §. 187. Note 6. 7.

2) Man sehe darüber §. 145 a. Note 10.

3) Van-Espen ius eccles. univers. Part. III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27. tit. 8. cap. 1. n. 12., Bouix de iudiciis ecclesiast. I. 470—476.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

von den Kirchenräthen und den Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgesprochen. In Dänemark und Holland ist die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutschland soll sie durch die Consistorien, hin und wieder auch durch die Presbyterien und Synoden geschehen. II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Bischof verhandelt⁵⁾. Im Occident musste eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden⁶⁾. Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nothwendig⁷⁾. In England gehören solche Anklagen ebenfalls vor das bischöfliche Gericht. In Holland wird die Strafgewalt über die Geistlichen hauptsächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probstgericht, welches in jedem Stift zweimal jährlich vom Stiftshauptmann und Bischof zusammen gehalten wird. In Schweden hingegen geschieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absehung selbst wird durch den geistlichen Arm vollzogen. In den deutschen Ländern schreiten gegen die Amtsvergehen der Geistlichen die Consistorien ein. III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten vor das Provinzialconcilium⁸⁾, oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Bischöfen⁹⁾; die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diocese¹⁰⁾, oder im Abendlande vor den Papst¹¹⁾; endlich die wider einen

5) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Iust. 137. c. 5.

6) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

7) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6. n. 7.

8) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 341), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

9) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

11) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentini. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6.

der hohen Erarchen oder Patriarchen vor den Papst als das Oberhaupt der Kirche¹²⁾). Später aber wurden die Anklagen gegen Bischöfe wegen der Wichtigkeit solcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen¹³⁾), im Occident an den römischen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Bischof vor dem Spruch denselben angerufen hatte¹⁴⁾), seit dem zehnten Jahrhundert aber bei schweren Anklagen, wo es sich um die Absetzung handelt, unbedingt¹⁵⁾), so daß dann der Papst zur Untersuchung einen Legaten abschickte, oder dieselben einem benachbarten Bischof delegirte, oder auch den Verklagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte¹⁶⁾). Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt¹⁷⁾). In Russland stehen die Bischöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbischof, in Schweden und Dänemark unter dem König.

IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium¹⁸⁾); jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischofes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Zuziehung der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan¹⁹⁾). Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Exarchen²⁰⁾, oder an den römischen Stuhl²¹⁾. Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Ausspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen.

(Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

12) Man sehe darüber §. 19. Note 25.

13) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

14) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man sehe auch §. 98. Note 36.

15) Diesen Grundsatz entwickelte zuerst Nicolaus I. (§. 98. Note 40).

16) Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

17) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

18) Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. e. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 341), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 344), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

19) Conc. Antioch. a. 341. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

20) Conc. Antioch. a. 341. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Iust. 123. c. 22.

21) Man sehe §. 19. Note 26. 27. 28.

D) Von dem Verfahren^{1).}

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

194. Zur Bestrafung eines Vergehens gehört wesentlich zweierlei: erstens muß eine genaue Untersuchung und Prüfung der Beweise vorhergegangen, zweitens muß dem Verklagten die freieste Vertheidigung gestattet gewesen sein. In so weit ist eine gewisse Formlichkeit unentbehrlich. Doch ist andererseits die Rücksicht auf die Formen nicht zu weit zu treiben; sondern es muß, zumal in der Kirche, die materielle Wahrheit und die richterliche Ueberzeugung von derselben die Hauptsache bleiben. Nach diesen Gesichtspunkten hat sich das kirchliche Verfahren in Strafsachen in folgender Weise entwickelt. I. In den ältesten Zeiten wurden zu jenem Zwecke regelmäßige Gerichte gehalten, wo der Bischof mit seinen Priestern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenstrafen aussprach²⁾. Das Verfahren war also einfach; es hatte einen vorherrschend disciplinären Charakter, und war nur an die nothwendigsten Formen gebunden. II. Accusationen gegen Geistliche wurden von Anbeginn an strenger behandelt³⁾. Als daher die Strafgewalt der Kirche über dieselben auch von den Kaisern anerkannt worden war⁴⁾, so nahmen diese Formlichkeiten zu⁵⁾, und es wurden nun ganz die For-

1) Das Historische behandeln sehr gut: Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Prozesses. Leipzig 1827., Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. — Das Historische und Praktische umfaßt Molitor über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1856. Doch ist er wie Hildenbrand in der Bedeutung der germanischen Eideshelfer den falschen Ansichten von Rogge und Phillipps gefolgt. — Auf das rein Praktische geht Bouix de iudiciis ecclesiast. II. 1—396.

2) Tertullian. († 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46—55. Darüber ist auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Augustinus im c. 19. c. II. q. 1. Denn diese redet blos davon, was ein Bischof als Seelenhirte thun soll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, sondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt geworden wäre. Man sehe auch Richter Kirchenrecht §. 211. Note 4.

3) I. Tim. V. 19., c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 305).

4) Man sehe §. 189. Note 1. §. 190. Note 2.

5) Conc. Carth. III. a. 397. c. 7. 8. (c. 1. c. IV. q. 5., c. 1. c. IV. q. 6., c. 5. c. XV. q. 7.).

men des römischen accusatorischen Proceses nachgeahmt⁶⁾. III. Dieses blieb auch in den germanischen Reichen um so mehr, als hier die Geistlichen unbedingt den Gerichtsstand vor der Kirche auch in bürgerlichen Vergehen erhielten⁷⁾. Die geistlichen Gerichte bedurften nun eines ganz förmlichen Procesganges, und man schöpfte diesen aus dem römischen Recht, weil dieses überhaupt das Standesrecht des Klerus war. Wegen der praktischen Wichtigkeit dieses Punktes beschäftigte sich der Verfasser der falschen Decretalen damit vorzüglich, und stellte aus den gangbaren Quellen des römischen Rechts und aus der üblichen Disciplin die wesentlichen Grundsätze des accusatorischen Verfahrens unter den Namen der ältesten Päpste zusammen, was keine Neuerung, aber für den praktischen Gebrauch bequem war⁸⁾. IV. Nach dem Wesen der Kirche stand aber dem Bischofe das Recht wie die Pflicht zu, auch ohne daß sich ein Ankläger erhob, gegen Unsitten mit Ermahnungen und Strafen einzuschreiten⁹⁾, wo natürlich ein sehr freies Verfahren galt. Später wurde jener Gedanke in den Sendgerichten zu einer weitgreifenden amtlichen Thätigkeit mit einem entsprechenden eigenthümlichen Verfahren ausgebildet, indem die Sendschöffen auf ihren Eid Anzeige machen mußten¹⁰⁾. V. Das accusatorische Verfahren gegen Kleriker reichte aber auf die Länge nicht aus, indem der Kirche daran lag, verbrecherische Geistliche auch ohne Ankläger zur Bestrafung zu bringen und aus dem Amte zu entfernen. In diesem Geiste verordnete Innocenz III., daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Gerüchte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amts wegen eintreten sollte¹¹⁾. VI. Derselbe Papst bildete auch ein Verfahren auf Denunciation aus. Dieses

6) Viele Beispiele davon giebt Devoti instit. canon. lib. IV. tit. 1. §. 5. not. 4.

7) Man sehe oben §. 190. Note 7.

8) Die Beweise stehen oben §. 98. Note 43—66.

9) C. 17. D. XLV. (Origin. c. a. 217).

10) Man sehe oben §. 187.

11) C. un. X. ut eccles. benefic. sine diminut. confer. (3. 12), c. 31.

X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1). — Durch Wiener ist die Gesetzgebung von Innocenz III. gegen die Verunglimpfung des Thomastus und J. H. Böhmer glanzvoll gerechtfertigt worden.

richtete er so ein, daß es auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich war, auf der anderen Seite aber mit der Inquisition von Amtswegen zusammentraf. Von jedem unterschied es sich durch die minder strengen Folgen, welche die Denunciation für den Ankläger wie für den Beschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig sein konnte. Der eigentliche Charakter dieser so angebrachten Denunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Verüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte¹²⁾. VII. Ein eigenthümliches Verfahren mußte Statt finden, wennemand einem Andern, der als Ankläger oder Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Verbrechens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im ältern Recht¹³⁾; durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet¹⁴⁾. VIII. Ganz anders ist natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht¹⁵⁾, und an diesem Grundsatz hielt auch Innocenz III. fest¹⁶⁾. IX. Von Innocenz III. war also, abgesehen von dem Verfahren in den Sendgerichten, welches er nicht berührt hatte, ein fünffaches System von Procedur festgestellt: durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät¹⁷⁾. Dieses blieb nun bei den geistlichen Gerichten, so lange diese in den vollständigen judiciairien Formen bestanden, die Grundlage, und wurde durch die Wissenschaft und Praxis zu einem zusammenhängenden System ausgebildet¹⁸⁾. X. Das Wichtigste bei diesem Verfahren ist eine

12) C. 16. 19. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

13) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

14) C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

15) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).

16) C. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. clericie. (3. 2).

17) C. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

18) Einiges Nähere darüber giebt meine Juristische Enzyklopädie §. 328—30.

richtige Theorie des Beweises. Dieser muß so eingerichtet sein, daß nach den Regeln des gebildeten gesunden Verstandes dem Richter die moralische Ueberzeugung der Schuld gewährt wird. Ein dem Angeklagten auferlegter Reinigungseid ist aber zu diesem Zwecke nicht geeignet und bedenklich, weil er zu sehr die Gefahr des Meineides in sich schließt. Dieses ist jedoch nicht immer klar erkannt worden, sondern es haben auf die Theorie des Beweises mancherlei historische Umstände eingewirkt. XI. Bei den Sändgerichten nämlich war das Verfahren, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sändschöffen und öffentlich geschah, zwar dem Scheine nach ein accusatorisches, und demgemäß hätten sie den Beweis der Beschuldigung führen müssen. Allein da die Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung unter dem öffentlichen Vertrauen ablegten, so waren sie keine gemeinen Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher mußte der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstützt war, seine Unschuld darthun. Hierauf wandte man nun die üblichen germanischen Beweisformen an, und verlangte dazu von ihm einen Eid mit Eideshefern, ja sogar, wenn er von geringem Stande, der Fall sehr verwickelt, oder der Verdacht dringend war, ein Gottesurtheil¹⁹⁾. Beide Formen der Reinigung wurden als aus dem Gewohnheitsrecht geschöpft unter dem Namen purgatio vulgaris zusammengefaßt. Der Gebrauch der Gottesurtheile kam zwar, nachdem er den unausgesetzten Verboten der Päpste²⁰⁾ lange widerstanden hatte, durch das Verbot des unter Innocenz III. 1216 gehaltenen vierten Lateranischen Conciliums²¹⁾ allmählig ab²²⁾. Die Noth-

19) C. 24. c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022). Man sehe auch Hildenbrand S. 98—122.

20) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 35). Man sehe auch Hildenbrand S. 113—116.

21) C. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalsammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

22) Hildenbrand S. 166—174.

wendigkeit des Reinigungseides dauerte jedoch in der alten Weise fort²³⁾), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Offizialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschöffen die Anzeigen zu machen hatten²⁴⁾). XII. Bei den Accusationen gegen Geistliche war mittlerweile durch die Päpste zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebrauch aufgekommen, daß, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, der Bischof dem Losgesprochenen, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, noch einen Reinigungseid auferlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete²⁵⁾). Auch kam zu diesem Zwecke eine Zeitlang die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch²⁶⁾). XIII. Jener canonische Eid hatte mit dem vulgären germanischen eine gewisse Ähnlichkeit. Der Unterschied war jedoch der, daß Letzterer zur unmittelbaren Widerlegung der Beschuldigung, auch ohne allen bösen Leumund und mit Conjuratoren geschworen werden mußte. XIV. Conjuratoren konnten aber auch beim canonischen Reinigungseide als Zeugen des guten Rufes sehr zweckmäßig scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt²⁷⁾). Dadurch wurde derselbe aber dem vulgären germanischen Reinigungseide so ähnlich, daß seit dem zwölften Jahrhundert Beide unter dem Namen purgatio canonica zusammengefaßt, und unter der pur-

23) Anderer Meinung ist zwar Biener S. 37; allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

24) Hildenbrand S. 164. 165.

25) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Greg. II. a. 716), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch Hildenbrand S. 35—54. 73.

26) Hincmar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz Leg. I. 413), c. 12. c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900). In diesem Geiste wurde auch eine umständliche Verhandlung des Kaisers Karl über die Frage erdichtet; Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281. In einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen Decretalen, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. eod.). Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eideshelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (4. 34). Man sehe über dieses alles Hildenbrand S. 54—84. 185.

27) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.

gatio vulgaris nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden²⁸⁾. XV. Das System der canonischen Purgation war auch mit den neuen Proceduren durch Inquisition und Denunciation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung²⁹⁾. Hingegen bei notorischen offenkundigen Vergehen konnte natürlich von einer eidlichen Purgation nicht die Rede sein³⁰⁾. XVI. Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam aber der Gebrauch der eidlichen Reinigung bei den geistlichen Gerichten ab, theils wegen der Unzuverlässigkeit dieses Beweismittels an sich, theils weil durch die Einwirkung richtigerer Rechtsansichten ihre Hauptstütze, die Conjuratoren, außer Gebrauch gesetzt wurden³¹⁾. Es ist daher die Frage, ob der Beschuldigte als hinreichend gereinigt anzusehen sei, um so mehr dem richterlichen Ermessen überlassen. XVII. Es kommt aber eine förmliche Procedur überhaupt wenig mehr zur Anwendung. Denn gegen Laien schreitet die kirchliche Strafgewalt nur in dringenden Fällen eines notorischen öffentlichen Vergermesses ein, wo keine Procedur nöthig ist. Gegen Geistliche aber hat sie nun nur noch mit deren Amts- und Standesvergehen zu thun. Dabei kommen aber Accusationen kaum mehr vor, sondern die geistliche Behörde processirt von Amtswegen mit möglichster Einfachheit. Das Verfahren beschränkt sich daher auf die Maximen, welche nach der Natur der Sache zur Constatirung der Schuld nöthig sind³²⁾. Zur Vernehmung der Zeugen ist die Beihilfe des weltlichen Armes wichtig³³⁾. In Disciplinarsachen hat eine eingelegte Appellation keinen Suspensiveffect³⁴⁾. XVIII. Da bei Geistlichen die Rücksicht auf sittliche Reinheit allen juristischen Formen vorgehen muß, so hat sich der eigenthümliche Rechtssatz gebildet, daß bei geheimen Vergehen der Bischof die Suspension vom Ordo und dadurch von der Ausübung des Am-

28) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

29) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand S. 123—151.

30) C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

31) Hildenbrand S. 151—160.

32) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

33) Diese ist in Preußen zugesichert (§. 186. Note 6).

34) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref. Sess. XXV. cap. 14. de ref., Const. Ad militantis. Benedict. XIV. a. 1742. (§. 185. Note 20).

tes oder Beneficiums ohne, alle gerichtliche Procedur blos auf den Grund der außergerichtlich nach bestem Gewissen gewonnenen moralischen Ueberzeugung der Schuld (ex informata conscientia), ohne Zulässigkeit einer eigentlichen Appellation, verfügen kann^{35).}

V. Von dem kirchlichen Besteuerungsberecht^{1).} A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

195. Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mitteln fehlt, von denjenigen, welche die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsätze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede sein. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind daher immer, wie die Theilnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äußerer Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen lässt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt gesehen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Dadurch können die Beisteuern zu kirchlichen Zwecken den Charakter einer Staatssteuer einnehmen. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß diese Steuern nur diejenigen treffen, welche der kirchlichen Verbindung angehören. Eine Ausnahme ist davon nur dann zu ma-

35) Dieses Verfahren ex informata conscientia gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. de ref., und steht durch die Decrete der congregatio concilii fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4., Ferraris Biblioth. v. suspensio art. I. Eine Resolution in diesem Sinne erließ noch die Congregation unter dem 8. April 1848, bestätigt vom Papste am 22. Mai. Man sehe darüber: Des sentences épiscopales dites de conscience informée; ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible — par Monseigneur l'évêque de Luçon. Paris 1832. Davon handeln auch Bouix II. 310—365., Molitor S. 221—232.

1) Diese Zusammenstellung fehlte in den Lehrbüchern gänzlich. Richter Kirchenrecht §. 218—222. hat sie stillschweigend genau nachgeahmt.

chen, wenn die Staatsregierung das Kirchengut eingezogen hat, und die Zuschüsse des Staates zur Erfüllung der von ihm durch die Einziehung ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Verpflichtung geleistet werden.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

196. Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (*iura stolae*), welche den Geistlichen für die Errichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Errichtungen unentgeltlich geschehen; doch wurden freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden lässt, zur regelmäßigen Observanz geworden¹⁾. Solche Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und bei den Protestanten vor. Ueber die Größe derselben giebt es insgemein örtliche Bestimmungen. Nach der Natur der Sache bezieht sich das Recht darauf nur auf die eigenen Confessionsverwandten, die in der Pfarrei wohnen. Hin und wieder kommt zwar das Gegentheil vor. Allein dieses hängt mit besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen zusammen, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen wurde. Jedenfalls ist es aber gegen den Geist dieser Verhältnisse, und sollte, wo es noch besteht, abgeändert werden²⁾. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind³⁾. Beim römischen Stuhle kom-

1) C. 42. X. de simon. (5. 3).

2) Dieses ist in Österreich durch die Verordnung vom 31. Januar 1849 geschehen. Andere Beispiele giebt Richter Kirchenrecht §. 129. Note 7a.

3) Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die bloß für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation oder die Absolution selbst erkaufte würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sparten, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren statt?

men solche Expeditionsgebühren vor bei der Kanzlei für die Ausfertigung von Bullen, bei der Secretarie der Breven für die Ausfertigung von Breven, und bei den Congregationen für die Ausfertigung der von ihnen ausgehenden Acte. Bei der Kanzlei werden die Gebühren in fünf Portionen nach fünf Klassen der Kanzleibeamten vertheilt⁴⁾). Um Willkürlichkeit zu vermeiden, wurden dieselben schon 1316 auf einen festen Fuß gesetzt⁵⁾, dann von Leo X. 1512 eine weitläufige Taxe erlassen, die auch bei den späteren Revisionen im Wesentlichen festgehalten worden ist⁶⁾. Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Constantiopol haben die verschiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren bestimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothsteuer (subsidiū charitativum) erhoben werden⁷⁾. Doch ist dieses nur selten in Anwendung gebracht worden⁸⁾.

C) Besondere Lasten des Clerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

197. Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei besondere Lasten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meistens sehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um so größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, voraussehen konnte. Jene Abgaben waren besonders folgende. I. Das Cathedricum, ein jährlicher Tribut, den alle Kirchen der Diöcese als eine Art von Huldigung dem bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich be-

4) Man sehe darüber Bangen die Römische Curie S. 452. 455. 458. 459.

5) C. un. Extr. Johann. XII. de sent. excomm. (13).

6) Die älteren Taxen der römischen Kanzlei sind öfters herausgegeben worden: zu Rom 1512 und 1514, Köln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Benedig 1584 erschienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbusch 1706. Eine neuere von 1616 steht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon ist auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

7) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

8) Ein Beispiel der neuesten Zeiten giebt die Königl. Preuß. Kabinetts-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Bischöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Kathedralkirchen einzuziehen.

stand es in Geld¹⁾, zuweilen in Naturalien²⁾. Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch *Synodaticum* genannt³⁾. Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren⁴⁾. In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (*procuratio*, *parata*, *circada*, *circatura*, *comestio*, *albergaria*, *mansionaticum*, *servitium*, *fodrum*), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden mußte. Um Missbräuche zu verhüten, wurde das Maß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen⁵⁾, wie durch die weltlichen Gesetze⁶⁾ genau bestimmt. Ahnliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden⁷⁾. Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden⁸⁾; doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzusindern⁹⁾. Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (*exactio*) auferlegt; so zur Unterstüzung der Kreuzzüge (*decimae Saladinae*), zur Errichtung neuer Lehrstellen¹⁰⁾. Doch sollte die-

1) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

2) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

3) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 6. 7..

5) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

6) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

7) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 10. n. 6.

8) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

9) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

10) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

ses nicht missbraucht werden¹¹⁾). Zu jenem Zwecke wurden auch die Pfründen abgeschätzt, jedoch nur ungefähr auf die Hälfte ihres wahren Werthes¹²⁾). IV. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päpste zuweilen einem Bischof zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diöcese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen¹³⁾). Später, bei dringenden Verlegenheiten, bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre erledigt würden¹⁴⁾). Dabei wurde jedoch die mäßige Zehnttare zum Grunde gelegt, oder nur die Hälfte der wirklichen Früchte entrichtet¹⁵⁾). Diese Art von Besteuerung ist aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, sind eine stehende Abgabe, und werden auch nicht von allen Pfründen, sondern nur von denjenigen, die der Papst verleiht, erhoben. Doch haben sich diese Annaten vielleicht aus jener Besteuerung entwickelt¹⁶⁾). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bischümern und anderen geistlichen Amtmännern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand¹⁷⁾). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorgenommen¹⁸⁾.

11) C. 6. §. 1. de censib. (3. 39).

12) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

13) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3).

14) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

15) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

16) Man sehe darüber Richter Kirchenrecht §. 222. Merkwürdig ist aber, daß derselbe noch 1853 in der Note 7. einen Irrthum dieses Lehrbuches mit Angabe der bloß auf die neunte Ausgabe passenden Seitenzahl berichtigte, der schon seit 1846 in der zehnten Ausgabe berichtigte war.

17) Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

18) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausge-

Es hat jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fonds gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird^{19).} Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

D) Besondere Abgaben an den Papst^{1).} 1) Ältere Formen.

198. Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufliessen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romseoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechische Patriarch bezog eine ähnliche Haushsteuer, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besonderen Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Ähnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltenene Befreiungen^{2).} Diese Einnahme war sehr bedeutend^{3).}

gebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.

19) Dieses geschah durch das Statut 2. et 3. Ann. c. 11.

1) Gute Notizen giebt darüber Bangen die Römische Curie §. 124—130.

2) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

3) Für diese Verhältnisse sehr brauchbar ist das Zinsbuch der römischen

2) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. a) Historische Einleitung.

199. Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei besondere Abgaben statt, deren Ursprung sich hoch hinauf führen lässt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststeht, daß die Ordination selbst unentgeltlich ertheilt werden müsse¹⁾: so waren doch allmählig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen²⁾, gewisse Ehrengeschenke (*ovv̄θεια, consuetidines*) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für dessen persönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an dessen Kanzleipersonen (notarii) entrichtet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor³⁾. Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt wurden⁴⁾. Mit der Zaxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß sie überhaupt dem mäßig angesezten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gestellt wurde⁵⁾. Ahnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Bischöfen, welche sie consecrirten, die Bischöfe und Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben. Auf dem Concilium von Konstanz wurden zwar alle jene finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet⁶⁾: allein da man für den Unterhalt der päpstlichen Be-

Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der später als Honorius III. Papst wurde, zusammengetragen hat. Abgedruckt ist es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aovi. T. IV. p. 851. Man sehe darüber Verg. Italienische Stelle S. 89—99., und besonders Hurter Papst Innocenz der Dritte Th. III. S. 121—19.

1) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1, 3), nov. Iust. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

2) Auch in den heidnischen Zeiten war die Erlangung der Priestertüden mit großen Unkosten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

3) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (*εμφάνεια, insipatio*) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeltlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

4) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

5) Davon, behauptet man, rede schon die lectura Hostiensis ad C. Intercaetera 15. X. de offic. iud. ord. (1. 31). Allein dieses ist ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andreä zu jener Stelle entstanden ist.

6) Conc. Constant. Sess. XI.

amten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustande ⁷⁾, den auch die deutsche Nation bei ihrem besonderen Concordate noch eigends anerkannte ⁸⁾. Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf ⁹⁾. Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostenziger Vergleich zurückzukehren.

b) Heutiges Recht.

200. Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den im Consistorium verliehenen Beneficien, also von den Bistümern und Consistorialabteien, entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen ¹⁾. Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinalen gemeinschaftlich zustießen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostenziger und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in den genannten Fällen ne-

7) Conc. Constant. Sess. XLIII.

8) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

9) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

1) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Bayern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammersatzes beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

ben den servilia communia entrichtet und in fünf Portionen an die unteren Beamten der Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Lehnlische Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt vielleicht in der oben erwähnten transitorischen Besteuerung vacanter Pfründen (§. 197. Nr. IV.). Durch die Kosteniher und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung²⁾, daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angesezt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Corporationen unirt werden sind, also nie mehr vacant werden, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müssen³⁾. Diese Abgabe röhrt von Paul II. (1470) her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben.

2) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).

3) C. 4 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.
Von
dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker^{1).}

I. Verhältnisse der älteren Zeit.

201. Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Verpflichtung und das Recht, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten und zu überwachen, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden^{2).} Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachlässigt^{3).} Allmählig wurden auch diese Einrichtungen mit dem Institute der

1) Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 11.

2) Socrat. hist. lib. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

3) Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litterariorae institutus.

niederer Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Ähnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande⁴⁾; wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten⁵⁾. Die letzte Vorbereitung zum Presbyteramt mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden⁶⁾.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

202. Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker, unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders, der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde¹⁾. Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt²⁾, erblühten nun überall im fränkischen Reiche bischöfliche Schulen³⁾ und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls⁴⁾ correcte Abschriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische Schriften

4) Conc. Tolet. II a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

5) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italię satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres spiritualiter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant ut sibi dignos successores provideant.

6) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti, et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

1) Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

2) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol. M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

3) Gut handelt davon: R. von Raumer *Einwirkung des Christenthums auf die Althochdeutsche Sprache* (Stuttgart 1845) S. 189—230.

4) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

steller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gesammelt waren⁵⁾). In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien⁶⁾, namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor⁷⁾). Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei⁸⁾). Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen⁹⁾; an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht blos dieser Missbrauch verboten¹⁰⁾, sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie zu gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen¹¹⁾). Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöfli-

5) Ein Beispiel giebt die Sammlung der Kölner Kirche, wozu der Erzbischof Hildebold gegen das Ende des achtten Jahrhunderts den Grund legte, Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis. Colon. 1752. 4.

6) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

7) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

8) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Guden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

9) Dieses zeigt die Decretale Alexander des III. im cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

10) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

11) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholasticus.

chen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war: so sah sich die Kirche genötigt, das Erziehungswesen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diözese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten¹²⁾). Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde¹³⁾). Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diözesen Collegien und Seminarien errichtet und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten, unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dureinst noch von einer parteiloseren Geschichtsschreibung seine volle Würdigung erhalten wird¹⁴⁾).

III. Heutiger Zustand.

203. Die Verordnung des Conciliums von Trient kam in vielen Diözesen, namentlich in Deutschland, in so fern nicht zur

12) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

13) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

14) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt. Mayfart Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Deutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleißingen 1636. 4.) S. 159.

vollen Ausführung, als die bischöflichen Seminarien nicht für den gesammten Unterricht der angehenden Kleriker vom Knabenalter an, sondern nur für das letzte Stadium des theologischen Lehrcursus und die letzte Vorbereitung zum Empfang der Weihe eingerichtet wurden. Den übrigen Unterricht schöpfe man in den gewöhnlichen Schulen und auf den Universitäten oder höheren theologischen Lehranstalten. Dieses war auch unbedenklich, weil jene Schulen und Lehrstühle in den Händen geistlicher Orden, namentlich der Jesuiten, waren, was für den kirchlichen Geist des Unterrichts eine hinreichende Gewährleistung bot. Durch die Aufhebung der geistlichen Orden und durch die Umwandlung der Schulen und Universitäten in Staatsanstalten trat aber für die Kirche eine Lücke ein, zu deren Ausgleichung sie auf die Beihilfe der Staatsgewalt theils aus allgemeinen Gründen theils wegen der eingezogenen Kirchengüter rechnen darf. Aus dem Zusammenhang aller dieser Verhältnisse ergiebt sich für das heutige Recht Folgendes. I. Ein Priesterseminar für die letzte Vorbereitungsstufe zum geistlichen Stande ist und bleibt ein von einem Bisthum unzertrennliches Bedürfniß, und es ist dafür durch eine angemessene Dotations Sorge zu tragen¹⁾. II. Für die vorhergehende wissenschaftliche Ausbildung sind die angehenden Geistlichen regelmäßig auf die weltlichen Gymnasien und Universitäten angewiesen. Eben daher muß aber der Bischof das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unkirchliches gelehrt, oder daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nicht schon im Voraus ihrem Berufe entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung erwarten, daß sie bei der Besetzung der Lehrstellen auf das Bedürfniß der Kirche Rücksicht nehme, und daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker in seinem Gewissen nicht übernehmen kann²⁾. Die Gerechtigkeit dieser Forderung liegt da am Tage, wo wie gewöhnlich die weltlichen Lehranstalten aus geistlichen Gütern gestiftet sind. Aber auch, wo dieses nicht der Fall

1) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 5., Desterr. Concordat Art. 17.; eben so in allen neueren Organisationsbulle.

2) Anerkannt ist dieses im Desterr. Concordat Art. 6. 7. 8.

ist, können die katholischen Unterthanen, welche zu den Lehranstalten Steuern zahlen, verlangen, daß dieselben die Bedingungen erfüllen, die, um gute katholische Priester und Seelsorger zu bilden, nöthig sind. III. Will die Staatsregierung dieses nicht, so haben die Bischöfe einen in dem Zusammenhang der Verhältnisse begründeten Anspruch darauf, daß ihnen aus den eingezogenen Kirchengütern der nöthige Anteil herausgegeben werde, um vollständige geistliche Erziehungsanstalten nach der Tridentinischen Vorschrift zu errichten. IV. Jedenfalls muß es den Bischöfen frei stehen, aus eigenen Mitteln die Anstalten, die ihnen dazu nöthig scheinen, zu gründen. V. Den angehenden Geistlichen muß das in der natürlichen Freiheit begründete Recht unverkümmt sein, zu ihrer Ausbildung auch auswärtige kirchlich anerkannte Lehranstalten zu besuchen. VI. Den Bischöfen steht das Recht zu, den angehenden Geistlichen auf den Universitäten oder anderen Lehranstalten, wo sie die freie Wahl der zu besuchenden Vorträge haben, diese und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in den Seminarien prüfen zu lassen³⁾. VII. Die Einrichtung, Leitung der Seminarien, die Anstellung und Entlassung der Lehrer in denselben, muß ganz in das Ermessen des Bischofes gestellt sein⁴⁾. Eine besondere Beaufsichtigung durch die Staatsregierung ist nicht zu rechtfertigen⁵⁾, und das behauptete Recht „des Staates darüber zu wachen, daß in den Seminarien „nicht ein Geist gepflegt werde, der ihm selbst feindlich sei“⁶⁾, beruht auf jenem falschen Standpunkt des Misstrauens⁷⁾ und auf der herabwürdigenden Vorausezung, welche die Kirche mit Unwillen zurückweisen muß. VIII. Da der Bischof allein die zu einem Geistlichen nöthigen Eigenschaften zu beurtheilen hat, so muß die Zulassung zu dem Seminarium und anderen geistlichen Lehranstalten lediglich von seiner Entscheidung abhängen⁸⁾. IX. Da die Kirche die Pflegerin der christlichen Wissenschaft ist, und sie al-

3) So sagt auch für Österreich die Kais. Verordnung vom 23. April 1850. §. 4.

4) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

5) Diese Freiheiten der Kirche sind auch in Preußen anerkannt.

6) So sagt Richter Kirchenrecht §. 285.

7) Man sehe §. 46 a.

8) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

sein das, was zu dieser gehört, beurtheilen kann, so muß die Prüfung der angehenden Geistlichen lediglich dem Bischof überlassen sein, und man muß vertrauen, daß derselbe die wissenschaftlichen Anforderungen, welche die Zeit an die Geistlichen macht, eben so gut wie die Staatsregierung zu würdigen im Stande sei. X. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt und ist im Ganzen kläglich bestellt. In Russland sind seit Peter I. durch wiederholte Urfasen Seminarien bei jedem Bisthum und höhere geistliche Akademien angeordnet; allein davon ist wenig zur Ausführung gekommen, so daß das geistliche Unterrichtswesen auch hier in einem schlechten Zustande ist⁹⁾. XI. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten erworben. Hin und wieder kommen jedoch zu diesem Zwecke auch Seminarien vor, die jedoch bloße Staatsanstalten sind¹⁰⁾. Nur in England hat sich noch ein enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

9) Man sehe (Theiner) Staatskirche Russlands S. 267—299.

10) Man sehe Richter Kirchenrecht S. 285.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. *De sacramentis non iterandis*, V. 28. *De clero non ordinato ministrante*.

204. Außer den sittlichen und geistigen Eigenschaften, welche in gewöhnlicher Weise durch die geistliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen seines Amtes einer besonderen übernatürlichen Gnade und Besährigung. Diese erwirbt er nicht von selbst schon durch den Empfang des Amtes: sondern nach der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Anordnung ist dazu eine besondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig¹⁾. Eine solche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemal ertheilt; sie ist daher dauernd und unauslöschlich²⁾ und darf nicht wiederholt werden³⁾. Nach der Sprache der Schule wird also dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterschiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten läugneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich⁴⁾; allein

1) Man sehe §. 15. Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger blos die feierliche Einsezung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Übertragung des Amtes gewesen sei.

2) C. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de saer. ord.

3) C. 107. D. IV. *de cons.* (Conc. Carth. III. a. 397), c. I. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. *de sacram. non iter.* (I. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. *de sacram.*

4) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschiedt, denn des Amtes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihe nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufe

später kam man wieder darauf zurück⁵⁾. Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amt verbundenen heiligen Verkündungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmässig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft fort, so daß sie bei einer Veränderung oder Beförderung im Amt nicht wiederholt wird⁶⁾. So steht man doch in der Sache der katholischen Ansicht nahe. In der englischen Kirche wird sogar der Ordination ein unauslöschlicher Charakter beigelegt, indem durch dieselbe an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

II. Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihen.

205. Nach der alten Disciplin war es Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amt zu einem höheren gelangen konnten¹⁾. Allen Klerikern gemeinschaftlich war aber das Abscheeren der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes²⁾. Hieraus war bereits im sechsten Jahrhundert der Gebrauch entstanden, daß die Tonsur der Ordination vorherging, und daß man schon durch sie zum Kleriker gemacht³⁾, und wenn man sich auch äußerlich als solcher gerirte, der bürgerlichen Vorrechte des geistlichen Standes theilhaftig wurde⁴⁾. Auf

fen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselbe Gewalt für die anderen auszurichten.

5) Die Beweise stehen im §. 35. Note 13. 14.

6) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, bloss die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant.

1) Man sehe §. 139.

2) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

3) Devoti instit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.

4) C. 7. X. de cler. coniug. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

die Consur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Ostia-
rius, Lector, Exorcisten, Acoluthen, Subdiacon, Diacon und
Priester⁵⁾). Allein bei den vier ersten ist es nie mehr, und bei
der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchst selten
auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Ver-
richtungen abgesehen, sondern diese Grade werden nur bildlich
zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgegangen⁶⁾). Das Con-
cilium von Trient hat zwar den Wunsch ausgesprechen, diesel-
ben in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen⁷⁾; allein dieses
lässt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt
es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind
noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Protestanten kommt
aber blos eine Ordination, die zum Predigeramte, vor; nur die
englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die
des Priesters und Diacons als eine göttliche und apostolische
Einrichtung⁸⁾.

B) unterschied der höheren und niederen Weihen.

206. Die Aemter wurden ursprünglich eingetheilt in dieje-
nigen, womit das Priesterthum (sacerdotium), daß heißt die Voll-
bringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und dieje-
nigen, welche sich blos auf den Dienst (ministerium) oder die
Hülfeleistungen dabei bezogen. Zu den ersteren gehörten das Amt
des Bischofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen¹⁾). Un-
ter diesen wurde das Amt des Diacons, weil es von apostolischer
Einsetzung herrührte, mit besonderer Auszeichnung behandelt. All-
mählig gieng dieses auch auf das Subdiaconat über. Dieses
spricht sich schon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie
unten gezeigt werden soll, die Vorschriften über das ehelose Le-
ben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch schär-
fer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor²⁾. Doch

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

6) Man sehe §. 16.

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

8) Richter Kirchenrecht §. 164. sagt: „Die evangelische Kirche verwirft
„das katholische Dogma von den Stufen der Ordination.“ Gehört also die
englische Kirche nicht zu der evangelischen Kirche?

1) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.).

2) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen

wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet³⁾. Im zwölften Jahrhundert geschah es aber von mehreren Schriftstellern, und seit dem dreizehnten wurde diese Ansicht allgemein⁴⁾. Seit dieser Zeit werden also vier niedere⁵⁾, und drei höhere Grade unterschieden⁶⁾. Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der gemeinschaftlichen Tradition der morgen- und abendländischen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen, welche sie einsetzen, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Bischöfe und Priester beständig erneuert worden ist⁷⁾. Ob und in wie fern schon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament seien, darüber bestehen in der Doctrin verschiedene Meinungen⁸⁾. Die Protestanten haben aber die Bedeutung der Ordination als ein Sacrament völlig verworfen.

III. Von der Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. *De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit*, I. 22. *De clericis peregrinis*.

207. Die Befugniß, Priester oder Diaconen zu ordiniren, steht der apostolischen Disciplin gemäß¹⁾ nur den Bischöfen zu²⁾. Das Subdiaconat und die vier niederer Weihen können aber

jüngeren Clerikern zeigen sich darin, daß sie an einem besonderen Tische speisten und nicht mehr unter der strengen Schuldisciplin standen (§. 140).

3) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung stellt aber dieser Papst den Subdiacon doch schon mit dem Diacon und Priester zusammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

4) C. 9. X. *de aetat. et qualit. praeficiend.* (I. 14).

5) Die Geistlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Cleriker, zusammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Diese Bemerkung ist für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beispiele geben c. 5. 7. X. *de cleric. coniug.* (3. 3), c. 1. *de cleric. coniug. in VI.* (3. 2), clem. 1. *de vita et honest. cleric.* (3. 1).

6) C. 1. X. *de tempor. ordinat.* (I. 11), c. 1. X. *de cleric. coniug.* (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. *de ordine*.

7) II. Tim. I. 6., c. 7. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. un. §. 1. X. *de sacr. unct.* (I. 15), c. 3. X. *de presbyt. non baptiz.* (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. *de ordine*. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. 4. 5).

8) Eine genaue Discussion dieser Frage findet man bei Benedict. XIV. *de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9.*

1) Man sehe §. 15. Note 3—6. §. 16. Note 3.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. *de ordine*.

außerordentlicher Weise mit Genehmigung des Papstes und durch einen Priester ertheilt werden ³⁾). Benedicirte Lebte haben das Recht, ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, schon kraft ihres Amtes ⁴⁾). Jenes Recht der Bischöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten besonderen Character; daher ist selbst die von einem excommunicirten, häretisch oder schismatisch gewordenen Bischofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig ⁵⁾). Doch ist darum nicht einem Bischofe Jeden zu ordiniren erlaubt, sondern dieses ist aus Gründen der Ordnung an bestimmte Bedingungen gebunden. Vor Allem versteht es sich von selbst, daß er außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf ⁶⁾). Ferner ist er auch bei Ordinationen innerhalb seiner Diöcese durch verschiedene Gesichtspunkte beschränkt. In der alten Zeit, wo die Ordination zugleich zu einer festen Anstellung an einer bestimmten Kirche geschah, herrschte der Gesichtspunkt, daß ein Bischof dadurch einen Auswärtigen nicht seinem Bischof entziehen sollte. Er durfte daher einen auswärtigen Laien, der durch die Taufe seinem Bischofe verbunden war, nicht bei sich ordiniren ⁷⁾), und um so weniger einem auswärts bereits ordinirten Kleriker eine höhere Ordination ertheilen ⁸⁾), wenn derselbe dazu nicht von seinem Bischofe die Erlaubniß hatte ⁹⁾). Später, wo die Ordinationen absolut ohne Beziehung auf

3) *Devoti Instit.* can. lib. II. tit. 2. §. 100.

4) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), *Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref.*, *Benedict. XIV. de synodo dioeces.* lib. II. cap. 11. n. 8—14.

5) Darüber sehe man §. 174. Note 2. Die Weihen der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihen angesehen, schon deshalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, *Devoti instit.* can. lib. II. tit. 2. §. 100.

6) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (*Conc. Antioch.* a. 341), c. 8. 9. eod. (*Conc. Constant.* I. a. 381), can. *Apost.* 34., *Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.*

7) C. 6. D. LXXI. (*Conc. Carth.* I. a. 348). Man sehe dazu *Phillips Kirchenrecht* I. §. 41. Anderer Meinung ist *Hallier de sacris ordinat.* Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.

8) C. 3. D. LXXI. (*Conc. Nicaen.* a. 325), c. 1. eod. (*Conc. Sardic.* a. 347), c. 6. eod. (*Conc. Carth.* I. a. 348), c. 2. eod. (*Innoc.* I. a. 404).

9) C. 1. D. LXXI. (*Conc. Sardic.* a. 347), c. 6. eod. (*Conc. Carth.* I. a. 348), c. 2. D. LXXII. (*Conc. Carth.* III. a. 397). Man durfte ohne die litterae commendatitiae des Bischofes einen fremden Geistlichen überhaupt nicht aufnehmen und bei sich ministriren lassen, c. 9. D. LXXI. (*Conc. Antioch.* a. 341), c. 8. eod. (*Augustin.* a. 392), c. 7. eod. (*Conc. Chalced.*

ein bestimmtes Amt ertheilt wurden, entstanden Beschränkungen aus dem Gesichtspunkt, damit nicht Ordinationen an unbekannte unwürdige Personen ertheilt würden. Sie wurden daher an fremde Diözesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinirende von dem Bischofe, worunter er geboren war, oder wohnte, oder ein Beneficium hatte, einen Erlaubnisschein beibrachte¹⁰⁾. Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium von Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt¹¹⁾. Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in Deutschland von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrag von einem gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 22. *De scrutinio in ordine faciendo*, Greg. I. 17. *Sext. I. 11.*
De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. *De servis*
non ordinandis, I. 19. *De obligatis ad ratiocinia non ordinandis*,
I. 20. *De corpore vitiatis non ordinandis*, Greg. I. 21. *Sext. I. 12.*
De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. *De presbytero non baptizato*, V. 29. *De clero per saltum promoto*, V. 30. *De eo qui*
furtive ordinem suscepit.

208. Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Untetaufsten und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere

a. 451). Zur Sicherheit fanden dabei eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffren statt, und in dieser Gestalt wurden solche Schreiben litteræ formatae genannt. Die Regel zu deren Anfertigung giebt der gallische Codex canon. c. 63. Man sehe dazu die Ballerini Oper. Leon. Magni T. III. p. 452.

10) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Zu solchen Erlaubnisscheinen wurde auch die Form der litteras formatae benutzt, o. 1. 2. D. LXXXIII., Ballerini de antiqu. collect. Part. II. Cap. IV. §. VIII. (Galland. T. I. p. 385).

11) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähtere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatorum Innocent. XII. a. 1694. Viele praktische Einzelheiten über die Dimissorialen, die in die geistliche Geschäftsführung einschlagen, findet man auch bei Ferraris Bibliotheca v. ordo Art. III. n. 36—110.

Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist¹⁾; diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet²⁾. Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter³⁾, Festigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubefahrte nicht gleich ordinirt werden dürfen⁴⁾, und hinreichende Kenntnisse⁵⁾. Ferner ist nothwendig ein unbescholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten⁶⁾. Nach der älteren Disciplin schloß daher schon die öffentliche Kirchenbuße, weil sie auf ein schweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen schließen ließ, von der Ordination aus⁷⁾. Später ist jedoch der Grundsatz herrschend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleisteter Buße nicht als Hinderniß anzusehen seien⁸⁾, außer wo in den Gesetzen

1) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

2) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiqu.).

3) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 2. eod. (Zosim. a. 448), c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praevidend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uevertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461., Const. Sanctum Sixti V. a. 1589., Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechische Kirchenrecht ergiebt sich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.

4) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.

5) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13. de ref.

6) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).

7) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c. 55. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

8) C. 28. D. L. (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. de testib. (2. 20).

ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wäre. Zu diesen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutschuld, so lange nur noch eine entfernte Zurechnung besteht⁹⁾, die Wiedertaufe¹⁰⁾, Simonie¹¹⁾, ein Vergehen beim Empfang einer Weihe¹²⁾, unrechtmäßige Ausübung der geistlichen Verrichtungen¹³⁾, die Eingehung einer Ehe durch Geistliche der höheren Grade¹⁴⁾. Irregulär sind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel¹⁵⁾, dann diejenigen, die sich selbst verstümmelt¹⁶⁾, die im Kriege¹⁷⁾ oder als Richter bei einem Blutgericht gedient¹⁸⁾ und dadurch den höheren geistlichen Sinn abgestumpft haben, die zum zweitenmal oder mit einer Wittwe verheirathet waren¹⁹⁾, und Söhne von Häretikern²⁰⁾. Abzuweisen sind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen oder der Gemeinde Anstoß gewähren könnten²¹⁾. Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher

9) C. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12.

18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. Viele Entscheidungen der congregatio concilii findet man zu dieser Stelle in der Ausgabe von Richter.

10) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).

11) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.

12) C. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).

13) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

14) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21).

15) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

16) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (Can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

17) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

18) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50), c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei diesen Verboten an die Beschaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

19) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

20) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

21) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a. 495), c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. de cleric. aegrot. (3. 6).

solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage stehen²²⁾, Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen²³⁾, und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit²⁴⁾. Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu²⁵⁾). Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den alten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden²⁶⁾: dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben²⁷⁾). Uebrigens berührt die Aufnahme in den geistlichen Stand durch die Zulassung zu den Weihen das Gewissen des Bischofes so nahe, daß er darin durchaus freie Hand haben muß²⁸⁾, und daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropoliten oder einen benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren²⁹⁾). In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Fähigkeit der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

22) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

23) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

24) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

25) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

26) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

27) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

28) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 12. b., Desterr. Concordat Art. 4. b.

29) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4.

V. Von dem Ordinationstitel.

209. Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen¹⁾. Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Jene Regel wurde zwar noch im elften Jahrhundert wiederholt²⁾, doch aber nicht mehr so strenge darauf gehalten, indem nun Viele blos um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genötigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Last fielen. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse³⁾. Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Anstellung übernimmt. Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß zum Orden die Stelle eines Titels⁴⁾. Die Ordination zu einem bestimmten Beneficium ist jedoch bei Weltgeistlichen noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens oder einer Pension darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist⁵⁾. Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinirte doch im Geiste des alten Rechts an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden⁶⁾. Bei der

1) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note 11. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiakon vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

2) C. 2. D. LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

3) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

4) Man unterscheidet daher in den Lehrbüchern den titulus beneficii, patrimonii, mensae sive pensionis und professionis religiosae sive paupertatis.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

6) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref. Wie dieses zu machen sei, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2. n. 4. 7—10. 13—15.

Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht⁷⁾. Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort⁸⁾; und wer einen falschen Titel vorgab, wird bis zur Beibringung eines andern von den geistlichen Verrichtungen suspendirt⁹⁾.

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

210. Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonsur aufsteigend, ertheilt werden¹⁾. Zwischen ihnen sind noch, wie ehemals zwischen den Aemtern²⁾, gewisse Interstitionen vorgeschrieben, wovon jedoch der Bischof aus wichtigen Gründen dispensiren kann³⁾. Der regelmäßige Ort ist in der bischöflichen Kirche⁴⁾, und zwar während einer Messe, welche der Ordinirende selbst celebriert; doch ist dieses nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei ist die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig⁵⁾. Zur Ertheilung der höheren Weihen sind auch bestimmte Tage vorgeschrieben⁶⁾, worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulxe erhalten. Endlich sind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt sind⁷⁾. In den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

7) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 9.

8) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

9) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), Const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568.

1) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per salutem promoto (5. 29).

2) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

3) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIII. c. 11. 13. 14. de ref.

4) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. de ref.

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

6) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), o. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. de ref.

7) Eine Untersuchung über das, was dabei das Wesentliche ist, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 10.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clericis venatore, V. 25. De clericis percussore.

211. Bei der Ordination gelobt der zu Ordinirende in die Hände des Bischofes ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam: durch diesen Eid werden die Geistlichen an den Bischof, wie die Bischöfe durch den ihrigen an den Papst gebunden¹⁾. Die dadurch begründete Verpflichtung wird nur dadurch aufgehoben, wenn der Ordinirte von seinem Bischofe aus dem Diözesanverbande entlassen wird²⁾. In Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung auf, sich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht und dem äußeren Aufreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen³⁾, wie im Mittelalter⁴⁾, und in der neueren Zeit⁵⁾ sehr oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf andere einzuwirken. Excesse oder Verlebungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischofe gerügt und nach Besinden bestraft werden⁶⁾. In der russischen Kirche und bei den Protestantenten giebt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

1) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

2) Man sehe §. 207. Note 9.

3) Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

4) Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalen-sammlungen.

5) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

6) Anerkannt ist dieses auch im Bayer. Concordat Art. 12. d., Oesterr. Concordat Art. 11.

VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben. A) Historische Einleitung.

212. Die Entzagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden¹⁾. Diese Entzagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten²⁾. Auf die Erreichung dieses hohen Ziels arbeitete daher die Kirche unablässig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ermahnung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetz erhob³⁾. Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester⁴⁾, ja regelmäßig schon wider den Diacon⁵⁾, der nach der Ordination ein Weib nahme, die Entfernung vom Amte festgesetzt, und sogar den Geistlichen vom Bischofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden waren, die Enthaltsamkeit von ihren Ehefrauen auferlegt⁶⁾. Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beschlossen⁷⁾, weil man bei dem Mangel an Geistlichen häufig darüber wegsehen mußte, wenn solche als Chemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortsetzen⁸⁾. Seit dem

1) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38. Schon durch diese Stellen werden die Beschuldigungen widerlegt, welche Richter Kirchenrecht §. 105. der katholischen Kirche macht.

2) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

3) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. V. 3. entgegen. Allein jeder Unbefangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besonderen um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

4) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

5) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyrr. a. 314).

6) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

7) Socrates hist. eccles. I. 11.

8) Epiphan. († 403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4.
Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese

vierten Jahrhundert bildeten aber die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die unbedingte Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Priestern, sondern auch bei den Diaconen⁹⁾, und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu diesen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit zu ordiniren¹⁰⁾. Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten¹¹⁾ oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben¹²⁾. Doch zog die Uevertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet¹³⁾, und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uevertretung nicht nur mit der Verstossung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesehliche, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten¹⁴⁾. Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin

nuptiis illigant, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin etum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxor vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum dumtaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis autoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicant, non facile reperiuntur.

9) C. 3. 4. D. LXXXII. (Sirc. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Cone. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Prac. a. 572).

10) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Arel. II. a. 443), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

11) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Cone. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

12) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

13) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Cap. Apost. 25.

14) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. e. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe des Presbyters zuließ¹⁵⁾, und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte¹⁶⁾. Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heirathen, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsezt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten¹⁷⁾. In der lateinischen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Priesterehen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt¹⁸⁾; auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab¹⁹⁾. Dadurch war der Klerus auf vielfache Weise an die Welt gefesselt, und die Kirche, gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich stellte Gre-

15) Nov. Iust. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.).

16) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

17) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

18) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maßregeln wider die beweihten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

19) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente ganderetur, cooperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contenta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

gor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten²⁰⁾, die alte Zucht durch einen entscheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) sowohl die beweißen Priester selbst, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that²¹⁾. Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich²²⁾. Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt²³⁾. Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche²⁴⁾. Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Verrichtungen versahen²⁵⁾. Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Edlibatgesetze auch auf die niederen Kleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes²⁶⁾ und der Privilegien des geistlichen Standes²⁷⁾ nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzteres unter gewissen Voraussetzungen gemildert²⁸⁾, und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen gestattet worden²⁹⁾.

20) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoriis.

21) Gregor VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorgänglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholischen. An Widerspruch der sinnlicher Gestimmen hat es freilich damals, so wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.

22) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

23) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1125), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

24) C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

25) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

26) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

27) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

28) C. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

29) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

213. I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch, und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich ¹⁾. Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden können, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Verschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe geheirathet haben ²⁾. Auch dürfen die Geistlichen, bei Verlust des Amtes, nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben ³⁾, und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt ⁴⁾, doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden ⁵⁾.

1) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 9. de sacram. matrim.

2) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

3) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 7.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahabuntur.

5) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

C) Allgemeine Bemerkungen.

214. I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptfache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstopferung am Krankenbett, den Mut in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armut, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet sein sollen. Wenn also die Kirche von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei¹⁾, allein sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt²⁾, und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernst

1) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja Niemand geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinn ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

2) Der Ausspruch Christi: Das Wort fasset nicht jedermann (Matth. XIX. 11.) beweist daher gegen das Cölibat nichts: denn die Kirche segt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Manche nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweist nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf anzündig zu machen, darbietet, sorgfältig benützen müssen.

im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Edlibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltschwere Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit bestimmte Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sei. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heilighum eingeblößt, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgedhängt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie grade diese Seite so eifrig bestreiten.

IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufs sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Edlibat und Mönchswohl eingerichtet sein. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Verleihung der Leinter dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes³⁾ den größten Gefahren ausgesetzt sein⁴⁾. Beiden Ue-

3) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieses sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

4) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürfen, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

beln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischöfen nicht, so wäre das durch stillschweigend die Missbilligung der Priesterehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Edlibat zur Unsittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsternheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtsein seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird VIII. Der Vorwurf, daß das Edlibat dem Staate nachtheilig sei, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49.
Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

215. Der geistliche Stand hat aber auch einen Anspruch auf eine besondere Achtung und Berücksichtigung, und zwar hauptsächlich aus einem vierfachen Grunde. Erstens, weil er das Organ ist, wodurch Gott seine Geheimnisse und Gnaden den Gläubigen mittheilt. Zweitens, weil er der Stand ist, der mit wesentlichen Entzagungen und Opfern sich dem mühsamen Dienste für

das Seelenheil Anderer hingiebt. Drittens, weil er durch die religiöse und sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation auch der bürgerlichen Gesellschaft die wichtigsten, ja ganz unentbehrlichen Dienste leistet. Viertens, weil durch die Ehre des geistlichen Standes die Ehre und das Ansehen der Kirche selbst erhöht wird. Aus diesen Gründen sind im Laufe der Zeiten mancherlei Standesvorrechte der Geistlichen festgesetzt worden, wobei man jedoch unterscheiden muß, was aus der eigenen Machtvollkommenheit der Kirche, und was aus Privilegien der Staatsgewalt herrührt. I. Die Kirche will in ihren Zusammenkünften und feierlichen Handlungen den Klerus in angemessener Weise ausgezeichnet wissen, und weist ihm dabei den Vorrang vor den Laien an¹⁾. II. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, waren schon im fränkischen Reiche Unbilden gegen Kleriker mit dem Anathem bedroht²⁾. Im Mittelalter wurden körperliche Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker oder Mönche in der Art mit dem Anathem belegt, daß die Losprechung davon persönlich in Rom nachgesucht werden mußte³⁾. Diese Strafe ist eine poena latae sententiae, die von selbst ohne richterlichen Spruch eintritt⁴⁾. Doch giebt es über deren Verwirkung mehrere Unterscheidungen⁵⁾; auch wird jetzt die Losprechung davon, bis auf wenige Ausnahmen, den Bischöfen durch die Quinquennalfacultäten übertragen. III. Die Kirche kann von einer christlichen Staatsgewalt für ihre Diener

1) C. 1. X. de vita et honest. cleric. (3. 1).

2) Benedict. Levit. Capitul. I. 192.

3) Das Anathem ohne den schärfenden Zusatz verordnete das Conc. Claram. a. 1130. c. 10., mit diesem Zusatz das Conc. Remense a. 1131. c. 13. und danach das Conc. Later. a. 1139. c. 15. Dieses wiederholte Eugen III. auf dem Conc. Remense (nicht Romanum wie Phillips nach Gonzalez Tellez irrig sagt) a. 1148. c. 13. Aus dem Lateranischen Concilium ist bei Gratian der berühmte Can. Si quis suadente diabolo 29. c. XVII. q. 4. Davon ist dieses Vorrecht der Kleriker schlechtweg das privilegium canonis (nämlich Si quis suadente) genannt worden.

4) Dieses zeigen klar c. 7. 14. X. de sentent. excomm. (5. 39), Innocent. IV. ad c. 1. eod. Ob dieses schon der Sinn des ursprünglichen Canons war, läßt sich nach dessen Worten weder bejahen noch verneinen. Die Glosse zu demselben versteht ihn von einer poena ferendae sententiac.

5) C. 1. 3. 4. 6. 14. 17. 23. 29. X. de sentent. excomm. (5. 39). Die Wichtigkeit der Frage für das Forum des Gewissens hat das Eingehen in viele Specialitäten nothwendig gemacht. Nähere Nachweisungen giebt Phillips Kirchenrecht II. §. 60.

die ihrem Amt und Stande gebührende Achtung und Schutz gegen Beleidigungen verlangen⁶⁾. Darauf gründen sich die von den Landesgesetzen den Geistlichen beigelegten bürgerlichen Ehren- und Standesrechte, und die besonderen Strafen wegen Beleidigung derselben, namentlich im Amte⁷⁾. IV. Auf dieser Rücksicht auf die Standesehrre beruhte auch der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten (privilegium sori)⁸⁾. Doch ist der Gewinn dieses Vorrechts, wo es noch besteht, bei den niederen Klerikern durch das Tragen geistlicher Kleidung und Anderes bedingt⁹⁾. V. Damit die Geistlichen nicht durch lästige Geschäfte in ihren Amtspflichten gestört und in weltliche Händel verwickelt werden, ist es angemessen, daß sie von der Uebernahme von Gemeindeämtern, Vormundschaften und dergleichen befreit seien. Dieses wurde schon in alten Zeiten anerkannt¹⁰⁾, und ist es insgemein auch in den heutigen Landesgesetzen. VI. Noch mehr begründet ist die Befreiung von den persönlichen Leistungen, die sich mit der Ehre, dem Geiste und den Beschäftigungen des geistlichen Standes nicht vertragen würden, namentlich von Frohnden, Einquartirung¹¹⁾ und Kriegsdiensten. VII. Zu den Vorrechten der Geistlichen gehörte im römischen Reich auch die Befreiung von der Einkommen- oder Kopfsteuer¹²⁾; dieses darum, weil ihre Freigebigkeit gegen die Armen diese Rücksicht erfordert¹³⁾. Im Mittelalter, wo die Steuerfreiheit zu den herkömmlichen höheren Freiheitsrechten gehörte, vertheidigte die Kirche dieselbe für ihre Geistli-

6) Dieses ist in wörtlicher Uebereinstimmung anerkannt im Bayer. Concordat Art. 14., Oesterr. Concordat Art. 16.

7) So in der c. 10. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 31.

8) Man sehe darüber oben §. 183. 190.

9) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 12. n. 1. 2. IX. 6. n. 3. XII. 2. n. 1—5. XII. 3. n. 1—5. XII. 6. n. 4.

10) C. 1. 2. 7. 9. 11. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. C. J. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 6., Benedict. Levit. Capitul. III. 185. — C. 52. C. J. de episc. (1. 3) oder c. 40. c. XVI. q. 1., nov. 123. c. 5.

11) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). — Benedict. Levit. Capitul. VII. 290. 467. — Frid. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad c. 2. C. de episc. (1. 3).

12) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 3), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). Nicht aber von Abgaben vom Grundbesitz, c. 15. C. Th. I. c., c. 3. C. J. I. c.

13) So sagen c. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 3), c. 2. C. J. de episc. (1. 3).

chen gegen die einreißenden Anmaßungen und drückenden Willkürlichkeiten der Stadtoberhaupten und anderen Machthaber durch die Androhung der Excommunication¹⁴⁾, und erhielten dafür auch die Anerkennung des Kaisers¹⁵⁾. Unter den jetzigen ganz veränderten Verhältnissen ist aber jene Steuerfreiheit wesentlich modifiziert oder selbst ganz aufgehoben worden. VIII. Damit ein verarmter Geistlicher nicht zu einer seiner unwürdigen Beschäftigung genötigt werde, hat sich aus Rücksicht auf die Ehre des geistlichen Standes in der bürgerlichen Praxis¹⁶⁾ der Rechtssatz gebildet, daß einem wegen Schulden verfolgten Geistlichen doch der nothwendige Lebensunterhalt gelassen werden muß. Man hat dieses nach einem im Civilrecht vorkommenden ähnlichen Verhältnisse die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae) genannt. Wo ein Geistlicher ein Amt bekleidet, ist dafür noch ein Grund mehr vorhanden. Daher verordnen dann die Staatsgesetze insgemein, daß wie bei Staatsbeamten das Amtseinkommen nur bis auf einen gewissen Theil mit Beschlag belegt werden kann.

14) C. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), c. 1. 3. de immun. eccles. in VI. (3. 23), clem. 3. de censib. (3. 13), clem. un. de immun. eccles. (3. 17).

15) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Note 11).

16) Man hat dafür das Cap. Odoardus 3. X. de solut. (3. 23) angeführt; allein dieses sagt es nicht.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

216. Ein Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Besigkeiten eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (*maioritas*), welcher der Gehorsam der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (*superiores ecclesiastici*), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (*status ecclesiasticus in specie*) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber Folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuss von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstnützigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ansehnlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnismäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt¹⁾. Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Aemtern verbundene Einkommen als die Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck, *Beneficium*, der eigentlich nur die mit einem Amt verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht²⁾, und das Verhältniß

1) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

2) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein *beneficium* genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden³⁾). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnuwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die so genannten Manual-Beneficien auf willkürlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann⁴⁾). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuss die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuss dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

217. Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Aemter (*officia sacra*). Nach der jekigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein *Eratbeneficium*¹⁾,

3) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

4) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

1) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

sonst aber ein einfaches Beneficium²⁾). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten³⁾, Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinale und päpstlichen Legaten, die Abte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten⁴⁾ oder Personate⁵⁾ genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien⁶⁾). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

218. Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficij) rechtmäßig nur von der Kirche

2) C. 38. X. de praebend. (3. 5).

3) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).

4) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).

5) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).

6) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium¹⁾; seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst²⁾, und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden³⁾. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof⁴⁾. In so weit aber die Anordnung in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, namentlich wenn es sich um die Beischaffung von Geldmitteln handelt, ist auch die Mitwirkung der Staatsregierung nöthig⁵⁾, und von dieser geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen⁶⁾, endlich auch die Größe der Dotation⁷⁾ untersuchen. Von der Art, wie diese beigeschafft werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede sein. Zu Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohl begründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen⁸⁾. Der Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficii). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

219. Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch

1) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

2) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo bloß ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (I. 33).

3) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 119.

4) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

5) So sagen auch das Westerr. Concordat Art. 4. c. Art. 18., Bayer. Concordat Art. 12. f.

6) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

7) C. 9. D. I. de cons. (nov. Justin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 34), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

8) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst¹⁾, bei den niederen durch den Bischof²⁾. Auch ist hier beziehungsweise, wie zur Errichtung, die Rücksprache mit der Regierung nothwendig³⁾. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen.
I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden⁴⁾. Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden⁵⁾. II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig in einander verschmolzen werden (unio per confusione)⁶⁾, oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter forthe stehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem)⁷⁾, oder endlich so, daß das Eine dem Andern angehängt oder untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unirten Pfarreien wird die eine die Mutter, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens bleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdicition, worunter es bisher stand, nichts geändert⁸⁾. Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der betheiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen⁹⁾. Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person

1) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2). Ausführlich handelt davon Philipp's Kirchenrecht V. §. 220.

2) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

3) So sagen auch das Desterr. Concordat Art. 4. c. Art. 18., Bayer. Concordat Art. 12. f.

4) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

5) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

6) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10).

7) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

8) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

9) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten sei, wird unten bei dieser Lehre gesagt werden.

blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (*unio temporaria*), sind selbst ganz untersagt, weil sie unmittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verleihen¹⁰⁾. III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird¹¹⁾. Im Mittelalter sind besonders viele Pfarrreien den Stiften und Klöstern incorporirt worden. Anfangs waren hierin sowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Gesetze, daß für die ersten regelmäßig ein beständiger Stellvertreter ernannt werden sollte (§. 148). So sind diese denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen sind auch Kirchen den Klöstern so incorporirt worden, daß sie ganz der Jurisdiction des Bischofs entzogen, und dem Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden¹²⁾. Die Wirkungen der Incorporation bestehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden¹³⁾. Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigen- nutzes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach beschränkt¹⁴⁾. IV. Durch gänzliche Unterdrückung (*suppressio, extincio*), wenn das Amt völlig aufgehoben wird¹⁵⁾. V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotations be treffen, kommen im sechsten Buche vor.

10) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

11) In den Quellen wird dieses Verhältniß nicht Incorporation, sondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechselt. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders ist.

12) Kirchen dieser Art wurden *ecclesiae pleno* oder *utroque iure subjectae* genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

13) Clem. un. §. Quidam etiam. de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

14) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

220. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet¹⁾, und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Amtler, sehr bestimmt ausgesprochen worden²⁾. Selbst große Gefahren oder ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Heerde besonders beistehen³⁾. Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen⁴⁾. Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser⁵⁾ und der fränkischen Könige⁶⁾ wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Anteil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen⁷⁾. Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft⁸⁾, auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation

1) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder bloß ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich. Den Stand dieser Frage bezeichnet Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 1.

2) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

3) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 19.

4) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 341), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

5) Nov. Iust. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

6) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

7) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

8) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden⁹⁾). Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Missbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen¹⁰⁾). Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia facta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit¹¹⁾), nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche¹²⁾), auswärtige Studien¹³⁾). Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden auch in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Bertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden¹⁴⁾). Auch in dem neueren Recht sind die Strafbestimmungen¹⁵⁾), die gesetzlichen Entschuldigungsgründe¹⁶⁾), und die Einrichtung der täglichen Distributionen¹⁷⁾ mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern der Stifte jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben¹⁸⁾).

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

221. Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten¹⁾, und wer zwei Aemter er-

9) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

10) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

11) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

12) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

13) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (3. 5).

14) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

1) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI.

hielt, mußte eines von Beiden aufgeben²⁾). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll³⁾). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge, sondern blos die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert⁴⁾). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltenener päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden soll, cumulirt werden⁵⁾), und dieses geschah in Deutschland bei den Bistümern und Stiften, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Der Papst Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beschränkende Instructionen erlassen⁶⁾), und jetzt haben die neueren Verhältnisse hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

2) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

3) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

4) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

5) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

Viertes Kapitel.

Bon der Besetzung der Kirchenämter¹⁾.

I. uebersicht.

222. Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu bei dem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden²⁾. Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unterschieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus, nöthigenfalls selbst unter Androhung cano-

1) Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Öesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828.

2) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine bloß politische Anstalt verwandelt. Das in der neueren Zeit erfundene allgemeine landesherrliche Patronatrecht ist daher eine Usurpation. Gnt äußert sich dawider auch Richter Kirchenrecht §. 145.

nischer Strafen, zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte^{3).}

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Bischofsämter^{4).} 1) Die ältere Zeit.

223. Der Grundsatz des Episcopates ist, daß nur derjenige ein rechtmäßiges Glied desselben ist, der in der Einheit ist^{2).} Ein Bischof wird dieses also rechtmäßig nur durch die Aufnahme in die Einheit; diese aber kann nur von denjenigen geschehen, die in der Einheit sind. Das Einfachste und Unmittelbarste ist also, wenn die Bischöfe vom Papste selbst als Bischöfe aufgenommen werden, und auf diese Form hat auch der Entwicklungsgang der Kirche hingedrängt. Allein absolut nothwendig ist Jenes nicht, sondern es können auch andere Zwischenbehörden dabei thätig sein, vorausgesetzt daß dieselben in der Einheit sind, weil sie dann immer aus dem Princip der Einheit heraus und als Vertreter desselben thätig sind^{3).} Diese Gedanken haben sich nun in folgenden Formen entwickelt. I. In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu⁴⁾, regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zugabe des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten^{5).} Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und ersitten einige Veränderungen. II. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem

3) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 4).

1) Tradition de l'église sur l'institution des évêques (par de la Men-nais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831., Phillips Kirchenrecht V. §. 221—224.

2) Man sehe §. 11. 138.

3) Auf diese Idee ist das, was Phillips V. §. 221. behauptet, zu beschränken, wenn man den historischen Zeugnissen keine Gewalt anthun will. Auch ist dieses vollkommen ausreichend.

4) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

5) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten⁶⁾. Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. III. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig⁷⁾. Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen⁸⁾. Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde⁹⁾. IV. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens durch zwei bis drei derselben¹⁰⁾.

2) Zustand in den germanischen Reichen.

224. In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit¹⁾; allein der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß²⁾,

6) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 448), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

7) C. 1. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiqu.).

8) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

9) Man sehe §. 19. Note 25.

10) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

11) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

2) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph und anderer, worin von der Besiegung der Bischöfheimer

und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehaltlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen³⁾. In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugewährt; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuss von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschieden nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachten diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann, wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an⁴⁾; doch entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden⁵⁾. Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entzog auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und

gehandelt wird. Viele Zeugnisse gibt Waiz Deutsche Verfassungsgesch. II. 350—354.

3) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

4) C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

5) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 177, 178.

Uehte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Abten und Mönchen geschehen⁶⁾; allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Anteil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen⁷⁾. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder festigt. Dasselbe geschah 1208 in Arragonien, 1215 in England. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt.

3) uebergang in die neuere Form.

225. Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchischen Princip, wie es sich in den neueren Staaten ausbildete, angemessener, und von frommen und erleuchteten Fürsten ausgeübt, gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Daher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert, kraft der durch den Nutzen der Kirche gerechtfertigten päpstlichen Machtvollkommenheit, in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate festigt worden¹⁾. Es besteht in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien. In Deutschland sollte nach den Wiener

6) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

7) C. 51. 56. X. de elect. (I. 6). ueber jene Reichsgesetze sehe man den §. 108.

1) Nachweisungen giebt Phillip's Kirchenrecht V. §. 223. 224.

Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Bayern ist durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen²⁾. Dasselbe ist schon früher durch Indulte in Österreich geschehen; jedoch hat der Kaiser zugesagt, sich bei der Ernennung des Rathes von Bischöfen zu bedienen³⁾. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherren möglich gemacht, wenigstens die ihnen missfälligen Personen auszuschließen. In dem nun aufgelösten Königreich Polen war sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt; die Ernennung selbst geschah durch den König.

4) Heutiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum,
Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

226. Die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Person geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Ansehung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Zuziehung der Provinzial-Bischöfe oder Aebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht⁴⁾. Die Wahl muss binnen drei Monaten nach eingetreterner Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde⁵⁾. Zu derselben sind alle Wahlherren, so weit nicht be-

2) Bayer. Concordat Art. 9.

3) Oesterr. Concordat Art. 19.

1) C. 4. X. de postul. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12).

2) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch diese zweite Stelle ist das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8.) abgeändert.

sondere Gründe entgegenstehen³⁾), auch die Abwesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist⁴⁾, und zwar jeder namentlich einzuladen⁵⁾), widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzusechten befugt⁶⁾. Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig⁷⁾). Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht⁸⁾. Der definitiven Wahl müssen, bei Gefahr der Annulirung, berathende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen⁹⁾. Hinsichtlich des Wahlactes ist wesentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder am besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sit-

3) Ausgeschlossen sind diejenigen, die von ihrem Amte suspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Ercommunication verfallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewisse Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5), c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geschieht, noch nicht Subdiaconen sind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

4) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

5) C. 35. 42. D. de elect. (1. 6), Van-Espen Ius eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

6) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

7) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

8) C. 42. X. de elect. (1. 6).

9) Dieses folgt schon daraus, daß die Wahl das Ergebniß reiflicher Erwägung, nicht des Zufalls sein soll. So bezeugt auch Ferraris Biblioth. v. electio art. IV. n. 5. Vocalibus vocatis, et in unum conyentis sunt ante electionem habendi tractatus consultorii, in quibus discutiuntur qualitates, babilitates, et merita eligendorum; c. Cum terra 13. de elect. ibi: Personam nominent; quod si in persona fuerit peccatum etc. c. Inter Canonicos 21. eod. tit. ibi: In capitulum se receperunt, de futura electione pontificis tractaturi; c. In causis 30. eod. tit. ibi: Cum capitulum eccles. ad tractandum de electione episcopi convenisset; c. Cum in veteri lege 52. eod. tit., ubi irritatur electio ob defectum debiti tractatus, ubi Glossa verb. in tractatu ait: *Hinc putes, quod tractatus debet haberri ante electionem, et collationem ad invicem, alias quomoda eligerent, nisi primo de aliquo eligendo tractarent? et cap. In Genesi 56. eod. tit. ubi electio declaretur irrita, ex quo tractatus debitus non fuit habitus, ibi: Non tractatum, neque discussum.* Ex quibus textibus Donatus, Matthaueucci et alii deducunt, electionem esse nullam, vel saltem annullandam, si ante eam non habentur tractatus consultorii etc.

zung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat¹⁰⁾. Dazu ist jedoch nicht eine blos relative, sondern eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig¹¹⁾. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, sondern dann muß aufs Neue gewählt werden¹²⁾. Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben so wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist, so lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt¹³⁾. Ja, wenn der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, nur nicht sich selbst¹⁴⁾. Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht¹⁵⁾. Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mitgezählt¹⁶⁾. Finden sich mehr Stimmzettel, als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat¹⁷⁾. Anstatt selbst zu wählen können aber die Wahlherren, wenn sie Alle darüber einig sind, einer oder mehreren Personen ihre Besugniß übertragen¹⁸⁾. Auch ist die Wahl durch Quasi-Inspiration zulässig, wenn ohne besonderes Stimmensammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine Person vereinigen¹⁹⁾. Alles Loosen ist aber beim Wahlgeschäft untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird²⁰⁾. Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige

10) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen soll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die senior pars sei. Dieses geschieht aber nicht mehr, weil es zu unerschöpflichen Discussionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. c. 4. n. 22. 23.

11) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

12) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

13) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

14) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

15) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

16) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

17) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

18) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31.

19) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.

20) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

Personen beschränkt sei²¹⁾). Eine solche Wahl ist daher nichtig, und wer sie annimmt, wird ineligible²²⁾. Eben so sind alle zwischen den Wahlherren und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig²³⁾. Endlich sind die Wählenden in ihrem Gewissen verbunden, nur einen solchen zu wählen, der alle zu der bischöflichen Würde nöthigen Eigenschaften besitzt, widergenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmal verloren²⁴⁾. Wo eine dieser Eigenschaften fehlt, ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papst zu richtendes Gesuch (postulatio) um Dispensation und Annahme zulässig. Doch darf auch dieses nur bei den geringeren Mängeln geschehen²⁵⁾; bei den größeren ist nicht einmal eine Postulation statthaft²⁶⁾. Bei der Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn hat dieser natürlich eben so auf die canonischen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen²⁷⁾. II. Die Wahl ist dem Erwählten möglichst bald anzuseigen, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachsuchen muss²⁸⁾. Diese geschah noch im Mittelalter vom Papste nur bei Metropoliten²⁹⁾, bei Bischöfen aber von ihrem Erzbischof³⁰⁾. Allmählig ist jedoch auch bei diesen die Prüfung und Bestätigung, theils weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke giengen, theils um der landesherrlichen Nominierung ein Gegengewicht zu geben, durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses erkennen auch die Concordate insgemein ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Bestätigung wird jedoch nur auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und eines darüber erstatteten ge-

21) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.

22) C. 43. X. de elect. (1. 6).

23) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.

24) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Ferraris v. Electio art. III. n. 7—18.

25) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).

26) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).

27) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.

28) C. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).

29) C. 28. X. de elect. (1. 6).

30) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

nauen Berichtes ertheilt³¹⁾. Vor der erhaltenen Bestätigung darf bei Verlust des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Act der Verwaltung ausgeübt werden³²⁾. III. Die Consecration wurde im Mittelalter noch nach der alten Weise von dem Metropoliten und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papste selbst in Rom nachgesucht. Jetzt soll sie längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Bestätigung³³⁾ durch einen dazu vom Papste committirten Bischof und zwar in der Regel in der bischöflichen Kirche selbst geschehen³⁴⁾. Die Zuziehung zweier anderen Bischöfe ist zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab³⁵⁾. IV. Um die Bande der Disciplin zu verstärken wurde bei der Consecration ein feierliches Gelöbniss des canonischen Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die vorgesetzten Oberen verlangt. Dieses findet sich zuerst in Spanien im siebenten Jahrhundert³⁶⁾. Bonifacius leistete bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gelöbniss dem Papste in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten³⁷⁾. Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropoliten eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor³⁸⁾. Diese wurde dann, um Willkürlicheiten zu begegnen, auch den Metropoliten bei der Bereidung ihrer untergebenen Bi-

31) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf den Instructionen urban des VIII. vom Jahr 1627. und Benedict des XIV. vom 18. Januar 1757. Gedruckt sind diese auch bei Bangen die Römische Curie S. 468—477.

32) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr. comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5. Eine Ausnahme macht man bei den valde remoti, c. 44. §. 2. X. de elect. (1. 6), wozu aber bei den heutigen Verkehrsmitteln kein Grund mehr vorhanden ist.

33) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

34) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

35) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

36) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

37) Die Beweise über dieses Udes giebt Thomassin. Vet. et nova eccl. discipl. P. II. lib. II. c. 44—46.

38) C. 4. X. de iureur. (2.24), c. 4. X. de elect. (1. 6), Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8.

schöfe als Norm angegeben³⁹⁾). Sie liegt aber auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrirenenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten⁴⁰⁾). Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert⁴¹⁾.

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Alteres Recht.

227. Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde¹⁾). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespältige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung²⁾). Dieser Einfluß gieng nach dem Aufhören des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über³⁾), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Notfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten⁴⁾), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu festigen suchten⁵⁾). Später aber zog Theoderich dennoch

39) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

40) Die Formel enthält das Bayer. Concordat Art. 15., Oesterr. Concordat Art. 20.

41) Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

1) C. 5. 6. e. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclaimation sieht man aus Cyprian. († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

2) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCIV., c. 8. D. LXXIX.).

3) Edict. Odoacer. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

4) Liber Pontificum in vita Symmach. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenierunt, ut qui primo ordinatus fuisse, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

5) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Concil. Roman. a. 499), c. 1. §. 1. 4—7. D. XCVI. (Symmachus in Concil. Roman. a. 502).

das Ernennungsrecht gewaltsam an sich⁶⁾). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgoten erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt⁷⁾. Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papste Agatho erließ⁸⁾. Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet⁹⁾, und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die Franken gekommen war, so erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch sollte vor der Consecration die Zustimmung des Kaisers abgewartet und in Gegenwart seiner Legaten die Eidesleistung geschehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde¹⁰⁾. Ueberhaupt entstanden während der stürmischen Verhältnisse in Italien bei der Papstwahl mancherlei Missbräuche, denen die Päpste möglichst zu steuern suchten¹¹⁾. Andererseits suchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII.¹²⁾ und mit Leo VIII.¹³⁾, desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII.¹⁴⁾ die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrschaft der Factionen, bis daß Nicolaus II. um den politischen Absichten der

6) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

7) Die hierher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7.

8) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

9) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.). ueber die Rechttheit der letzteren Stellen sehe man Berardi Gratiani canones genuini. Part. II. Tom. II. p. 184.

10) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII.). Das pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) ist unächt. Pertz Leg. II. App. p. 6—11. 159.

11) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII.), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz Leg. II. App. p. 158).

12) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz Leg. II. App. p. 159). Daraus ist c. 32. D. LXIII.

13) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz Leg. II. App. p. 166). Daraus ist c. 23. D. LXIII.

14) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz Leg. II. App. p. 173).

Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volks, und den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchsetzte. Nach diesem sollten die Cardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinale hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehaltlich in Allem der schuldigen Achtung der kaiserlichen Rechte¹⁵⁾. In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig erst der Anteil des Kaisers, dann auch der des römischen Klerus weg, und die Papstwahl blieb ausschließlich in der Hand der Cardinale¹⁶⁾.

2) Heutiges Recht.

228. Die jetzige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden¹⁷⁾. Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinale, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinale¹⁸⁾. Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Untriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzurichteten Saal abgehalten.

15) Nicol. II. in Conc. Later. a. 1059. (c. 1. D. XXIII., Pertz Leg. II. App. p. 176). Darauf beziehen sich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

16) Den Uebergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34. D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

17) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

18) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

richtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hierbei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Access versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Decan, der meistens noch Bischof von Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; der selbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten³⁾.

C) Besetzung der übrigen Warden und Aemter. 1) ursprüngliche Regel.

229. In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Altesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht¹⁾. Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde²⁾. In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an³⁾. Später aber erhielten auf die Besetzung der

3) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diurnus cap. II. tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), Angust. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

1) Act. VI. 2—6. XV. 22.

2) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccl. antiqu.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiaconus aus, c. 1. X. de scrutinio (1. 12).

3) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellararium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherren und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person des Bischofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Seditvacanz es ausüben darf⁴⁾.

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

230. Die Stellung, welche die Kapitel seit dem elften Jahrhundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte Korporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab¹⁾. In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlassen²⁾. Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Korporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe handelte³⁾, oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm⁴⁾. Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vor-

4) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

1) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. prae. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae sunt a prael. (3. 10).

2) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. prae. (3. 8).

3) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. prae. (3. 8).

4) C. 15. X. de concess. prae. (3. 8).

theilhafter schien, einzurücken verlangen konnten⁵⁾. So sehr eine solche Anordnung Gründe der Billigkeit für sich hat, so ist sie aber doch nicht als das gemeine Recht anzusehen.

b) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Anwartschaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

231. Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungs-Anstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (*ius primarum precum*)¹⁾. Um so mehr durften denn auch die Päpste, als die Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen²⁾. Anfangs geschah dieses in der Form einer höflichen Bitte (*preces*); allmählig entstanden aber daraus bindende Mandate³⁾, welche im Weigerungsfall erst durch einen Mahnbrief (*litterae monitoriae*), dann durch ein bestimmtes Gebot (*litterae praceptoriae*), endlich durch einen an den dafür ernannten *Executor* gerichteten Vollstreckungs-Befehl (*litterae executoriae*) zur Ausführung gebracht wurden⁴⁾. Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer⁵⁾

5) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

1) Der genauere Ursprung dieses Herkommens ist unbekannt. Das älteste Beispiel ist wohl von Conrad IV. 1242, Böhmer Regesta Conradi IV. n. 48. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anspruch.

2) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

3) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

4) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

5) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch *in forma pauperum*, oder *in forma communi*: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3).

oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht⁶⁾; auch sollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten belastet werden⁷⁾. Uebrigens wurden solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine wirklich erschöpfte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden⁸⁾; allein auf die Expectativen, welche der Papst verlieh, bezog man dieses nicht, weil diese nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Konzil von Konstanz sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielte. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt⁹⁾. Doch hat sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

c) Durch päpstliche Reservationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

232. Der Einfluß der Päpste auf die Besetzung der Aemter stieg, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, so hoch, daß sie sich selbst ganze Klassen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom

6) Hurter Papst Innocenz III. Th. III. B. XXI. Cap. 2.

7) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.

8) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

9) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen¹⁾. Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt²⁾, und von da an stehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt³⁾. Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher musste die päpstliche Provision binnen einem Monat erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden⁴⁾, und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes, welches der Papst selbst verliehen hätte, vacant würden⁵⁾. III. Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung und Versehung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen⁶⁾.

1) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Die Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

2) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

3) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

4) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

5) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

6) C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Konstnitzer Concilium zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verliehen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Papste confirmirt; die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiften, deren Wahl man dem Kapitel frei ließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg⁷⁾. Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. faßen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Konstnitzer Vergleichs zurückführten. Zu den päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiel das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitels, durch die Pra-

7) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

ris noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laienpatron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig IX.⁸⁾, aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordat zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

d) Neueste Einrichtungen.

233. Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonicateen sehr beschränkt. In Oesterreich hat der Papst die erste Würde zu verleihen; die Ernennung zu den übrigen Stellen steht regelmässig dem Kaiser zu¹⁾. In Preussen ernennt der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt. In Bayern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die

8) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

1) Desterr. Concordat Art. 22.

Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Im Königreich Polen sollte es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ueberall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

3) Einfluß des Patronatrechts¹⁾. a) Historische Einleitung.

234. Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Anstalt stifteten, zwar gewisse Auszeichnungen; allein doch keinen besonderen Vorzug bei der Auswahl der Geistlichen. Erst im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diözese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt²⁾. Andere weltliche Personen hingegen erhielten durch Fundation ein solches Vorrecht nicht, sondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Bischofe³⁾. Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewisse Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt⁴⁾, und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Person in Vorschlag zu bringen, nachgegeben⁵⁾. Eben so bildete sich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präsentationsrecht anfangs dem Stifter nur für seine Person eingeräumt⁶⁾. Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hierzu, so wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrichtes, trugen besonders zwei äußere

1) Neuere Monographien über das Patronatrecht gibt es von Mayer 1824, Lippert 1829, Raim 1845, Hellmar 1850, Schilling 1854, Gerlach 1854; auch eine schwedische von Thurgren 1855.

2) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

3) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) C. 15. C. de SS. eccl. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

5) Nov. Iust. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

6) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 32. c. XVI. q. 7, (Conc. Tolet. IX. a. 655).

Umstände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratorien, welche die großen Gutsbesitzer bei ihren Haupthöfen für sich und ihre Hofsöhnen anlegten. Diese galten natürlich als ihr volles Eigenthum⁷⁾, welches mit zur Vererbung gezogen wurde⁸⁾, und wobei sie ihre Hausgeistlichen willkürlich anstellten. Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privatbethäuser erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum der ersten Besitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten⁹⁾, und einzelne Kirchen an Laien als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimmen führten; ja sie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnsherren der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen¹⁰⁾. Hierdurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bi-

7) Patroni hießen überhaupt die Gutsherren im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher sehr natürlich auch im Verhältnisse zu ihrem Bethause und ihren Geistlichen.

8) C. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

9) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

10) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam prae sumptio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate prae sentari episcopis de negetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescat, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, quam rectitudine ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

schöflichen Sizien unter der Investitur der Könige. Vergeblich eiserten dawider die Bischöfe und Concilien¹¹⁾; endlich aber beschäftigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft, sowohl mit den Missbräuchen, die dabei vorfielen¹²⁾, wie mit den inneren Verhältnissen, und hierauf, so wie auf die sich daran schließenden Decretalen, ist noch das heutige canonische Recht gegründet.

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

235. I. Das Patronatrecht entsteht ordentlicherweise durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung der nöthigen Einkünfte (dotatio)¹³⁾. Diese drei Punkte müssen concurriren, wenn Patronatrecht entstehen soll; es ist aber nicht nöthig die drei Punkte von derselben Person beschafft werden, sondern es können sich mehrere darin theilen, und dann steht ihnen das Präsentationsrecht gemeinschaftlich zu¹⁴⁾. Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weise entsteht es durch Verjährung¹⁵⁾, oder durch unvordenklichen Besitz¹⁶⁾. Doch sind über den Beweis desselben genaue Regeln vorgeschrieben¹⁷⁾. II. Inhaber des Patronatrechts war ursprünglich blos die Person; häufig hat es sich aber, wie viele andere Gerechtsame in der

11) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aestate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

12) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

13) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

14) C. 3. X. h. t. (3. 38). Sehr gründlich diskutirt diese Frage Fagmannus zu dieser Stelle n. 23—49.

15) C. 11. X. h. t. (3. 38).

16) C. 1. de praescript. in VI. (2. 13).

17) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

deutschen Verfassung, so verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt⁶⁾. Besonders kommt dieses oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und persönliche Patronatrecht unterschieden. Letzteres ist entweder ein weltliches oder ein geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laius oder ein Geistlicher ist, sei dieses eine kirchliche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Fundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt⁷⁾, bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes⁸⁾, oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatreste an eine kirchliche Anstalt machten⁹⁾, entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarrreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen ist, und es können daher hier außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden.

III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt¹⁰⁾, welche es dann in Gemeinschaft auszuüben haben. Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Beerbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von dem Ältesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht

6) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

7) So haben häufig die Priester-Convente Kapellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarrreien geworden sind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

8) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

9) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

10) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung¹¹⁾. Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine leßtwillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an einen Anderen kommen soll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth ist aber ganz untersagt, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von seinen Nachfolgern zum Gegenstand pecuniarer Geschäfte gemacht würde¹²⁾. Hängt das Patronatrecht dinglicher Weise an einem Gute, so wird es freilich mit diesem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt¹³⁾; jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theuerer angesezt werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Bassallen¹⁴⁾. IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind: 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen¹⁵⁾, die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten¹⁶⁾, das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern¹⁷⁾. 3) Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige machen¹⁸⁾. Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht¹⁹⁾, und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte²⁰⁾. 4) Das wichtigste

11) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

12) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

13) C. 13. X. h. t.

14) C. 7. 13. X. h. t.

15) Früher verstand man unter processionis aditus bloß den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 1. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

16) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

17) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

18) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

19) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

20) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird²¹⁾. Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeltlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatron auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist²²⁾. Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentationsbeschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentieren, wohl aber seinen Sohn²³⁾. Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich, und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentieren²⁴⁾, zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt²⁵⁾, sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält²⁶⁾. Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug²⁷⁾. Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen²⁸⁾. Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt²⁹⁾, wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit³⁰⁾, oder nicht unentgeltlich geschehen³¹⁾,

21) C. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

22) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3: 19).

23) C. 15. 26. X. h. t.

24) C. 5. 29. 31. X. h. t.

25) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—124. und in Weiß Archiv B. III. Nr. IV., Schilling Patronat §. 51. Man sehe aber dagegen Vermehrten in Weiß Archiv B. II. Nr. VI. B. V. Nr. III., Gerlach Präsentationsrecht §. 23. 24.

26) C. 24. X. h. t.

27) C. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

28) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

29) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

30) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

so geht sie für diesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so steht, wenn es unwissentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu³²⁾. Geschah es aber wissentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesmal verloren³³⁾; und der Laienpatron kann nur, so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist, einen Neuen präsentiren³⁴⁾. V. Das Patronatrecht erlöscht 1) durch gänzlichen Untergang der Kirche, so daß eine neue Consecration nöthig ist. Wenn jedoch die neue Kirche von einem Wohlthäter auf dem alten Fundus erbaut wird, oder wenn die Dotation geblieben ist, so behält der Patron sein Patronatrecht, und der neue Erbauer tritt ihm nur zur Seite³⁵⁾. 2) Durch Untergang der Dotation³⁶⁾, wo jedoch, wenn Einer eine neue Dotation giebt, dasselbe gilt wie im vorigen Falle. 3) Durch die Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat³⁷⁾. 4) Durch die gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zu steht³⁸⁾. 5) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit seinem Vor-

31) C. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

32) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

33) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

34) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht ganz gleich verliere, ergiebt sich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123. c. 18.

35) Dieses zeigt Fagnanus ad c. 3. X. h. t. n. 50—60.

36) Fagnan. ad c. 3. X. h. t. n. 32.

37) C. 7. X. de donat. (3. 24).

38) Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Säcularisation einen eigenen Erwerbstitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erstere, hat der Landesherr succedit. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Bayern ist jedoch diese Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht zugestanden worden. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

wissen mehrmals frei verliehen wird. 6) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Missbrauchs des Kirchenvermögens³⁹⁾, uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts⁴⁰⁾, Misshandlung des Geistlichen⁴¹⁾. Auch ist dahin der Fall zu rechnen, wenn der Patron zu den Reparaturen der Kirche beizutragen sich weigert, weil sich darin eine Gleichgültigkeit kund giebt, die mit dem Geiste des Verhältnisses im Widerspruch steht⁴²⁾. Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Anderen, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatrecht gehören als über ein rein kirchliches Verhältniß vor das Forum der Kirche⁴³⁾. Ein Beweis, wie wenig mehr man den Geist dieses Verhältnisses verstanden hat, ist, daß man diese Streitigkeiten in vielen Ländern an die weltlichen Gerichte gezogen hat⁴⁴⁾, wozu die vorkommenden Fragen über Erblichkeit und dergleichen die Veranlassung gegeben haben. In Oesterreich ist Jenes vom Papste beim Laienpatronat ausdrücklich nachgegeben worden⁴⁵⁾. VII. Als ein Institut alter Zeiten, dessen Bedeutung man jetzt nicht mehr fühlt, sind die Landesgesetze zu dessen Aufhebung geneigt. Als ein wohlerworbenes Recht will aber die Kirche dasselbe respectirt wissen⁴⁶⁾.

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

236. In gewissen Fällen kann einer dritten Person nicht blos die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes

39) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

40) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

41) C. 12. X. de poen. (5. 37).

42) So ist auch die Ansicht beim römischen Stuhl. Dieses zeigt die Const. Pius ac misericors Benedict. XIII. a. 1725. §. Volumus autem. Man sehe darüber Ubaldo Giraldi Expositio iuris Pontificii Part. II. Sect. 59.

43) C. 3. X. de iudic. (2. 1).

44) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 6.

45) Desterr. Concordat Art. 12.

46) Ausdrücklich bekräftigt ist es daher im Bayer. Concordat Art. 11., Desterr. Concordat Art. 22. 24. 25. 26.

zustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität¹⁾, oder einer geistlichen Corporation. Die Elbster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren²⁾. Laien sollten es aber, der strengen Disciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den küniglichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieses Recht unter andern, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung, in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in der Diocese vacant wurden³⁾.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I. 5. De supplenda negligentia praelatorum.

237. Wenn die Provision nicht auf canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachlässigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate¹⁾; bei den übrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte selbst bekannt wurde²⁾. Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gesten lässt³⁾. Die nähere Ordnung der Devolution ist aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischofe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen⁴⁾, namentlich auch bei solchen, die das Kapitel

1) C. 6. X. de institut. (3. 7).

2) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

3) Mehr darüber findet man bei Van-Espen *Ius eccles. univers.* Part. II. sect. 3. tit. 8. cap. 8.

1) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

2) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

3) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

4) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

allein zu vergeben hat⁵⁾. Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte⁶⁾. Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Andern nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein⁷⁾. Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sei es mit oder ohne Beurathung des Kapitels, die Stelle zu vergeben hatte⁸⁾. Die Besetzung der Bistümmer endlich devolvirte bei verzögter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säumig ist.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

238. In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben¹⁾. II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (*ius ad rem*) auf das Amt; das volle Recht (*ius in re*)²⁾ am Amte wird erst durch die canonische Institution (*institutio authorizabilis sive collativa*) übertragen³⁾. In

5) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

6) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

7) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

8) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

1) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

2) Diese Unterscheidung von *ius ad rem* und *in re* ist zwar zunächst nur bei den Anwartschaften angestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7); die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.

3) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann sie nur vom Bischofe oder dessen Stellvertreter⁴⁾, und während der Sedisvacanz vom Kapitel⁵⁾ ertheilt werden; ausnahmsweise haben aber auch die Archidiaconen⁶⁾ und andere untergeordnete Behörden dieses als ein eigenes Recht erworben. Die canonische Institution darf dem Erwählten oder Präsentirten nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden⁷⁾, sonst ist eine Beschwerde bei der höheren Behörde zulässig; in so fern kann sie eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Institution einer anderen Behörde zusteht, sollte jedoch nach dem neueren Recht der Bischof zuvor eine wissenschaftliche Prüfung anstellen⁸⁾; allein nach der Praxis geschieht dieses nur bei den mit einer Seelsorge verbundenen Amtmännern; bei den einfachen Beneficien vertreten schriftliche Zeugnisse deren Stelle⁹⁾. III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zusteht, wird durch die Collation das Amt vollständig erworben, und es ist eine Institution durch den Bischof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelsorge verbunden ist, so muß in allen Fällen, wo entweder die Institution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geschieht, doch die Seelsorge vom Bischof besonders übertragen werden¹⁰⁾. Nur bei Amtmännern, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in dasselbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden;

4) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalvicar bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. II. cap. 8. n. 2.

5) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

6) C. 6. X. de institut. (3. 7).

7) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

8) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

9) Diesen Gebrauch bezeugt Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.

10) C. 4. X. de archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canonisten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Uebertragung der Seelsorge dasselbe sei. Allein die institutio authorizabilis ist nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen¹¹⁾). Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens auf Auftrag des Bischofes von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (stal-lum) im Chor¹²⁾). Mit ihr wird die Einweisung in die Temporalien verbunden, und zwar muß auch diese, weil es sich um Kirchengut handelt, dem Rechte gemäß durch den kirchlichen Oberen, nicht vom weltlichen Arm, geschehen¹³⁾).

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

239. Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Anteil des Volkes hörte also fast ganz auf¹⁴⁾). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht²⁾), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausging. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her³⁾). Die Form derselben änderte sich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöcese dem Patriarchen drei vorgeschlagen⁴⁾). Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Bischof war, vom Erzbischof von

11) C. 7. §. 5. X. de offic. archidiac. (1. 23).

12) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

13) Ausdrücklich anerkannt ist dieses auch im Oesterr. Concordat Art. 27.

14) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

2) C. 24. D. LXIII. (Greg. I. a. 599).

3) C. 7. D. LXIII. Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const.

IV. a. 870).

4) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23., Idem in Conc. Chalced. can. 28., Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Simeon. Thessalon. († 1430) de sa-cris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum. ed. Lugdun. T. XXII).

Heraklea geweiht, und endlich inthronisirt⁵⁾. Häufig vergaben aber auch die Kaiser diese Würde ganz nach ihrer Willkür. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt⁶⁾. In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltenem Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der Pforte bestätigt und mit dem Kasan bekleidet, hierauf geweiht und inthronisirt wird. Die Ernennung der Bischöfe geschieht, um Unruhen zu vermeiden, ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe consecrirt und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath bestätigt⁷⁾. In Russland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 25). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Lebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt. Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Russland auch das Patronatrecht vor.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

240. In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch

5) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon. Thessalon. c. 9—11.

6) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.

7) Man sehe darüber die im §. 24. Nete 5. angeführte Schrift.

der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat¹⁾. Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten²⁾. In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainetät (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zusteht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischofe bestätigt, und vom Probst in das Amt eingeführt. Die Wahl der Probst ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractsprobst vom Bischofe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom König ernannt. Die Ernennung der Domprobste oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltenem Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom König bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bistümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom König, die anderen Prähenden theils vom Bischofe allein, theils auf Präsentation eines Patro-nes, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch

1) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

2) Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Missbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgestellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. I. 6. De aetato et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

241. Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt sein, sonst ist die Verleihung nichtig¹⁾, und wer wissenschaftlich zu administren fortfährt, wird excommunicirt²⁾. Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten³⁾. Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden⁴⁾. II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anstieß. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personen 22 Jahre⁵⁾,

1) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847).

2) Gelas. a. 495. in c. 1. X h. t. (3. 8), c. 40. c. VII. q. 1. Gregor. I. a. 592.

3) C. 2. X. h. t. (3. 8), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

4) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

5) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre⁶⁾, vorgeschrieben.
IV. Der Berufene soll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker sein, das heißt wenigstens die Tonsur haben⁷⁾, und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben⁸⁾. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst⁹⁾, ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwarnung¹⁰⁾, wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet¹¹⁾; auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben¹²⁾, jetzt doch auf ein Jahr dispensiren¹³⁾. Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können¹⁴⁾, wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon sein¹⁵⁾.
V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen¹⁶⁾, und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse¹⁷⁾, und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trient bei der Besetzung von Pfarreien eine eigenthümliche Form vor-gezeichnet. Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesansynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbiert, dann bei der eingetretenen Erledigung einer Pfarrei vom Bischofe oder von Anderen mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämmtliche Candidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und die tauglich Beschiedenen

6) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

7) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

8) C. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

9) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

10) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

11) C. 35. de elect. in VI. (1. 6).

12) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

14) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).

15) C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

16) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

renuntiert werden¹⁸⁾). In Ermangelung der Diözesansynoden ist der Bischof auch allein die Examinatoren zu ernennen befugt¹⁹⁾. Aus den Renuntierten soll nun der Bischof, oder bei einem geistlichen Patronate der Patron, den, welchen er für den Würdigsten hält, wählen²⁰⁾. Der Laienpatron ist auf die Renuntierten nicht beschränkt; doch soll der von ihm Präsentirte von derselben Commission examiniert werden. Das Ausschreiben eines Concurses ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmässig zwei Prüfungen statt: eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamt aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so strenge gehalten. VII. Da der Geistliche auch in der Treue gegen die Landesregierung als Beispiel vergehen soll: so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht Solche gewählt werden, die in ihrem politischen Betragen Unstoss gegeben haben. Dieses lässt sich jedoch nicht zu einem Geseze formuliren, sondern man muß dabei auf den Tact der Kirchenoberen rechnen²¹⁾. VIII. Die Verleihung muß unentgeltlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, streng verboten²²⁾.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Genau handeln davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. 8., Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4., Ginzel die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855.

19) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. In Oesterreich ist eine dreifache Modificatio angeordnet worden. Erstens soll bei geistlichen Patronaten der Patron Einen aus drei Candidaten präsentiren, die der Bischof aus den Approbirten vorschlägt. Zweitens sind auch die Laienpatrone an die im Concurs Approbirten gebunden. Drittens soll der Kaiser bei Patronaten, die auf dem Religionsfond beruhen, Einen aus drei wählen, die der Bischof unter den Approbirten für die Würdigsten erachtet.

21) Deswegen ist auch darüber im Oesterr. Concordate nichts gesagt; es ist aber jene Erwägung den Bischöfen durch das päpstliche Schreiben vom 5. Nov. 1855 zur Pflicht gemacht.

22) C. 9. c. 1. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 5. De renuntiatione.

242. Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff bestimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man sich nicht willkürlich wieder entziehen soll. Daher kann die Niederlegung der bischöflichen Würde nur aus den wichtigsten Beweggründen ¹⁾ und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen ²⁾. Bei den niederen Amtmännern ist die Zustimmung des Bischofes erforderlich ³⁾. Der Papst aber ist, wenn er verzichten will, nur an die Stimme seines Gewissens gebunden ⁴⁾. Bei den Protestanten muß man sich an die Consistorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen sind unverbindlich ⁵⁾. Bedingungen der Verzichtleistung beizufügen, besonders solche, wodurch man für sich oder für einen Dritten Vortheil sucht, ist dem strengerem Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert sind aber, besonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind: Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder selbst des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu., cum iure recuperandi) in gewissen Fällen, zum Beispiel wenn der, auf welchen resignirt wird, vor dem Resignirenden sterben würde, der Tausch gegen eine andere Stelle, und die Resignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts ist aber

1) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

2) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papst Innocenz III. Th. III. Buch XXI Cap. 5.

3) C. 4. X. h. t. Nähtere Vorschriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

4) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

5) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

jetzt gänzlich verboten⁶⁾). Der Tausch ist es an sich ebenfalls; doch ist er in der Form gestattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Bischofes resigniren, und dieser in der Form einer Versehung die Vertauschung vornehme⁷⁾). Die Resignation auf einen Dritten endlich war hauptsächlich nur bei Canonikaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papstes nachgesucht werden. Auch war sie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de viginti oder de infirmis resonantibus darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Als aber nun, um diese Vorschrift zu umgehen, solche Resignationen häufig schon bei gesundem Leibe errichtet, allein, um im Genuss der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, so wurde durch sehr zweckmäßige Verordnungen festgesetzt, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer bestimmten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten⁸⁾). Neuere Landesgesetze, zum Beispiel die Österreichischen, haben sie sogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulassung nicht nur unschädlich, sondern selbst im Interesse der Kirche ist⁹⁾. Uebrigens kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend geschehen, namentlich durch Eingehung einer Ehe¹⁰⁾, durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand¹¹⁾, und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

II. Von der Absezung.

243. Die Entfernung oder Absezung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden,

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

7) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. perm. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), elem. un. eod. (3. 5).

8) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

10) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

11) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters¹⁾. Auf diesem Grundsätze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten²⁾. Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebri gens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen³⁾; doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vor ausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt worden.

III. Von der Versezung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

244. Geschieht die Versezung von einem Amte zu einem andern, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschieht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei den niederen Aemtern vom Bischof ausgehen¹⁾. Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium²⁾, später aber durch den Papst³⁾. Versezungen, besonders der Bi-

1) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

2) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placets, wo dieses etwa noch vorkommt, geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Anstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkürlichen Widerruf, ertheilt.

3) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

1) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permot. (3. 19).

2) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles antiqu.).

3) C. 1. 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note 29. Einige praktische

schöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigen-nützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden⁴⁾). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

Fragen dabei disscutirt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16.
n. 5—10. 13—17.

4) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

Sechstes Buch. Von dem Vermögen der Kirche^{1).}

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit.

245. In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel²⁾, in Geldbeiträgen³⁾, und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden⁴⁾. Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten⁵⁾. Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmässig jeden Monat, theils durch gelegentliche Spenden⁶⁾. Allmälig gelangte die

1) Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th.

2) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

3) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

4) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31., Can. Apost. 3. 4.

5) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

6) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

Kirche auch zum Besitz von Grundstücken⁷⁾, und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen⁸⁾, zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen⁹⁾. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenguts war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft¹⁰⁾, wozu ihm die Ernennung eines eigenen Deconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde¹¹⁾. Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt würden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde¹²⁾. In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen von selbst, was sie könnten, den Armen geben würden¹³⁾. Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert¹⁴⁾. Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Deconomen zur Vertheilung in vier Theile¹⁵⁾; die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert¹⁶⁾, bald

7) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

8) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

9) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

10) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

11) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

12) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

13) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

14) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

15) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

16) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarac. a. 516).

aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde¹⁷⁾). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt zwar noch, der alten Verfassung gemäß, als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen schlechthin zu verfügen habe¹⁸⁾). Allein in dem Verhältniß, als sich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältnisse schärfer unterschieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für sie gestifteten Kirchengut beigelegt¹⁹⁾.

II. Entstehung der Beneficien.

246. Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Anteils an den jährlichen Einkünften war anfangs untersagt¹⁾; später wurde es ausnahmsweise gestattet²⁾, natürlich aber nur so, daß die Verleihung blos vom Willen des Bischofes abhing. Eine solche Verleihung hieß eine Precarie³⁾. Allmählig wurde aber die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel⁴⁾, so daß nun mit jeder Parochie von selbst der Genuss bestimmter Grundstücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein Beneficium genannt⁵⁾. Es bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitslang die älteren Verhältnisse fort.

17) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgrau. a. 816 (817) c. 4.

18) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

19) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Parochie ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Notfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

1) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

2) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

3) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

4) Jeder Kirche sollte ein voller Mansus, frei von allen öffentlichen Lasten, zugethieilt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817) c. 10., Capit. Wormald. a. 829. c. 4.

5) Ducange Glossar. v. beneficia ecclesiastica.

III. Entstehung der Zehnten^{1).}

247. Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem aus dem alten Testamente entnommenen Satz, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sei, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben^{2).} Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Verpflichtung gieng, durch die Ermahnungen der h. Väter unterstützt³⁾, im Abendlande allmählig so sehr in das christliche Gefühl über⁴⁾, daß sie von den fränkischen Concilien durch Androhung der Excommunication geschärft⁵⁾, durch das Beispiel der Könige selbst anerkannt⁶⁾, endlich von denselben zum Gesetz erhoben⁷⁾, und dessen Erfüllung nöthigenfalls durch Beschlagnahme des Vermögens und durch körperliche Haft erzwungen wurde⁸⁾. Die kirchlichen und weltlichen

1) Hierüber gibt es viele irrite Meinungen. Die richtige Grundansicht hat Waiz Verfassungsgesch. II. 529—533. Gegen die durchaus unhaltbare Ansicht von Birnbaum sehe man mein Deutsches Privatrecht §. 531. Note 4.

2) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).

3) Cyprian. († 258) de unit. eccles. c. 26 (23), c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).

4) Dieses zeigt auch Gregor. Turon. VI. 6.

5) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeras. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut iu pauperum usum, aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrant. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

6) So widmete Sigebert II. der Kirche zu Speier den Zehnten von allen fiscalischen Gütern im Speiergau, Sigeberti dipl. c. a. 653. (Bréquigny Diplom. T. II. p. 423. nov. edit.).

7) Pippini encycl. a. 765., Capit. a. 779. Francic. c. 7., Paderbr. a. 785. c. 17., Francof. a. 794. c. 25., Aquisgr. a. 801. c. 6. 26., Capit. episc. datum a. 823. c. 9. Diese und die folgenden Stellen sind nach der Ausgabe von Verz citirt.

8) Capit. Lang. a. 803. c. 19., Const. Olonn. a. 825. c. 9. 11., Wormat. a. 829. capit. gener. c. 7.

Gesetze giengen nun hierin Hand in Hand⁹⁾). Auch die Einkünfte und Grundstücke des Fiscus waren der Zehntpflicht unterworfen¹⁰⁾. Die Entrichtung der Zehnten gesthah regelmäßig an die Tauffkirche, wozu der Zehntpflichtige gehörte¹¹⁾). Hier sollten sie nach der Anweisung des Bischofes zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden¹²⁾. Man ordnete dieses bald so, daß sie vor Zeugen in drei Theile mit Ausschluß des Bischofes¹³⁾, später aber der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt¹⁴⁾, und dem Bischof jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucasse zufielen, Rechnung abgelegt wurde¹⁵⁾). Es bliebten sich aber mancherlei Ausnahmen. Auf den Reichsgütern sollten die Zehnten an die dort beständlichen Kirchen und Kapellen¹⁶⁾, in neu angelegten Dörfern an die dort errichteten Kirchen gezahlt werden¹⁷⁾. Ferner gab es Fälle, wo von gewissen Ackerlern die Zehnten an die bischöfliche Kirche, von Anderen an die Kirche des Ortes zu entrichten waren¹⁸⁾. Auch zeigte sich, der kirchlichen Verbote ohngeachtet, die Neigung, die Zehnten den Tauffkirchen zu entziehen und sie Oratorien zuzuwenden¹⁹⁾, be-

9) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 18. (wiederholt in Ansegis. Capitul. II. 37 (39), Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Mogunt. a. 813), Conv. Ticin. a. 850. c. 17., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., c. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothom. a. 1189).

10) Capit. Paderbr. a. 785. c. 16., Capit. de villis a. 812. c. 6.

11) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., Lang. a. 803. c. 11., Capit. ad Salz. a. 803. c. 2., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813. c. 41. wiederholt in den Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849).

12) Capit. a. 779. Francic. c. 7., Capit. Lang. a. 802. c. 7., Capit. de presbyt. a. 809. c. 4.

13) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 7., Lang. a. 803. c. 11.

14) Benedict. Capitul. III. 375., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., Hludow. II. capit. eccles. a. 856. c. 15.

15) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

16) Capit. de villis a. 812. c. 6.; Aquisgr. a. 828. capit. ab episc. tractanda c. 1.

17) Capit. Aquisgr. gener. a. 817. ad episc. c. 12., Hludow. II. capit. diversa a. 875. c. 43.

18) C. 46. c. XVI. q. 1. (Conc. Cabil. II. a. 813), Conv. Pist. a. 869. c. 13.

19) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813 oder Capit. excerpta a. 826. c. 9), Const. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 6., Conv. Ticin. a. 850. c. 17.

sonders solchen, die man auf seinem Eigenthum oder Lehngute errichtet hatte²⁰⁾. Der Ordnung wegen sollte jede Kirche ihre bestimmte begränzte Zehntflur haben²¹⁾. Uebrigens konnte es neben diesen kirchlichen Zehnten noch Andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae regales), von anderen Grundstücken an den Grundherrn (decimae dominicae, salicae) fielen, so daß dann das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war²²⁾. In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt.

IV. uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände.

248. Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehneinnahmen zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merowingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürsprache von den Königen die Verleihung von Kirchengütern zu erpressen¹⁾. Unter den Söhnen Karl Martells wurden sogar die Kirchengüter in verschiedenen Formen ganz eingezogen, um sie zu Beneficien für die königlichen Vasallen und die Großen des Reiches zu verwenden, die man dadurch in Stand setzen wollte, dem Reichsheer große Streithäufen zuzuführen²⁾. Zur Ausgleichung wurde nur festgesetzt, daß von diesen aus dem Kirchengut herrührenden Beneficien doppelte Zehnten an die Kirche entrichtet werden sollten³⁾.

20) Conv. Ticin. II. a. 853. c. 11. (c. 56. c. XVI. q. 1), Hludow. II. capit. diversa a. 875. c. 26.

21) Capit. de presbyt. a. 809. c. 10., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 3.

22) Capit. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 9. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der Ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae.

1) Dagegen sind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14.. Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25. — Man vergleiche dazu die gründliche Schrift von Roth Beneficialwesen §. 313—325.

2) Dieses Verhältniß ist nach Roth in der Kürze dargestellt in meiner Deutschen Rechtsgeschichte §. 73.

3) Capit. 779. Francic. c. 13. Lang. c. 14., Francof. 794. c. 25., Aquisgr. 801. c. 22., Lang. 802. c. 6., Capit. de presbyt. 809. c. 18.,

Unter den nachfolgenden Königen geschahen zwar einzelne Restitutionen⁴⁾, auch zu Zeiten feierliche Versprechungen, Kirchengut nicht mehr anzugreifen⁵⁾; doch aber kamen fortwährend theilsweise Einziehungen von Kirchengütern vor⁶⁾, und es blieben viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen⁷⁾. Hierunter waren nicht blos die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen⁸⁾, und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe und -Äbte selbst, um eine ansehnliche Dienstmannschaft oder einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, Kirchengüter an Weltliche als Precarien oder Beneficien hin⁹⁾. Sogar Zehnten wurden auf diesem Wege ihrer Bestimmung entfremdet¹⁰⁾. Noch ein Umstand, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag darin, daß die großen Gutsbesitzer, welche Privatorien hatten, die dahin fallenden Zehnten¹¹⁾, der Kirchenverbote ungeachtet, usurpirten und zu weltlichen Zwecken verwendeten¹²⁾.

Aquisgr. 817. capit. per se scribenda c. 5., Const. Olonn. 823. memoria c. 15., Aquisgr. 825. c. 23., Wormat. 829. capit. gener. c. 5. 9., Conv. Sparnac. 846. c. 63., Synod. Suession. 853. c. 8. capit. missor. c. 6.

4) Beispiele giebt Roth Beneficialwesen §. 337. 341—350. 361—363.

5) Capit. Pipini Aquitan. a. 768. c. 3. (Pertz Leg. II. 13), Carol. M. in Anseg. Capit. I. 77., Capit. Aquisgr. a. 817. c. 1., Conv. apud Marsnam. a. 846. adnunt. Illudow. c. 5. 6.

6) Synod. Bellov. a. 845. c. 5., Conv. Ticin. II. a. 855. c. 10. Beispiele giebt Roth §. 341—344.

7) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. (Walter III. 206). De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

8) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

9) Beispiele giebt Roth §. 433—436.

10) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III. c. 18. Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus depulatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

11) Man sehe §. 247. Note 20.

12) Burchard. Wormat. III. 239. Ex concilio Remensi c. 5. (gewöhnlich citirt als Conc. Confluent. a. 922. c. 5). Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipient, et inde canes et geniciarias suas pascant.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

249. Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfältigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anstieg, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben¹⁾. Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen²⁾. In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehtrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen³⁾; allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung⁴⁾; allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen⁵⁾. Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich⁶⁾. Daher wurde das Verbot der Infusdon und Veräußerung durch das Reichsrecht blos auf neu entstehende Zehnten eingeschränkt⁷⁾, und auch kirchlich jener Beschluß durch

1) Conc. Remens. a. 1049. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

2) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. cod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

3) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

4) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

5) C. 7. X. de his quae sunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

6) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

7) Heinrici VI. sententia de decimis non alienandis a. 1190.

Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten⁸⁾. Allein auch dieses wurde nicht ganz befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

250. Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neuere Zeiten keine wesentlichen Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert¹⁾. Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in Frankreich alle Kirchengüter²⁾, ja selbst das Fabrikvermögen und die Messstiftungen bei den einzelnen Kirchen³⁾, als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen⁴⁾. Erst nach Abschluß des Concordates gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude⁵⁾, zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Messstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden⁶⁾. Alle diese Ver-

8) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

1) Man sehe darüber §. 51.

2) Gesetz vom 2—4. November 1789.

3) Decret vom 13. Brumaire II. (3. November 1793).

4) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschuß der Consuln vom 7. Riveose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800).

5) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

6) Beschuß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6. März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

änderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum Nationaleigenthum gemacht worden waren⁷⁾. In Deutschland wurden 1803 zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domänen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abteien und Klöster säkularisiert⁸⁾, das eigentliche Kirchengut und fromme Stiftungen aber aufrecht erhalten⁹⁾. In Oesterreich, wo schon unter Joseph II. Säcularisationen begonnen hatten, wurde daraus ein Religions- und Studienfond gebildet. Jetzt ist derselbe wieder als Eigenthum der Kirche erklärt, und derselben das Recht der Verwaltung zuerkannt worden, was ein großer Act der Gerechtigkeit ist¹⁰⁾. Durchgreifende ähnliche Änderungen haben schon früher in Russland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines eigenen Decanomicollgiums, später unter die Kamerahöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind¹¹⁾. In England ist aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelassen worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht¹²⁾. Hingegen in Deutschland blieben sie 1803 noch bestehen; nur kamen durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarrreien auch die daran hängenden Zehnrechte erlangt hatten, viele Zehntene an den Landesherrn. In den Bewegungen des Jahres 1848 sind aber die Zehntene in vielen deutschen Ländern aufge-

7) Beschluss der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

8) Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

9) Reichsdeputationshauptschluss §. 63. 65.

10) Oesterr. Concordat Art. 31.

11) Merkwürdige Nachrichten darüber giebt (Theiner) Staatskirche Russlands S. 92—97. 104—166.

12) Decret vom 4.—11. August 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegebenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. August.

hoben, oder für ablösbar erklärt worden, was ein neuer Eingriff in das kirchliche Eigenthumsrecht war¹³⁾. In England besteht aber das Zehntwesen noch in seiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geistlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören seit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengute.

251. Die Frage nach dem Eigenthum des Kirchengutes setzt voraus, daß der Kirche in dem betreffenden Lande von den bürgerlichen Gesetzen die Fähigkeit, als eine juristische Person Eigenthum zu haben und zu erwerben, zuerkannt sei. Denn wo dieses nicht der Fall ist, kann sie juristisch betrachtet nicht unmittelbar, sondern nur auf den Namen eines oder mehrerer Einzelnen Eigenthum besitzen und erwerben. Jene Eigenschaft als juristische Person wurde aber der Kirche im römischen Reich alsbald mit der Gewährung der Religionsfreiheit zu Theil¹⁾, und ist ihr von selbst in den meisten Ländern verblieben²⁾. Um jedoch die Frage nach dem Subjecte des kirchlichen Eigenthums³⁾ näher

13) In Oesterreich ist aber dafür den Geistlichen eine feste Entschädigung zugesichert worden, Oesterr. Concordat Art. 33.

1) Licinii edict. a. 313 (§. 245. Note 7), Constantin. a. 321. in c. 1. C. de SS. eccl. (1. 2).

2) Ausdrücklich anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 29.

3) Davon handeln: Evert die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Goest 1843., Schulte de rerum ecclesiasticarum domino. Berol. 1851., Ein ungenannter in der Würzburger Kathol. Wochenschrift 1855. Nr. 8—10.

zu bestimmen, ist nach der Natur der Sache und nach den Thatsachen der Geschichte Folgendes zu erwägen. Die Kirche bildet ihrem Wesen nach ein Ganzes, eine Einheit, und in so fern ist dieses der Idee nach auch mit dem Kirchenvermögen der Fall. Es gehört wesentlich seiner Bestimmung an. Die Kirche bildet aber auch einen aus vielen Gliedern zusammengesetzten Organismus, welche innerhalb der Einheit ihr eigenhümliches Dasein und ihre selbstständige Vertretung haben. Dieses muß nun vorzüglich beim Kirchengute hervortreten, da dieses einen begränzten örtlichen Charakter hat, und ganz vorzüglich einer örtlichen juristischen Vertretung bedarf. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß das Eigenthum am Kirchengute zunächst der örtlichen Anstalt, wofür es erworben oder gestiftet ist, beigelegt wird⁴⁾. Diese Anstalt war in der ältesten Zeit die bischöfliche Kirche, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden Gläubigen einen einzigen Körper ausmachte. Daher war auch alles Kirchenvermögen unmittelbar der Verwaltung und Beaufsichtigung des Bischofes untergeben⁵⁾. Als aber aus der Theilung des Kirchenvermögens Pfarrreien und andere Anstalten mit festen Stiftungen erwuchsen, so erhielt die Verwaltung einen engeren localen Charakter, und es wurde der Ortskirche und anderen örtlichen Instituten eine juristische Persönlichkeit beigelegt⁶⁾. Demgemäß ist das Eigenthum am Kirchengut jetzt aus einem dreifachen Gesichtspunkt zusammengesetzt. Zunächst ist allerdings die Pfarrkirche oder das kirchliche Institut als das Subject des selben zu betrachten. Allein gleichwie jede einzelne Kirche oder Stiftung nur ein Glied eines höheren Ganzen ist, so bleibt auch ihr Vermögen ein Theil des gesamten Kirchengutes der Diöcese und fällt, wenn das Institut zu existiren aufhört, an das Ganze zurück, um in der seiner Bestimmung angemessensten Weise verwendet zu werden. Eben so muß, wenn das Bisthum zu existiren aufhört, das Kirchengut der Diöcese dem strengen Rechte

4) Dieser Gedanke herrscht in dem Edicte des Licinius (§. 245. Note 7).

5) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

6) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 115. c. 3. §. 14.

nach an die übrigen Kirchen fallen, weil durch jenes zufällige Ereigniß die Bestimmung des Kirchengutes dem Rechte nach nicht aufgehoben wird. Jedoch greift in diesem Falle insgemein die Macht der Thatsachen ein. Die Vorstellung, daß das Eigenthum am Kirchengute der Pfarrgemeinde als einer Corporation zustehe, hat sowohl den Geist dieses Verhältnisses wie den Bildungsgang des kirchlichen Eigenthums gegen sich⁷⁾. Wenn aber gar dieses Eigenthum nicht einmal der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune zugelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf der Absicht, die Kirche aller juristischen Persönlichkeit möglichst zu entkleiden⁸⁾. Im protestantischen Kirchenrecht können zum Theil dieselben Streitfragen vorkommen⁹⁾.

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

252. In der Anerkennung der Kirche als einer vermögensfähigen Corporation ist auch das Recht gegeben, nach den Regeln des Civilrechts Vermögen zu erwerben¹⁾. Besonders wichtig ist aber aus nahe liegenden Gründen der Erwerb durch letzwillige Verfügungen, und dafür hat die Kirche selbst besondere Privilegien erlangt. Constantin war der Erste, welcher (321) den Vermächtnissen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin blos vom Gewissen der Beteiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft ertheilte²⁾. Von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesezten

7) Diese von Vielen namentlich von Savigny System II. §. 88. und früher auch von mir vertheidigte Meinung hat Ewelt gründlich widerlegt.

8) Dieser Uebelstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805). Dazu stimmt jedoch nicht recht die Herstellung der Kirchenfabriken (§. 250), und es wird jetzt von Manchen mit guten Gründen das Eigenthumsrecht diesen Fabriken und anderen kirchlichen Instituten zugesprochen, so von Affre Erzbischof von Paris in seinem Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und Traité de l'administration temporelle des paroisses; auch von Gaudry Législation des cultes II. 472—491. III. 361—376. So hat selbst der Cassationshof am 6. Dec. 1835 erkannt, später aber unter dem 7. Juli 1840 dieses wieder etwas modifizirt.

9) Eichhorn Kirchenrecht II. 650, Richter Kirchenrecht §. 287.

1) Ausdrücklich anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 29.

2) C. I. C. de SS. eccles. (1. 2).

Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt³⁾, und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen⁴⁾. Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Biertheil für sich abziehen dürfen⁵⁾. Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet⁶⁾, und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insinuirt werden⁷⁾. In den germanischen Reichen nahmen diese Verhältnisse folgende Wendung. Testamente waren den Germanen ursprünglich unbekannt und aus Rücksicht auf die Blutsfreunde verhaft. Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke kamen daher anfangs nur von Seiten der Geistlichen vor, da diese nach römischem Recht lebten; dann aber hatte der Bischof dem römischen Rechte gemäß die Vollziehung zu betreiben, wodurch also das bischöfliche Gericht sich mit solchen Sachen befassen mußte. Dasselbe trat ein, als allmählig solche Vermächtnisse auch von Seiten der Laien geschahen. Dadurch wurde nun die Kirche veranlaßt, über die Behandlung derselben gewisse Regeln aufzustellen. Gestützt auf den Gesichtspunkt der Religiosität, den man dabei besonders festhielt, sprach sie als Grundsatz aus, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelt werden dürfe, so lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe⁸⁾; ja es sollte selbst eine blos mündlich hinterlassene Verfügung dieser Art ver-

3) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

4) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

5) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sei.

6) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

7) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

8) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam querunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clericci, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscumque conferre videantur, omnistabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiampi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

bindlich sein⁹⁾. Diese Ansicht bildete sich nun im Gegensatz des römischen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpsten durch den Grundsatz befestigt, daß ein Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig sei¹⁰⁾). Ein anderes Vorrecht erhielten diese Vermächtnisse dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe¹¹⁾). Beide Privilegien sind nachmals auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt geblieben. Doch ist über den Sinn des Ersteren der Streit entstanden, ob die vorgeschriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweises wegen genannt sei. Nimmt man, wie es nach dem Geiste des canonischen Rechts richtiger scheint, letzteres an, so ist ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weise sicher geführt werden kann. Durch die Praxis ist auch noch ein drittes Vorrecht entstanden, nämlich, daß wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß zu einem frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle diese Vorrechte sind jedoch durch die neueren Landesgesetze für das bürgerliche Forum nicht selten beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtnisse an eine Kirche verbleiben dieser aber jetzt ganz, und der Abzug eines Biertheils (quarta legatorum) für den Bischof, welcher sonst als eine Folge der ursprünglichen Bertheilung des Kirchenvermögens vorkam¹²⁾, ist nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens ist, selbst in den meisten katholischen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, sondern durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt, oder an die Zustimmung der Regierung gebunden sind¹³⁾.

9) C. 4. X. de testam. (3. 26). Diese Stelle ist aus einem Briefe Gregors des Großen.

10) C. 11. X. de testam. (3. 26).

11) C. 13. X. de testam. (3. 26).

12) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).

13) In Preußen ist bei Schenkungen und Vermächtnissen bis zu 1000 Thalern nur die Anzeige bei der Regierung, darüber hinaus die landesherrliche Ge-

Gesetze dieser Art finden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, besonders weil durch die Veräußerung von Grundstücken an geistliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten¹⁴⁾). Auch in Russland ist ein solches Gesetz von Ivan IV. Wasiljewitsch 1580 erlassen worden.

III. Von der Verwaltung und Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

253. Das Eigenthum der Kirche am Kirchengute begreift nach der Natur der Sache das Recht, die Kirchengüter nach den von ihr festgesetzten Regeln zu verwalten und zu veräußern¹⁵⁾). Die Verwaltung ist an die verschiedenen Aemter und Institute, welche mit Kirchengut dotirt sind, vertheilt. Hinsichtlich der Veräußerung haben die Kirchengesetze, um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, den Bischöfen schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Formlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten

nehmigung erforderlich, Gesetz vom 13. Mai 1833., Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1843.

14) Das erste Gesetz in England über die Veräußerungen an die tote Hand (mortmain) ist von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beschränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32, 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden diese auch auf solche geistliche Anstalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch sind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

15) Dieses ist auch anerkannt im Desterr. Concordat Art. 30.

Sachen angegriffen werden dürfen²⁾; oder ein entschlechterer Vortheil, der daraus der Kirche zufliest³⁾. Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels⁴⁾, und ehedem auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium⁵⁾. Da aber später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwirkung politischer Umstände, viele willkürliche Veräußerungen vornahmen, so haben die Päpste Alienationen überhaupt ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls bei Strafe der Excommunication und anderer kirchlicher Censuren verboten⁶⁾. Dieses ist zwar an vielen Orten nicht zur Geltung gekommen, sollte aber doch im Interesse der Kirche beobachtet werden⁷⁾. Außerdem ist aber auch, wegen des eigenen Interesse, das die weltliche Obrigkeit an der Erhaltung des Kirchengutes hat, insgemein auch deren Zustimmung nothwendig⁸⁾. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand schon nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren statt⁹⁾; jetzt hängt dieses von den Landesgesetzen ab. Sind diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern¹⁰⁾. Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen¹¹⁾. Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Ei-

2) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10, c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), nov. 120. c. 9. 20.

3) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

4) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae sunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

5) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

6) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. eod. (3. 4).

7) Man sehe darüber Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 9—11.

8) So sagt auch das Österr. Concordat Art. 30.

9) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

10) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyrr. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

11) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

genthum ganz verloren geht, als Verkauf¹²⁾, Tausch¹³⁾ und Schenkung¹⁴⁾, selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre¹⁵⁾: sondern auch Einräumung einer Hypothek¹⁶⁾ oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation¹⁷⁾ und Ertheilung bereits angebauter Grundstücke in Erbpacht¹⁸⁾. Bei den Protestantenten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

254. Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt sein. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch die Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt¹⁾, und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt²⁾, was aber nicht beobachtet wird³⁾. Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu gerodeten Grundstücken⁴⁾ und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand⁵⁾, gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt⁶⁾.

12) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

13) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. (3. 19).

14) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

15) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).

16) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

17) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 1. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

18) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

2) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

3) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

4) C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

5) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

6) Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

Eben so dürfen Infeudationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden⁷⁾. In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor⁸⁾. An deren Stelle entstand seit dem zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab⁹⁾. Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpacchten an Laien verboten¹⁰⁾. Gültten und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszutheuen.

B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. III. comm. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

255. Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erstlinge von den Feldfrüchten zusloß, hat sich im Abendlande

7) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

8) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbefristete Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leibbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber ausstellte, Marculf. form. II. 5. 40, Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigentum hingab, das Dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparmac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch sehr willkürlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2., c. 2. X. de precar. (3. 14).

9) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

10) Conc. London. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 18., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

wohl überall versoren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmässig bei der Kirche, wo sie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen und der Kirche zu. Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieses bildet die gemeine Regel¹⁾. Zwar sollte davon, dem strengen Rechte nach, noch ein Biertheil an den Bischof abgegeben werden²⁾; allein dieses ist nirgends mehr im Gebrauch. Genes Zehntrecht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse des Bodens und der Thiere; die Personalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunst oder Gewerbe verlangt wurden³⁾, sind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch statt derselben aus dem Nachlass jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet⁴⁾, wovon ebenfalls dem Bischof ein Biertheil zufiel⁵⁾; allein beides ist, mit Ausnahme von England, auch ganz abgekommen. Selbst aber hinsichtlich der Prädial- und Blutzehnten sind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen entstanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, so daß Einem der große, einem Anderen der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewissen Grundstücken zusteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntwesen entstehen können, so hatte darüber das canonische Recht, weil solche Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden solche Sachen fast überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Bestimmungen des canonischen Rechts muß dabei auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

1) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

2) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30).

3) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

4) Ducange Glossar. v. Abbadja, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortuarium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtniß, c. 14. X. de testam. (3. 26).

5) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

256. Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geistliche Anstalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen¹⁾. Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt²⁾. Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt³⁾. Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht⁴⁾. Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden⁵⁾. II. Da das Kirchengut zu sehr wichtigen öffentlichen Zwecken dient, so liegt es nahe, dasselbe mit bürgerlichen Lasten und Abgaben zu verschonen⁶⁾. In diesem Geiste sprach schon Constantin die Befreiung desselben aus⁷⁾. Jedoch galt diese nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechslung, blos die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (munera sordida)⁸⁾ und den außerordentlichen Steuern⁹⁾; von den regelmäßigen Abgaben aber nicht¹⁰⁾. Im fränkischen Reiche gab es

1) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Iust. 9.

2) Nov. 111. c. 1., nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

3) C. 2. c. XVI. q. 4. (Gregor. I. a. 590).

4) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13), Const. Ad honorandam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

5) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

6) Davon handelt Mattes Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1845. S. 235—290).

7) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

8) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

9) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 131. c. 5.

10) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2), c. 3. C. J. de episc. (1. 3).

eine allgemeine regelmäßige Besteuerung nicht; wohl aber mancherlei gelegentliche Lasten, Kriegsdienst, Frohnden und andere Naturalleistungen. Die Könige ertheilten nun gleich anfangs den Stiften und Klöstern an den Grundstücken, welche sie denselben verliehen, die völlige Immunität¹¹⁾; und bald wurde dieses durch die Immunitätsbriefe auf alle deren Besitzungen ausgedehnt¹²⁾. Eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maß von Ländereien (*mansi ecclesiae*) frei von allen Lasten und Präsentationen angewiesen werden¹³⁾. Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche kamen, mußte aber doch der Zins ferner gezahlt werden¹⁴⁾. Jene Befreiung war auch dadurch wohl verdient, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Anstalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderer Denkmäler bestritt, also doch in einer andern Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Auch lagen den Kirchen doch manche eigenthümliche Lasten ob. Die Könige hatten, wenn sie im Reiche umherreisten, bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (*ius gislii sive metatus*), sie empfingen von denselben, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (*dona gratuita*), und konnten sie von den denselben verliehenen Reichsgütern zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst anhalten¹⁵⁾. So blieb es bis in das Mittelalter. Nun aber wurde die Freiheit des Kirchengutes dadurch bedroht, daß die Stadtobrigkeiten und andere kleine Magnaten das kirchliche Vermögen in den mannigfältigsten Formen mit Steuern

11) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 109. steht, ist aus Julian entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

12) Darauf gründet sich der c. 69. c. XXII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589).

13) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

14) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

15) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin. *vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. lib. I. cap. 38—48.* Man sehe auch meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 120. 123. 126—128.

belegten. Darüber vertheidigte die Kirche ihr altes gutes Recht selbst durch Androhung der Excommunication¹⁶⁾, und erhielt dafür auch die Unterstützung des Kaisers¹⁷⁾. Daneben machte sie es jedoch den Bischöfen ausdrücklich zur Pflicht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen¹⁸⁾, und in diesem Geiste wurde wirklich den Kirchen in Nothfällen auf Ansuchen der Fürsten von den Päpsten und Concilien Steuern auferlegt. Durch öftere Wiederholung wurden diese Nothsteuern in mehreren Reichen zu einem festen Herkommen; eben so erhielten sich die alten Jahresgeschenke, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen¹⁹⁾. Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution²⁰⁾, wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Abtei Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestrikt und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. In den einzelnen Territorien aber war den Prälaten als Landständen die Möglichkeit gegeben, die Freiheit des Kirchengutes zu vertheidigen.

16) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 1. 3. de immun. in VI. (3. 23), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. un. de immun. eccles. (3. 17), clem. 3. de censib. (3. 13).

17) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad c. 2. C. de episc. (1. 3).

18) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

19) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzufischen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Kronegüter wieder einzulösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

20) Für diese Behauptung kann man einen unverwirrlichen Gewährsmann stellen: Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297.

gen. In der neueren Zeit sind diese aber nach und nach größtentheils verschwunden. Dieses läßt sich auch selbst im Sinne der Kirche dadurch rechtfertigen, daß jetzt die fortgeschrittenen Staatsbedürfnisse von allen Staatsangehörigen vermehrte Opfer gebietisch verlangen. Man hätte jedoch bei der Aufhebung dieses alten historischen Rechtes die Form mehr schonen können, was sehr leicht zu machen gewesen wäre. III. Das Kirchengut soll, den frommen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen²¹⁾. Die Kirche stellt jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen sein kann; nur verlangt sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich, Deutschland, Spanien und Sardinien nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Secularisation bewahren können²²⁾. Neuere Verfassungsurkunden enthalten aber darüber wieder beruhigende Versicherungen²³⁾.

21) Man sehe darüber §. 248. Note 5.

22) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschränkung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Wen ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals notwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bischofthütern und Äbten hingen.

23) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13., Bayern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Bayer. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Württemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Thürhessen vom 5. Januar 1831. §. 138. vom 13. April 1852. §. 106., Altenburg vom 29. April 1831. §. 155., Königreich Sachsen

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen.

257. Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden sein. Das Amt und die Pfründe gehörten daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (*beneficium datur propter officium*)¹⁾. Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstossen²⁾. Eine solche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (*commenda, custodia, guardia*) genannt. Wegen der vielen Misbräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen³⁾. Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Älster in welt-

vom 4. Sept. 1831. §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 68., vom 6. August 1840. §. 77., Waldeck vom 17. Aug. 1852. §. 43. — Man sehe auch das Destr. Concordat Art. 29. 31.

1) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

2) C. 3. c. XXI. q. I. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

3) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

liche Hände kamen. Diese wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt⁴⁾.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

258. Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst¹⁾, oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit²⁾, geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung krafft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen³⁾. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Sätzen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen⁴⁾. Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr karg und willkürlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte⁵⁾. Nach der Einziehung

4) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin *vet. et nov. eccles. discipl.* P. II. lib. III. c. 10—21.

1) Ein Beispiel davon giebt die Theitung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Amtmännern verwendet werden.

2) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschlüß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisbhümer und Kapitel zu sorgen.

3) Dieses ist auch anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 26.

4) Clem. 2. pr. de relig. dom. (3. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

5) C. 12. 30. 33. X. de præbend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen⁶⁾.

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conserantur,
III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

259. Aus der Bestimmung einer Pfründe ergiebt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieses ist aber sehr erschwert¹⁾). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekennigeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beispiel einer Exemption²⁾). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht³⁾, noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden⁴⁾). III. Eine Pfründe kann mit der Verpflichtung, einem andern Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Fahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ältere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Missbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Fahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden⁵⁾). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser

6) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Van-Espen *Ius eccles. univers.* Part. II. sect. 4. lit. 3.

1) C. 9. X. de his quae sunt a paelat. (3. 10).

2) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

3) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

4) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

5) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren⁶⁾). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaucasse, oder einem Dritten wie einer Pension, oder der Präbendenmasse zufielen⁷⁾). Man nannte dieses das Carenzjahr⁸⁾.

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen.

260. Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderer Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht, welches zwischen dem Missbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Andere verleihen oder verpachten. Eine solche Pacht ist aber, auch wenn sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorauszahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam¹⁾; sie bindet daher, wenn sie nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht: sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht,

6) Auch im Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

7) C. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

8) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. VI. n. V.).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

verändern²⁾). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern³⁾). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last⁴⁾). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt⁵⁾; auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Überschuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll⁶⁾.

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

261. Bei den bischöflichen Kirchen wurden die dabei angestellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten¹⁾). Als das gemeinschaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speise, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae)²⁾. Dieses zusammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Præbende³⁾). Daneben konnte Einer auch

2) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

3) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod. (Leo IV. a. 853).

4) Anderß ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

5) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das französische Decret vom 6. Nov. 1813.

6) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod. (Augustin. c. a. 417), Cone. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

1) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

2) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 122.

3) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

eigenes Vermögen oder vermöge eines besonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann sollte er vom Stift nur das Nothwendigste sich reichen lassen⁴⁾). Die Leitung und Aufsicht des Ganzen hatte der Bischof und unter ihm der Archidiacon oder Präpositus⁵⁾; von diesem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, so lange nur das Vermögen zureichte⁶⁾). Im Laufe der Zeit nahm aber dieses Alles stufenweise eine andere Gestalt an. Zunächst wurden der Congregation von dem Bischofe aus dem Kirchenvermögen bestimmte Höfe, Grundstücke und Zehnten angewiesen, und dem Präpositus zur selbstständigen Verwaltung übergeben. Dann lösten die Stifte nach und nach, hier früher dort später, das gemeinschaftliche Leben auf⁷⁾), indem für die Canoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig blos auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte⁸⁾). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten⁹⁾. Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Canoniker verwendet¹⁰⁾). Eine solche gemeinschaftliche Präbenden-

4) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

5) Dieses ergibt sich aus der Regel an vielen Stellen.

6) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

7) Trihem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977. Mehrere namentlich Richter Kirchenrecht §. 120. Note 12 ziehen dahin schon die Verordnung des Erzbischofs Günther von Köln von 853. Allein der Gegenstand derselben ist eine gewöhnliche Schenkung, die der Erzbischof aus dem Vermögen der bischöflichen Kirche an arme Stifte und Monasterien der Diözese mache. Unrichtig ist daher auch die Auslegung von Mooren Werkwürdigkeiten der Stadt Xanten Th. II. S. 58—62.

8) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

9) Stifte dieser Art werden erwähnt im c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5). c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

10) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

masse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste¹¹⁾, sondern dem Stiftskellner zu¹²⁾. Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren¹³⁾. Das Concilium von Trient wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde¹⁴⁾. Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nöthigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Kapitel¹⁵⁾; nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde¹⁶⁾. Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrug¹⁷⁾.

11) Diese Veränderung erlangte das Kapitel zu Köln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

12) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

13) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statuten des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

14) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

15) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 4), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

16) Sie hießen daher Wartherren, Beitherren, canonici in herbis.

17) Im Domkapitel zu Köln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Papst und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular - die andere Domicellar - Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, sondern nur eine akademische Würde nöthig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (§. 144. Note 16), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und die selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

Zu jeder Präbende gehörte regelmäßig auch eine Amtswohnung oder Curie¹⁸⁾. Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Alters gegen eine festgesetzte Taxe angeboten wurden¹⁹⁾. Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht, darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren²⁰⁾, oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen müßten²¹⁾.

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Uelteres Recht.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

262. Ueber das Vermögen, welches ein Geistlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei testiren oder es seinen Verwandten hinterlassen¹⁾; erst wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche²⁾. Dieses Recht galt auch für die Canoniker³⁾, und die Kirche war die Testir-

18) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

19) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein subsidia diplom. T. III. p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vormaligen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

20) Eine Andeutung davon findet sich im Erzstift Köln schon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Zeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und hereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

21) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

1) Conc. Antioch. a. 341. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. cod. (Conc. Agath. a. 566), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 604), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

2) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.).

3) Sie sollten zwar nach der Regel des Instituts nichts Eigenes haben; allein dieses war nur ein Rath, keine Verpflichtung, daher ist doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiqu. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.

freiheit der Geistlichen gegen die widerstrebenden germanischen Rechtsansichten aufrecht zu halten bemüht⁴⁾). Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenhämlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchegut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen lassen⁵⁾). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück⁶⁾). Als aus dem Amte erworben galt ursprünglich Alles, was der Geistliche nach der Ordination acquirirt hatte⁷⁾, zum Theil selbst die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtnisse⁸⁾). Später machte man jedoch mehrere Unterscheidungen; auch wurde nun nachgegeben, selbst von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe etwas zu mildthätigen Werken, selbst an dürftige Verwandte und an die Dienerschaft, zu verwenden⁹⁾. In Deutschland gab es schon frühe abweichende Gewohnheiten¹⁰⁾; allein im Mittelalter wurde an mehreren Orten das gemeine Recht ausdrücklich hergestellt¹¹⁾. Allmählig wurde jedoch den Geistlichen auch über den im Amte

4) Einzelne Kapitel, zum Beispiel das von Osnabrück, erhielten darüber vom Papst ein ausdrückliches Privilegium, Möser II. S. 91. 317. Auch die Kaiser handelten in diesem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz Leg. II. 138).

5) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer. c. a. 496).

6) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41. (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I. c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).

7) So sagen die meisten der in der vorigen Note citirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

8) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim. a. 916. c. 37. (Pertz Leg. II. 560., verändert im c. 1. X. de success. ab intest. (3. 27)), c. 9. X. de testam. (3. 26).

9) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).

10) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2. X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a. 916. c. 37., Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const. Frider. I. a. 1165., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz Leg. II. 17. 138. 142).

11) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.

gemachten Erwerb zu testieren gestattet¹²⁾, so daß die Kirche darin nun in Ermangelung eines Testaments succedit¹³⁾). Endlich hörte auch dieses in den meisten Ländern auf. Hin und wieder hat sich jedoch vom alten Recht noch eine Abgabe erhalten, welche die Kirche vom Nachlaß der Geistlichen zieht.

B) Vom Spolienrecht.

263. Da der Mobilarnachlaß eines Bischofes insgemein im Amte angeschafft war, also der Kirche zufallen sollte, so entstand der Missbrauch, daß die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropoliten, denselben für sich in Besitz nahmen, und damit sehr willkürlich umgingen¹⁾. Daran schloß sich ein anderer Missbrauch, der auch gegen weltliche Großen verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Bischofes die Ministerialen und das Volk das vorrathige bewegliche Vermögen jeder Art an sich rissen²⁾. Endlich legten sich in den meisten Ländern die Könige selbst dieses Recht bei (ius spolii, exuviarum). Eben so thaten insgemein die Schirmvögte und Patronen von Kirchen und Klöstern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker³⁾. Diefers wiederholten die Concilien ihre Verbote⁴⁾. Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleistungen auf jenes Herkommen zu bewegen⁵⁾. Nachdem dieses erreicht war, wurden auch viele strenge Verordnungen gegen die Annässungen der Patronen und Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche her-

12) Conc. Herbip. a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1.

13) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.

1) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 48. eod. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

2) Capit. Caroli II. apud Caris. a. 877. c. 4. Auch in Italien, sogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieser Missbrauch herrschend.

3) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz Leg. II. 17).

4) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

5) In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorgelegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz Leg. II. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

gestellt⁶). Allein nun rissen häufig die Ministerialen der bischöflichen Kirche⁷), dann die Kapitel und Convente selbst den Nachlaß der Bischöfe und Abte⁸), und umgekehrt die Bischöfe, Archidiaconen und Abte^e den Nachlaß ihrer Stiftsherren, Kleriker und Regularen an sich⁹). Endlich zogen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste, von finanziellen Verlegenheiten gedrängt, den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apostolische Kammer¹⁰). Alles dieses ist aber jetzt, selbst im Kirchenstaate, außer Gebrauch gekommen.

C) Heutiges Recht.

264. Im Orient ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu. Im Occident ist zwar den Geistlichen noch als Gewissenssache eingeschränkt, ihre Einkünfte aus dem Kirchengute nicht eigenmächtig blos zur Bereicherung ihrer Verwandten zu verwenden¹); allein dem äußeren Rechte nach sind sie hinsichtlich der Vererbung, ohne Unterschied wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgestellt²). Wegen der Früchte des letzten Jahres finden nun folgende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den ge-

6) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10; Conc. London. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1297. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15., Conc. Colon. a. 1300. c. 11.

7) Chronicon. Hildesheim. ad a. 1274 (Pertz Scriptor. VII. 864).

8) C. 40. de elect. in V. (1. 6). Wo die Stiftsherren durch Privilieum das Recht zu testieren erlangt hatten, beschränkte sich das Recht des Bischofes blos auf das Heergewedde nach Art der Dienstleute. So in Osnabrück, wo der Bischof Adolph (1217) auch dieses aufhob, Möser Osnab. Gesch. III. Urk. 115.

9) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

10) Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. III. lib. 3. c. 57., tit. de spoliis cleric. in VII. (3. 3).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

2) Das Oesterr. Concordat Art. 21. gibt den Geistlichen die Freiheit über ihren Nachlaß nach den Canones zu verfügen, und in Ermanglung eines Testamentes sollen deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben genau zu beobachten sein. Welche Bestimmungen hier gemeint sind, ist nicht klar. Wahrscheinlich dachte man an einzelne ad piam causam hinterlassene Vermächtnisse (§. 252).

wöhnlichen Rechtsgrundsätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantrittung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (*cannus gratiae*) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte, zustießen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestritten und die Schulden zu bezahlen³⁾. In mehreren protestantischen Ländern ist auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehörten dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersteren seinen Anfang.

VI. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

265. Nach der Natur des Kirchengutes als kirchlichen Eigenthums müssen auch die Einkünfte eines erledigten Kirchenamtes der Kirche verbleiben und nach deren Ermessen verwendet werden. Demgemäß wurden in der älteren Zeit die Einkünfte eines erledigten Bisthums von dem Archidiacon und Deconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropoliten oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwah-

3) Dürr Diss. de annis gratiae (Schmidt Thesaur. T. VI. no. IV.).

Walter's Kirchenrecht. 12te Auflage.

tet, und der Ueberschuss für den Nachfolger aufbewahrt¹⁾. Eben so verblieben die Einkünfte einer unteren geistlichen Stelle, so lange sie erledigt war, der Kathedralkirche, weil sie von da aus besoldet wurde. In den germanischen Reichen aber, wo die Könige die Güter der bischöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Kronegüter behandelten, zogen sie allmählig, den Einrichtungen des Lehnwesens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwischenzeit in ihre Hand (*ius regaliae*). Eben so rissen die Patronen und Schirmvögte, kraft der Obhut (*custodia, guardia*), welche sie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an sich. Jenes Recht der Regalie hat sich in Frankreich bis zur Revolution²⁾, in England bis jetzt erhalten. In Deutschland leistete aber Otto IV. in seiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in seiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente selbst nach dem Tode ihres Bischofes oder Abtes sich die Einkünfte dieser Stelle anmaßten: so wurden unter strenger Strafe die alten Verordnungen eingeschränkt, daß diese nur zum Nutzen der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten³⁾. Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Deconomen für die Güterverwaltung erneuern⁴⁾. Auch wider die Anmaßungen der Patronen und Schirmvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Deconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge⁵⁾. Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte selbst diese Einkünfte für sich in Besitz, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet⁶⁾, ein so regelmäßiges Herkommen (*ius deportus*), daß

1) C. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

2) P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

3) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

5) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

6) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Konstanz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht⁷⁾. Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Das dem Geiste und dem Rechte der Kirche angemessenste Verfahren ist also jetzt, daß die Früchte erledigter Pfründen, nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten⁸⁾, dem Fonds der Kirche, wo sie vacant werden, zufallen. Auch läßt es sich rechtfertigen, daß daraus ein Inter-
calar- oder Religionsfond für außerordentliche Bedürfnisse gebildet wird, vorausgesetzt, daß dieses für jede Diözese geschieht, und daß dem Bischofe die freie Verwaltung und Verwendung zusteht. Die Landesgesetze enthalten jedoch darüber insgemein die kirchliche Freiheit mehr oder weniger beengende Bestimmungen⁹⁾.

7) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

9) Eine angemessene Uebereinkunft enthält darüber das Oesterr. Concordat Art. 32.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung.

266. Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Biertheil von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten¹⁾. Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zutheilen anstieg, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten²⁾. Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen³⁾, und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen, sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen⁴⁾. Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller hergestellt oder ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten⁵⁾ und Vermächtnisse⁶⁾ an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich mach-

1) Man sehe darüber §. 245. Note 5. 12. 13.

2) Man sehe §. 245. Note 16. 17. §. 247. Note 13. 14. 15.

3) Capit. Ludov. a. 816. c. 4.

4) Dieses geschah in Köln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Anteil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacombiet Urkundenbuch Bd. I. Nr. 519.

5) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartz.

6) Statuta Colon. a. 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

ten⁷⁾; auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt⁸⁾, und besondere Indulgenzen daran geknüpft⁹⁾. Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten¹⁰⁾, und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden¹¹⁾.

II. Eintheilung der Kirchensachen.

267. Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Verunehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Rücksicht gestellt und ihre

7) Diese wurde in Köln durch den Papst Johann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

8) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

9) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

10) So im Domkapitel zu Köln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

11) Statuta des Domkapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (*res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculum ecclesiae*). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersten ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen¹⁾. Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verlezung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. *De consecratione ecclesiae vel altaris,*
Greg. III. 48. *De ecclesiis aedificandis vel reparandis.*

268: Zu den heiligen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofs¹⁾, der zu untersuchen hat, ob ein gerechter Grund²⁾ und eine hinreichende Dotations sowohl für die Gebäude wie für die dabei anzustellenden Geistlichen vorhanden ist, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienstes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerspruch kommt³⁾. Auch ist jetzt noch die Zustimmung der weltlichen Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Bischof oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet und der erste Stein gelegt⁴⁾. Bei den Protestanten

1) *Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.*

1) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 14. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung des Papstes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein diese beziehen sich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papst Metropolitanrechte besaß.

2) C. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

3) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

4) Nov. Iust. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382.

wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die besondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Ist die Kirche im Bau fertig, so wird sie zu ihrer Bestimmung durch einen Bischof⁵⁾ unter den vorgeschriebenen sehr bedeutsamen Feierlichkeiten consecrirt, wobei unter anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingesenkt werden müssen⁶⁾. Dieses bezieht sich darauf, daß auch in den alten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen⁷⁾. Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demselben Tage durch ein Fest (encaenia, anniversaria) gefeiert⁸⁾. Um jedoch mancherlei Mißbräuchen, die dabei eingerissen sind, zu begrenzen, haben die neueren Concilien häufig verordnet, daß in einer Diöcese die verschiedenen Kirchweihefeste alle an demselben Tage gehalten werden sollten⁹⁾. Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstörung ihrer Haupttheile geschieht¹⁰⁾. Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde sonst auch aufs Neue consecrirt¹¹⁾; jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Bischof vorgenommen¹²⁾. Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn sie von Stein sind¹³⁾, ferner der Kelch und die Patena¹⁴⁾ von einem Bischofe oder dessen Dele-

5) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

6) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

7) C. 7. C. Th. de sepulcr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

8) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

9) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. tit. VIII.

10) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

11) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

12) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

13) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

14) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

girten consecrirt, und diese sollen wenigstens nicht von Holz oder Glas sein¹⁵⁾. Die Protestanten beobachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöse Feierlichkeit, und in Schweden werden selbst die Altäre noch geweiht.

B) Gesegnete Sachen.

269. Zu den gesegneten Sachen gehörten folgende. I. Die Begräbnissplätze. Die ersten Christen wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römische Recht gestattete, vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinschaft mit ihnen auch noch im Tode darzustellen¹⁶⁾. Als man später deren Leiber in die Städte brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen¹⁷⁾; allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze¹⁸⁾, und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht¹⁹⁾. So ist es auf dem Lande insgemein noch jetzt. In den Städten ist aber in der neueren Zeit der Begräbnisort aus polizeilichen Rücksichten überall außerhalb der Stadt verlegt worden; doch ist auch dann noch nach den Satzungen der Kirche eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig²⁰⁾. Das Bestatten in der Kirche selbst wurde schon frühe ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen erlaubt²¹⁾, und dieses kommt noch jetzt vor. Was übrigens das Eigenthum an den Kirchhöfen betrifft, so steht dieses nach dem beschriebenen Zusammenhang dieser Verhältnisse regelmäßig der Kirche selbst zu. Anders ist es, wo ein Begräbnisort neu aus dem Communalvermögen angelegt worden ist; dieser ist als für alle Mitglieder der Gemeinde bestimmt

15) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

16) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

17) C. 16. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothosfr.

18) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

19) Daher wurden auch die Memoriæ der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cōmeterien genannt. Die Priester der Cōmeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

20) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

21) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

anzusehen. Nur erfordert dann die Rücksicht auf die Religionsfreiheit, daß wenn der akatholische Theil an der Benediction des ganzen Platzes nach dem katholischen Ritus Anstoß nimmt, der selbe nach den Confessionen getheilt werde. Durch die neueren Landesgesetze sind aber häufig die Kirchhöfe, auch wenn sie von Alters her nur der einen Confession angehören, gemeinschaftlich gemacht worden, was aber aus dem Standpunkt des Rechts schwer zu rechtfertigen ist. II. Die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (*mappa*) des Altars, die Leinwand (*corporale*), worauf die consecrirté Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden ebenfalls zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingesegnet. III. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht, auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern.

C) Von den Vorrechten der heiligen Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. *De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.*

270. Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauschende Beschäftigungen, Märkte und lärmende Vergnügungen sollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden¹⁾. Namenslich sind die Gerichtssitzungen²⁾ und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste³⁾ in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Rücksichten anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verdorbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Fre-

1) C. 2. *de immunit. eccles. in VI. (3. 23).*

2) *Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1.5. X. de immunit. eccles. (3. 48).*

3) *Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).*

vel fund giebt, besonders hart bestraft werden⁴⁾). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede sein.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

271. So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Biertheil, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Beziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt¹⁾. Jener Anteil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher Bestätigung²⁾ einige zuverlässige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien³⁾ und Landesgesetze⁴⁾ ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende

4) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

1) Dieses ergiebt sich aus den im §. 187. Note 5. angeführten alten Visitationsordnungen. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note 15.

2) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, ei alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

3) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Ypres. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit. XI., Conc. Trid. a. 1593. cap. L., Conc. Ypres. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

4) Auf dem linken Rheinufer gilt das Decret vom 30. December 1809.

Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan⁵⁾, jetzt meistens auch mit Buziehung der Ortsobrigkeit, getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen⁶⁾, jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius⁷⁾, gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersehen⁸⁾: doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen⁹⁾. Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfing, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist¹⁰⁾. Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovårdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

5) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

6) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

7) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.

8) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9.

9) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

10) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude¹⁾.

Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

272. I. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten²⁾. Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen³⁾, gieng auch jene Verbindlichkeit mit über⁴⁾, und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet⁵⁾. II. Auf diese Verhältnisse sind auch die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut⁶⁾. Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert ist, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so kann man ihn nicht zu einem Beitrag nöthigen, weil daraus, daß er früher eine Wohlthat erzeugte, nicht

1) Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834., Neinhart über kirchliche Baulast. Stuttgart 1836., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude (Weiss Archiv B. V. N. 12), Permaneder die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 2. Aufl. 1856., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839., Mayer in Meyers Zeitschrift. X. Band 1846. S. 89—104.

2) Man sehe darüber §. 245.

3) Man sehe darüber §. 248.

4) Capit. Francof. a. 794. c. 26 (24), Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819. (817) c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53., c. 1. X. h. t.

5) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

6) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

folgt, daß er nochmals eine erzeigen müsse; wohl aber verliert er zur Strafe sein Patronatrecht⁷⁾. Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist der kirchliche Ursprung des Zehnten zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden⁸⁾. Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säcularisation an den Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen⁹⁾. Die Repartition der Beiträge geschieht in Erman- gelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maß der Einkünfte, die jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihilfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sei denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese, so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden¹⁰⁾. III. Von dieser Vertheilung weichen aber die Particularrechte häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekennnisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß¹¹⁾.

7) Man sehe §. 235. Note 41.

8) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

9) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

10) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

11) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Köln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genauere Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715.

IV. Die Reparatur der Pfarrhäuser, so weit solche nicht dem Beneficiaten allein obliegt¹²⁾, richtet sich gemeinrechtlich nach denselben Grundsätzen, wie die der Pfarrkirchen¹³⁾. Nach den Particularrechten ist sie jedoch häufig den Parochianer unmittelbar auferlegt¹⁴⁾. V. Im französischen Recht hat die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Cultus und der Kirchengebäude zunächst auf die Kirchenfabrik, in deren Ermanglung aber auf die Civilcommune gelegt¹⁵⁾. Die Reparatur der Pfarrhäuser wird aber nach diesem System, nach der Meinung der meisten Schriftsteller, unmittelbar der Civilcommune auferlegt¹⁶⁾. VI. Beides ist jedoch für Rheinpreußen wieder modifiziert, wo die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wozu also sowohl die Reparatur der Kirchen wie der Pfarrhäuser gehört, zunächst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden sollen¹⁷⁾. VII. Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrag insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden¹⁸⁾. In England ist die Unterhaltung des Chors ge-

12) Darüber sehe man §. 260.

13) Die congregatio concilii Tridentini interpretum hat die Vorschrift des Tridentinischen Conciliums ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt.

14) So in der Erzdiözese Köln durch die ordinatio archiepiscopalis vom 28. August 1715, und die Churfürstl. Verordnung vom 18. Februar 1752.

15) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Februar 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. Dezember 1810.

16) Man sehe darüber Negrner die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844.

17) Gesetz vom 14. März 1845.

18) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den unkosten bei Landkirchen der Pa-

wöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffes der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Unlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeltlich Spanndienste leisten. In Schweden endlich werden der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von den Gemeinden getragen; doch ist es gestattet, die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

tron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben¹⁾.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

273. Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannigfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heilungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, praktisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammenge stellt²⁾. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich theils aus der

1) Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Österreicherischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826. 8. Zweite Aufl. 1843., Seitz Darstellung der Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente. Regensb. 1850.

2) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im elften Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den beson-

speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen Beiden eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Neue sieben Sacramente (*λυτρώσια*) sind nach den Bekenntnisschriften der morgenländischen³⁾ und der abendländischen Kirche⁴⁾: die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεῖα κοινωνία*, *ἡ εὐχαριστία*, *τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Delung (*τὸ ἀγίον ἔλατον*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη*, *χειροτονία*) und die Ehe (*οἱ γόμοι*). Das Gemeinschaftliche derselben ist, daß in die Handlung selbst nach der Verheißung Christi eine göttliche Gnade niedergelegt ist, der aber die Würdigkeit des Empfängers entgegenkommen muß⁵⁾. Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unveränderlichen Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusezen⁶⁾. Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten⁷⁾.

deren Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. l. q. 1.

3) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin Conc. T. XI. p. 247).

4) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

5) Das protestantische Kirchenrecht hat dieselbe Grundansicht (§. 34. Note 6). Auch es nimmt, wie Richter Kirchenrecht §. 240. sagt, an, daß durch die Sacramente die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbracht werde, aber „nicht ex opere operato, sondern nur dem gläubigen Empfänger.“ Wie aber ist dieses mit der Kindertaufe zu vereinigen?

6) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

7) August. Conf. Art. IX.—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallie. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Augl. Conf. Art. XXV., Scotic. Conf. Art. XXI. Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun einmal nicht den biblischen Ausdruck, sondern nur die biblische Erwähnung der Handlung zum Maßstab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da diese nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für sich hat,

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

274. Bei gewissen Gelegenheiten werden von dem Priester Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen gesprochen. Feierlichkeiten dieser Art werden wegen der Ähnlichkeit, die sie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung ist dem uralten Gebrauche gemäß¹⁾ Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balsam vermischt. In der griechischen Kirche kommen außer dem Balsam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl²⁾. Beide Gattungen so wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerstag vom Bischofe gesegnet, und den Pfarrern zur sorgfältigen Aufbewahrung zugeschickt³⁾. Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, so darf er durch nicht gesegnetes Oel ergänzt werden⁴⁾. Die Weihe dient dazu, eine Person oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma,

Art. VIII. 14. 7.? Warum nicht die Fußwaschung, da darüber auch ein Gebot des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 13. 15.?

1) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

2) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

3) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCIV. (Statuta eccles. antiqu.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

4) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

die Glocken mit Chrismia und Krankenöl consecrirt⁵⁾). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Bloß gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Öl, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Leute und Lebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Messparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neu gebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben bloß als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

III. Von der Liturgie¹⁾. A) In der katholischen und griechischen Kirche.

275. Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann²⁾. Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche³⁾, beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen⁴⁾. Eine

5) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

1) Bouix tractatus de iure liturgico. Paris. 1853.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

3) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (§. 94). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Mabillon Museum Italicum. Paris. 1689. 1730. T. II.

4) Die Priester empfingen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist zwar nicht nothwendig⁵⁾; doch aber ist es dem Wesen der Kirche angemessen, daß die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slavonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist⁶⁾. Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher übertragen⁷⁾, welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind⁸⁾. Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinalen niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher⁹⁾; und eben so haben die meisten Diöcesen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären¹⁰⁾. Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neuern Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man

5) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche können einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Greg. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

7) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

8) Für die bishöflichen Berrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes ist von Urban VIII. 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Berrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 dqs Rituale Romanum. Alle diese Werke wurden von Benedict XIV. 1725 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

9) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269 — 740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. 2 vol. fol.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingeggebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen¹¹⁾). In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Berrichtungen der Priester und Bischöfe¹²⁾, wie für die außerordentlichen Feierlichkeiten¹³⁾, bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Constantinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch¹⁴⁾.

B) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

276. Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten¹⁾). Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden²⁾. Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Algenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt worden sind³⁾. Diese sind insge-

11) Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Van-Espen *Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 1. cap. 2. 3.*, Sauter *Fundam. iur. eccles. cathol.* §. 649—52.

12) *Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Ja. Goar. Paris. 1645.* Venet. 1730. fol., *Allgemeines Ritualbuch (der griechisch-russischen Kirche).* Moskau 1834. fol.

13) *Ἄρχειατος Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.*

14) Constantini Porphyrogenneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol. nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. 8., Georg. Codinus Ceuopalata (c. 1470) *de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae.* ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

1) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Engl. Conf. Art. XXXIV.

2) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

3) Verzeichnisse derselben geben: König Bibliotheca Agendorum. Zelle

mein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und die Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig⁴⁾. In Preußen ist 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und seit 1829 nach und nach allgemein eingeführt worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verschiedene Ritualbücher gegolten, und diese wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeinses Ritualbuch (*book of common prayer*) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König 1552, unter Elisabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. 1673 erlassen worden. Die Liturgie der dänischen Kirche gründet sich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerst 1529 ein neues Handbuch für die geistlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Messbuch in schwedischer Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie ist 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsstände eingeführt worden.

1726. 4., Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752.
Norimb. 1768.

4) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52—55., Richter Kirchenrecht §. 183.

Zweites Kapitel.

Der Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

277. Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkürliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn Beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten¹⁾. Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Die neueren Landesgesetze haben daher häufig solchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht²⁾. Nach dem

1) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar kein Gesetz zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkt würde hier zu weit führen.

2) Das dennoch geachtet ein solches Versprechen, mit der im Voraus ge-

Tode des Vaters fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden darf, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese für die Kirche nicht abhängig machen; so weit aber die Frage auf dem bürgerlichen Gebiet zur Sprache kommt, setzen die Landesgesetze ein gewisses Alter fest, und zwar ist dafür in den protestantischen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Grenze angenommen³⁾. Eben so wenig ist dabei das Wissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur anderen; und wenn die Landesgesetze sich dabei beaufsichtigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungszustande unserer Zeit nicht passt. Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden, oder ein Fideicommiss von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält, um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst eine durch den Religionswechsel bedingte Schenkung ist nicht schlechthin für

fässt es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sei, wird jeder zugestehen.

3) Dieses gründet man, wenn auch nicht ganz richtig, auf einen Beschlusß des Corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

eine unerlaubte zu halten⁴⁾). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionspartei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken⁵⁾.

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

278. Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses¹⁾. Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche, aus der kirchlichen Verbindung fließen²⁾. Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist³⁾. Oft entscheidet aber auch der bloße Aufenthaltsort. Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher⁴⁾, und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten⁵⁾. Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den

4) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder bloß auf den Fall daß der Andere seine Religion wechsle, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

5) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinetsordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Bescheid vom 10. März 1818.

1) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 2. n. 9.

2) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den *status ecclesiasticus communis*.

3) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

5) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandesregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich bloß als Privaturkunden zu betrachten.

Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann¹⁾. Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig²⁾.

III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

279. Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird³⁾. Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg⁴⁾. Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis)⁵⁾ oder das Märtyrerthum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis)⁶⁾ deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Wasser⁷⁾, und die Form den Einschzungsworten Christi gemäß sein⁸⁾. Ob übrigens die Taufe durch Besprengen, Abwaschen oder Eintauchen geschehe, ist für die Gültigkeit der Handlung unwesentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab⁹⁾. Die Verrichtung der Taufhands-

6) Binterim Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816., Becher Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831.

7) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

1) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

2) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

3) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

4) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

5) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

6) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

7) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tulet. IV. a. 633).

lung geschah ursprünglich nur mit Vorwissen und im Auftrage des Bischofes⁸⁾; später aber wurden auch in der Diöcese umher bestimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet⁹⁾, und so ist allmählig diese Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Priester zur Hand sind, taufen¹⁰⁾. Im Nothfall ist jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, selbst von einem Neizer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn sie in der gehörigen Form geschah, und wenn der Taufende dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet¹¹⁾. Sich selbst kann man aber nicht gültig taufen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht¹²⁾. Was die Person des Täuflings betrifft, so kann die Taufe nicht blos an Erwachsenen, sondern nach dem Gebrauche des höchsten Altersthums auch schon an Kindern verrichtet werden¹³⁾. Nur müssen diese dazu lebendig, in menschlicher Form, und wenigstens schon zum Theil wirklich geboren sein¹⁴⁾. Ist, wie bei ausgesetzten Kindern, ob sie überhaupt oder ob sie gültig getauft seien, zweifelhaft: so muß ihnen die Taufe ertheilt werden¹⁵⁾, jedoch in einer bedingten Formel¹⁶⁾. Wer von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen worden ist, wird aber als getauft vorausgesetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist¹⁷⁾. Der auf den christlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachsenen der Taufe vorher¹⁸⁾: bei den Kindern folgt er nach,

8) Der Beweis steht im §. 139. Note 2.

9) Man sehe darüber §. 147.

10) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Golas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

11) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32. eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

12) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

13) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

14) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 5.

15) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccl. antiqu.), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

16) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 6.

17) C. 3. X. de preshyt. non baptiz. (3. 43).

18) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

jedoch so, daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgschaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für dessen Unterricht und Erziehung im Christenthum nthigenfalls Sorge zu tragen¹⁹⁾). Dieses ist bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeschränkt worden²⁰⁾, und daher sollen nur solche als Pathen zugelassen werden, welche geeignet sind jene Verpflichtung zu erfüllen²¹⁾. Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen sein²²⁾. Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche²³⁾. Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu, Nothfälle abgerechnet, der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber seit dem elften Jahrhundert verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet²⁴⁾. Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein²⁵⁾.

IV. Von der Firmung.

280. Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit¹⁾). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente,

19) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395 — 414), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

20) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. c. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1., Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

21) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

22) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

23) Clem. un. h. t. (3. 15).

24) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

25) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

1) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

wodurch die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird²⁾. Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewissen Formel. Der Aussender derselben ist, dem Beispiel der Apostel gemäß, regelmäßig nur ein Bischof³⁾; außerordentlicher Weise kann aber dazu ein Priester delegirt werden⁴⁾; und in der griechischen Kirche ist diese Berrichtung stehend an das priesterliche Amt gekommen⁵⁾. In der lateinischen Kirche kann aber eine solche Delegation nur mit Autorisation des Papstes geschehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Priester firmt, vom Bischofe benedicirt sein⁶⁾. Ursprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechischen Kirche geschieht dieses noch jetzt; in der lateinischen wird aber wenigstens schon ein Alter von sieben Jahren verlangt⁷⁾. Seitdem beide Sacramente getrennt worden sind, entstand auch die Nothwendigkeit besondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben sich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgesprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und sollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnistage gefeiert werden. Die Protestanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

2) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

3) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

4) C. 1. D. XCIV. (Gregor. I. a. 594).

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 9. Dieses scheint zwar Innocenz III. zu missbilligen, c. 4. de consuet. (1. 4). Allein diese Stelle redet im Original nur von den lateinischen Priestern, die sich in Constantiopol aufhielten.

6) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 7. 8.

7) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 10.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) ursprüngliche Form derselben.

281. Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls¹⁾. Diese wurde schon von den ersten Christen²⁾ und zwar in der Art begangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch Gebete und Danksgaben consecrirt, und endlich unter die Anwesenden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wurden³⁾. Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen, und diesen durften nicht blos Katechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen⁴⁾, wurden aber nach Beendigung derselben durch einen feierlichen Aufruf entlassen⁵⁾. Der zweite Theil bezog sich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als seinen Beitrag zum Gottesdienst darbrachte⁶⁾. Hiervon wurde das, was zur Consecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und

1) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

2) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

3) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. *Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur convenient in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque sit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero pro Diaconos mittitur.*

4) C. 67. C. de const (Statuta eccles. antiqu.).

5) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

6) Darauf beziehen sich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiqu.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

unter die Kleriker und die Armen vertheilt⁷⁾). Die morgenländische Kirche hat diesen alten Dienst der Oblation noch in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Eucharistie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Consecration des Priesters den Worten Christi gemäß⁸⁾ ihrem Wesen nach in den Leib und das Blut Christi umgewandelt⁹⁾ und diese als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden¹⁰⁾). Der vierte Theil endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äusseren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

B) Von dem Empfang des Abendmales.

Greg. III. 41. *De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis*, III. 44. *De custodia eucharistiae christianatis et aliorum sacramentorum*.

282. 1. Nach dem ursprünglichen Gebräuch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende

7) Benedict. XIV. *de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. n. 1. 2.* Ein Theil davon wurde jedoch auch gesegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Eucharistie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulogie ausgetheilt, *Ducange Gloss. v. Eulogia*.

8) Joann. VI. 54—59.

9) Diesen Begriff, daß in der Eucharistie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 107) *ad Smyrn. c. 6.*, Justin. († 163) *Apolog. I. 66*, Irenaeus († 201) *contra haeres. IV. 18. 33. V. 2.*, Cyprian. (258) *epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil. c. 38. D. II. de cons.* (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (*Idem c. a. 384*), c. 35. eod. (Eucher. *Iugd. c. a. 440*), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (*Lanfranc. a. 1059*), c. 1. §. 3. X. *de summ. trinit. (1. 1)*, *Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.*

10) Diesen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) *Tryphon. c. 41. 117.*, Irenaeus († 201) *contra haeres. IV. c. 17. 18.*, c. 2. 3. D. II. *de cons.* (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (*Paschas. Radbert. c. a. 818*), c. 37. 52. eod. (*Lanfranc. a. 1059*), *Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae*. Ein sehr klares uraltes Zeugniß erwähnt auch Döllinger *Hippolytus* S. 343—353.

Gewohnheiten¹⁾), und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen²⁾ oder nach einer neueren Verordnung wenigstens einmal jährlich in der österlichen Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte³⁾. II. Früher geschah dieses regelmäßig unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nothwendig⁴⁾, weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten, häufig auch blos das consecrte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der consecrte Wein gegeben. So entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen⁵⁾. Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. III. Das Brod, dessen man sich zur Eucharistie bediente, konnte ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Charakteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschieht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie blos sehr dünne aus ungesäuertem Waizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata)

1) C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

2) C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 31. eod. (cap. incert.).

3) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 9. de euchar., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 7. Die österliche Zeit dauert von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern. Doch erhalten die Bischöfe die Befugniß dieselbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10.

4) Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich blos auf die Priester, die zufolge einer damals gangbaren häretischen Meinung, nicht den Reich genießen wollten.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. i. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen, aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

vertreten. IV. Der Empfang sollte noch immer regelmä^ßig während einer Messe als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt sein. Dem Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enthalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden sein mu^s. V. Die Austheilung geschah sonst durch die Diaconen⁶⁾, jetzt geschieht' sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse⁷⁾, wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. VI. Zum Empfang der Communion mu^s man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemessenen Alter⁸⁾, gehörig unterrichtet, ganz nüchtern⁹⁾, und von schweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt sein¹⁰⁾; doch darf der Priester demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, diese nicht verweigern, wenn nicht dessen Zustand notorisch ist¹¹⁾. Der Gebrauch, die Eucharistie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat sich in der lateinischen Kirche schon längst verloren¹²⁾; in der griechischen besteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müssen die Communion dem uralten Gebrauche der

6) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicäen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

7) Clem. 1. de privil. (5. 7).

8) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

9) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eucharistie als Viaticum ertheilt wird, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

10) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

11) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 11. n. 3—8.

12) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. u. 1.

Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viative empfangen¹³⁾; daher muß die Eucharistie in der Kirche immer vorrätig gehalten werden¹⁴⁾. VII. Die Protestanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinschaftliche Gedächtnisseier beibehalten und den Empfang unter beiden Gestalten hergestellt¹⁵⁾. Sie läugnen zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Consecration des Priesters; doch nimmt die Augsburgische Confession eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, und selbst die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weise statt findenden Genuss dieses Leibes und Blutes an¹⁶⁾.

C) Von dem Messopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

283. Der Gottesdienst der Christen bestand in dem Opfer, welches in der Versammlung der Gläubigen (collecta, synaxis) nach vorhergegangenen belehrenden Vorträgen von dem Vorsteher unter den Gebeten der Anwesenden dargebracht, durch die Consecration in den Leib und das Blut Christi umgewandelt, und demnächst zum Genuss vertheilt wurde¹⁾. Dieses stellt sich im Wesentlichen noch in der Messe dar, wie dieser Dienst schon in alten Zeiten genannt wurde²⁾. I. Dazu gehört also vor Allem ein Bischof oder Priester, der das Messopfer dem Auftrage Christi gemäß verrichtet³⁾, ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an denselben Tage schon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 2.

14) C. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3, 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar.

15) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Angl. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotic. Conf. Art. XXII.

16) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

1) Man sehe die Beweistellen im §. 281.

2) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacon am Schluss aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiqu.), Isidor. Origin. VI. 19. Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrific. missae.

dargebracht und consecrirt werden⁴⁾), und endlich der Genuss dieser Gaben durch den Priester⁵⁾). II. Die Kirche wünscht, daß dabei jedesmal wie in der ältesten Zeit auch eine angemessene Versammlung der Gläubigen anwesend sei, und daß dabei jedesmal auch von Anderen das Abendmahl empfangen werde⁶⁾). Allein das Wesentliche der Handlung selbst kann davon als von einer Zufälligkeit nicht abhängig gemacht werden. III. Der innere Begriff der Eucharistie als eines Opfers und auch viele äußere Gründe führten daher von selbst dahin, jene Gesichtspunkte zu trennen, und so entstand nachweislich schon frühe der Gebrauch, auch stille Messen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner mit communicirte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht wird⁷⁾). IV. Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde⁸⁾), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium⁹⁾), gehalten wird. Auch entspricht derselben die Vorschrift, daß jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe¹⁰⁾), und zwar eigentlich der Pfarrmesse¹¹⁾), beiwohnen soll. V. Eigenthümlich ist, daß in der öffentlichen Messe am Freitag in der Charswoche die Eu-

4) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 381), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

5) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de uchar.

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

7) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

8) C. 52. D. II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a. 1744.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

10) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

11) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, grade der Pfarrmesse bei zuwohnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

charistie nicht consecrirt wird. In der griechischen Kirche geschieht dieses während der ganzen Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag. Für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich die Griechen, so wie die Lateiner am Charsfreitag, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. VI. Stille Messen können auch an jedem Tage gelesen werden, nur nicht in der Weihnachtsnacht, und nicht am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Charwoche¹²⁾. Auch muß dabei immer wenigstens Einer als ministrirend zugegen sein¹³⁾. VII. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern sein¹⁴⁾; die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehen, ist nur noch in der Messe am Feste der Geburt Christi beibehalten. VIII. Ehemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Messopfer halten¹⁵⁾; später wurde dieses aber um Missbräuche zu verhüten verboten¹⁶⁾, und ausnahmsweise nur gestattet, wo Einer zwei von einander entfernte Pfarreien zu verwalten hat, und andere Priester nicht zur Hand sind¹⁷⁾. Hingegen hat jeder Priester die Verpflichtung, wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe zu lesen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehlte¹⁸⁾. IX. Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter sein¹⁹⁾. Die Bischöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscappelle²⁰⁾, oder auf Reisen in einer fremden Wohnung

12) Dieses ist durch mehrere Declarationen der congregatio rituum ausgesprochen, Ginzel Archiv I. 186. 187., Sacrorum rituum decreta ed. Leod. v. missa §. 1. n. 8. 9.

13) Conc. Magont. a. 813. c. 43., Conc. Paris. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (capp. incerta saec. noni).

14) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

15) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

16) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41).

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. n. 8. lib. VI. cap. 8. n. 1—3. Man sehe auch die Entscheidungen der congregatio rituum in deren Decreta ed. Leod. v. missa §. 1. n. 13.

18) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

19) Nov. Iust. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. lib. V. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss. Durch dieses Decret ist auch das den Regularen im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno Benedict. XIV. a. 1751. §. 28—33.

20) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751, §. 1. 2. Man sehe dazu

einen tragbaren Altar zu brauchen²¹⁾). X. Was den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begangen wird, hingeführt werden soll²²⁾. Feierlichkeiten dieser Art kamen unstreitig schon in der ersten Zeit vor; allein diese sind nicht genauer bekannt, weil die liturgischen Werke, welche die späteren Zeiten den Aposteln und Evangelisten zuschreiben, nicht acht sind. Auch bestand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch suchten die Provinzialconcilien schon frühe die Uebereinstimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche²³⁾, und die Päpste die Uebereinstimmung mit der Liturgie der römischen Kirche zu bewirken²⁴⁾. So entstand nach der Verschiedenheit der Länder eine Hispanische oder Mozarabische, eine Gallische, Ambrosianische und Römische Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkischen Reiche²⁵⁾, und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt²⁶⁾. Jetzt bedient man sich regelmäßig des römischen Missale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäß²⁷⁾, von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbessert worden ist. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Basilus, an besonderen Tagen die des heil. Chrysostomus befolgt. XI. Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie ist in der lateinischen Kirche allmählig der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen oder Ostensorien zur Anbetung in den Kirchen auszusezen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen²⁸⁾. In der

die Entscheidung der congregatio rituum in deren Decreta ed Leod. v. oratoria n. 4.

21) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3. 8., Ferraris Bibliotheca v. altare n. 7.

22) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrific. miss.

23) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

24) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. 416).

25) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

26) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenes der Gottesdienst noch nach der Mozarabischen Liturgie begangen.

27) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

28) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675. c. 6, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

griechischen Kirche geschieht dieses nicht, außer in der Fastenzeit, wenn die vorher consecirten Brode auf den Altar getragen werden, und selbst dann nur verhüllt. XII. Die Protestanten haben den Begriff der Messe als eines Opfers verworfen²⁹⁾; dadurch hat sich ihr Gottesdienst an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

D) Von den Messstipendien und Messstiftungen¹⁾.

284. Nach der Bedeutung der Eucharistie als eines Opfers, betrachtete man dasselbe von jeher als für diejenigen besonders wirksam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrierenden Priesters empfohlen worden waren²⁾. In diesem Sinne ließen auch Verstorbene Oblationen für sich zurück³⁾, oder es wurden für sie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht⁴⁾. Die Gaben bestanden ursprünglich in Brod und Wein; später, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entstand endlich auch der Gebrauch, daß man sich zu einem besonderen Anliegen von einem Priester eine Messe lesen ließ, und diesem allein das Opfer als Stipendium überreichte⁵⁾. Dieser Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch sind viele Verordnungen und Maßregeln erschienen, um dabei der Einmischung eigennütziger Absichten zu begegnen⁶⁾. Insbesondere ist der Seelsorger des Ortes verbunden, an den Sonn- und Festtagen, selbst an den reducirten, das Messopfer für die Gemeinde darzubringen, oder

29) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXXI.

1) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. 9.

2) Dieses zeigt schon Cyprian. († 258) epist. LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consistit, Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

3) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

4) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiqu.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

5) Dieser Gebrauch war im achten Jahrhundert schon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi antiqu. c. 32.

6) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch einen Anderen darbringen zu lassen⁷⁾. Den Priestern der Gesellschaft Jesu ist es selbst durch ihre Regel ganz verboten, Gaben für geistliche Verrichtungen anzunehmen. Für solche Votivmessen sind häufig auch feste Vermächtnisse und Stiftungen errichtet worden, aus deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnisses oder öfter Messen gelesen werden sollen⁸⁾. Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie⁹⁾ oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft ist, im eigentlichsten Sinne ein beneficium simplex genannt. Messstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen umgewandelt werden; jedoch ist das Recht dazu, welches von dem Concilium von Trient für damals den Bischöfen beigelegt worden¹⁰⁾, von Urban VIII. dem päpstlichen Stuhle vorbehalten¹¹⁾, und wird den Bischöfen, nach Bedürfniß, von der Congregation des Conciliums mit einer Instruction delegirt¹²⁾.

II. Von der Beicht und Buße. A) Weltliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentia et remissionibus.

285. Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder her-

7) Dieses ist durch Declarationen der congregatio rituum und der congregatio concilii bis zur neuesten Zeit auf das Strengste eingeschärft. Man findet diese in Ginzel Archiv I. 194—200, Sacerd. rituum congregat. decreta ed. Leod. v. missa §. 8. n. 8. 9. Man sehe auch über diesen Gegenstand: Heuser die Verpflichtung der Pfarrer für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850. Eine ausführliche Beurtheilung dieser Schrift von Wendel steht in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1853. S. 312—331.

8) Ein Beispiel giebt das Testament des h. Remigius († 533), Erzbischof zu Rheims.

9) Einen Fall der Art nennt §. 216.

10) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref.

11) Darauf beruht auch das Oesterr. Concordat Art. 29.

12) Ausführlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 10. lib. XIII. cap. 25. Die Instruction und mehrere Resolutionen der Congregation findet man in den Zusätzen zum Conc. Trid. Sess. XXII. ed. Richter n. 77—86., Ginzel Archiv I. 200—206.

gestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren¹⁾, ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewissheit der Versöhnung wieder aufzurichten²⁾. Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Neue, ein aufrichtiges Bekenntniß³⁾ bei einem dazu bevollmächtigten Priester⁴⁾, und die Genugthuung durch bestimmte Bußwerke⁵⁾. Unter der Vereini-

1) Joann. XX. 21. 22. 23.

2) C. 81. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

3) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6., Cyprian. († 258) de lapsis p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372) c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod. (Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dawider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sei. Ferner beruft man sich auf die Abhandlung des Gratian in der Dist. I. de poenit. Darüber sehe man aber Natal. Alex. dissertation. 14. post histor. saec. XIII. §. 35. Endlich führt Richter Kirchenrecht §. 244. Note 7. mit besonderem Nachdruck das Conc. Cabil. II. 813. c. 33 (Mansi T. XIV. p. 100) an. Der Text, wie er ihn abdrückt, und der, wie er wirklich ist, stehen hier neben einander:

Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgantur peccata.

Richter hat also den Mittelsatz, der zu dem Bekenntniße vor Gott das Bekenntniß vor dem Priester einschärfst, ausgelassen, was natürlich den ganzen Sinn verändert.

4) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

5) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a.

gung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewissheit der göttlichen Verzeihung zu Theil⁶⁾; nicht aber darum auch die Gewissheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht⁷⁾. Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses verworfen. Doch wollte die Augsburgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen⁸⁾; ja diese wurde selbst ein Sacrament genannt⁹⁾, während die Symbole der Reformirten die Neue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten¹⁰⁾.

B) Ueitere und heutige Disciplin.

286. I. Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wo durch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Neue fund zu geben, häufig nach dem Rathе des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt¹¹⁾. Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen¹²⁾, dann auch in der lateinischen Kirche ab¹³⁾. Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau sein¹⁴⁾; der Name oder die

387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

7) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

8) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV.

9) Apol. Conf. V. de poenitentia. Et absolutio proprie dici potest Sacramentum poenitentiae.

10) Helvet. Conf. I. cap. XIV.

11) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

12) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12.

13) C. 89. eod. (Leo I. a. 459).

14) C. 12. X. de poenit. (5.38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden⁵⁾. II. Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Bußungen⁶⁾; dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt⁷⁾. Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Gebrauch⁸⁾, und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht⁹⁾, doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln¹⁰⁾. Die Art und Dauer der öffentlichen oder geheimen Bußungen hieng von dem Bischofe oder Priester ab¹¹⁾; später wurden darüber sehr genaue und vorsichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil sich deren Strenge und Einrichtung mit den neuen Verhältnissen nicht mehr vertrugen. Die Bestimmung der Bußwerke ist daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlassen¹²⁾. III. Die Reconciliation der Bußenden geschah ursprünglich erst nach Ablauf der ganzen oft sehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbesondere bei Kranken ausgenommen¹³⁾. Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Losprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen¹⁴⁾. IV. Hinsichtlich der Zeit, wie oft man beichten sollte, machte die

5) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

6) Darüber sehe man §. 191.

7) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Bußungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also jeder ohne Aufsicht blos seinem Gewissen überlassen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

8) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

9) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

11) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

12) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiqu.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

14) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 206.

Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüssig; erst auf dem vierten Lateranischen Concilium wurde festgesetzt, daß es wenigstens einmal jährlich geschehen müsse¹⁵⁾. V. Was endlich die Verwaltung dieses Sacraments betrifft, so gründet sich diese auf die von Christus den Aposteln hinterlassene Vollmacht und steht daher nur den Priestern zu¹⁶⁾. Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Bischofe selbst ertheilt¹⁷⁾. Die Fälle, wo Diaconen Büßende reconciliert haben sollen, sind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten Confessionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbstverläugnung¹⁸⁾. Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums oder eine besondere Autorisation durch den Bischof nothwendig¹⁹⁾. Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch den allgemeinen Gebrauch aufgehoben²⁰⁾. Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe, und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Losprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung²¹⁾. Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mit-

15) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

16) Man sehe die Stelle im §. 285. Note 4. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

17) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

18) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

19) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

20) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 1—6.

21) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 4. 5. Die dem Papste reservirten Fälle waren, chemals sehr zahlreich, c. 3. Extr. comm. de poenit. (5. 9). Jetzt sind aber die Bischöfe von allen, selbst den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Beichtfällen in ihrer Diöcese zu absolviren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

schuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Losprechung²²⁾. VI. Jeder Beichtvater ist bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen davon etwas verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte²³⁾. Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, gehöthigt werden²⁴⁾, weil darin ein Zwang zur Verlezung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen würde²⁵⁾. Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten²⁶⁾.

C) Säge über den Abläß.

287. I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke statt¹⁾, und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Abläß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre²⁾. V. Die Kirche hat

22) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana lib. VII. cap. 14.

23) C. 2. D. VI. de poenit. (Greg. I. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

24) C. 13. X. de excess. praelat. (5. 31).

25) Dieser Grundsatz ist auch 1813 selbst in Nordamerika von einer protestantischen Jury anerkannt worden. Die höchst lehrreichen Verhandlungen finden sich in folgender Schrift: The catholic question in America. New-York 1813.

26) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—14.

1) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

2) Man sehe darüber §. 191.

ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Abläß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Absätze verkünden³⁾. VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheißen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen⁴⁾. VIII. Die Kirche verkündet aber den Abläß, wie sowohl in den Abläßbriefen, als in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, blos als Nachlaß einer verwirktten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße gestilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also nützlich⁵⁾, indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten⁶⁾. X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet⁷⁾. XI. Dem Vorwurf, daß in

3) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

4) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14. X. de poenit. (5. 38). Darauf gründet sich auch der große Abläß des Jubeljahres, als eines gemeinschaftlichen Bußjahres der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. de remiss. (5. 9).

5) Cone. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

6) Wellen sich die Staatsregierungen davon überzeugen, so mögen sie durch die Bischöfe ein Verzeichnis von den Restitutionen unrechtmäßigen Gutes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht vorkommen.

7) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sehe

den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe⁸⁾, daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpfst seien⁹⁾. XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Missbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruiert¹⁰⁾, apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinalen Rücksprache genommen werden¹¹⁾. Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unfug ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden¹²⁾. Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten¹³⁾.

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

288. Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches dieser nur ein äußerlicher sein würde, ist die Andacht oder das

man R. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145.
II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

8) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

9) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

10) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.

12) C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

13) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wodurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorschriften des Evangeliums getreu¹⁾, das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung derselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten bestehen. Dazin sind namentlich die Vesper- und Abendandachten zu rechnen. Die Anordnung solcher Gebete und Andachten steht natürlich den Bischöfen zu²⁾. Die Form des Gebetes kann sich jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers³⁾ schon seit alten Zeiten stehende Gebetformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (Litaniae) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verworfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für sich sondern auch für Andere zu beten, auferlegt, und also gewiß auch wenigstens die Wirksamkeit des selben anerkannt⁴⁾.

1) Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

2) So sagen auch das Desterr. Concordat Art. 4. d., Bayer. Concordat Art. 12. f.

3) Matth. VI. 9—13., Luc. XI. 2—4.

4) Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

B) Von den canonischen Tageszeiten.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

289. Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten¹⁾. Diesen Gebrauch setzten die Christen, der erhaltenen Weisung gemäß²⁾, auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vespera und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canonischen Lebens, auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canonischen Stunden nahmen regelmäsig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mussten vermöge ihres Amtes sämmtlich zugegen sein³⁾. Diese Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters⁴⁾ sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien⁵⁾, besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherren zum Chordienst angehalten wissen⁶⁾. Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebil-

1) Act. III. 1. X. 9. XII. 2. XVI. 25.

2) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

3) C. 3. D. XCII. (Statuta eccles. antiqu.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCII. (Pellag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCII. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

4) Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. *Vet. et nova eccles. discipl.* P. I. lib. 2. cap. 71—88.

5) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

det, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen sein konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten⁷⁾. Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden⁸⁾. Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnismäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest⁹⁾. Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Der Grund, weshalb die Kirche dieses so strenge festhält, beruht in der inneren Erhebung und Veredlung, welche die öftere Sammlung des Gemüthes im Gange gewährt, und die durch nichts zu ersetzen ist. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug vervollständigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Duignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet¹⁰⁾. Die

7) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

8) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

9) C. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

10) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

Protestanten haben aber denselben verworfen¹¹⁾; doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieuniorum.

290. Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverlängnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger¹⁾, und ist allmählich durch Gewohnheit und Geseze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verpflichtung erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden²⁾. Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde³⁾. Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war⁴⁾. Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt⁵⁾; hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden⁶⁾. Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Ge-

11) Helvet. Conf. I. cap. XXIII.

1) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. e. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synode dioecesana lib. XI. cap. 1. n. 4—6.

3) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

4) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

5) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieunior. (3. 46).

6) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

sängen in der Kirche zugebracht⁷⁾). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen⁸⁾. Uebrigens sind aber alle Sonntage⁹⁾, ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten¹⁰⁾; und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt¹¹⁾, von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem wirklichen Abbruch von der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltsamkeit von den schmackhafteren Speisen, namentlich vom Fleische¹²⁾). Das eigentliche Fasten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend¹³⁾; jetzt aber ist einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähtere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin, als einer sehr wirksamen Uebung der Selbstbeherrschung, zur Pflicht gemacht¹⁴⁾). In der morgän-ländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen¹⁵⁾.

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquis et veneratione sanctorum.

291. Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von achtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Ver-

7) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

8) C. 1. 2. X. de observ. ieun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

9) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

10) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 490), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

11) C. 3. X. de observ. ieun. (3. 46).

12) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 5. n. 9—16.

13) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

14) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

15) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

ehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden¹⁾. Ob jemand eines solchen Andenkens würdig sei, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher geschah dieses zunächst tatsächlich durch die Verehrung, welche sich für einen Verstorbenen, namentlich für die Märtyrer, im Volke bildete und erhielt, und wurde durch die Aufnahme in die Diptychen und in den Messkanon vollendet und befestigt. Besonders wichtig war aber die Aufnahme in die Liturgie und das Martyrologium der römischen Kirche, indem dadurch die Verehrung eine allgemeine wurde, während den darin nicht aufgenommenen Namen nur eine örtliche Verehrung blieb, die sich allmählig auch verlor. Seit dem elften Jahrhundert wurde aber die Canonisation beim römischen Stuhle zu einem besonderen feierlichen Acte gemacht, und die Verehrung eines Verstorbenen als Heiligen ohne die Autorität der römischen Kirche, um Uebereilung und Missbrauch zu verhindern, verboten²⁾. Nach und nach ist dabei auch der Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinale über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die gewöhnlich zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, an-

1) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

2) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

haltend fortdauere³⁾). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen⁴⁾, obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seien die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten⁵⁾. Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Ueberreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Erfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutsam untersucht und vom Bischof anerkannt werden⁶⁾. In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Russland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen⁷⁾.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

292. Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnistage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnistag der Auferstehung des Herrn verlegt und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen¹⁾. Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi

3) Davon handelt das gelehrte Werk: Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol. Eine gute kurze Darstellung giebt Bangen die römische Curie §. 66—73.

4) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

5) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

6) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

7) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

1) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

und Gedächtnistage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere²⁾). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen³⁾; doch ist, in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleicher gilt bei deren Veränderung und Aufhebung⁴⁾. Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll⁵⁾. Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst statt, und es sind, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen⁶⁾. Dieses Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt⁷⁾. Jahrmarkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt⁸⁾. Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt⁹⁾; sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

2) C. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

4) Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. Non multi a. 1748, De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15.

5) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

6) C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiqu.), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage ferias genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und diese werden als feria prima, secunda etc. näher unterschieden.

7) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14.

8) Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

9) Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

C) Verehrung heiliger Orte.

293. Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden. In diesem Sinne haben schon die ersten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jesu geheiligen Stätten und die Gräber der Märtyrer besucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus sind die Wallfahrten entstanden. Die vorzüglichsten Orte waren und sind noch Jerusalem, Rom und St. Iago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlassungen die Verehrung der Gläubigen an sich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Processionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die sein, die leicht statt findenden Missbräuche zu beseitigen, ohne doch die Übungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor denn die Gläubigen, besonders am Freitage als dem Todesstag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinnreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe.

I. Von dem Wesen der Ehe.

294. Das Institut der Ehe als der dauernden und ausschließlichen Verbindung zwischen einem Manne und einem Weibe ist eine Ordnung der Natur, welche mit der Menschheit, so wie sie von Gott gewollt und geschaffen ist, gegeben und davon unzertrennlich ist. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und dadurch derjenigen Anstalt, worauf die Ueberlieferung aller menschlichen Sitte und Bildung beruht. Sie ist die Grundlage der Staaten, weil der Mensch in der Familie die sittlichen Eindrücke, die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und die Ehrfurcht vor der Autorität empfängt, ohne welche kein Staat bestehen kann. Sie ist die Grundlage der Menschheit, weil nur in ihr die geordnete Fortpflanzung der menschlichen Gattung möglich ist²⁾. Sie ist die Pflanzschule für das Reich Gottes, weil in ihr der Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst fortgesetzt und mit den sterblichen Leibern unsterbliche Seelen gezeugt werden. Sie ist für den Mann und das Weib durch die Einheit, welche sie unter ihnen begründet, die Ergänzung ihrer selbst, durch die innige auf Liebe und Achtung gegründete Gemeinschaft ein Antrieb zur fortdauernden gegenseitigen Veredlung, durch die Prü-

1) Das Hauptwerk darüber, woraus alle Neueren ihren Stoff geschnöpft haben, ist das des spanischen Jesuiten Sanchez († 1610) de sancto matrimonio sacramento. Lugduni 1669. 3 vol. fol. Neuere Werke sind: In Italien D. Gualco Tractatus de matrimonio. Taurini 1837. 2 vol. — In Frankreich Carrrière de matrimonio. Paris. 1837. 2 vol., P. Martin S. J. De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propriae. Paris. 1844. 2 vol. (gegen Carrrière gerichtet). — In Deutschland Stauff Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. 6. Aufl. Frankfurt 1843., Roscovány de matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vindel. 1837. 2 vol., Gitzler Handbuch des gemeinen und preußischen Eherechts. Breslau 1840., Knopp Vollständiges katholisches Eherecht. Regensburg 1850. 2. Aufl. 1854., Uhrig System des Eherechts. Dillingen 1854., Schulte Handbuch des katholischen Eherechts. Gießen 1855., Kutschker das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856. 3 Th.

2) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

fungen, die sie ihnen auferlegt, die tägliche Schule der Hingebung und Selbstverlängnung. Die Ehe hat also schon von der Natur eine hohe Würde und Heiligkeit, und das Christenthum hat dieselbe besiegt, indem es die Ehe überhaupt als eine Ordnung Gottes darstellte³⁾, das richtige Verhältniß der Ehegatten zu einander bezeichnete⁴⁾, und der Ehe der Christen insbesondere den Charakter als Sacrament beilegte⁵⁾. Die factische Grundlage dieses Institutes bildet allerdings das physische Verhältniß der Geschlechter, wie es sich in der ganzen organischen Natur zeigt. Allein das eigenthümlich Menschliche, wodurch eine Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ehe wird, ist, daß dieselbe nicht blos auf das Geschlechtsverhältniß gerichtet, sondern daß sie der Ausdruck einer bleibenden und umfassenden, nach den verschiedenen Lebensstufen sich modifizirenden Zuneigung ist⁶⁾. Die Eingehung geschieht durch freien Entschluß, also durch einen Vertrag; allein das Eigenthümliche ist, daß dieser Vertrag nicht auf ein obligatorisches, sondern auf ein sittliches den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß gerichtet ist. Das Wesen der christlichen Ehe besteht also in einer durch freien Entschluß mit der Gesinnung der Liebe und unerschütterlichen Treue geknüpften und durch die Religion geheiligten Verbindung zwischen einem Manne und einer Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können. Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, und es nur nicht als Sacrament in dem Sinne wie die anderen Sacramente gelten lassen wollen, wobei aber Vieles auf Wortstreit hinausläuft⁷⁾.

3) Matth. XIX. 3—9., Marc. X. 2—12.

4) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

5) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443), ibiq. Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

6) Die wirkliche Ausübung des Geschlechtsvergangens ist daher nicht wesentlich, sonst würden alte Leute aufhören, Ehegatten zu sein. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten, unbeschadet des Wesens der Ehe, ihre Geschlechtsgemeinschaft unter einander freiwillig einer höheren Idee zum Opfer bringen, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

7) Apol. August. Conf. Art. VII. de numero et usu sacrament.

II. Geschichte des christlichen Eherechts. A) Von der Gesetzgebung in Thesachen¹⁾.

295. Um die hohe Auffassung und die inhalstreichen Vorschriften des Christenthums über die Ehe praktisch zu entwickeln, bedurfte es einer neuen in diesem Geiste bis in die Einzelheiten durchgeföhrten Gesetzgebung. Diese kann aber natürlich nur von der Kirche selbst, nicht von der Staatsgewalt ausgehen, da dieser ohne die Kirche die dazu nothige Erleuchtung fehlt. Jenes thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es der große Kirchenlehrer Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfange nach vollständig entwickelte. Auf die bürgerliche Gesetzgebung hatte dieses jedoch, selbst nachdem die Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluss, sondern diese gieng in ihrer heidnischen Richtung fort. Erst unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen²⁾, so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeföhrt. Die Gesetzgebung in Thesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nothigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Reformatoren aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Absfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbolischen Bücher, und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und wurden daher Gottesgelehrte

1) Audisio Quistioni politiche. Napoli 1854. Die erste Abhandlung darin betrifft: Il matrimonio e la ragion di stato.

2) Man sehe darüber meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 456. 458.

zugezogen, so daß das Eherecht doch den christlichen Charakter bewahren sollte. Dieses änderte sich aber unter dem Einfluß der falschen Doctrinen des achtzehnten Jahrhunderts, welche theils zur Herstellung der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, theils aus Gleichgültigkeit und Haß gegen das Christenthum, für den Staat ein rein bürgerliches von dem Religiösen ganz unabhängiges Eherecht verlangten. Dieses kam in dem Preußischen Landrecht von 1794 und in dem Französischen Gesetzbuch von 1804 zu Stande. Diesem hat sich auch die protestantische Geistlichkeit gefügt. Hingegen die katholische Kirche hielt an dem canonischen Eherecht fest, indem sie ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer demselben widersprechenden ehelichen Verbindung untersagte, und die Uebertretung desselben nöthigenfalls mit Kirchenstrafen ahndete. Jener falsche Weg wurde auch in dem Österreichischen Gesetzbuch von 1811 betreten; jetzt ist aber das richtige Verhältniß hergestellt³⁾. Im Orient fieng die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Russland, und hier gehen die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser aus.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

296. Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht sein, diese, so weit sie es vermochte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinschaft ausschloß¹⁾. Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dies änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirch-

3) Oesterr. Concordat Art. 10.

1) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.).

lichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche²⁾, und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Uebung³⁾. Auch die Protestanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt; nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willfährlich umgiengen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe geschah denn auch in mehreren katholischen Ländern nach der falschen Richtung der neueren Gesetzgebung. Die Kirche hielt jedoch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen als wesentliches Grundprincip fest⁴⁾, so daß jene Veränderung der weltlichen Gesetzgebung nur die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches berührte. Mit Recht nimmt sie aber fortwährend von einer Staatsgewalt, die eine christliche sein will, die Anerkennung und Unterstützung dieser Gerichtsbarkeit in Anspruch⁵⁾. Dieses bleibt auch in einem Staate von gemischter Bevölkerung nicht nur wahr, sondern es ist hier selbst das einzige Mittel, den christlichen Charakter des Staates mit dem Grundsatz der Parität und Religionsfreiheit zu vereinigen, wenn in Ehesachen der Katholik an das katholische, der Protestant an das protestantische Ehegericht verwiesen wird.

2) Decretio Childebert. a. 596. c. 2., Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

3) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

5) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 12. c., Oesterr. Concordat Art. 10. Das praktisch Wichtigste des canonischen Ehegerichts ist für Oesterreich gut zusammengefaßt in der Instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales. Viennae 1856. 4.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erfordernisse.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2.
Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

297. Nachdem die Handhabung des Ehrechts der Kirche ganz überlassen werden war, entstand für sie die Nothwendigkeit, sich über alle Theile desselben gesetzlich auszusprechen, auch über diejenigen, welche an sich eben so gut der Civilgesetzgebung angehören können. Sie that dieses so, daß sie sich so enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrschenden bürgerlichen Rechte anschloß. Die wesentlichen Bedingungen sind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollständige Einsicht in das Wesen der Ehe fehlt. Hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit hat sich das canonische Recht an das römische Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen das von zwölf Jahren annahm¹⁾. Diese Regel beruht jedoch blos auf einer Präsumtion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt ist²⁾. Nach diesen Grundsätzen sind auch die auf Veranstaltung der Eltern von unmündigen Kindern geschlossenen Ehen³⁾ für dieselben nicht bindend⁴⁾, wenn sie nicht von denselben bei erreichter Mannbarkeit oder schon vorher durch Beizwohnung bindend gemacht werden⁵⁾. Wo neuere Landesgesetze andere Termine der Mannbarkeit festsetzen, müssen die Geistlichen

1) C. 10. X. de spons. impuber. (4. 2).

2) C. 3. 8. X. de spons. impuber. (4. 2).

3) Solches geschah im Mittelalter häufig, und zwar so, daß solche Verbindungen nicht als Verlöbnisse, sondern als Ehen gemeint waren. Dieses zeigt unter Anderen das c. 12. X. de spons. impub. (4. 2), wo zwei Kinder von sechs und sieben Jahren matrimonialiter verbunden wurden, und drei Jahre zusammen lebten. Hier waren es also die Eltern, welche die Ehe für die Kinder schlossen; was diese dabei thaten, war eine leere Form oder Spielerei. Die Kirche behandelte diese Fälle so, daß sie die Rücksicht auf die Sitte, auf die oft von wichtigen Interessen geleitete Veranstaltung der Eltern, auf die scheinbare Existenz einer Ehe (nicht eines bloßen Verlöbnisses), mit der Freiheit der Individuen in das gehörige Verhältniß setzte.

4) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de spons. impub. (4. 2). Die entgegenstehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. ist zweifelhaft, und ohne gewaltsame Interpretation mit den anderen Stellen nicht zu vereinigen.

5) C. 6. 9. 14. X. de spons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

darauf bei der Abschließung der Ehe Rücksicht nehmen. II. Der beiderseitige mit voller Freiheit des Willens gefasste Entschluß, mit einander eine Ehe einzugehen. Dieser ist so wesentlich, daß ohne ihn eine Ehe gar nicht besteht⁶⁾. Doch kann er übrigens auch durch Zeichen⁷⁾ und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter⁸⁾ erklärt werden. III. Was die Einwilligung der Eltern betrifft, so ist zu unterscheiden. Das römische Recht trennte dabei genau das Moralische und Juristische. Letzteres knüpfte es lediglich an seinen eigenthümlichen Begriff der väterlichen Gewalt an. Es gab daher nur dem Vater, nicht der Mutter, und auch Jenem nur gegen die Kinder in der Gewalt, nicht gegen die Emancipirten, das Recht, die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzusehnen. Das deutsche Recht gründete die Nothwendigkeit der Einwilligung auf das Mundium des Vaters, oder, in dessen Ermanglung, der Blutsfreunde (parentes)⁹⁾; die Mutter kam dabei juristisch so wenig wie bei den Römern in Betracht. An diese Familiensitten lehnten sich auch die alten Kirchengesetze an¹⁰⁾; jedoch gestatteten sie nicht, die ohne jene Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzusehnen¹¹⁾, und bei dieser Ansicht ist es geblieben¹²⁾. Aus dem Gesichts-

6) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

7) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

8) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

9) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 451. Note 6—10.

10) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 22., Conc. Paris. III. a. 557. c. 6. (c. 6. c. XXXVI. q. 2), Conc. Turon. II. a. 567. c. 20. — C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.). — Es ist irrig, wenn man, wie Richter Kirchenrecht §. 254., unter den parentes in jenen Stellen die Eltern versteht.

11) Den uebergang von der abweichenden Ansicht des römischen Rechts zeigt die Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Satzes ist augenscheinlich Paulli Recept. Sentent. lib. II. tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts gradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgotischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch die in der Note 10. angeführten zwei letzten Stellen zu verstehen.

12) Daß diese Ansicht im Mittelalter feststand, zeigt c. 6. X. de raptor. (5. 17), c. 6. X. de condit. appos. (5. 17). Bestätigt ist sie im Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. de ref. Was Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. über diesen Gegenstand sagt, zeigt, daß ihm das germanische Recht nicht genug bekannt war.

punkt der den Eltern schuldigen Ehrerbietung und obliegenden Fürsorge ist aber die Nachsuchung der elterlichen Einwilligung, und, im Falle eines gerechtfertigten Widerspruches, das Abstehen von der Ehe, als eine in der sittlichen Natur des Verhältnisses und im Geiste der Kirche wohl begründete Pflicht der Kinder zu betrachten. Es wäre daher ein neues Gesetz wünschenswerth, welches den Pfarrer nach den Umständen und mit Unterscheidung der Altersstufen des Kindes zur Verweigerung der Assistenz berechtigte¹³⁾. Das griechische Kirchenrecht hat sich aber in dieser Lehre an das römische Recht gehalten¹⁴⁾. Der Einfluß desselben zeigt sich auch in vielen protestantischen Kirchenordnungen, wo die unterlassene Nachsuchung des elterlichen Consenses als ein Nullitätgrund angesehen wird; aber ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist dieses nicht¹⁵⁾; auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit supplirt werden kann.

B) Form der Abschließung. 1) Alteres Recht.

Greg. IV. 1. *De sponsalibus et matrimonio*, IV. 3. *De clandestina de-sponsatione*.

298. In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit den Grundsätzen des Christenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Gläubigen ihre Ehen bei dem Bischofe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen¹⁶⁾. Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Ein-

13) Darauf führt auch in Österreich die *Instructio pro iudiciis ecclesiasticis* §. 68. Diese erklärt die Ehen als *illicita, quae parentibus iustis ex causis assensum denegantibus contrahuntur*. Sollte also der Pfarrer etwas Unerlaubtes assistiren müssen.

14) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. tit. XLII. (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magist. epit. (Justell. T. II. p. 739).

15) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

1) Ignat. († 107) ad Polycarp. c. 5. *Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant.* — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. *Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.*

segnung Statt²⁾). Später aber, wo die ganze Umgebung der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituit wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenstanden, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Formlichkeiten dabei fehlten³⁾). Zwar wurden noch zur Verhütung von Mißbräuchen sowohl durch die geistlichen⁴⁾ wie durch die weltlichen⁵⁾ Geseze Publicität der Ehen und priesterliche Einsegnung vorgeschrieben; namentlich machte das vierte Lateranische Concilium (1215) die in Frankreich gebräuchlichen⁶⁾ vorhergehenden Aufgebote zu einem allgemeinen Kirchengesetz⁷⁾. Allein die Unterlassung dieser Vorschriften zog nicht die Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich, so daß noch immer formlose Ehen (matrimonia clandestina) möglich waren. Daraus entstanden aber für die Handhabung der Disciplin des Eherechts gegenüber dem Concubinate so viele Schwierigkeiten, und auch für die bürgerlichen Familienverhältnisse so mancherlei Uebelstände, daß die Particularconcilien die öffentliche Abschließung der Ehen dringend und wiederholt einschärften. An manchen Orten half selbst das Landrecht nach, indem es für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den Nachweis des gehaltenen Kirchganges⁸⁾, oder gar die Trauung durch einen Laien verlangte⁹⁾, welches Letztere aber von der Kirche verboten

2) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9., de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiqu.).

3) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. desp. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

4) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni).

5) Capit. Vernense a. 755. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35. Was Benedict. Levita Capit. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. hat, ist aus diesen ältesten und unätesten Quellen entnommen. Die Stelle in den Capit. add. IV. c. 2. ist aus der L. Visig. XII. 3. c. 8.

6) C. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

7) C. 3. X. de clandest. desp. (4. 3).

8) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 10. 11.

9) Zeugnisse giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 8. 9.

wurde¹⁰⁾). Alles Dieses zeigte aber an, daß eine neue durchgreifende Gesetzgebung nothwendig geworden war.

2) Heutiges Recht.

299. Dieses Bedürfniß fand seinen Ausdruck auf dem Concilium von Trient, welches sich dadurch zu einer ausführlichen Verordnung über die Abschließung der Ehe veranlaßt fand, worin das Bisherige zusammengefaßt und mit einer neuen Vorschrift vermehrt wurde¹⁾. I. Das Neue besteht darin, daß die Ehen bei Strafe der Nichtigkeit vor dem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden sollen, daß also dasjenige, was bis dahin durch eine Erklärung unter vier Augen oder vor bloßen Privatpersonen geschehen konnte, fortan durch eine Erklärung vor Pfarrer und Zeugen geschehen muß. Es genügt also nicht, wenn die Contrahenten einander die Ehe erklärten, und der zufällig anwesende Pfarrer dieses gehört hat; sondern die Erklärung muß ihm als Pfarrer geschehen²⁾. Da jedoch der Zweck derselben nur der ist, ihm die Ehe zu erklären, um dieselbe als Pfarrer beglaubigen zu können, so brauchen er und die Zeugen nicht ausdrücklich geladen zu sein; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat³⁾. Der rechtmäßige Pfarrer ist der des Domicils oder Quasidomicils⁴⁾. Dieser ist es dazu auch dann, wenn er die höheren Weihen noch nicht hat⁵⁾, oder suspendirt oder excommunicirt ist, selbst wenn er nicht wirklicher Pfarrer ist, aber kraft eines colorirten Titels irrthümlich dafür

10) Conc. Trevir. a. 1227. c. 5., Leod. a. 1287. c. IX. n. 5., Prag. a. 1355. c. 50., Magdeb. a. 1370. c. 32. Diese Concilien erhalten erst durch jenen Rechtsgebrauch ihren bestimmten Sinn.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

2) Eine Declaration darüber erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 23. n. 5.

3) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. I. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioecesis. lib. XIII. cap. 23. Man sehe auch die Resolutionen 63—68. der congr. concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

4) Darauf beziehen sich die Resolutionen 33—62. zur angeführten Stelle. Gründlich handelt davon auch Knopp Eherecht. S. 287—295.

5) Fagnanus ad c. 5. X. de aetate et qualit. ordinand. n. VIII. Man sehe dazu §. 241. Nr. IV.

gilt⁶). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gegenwart eines derselben hinreichend⁷). Ein Zeuge genügt aber nicht⁸). II. Die Vorschrift, daß der Ehe eine dreimalige Aufkündigung in der Kirche vorhergehen soll, ist beibehalten. Doch ist dieses auch noch jetzt zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich⁹), sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht werde, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses; so ist ihr Recht dazu verloren¹⁰). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebräuche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet¹¹). Alles dieses ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. IV. Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weise geführt werden kann. V. Die neue Vorschrift soll nach der ausdrücklichen Erklärung des Conciliums in jeder Pfarrei erst nach dreißig Tagen, vom Tage der in der Pfarrei geschehenen Publication an gerechnet, in gesetzliche Kraft treten. Dadurch entgieng man der Verlegenheit, welche dieselbe in der Anwendung auf die Ehen der Protestantent mit sich führte, indem bei diesen natürlich von einer Publication nicht die Rede war¹²). VI. Im Orient blieb man hinsichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip¹³). Doch machte schon Justinian wesentliche Beschränkungen¹⁴), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung durch Leo den Weisen, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, vorgeschrie-

6) Dazu gehören die Resolutionen 38. 51—55. zu der angeführten Stelle.

7) So lauten auch die Resolutionen 42. 43. zur genannten Stelle.

8) So sagt die Resolution 40. zur genannten Stelle.

9) So sagt die Resolution 27. zur genannten Stelle.

10) C. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

11) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

12) So bemerkt ausdrücklich Pallavicini XXII. 8. n. 10.

13) C. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

14) Nov. Iust. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.

ben¹⁵⁾. Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche sind aber nicht üblich. VII. Nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen; allein über die juristische Bedeutung dieser letzteren sprechen sie sich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie aber als wesentlich angesehen¹⁶⁾. Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgesetzen ab¹⁷⁾. Eigenthümlich war schon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, und die Einsegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VIII. Die wirkliche Beiwöhnung ist aber zur juristischen Existenz der Ehe nicht nothwendig¹⁸⁾. Doch wird sie als die natürliche und regelmäßige Vollendung derselben betrachtet¹⁹⁾, und daher doch in einigen Fällen, wovon unten die Rede sein wird, die noch nicht consummirte Ehe nicht als eine volle Ehe behandelt.

3) Besondere Fälle.

300. Bei der vielseitigen Berührungen der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, sie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publikums gebracht zu werden. Der Bischof darf daher, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Priester vor zwei vertrauten Personen

15) Nov. Leon. 89.

16) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21., Richter Kirchenrecht §. 265.

17) In England ist 1823 durch ein ausführliches Gesetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abschließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil selbst bei Strafe der Nichtigkeit eingeschärft worden, 4. Georg. IV. c. 76.

18) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Darüber beweisen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römischen Correctoren bemerken, der Text ganz entstellt ist.

19) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, gestatten¹⁾). II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse auch auf dem Sterbebette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinat zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. An den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig²⁾), jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, blos um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen³⁾). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig⁴⁾). V. Wo durch die Landesgesetze die Abschließung vor dem akatholischen Pfarrer oder vor der weltlichen Obrigkeit zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben ist, können auch katholische Ehegatten sich derselben unterwerfen⁵⁾. Jedoch müssen sie auch die kirchliche Form beobachten, widrigenfalls ist ihre Verbindung kirchlich keine Ehe⁶⁾). VI. Wo das Concilium von Trient gilt und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei den Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken beobachtet werden, weil der katholische Theil jedenfalls an die Gesetze seiner Kirche gebunden bleibt⁷⁾). VII. Eine Ausnahme besteht jedoch kraft besonderer Vorschrift in mehreren Ländern in der Art, daß dort gemischte

1) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioeces. XII. 23. n. 12. 13.

2) So sagen die Resolutionen 160. 172. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) So sagen die Resolutionen 35. 36. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 4. n. 10.

4) So sagen die Resolutionen 41. 162. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 5. n. 5.

5) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Offiziums ausgesprochen, Benedict XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioecesana lib. VI. cap. 7., und selbst auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der katholischen Trauung nochmals vor dem türkischen Kadi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

6) Const. Reddita sunt nobis. Benedict. XIV. a. 1746. Diese steht auch in dessen Werk De synodo dioeces. lib. VI. cap. 7. n. 5.

7) So sagen die Resolutionen 161—170. 173. 174. zur genannten Stelle.

Ehen, wenn sie auch in einer anderen nach den Landesgesetzen üblichen Form eingegangen wurden, von der Kirche als gültige Ehen anerkannt sind. Zuerst wurde dieses mit Berücksichtigung des darüber gebildeten Herkommens für die Niederlande festgesetzt⁸⁾, und allmählig auch auf mehrere andere Länder ausgedehnt⁹⁾. Dieses bezieht sich aber nur auf gemischte Ehen, nicht auf solche, wo beide Theile katholisch sind¹⁰⁾. VIII. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet¹¹⁾. Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtgültigkeit zur Sprache kommt, so kann dieselbe in Ansehung der materiellen Erfordernisse nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre vollgültige wäre¹²⁾. IX. Hinsichtlich der Frage, ob die Ehen der Protestanten auch in Ansehung der Form aus dem katholischen Standpunkt als der Tridentinischen Vorschrift unterworfen zu betrachten seien¹³⁾, ist zu unterscheiden. 1) Die Frage ist natürlich für die protestantischen Länder zu verneinen, wo die Tridentinische Verordnung nie publicirt worden ist¹⁴⁾. 2) Eben so gewiß ist sie in solchen katholischen Ländern zu bejahen, wo es

8) Const. Matrimonia. Benedicti XIV. a. 1741. Die Verhandlungen darüber beschreibt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. Man findet diese auch im Zusatz 176. zur genannten Stelle.

9) In Quebec und Canada 1764, Breslau 1765, Malabar 1765, Bombay 1767, Culm 1774, Russisch-Polen 1780, Irland 1785. Die Nachweisungen giebt der Zusatz 177. zur genannten Stelle. Ferner wurde es ausgedehnt auf das Herzogthum Cleve durch die Instruction von Pius VI. vom 19. Juni 1793; auf die vier westlichen Diözesen des preußischen Staates durch das Breve von Pius VIII. vom 25. März 1830., Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830; auf das Königreich Ungarn durch die Instruction des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841. Man findet diese Erlasse bei Roscovány de matrim. mixtis II. 91. 234. 239. 817.

10) Man sehe Note 6.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 6—11.

12) Anderer Meinung ist Berg ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Rechtsnorm vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

13) ueber diese Frage sind zwischen Knopp und Uhrig während 1855 mehrere Streitschriften gewechselt worden.

14) Man sehe oben §. 299. Nr. V.

für die Protestanten keine andere Form der Geschließung giebt, weil sie dort nur vereinzelt ohne Geistliche vorkommen, oder weil ihre Geistlichen nicht zu Acten des Civilstandes berechtigt sind, wie dieses in Frankreich von 1685 bis 1787 der Fall war.

3) Hinsichtlich der Länder aber, wo die Protestanten neben den Katholiken ihre eigenen anerkannten Pfarrsysteme haben, sind, wenn daselbst die Tridentinische Vorschrift publicirt worden, die Meinungen getheilt. Einige halten hier den Grundsatz fest, daß die Protestanten, wenn auch tatsächlich von der Kirche getrennt, doch dem Rechte nach durch die Taufe als Glieder derselben deren Vorschriften fortwährend unterworfen seien¹⁵⁾. Sie lassen davon nur Ausnahmen zu, wenn ein katholischer Pfarrer nicht zu haben ist oder wenigstens zu dem gedachten Zwecke ohne Gefahr nicht fungiren kann¹⁶⁾, wenn das Decret zwar publicirt worden, allein nicht in Aufnahme gekommen¹⁷⁾, oder die geschehene Publication ganz in Vergessenheit gerathen ist¹⁸⁾, endlich wenn die Protestanten zur Zeit der Publication bereits eigene Pfarreien gebildet hatten¹⁹⁾. Andere verneinen aber die Frage unbedingt²⁰⁾.

X. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die

15) Diesen Standpunkt nehmen auch bei dieser Frage, nach den in einzelnen Fällen ergangenen römischen Declarationen, Schulte und Knopp. Man sehe dazu die Resolutionen 174. 176. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim. ed. Richter.

16) So die genannten Resolutionen 174. 176. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. XII. 5. n. 5.

17) Die Vertreter dieser Ansicht findet man in der genannten Ausgabe des Conc. Trid. p. 313. n. 11.

18) Man sehe eben dort p. 324. n. 54. Durch diese beiden Ausnahmen kommt man allerdings mit dem Grundsatz über die Schwierigkeiten der Anwendung hinweg, aber, wie es scheint, etwas auf unkosten der Consequenz. Denn wenn die Protestanten dem Rechte nach der katholischen Vorschrift unterworfen sind, so kann der Umstand, daß sie diese nicht wollen oder in Vergessenheit haben kommen lassen, das Recht nicht ändern.

19) So mit anderen Autoren Knopp Eherecht S. 304. Diese Meinung ist jedoch völlig inconsequent. Denn wenn die Protestanten dem Rechte nach der katholischen Kirche unterworfen sind, so gehören sie auch dem Rechte nach in den katholischen Pfarrverband, und die Errichtung eigener Pfarreien kann daran für den katholischen Standpunkt nichts ändern. Das Concilium von Trient hat doch gewiß nur an katholische, nicht auch an protestantische Pfarreien gedacht.

20) Hierfür lassen sich folgende Gründe anführen. 1) Es liegt etwas Gezwungenes darin, wenn man die principielle Unterwerfung der Protestanten unter die Gesetze der katholischen Kirche auf eine rein äußerliche Formvorschrift ausdehnt, die erst seit der Loslösung der Protestanten nur aus Gründen der gesellschaftlichen Disciplin eingeführt worden ist. — 2) Die protestanten bilden durch ihre Loslösung, wenn man die Verhältnisse nimmt wie sie sind, eine von

Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Sagung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren²¹⁾. Die Gewissenschen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Formlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde²²⁾. XI. Die Abschließung der Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Jedoch vernimmt hier der Pfarrer nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die auf dessen Vollmacht sich stützende Erklärung des Procurators. Zu präsumiren ist allerdings, daß die in dieser Vollmacht sich fand gegebene Einwilligung auch noch im Moment der Trauung fortbesteht. Allein wenn dieses erwiesenermaßen nicht der Fall war, indem der Mandant seine Absicht geändert hat, so ist ohngeachtet der vollzogenen Trauung keine Ehe vorhanden, weil das wesentliche Requisit, nämlich die im Moment der Trauung vorhandene Einwilligung des Contrahenten, fehlt²³⁾. Ein Gle-

den Katholiken unterschiedene Gemeinschaft, wozu die in den katholischen Gemeinden geschehene Publication keine Beziehung mehr hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 8. — 3) Es ist anerkannt, daß die leges, quae nunquam a populo recipiuntur, desinunt obligare, Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 5. n. 3. Dieses muß aber um so mehr dann gelten, wenn das Volk selbst die Autorität verwirft, wonon das Gesetz ausgeht. — 4) Durch die Bejahung der Frage würden die Uebelstände zum Theil wieder aufleben, welche das Concilium von Trient durch die Vorschrift der Publication vermeiden wollte, Benedict. XIV. lib. VI. cap. 6. n. 9. — 5) Ein Breve von Pius VII. vom 27. Juni 1805 (Knopp Ehreth S. 304) erklärte in einer Stadt von gemischter Bevölkerung die Publication in den katholischen Pfarreien nicht für zureichend, um die dort lebenden Protestanten zu verpflichten. Dieses ist mit jenem Grundsatz nicht vereinbar, wenn man nicht die in der Röte 19. bezeichnete unhaltbare Meinung damit in Verbindung bringt. — 6) Es ist daher ratsam, eine Behauptung aufzugeben, die ohne allen praktischen Nutzen die Gegner unnötig verlegt und erbittert, und nur in gezwungener Weise durchgeführt werden kann. So thun auch viele bewährte Schriftsteller. Man findet diese angeführt in der Abhandlung von Uhrig Zur Frage S. 16—26.

21) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Sagung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können. So sagt auch Richter Kirchenrecht §. 265.

22) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Beleuchtung der dissentirenden Schriftsteller findet man bei Dieck die Gewissensche, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath. Halle 1838. 8. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch wieder Wilda in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IV.

23) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19). So sagen auch die Resolutio-nen 69. 70. zu der genannten Stelle.

ches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. XII. Die sogenannte salische oder morganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und diese nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten²⁴⁾.

4) Von der Ehe als Sacrament.

301. Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechselt kann und wirklich gewechselt hat; endlich die Ehegatten selbst sind es, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen¹⁾. Diese Auffassung geht aus dem inneren Wesen dieser Verhältnisse hervor und ist in der Wissenschaft die vorherrschende²⁾. Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein diese Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen sich, als daß sie bestehen könnte³⁾. Geht man also von dem ersten Standpunkt als dem allein richtigen aus, so fällt der Unterschied zwischen dem Contract und Sacrament weg⁴⁾, und eine Verbin-

24) Man sehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. n. 12.

1) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

2) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 13.

3) Dieses zeigt Filsler Dogmatisch-canonicalische untersuchung über den Aus-spender des Chесacraments. Augsb. 1842., Filsler der Spender der sacramen-talen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845.

4) Aus dem Gesichtspunkt des Staats ist zwar eine solche Unterscheidung

dung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament⁵⁾. Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacramente zu betrachten⁶⁾. Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist⁷⁾, so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich immer noch ein Sacrament, aber sie ist für die Ehegatten, wie ein missbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade, und eine Sünde.

IV. Von dem Verlobniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. *De sponsalibus et matrimonio*, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. *De desponsatione impuberum*.

302. Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlobniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden vor Allem der Absicht sich zu verpflichten fähig sein. Ganz ungültig ist es daher bei Wahnsinnigen¹⁾, und bei Kindern unter

möglich. So sind zum Beispiel die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor der Ortsobrigkeit geschlossenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann sie nicht als Ehen gelten lassen, bis sie vor dem Pfarrer erklärt sind; dann aber sind sie auch wahre Sacramente.

5) Ferraris Bibliotheca v. Matrimonium art. I. n. 16. 17. *Probabilis est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilis nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum.* — *Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis.* — *Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.*

6) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimon. inter haeretic. p. 42. *Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.*

7) Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 12.

1) C. 24. X. de sposal. (4. 1).

sieben Jahren²⁾). Letzteres ist auch für die griechische Kirche ausdrücklich festgesetzt worden³⁾. Eben so sind die Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder unter sieben Jahren schließen, ohne alle Wirkung⁴⁾. Verlöbnisse von Kindern über sieben Jahren müssen zwar bis zur Pubertät gehalten, können aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden⁵⁾. Jetzt kommen aber diese Vorschriften selten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgesetze zur Gültigkeit der Verlöbnisse gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends ausdrücklich sagt⁶⁾. Eine besondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geschenken, ist zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholischen Kirchenrecht nicht wesentlich, sondern sie werden durch freie⁷⁾, unzweideutig erklärte⁸⁾ Einwilligung vollendet, welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu sein braucht⁹⁾. Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (*ego te in meam accipio*) oder auf die Zukunft (*ego te in meam accipiam*) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde¹⁰⁾. Es ist daher ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von *sponsalia de praesenti* und *de futuro* zu bezeichnen gesucht hat. Nach dem Ritual der morgenländischen Kirche geschieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande¹¹⁾, unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswe-

2) C. 4. 5. X. de despont. impub. (4. 2).

3) Nov. Leon. 109.

4) C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despont. impub. in VI. (4. 2).

5) C. 7. 8. X. de despont. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

6) Das c. 3. X. qui matrimon. accusare (4. 18), worauf sich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt bloß historisch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe notwendig sei. Daraus folgt für unsere Frage nichts.

7) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de despont. impub. (4. 2).

8) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).

9) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

11) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

gen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Als dann geht aber natürlich eine unsfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen sind bei dem Verlobniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solennitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

B) Wirkung der Verlöbnisse.

Greg. IV. 4. *De sponsa duorum*, IV. 5. *De conditionibus adpositis in despousatione*.

303. Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernst behandelt, und jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden¹⁾. Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verstümmelung²⁾, oder wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt³⁾, wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war⁴⁾. Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung, oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden⁵⁾. Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen⁶⁾. Doch können alle diese Beschränkungen wieder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen werden⁷⁾. Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß steht, ein anderes, so ist dieses ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vie-

1) C. 10. 17. X. *de sponsal.* (4. 1).

2) C. 25. X. *de iureiur.* (4. 24), c. 3. X. *de coniug. lepros.* (4. 8).

3) C. 25. X. *de iureiur.* (2. 24), c. 5. X. *de sponsal.* (4. 1).

4) C. 2. X. *de sponsal.* (4. 1).

5) C. 5. X. *de condit. adposit.* (4. 5).

6) C. 3. X. *de condit. adposit.* (4. 5).

7) C. 3. 6. X. *de condit. adposit.* (4. 5).

len Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnissen gieng das älteste vor⁸⁾; zwischen einem älteren Verlöbniss und einer jüngeren Ehe die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war⁹⁾; zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere¹⁰⁾; endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Bewohnung bestätigten Verlöbniss und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erster, weil es in eine wirkliche Ehe übergegangen war¹¹⁾. Jetzt sind aber natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbnisses hängen von den Gesetzen jedes Landes ab. Genau genommen sollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniss nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe¹²⁾, und selbst beigelegte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung¹³⁾. Nur ein etwa hingegebener Mahlssatz (carrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren¹⁴⁾. In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniss mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verlezung desselben als ein Ehebruch erklärt¹⁵⁾. Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmlichen Verlöbnisse der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfe¹⁶⁾. Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priester-

8) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

9) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despens. impub. (4. 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

11) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

12) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

13) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

14) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

15) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

16) Nov. Leon. 74.

licher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbnisse gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbnisse aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung¹⁷⁾. In den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl in wie außerhalb Deutschlands, ist allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwahrung verstärktes Verlöbnis ist aber dem älteren canonischen Rechte getreu in Dänemark¹⁸⁾ und auch eine Zeitlang noch in England¹⁹⁾ als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche Ehe, auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht wenigstens für den Fall der Schwangerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden²⁰⁾; doch ist dieses jetzt gemildert.

V. Von den Ehehindernissen. A) Von dem Recht Ehehindernisse zu sezen^{1).}

304. Die Ehe steht mit so vielen sittlichen, religiösen und gesellschaftlichen Beziehungen in Verbindung, daß deren Eingehung nicht schlechthin von dem Willen der Betheiligten abhängt,

17) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98. (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, stehen auch bei Leunclav. T. I. lib. II. p. 126. 134. und hinter Gothofred's Ausgaben des Corpus juris.

18) Ius Danicum lib. III. cap. XVI. n. 16.

19) 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbnis ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. IV. c. 76. §. 27.

20) Giftermätsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung verbehalten, Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

1) Des lois civiles concernant le mariage des Chrétiens traduit de l'italien (de Rosmini) par L. Rupert. Paris 1853.

sondern daß es Umstände geben kann, unter welchen nach der Vorschrift der Gesetze eine Ehe zwischen zwei Personen nicht Statt finden soll. Dieses bildet dann ein Ehehindernis²⁾). I. Das Recht Ehehindernisse zu statuiren ist von dem Wesen der Kirche unzertrennlich; weil sie nur dadurch das Institut der Ehe mit dem sittlichen Wesen derselben, mit der Offenbarung und mit der Bedeutung des Sacramentes in Uebereinstimmung erhalten und gegen Ausartung bewahren kann. II. Aus diesem Grunde ist sie auch befugt, Hindernisse bei Strafe der Nichtigkeit aufzustellen³⁾). III. Die von der Kirche aufgestellten Hindernisse beziehen sich an und für sich nur auf das Gebiet der Kirche, und dieselbe hat zu deren Aufrechthaltung aus sich allein nur kirchliche Strafmittel. Es gehört aber zum Wesen ihrer Freiheit, in deren Anwendung unbehindert zu sein. IV. Ob die Staatsgewalt den von der Kirche aufgestellten Hindernissen bürgerliche Kraft beilegen wolle, hängt an und für sich von ihrem Ermeessen ab. Wenn sie aber zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist, so ist es für sie allerdings Pflicht, und gehört zum Charakter eines christlichen Staates. V. Wegen der mannichfältigen Einwirkung der Ehe auf die bürgerlichen Verhältnisse bleibt die Staatsgewalt berechtigt, auch ihrerseits, aus bürgerlichen und politischen Motiven, Ehehindernisse, selbst unter Androhung der bürgerlichen Unwirksamkeit der Ehe, aufzustellen⁴⁾). VI. Da der Gehorsam gegen die Landesgesetze, so weit sie den Geboten Gottes nicht zuwider laufen, auch von der Kirche gelehrt und eingeschärft wird, so liegt es in ihrem Geiste, die Staatsgewalt auch in solchen Vorschriften zu unterstützen, und ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer solchen Ehe zu untersagen⁵⁾). VII. Wenn aber dessenohngeachtet eine

2) Ein Ehehindernis ist etwas Positives. Es ist daher nicht correct, von einem impedimentum clandestinitatis zu reden, und darunter die mangelnde Form zu verstehen (§. 299). Denn dieses ist nur die Negation von etwas, das vorhanden sein muß; ein Ehehindernis hingegen etwas Positives, das nicht vorhanden sein darf. Eben so verhält es sich mit dem angeblichen impedimentum aetatis.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 4. de sacram. matrim.

4) Einen Fall der Art erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. n. 5.

5) So sagt auch in Oesterreich die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis §. 69. 70.

solche Ehe zu Stande gekommen ist, so kann die Kirche nicht gezwungen werden, dieselbe auch kirchlich als nichtig zu behandeln; weil die Kirche die Gültigkeit eines Sacramentes nicht nach den bürgerlichen Gesetzen abmessen kann⁶⁾. VIII. Allerdings ist der Fall, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber es nicht ist, und umgekehrt, immer eine Inconvenienz. Allein die Schuld davon fällt der Staatsgesetzgebung zur Last, indem sie es ist, welche durch eine Neuerung dieses herbeiführt, wo es früher nicht bestand, und weil aus dem christlichen Standpunkt sie sich nach den höheren sittlichen und religiösen Maximen der Kirche zu richten hat, und nicht umgekehrt.

B) Trennende Ehehindernisse. 1) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et malescialitis.

305. Die wichtigsten Ehehindernisse sind diejenigen, welche nicht blos die Eingehung einer Ehe hindern, sondern selbst die eingegangene Ehe nichtig machen. Diese sind wieder doppelter Art. Einige beruhen blos auf einem Privatinteresse, so daß sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Beteiligten gehoben werden; andere sind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe selbst liegen, eingeführt worden. Hindernisse der ersten Art sind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Gewalt oder durch Furcht vor einem angedrohten Uebel erzwungen, also keine wahre, sondern blos eine äußerliche und scheinbare gewesen ist¹⁾. Nur muß die Drohung eine solche gewesen sein, welche eine schwere und begründete Furcht erregen konnte²⁾, wobei Vieles auf die factischen Verhältnisse ankommt³⁾. Auch die Furcht vor dem elterlichen Zorne (metus reverentialis) kann nach Umständen der Art sein. Die Nichtigkeit kann aber durch die nachträglich ertheilte freie Einwilligung gehoben wer-

6) So sagt auch die Resolution 119. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

1) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14. X. de sponsal. (4. 1).

2) C. 6. 15. 18. X. de sponsal. (4. 1). Man sehe darüber Knopp Eherecht S. 40—58.

3) Beispiele geben die Resolutionen 71—79 der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

den, die auch schon stillschweigend in der ehelichen Beirwohnung liegt⁴⁾). Da jedoch die Verbindung bis dahin keine Ehe war, so muß dieselbe wenigstens dann, wenn das Hinderniß öffentlich bekannt war, in der Tridentinischen Form revalidirt werden⁵⁾. II. Wenn bei der Eingehung der Ehe über den Gegenstand derselben ein Irrthum Statt fand, welcher nach der Natur der Ehe als ein die eheliche Einwilligung wesentlich afficirender anzusehen ist. 1) Als wesentlich gilt unbestritten vor Allem der Irrthum über die Identität der Person. 2) Wesentlich ist auch der Irrthum, wenn die Person, mit welcher man contrahiren wollte, nach einer bestimmten Eigenschaft bezeichnet war, und man irrtümlich mit einer Person contrahirt, welche nicht die durch diese Eigenschaft bezeichnete ist; denn auch hier ist in der That ein Irrthum in der Person vorhanden (*error qualitatis in personam redundans*)⁶⁾. 3) Als wesentlich gilt unbestritten auch der Irrthum über den Zustand der Freiheit und Unfreiheit⁷⁾, desgleichen der über das Unvermögen zur ehelichen Beirwohnung⁸⁾. 4) Ob auch andere Eigenschaften seien, worüber der Irrthum zur Anfechtung der Ehe berechtige, wird meistens verneint. Es läßt sich aber die Bejahung in den Fällen vertheidigen, wo es sich um eine un-

4) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

5) So sagen auch die Resolutionen 80—82. zur angeführten Stelle.

6) Zum Beispiel es ist verabredet, daß man den Erstgeborenen heirathen soll, und es wird Einer als der Erstgeborene vorgestellt, der es nicht ist, den man aber dafür hält.

7) Conc. Werm. a. 752. c. 6 (c. 4. c. XXIX. q. 2), Edict. Pist. a. 864. c. 31., Gratian. in c. XXIX. q. 1., c. 2. 4. X. de coniugio servor. (4. 9). Der Grund liegt, wie meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 365. 382. 428. zeigt, in dem weiten Abstand, der nach dem nationalen Gefühl zwischen Freien und Unfreien Statt fand, so daß solche Ehen häufig selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wurden, und auf dieses Gefühl nahm auch die Kirche Rücksicht. Der Grund liegt aber nicht, wie Manche irrig angeben, darin, daß zur Ehe eines Unfreien außer seinem Willen auch der des Herrn wesentlich gewesen sei: denn seit der Verordnung von Hadrian IV. († 1159) im c. 1. X. de coniugio servor. (4. 9) konnte die, wenn auch ohne die Einwilligung des Herrn geschlossene Ehe nicht mehr getrennt werden. Willkührlich und unhistorisch ist es auch, wenn man die Vorschrift nicht für die Leibeigenen gelten lassen will; denn die servi des Mittelalters sind nichts Anders als die Leibeigenen, Deutsche Rechtsgeschichte §. 373. Ganz gezwungen ist es endlich, wenn man den Irrthum über die Freiheit nicht als den Irrthum über eine Qualität gelten lassen, sondern zu einer Art von *error in persona*, gleichsam über die Identität der rechtlichen Person, stempeln will.

8) Man siehe unten Note 20.

gewöhnliche, die Persönlichkeit so nahe affizirende Eigenschaft handelt, daß man aus den in der moralischen Natur der Ehe beruhenden Gründen voraussehen muß, der andere Theil würde, wenn er dieselbe gekannt hätte, nimmermehr consentirt haben, wie eine bleibende Geisteskrankheit, die erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten^{9).} 5) Der Irrthum in anderen Eigenschaften kann aber nie als wesentlich gelten, selbst dann nicht, wenn man we-

9) Die Gründe dafür sind folgende. 1) Daß nur der Irrthum über die Unfreiheit, nicht auch der über andere Qualitäten, als wesentlicher gelten könne, ist nirgends durch ein Gesetz sanctionirt, sondern beruht nur auf einer Ausführung des Gratian, dessen Zusätze bekanntlich kein gesetzliches Ansehen haben, sondern nur eine Privatautorität sind. 2) Der Irrthum über die Unfreiheit ist ursprünglich nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz, sondern durch die Wissenschaft und Praxis für einen wesentlichen erklärt worden: also kann dasselbe auch mit anderen Eigenschaften geschehen. 3) Der Irrthum über die im Texte genannten Eigenschaften berührt das sittliche Wesen der Ehe weit näher, als der über die Unfreiheit. Wenn die kirchliche Praxis einer bloß in den gesellschaftlichen Zuständen begründeten nationalen Ansicht eine so große Rücksicht erwies (Note 7), so kann und muß dieses auch dem sittlichen Gefühl einer höher gebildeten Zeit geschehen. 4) Der als das Urkmal seiner Zeit verehrte Abbadus Normitanus schreibt zum c. Cum dilectus. n. 13. X. de his quae vi. Et notat glossa — tenere matrimonium, licet dolus dederit causam contractui. — Quod ego limitarem, nisi talis et tanta esset dolus, quod habuisset tollere consensum ad hoc; quod notat in simili Jo. Andreae in cap. unico de commod. Ein solcher Dolus ist aber von Seiten des Andern in den genannten Fällen vorhanden. 5) Allgemein zugegeben ist, daß wenn eine auch minder wichtige Eigenschaft zur Bedingung gemacht war, der Mangel derselben wegen des dann fehlenden Consenses die Ehe nichtig mache, Ferraris Biblioth. v. impedimenta matrimonii art. I. n. 14.; ja selbst dann, wenn diese Bedingung nicht verbis expressa, sondern nur mente contrahentis retenta war, Sanchez de matrim. lib. VII. disp. 18. n. 21. In den genannten Fällen trägt aber Jeder die Bedingung in sich, und würde sie, wenn es zulässig gewesen wäre, auch ausgesprochen haben. 6) Der Einwurf, daß durch diese Meinung dem richterlichen Ermessens zu viel Spielraum eingeräumt werde, beweist nichts. Bei dem Hindernis wegen Furcht und Zwang, naumentlich wegen metus reverentialis, ist dieses anerkanntermassen und in einem noch grösseren Grade der Fall. 7) Selbst Schmalzgrueber IV. 1. n. 446—449. giebt das Gewicht der Gründe für die hier vertretene Ansicht und die Analogie mit metus an sich zu; er ist nur dagegen wegen der Möglichkeit des Missbrauches. Allein die Möglichkeit des Missbrauches beweist gegen ein an sich richtiges Prinzip nichts. Missbrauch ist auch bei den anderen Ehehindernissen möglich und wirklich vorgekommen. Es muß überhaupt eine vorsichtige und gewissenhafte Praxis vorausgesetzt werden. 8) Uebertrieben ist daher die Beschuldigung und Besorgnis, daß durch diese Ansicht der sittliche Bestand der Ehe erschüttert werde. unter den oben aufgestellten Beschränkungen ist dieses keineswegs der Fall. 9) Die Praxis ist allerdings überwiegend gegen diese Meinung; doch giebt es auch Entscheidungen dafür, welche bei Staps, Uhrich und Knopp angeführt sind. Jedenfalls ist die Praxis nicht unabänderlich, und es liegen in anderen Fällen Beispiele vor, wo selbst die höchsten römischen Tribunalien ihre Ansichten geändert haben.

gen derselben zur Heirath bestimmt worden ist¹⁰⁾). 6) Das Ehehinderniß wegen Irrthums kann wie das wegen Gewalt und Furcht durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung gehoben werden¹¹⁾). III. Im alten Recht kamen Bedingungen bei der Eingehung der Ehe häufig vor, und auch durch die Tridentinische Form ist deren Möglichkeit nicht ausgeschlossen¹²⁾). Nur müssen sie, um vor dem Forum der Kirche zu wirken, dem Pfarrer und den Zeugen vor oder bei dem Abschluß der Ehe bekannt gemacht werden¹³⁾). Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe Zu widerlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben¹⁴⁾). Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen¹⁵⁾). Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde¹⁶⁾). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. Jedenfalls muß aber der Pfarrer zur Abschließung einer bedingten Ehe als etwas Anomales die Erlaubniß des Bischofes einholen. IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beirohnung bildet keinen Nullitätsgrund, wenn es erst während der Ehe entsteht¹⁷⁾). Ueber das schon bei der Eingehung der Ehe vorhandene waren die Ansichten verschieden; jedoch neigte zuletzt der römische Stuhl

10) So sagen auch die Resolutionen 83. 84. zur genannten Stelle.

11) C. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9).

12) Davon handelt sehr ausführlich Sanchez de matrim. lib. V. Daraus haben die Neueren unmittelbar oder mittelbar geschöpft. Was Eichhorn II. 355. sagt, beweist, daß er die Doctrin und Praxis über diese Lehre gar nicht ansehen hat.

13) So sagen die Resolutionen 85. 86. 87. 89. zur genannten Stelle.

14) Darauf beruht die Resolution 88. zur genannten Stelle.

15) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 22. n. 5—12.

16) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

17) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicel. I. a. 870).

dahin, es als Nichtigkeitsgrund gelten zu lassen¹⁸⁾). Die Ehen der völlig der Mannbarkeit beraubten Castraten und Spadonen sind sogar als absolut nichtig und nicht zu dulden erklärt worden¹⁹⁾). Nach diesem Gesichtspunkte sind also Ehen, wo das Unvermögen des einen Theils im Publikum und dem anderen Theile vor der Eingehung der Ehe bekannt ist, nicht zu gestatten. Wo dieses aber nicht der Fall ist, muß man dessen Geltendmachung dem Beurtheilten überlassen²⁰⁾). Im Falle der Klage wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet²¹⁾, und je nachdem die Impotenz physisch evident, oder doch moralisch gewiß, oder zweifelhaft ist, wird entweder die Nullität gleich ausgesprochen, oder ein Eid mit sieben Eideshelfern aus den Verwandten oder Nachbaren, oder erst eine dreijährige Probezeit auferlegt²²⁾). Der mit dem Unvermögen behaftete Ehegatte darf nicht wieder heirathen²³⁾; thut er es dennoch, und weist er sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren²⁴⁾). V. Die gewaltsame Entführung wurde im römischen Recht seit Constantin als ein schweres peinliches Verbrechen behandelt²⁵⁾ und demnach wurden auch von der Kirche das wider schwere Kirchenbußen und die Excommunication festgesetzt²⁶⁾. Später erklärte sogar Justinian²⁷⁾, und dem gemäß auch das geistliche Recht²⁸⁾, die Ehe zwischen dem Entführer und der Ent-

18) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maurus a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 2.

19) Const. Cum frequenter. Sixti V. a. 1587.

20) Dafür spricht auch c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 4. 5. X. de frigid. (4. 15). Man sehe auch §. 294. Note 5.

21) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

22) So ist die Praxis nach den Resolutionen 96. 97. zu der genannten Stelle. Der Siebenereid beruht auf c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), die dreijährige Probezeit auf nov. Iust. 22. c. 6. Beides verbinden c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15).

23) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

24) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

25) C. 1. 2. 3. C. de raptu virgin. (9. 24).

26) Basil. ad Amphilioc. c. 30., can. Apost. 67., c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

27) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13), nov. 143. 150.

28) Conc. Trull. a. 692. c. 92., nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg. T. I. p. 266).

führten schlechthin für ungültig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Gesetze wider diesen Unsug anfangs mit gleicher Strenge auf²⁹⁾. Allmählig aber, da die Sitten milder wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig³⁰⁾. In diesem Geiste hat auch das Concilium von Trient die Frage behandelt. Ist die Geraubte noch in der Gewalt des Entführers, so kann eine Ehe unter ihnen nicht statt haben; wohl aber, wenn sie von ihm getrennt und an einen sicheren Ort gebracht, einwilligt³¹⁾. Im ersten Falle ist also die Entführung ein öffentliches, im zweiten ein Privathinderniß. Entführung in diesem Sinne ist aber jedenfalls nur diejenige, die gegen den Willen der Entführten geschieht³²⁾.

2) Differentielle Nullitätsgründe. a) Verschiedenheit der Religion.

306. Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt³³⁾, dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialsen und den auf-

29) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 505), c. 3. c. XXXVI. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III. a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615. c. 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 183. 395. Man sehe auch meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 456. Note 21.

30) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

31) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

32) C. 6. X. de raptor. (5. 17). Ein Beispiel giebt die Resolution 90. zur genannten Stelle.

1) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

genommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt²⁾, letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet³⁾, endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt⁴⁾. Dieses hat auch bisher das protestantische Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Richtigkeit einer solchen Ehe; daher muß, wenn ein solches Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden⁵⁾.

b) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 42. *De conversione coniugatorum*, IV. 4. *De sponsa duorum*, IV. 6. *Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.*

307. Da die Ehe nach der Tiefe und Vollständigkeit der Auffassung, die durch die christliche Erkenntniß gegeben ist, eine gegenseitige Hingabe der ganzen Persönlichkeit sein soll: so ist sie nicht möglich, wenn Einer bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hat, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Dahin gehören folgende Fälle. I. Eine schon bestehende Ehe. Die Monogamie beruht auf einem Grundgesetz der Natur, das sich schon im Gefühl der Heiden ankündigte, und welches von der Offenbarung und der Kirche als ein schon in der Schöpfung des ersten Menschenpaars ausgesprochenes göttliches Gesetz bezeugt wird¹⁾. Zwei Ehen derselben Person können daher nicht neben einander bestehen, sondern die jüngere

2) C. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudeis (1. 9).

3) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. §. 9. 10.

5) Const. Singulari nobis. Benedicti XIV. a. 1749. Ueber den Grund sehe man §. 300. Note 12.

1) Matth. XIX. 3—9., c. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim.

ist schlechthin nichtig²⁾. Dieses gilt im Sinne der Kirche auch von der Ehe der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört³⁾. Hingegen ist die zweite Ehe gültig, wenn zur Zeit deren Eingehung der Ehegatte des einen Contrahenten, auch ohne daß dieser darum wußte, gestorben war⁴⁾. Nach den katholischen Grundsätzen wird auch das Band der Ehe schon Kraft des natürlichen Wesens derselben als so stark angesehen, daß es nur durch den Tod, nicht durch Scheidung getrennt werden kann⁵⁾. Deshalb wird ein geschiedener Protestant, so lange dessen Ehegatte noch lebt, aus dem katholischen Standpunkt nicht als ledig betrachtet, und einem Katholiken die Ehe mit demselben schlechthin nicht gestattet⁶⁾. II. Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verlezung eines solchen Gelübdes aufs Strengste und mit der Verstossung aus der Kirchengemeinschaft bestraft⁷⁾. Als daher die Kirche später die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte sie die gegen ein solches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig⁸⁾. Als feierliches Gelübde in diesem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen von der Kirche approbierten religiösen Orden erklärt⁹⁾. Die Kirche legte

2) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 1. X. de sponsal. (4. 1).

3) C. 8. X. de divort. (4. 19).

4) So sagt die Resolution 92. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. ed. Richter.

5) Das Nähere im §. 319.

6) Dieses ist in einem Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803 (Roscovány Monumenta II. 86) und in dem Schreiben Gregors XVI. an die Bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen.

7) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalé. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterscheidung zwischen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt schon bei Siricius aufs deutlichste hervor. Es ist daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. diese Unterscheidung angewendet hat, als deren Erfinder anzugeben.

8) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

9) C. un. de voto in VI. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 93. zu der genannten Stelle.

aber diesem letzteren selbst dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erst nach erklärter ehelicher Einwilligung geschahé, so lange nur noch nicht wirkliche Beirührung statt gefunden hätte¹⁰⁾; und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen¹¹⁾. Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen¹²⁾. III. Die höheren Weiheu. Dieses Ehehinderniß beruht nicht im göttlichen Recht, sondern darauf, daß die Kirche aus wichtigen Gründen an die höheren Weiheu die Verpflichtung zum ehelosen Leben unter dem Präjudiz der Nichtigkeit der Ehe geknüpft hat, und daß von dem Einzelnen mit der Weihe auch diese Verpflichtung übernommen wird. So gefaßt wird die vielbesprochene Frage, ob die höheren Weiheu die Ehe kraft eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos kraft eines Gesetzes der Kirche annulliren, eine wenig fruchtbare Controverse¹³⁾. Uebrigens machen dieselben nur die spätere Ehe nichtig, niemals die früher schon geschlossene, wenn sie auch noch nicht consumirt ist¹⁴⁾. Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

10) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9. Davon handeln die Resolutionen 148—150. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

12) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 10—16. Davon handeln die Resolutionen 155—157. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

13) Ueber diese Streiffragen mit den dabei verhandelten Subtilitäten sehe man Sanchez de matrim. lib. VII. disput. 27—30. Streitig ist auch, ob nicht diese Controverse durch das Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim. im zweiten Sinne entschieden, oder ob sie von ihm unentschieden gelassen sei. Nach der Fassung jener Stelle läßt sich das Eine wie das Andere vertheidigen. Für das Erste ist Sanchez lib. VII. disp. 26. n. 4.; für das Zweite Devoti Inst. can. lib. II. §. 128., und dieses ist auch dem vom Concilium in anderen Fällen beobachteten Verfahren mehr angemessen.

14) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 14.

c) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

308. Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehen zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch¹⁾. Nach dem römischen Recht machte dieser die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin nichtig²⁾. In der Kirche galt jedoch diese Ansicht nicht³⁾; sondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleisteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angesehen, wenn er mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre⁴⁾. Gratian reducirte diese auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder sich auf den Fall des Todes desselben die Ehe gelobt hatten⁵⁾. Bei dieser Ansicht blieb nun auch die nachfolgende Gesetzgebung⁶⁾, jedoch nicht immer ganz buchstäblich⁷⁾ stehen. II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieser in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen⁸⁾. Nach dem neueren ist

1) Die folgende von der früher gewöhnlichen Ansicht abweichende Darstellung verdanke ich der Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36.

2) Fr. 11. §. 11. fr. 49. D. ad L. Iul. de adulter. (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

3) Augustin. de nuptiis L. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handschriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest, allein dieses ist ganz wider den Context.

4) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur. a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis so streng nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 236 (235).

5) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

6) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4. 7). Diese Stellen reden bloß von Lebendnachstellungen; sie sagen nicht, daß auch der wirkliche Tod erfolgt sein müsse. Einen Rechtsfall giebt die Resolution 109. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

7) Dieses beweist c. 5. X. h. t. (4. 7).

8) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte^{9).}

d) Die Verwandtschaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen.

309. Nach einem Gesetz der Natur, welches durch politische Gründe verstärkt und weiter ausgedehnt werden kann, ist die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtschaft kann aber auf verschiedene Art bezeichnet werden. I. Das mosaische Recht bediente sich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden, sondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem besonderen Namen. II. Das römische Recht unterscheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander bestimmt es so, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächsten ist anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt^{1).} Als die regelmäßige Grenze der Cognation galt der sechste Grad^{2).} Da jedoch das prätorische Edict auch noch aus dem siebenten Grade einige Personen, nämlich die Kinder der Sobrinen, zur Succession berufen hatte, so wurde jene Grenze bei den Schriftstellern, die vom Erbrecht handelten, auf den siebenten Grad festgestellt^{3).} Mit dem römischen Recht kamen diese Ansichten auch zu den Westgoten; daher wird bei ihnen bald der sechste⁴⁾, bald der siebente Grad⁵⁾ als die Grenze der Verwandtschaft bezeichnet. III. Das germanische Recht bezeichnete die Verwandtschaft zwischen zwei Personen nicht nach Graden, son-

9) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33). Einen Rechtsfall giebt die Resolution 108. zu der genannten Stelle.

1) Paullus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Diese Stellen sind jedoch nur dann ganz verständlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtschaft darstellten, vor Augen hat. Ein solches Schema findet man aus einer Handschrift des Theodosischen Codex in Cuiac. observ. VI. 40., Heinecc. antiqu. Rom. lib. III. tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking. Bonnae 1845. Darauf beziehen sich auch die Ausdrücke: linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti.

2) Dieses näher auszuführen ist hier nicht der Ort.

3) Paullus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

4) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisig. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

5) So die Interpretatio zu Paullus in dem westgotischen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium ist auch c. 6. c. XXXV. q. 5., und es ist ganz falsch, wenn dieses Stück immer dem Isidor von Sevilla beigelegt wird.

bern nach der Zahl der Glieder oder Generationen, die vom gemeinschaftlichen Stammvater auf jeder Seite bis zu ihnen herab statt gefunden. Ueber die Gränze der Verwandtschaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte bestimmten als solche das fünfte, andere das sechste, noch andere das siebente Glied⁶⁾. IV. Die Kirche bediente sich anfangs der Zählart des römischen Rechts, und diese blieb im Orient beständig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germanischen Völkern nahm aber der römische Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an⁷⁾, und diese wurde nun im fränkischen Reiche⁸⁾ und in England⁹⁾ herrschend. In Italien hingegen, wo das römische Recht in der Tradition fortlebte, entstand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwischen dem Bischofe Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna ein Streit¹⁰⁾, in dessen Folge die canonische Computation von Alexander II. als die rechtmäßige bestätigt wurde¹¹⁾. V. Die Ordnung des deutschen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterschied. Gener endigte bei den Geschwistern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geschwisterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation

6) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglior. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

7) Zu erst findet sich diese in einem Schreiben Gregors des Großen an Augustinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchstücke desselben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der ersten Stelle ist jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbessern.

8) Man findet sie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. c. 741. c. 5., und Zacharias bestätigte sie durch sein Decret vom Jahr 742, worin er sie den fränkischen Bischöfen auseinander setzte, und eine andere übliche Computation, welche angenscheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römische war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieses Decret ist fälschlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchstücke davon stehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canonische Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

9) Theodori Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 30. 157., Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 28., Hucarii excerpt. (§. 89. Note 5) c. 138 (140). Die Gründe, aus welchen man diesen Stellen nach die römische Zählart zum Grunde legen will, sind durchaus nicht haltbar. Die letzte ist zwar zum Theil aus Isidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römischen Grade von canonischen Generationen verstanden.

10) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

11) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl¹²⁾). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang¹³⁾, und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt¹⁴⁾, später aber doch ebenfalls abgeschafft¹⁵⁾). VI. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen¹⁶⁾). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seien. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation nach Graden¹⁷⁾, Gregor I. die reine germanische nach Gliedern¹⁸⁾, und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung, nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen¹⁹⁾. Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen²⁰⁾.

12) Sachsensp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide da schuldere und arme zusammene komen, also tun die schwester kinder. Diz ist die erste sibbe zcale die man zu magen rechent. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Sie ist ein aus verschiedenen Elementen entstandenes späteres Fabricat.

13) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11. Man sehe dazu meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 541.

14) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X. de divor. (4. 19).

15) C. 7. X. de consang. (4. 14).

16) Diese Erfindung röhrt von J. H. Böhmer her, und ist bis zum Erscheinen dieses Lehrbuchs allgemein geglaubt worden.

17) Dieses beweisen auf das deutlichste Isidor. origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

18) Dieses zeigt das oben Note 7. angeführte Schreiben dieses Papstes.

19) Dieses ist der in der Note 12. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

20) Diese Fabel ist in diesem Lehrbuch von Anbeginn an bekämpft wor-

§) Verbotene Verwandtschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

310. Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht¹⁾. Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche²⁾; in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern³⁾ und unter solchen Personen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernt steht⁴⁾. Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt⁵⁾, wurde aber von Theodosius um das Jahr 385 verboten⁶⁾. Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng wie das römische Recht⁷⁾. Bei den Franken wurde aber allmählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geschwisterkindern⁸⁾, also auf die dritte Generation nach der

den, was aber lange, namentlich an Eichhorn, Widerspruch fand. Jetzt wird sie für das, was sie ist, erkannt. So von Meier ueber die s. g. Gregorische Computation (Reinischer Zeitschrift für deutsches Recht VII. 173).

1) Levit. XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

2) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

3) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

4) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

5) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

6) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

7) Augustin. de civit. Dei XV. 6. Experti etiam sumus in connubiiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores siebat, quod fieri per leges licet; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

8) Die Ehe unter consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht bloß unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30, Conc. Arvern. a. 535. c. 12., Conc. Taron. II. a. 567. c. 21., Conc. Autisidor, a. 578. c. 31., Conc. Paris. V. a. 615. c. 14.

canonischen Zählart⁹⁾, ja selbst bis auf die dritte Generation einerseits und die vierte andererseits¹⁰⁾, also bis auf den siebenten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar, mit Beziehung auf eine Neußerung des mosaischen Rechts¹¹⁾, die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt¹²⁾, und demgemäß wurden wirklich später in dem westgotischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundansicht die gesetzliche Gränze der Cognition bildete, verboten¹³⁾). Am päpstlichen Stuhle hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt¹⁴⁾; doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt¹⁵⁾, und solche den neubefehrten Völkern sogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben¹⁶⁾. Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus¹⁷⁾. Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt¹⁸⁾, und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen¹⁹⁾. Durch den Einfluß der Schriften Isidor's, der im Sinne des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber viele veranlaßt, die Eheverbote auf die sechste Generation festzustellen²⁰⁾.

Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern mit den römischen Namen.

9) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

10) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

11) Levit. XVIII. 6.

12) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

13) Lex Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

14) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29.

15) Hinsichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note 19. zu erwähnenden Schreiben des Rhabanus Maurus vorkommt.

16) Dieses zeigt daß im §. 309. Note 7. erwähnte Schreiben Gregors.

17) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9., Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.

18) Gregor. II. epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1.

19) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 201), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

20) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 14) c. 29., c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209. Daß Isidor dazu die Veranlassung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich

Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, so weit eine Verwandtschaft nachweisbar wäre²¹⁾. Noch Andere, denen aus dem römischen Recht und dem westgotischen Breviarium der siebente Grad als die Gränze der Verwandtschaft vorschwebte, setzten die Eheverbote auf die siebente Generation fest²²⁾. In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten Generation untersagt hatte²³⁾, wurde das Verbot stufenweise auch auf die dritte²⁴⁾, vierte²⁵⁾, sechste²⁶⁾ und siebente²⁷⁾ ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Gränze an²⁸⁾. Diese allzu große Ausdehnung, die in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechselung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren²⁹⁾, und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht Beide, sondern nur der Eine im fünften Gliede stände³⁰⁾. Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die

der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber selbst dieser gelehrt Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechselung von Graden und Generationen.

21) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nic. I. ad episc. German. c. a. 859. (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

22) Zuerst findet man diese Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtschaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdicteten dem Papste Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verschollene Bruchstücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2. c. XXXV. q. 8., und seit dem neunten Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2. (Pseudo-Isidor.), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310. lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hinemar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

23) In dem oben §. 309. Note 7. erwähnten Schreiben.

24) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 28.

25) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

26) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

27) Hucarii Excerpt. (§. 89. Note 5) c. 137 (139).

28) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

29) C. 8. X. de consang. (4. 14).

30) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gewesen zu sein, c. 3. X. eod. Das cap. 9. cit. redet zwar nur vom vierten und fünften Grad; allein die Praxis hat dieses generalisiert.

Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet³¹⁾). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt³²⁾; allein die Sitte blieb entschieden dagegen³³⁾, und die Kirche verbot sie daher später wieder ausdrücklich³⁴⁾. Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt³⁵⁾, die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet³⁶⁾. Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Stubita (1033—1051) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1176, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde³⁷⁾. Alle diese Beschränkungen galten auch für die außerehelichen Blutsverwandten³⁸⁾.

γ) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

311. Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben auch gewisse Eheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das

31) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

32) C. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

33) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 157.

34) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

35) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Iul. de adulter. c. 77.

36) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

37) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

38) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1107).

bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin gekommen war, unbedingt, selbst noch nach aufgelöster Adoption, verboten¹⁾. Die Verbote für die Seitenlinie gründeten sich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption bestand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schwester, und Vaterschwester des Adoptivvaters untersagt²⁾, mit dessen Cognaten aber erlaubt³⁾. Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt⁴⁾, war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte⁵⁾, am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch⁶⁾. Die lateinische Kirche hat im Allgemeinen das römische Recht recipirt⁷⁾. II. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Taufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtet, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen Verwandten so weit, wie bei der

1) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

2) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutter Schwester unter den verbotenen Personen genannt; allein daß dieses ein unrichtiger Zusatz sei, ergibt sich mit der größten Bestimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

3) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

4) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

5) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

6) Dieses beweist die Neuersetzung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognition. (Leunclav. Tom. I. lib. V. c. 315).

7) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib. XXIII. tit. 2. fr. 17), c. un. X. de cognat. legal. (4. 12). Gut behandelt diese Frage Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 3. 4. 5.

wirklichen Verwandtschaft, verboten⁸⁾). Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten⁹⁾, und diesen sogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Pathen¹⁰⁾, zwischen ihm und deren Kindern¹¹⁾, zwischen dem Pathen und der Pathin¹²⁾, endlich auch zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings¹³⁾). Dieses letztere Verbot galt jedoch nicht überall¹⁴⁾, auch ist die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde seiner Frau Path gewesen wäre, entschieden verworfen worden¹⁵⁾). Nach dem neueren Recht entsteht aber eine geistliche Verwandtschaft durch die Taufe blos zwischen den Pathen und dem Täufling und dessen Eltern, desgleichen zwischen dem Taufenden und dem Täufling und dessen Eltern. Eben so durch die Firmung¹⁶⁾). Die Protestanten haben sie ganz aufgehoben.

e) Die Schwägerschaft. a) Wirkliche Schwägerschaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

312. Gewisse Eheverbote entstehen endlich aus der Schwägerschaft. I. Die eigentliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und dem

8) C. 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 6. leitet sogar den Ursprung dieses Hindernisses ganz aus der Vorschrift Justinians, also vom Civilrecht, ab.

10) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

11) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

12) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 846), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

13) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

14) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

15) C. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Rechtsfälle geben die Resolutionen 105. 106. zu dieser Materie.

Blutsverwandten des Andern gestiftet wird. Die Eheverbote dar- aus gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Schwäger untereinander sich wie wahre Verwandte betrachten sollen. Der Umfang derselben kann jedoch durch das positive Recht verschieden bestimmt werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stieffsohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe¹⁾). Nach dem römischen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter untersagt²⁾; später wurde aber, unstreitig aus Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche³⁾, auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten⁴⁾. Innerhalb dieser Gränzen blieb nun das canonische Recht lange stehen⁵⁾. Später aber erklärte die Kirche, buchstäblich den Satz festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches statt finde⁶⁾, die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge, auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berechnet⁷⁾. So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied⁸⁾, bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits⁹⁾,

1) Levit. XVIII. 8. 14 — 17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteronom. XXII. 29. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schwester der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet sich im Urteile nicht.

2) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

3) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apost. 18.

4) C. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. eod. tit. (5. 5). Diese Stellen sind sämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

5) Dieses zeigt noch daß im §. 309. Note 7. angeführte Schreiben von Gregor I.

6) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

7) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 742), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

8) Theodor. Cantuar. Capitul. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 30., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

9) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

dann bis in das vierte Glied ganz¹⁰⁾), dann bis in das sechste¹¹⁾, endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß¹²⁾, auf alle Verschwägerte¹³⁾, oder bis in das siebente Glied¹⁴⁾ ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück¹⁵⁾. Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt¹⁶⁾. Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen¹⁷⁾. Nur zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten¹⁸⁾; jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben¹⁹⁾. In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert²⁰⁾; zuletzt bis auf den sechsten²¹⁾, von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad²²⁾; doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen²³⁾. Merkwürdig war es, daß selbst die Blutsverwandten der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert

10) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

11) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

12) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

13) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

14) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

15) C. 8. X. de consang. (4. 14).

16) Eichhorn Kirchenrecht II. 415—19.

17) Anonym. Poenitent. (§. 93. Note 15) c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

18) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

19) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

20) Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Iul. de adulter. c. 77.

21) Dieses ist die Gränze in einer Synedalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

22) So weit giengen die Patriarchen Ziphilinus (1073—75) und Eustratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botoniata bestätigt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 121.

23) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216. Daß dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhundert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 47).

betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen²⁴⁾). Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt²⁵⁾; doch machten die Kaiser Alexius²⁶⁾ und Manuel Comnenus²⁷⁾ mehrere Einschränkungen²⁸⁾. II. Zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen besteht eine eigentliche Schwägerschaft nicht. Doch war nach dem römischen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stieffohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten²⁹⁾. Diese Vorschrift, welche auch die Basiliken aufnahmen³⁰⁾, gab in der griechischen Kirche Veranlassung, überhaupt aus der Schwägerschaft von einer dritten Familie her (*ex τοιγεραις*) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht³¹⁾. Auch in der lateinischen Kirche führte theils der Einfluss des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen³²⁾; ja es wurde sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobrinen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht gestattet³³⁾. So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von

24) Conc. Trullan. a. 692. c. 54, Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Iul. de adulter. c. 77.

25) Dieses geschah unter dem Patriarchen Sisinnius (991—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

26) Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 134., und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. T. I. lib. III. p. 215.

27) Manuel erklärte gewisse Ehen dieser Art zwar für strafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

28) Man findet den Inhalt dieser geistlichen und weltlichen Verordnungen zusammengestellt bei Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1082—84).

29) Fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

30) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

31) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

32) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

33) C. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

Schwägerschaft unterschieden³⁴⁾). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben³⁵⁾). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandten derselben verboten³⁶⁾). Nach dem neueren Recht bildet aber eine solche ungesezliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehindernis³⁷⁾). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen³⁸⁾). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen³⁹⁾.

β) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

313. Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; bei des selbst nach aufgehobener Adoption¹⁾). Daran hält sich auch die kirchliche Praxis²⁾. Jenes ist auch im Orient beibehalten worden³⁾. II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegat-

34) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2.

35) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14). Man sehe dazu die Resolution 100. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

36) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

37) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 102.

38) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

39) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

1) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

2) Dieses zeigt die Resolution 107. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

ten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern⁴⁾). Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber verschieden⁵⁾, und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufgehoben⁶⁾. III. Aus einem Verlöbniß aus Rücksichten des öffentlichen Anstandes (impedimentum publicae honestatis). Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab⁷⁾. Diese sind auch in den Basiliken wiederholt⁸⁾. Bald gieng man aber weiter⁹⁾, und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe statt gefunden hätte¹⁰⁾. Alexius Comnenus ließ die Wirkung selbst für die unfeierlichen Verlöbnisse fortbestehen¹¹⁾, wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbnisse erklärt hatte¹²⁾. Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwischen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen sehr weit aus¹³⁾; jetzt aber sind sie auf den ersten Grad

4) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

5) C. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. a. 1110). Die Unterscheidung, wodurch Gratian diese Stellen mit den vorigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Daß die hier gemachte Aufzählung eine ausschließliche sei, erklärte auch die Const. Quam illius Pii V. a. 1566.

7) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

8) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., lib. XLV. tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

9) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

10) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Ziphilinus, verbunden mit der ihr ertheilten Bestätigung des Kaisers Nicephorus (§. 312. Note 22).

11) Dieses ergiebt sich aus der oben (§. 303.) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch ist der Sinn derselben in dieser Beziehung etwas dunkel.

12) Man sehe darüber §. 303. Note 17.

13) C. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Comp. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

beschränkt¹⁴⁾). Uebrigens wird ein Hinderniß aus Rücksicht des öffentlichen Anstandes auch aus einer nicht consumirten Ehe angenommen, dieses aber wie aus der Schwägerschaft bis zum vierten Grade ausgedehnt¹⁵⁾.

C) Aufschiebende Hindernisse.

Greg. IV. 4. *De sponsa duorum*, IV. 6. *Qui clerici vel voentes matrimonium contrahere possunt*, IV. 16. *De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae*.

314. Neben den Hindernissen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umstände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geistlichen Amtspflicht ist, die aber doch nicht die Annulirung der einmal abgeschlossenen Ehe nach sich ziehen. Diese sind folgende. I. Ein bestehendes Verlobniß mit einer anderen Person. Dieses wird, wenn es ein feierliches ist, in der griechischen Kirche sogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt¹⁾. II. Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein solches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rücktritt unerlaubt sei²⁾. Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annulirt³⁾. III. Das dem Pfarrer ertheilte Verbot des geistlichen Oberen die Ehe abzuschließen⁴⁾. Der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen⁵⁾. IV. Hierhin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo den Geistlichen durch einen allgemeinen Erlass des kirchlichen Oberen in Berücksichtigung der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze die Mitwirkung zur Abschließung

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

15) Dieses zeigen die Resolutionen 101. 103. zu der genannten Stelle.

1) Man sehe darüber §. 303.

2) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1 (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

3) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod.), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 413), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

4) C. 3. pr. X. de clandest. despous. (4. 3), c. 1. 2. X. de matrim. contracto contra interd. (4. 16). Rechtsfälle dazu geben die Resolutionen 110—113 zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 5. n. 3.

derselben untersagt ist⁶). V. Dem älteren Gebrauche gemäß, kraft dessen in den Zeiten des Kirchenjahres, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war⁷), ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten⁸). Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VI. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches sein sollte⁹). Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

D) Von der Dispensation von Ehehindernissen.

315. Die Dispensation von Ehehindernissen beruht auf denselben Gründen und geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Dispensationen überhaupt¹). Die Regel ist, daß von den annullirenden Hindernissen, so weit dabei überhaupt von einer Dispensation die Rede sein kann²), nur der Papst dispensiren kann; von den blos auffchiebenden Hindernissen kann es der Bischof³), mit Ausnahme des aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit oder des Eintritts in einen geistlichen Orden, und des aus der Häresie entspringenden Hindernisses. Ausnahmsweise steht aber das Recht, auch von diesen und den annullirenden Hindernissen zu dispensiren, in dringenden Fällen unter gewissen Einschränkungen auch den Bischöfen zu⁴). Auch wird dieses Recht selbst für

6) Man sehe oben §. 304. Nr. VI.

7) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Cone. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Cone. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Cone. Salegunst. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 114.

9) C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

1) Man sehe darüber §. 180.

2) Bei den annullirenden Privathindernissen ist dieses nicht der Fall. Denn wenn der verleugte Theil die Ehe will, so genügt sein bloßer Consens und eine Dispensation ist überflüssig. Wenn er aber nicht will, so ist sie unmöglich.

3) Bei dem Verlöbnis kann jedoch von einer eigentlichen Dispensation nicht die Rede sein, weil sie eine Rechtsverlezung des Andern enthalten würde; sondern nur von einem Erkenntniß darüber, daß das Verlöbnis unter den gegebenen Verhältnissen seine verbindliche Kraft verloren habe.

4) Davon handelt genau Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 2. Man sehe auch die Resolutionen 120—122. der congregatio concilii zum Conec. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

die gewöhnlichen Fälle vom Papste theilweise durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Sachen an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird⁵⁾. Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation blos für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeltlich. In dem Gesuch müssen die Gründe, welche dafür sprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben sein⁶⁾, und es wird auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Versorgung und dergleichen, mit großer Umsicht Bedacht genommen. Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. Haben aber beide dabei wesentlich oder leichtsinnig gehandelt, so soll dieses sehr streng genommen werden⁷⁾. Wird zu einer bereits geschlossenen Ehe dispensirt, so muß, weil bis dahin rechtlich keine Ehe bestand, der Eheconsens mit vollem Bewußtsein, und zwar der Strenge nach in der Tridentinischen Form, wiederholt werden. Aus Schonung der Beteiligten wird jedoch, wenn das Hinderniß nicht öffentlich bekannt ist, dieses zweite Requisit erlassen⁸⁾. Die Verbindung gilt juristisch erst von da an als Ehe. Eine Ausnahme leidet dieses nur dann, wenn der Papst der Dispensation eine rückwirkende Kraft bis auf den Anfang der geschlossenen Verbindung beigelegt (dispensatio in ra-

5) Pallavicin. hist. Conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21.

6) Const. Sicut accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

7) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. Dieses ist auch durch ein Rescript Gregor VIII. vom 22. Nov. 1836 an den Prodatar Cardinal Pacca nachdrücklich eingeschärft worden.

8) So ist die Praxis. Eine Parallele dazu gibt §. 305. Note. 5.

dice matrimonii), und dadurch kraft seiner Machtvollkommenheit für die vorliegende Ehe die Wirkungen, die das Hinderniß sonst hat, auch für die Vergangenheit aufhebt⁹⁾. Hinsichtlich der Gränzen des Dispensationsrechtes versteht es sich von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten, gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität ersten Grades in absteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tötung des anderen Ehegatten vorhergegangen sind¹⁰⁾. Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papst hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

E) Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Gregor. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

316. Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entspringt das Recht wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathindernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß der Pfarrer von Amtswegen berücksichtigen¹¹⁾, und selbst jeder Dritte ist sie anzugeigen verpflichtet¹²⁾. Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist¹³⁾, die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß¹⁴⁾. Ist das Hinderniß ein trennendes, so begründet es das Recht, auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen¹⁵⁾. Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch,

9) So bestimmt diesen Begriff Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 7.

10) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

11) C. 3. pr. X. de clandest. despens. (4. 3).

12) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

13) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

14) C. 3. pr. de clandest. despens. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

15) Von diesem Verfahren handelt Bouix de iudicis eccles. II. 429
—454.

wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade besonders verdächtig sind⁶⁾; auch muß der geistliche Obere, wenn er das Dasein eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amtswegen Untersuchung erheben⁷⁾. Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen⁸⁾, zugelassen, nicht aber Eidesdelation⁹⁾, auch nicht unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion¹⁰⁾. Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen¹¹⁾. In diesem Geiste ist durch eine neuere sehr weise Verordnung Folgendes festgesetzt. In jeder Diöcese muß vom Bischof ein Defensor ernannt werden, der bei jeder gegen eine Ehe erhobenen Nullitätsklage herbeizuziehen und zu vereidigen ist, und von Amtswegen für die Aufrechthaltung der Ehe zu streiten hat. Zur Annullirung sind immer zwei gleichlautende Sentenzen erforderlich. Der Defensor muß daher von der ersten Sentenz, wenn sie auf Annullirung lautet, appelliren, und es ist in zweiter Instanz in gleicher Weise ein Defensor zu bestellen. Dieser kann, wenn das zweite Urtheil das erste bestätigt, auch noch appelliren; er muß es aber nicht¹²⁾. Wo die in einer anderen als der Tridentinischen Form oder ganz formlos geschlossene Ehen ausnahmsweise kirchlich gültig sind¹³⁾, und auf Annullirung einer solchen geklagt wird, sind unstreitig jene Vorschriften ebenfalls anzuwenden, weil dann solche Ehen

6) C. 2. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

7) C. 3. X. de divort. (4. 19).

8) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

9) Das canonische Recht sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzulässig sind, c. 11. X de transact. (1. 30). Doch sind auch Einige anderer Meinung. Man sehe Jacobson in Weidk. Rechtslerikon III. 618.

10) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

11) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27). Beispiele geben die Resolutionen 135—137. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

12) Alles dieses bestimmt die Const. Dei miseratione. Benedicti XIV. a. 1741. Diese steht auch hinter dem Conc. Trid. ed. Richter p. 565.

13) Man sehe §. 300. Nr. III. IV. VII.

nicht minder fest sind, als die anderen. Ist die Richtigkeit anerkannt, so liegt darin, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern blos dem Scheine nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden¹⁴⁾). Doch ist eine Klage zu diesem Zwecke nur wegen neu aufgefunder Thatsachen¹⁵⁾, auch nicht wegen eines blos pecuniären Interesse¹⁶⁾, zuzulassen.

F) Zur Revision der Gesetzgebung über die Ehehindernisse.

316 a. Ueberblickt man die Geschichte der Gesetzgebung über die Ehehindernisse, so ergiebt sich dreierlei. Erstens hat die Kirche ihr System der Hindernisse zu keiner Zeit als abgeschlossen betrachtet, sondern sie ist immer dasselbe nach den fortschreitenden Zeitsichten und Zeitbedürfnissen zu reformiren bemüht gewesen. Zweitens hat dabei die Kirche auch die bürgerliche Gesetzgebung als Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen. Drittens haben daher große Veränderungen in den geistigen und nationalen Zuständen auf diesen Theil der kirchlichen Gesetzgebung vorzüglich eingewirkt; so das Germanenthum, die Rechtswissenschaft des Mittelalters, die Glaubensstrennung des sechzehnten Jahrhunderts. Aus diesen Gründen wird auch in der jetzigen Zeit, die unbestreitbar in der geistigen Entwicklung der europäischen Menschheit eine wichtige Epoche bildet, eine Revision der Ehegesetzgebung, auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte, Bedürfniß werden. Denn erstens haben die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung manches Wahre zum Bewußtsein gebracht, was die Kirche nicht unberücksichtigt lassen kann. Zweitens hat die bürgerliche Ehegesetzgebung doch tatsächlich eine Geltung auch für die Kirche erlangt¹⁷⁾, und es ist ihrer Würde angemessener, daß sie solche

14) C. 7. 11. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

15) Const. Dei miserationes (Note 12) §. 11.

16) So sagt die lehrreiche Resolution 134. zur genannten Stelle.

17) Man sehe oben §. 304. Nr. VI. §. 314. Nr. IV.

Bestimmungen selbst festsetze, als daß sie sich dieselben von der Staatsgewalt aufdringen lasse. Drittens wird die Kirche die eingetretene beklagenswerthe Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung nur dann überwinden, und die Einheit nur dann herstellen oder die hergestellte, wie in Oesterreich, festhalten können, wenn sie sich mit den begründeten Forderungen der Zeit in Einklang setzt²⁾. Dahin gehören namentlich folgende Punkte.

I. Das aus dem römischen Recht als Termin der Ehemündigkeit aufgenommene Alter von vierzehn und zwölf Jahren paßt zu unseren Zuständen nicht, und es könnte die Kirche in diesem Punkt unbedenklich auf die Gesetze jedes Landes verweisen, die tatsächlich bereits auch für sie schon wirken³⁾. II. Es ist wünschenswerth, daß für Kinder unter einem gewissen Alter der Mangel der elterlichen Einwilligung, wenigstens als auffschiebendes Hinderniß, vorgeschrieben würde⁴⁾. III. Das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß könnte in der Seitenlinie auf seine ursprüngliche Gränze, auf die Geschwisterkinder, beschränkt werden⁵⁾. Die Dispensationen, die über diese Gränze hinaus leicht und allgemein ertheilt werden, erschüttern das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung. Auch hat der allzu große Umfang der Ehehindernisse die Kirche bei Unkundigen und Uebelgesinnten dem Vorwurf ausgesetzt, als ob sie sich dadurch doch in einer andern Form die Möglichkeit von Scheidungen offen halten wollte. IV. Um so mehr ist das Hinderniß aus der Schwägerschaft in der Seitenlinie zu beschränken, und kann füglich wieder auf den ersten Grad reducirt werden⁶⁾. V. Das Hinderniß aus der geistlichen Verwandtschaft, das ohnehin nur aus dem römischen bürgerlichen Recht in das canonische Recht gekommen ist⁷⁾, ist auf seinen ur-

2) Das Episcopat in Deutschland, namentlich in Oesterreich, hat daher einen besondern Beruf dazu, jene Revision der Gesetzgebung beim h. Stuhle zu beantragen.

3) Man sehe §. 297. Nr. I.

4) Man sehe §. 297. Nr. III.

5) Man sehe §. 310. Note 6. 7. Schon auf dem Concilium von Trient verlangte der Papst selbst, man solle das impedimentum quarti gradus aufheben; allein die Bäter wollten dieses nicht, Pallavicini XXIII. 9. n. 16.

6) Man sehe §. 312. Note 3. 4. 5.

7) Man sehe §. 311. Note 9.

sprünglichen Umfang, auf die Ehe eines der Pathen mit dem Täufling, zurück zu führen⁸⁾.

VI. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.
Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

317. Aus dem Wesen der Ehe, als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten, ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung, jedes Geschlechtsverhältnis mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt¹⁾. III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen²⁾. Dafür soll aber auch dieser gegen sie, als gegen den schwächeren Theil, milde und lieblich sein, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll³⁾. Daher war früher den Ehe-

8) Auf dem Concilium von Trient wurde dasselbe, wie Pallavicini bemerkte, besonders aus Rücksicht auf Irland beibehalten, weil dort die geistliche Verwandtschaft so hoch geachtet würde, und bei dem streitsüchtigen Volke vortheilhaft wirke. Dieser Grund reicht aber doch jetzt wohl nicht hin. Man sage auch nicht, daß durch Dispensationen leicht geholfen werden könne. Wie aber, wenn Einer nicht dispensirt sein will, und auf Grund eines solchen Hindernisses die Annässirung der Ehe verlangt?

1) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

2) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380.), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

3) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem

gatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthaltsamkeit auferlegt⁴⁾), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, schrieben ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen vor⁵⁾). Uebrigens darf sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen⁶⁾; daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig⁷⁾, und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden⁸⁾. Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der Keuschheit abverlangt⁹⁾; auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit¹⁰⁾. V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und aus-

a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 601).

4) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiqu.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufiel, von diesem Verbot dispensiren ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 19.

5) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 8. Diese Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wovon sich aber hier nicht gut reden läßt.

6) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnötige Prozesse herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zugelassen, weil ein Zwangsurteil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.

7) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 415), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 410), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

8) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

9) C. 10. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

10) C. 15. 16. 19. de convers. coniug. (3. 32).

schließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regeln hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellt. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden¹¹⁾). Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernnde bürgerlich tolerirte Verbindung war¹²⁾). Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird¹³⁾). Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen sein muß. Die während einer Ehe von dem einen Ehegatten im Ehebruch mit einem Dritten erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimirt¹⁴⁾), es sei denn, daß

11) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

12) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Iust. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

14) C. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Der Sinn ist: die Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Ehebrecher nicht legitimirt, und wo gar diese Ehe aus besonderen Gründen nicht einmal gültig ist, kann von einer Legitimation vellends nicht die Rede sein. So ist augenscheinlich die Stelle zu verstehen, man mag dieses Excerpt allein für sich, oder die Decretale in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie in den Conciliensammlungen steht, betrachten. Diese Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als seine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Reddita nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann sie in der Praxis als entschieden annehmen. Einige Schriftsteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geschlossene Ehe aus besonderen Gründen ungültig wäre, Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., Diesel Beiz-

jene erste Ehe für nichtig erklärt wurde¹⁵⁾). Hingegen werden die im Incest erzeugten Kinder, wenn die Eltern mit Dispensation einander heirathen; dadurch legitimirt, weil mit Dispensation eine Ehe auch schon im Augenblick ihrer Zeugung möglich gewesen wäre¹⁶⁾). VII. Uebrigens hat auch eine an sich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben ohne die Richtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, sonst nur für den unschuldigen Theil und die Kinder¹⁷⁾). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeschlossen gewesen sein, weil sonst Beide den Verdacht gegen sich haben¹⁸⁾). Eine putative Ehe ist auch diejenige, welche annullirt wird, weil der eine Ehegatte zu einer älteren aus Irrthum für nichtig erklärt Ehe zurückkehren mußte.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abstammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

318. Will ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nehmen, so sind drei Punkte zu beweisen: erstlich, daß es von der Frau, die seine Mutter sein soll, geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater sein soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich in dieser Ehe erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen¹⁹⁾ und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen²⁰⁾. Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben

träge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

15) So entscheidet auch die oben (§. 316. Note 14) angeführte Resolution 134.

16) Meine Meinung ist also vollkommen consequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verstanden.

17) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17). Man sehe auch die Resolution 138. zum Conc. Trid. Sess. de XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

18) C. 3. §. 1. X. de clandest. despont. (4. 3).

19) C. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

20) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Legitimität unter dem Vorgeben bestritten werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig gewesen sei³⁾. Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern tot sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt wird endlich kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist⁴⁾. Wird einem Kinde seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet sein.

VII. Von der Ehescheidung⁵⁾. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

319. Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung sein. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche aufschloß und verständlich machte⁶⁾, wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet⁷⁾. Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf⁸⁾, und wenn

3) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Man sehe die im §. 317. Note 17. angeführte Resolution 138.

4) Man sehe die Resolution 136. zur genannten Stelle.

5) Davon handelt Eberl Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß. Augsburg 1854.

2) Ephes. V. 21—32.

3) Marc. X. 2—12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

4) Hermas Pastor II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. († 234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und

auch einige die von Christus bei der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruches zugelassene Ausnahme⁵⁾ aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertragen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten⁶⁾, eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtsein gelangt war, wurde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schuß genommen⁷⁾. Die Grundsätze der katholischen Kirche sind demnach folgende. I. Das Band einer unter Christen rechtmäßig geschlossenen und vollzogenen Ehe ist nach göttlichem Recht schlecht-hin unauflöslich⁸⁾. Eine geschlossene aber noch nicht vollzogene Ehe ist aber, sowohl im Sinne der Natur wie der mysteriösen christlichen Auffassung, noch keine ganz vollständige Ehe⁹⁾. Daher kann sie durch das feierliche Gelübde der Keuschheit¹⁰⁾ und durch päpstliche Dispensation¹¹⁾ noch aufgehoben werden. II. Dieser Grundsatz gilt aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche auch von der Ehe der Akatholiken, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des gött-

andere Stellen sind bei Moy Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist, daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

5) Matth. V. 31. 32. XIX. 2—10. Man muß darüber die Eregeten nachlesen.

6) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10., Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7. 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 87. Es gibt noch mancherlei Stellen der Art.

7) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

8) Es gehört zu den erfreulichen Fortschritten, daß nun auch protestantische Schriftsteller die Richtigkeit dieses großen und tiefgründigen Princips anerkennen; so W. Klee die Ehescheidungsfrage. Berlin 1844.

9) C. 5. X. de bigamis non ordin. (1. 21).

10) Man sehe oben §. 307. Nr. II.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4. Das Verfahren dabei bezeichnet die Const. Dei miseratione (§. 316. Note 11) §. 15. Davon handelt auch Bouix de iudiciis eccles. II. 454—458. Beispiele geben die Resolutionen 139—147. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

lichen Gesetzes für sie nicht aufhebt¹²⁾). III. Die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden zwar nicht als Sacramente¹³⁾, doch aber als wahre und rechtmäßige Ehen¹⁴⁾, und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, auch als unauflösliche Verbindungen angesehen¹⁵⁾. Hier von ist jedoch nach der Erklärung des Apostels¹⁶⁾ eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum der Andere die Gemeinschaft mit ihm nicht fortsetzen will; dann ist auch Jener nicht mehr gebunden¹⁷⁾. Er kann sich jedoch in der Regel nicht eher als frei betrachten, als bis er an den Anderen die Interpellation gerichtet, ob derselbe mit ihm ohne Schmähung seiner Religion fortleben wolle¹⁸⁾, und auch wenn dieses verneint oder unbeantwortet gelassen wurde, und er sich demnach von ihm rechtmäßig getrennt hat, gilt die Ehe doch noch nicht gleich, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten ist¹⁹⁾. Alle diese Grundsätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere schwierige Fragen darüber sind durch besondere päpstliche Constitutionen entschieden²⁰⁾. Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Christenthum abfällt, wird

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. Man sehe §. 307. Note 6.

13) C. 7. X. de divort. (4. 19).

14) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

16) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

17) C. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 4. 7. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 414), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19). Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortduere. Alllein dawider sehe man Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834.

18) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Es kann aber aus wichtigen Gründen von dieser Interpellation durch den Papst dispensirt werden; so entschied die congregatio concilii 1722 in der Resolution 152. zur genannten Stelle.

19) C. 8. i. f. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 4. Darauf beruhen die Resolutionen 151. 153. 154. zur genannten Stelle.

20) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückgebliebenen Theil aufgelöst²¹⁾.

B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.

Greg. IV. 8. *De coniugio leprosorum*, IV. 19. *De divortiis*, IV. 20. *De donationibus inter virum et uxorem*.

320. Mit dem Verbote der Scheidung ist es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Absonderung von Tisch und Bett entweder für eine gewisse Zeit oder gar für immer, gestattet¹⁾. Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich wegen schwerer Misshandlungen²⁾. Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermessen ab³⁾. Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist jedoch dazu an und für sich nicht hinreichend, vielmehr soll sich in einer solchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren⁴⁾. Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verlezung der ehelichen Treue nachgesucht werden; doch wird dieses Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau⁵⁾. Zum Beweis des Ehebruchs sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend⁶⁾; auch kann dazu das Geständniß des Schuldigen benutzt werden⁷⁾; doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil dasselbe fingirt sein könnte⁸⁾. Uebrigens

21) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. *de divort.* (4. 19).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. *de sacram. matrim.*

2) C. 8. 13. X. *de restit. spoliat.* (2. 13).

3) Rechtsfälle geben die Resolutionen 158. 159. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. *de ref. matr. ed.* Richter.

4) C. 1. 2. X. *de coniug. leprosor.* (4. 8). Gewöhl mit diesen Stellen, die noch dazu von der fürchterlichen Krankheit des Aussages reden, als mit der Natur der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, ist es unvereinbar, wenn Knöpp Eherecht S. 567—570. mit Anderen das Gegentheil behauptet. Von den anderen Scheidungsgründen, wobei eine Verschuldung des anderen Theiles concurriert, kann auf diesen Fall kein Schluss gezogen werden. Ein Anderes ist natürlich die Frage nach der dann cessirenden Verpflichtung zur ehelichen Beizwohnung.

5) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römischen Recht war es bekanntlich anders, daher heben diese Stellen den Gegensatz so bestimmt hervor.

6) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. *de testib.* (2. 20), c. 12. X. *de praesumt.* (2. 23).

7) C. 5. X. *de divort.* (4. 19), c. 6. X. *de adult.* (5. 16).

8) In so weit ist das c. 5. X. *de eo qui cognov. consang.* (4. 13) auch hierher zu beziehen.

ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beirührung durch Gewalt⁹⁾ oder durch einen entschuldbaren Irrthum¹⁰⁾ veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht¹¹⁾, oder den Anderen selbst dazu verleitet¹²⁾, oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich¹³⁾ oder stillschweigend verziehen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf¹⁴⁾; doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen seine Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Büßungen wieder bei sich aufzunehmen¹⁵⁾. Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauern aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht¹⁶⁾. Wie es mit dem Vermögen zu halten sei, hängt von den bürgerlichen Rechten ab¹⁷⁾. Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen¹⁸⁾. Jetzt aber gehört dieser Punkt fast überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben¹⁹⁾ oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen²⁰⁾ gleichgestellt. Allein richtiger ist die Tren-

9) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 422), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

10) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

11) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).

12) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).

13) C. 25. X. de iureiū. (2. 24).

14) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. Augustin. c. a. 419.

15) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Caut. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).

16) C. 5. X. de divort. (4. 19).

17) Die Decretalen, welche von diesem Gegenstände handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

18) C. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

19) C. 21. X. de convers. copiug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).

20) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

nung, worauf in solchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten, weil sie nur so lange dauert, als jene Gründe bestehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Dazwischenkunft des geistlichen Richters vorgenommen werden²¹⁾, außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden ist²²⁾.

C) Griechisches Kirchenrecht.

321. Die Lehre der griechischen Kirche stimmt ursprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs¹⁾, und, wenn von zwei unglaublichen Ehegatten der Eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen bößlicher Verlassung des Anderen gestattete²⁾. Sie unterschied sich blos darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten³⁾. Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkürlich, aber doch nicht blos wegen gewisser Vergehen⁴⁾, sondern auch aus anderen bestimmten Gründen⁵⁾ erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet. Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Justinian verboten hatte⁶⁾, vom Kaiser Justinus wieder zugelassen⁷⁾. Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Offenbarung gerade widersprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf⁸⁾. Auch die Basiliken machten darin

21) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de di-vort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13). Von dem Verfahren nach einer eigenmächtigen Verlassung des Einen handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 420—429.

22) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

1) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 692. c. 87.

2) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I. cap. X.

3) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

4) Nov. Iust. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

5) Nov. Iust. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

6) Nov. Iust. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.

7) Nov. Iust. 140.

8) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

keine Aenderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justini-anischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe⁹⁾. An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis¹⁰⁾. Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt¹¹⁾, die Novelle jenes Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten¹²⁾. Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu sein¹³⁾. Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten läßt¹⁴⁾.

D) Protestantisches Kirchenrecht.

322. Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für irrig¹⁾: doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bössliche Verlassung hinzu²⁾. Endlich wurde jene Be-fugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt³⁾. Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der

9) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

10) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Bla-star. Syntagma litt. T. cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

11) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

12) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

13) Nov. Leon. 111. 112.

14) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

1) Artic. Smalcald. tit. de potest. et iurisdict. episcopor. In iusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocentia post factum divortium.

2) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

3) Die große Varietät der Meinungen referirt Richter §. 269.

Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der bößlichen Verlassung wird ein eigener Desertionsprozeß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden⁴⁾. In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die bößliche Verlassung beschränkt⁵⁾. In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kann der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsakte erhalten.

VIII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

323. Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt¹⁾, und dieje-

4) Giftermälsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April. 1810., B. Ziemssen über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1851. 8.

5) Jus Danic. lib. III. cap. XVI. n. 15.

1) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

nigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, wurden nach der Vorschrift des Apostels²⁾ nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Eine Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Ähnliches vorfand³⁾. Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens will aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wieder-verheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob⁴⁾. Auch die Vorschrift, daß die Einsegnung bei einer zweiten Ehe nicht ertheilt werden soll, hängt nicht mit jener Missbilligung zusammen, sondern damit, daß der Mann oder die Frau schon benedicirt sind⁵⁾. Wenn daher Einer bei der Ehe mit einer Wittwe den Ehesegen nicht empfangen hat, und heirathet demnächst eine Jungfrau, so kann diese Ehe benedicirt werden⁶⁾. Die griechische Kirche hingegen behielt gewisse canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei⁷⁾, und diese wurden sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt⁸⁾. Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) in der griechischen Kirche eine Spaltung entstanden war, wurde in dem Unions-Schlusß von Constantinus Porphyrogeneta (920) die vierte Ehe schlechthin, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten⁹⁾. Uebrigens verlangt aber das canonische Recht,

2) I. Tim. III. 2.

3) Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe voloque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tamquam matrimonium ament.

4) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

5) Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

6) Man sehe Ginzel Archiv I. 189. 190.

7) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphilioc. c. 4. Alle diese Stellen können auch in die Sammlung des Photius.

8) Nov. Leon. 90.

9) Man findet diese Entscheidung bei Balsamon ad Basili. can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54), Leunelav. T. I. lib. II. p. 10.

damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den bestimmten Beweis des Todes¹⁰⁾; bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin¹¹⁾; doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen¹²⁾. Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden¹³⁾. Das griechische Kirchenrecht beruhte auf denselben Grundsätzen¹⁴⁾; nur war das Verhältniß durch die Civilgesetze genauer geordnet¹⁵⁾.

IX. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionenparteien^{1).}

324. Die Behandlung der gemischten Ehen beruht auf folgenden Gesichtspunkten. 1) Alle christlichen Confessionen stimmen darin überein, daß sie das Christenthum in seiner Reinheit und Vollständigkeit als die große Heilsanstalt der Menschheit verehren, woran Jeder, dem dessen Erkenntniß zu Theil geworden, um seines Seelenheils willen schlechthin festhalten muß. 2) Sie stimmen darin überein, daß Jede sich als die allein wahre und die

10) Von dem Verfahren dabei handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 458 — 466.

11) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieses ist auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Ypres. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 91. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

12) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze insgemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

13) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

14) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III.

15) Nov. Iust. 22. c. 7. 14., nov. 117. c. 11., Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2. 4., nov. Leon. 33.

1) Die neuesten Schriften über diesen viel verhandelten Gegenstand sind von Döllinger 1838, Gründler 1838, Kunstmann 1839, Mack 1840, Kutschler 1842, Linde 1846, Reinerding 1853. Das Hauptwerk mit der vollständigen Angabe der Litteratur und dem Abdruck sämtlicher päpstlicher Erlasse und anderer Actenstücke ist aber: A. de Roscovány de matrimonii mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque eccles. 1842. 2 vol.

Anderen als mehr oder minder irrig, also für das Seelenheil unzureichend betrachtet. 3) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern das treue Festhalten an ihr als eine absolute Pflicht auferlegt, worüber keine Transaction zulässig ist. 4) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern die absolute Pflicht auferlegt, ihre Kinder vor religiösem Irrthum zu bewahren und sie in dem eigenen als wahr erkannten Glauben zu erziehen. 5) Sie stimmen darin überein, daß die christliche Ehe vor Allem eine Gemeinschaft des religiösen Lebens sein, und die Ehegatten sich gegenseitig an einander erbauen und im Glauben stärken sollen. 6) Sie stimmen also darin überein, daß eine gemischte Ehe diesen Zweck nicht erfüllen, der eine Ehegatte darin an den pflichtgemäßen religiösen Interessen des Anderen nicht mit Ueberzeugung Theil nehmen, und sich an dem Anderen nicht erbauen kann, ohne in der eigenen Ueberzeugung wankend oder gleichgültig gemacht zu werden. 7) Sie stimmen ferner darin überein, daß in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder ein absolut unauflöslicher Conflict von Pflichten eintritt, indem Jeder, wenn er ein treues Glied seiner Kirche sein will, auf der Erziehung der Kinder in seiner Confession bestehen muß. 8) Bei jeder gemischten Ehe ist also Einer der beiden Ehegatten gegen seine Kirche im Unrecht und Eine der beiden Confessionen verletzt. 9) Alle christlichen Confessionen haben also ein wesentliches Interesse daran, daß keine gemischten Ehen geschlossen werden. 10) Alle christlichen Confessionen müssen sich daher darin die Hände reichen, durch die ihnen über ihre Mitglieder zustehenden moralischen Mittel die gemischten Ehen möglichst selten zu machen. 11) Jede Confession hat, wo die Andere von diesen Mitteln Gebrauch macht, dieses nicht als einen gegen sich gerichteten Angriff, sondern als die Erfüllung einer Pflicht, die im Prinzip einer jeden Confession liegt, anzusehen. 12) Jede Confession muß da, wo die völlige Verhinderung gemischter Ehen nicht möglich ist, die ihr zu Gebote stehenden moralischen und kirchlichen Mittel anwenden, um wenigstens die aus den gemischten Ehen dem einen Ehegatten und den Kindern drohende Gefahr abzuwenden und die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zu sichern. 13) Jede Confession muß, wenn dieses fruchtlos ist, sich der Mitwirkung

zur Abschließung einer gemischten Ehe enthalten. 14) Die Anwendung solcher kirchlicher Mittel oder beziehungsweise die Verweigerung der Mitwirkung gehört zu ihren wesentlichen Pflichten, worin sie von der Staatsgewalt nicht behindert werden darf. 15) Die eine Confession hat den Gebrauch, den die Andere von diesen Mitteln macht, nicht als eine gegen sich gerichtete Feindseligkeit, sondern als die Erfüllung einer ihr nicht minder obliegenden Verpflichtung anzusehen²⁾. 16) Eine Nachgiebigkeit und Transaction unter den Confessionen über eine Theilung der Kinder ist nicht möglich, weil weder die Eine noch die Andere dem, was sie für das Seelenheil bedenklich hält, einen Theil der Kinder Preis geben kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu treten. 17) Der Versuch, den unauflöslichen Conflict hinsichtlich der religiösen Kindererziehung von Seiten der Staatsgewalt durch eine Zwangsvorschrift zu heben, greift in die elterlichen Erziehungsrechte ein und ist für die eine oder die andere Confession verleidet. 18) Es ist daher für die Staatsgewalt das allein Richtige, sich in diesen Conflict nicht einzumischen und jeder Confession den Gebrauch ihrer moralischen Mittel zu überlassen. 19) Wegen der mit den gemischten Ehen für den religiösen Sinn verbundenen Nachtheile muß auch ein Staat, dem es mit dem Christenthum Ernst ist, es für wünschenswerth halten, daß gemischte Ehen möglichst selten seien. 20) Die Meinung, daß durch gemischte Ehen die Eintracht unter den Confessionen gefördert werde, ist falsch, indem die Natur der Sache und die Erfahrung vielmehr zeigen, daß dadurch insgemein in die christlichen Familien entweder Trauer und Zwiespalt oder religiöse Gleichgültigkeit gebracht werden. 21) Will die Staatsgewalt die gemischten Ehen von der Weigerung der Kirche unabhängig machen, so kann die Kirche sie nicht hindern, dafür eine bürgerliche Trauung einzuführen; nicht aber ist die Staatsgewalt berechtigt, von der Kirche die Verlängnung ihrer Grundsätze zu verlangen. 22) In so fern eine so geschlossene Verbindung freilich in den Augen der Kirche ein Concubinat bleibt, kann es für die Staatsgewalt wünschenswerth sein und die Kirche nachgeben, daß die kirchliche Ge-

2) In der Hauptsache übereinstimmend ist auch Richter Kirchenrecht §. 273.

seßgebung die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der Tridentinischen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, auch kirchlich, wenn gleich als unerlaubte, doch aber als wahre Ehen anerkenne³⁾. 23) Mit diesem Zugeständniß ist das Neuerste nachgegeben, was die Staatsgewalt von der Kirche verlangen kann, und diese hat nun um so mehr die volle Freiheit, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie einer gemischten Ehe ihre Mitwirkung gewähren kann oder nicht.

324 a. In der Durchführung dieser Grundsätze zeigen sich unter den Confessionen folgende Verschiedenheiten. I. Die katholische Kirche suchte die Consequenz des Prinzips mit der Berücksichtigung der Lebensverhältnisse möglichst zu verbinden. 1) Die Ehen mit Häretikern wurden seit den ältesten Zeiten, wenn auch nicht für richtig, doch aber für unerlaubt erklärt¹⁾, und dieses auch in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse festgehalten²⁾. 2) Demgemäß bildete sich beim päpstlichen Stuhle consequenterweise der Grundsatz aus, daß solche Ehen, um erlaubt zu sein, einer Dispensation, und zwar, da es sich um eine allgemeine Vorschrift handle, durch den Papst oder den von diesem dazu autorisierten Bischof bedürften, die aber nur aus einer wichtigen Ursache und unter den gehörigen Bedingungen ertheilt werden dürfe³⁾. 3) Zu diesen Bedingungen gehörte anfangs die Abschwö-

3) Man sehe darüber §. 300. Note 8. 9.

1) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2). Andere Zeugnisse gibt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. n. 1—4.

2) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. n. 38. *Neque enim nullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicita incommoda, ac praesertim praestante periculum perversio[n]is ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda.* Zu diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Harzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. 10. n. 24.

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. n. 4. 5. lib. IX. cap. 3. n. 1. 2. 5. 6. Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Erlasse von Benedict XIV. an die polnischen Bischöfe vom 29. Juni 1748 (Roscovány II. 74), Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln vom 13. Juli 1782 (II. 61), Pius VIII. an die preußischen Bischöfe vom 25. März 1830 (II. 234). Daß die Dispensation beim Papste in jedem einzelnen Falle einzuholen sei, sagten die Erlasse von Pius VII. an das Generalvicariat in Ehrenbreitstein vom 31. Oct. 1819. (II. 166), Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai

rung der Häresie, wovon man jedoch allmählig abgieng; dann aber die Sicherstellung des katholischen Theils gegen Abfall, und Cautelen für die katholische Kindererziehung⁴⁾, als welche das eidliche Gelöbniss des akatholischen Theils, die katholische Kindererziehung nicht hindern zu wollen, erwähnt wird⁵⁾. 4) Selbst mit dieser Dispensation wurden gemischte Ehen, wenn auch erlaubt, doch wegen der bleibenden Gefahr ungern gesehen. Daher sollten die Formen der Abschließung nur auf das Notwendigste der Tridentinischen Form beschränkt, diese außerhalb der Kirche vorgenommen und dabei die Feierlichkeiten, Gebete und Einsegnung unterlassen werden, worin sich die freudige Zustimmung der Kirche ausspricht⁶⁾. 5) Wo die verlangten Cautionen nicht gegeben würden, sollten sich die Pfarrer jeder Mitwirkung bei der Abschließung enthalten⁷⁾. 6) Diese strenge Praxis ist in Frankreich, Belgien, Holland, England und der Schweiz wirklich im Gebrauch⁸⁾. 7) In Deutschland und im Königreich Ungarn war es aber unter der obwaltenden Schwierigkeit der Verhältnisse zu keiner Gleichförmigkeit gekommen. Dispensationen wurden häufig nicht nachgesucht und die Einsegnung mit mehr oder weniger Leichtigkeit ertheilt. Der römische Stuhl ignorirte, wo er nicht andern konnte, unterließ aber nicht, bei jeder Gelegenheit den Grundsatz zu wahren. 8) Vor Allem verwarf er den Missbrauch, die Benediction da zu ertheilen, wo die erforderlichen Cautionen nicht geleistet wären. Doch gestattete er selbst da in dringenden Fällen, um größere Uebel zu vermeiden, daß der Pfarrer als ganz passiver Zeuge bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sei, und

1832 (II. 212). Die französischen Bischöfe waren um die Verleihung des Dispensationsrechts eingekommen; dieses wurde ihnen aber nicht zugestanden, Breve von Pius VII. vom 17. Febr. 1809 (II. 119).

4) So sagen die angeführten Erlasse von Benedict XIV. 1748, Pius VII. 1819, Pius VIII. 1830, Gregor XVI. 1832; auch das Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oct. 1803 (Roscovány II. 86).

5) So in dem (Note 3) angeführten Schreiben von Pius VI. 1782 und in dem Schreiben der Runtiatur zu Luzern vom 9. Nov. 1819 (Roscovány II. 188).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. VI. 5. n. 5. So sagt auch das Schreiben von Pius VI. 1782 (Note 3).

7) So sagen auch die Erlasse von Pius VIII. 1830 und Gregor XVI. 1832 (Note 3).

8) Die Zeugnisse giebt Roscovány II. 828—831.

die vernommene Erklärung in das Kirchenbuch eintrage⁹⁾). 9) Mittlerweile war in Deutschland die weltliche Gesetzgebung auf manichäföltige Weise bemüht, diese Verhältnisse nach ihren Zwecken zu modelln, die Leistung der Cautionen zu beseitigen, und die Eingezugung der gemischten Ehen zur allgemeinen Regel zu machen. Allein durch den Einspruch der Päpste und gewissenhafter Bischöfe ist das Verhältniß auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Die Staatsgewalt muß es den Ehegatten überlassen, über die Erziehung der Kinder das Nöthige unter einander festzusezen; sie muß es ihnen überlassen, welches moralische Gewicht sie dieser Verabredung beilegen wollen; sie muß es dem katholischen Theile, der die Mitwirkung seiner Kirche verlangt, überlassen, sich mit derselben über die von ihr dazu gestellten Bedingungen zu benehmen¹⁰⁾; sie muß der Kirche die Freiheit lassen, gegen denjenigen, der ihre Gesetze mißachtet, mit der Kirchendisciplin einzuschreiten. Die Staatsgewalt kann ihrerseits nichts thun, als demjenigen, der zur Abschließung der Ehe bei seiner Kirche nicht gelangen kann, diese in einer anderen Form möglich zu machen, und da, wo die Frage nach der Kindererziehung vor dem weltlichen Richter zur Sprache kommt, sich an den Willen des Vaters zu halten. II. Die griechische Kirche hat, strenger als die lateinische, die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt für nichtig erklärt und dadurch allerdings die Frage sehr vereinfacht¹¹⁾. In Russland sind zwar durch Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen Religionsverwandten erlaubt worden; allein zugleich ist für die Staatsreligion auf Unkosten der anderen Bekenntnisse dadurch gesorgt worden, daß der Abfall

9) So verordneten die Instruction von Pius VI. für das Herzogthum Cleve vom 19. Juni 1793 (Roscovány II. 92), Pius VIII. für die westlichen Diöcesen Preußens am 25. März 1830 (Note 3) und dazu die Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830 (II. 239), Instruction des Cardinals Bernetti für Bayern vom 12. Sept. 1834 (II. 291), Gregor XVI. für Ungarn am 30. April 1841 (II. 811), und dazu die Instruction des Cardinals Lambruschini für Ungarn vom 30. April 1841 (II. 817), Instruction des Cardinals Lambruschini für Österreich vom 22. Mai 1841 (II. 820).

10) Sehr einfach und richtig löste Mahmud Sultan 1839 für sein Reich die Frage durch die Verordnung, daß keine Behörde die katholischen Priester zwingen könne, einer gemischten Ehe die Weihe zu ertheilen, Roscovány II. 834.

11) Conc. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. I. 241), Photii Nomocanon XII. 13.

von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestraft, und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht gemacht wird. III. Die Protestanten haben sich ursprünglich gegen die gemischten Ehen eben so streng wie die katholische Kirche ausgesprochen¹²⁾. Später ist man davon abgegangen, und jetzt sucht man hin und wieder zu den strengeren Grundsätzen zurückzukehren¹³⁾.

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Oelung¹⁴⁾.

325. Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen dieses ernsten Augenblicks zu stärken und ihm mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, sondern es ist auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt¹⁵⁾, ein eigenes Sacrament eingesetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Priesters

12) Ein Rescript des Oberconsistoriums zu Dresden vom 5. Mai 1620 (Roscovány II. 15) verlangt, daß der lutherische Theil in seiner „wahren und seligmachenden Religion hinreichend fundiret“ sei, um keinen Abfall befürchten zu lassen, und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelischen lutherischen Lehre „genugsame Versicherung aufrichten lasse.“ In Holland hat das Gesetz von 1750 die gemischten Ehen sehr erschwert. Die Puritaner haben in ihrer Confession von 1648 die Ehen, „mit den Papisten und anderen „Gegendienern“ ganz verboten.“

13) In Preußen haben die Synoden und Kirchentage während 1853 die gemischten Ehen als für das Seelenheil sehr gefährlich erklärt. Damit hat man sich auf den richtigen Standpunkt gestellt (§. 34. Note 14), den man aber nun auch consequent festhalten sollte.

1) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 1—8.

2) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

und der umstehenden Gläubigen besteht³⁾). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechischen Kirche, mehrere Priester erforderlich; jetzt ist aber in der lateinischen Kirche einer hinreichend⁴⁾; doch soll dieses, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder dessen angeordneter Stellvertreter sein⁵⁾). Laien können dieses Sacrament nicht wirksam verwalten⁶⁾). Das Öl, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateinischen Kirche vom Bischofe consecrirt sein⁷⁾). Nach dem Gebrauche der griechischen Kirche aber wird das Öl, welches der Bischof am Donnerstag in der Karwoche weiht, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Priestern selbst, in dem Augenblick, wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtsein ist⁸⁾.

II. Von dem christlichen Begräbniß¹⁾.

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

326. Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker

3) Conc. Trid. Sess. XIV. *Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.*

4) C. 14. X. *de verbor. signif.* (5. 40).

5) Clem. 1. *de privil.* (5. 5).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. *de extr. unct.*

7) Man sehe darüber §. 274. Note 3. 4.

8) Der Missbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubischen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründete sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts.

1) Baudri das christliche Begräbniß (Dieringer Kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Band I. S. 65—90. 224—266).

den Leichnam eines abgeschiedenen Bruders mit Achtung behandelt wissen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerdigung sind regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte²⁾. Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß³⁾ oder, was Einem immer frei steht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat⁴⁾, oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verstorben ist, und der Leichnam nicht ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann⁵⁾. Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen⁶⁾; doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und diese sind allmählig in ein festes Herkommen übergegangen⁷⁾. In der neueren Zeit sind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden gewisse Taxen festgesetzt worden. Ist das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, so mußte dieser ehemals doch ein bestimmter Theil (portio canonica, quarla funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnisortes vermacht war, abgegeben werden⁸⁾. Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch⁹⁾. Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbnisses, da sie sich auf die kirchliche Gemeinschaft gründet¹⁰⁾, doch

2) C. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

3) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

4) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. §. 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend ist c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieses so vereinigt, daß zwar die Wahl frei stehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter sein müsse.

5) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

6) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

7) C. 42. X. de simon. (5. 3).

8) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2: eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

9) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

10) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II. c. a. 1095), c. 12. h. t.

nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieser Gemeinschaft stehen; nicht also den Ungläubigen¹¹⁾, Kettern und deren Begünstigern¹²⁾, Schismatikern¹³⁾, den Interdicirten und Excommunicirten¹⁴⁾; auch nicht denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben¹⁵⁾. Ferner ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern¹⁶⁾, denjenigen, die in einem Turniere¹⁷⁾, oder in einem Duell¹⁸⁾ geblieben sind, offensbaren Wucherern¹⁹⁾, Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern²⁰⁾. Hezt ist zwar in manchen Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, nach den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen die Ausschließung von dem gemeinen Begräbnisort nicht mehr ausführbar. Allein an der Bedeutung der Beerdigung als kirchlichen Handlung ist dadurch nichts geändert. In Beziehung auf diese können und müssen daher auch noch die obigen Bestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weiteres dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen²¹⁾. In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Was insbesondere das Verhältniß zu den Protestanten betrifft, so ist zu unterscheiden. Hat sich an dem Orte eine protestantische Pfarrgemeinde gebildet, so bleibt

11) C. 27. 28. D. I. de cons. (cap. incert.).

12) C. 8. c. 13. §. 5. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

13) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

14) C. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepult. 3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 191).

15) C. 12. X. de poenitent. (5. 38).

16) C. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

17) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

19) C. 3. X. de usur. (5. 19).

20) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

21) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494).

der katholische Pfarrer außer aller Beziehung. Häufig ist allerdings derselben durch die Landesgesetze der Mitgebrauch des Kirchhofes eingeräumt; allein ein Recht auch auf den Gebrauch der Glocken und der zur Beerdigung dienenden Geräthschaften folgt daraus nicht; auch ist dann, um Collisionen und Störungen beim Besuch der Gräber durch die Hinterbliebenen zu vermeiden, für die Protestanten ein verhältnismässiger Theil abzusondern. Besteht an dem Orte keine protestantische Pfarrgemeinde, so ist weiter zu unterscheiden. War der Verstorbene an einen andern Ort hin eingepfarrt, so gehört die Leiche auf den dortigen Kirchhof; doch ist es den bürgerlichen Rücksichten angemessen, daß der katholische Pfarrer, wenn es verlangt wird, die Beerdigung auf dem eigenen Kirchhof gestatte. War der Verstorbene nirgends hin eingepfarrt, so muß der katholische Ortspfarrer aus polizeilichen und allgemein menschlichen Rücksichten die Leiche, wenn er darum angegangen wird, auf seinem Kirchhofe zulassen. In beiden Fällen ist aber aus den obigen Gründen dazu ein besonderer Platz zu bestimmen und als solcher kenntlich zu machen. Der Vornahme des Beerdigungsactes muß sich aber der Pfarrer nach der Bedeutung dieser Handlung enthalten, und derselbe ist einem Geistlichen jener Confession oder einer andern Person zu überlassen. In manchen Diözesen wird er aber im Nothfall aus Rücksichten des Anstandes dem katholischen Pfarrer gestattet; nur soll dieses in einer Form geschehen, wodurch zwar eine menschliche und christliche Theilnahme, nicht aber eine kirchliche Ehre und Anerkennung der Gemeinschaft ausgedrückt wird. Was das protestantische Kirchenrecht betrifft, so haben die Bekennisschriften ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht²²⁾; auch haben die Kirchenordnungen und Landesgesetze dieselbe als eine aus der Gemeinschaft fließende Ehre aufgefaßt, und daher häufig deren Entziehung als Strafe angeordnet.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

327. Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben

22) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschaung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden¹⁾. Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnistage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gesbetet, dann am folgenden Tag das Messopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Jene Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten; doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergüste, welches die Leiche vorstellt, verrichtet²⁾. Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taren regulirt worden. Die Esequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt³⁾; dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Messen gebetet⁴⁾. Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die Esequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnisortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht⁵⁾. Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht

1) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert.), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

2) Gegen diese Neuerung erklärt sich Mooren über die kirchliche Begräbnisfeier (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Bd. IV. S. 259—279).

3) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Iust. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Naunet. c. a. 895).

4) C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

5) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden überlassen⁶⁾, und noch weniger diese durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen⁷⁾. Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode das Gebet für die Verstorbenen verworfen⁸⁾.

S e c h s t e s S a p i t e l.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege¹⁾.

328. Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt²⁾. Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämmtlichen Einkünfte³⁾, und übertrug deren Verwendung, der ur-

6) I. Thess. IV. 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255) c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. 589).

7) Augustin. de civit. Dei I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

8) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

1) Ueber den Einfluss der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la société en France et en Angleterre. Paris 1833., A. de Villeneuve - Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol., Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol.

2) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

3) Man sehe darüber §. 245.

sprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in einer eigenen Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet⁴⁾). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich, zur Unterstützung der Armen beizutragen⁵⁾. Ahnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden⁶⁾. Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen⁷⁾. So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (*mensa pauperum*, *mensa S. spiritus*), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde⁸⁾. In der neueren Zeit ist aber die Armenverwal-

4) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin. *vet. et nov. eccl. discipl.* P. III. lib. 3. cap. 26—33.

5) C. 1. D. LXXXII. (*Conc. Aurel. I. a. 511*), *Conc. Ravenn. a. 1311.* c. 30., *Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.*

6) Regino de ecclesiast. *discipl. lib. II. cap. 5. n. 68.* *Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrent, et si unusquisque pauperem de familia sua paseat.* No. 72. *Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hōspitium contradicit.*

7) *Capit. Aquisgran. a. 816. (817.) c. 4.*

8) *Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV.*, *Conc. Antwerp. a. 1576. tit. XIII.*, *Conc. Ypres. a. 1577. tit. XXVIII.*, *Conc. Audomar. a. 1583. tit. XXI.*, *Conc. Buscod. a. 1612. tit. XXI.*, *Conc. Camerac. a. 1631. tit. XVII.*, *Conc. Audomar. a. 1640. tit. XIX.*, *Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.*

tung in vielen Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

B) Hospitien für Helfsbedürftige¹⁾.

Greg. III. 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

329. Um die Pflege helfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und andere Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten²⁾. Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Helfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen³⁾. In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß⁴⁾, bei den bischöflichen Kirchen eigene aus der quarta decimorum unterhaltene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht⁵⁾. Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischof⁶⁾, oder den Erben des Stifters oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde⁷⁾. In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen⁸⁾. Doch versäumte man nicht leicht, der

1) Lehrreich ist darüber: Bensen ein Hospital im Mittelalter. Regensburg 1853.

2) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

3) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

4) Regula Chrodogangi ed. Hartz. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

5) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

6) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

7) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

8) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Walter T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für sie nachzusuchen. Die innere Einrichtung dieser Häuser war nach den Verhältnissen verschieden. In den bei den bischöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöstern, ein Bruder der Congregation selbst mit der Pflege beauftragt. Dieses gab Veranlassung, daß sie öfters von den Bischöfen zu wirklichen Beneficien erhoben, und als solche verliehen wurden. Eben so gaben auch oft die Könige die ihnen zustehenden Hospitien als Lehen hin⁹⁾. Die Gehülfen, besonders für die Krankenpflege, sollten nach der Absicht der Kirche die Tonsur haben und ein regelmäßiges geistliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieser Häuser eine formliche Regel nach Art der Mönche eingeführt¹⁰⁾; es entstanden sogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitaler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitaler in den Händen anderer Rektoren, und diese hatten sich sogar mancherlei Exemptionen von der bischöflichen Oberaufsicht zu verschaffen gewußt, so daß die Einkünfte nicht selten sehr willkürlich verwaltet wurden. Um diesem zu steuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen diesen Anstalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Bischöfe, selbst vorhandener Exemptionen ohngeachtet, auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Beneficien mehr damit vorgenommen, sondern die Verwaltung rechtschaffenen und sachkundigen Männern übergeben werden sollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Bischofe, oder wem sonst dieses Recht zustände, jährlich Rechnung ablegten¹¹⁾. Nur die in den Händen geistlicher Orden sich befindlichen Hospitaler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen¹²⁾. Das Concilium von Trient baute auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitalern, auch den eximierten, nur nicht bei den un-

9) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

10) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

11) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

12) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

ter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung¹³⁾, und daher das Visitationsrecht¹⁴⁾, die Mitwirkung bei der Rechnungsablage¹⁵⁾, und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden¹⁶⁾, alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände¹⁷⁾, übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er blos den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen versehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Einstretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gottesdienstlichen Uebungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe¹⁸⁾; in den Anderen wurde die Seelsorge von dem Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Leitung der religiösen Disciplin in diesen Anstalten schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten¹⁹⁾.

13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

14) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

17) Dieser Vorbehalt wird zwar bei dem Visitationsrecht nicht gemacht, doch ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könne, Pagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. no. XLIV.

18) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 49), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).

19) Dieses ist auch in Österreich vom Kaiser anerkannt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 20.

II. Von den religiösen Orden¹⁾. A) Allgemeine Grundlage.

330. Das Streben nach möglichster vervollkommenheit, welches das Christenthum weckt, kann bei einzelnen Menschen die Richtung hervorrufen, dieselbe in besonderer Weise durch Abtötung und völlige Hingebung an höhere Lebenszwecke zu fördern. Indem Gleichgesinnte in dieser Richtung sich dauernd an einander schließen, entstehen religiöse Orden. Diese sind also freiwillige Verbindungen von Männern, die in der religiösen Begeisterung für eine höhere Lebensrichtung nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich derselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgesehenen Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit volliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Abhängigkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussehen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln²⁾. Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen³⁾, und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig⁴⁾. Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Dasein auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden ge-

1) Ein neues gründliches Werk darüber ist: Verhoeven de regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846.

2) C. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.); c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

3) Nov. Iust. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

4) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18.19. de regular.

richtet sein. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschlüsse voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzumachen, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustrreten ⁵⁾. Als Associationen, worin sich die Blüthe des kirchlichen Lebens ausspricht, und welche daher zur vollen Entwicklung desselben gehören, kann und muß die Kirche von der Staatsgewalt für die religiösen Orden wie für sich selbst die Freiheit der Errichtung, des Bestehens und des ungehinderten Zusammenhangs mit den Ordensoberen in Anspruch nehmen ⁶⁾. Wo die Freiheit der Association grundgesetzlich anerkannt ist, kommt dieselbe natürlich auch den religiösen Vereinen zu Statten ⁷⁾.

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden ⁸⁾.

331. Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachereten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Bassilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgten. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei

5) In diesem Geiste sind die Bestimmungen des Conciliums von Trient erlassen (§. 152. Note 9, 10).

6) Dieses ist auch anerkannt im Desterr. Concordat Art. 28. Doch ist verabredet, daß bei der Einführung eines geistlichen Ordens in eine Diöcese der Bischof sich mit der Staatsregierung ins Einvernehmen setzen soll. In Bayern hat die Krone versprochen einige Orden mit angemessener Dotirung herzustellen, Bayer. Concordat Art. 7.

7) So nach der Belg. Verfassung vom 7. Febr. 1831. Art. 20., Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850.

8) Fehr allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Tübingen 1845. 2 Th.

Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Läufende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicti in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Camaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistercienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgefasst, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Premontré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur strengen Armut enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Errichtung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu

erklären²⁾. Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gegründet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. für Russland 1801³⁾, dann 1814 allgemein wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piaristen dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

332. Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weißen

2) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

3) Const. Catholicae fidei. Pii VII. a. 1803.

zugelassen¹⁾). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter²⁾ Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt³⁾; doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten⁴⁾. Nach der Regel Benedicti bestand übrigens, wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cisterciensern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämmtliche Lebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen statt⁵⁾. Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

D) Von den weiblichen Orden.

333. Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden¹⁾. Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht

1) C. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Seric. c. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

2) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

3) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pellag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

4) C. 26. X. de censib. (3. 39).

5) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

1) Mehr darüber findet man bei Thomassin. *vet. et nov. eccles. discipl.* P. I. lib. 3. cap. 42—63.

und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen²⁾, ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an³⁾, und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicti befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf⁴⁾, und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarins in Meß verfaßte Regel angenommen⁵⁾. Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Säcular-Canonissen⁶⁾, eigentlich eine Ausar-

2) C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. e. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 597), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

3) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

4) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13., Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

5) Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

6) Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen erschienen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10). Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Clöste blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

tung der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Missbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten¹⁾. Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenstifte erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

III. Von den Bruderschaften.

334. Im Geiste der religiösen Orden sind für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig sein, aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften entstanden. Verbrüderungen, Gilde, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden unstreitig als Reste des Heidenthums, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Diesen Geist der Association nahm die Kirche in sich auf, und gab ihm eine würdige Nahrung und Richtung, wobei sie freilich mit mancherlei ererbten Missbräuchen zu kämpfen hatte. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter anderen die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Vereine dürfen natürlich nur mit Genehmigung des Bischofes errichtet werden²⁾, und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen³⁾. Dieses Letztere gilt selbst in dem Falle, wo eine Bruderschaft mit einem geistlichen Orden in Verbindung steht, und in dessen Kirche einen Altar oder eine Kapelle hat³⁾. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß den Mitgliedern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen Vorstellungen gegeben, daß nicht übertriebene Ablässe dafür versprochen, und daß aus den den Bruderschaften ertheilten Privilegien in Beziehung auf die Absolution von den den Bischöfen reservirten Fällen keine

1) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

2) Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinac. a. 1238. c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII. a. 1600.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref.

3) Dieses steht durch Entscheidungen der congregatio concilii fest. Benedict. XIV. de synodo dioeces. XIII. 25. n. 6.

falschen Consequenzen abgeleitet werden⁴⁾). Der Staatsgewalt gegenüber gehört die Errichtung von Bruderschaften ebenfalls zur Freiheit des Cultus und des Associationsrechts⁵⁾.

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

335. Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstützung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeiten sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geist des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Eistertierer, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnissplätze zu halten¹⁾. Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren²⁾, und die Ritter des heiligen Jacob vom

4) Dovon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 5. n. 8. 9.

5) In Österreich ist diese Freiheit vom Kaiser ausdrücklich anerkannt, mit Vorbehalt der nötigen Sicherheitsmaßregeln, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 19. Doch sind diese Verbindungen von der über die gewöhnlichen Vereine bestehenden Polizeiaufsicht befreit, Kaiserl. Entschließung vom 27. Juni 1856. Dieses beruht auf dem richtigen Gedanken, daß Vereine, die auf religiöser Grundlage unter der Aufsicht des Bischofes bestehen, nicht mit den anderen Vereinen auf gleiche Linie zu stellen sind.

1) C. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Missbräuche und Streitigkeiten entstanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

2) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beschützung der Pilger, ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude

Schwerdt³). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter⁴), die Brüder vom Hospital der Leutschen

nahe an dem Tempel Salomonis, daher nannte sie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt 1128 von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairveaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung, wobei die Folter die Hauptrolle spielte, auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben. Davon handelt Chowanez die gewaltige Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren. Münster 1856.

3) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrteten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Änderungen erlitten.

4) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Recter desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft sein mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Cypern, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Karl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Jungen (linguae, Sprachen) eingeteilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und diese gewöhnlich in Ballesien, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Beneficien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Bayerische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war, und in Heitersheim seinen Sitz hatte. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution (1792) aufgehoben und die Güter wurden eingezogen. Eine noch größere Erschütterung erlitt dann der Orden (1798) in Folge der gewaltsamen Wegnahme von Malta durch die Franzosen, welches die Engländer zwar (1800) wieder eroberten, allein ohngeachtet der im Frieden von Amiens (1802) gemachten Versicherung dem Orden nicht zurückgaben. Hieran schloß sich die Eingezahlung der Ordensgüter in Spanien, in Oberitalien, seit 1806 auch in Deutschland, Neapel, Portugal. In Österreich und Böhmen blieb aber der Orden bestehen, und im Jahr 1839 ist er in den italienischen Staaten von Oester-

zur heiligen Maria in Jerusalem⁵⁾ , und der Orden vom heiligen Lazarus⁶⁾ ; in Liefland 1204 der Orden der Schwerdritter, welcher 1237 dem Orden der Deutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und

reich, dann in demselben Jahre im Königreiche beider Sicilien, und 1841 in Modena hergestellt worden. Der Siz desselben war nach dem Verlust von Malta zu Catania in Sicilien, wurde aber durch Leo XII. 1826 nach Ferrara, dann 1834 nach Rom verlegt. Man sehe darüber Neumont in Raumers historisches Taschenbuch 1844.

5) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Gölfzin 1191 bestätigt. Ertheilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Siz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubensstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun bloß auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residierte. Ferner bestand er aus zwölf Balleyen, die durch Landkomithure regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Balley zerfiel in Komithureien, die durch Hauskomithure verwaltet, und noch in Lemter abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

6) Ursprünglich bestand dieser Orden bloß für die Krankenpflege, besonders auswärtiger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte selbst kein anderer, als ein aussäugiger Ritter sein. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden des heil. Moriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1607 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Blieses, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464: dann der Ritterorden des heil. Georg in Bayern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heil. Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterordnen die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

V. Von den Lehranstalten¹⁾. A) Die Volksschule.

336. Das Wesen des Christenthums besteht darin, daß es die Geschichte der Menschheit von ihrem Ursprung bis zu ihrem Endziel als eine Einheit verstehen lehrt, und in diesem Zusammenhang dem Einzelnen über die Räthsel seines Daseins, seiner zwiespältigen Natur und überirdischen Bestimmung in tiefsinniger Weise Aufschluß giebt. Das Christenthum hat daher über die geistigen und sittlichen Beziehungen des Menschen, über die Natur und Geschichte seine eigenthümliche Anschauungsweise, womit es den Behauptungen und Irrthümern einer von ihm abgewendeten Geistesrichtung entgegentritt. Von dem Christenthum ist daher eine christliche Wissenschaft unzertrennlich; es fällt der Kirche die hohe und schwierige Aufgabe zu, in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes der Wächter und Pfleger jenes Elementes zu sein, und es gehört zum Charakter eines christlichen Staates dieses Wächteramt der Kirche anzuerkennen und zu unterstützen²⁾. Vor Allem hat sie sich unter der stillschweigenden

1) Thomassin vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. I. cap. 92—100., §. W. Karl über die alten und die neuen Schulen. Mainz 1846. 8.

2) Dieses tut das Oesterr. Concordat Art. 5; minder vollständig das Bayer. Concordat Art. 5.

Zustimmung der weltlichen Regierungen und des christlichen Volkes die Volksschulen angeeignet, theils weil bei diesen überhaupt weniger der Unterricht als die christliche Erziehung die Haupt-
sache ist, theils weil es nach der Natur des Christenthums dar-
auf ankommt, schon in die zartesten kindlichen Gemüther dessen
Keime niederzulegen, endlich weil jener mühsame und undank-
bare Dienst eine Aufopferung erfordert, welche nur von Solchen
zu erwarten ist, die denselben im Geiste der Kirche als ein Lie-
beswerk übernehmen. Um dieser Aufgabe von Seiten der Kirche
zu genügen, wurden schon früh bei den Klöstern der Benedicti-
ner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet³⁾, und
selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu
tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht ge-
macht⁴⁾. In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Con-
cilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und auf
die Anstellung ordentlich und christlich gesinnter Schullehrer bei
denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Be-
hörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Land-
decane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohlgeord-
nete Aufsicht⁵⁾. Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Laz-
gen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwir-
kung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsschulen errichtet werden⁶⁾.
Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem
Zwecke gewidmet. In der neueren Zeit ist jedoch die Verwaltung
der Volksschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu
einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es
haben sich jedoch davon keine guten Früchte gezeigt⁷⁾. Es liegt
auch in der Natur der Sache, daß das, was in der Volksschule
die Hauptsache ist, christliche Zucht und Ehrfurcht vor der Auto-
rität, nur auf dem Boden der Kirche gedeihen kann. Daher soll-

3) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

4) Theodulph. Aurelian. epist. a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853.
c. 34., Conc. Nannet. a. 895. im c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

5) Man findet die vieten Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

6) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

7) Sehr lehrreich ist darüber: Rendu de l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses rapports avec les doctrines philosophiques et religieuses. Paris 1855.

ten die weltlichen Regierungen schon um ihrer selbst und der Kinder willen die Volksschule wieder in den engsten Zusammenhang und unter die Aufsicht der Kirche stellen⁸⁾, und derselben wenigstens das Recht nicht verkümmern, neben den Staatsschulen aus ihren Mitteln Volksschulen einzurichten.

B) Höhere Schulen.

337. Für das Bedürfniß der höheren christlichen Wissenschaft sorgten die Bischöfe durch die Schulen, welche sie für ihre angehenden Kleriker errichteten, und die unstreitig auch von Weltlichen besucht werden konnten. Später traten die Schulen bei den Klöstern und Stiften dafür ein¹⁾. Nachdem diese im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen waren, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehenen Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen²⁾. Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert³⁾. Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein angemessenes Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen

8) So thut das Oesterr. Concordat Art. 8.

1) Man sehe §. 201. 202.

2) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a. 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a. 1567. tit. IV., Salisb. a. 1596. const. LIX., Camerac. a. 1586. tit. XXI. c. 2., Wratisl. a. 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Constant. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

3) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschlus von 1803. Art. 63.

können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird⁴⁾.

C) Die universitäten. 1) Verhältniß derselben zur Kirche.

338. Die ersten Universitäten zu Bologna und Paris entstanden auf dem Boden der Kirche aus der Vereinigung der dortigen Stifts- und Klosterschulen. Sie wurden daher als kirchliche Anstalten behandelt, so daß der Papst ein Oberaufsichtsrecht ausübte, die nöthigen Privilegien und Statuten verlieh, und die Lehrer und Studirenden mit kirchlichen Pfründen unterstützt wurden. Auch die wissenschaftliche Richtung derselben wurde, wie damals die Wissenschaft überhaupt, vom Geiste der Kirche getragen. Bei den seit dem vierzehnten Jahrhundert gestifteten Universitäten trat der Zusammenhang mit der Kirche noch schärfer dadurch hervor, daß zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt wurde. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen; auch ist jetzt von der Einwirkung des Papstes und der Kirche auf den christlichen Geist der Profanwissenschaften nicht mehr die Rede. Wie aber die Staatsgewalt, wenn sie eine christliche sein will, die Freiheit unchristlicher Lehren zugeben, oder krafft welcher Autorität sie ohne die Kirche denselben entgegen treten könne, ist schwer zu sagen. Jedenfalls sollte man der Kirche im Rückblick auf ihre früheren großartigen Leistungen oder nach der vielgepriesenen Freiheit der Wissenschaft und herrschenden Abneigung gegen Staatsmonopole das Recht nicht bestreiten, aus eigenen Mitteln Universitäten zu stiften¹⁾. Jeder Theil könnte bei dieser Concurrenz nur gewinnen²⁾.

2) Von den theologischen Facultäten.

339. Eine theologische Facultät ist ein Inbegriff von Lehrern,

4) Dieses ist anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 5.

1) Diese Freiheit ist in Oesterreich vom Kaiser den Bischöfen ausdrücklich zugestanden, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 4.

2) Dieses zeigt sich in Belgien, wo die Kirche auf der Grundlage der unterrichtsfreiheit die Universität Löwen gestiftet hat. Eben so ist in Dublin eine katholische Universität gegründet worden.

welche unter öffentlicher Autorität mit der Pflege der theologischen Wissenschaften und dem Unterricht in denselben für die an gehenden Geistlichen beauftragt, und mit den herkömmlichen Rechten einer Facultät versehen sind. Als Facultät kann sie nur auf dem Boden der Kirche ruhen, indem die Staatsgewalt weder eine kirchliche Lehrmission zu ertheilen noch über die Reinheit der Lehre zu entscheiden vermag. Daher muß sie unter dem besondern Einfluß des Bischofes stehen¹⁾, und es kann die Berufung der Lehrer, wenn sie von der Staatsregierung ausgeht, doch nur aus solchen geschehen, welche von dem Bischofe dazu genehmigt sind, und nur auf so lange, als sie dieses sind; auf diese Bedingung hat die Staatsregierung ihre Berufung zu stellen²⁾. Die Rechte der theologischen Facultäten sind theils solche, die sich blos auf die Diocese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden: in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt³⁾, und daß dieser wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde⁴⁾.

1) Dieses ist auch in Oesterreich vom Kaiser anerkannt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 1.

2) Dieses wurde in Oesterreich ausdrücklich festgesetzt durch die Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850. §. 1. 2. 3. Wiederholt ist es im Oesterr. Concordat Art. 6.

3) Dieses ist auch in Oesterreich vom Kaiser zugesagt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 5.

4) Cone. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV. in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. *De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.*

340. Die Würde der Doctoren der Theologie hat sich aus dem älteren Lehrwesen entwickelt. Wenn nämlich Einer an einer Stifts- oder Klosterschule als Lehrer auftreten wollte, so mußte ihm die Erlaubniß dazu von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten, und zwar unter Voraussetzung der nöthigen Eigenschaften, unentgeltlich ertheilt werden¹⁾). Später wurde die Gesamtheit der auf diese Weise lizenzierten Lehrer zu einer Corporation, und diese zog nun selbst die Ernennung der Doctoren oder Magistri an sich. Endlich als die Lehrer sich nach den Fächern getheilt und danach verschiedene Facultäten constituiirt hatten, so gieng jenes Ernennungsrecht beziehungsweise an jede Facultät über²⁾). Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete, zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines andern dazu bestellten Prälaten eingeholt werden³⁾). Diese gewährte Lizenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt. Allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung⁴⁾). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich Lehren zu wollen, nachgesucht wurde, und bestimmte davon unabhängige Wirkungen hatte. Bei dem theologischen Doctorgrade bestehen diese dem Herkommen nach in dem Recht zu Kirchenversammlungen berufen zu werden, und die Stiftsherrenstellen zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erforderlich wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sei, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Auch könnte wegen der Wichtigkeit der Promotionen für die Kirche und die Diöcese, dem Bischofe, wie ehemals dem Stiftskanzler, eine Mit-

1) C. 1. 2. 3. X. *de magistr.* (5. 5).

2) Sehr lehrreich ist darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter III. §. 77—85.

3) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

4) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. *de magistr.* (5. 5),

wirkung dabei eingeräumt werden⁵⁾). Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maßregel aufgestellt⁶⁾.

VI. Von der Kunst in der Kirche.

341. Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verschönen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen gestiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künstlern aller Zeiten ehrenvolle Beschäftigung verschafft; und wenn auch häufig missverstandene Andacht rohe Bilder liebgewann und sie auf unpassende Weise ausschmückte: so war die Kirche doch für die Aufklärung¹⁾ und den guten Geschmack²⁾ durch sehr bestimmte Vorschriften bedacht. Daher sollen auch keine neuen Bilder zur Verehrung ohne die Genehmigung des Bischofes aufgestellt werden³⁾. Vorzüglich hat aber die Kirche schon seit den ältesten Zeiten die Musik in ihren

5) In Oesterreich hat der Bischof nach der Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850, §. 5, die Hälfte der Prüfungskommissarien zu ernennen. Wiederholt ist dieses im Desterr. Concordat Art. 6.

6) Clem. 2. de magistris (5. 1).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitione in — imaginum sacro usu tollatur. Diese Vorschrift ist durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

2) Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatnr. Auch gehört hierher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocat. sanctor., Conc. Osnabr. a. 1628. P. I. cap. VIII. §. 6., Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. IV. §. 4., Paderborn. a. 1688. P. I. tit. XI. §. 1.

Dienst aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden daraus bei den Stiften und Klöstern eigene Chorschulen⁴⁾, und der Domcantor sollte gleichsam der Vorsteher der geistlichen Musik in der Diözese sein. Als man wegen falscher Künsteleien von dem alten ernsten Kirchenstil abzuweichen anfieng, wurden wider diese Ausartungen schon früh Verordnungen erlassen⁵⁾, und diese sind in der neueren Zeit öfters wiederholt worden⁶⁾. Besonders sollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation gesungen oder auf der Orgel präludirt würde⁷⁾. Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr wichtiger Gegenstand, worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschieht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten⁸⁾.

4) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chrodog. ed. Hartz. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. *vet. et nova eccles. discipl.* P. I. lib. II. cap. 80.

5) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

6) Conc. Colon. a. 1536. P. II. cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII., Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. cap. I., Constant. a. 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit. XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. tit. III. c. 10.

7) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. predecessor. cap. VIII.

8) Der Verfasser kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelberg 1826.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

342. Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüderet, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karls des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt, da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte diese, indem er Länder, die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände

zu Königreichen erhob¹⁾. Jetzt sind stehende Gesandtschaften, Congresse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastieen wird durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Höfen respectirt²⁾. Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwischen traten³⁾, oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden⁴⁾. Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen⁵⁾, oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern⁶⁾. Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber hauptsächlich nur in so fern an, als diese zur Bekehrung⁷⁾, also zum Wohle des besieгten Volkes führen sollte⁸⁾.

1) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatiens 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

2) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlicher, Katholisch, Getreuester, Apostolisch.

3) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

4) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Ryßwicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialerbschaft.

5) Es gibt Beispiele, daß ein Monarch bei dem Papst anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Ungläubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprozesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

6) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarien schleuderten durch Wurfmashinen große Steine auf den Feind; die Sagittarien schossen viele Pfeile auf einmal.

7) In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. gestattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1463 die Ansprüche der Spanier und Portugiesen auf den neuen Welttheil entschied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

8) Man fragt, mit welchem Recht der Papst über fremde Länder verfügt habe. Auein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist, nach dem Privatrecht beurteilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu bekehren. Hingegen

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht¹⁾.

343. Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich sei. Die Vorstellung einer unumschränkten, willkürlichen Gewalt ist ihr daher fremd. Auf diesen Grundsatz haben die Bischöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet²⁾, und durch die Ermahnungen und Eide, welche sie den Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt³⁾. Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und weltlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte

in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft.

1) Gründlich handelt davon Gosselin *Pouvoir du pape au moyen age.* Louvain 1845. 2 vol.

2) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, ultiote membrum capiti opem congrnam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam luera quaerat mundi.

3) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im *Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum*: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque degrege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillas, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te prachebis.

den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen⁴⁾, beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtprüche ihrer Reichsstände⁵⁾, umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maßregeln⁶⁾, und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes⁷⁾. Im Fortschritt der Zeit ist freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden. An die Stelle der Legitimität und des Rechtsprincips ist die factische Macht getreten, und wer sich in deren Besitz zu setzen und einige Zeit zu behaupten versteht, kann der baldigen Anerkennung der anderen Mächte gewiß sein. Dadurch hat auch der römische Stuhl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationen zur Wahrung des Rechtsprincips aufgeben⁸⁾, und den Grundsatz annehmen müssen, jede factisch bestehende Gewalt, so weit es zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Landes nöthig sei, anzuerkennen⁹⁾. Statt des Papstes entbinden nun die Fürsten oder Völker von geleisteten Eiden

4) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

5) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzulässig.

6) So die Anordnung eines Reichsverwesers gegen den wollüstigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praeplat. in VI. (1. 8).

7) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenpiegel III. 57. Beimerkenswert ist darüber daß Urtheil von Leibnitz de iure suprematus c. 31. (Oper. T. IV. P. III. p. 403). An ad Pontificem pertineat deponere Reges, absolvare subditos a sacramento, saepe dubitatum est, et Bellarmini argumenta, ex hypothesi spiritualis iurisdictionis temporalem saltem indirecte, ut vocant, inferentis, ne Hobbesio quidem spernenda videntur. Illud enim certum est, qui circa salutem animarum procurandam plenam a Deo potestatem habet, tyrannidem ambitionemque procerum coercere posse, quibus tot animae pereunt.

8) Französische Schriftsteller haben zwar eine angebliche päpstliche Instruction von 1804 producirt, worin Pius VII. noch das Recht, häretische Fürsten abzusezen und die Unterthanen des Eides zu entbinden, in Anspruch genommen habe; und Meier Propaganda in England S. 11., Propaganda I. 12. hat diesen Fund mit Wohlgefallen zur Verdächtigung und Aufreizung benutzt. Allein dieses Document ist apograph und vom päpstlichen Stuhle desavouirt. Dieses zeigt Gosselin II. 452—455.

9) Dieses zeigt, unter Berufung auf die Vorgänger Clemens V., Johann XXII., Pius II., Sixtus IV., Clemens XI. die merkwürdige Const. Sollicitudo ecclesiarum Gregor. XVI. nonis aug. 1831. (Katholische Kirchen-Zeitung. Offenbach 1831. Nr. 86).

stillschweigend sich selbst; oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben in Ermanglung einer höheren Autorität die Völker sich selbst zum Richter gemacht und ihre Könige eigenmächtig vertrieben oder hingerichtet. Aber auch jetzt noch zeigt sich in außerordentlichen Umständen die große Bedeutung der Kirche für das Staatsrecht in dem Bestreben, die unterbrochene Continuität des Rechts durch einen kirchlichen Act ersezzen zu lassen, welcher der neuen Ordnung der Dinge die Anerkennung und Weihe einer durch höhere Fügung gewordenen aufdrücken soll^{10).}

III. Einfluss der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De treuga et pace.

344. Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden¹⁾, und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Geräthschaften ertheilte²⁾, hemmte die Wuth der Blutrache durch das Asylrecht³⁾, förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ⁴⁾, verfolgte die Seeräuber mit dem Bann⁵⁾, verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts⁶⁾, und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abscheulichkeit des Skavenhandels⁷⁾. Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und durch die Bekämpfung des tief einge-

10) Dieses zeigt sich in der Kaiserkrönung, welche Napoleon I. nachgesucht und erhalten, und Napoleon III. wenigstens sehr eifrig nachgesucht hat.

1) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

2) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

3) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Zu Mittelalter stöh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstandete Stillstand zwischen den Räubern.

4) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

5) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 191).

6) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

7) Bulle von Gregor XVI. vom 3. December 1839.

wurzelsten Aberglaubens⁸⁾, für die leidende Menschheit durch ihre Hospitien, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an⁹⁾, verwandelte canonische Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen würden¹⁰⁾, unterdrückte rauhe und grausame Nationallustbarkeiten¹¹⁾, tadelte unuthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landeskultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere¹²⁾, und sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

IV. Einfluss der Kirche auf das Strafrecht.

345. Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezoeken, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe, schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeitssachen ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein¹³⁾. Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse²⁾, und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden³⁾. Be-

8) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Grégor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

9) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68 (69).

10) Es muß auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste bloß durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die Abläfverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Polizeiverordnungen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwungen werden.

11) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18).

12) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

1) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412)

2) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4). Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

3) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de

sonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten⁴⁾; und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Ähnliches vorkam⁵⁾, von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung⁶⁾. Die Wirkung bestand darin, daß der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt⁷⁾, und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt⁸⁾. Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen statt⁹⁾. In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert¹⁰⁾, und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden¹¹⁾.

episc. audient. (1. 4), L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

4) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 344), c. 10. 11. c. XVI. q. 4. (Gelas. c. a. 494).

5) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

6) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), C. J. eod. (1. 12), nov. Iust. 17. c. 7.

7) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

8) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III., L. Baiuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

9) Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

11) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624. 21. Jam. I. c. 28. §. 7. Anerkannt mit angemessener Beschränkung ist es noch im Oesterr. Concordat Art. 15.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proces.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

346. Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Procesgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Processes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen¹⁾. Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wissenschaftlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht übersetzt werden konnte²⁾. Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offensichtlicher Meineide nicht dulden³⁾. Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenpiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhiengen, von Gregor XI. 1374 verworfen worden.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.

347. Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegt ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen wa-

1) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

2) Sachsenpiegel Buch I. Art. 7. 18.

3) Davider eifert schon Agobard. advers. legem Gundobaldi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113).

ren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anstieß, als selbst Kleriker und Mönche mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Förderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studierten¹⁾. Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 eine Mitwirkung der Fürsten zu erhalten²⁾. Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

B) Ueber den Zustand der Unfreien³⁾.

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

348. Die Knechtschaft ist der äusseren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülfslosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und die sich auf seine Nachkommen forterbt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefasst, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Fam-

1) C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. de cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift B. VIII. Heft II.

2) Matth. Paris. Addend. p. 124, Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

3) Ueber den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf den Zustand der Unfreien sehe man Möhler in der Tübinger theol. Quartalschrift Jahrgang 1834 Heft I. IV.

lienverhältniß sein, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahre, in welche ohne eine solche Veranstaaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden sein; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr missbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkürliche Misshandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche²⁾. Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet sein, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Ehrerecht zusicherte³⁾. Drittens muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich sein, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalten. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und

2) Conc. Agath. a. 506. c. 62., c. 6. X. de immunit. (3. 49).

3) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

verdienstliches Werk empfahl⁴⁾ , und dazu selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot⁵⁾. Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte⁶⁾, und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses einz gewirkt.

C) Ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

349. Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen¹⁾. Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für deren gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten²⁾. So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens wurden die Testamente insgemein mit Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten diesen sogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, sah die Kirche die Erfüllung des letz-

4) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

5) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 15), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

6) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

1) Man sehe darüber §. 252.

2) C. 3. X. h. t. (Greg. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a. 850), Benedict. Levit. Capitul. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

ten Willens als eine Gewissenssache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutschen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten. Nachdem nun die Testamentssachen als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, so wurden die Päpste auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächst setzten sie für die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte fest³⁾. Zweitens bestätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte⁴⁾, und viele Concilien schrieben dieses sogar als die regelmäßige Form vor⁵⁾. Drittens stellte das canonische Recht auch in Ansehung des Inhalts eine wichtige Änderung des römischen Rechts auf. Nach diesem mußten nämlich die Nothherben, die mit einem Fideicommiss beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen⁶⁾. Unter den Glossatoren fieng man aber an dieses zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entscheidung veranlaßt, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurück behalten könnten⁷⁾. Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Testamente der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen⁸⁾; allein seit dem sechzehnten Jahrhundert ist allmählig fast in allen Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurück gefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehören die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

D) ueber Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De prescripti-
nibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

350. Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bür-

3) Darüber sehe man §. 252.

4) C. 10. X. de testam. (3. 36).

5) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 1. cap. 24.

6) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

7) C. Raynulius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

8) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

gerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sei, als eine blos formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spolirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt¹⁾. II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsezt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spoliums abweisen²⁾. III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich³⁾. Dies gilt nicht blos bei der Ersitzung, sondern auch bei der Klagerjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden⁴⁾. IV. Der gute Glaube ist auch nicht blos, wie im römischen Recht, beim Anfang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig⁵⁾. V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden⁶⁾, und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben.

1) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, s. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

2) Die Geschichte dieses Sätze ist sehr gründlich erörtert von Bruns Recht des Besitzes §. 16—27.

3) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

4) Hildenbrand de bona fide rei propriae debitori ad temporis prae-scriptionem haud necessaria. Monachii 1843., Savigny System V. §. 244—246.

5) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmal gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfe Jahrhundert das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Neuerung von Gratian zunt c. 15. c. XVI. q. 4.

6) C. 1. 3. X. de pact. (1. 25). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

E) ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

351. Wennemand Geld leihet, blos um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleicher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehn gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche, dem mosaischen Gesetze gemäß, die Zinsen als Wucher verboten¹⁾. Wenn hingegenemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschie-dene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnismäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Missbrauch und der Verwechslung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann er wollte, dasselbe aufzukündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renteen befreien könnte. Uebri-gens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als un-erlaubt²⁾, und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anstieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs

1) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Amhros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr strenge, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse gehandhabt.

2) C. 1. 2. Extr.- comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum onus Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Anteil an dem verschafften, oder als Ertrag für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maß von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an³⁾. Deffentliche Anstalten (*montes pietatis*), welche den Armen, um sie vor Wucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen, sind aber ausdrücklich gebilligt⁴⁾.

F) ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. *De voto et voti redemtione.*

352. Das Gelübbe ist ein aus Pietät gemachtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng¹⁾. Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübbe, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend²⁾. Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelübbe gültig und verbindlich sei,

3) Eine sehr genaue und scharfsinnige Beleuchtung dieses Gegenstandes aus diesem Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 4—8., Devoti Instit. canon. lib. IV. tit. 16.

4) Conc. Lateran. V. a. 1517. Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

1) Fr. 2. D. de pollicitat. (50. 12).

2) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

muß es vor allem auf eine erlaubte³⁾, und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung⁴⁾ gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten⁵⁾, freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum⁶⁾ abgelegt sein. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat⁷⁾; geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden⁸⁾. Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern⁹⁾, oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen¹⁰⁾ abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen¹¹⁾. Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist¹²⁾. Sie betrifft entweder bloßen Aufschub¹³⁾, oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand¹⁴⁾, oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen¹⁵⁾ aber nur von dem Papst. Der Grund,

3) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

4) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

5) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde von dem bloßen Versch.

6) C. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt. (1. 40).

7) C. 6. X. de vot. (3. 34).

8) C. 18. X. de censib. (3. 39).

9) C. 14. c. XXXII. q. 2.

10) C. 2. c. XX q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

11) Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§. 307. Note 12). Eine Ausnahme davon enthält c. 9. X. de vot. (3. 34).

12) C. 2. 7. X. de vot. (3. 34).

13) C. 5. 8. X. de vot. (3. 44).

14) C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

15) Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrteten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sei.

G) ueber den Eid. 1) Wesen desselben ¹⁾.

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iure iurando.

353. Aus der sittlichen Natur des Menschen entspringt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue gegen andere, und diese Verpflichtung sollte bei jeder Aussage und Versicherung nach ihrem vollen Inhalte vor Augen schweben. Es gehört jedoch zu den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur, daß das Gefühl dieser Pflicht verschiedene Grade haben und nach Maßgabe der Gemüthsstimmung des Betheuernden schwächer und stärker sein kann. Da nun das Gemüth durch die lebhafte Vergegenwärtigung verehrter besonders religiöser Gegenstände in eine feierliche Stimmung versetzt wird, so liegt es sehr nahe, einer unter Anrufung oder Verwünschung eines solchen Gegenstandes abgelegten Betheuerung eine höhere Glaubhaftigkeit beizumessen. Auf diesen Grundgedanken beruht der Gebrauch des Eides, der sich bei allen bekannten Völkern auch schon im Alterthum findet. Ueberall herrscht dabei die Ahnung eines Zusammenhangs der sichtbaren mit einer überirdischen Welt; allein je unvollkommener diese bei einem Volke ist, um desto mehr werden Eide ohne Noth angewendet oder auf ungeeignete Gegenstände geschworen werden. Dieses zeigt sich auch bei den Römern ²⁾ und bei den alten Deutschen, wo man ohne Eide in der Procedur gar nicht fertig werden konnte. Ihre wahre Begründung erhielt daher diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Der Eid im christlichen Sinne ist demnach eine Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er ist daher eine sehr ernste das Erdische mit dem Ueberirdischen verknüpfende Handlung, wozu man einerseits nicht ohne dringende Beweggründe

1) Gut handeln davon: Göschel der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Brauche. Berlin 1837., Marx der Eid und die jetzige Eidespraxis. Regensburg 1855.

2) Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. D. de iure iur. (12. 2).

greifen, die aber andererseits im bürgerlichen Leben zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrlich werden kann. Hiermit steht nicht im Widerspruch, daß die h. Schrift das Schwören verbietet, indem sich dieses augenscheinlich nur auf die willkürliche Anwendung auf geringfügige Gegenstände bezieht³⁾. So haben es auch die Kirchenväter verstanden⁴⁾. Allerdings beruht aber der Werth des Eides für das bürgerliche Leben lediglich auf der Voraussetzung, daß jene Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse.

2) Bedingungen und Form des Eides.

354. Der Eid soll entweder zur Bekräftigung einer Aussage (*iuramentum assertorium*) oder eines geleisteten Versprechens dienen (*iuramentum promissorium*). In beiden Fällen erfordert er seiner Natur nach viererlei¹⁾. Erstlich von Seiten des Schwörenden die Fähigkeit des Urheils über die vorzunehmende Handlung. Diese fehlt bei denen, welche wegen noch nicht erreichter Mündigkeit überhaupt noch nicht zur Reife des Geistes gelangt²⁾, oder die wegen besonderer Umstände, Wahnsinn, Trunkenheit oder Leidenschaft ihrer Sinne nicht mächtig sind. Aus diesem Grunde ist bei gerichtlichen Eiden vorgeschrieben, daß sie nüchtern³⁾ oder nach der Praxis wenigstens vor Mittag geschworen und eine Belehrung über die Bedeutung des Eides vorhergehen soll. Zweitens muß der Schwörende seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, also der Eid nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen sein⁴⁾. Drittens muß der Eid mit Wahrhaftigkeit geleistet werden, also bei dem Aussageeid mit der Absicht die Wahr-

3) Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. e. XXII. q. 1.

4) C. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 5. 6. eod. (Idem c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400).

1) Drei Bedingungen, *veritas*, *iudicium*, *iustitia* nennt c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

2) C. 14. 15. 16. c. XXII. q. 5. Die Particularrechte enthalten darüber häufig besondere Bestimmungen.

3) C. 16. c. XXII. q. 5. (cap. incert.).

4) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

heit ohne Zweideutigkeit und Vorbehalt zu offenbaren, bei dem Versprechungseid mit dem Vorsatz das Versprochene getreu zu erfüllen. Die Wahrhaftigkeit ist bei dem Schwören regelmäßig zu präsumiren. Eine Ausnahme leidet dieses jedoch bei demjenigen, der einmal eines Meineides überführt worden; daher ist ein Solcher zum Eide nicht mehr zugelassen⁵⁾. Der Wahrhaftigkeit von Seiten des Schwörenden muß aber auch die Wahrhaftigkeit dessen, dem der Eid geleistet wird, entsprechen. Daher darf dieser den Eid nicht durch Täuschung oder Arglist erwirkt haben, sonst ist derselbe unverbindlich⁶⁾. Viertens endlich muß der Eid aus einem rechtmäßigen Grunde, das heißt zu einem nicht blos erlaubten, sondern auch erheblichen Zwecke geleistet werden. Ein Versprechungseid, dessen Erfüllung unmoralisch oder den Rechten dritter Personen zuwider wäre, ist daher nicht blos in sich ungültig, sondern selbst wegen des Missbrauches des göttlichen Namens zu bestrafen⁷⁾. Was die Form des Eides betrifft, so ist wesentlich, daß derselbe unter Anrufung Gottes⁸⁾ nicht einer Creatur⁹⁾ geschworen werde. Uebrigens aber ist an sich jede Formel genügend, welche ausdrückt, daß dem Schwörenden die Idee eines wahren Eides vorgeschwebt hat. Da jedoch durch angemessene Feierlichkeiten der Eindruck der Handlung verstärkt und das Gefühl der Wahrhaftigkeit lebhafter angeregt wird, so sind für gerichtliche und andere officielle Eide bestimmte Formlichkeiten in Gebrauch gekommen, wozu namentlich die Vorlegung und Berührung des Evangelienbuches gehört¹⁰⁾. Das Nähtere hängt jetzt von den Landesgesetzen ab. Der einfache Eid kann auch schrift-

5) C. 14. c. XXII. q. 5. (Capit. Carol. M. a. 789), c. 1. X. de purgat. can. (5. 34). Die Particularrechte machen noch andere analoge Ausnahmen.

6) C. 28. X. de iureiur. (2. 28), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

7) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 633), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

8) C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

9) C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiqu.), c. 10. eod. (Julian. novell.).

10) C. 7. X. de iuram. column. (2. 7). Darauf bezieht sich die Formel am Schlusse des c. 4. X. de iureiur. (2. 24). Von dieser Berührung wird der Eid ein körperlicher genannt, c. 10. X. de maior. (1. 33).

lich geleistet werden, indem damit der Zweck des Eides vollkommen bestehen kann; der feierliche aber nicht, weil dann der Eindruck, den man durch die erhöhte Form bezweckt, wegfallen würde. Eine Ausnahme leidet dieses nur bei Stummen und Tauben, wo die Natur der Sache dazu nöthigt. Die Ablegung eines Eides durch einen Bevollmächtigten hat denselben Grund gegen sich, und kommt im canonischen Recht nur beim Calumnieneid und beim Eide einer Corporation vor¹¹⁾. In anderen Fällen ist sie daher nur mit Zustimmung des Gegners zu gestatten. Christliche Religionsparteien, die den Gebrauch des Eides ganz verwerfen, können sich auf diesen Grundsatz nur dann berufen, wenn die Landesgesetze ihnen diese Ausnahme zugestehen. Bei nicht christlichen Religionen kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit und Form des Eides auf die Landesgesetze an.

3) Wirkungen des Eides.

355. Die Wirkung des Aussageeides besteht darin, daß die ausgesagte Thatsache bis zum Beweis des Meineides als wahr gilt, woran sich dann im Proceß die weiteren Wirkungen anschließen. Hinsichtlich des Versprechungs eides gieng das canonische Recht von dem Grundsatz aus, daß die geistlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Versprechen, wenn nur, wie oben bemerkt, dessen Erfüllung moralisch erlaubt und den Rechten Dritter nicht zuwider wäre, wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich flagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen¹⁾, ja sogar wider die weltlichen Gerichte, die wissentlich solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten²⁾.

11) C. 6. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7), c. 3. de iuram. calumn. in VI. (2. 3), c. 2. de testib. in VI. (2. 10).

1) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11). Das canonische Recht durfte als in der Sphäre der Sittlichkeit sich bewegend nicht anders als so bestimmen.

2) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt³⁾). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil der Versprechungseid ganz mit Stillschweigen übergegangen⁴⁾), also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Missbrauch bei Strafe verboten worden⁵⁾). Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu sein, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Missbrauches Buße thun⁶⁾). Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig⁷⁾). Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof⁸⁾; doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden⁹⁾. Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich flagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nothig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Missbrauch auch Civilstrafen zur Folge haben.

VII. Von dem christlichen Kalender.

356. Die Kirche hat in ihrem fortschreitenden Einfluß auf das Leben der Völker sich auch des Kalenderwesens bemächtigt, und demselben die Zeichen und Erinnerungen des Christenthums eingedrückt. Die nächste Veranlassung gab die Bestimmung der Zeit der Osterfeier, worüber schon im zweiten Jahrhundert Streitigkeiten entstanden. Der Orient feierte nämlich dieses Fest mit dem Passah der Juden am vierzehnten Tage des ersten Monden-

3) Auth. *Sacramenta puberum C. si adversus vendit.* (2. 28).

4) So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

5) So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

6) C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24).

7) C. 2. 8. 15. X. de iureiur. (2. 24).

8) Darüber sind die Praktiker einig.

9) Dieses zeigen die angeführten Decretalen.

monats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgte, weil die Heidenchristen dabei kein Passahmahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnistag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte ¹⁾, wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst oder darnach fällt. Ueber die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesagt wurde ²⁾. Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canonensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neuw zehnjährigen Alexandrinischen Mondzyklus allgemein. Hiemit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festzyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sunreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflocht, erwuchs der Kalender zu einer Hauss- und Gedächtnistafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres befolgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph 1583 bestätigte. Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom Papst herrührte,

1) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

2) C. 24. D. III. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arel. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

nicht an. Erst 1699 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender³⁾.

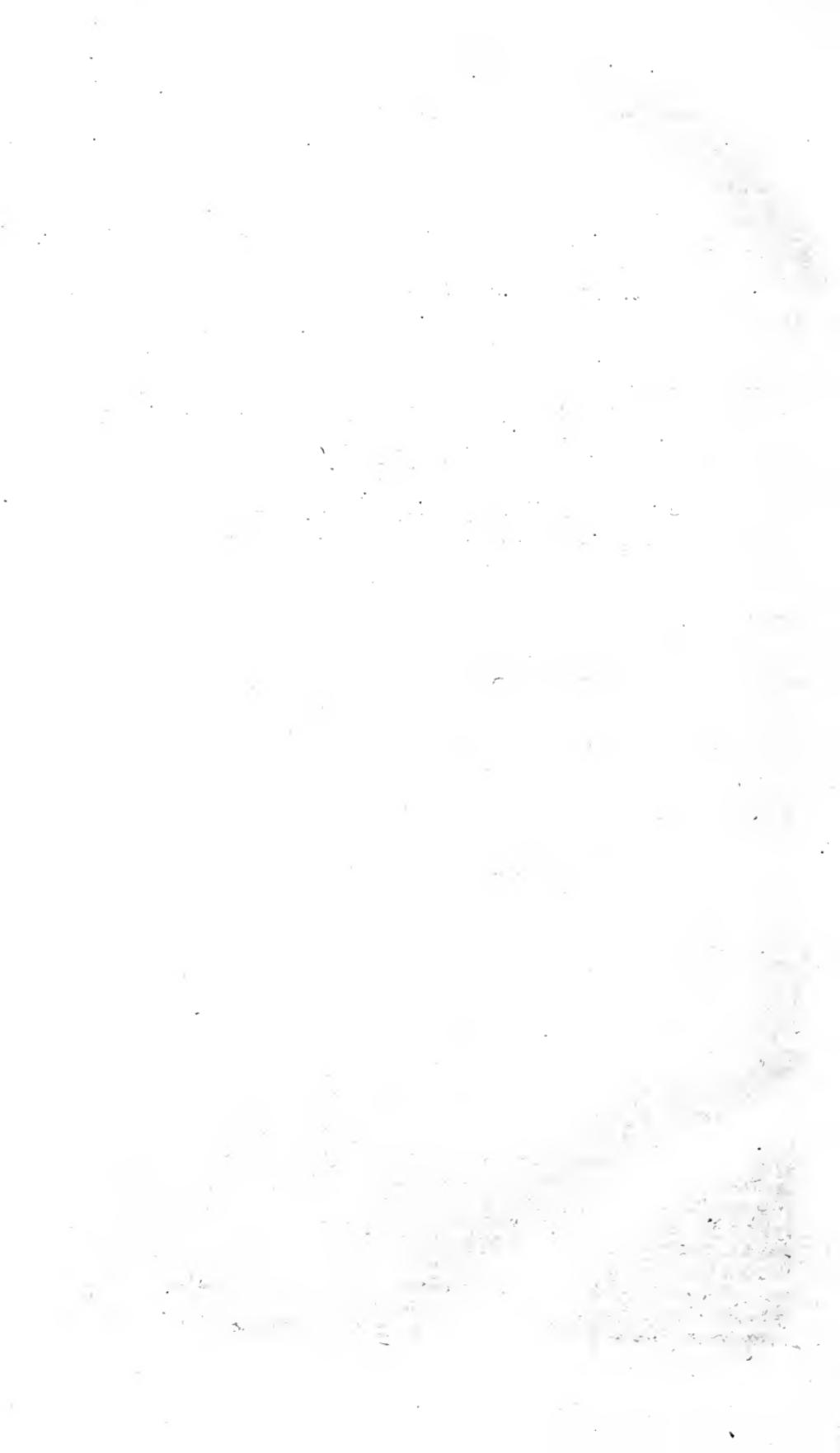
VIII. Schlußbetrachtung.

357. Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte: „Angewandtes, lebendig „gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine „Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Hu- „manität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschen- „freundliche Mittheilsamkeit, seine Freude an der Armut, Ge- „horsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar „und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung“¹⁾.

3) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet. Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten hinter dem wirklichen Stande der Sonne zurück, was bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage betrug. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach den 4. gleich den 15. October schrieb. Der griechische Kalender ist jetzt zwölf Tage hinter dem wahren Stande der Sonne zurück.

1) Novalis die Christenheit. Ein Fragment (Schriften. Vierte Auflage. Berlin 1826. Th. I. S. 202). In der ersten, zweiten und dritten Auflage war dieses schöne Fragment als zu katholisch nicht aufgenommen, und in der fünften ist es aus demselben Grunde wieder weggelassen worden.

M u h a n g.



**Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum
Pontificem et Maiestatem suam Maximilianum Iosephum
Bavariae Regem.**

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituantur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Snburram Suum a Secretis Status; et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonice sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferret, eamque erget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam erget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Heripolensem, Eichstettensem et Spirensim. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Heripolensi Dioecesi adiunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtoldgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesum fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanorum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositorum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet

Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respectivi agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Maiestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: **Dioecesis Monacensis.** Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quilibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. — **Dioecesis Bambergensis.** Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quilibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadringtonitorum, pro quilibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quilibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — **Dioecesis Augustana, Ratisbonensis et Heripolensis.** Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quilibet Praeposito florenorum trium millium, pro quilibet Decano florenorum trium millium, pro quilibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quilibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringtonitorum, pro quilibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quilibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — **Dioecesis Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.** Pro quilibet Episcopo florenorum octo millium, pro quilibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quilibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quilibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quilibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringtonitorum, pro quilibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quilibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservanda erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatum, praedictae redditum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendas et conservandas erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assigna-

bitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi redditum, fundorum et honorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formal i predictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensim, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficient, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesis Seminaria Episcopalia conserventur et dotazione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesis in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotazione in bonis fundisque stabilibus funderint. — In seminariorum autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur alique instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesum in iis recipiendos iudicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritatibus pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede concilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda crunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur codem iure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Ap-

stolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarii dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alias autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicarius vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praehendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporations ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesum Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adiutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quocumque quos ad praedicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus

iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canonem 12. sess. 24. Sacri concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire; censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti redditum assignatione, consiliis parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliqua pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impedianter. Desiderans praeterea ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Maiestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Maiestati Suae manifestabo.“

Art. XVI. Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declara-

bitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutatuos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praesatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscrisimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Iosephus. (L. S.)

Edikt über die äuferen Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfryheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haussandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitt folgenden näheren Bestimmungen erforderlich.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muss jedoch das dazu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten

haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Verstand sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerschen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekennissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Fremdlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Wormünden und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffens-

den Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen, auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutz des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmewerkurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzurufen:

Dazu gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

- c) der geistlichen Ausführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchendisciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung und Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Untervollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionalrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmeverkündung, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehet in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantiert.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmt Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht verändert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey denselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
- b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
- c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;
- d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
- e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuss im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Er-

gänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel. In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verlegung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Auerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vellzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet)¹ erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn,

damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren belästigt, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen - Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Unstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und lebtwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter &c., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;
- d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemptionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der zum Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfändern;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagfachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften &c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Berrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße &c. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium folglich verabschiedet oder andern sichern Händen einzuweisen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Übernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu sezen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolg der Untersuchung in Kenntniß sezen, um auch von ihrer Seite ge-

gen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsharkeit gehörten, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsharkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutz und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl sc.;
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebengedachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübbe;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
- e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;
- f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß alzeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Mitgliedern aller übrigen Religionsparteien volkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Anteil zu nehmen. Kein Religienstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verlegt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundzügen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundzügen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession über die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staateinwohner garantirten Haussandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Aufgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestaltetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staateinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Haussandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muss aus dem Inhalte der Konfessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konfession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel. Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entscheidenden Streitigkeiten, wenn die Beteiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staaterrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylischen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnissplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beymitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestatsrechte des Regenten, und die jedem Untertan zugewicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die westlichen Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Zusätzlicher Erlass zum Bayerischen Religionsedikt.

Se. Majestät der König hat auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1830 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstl. Stuhl am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordats und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezreffend, unter dem 30. v. M. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

1) Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.

2) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in §. 50 des Religionsedikts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoffern hierbei nicht bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die im §. 57 reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, daß die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen gestört würde.

3) Für die von dem Oberhaupt der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablässverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird hiermit das Placet bis auf Weiteres im voraus ertheilt. Bei allen anderen Erlassen und Auskreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59 des Religionsedikts Anwendung findet, sondern bei welchen gemäß Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde und §. 58 der Beilage II. die vorherige Einholung der königl. Genehmigung bisher erforderlich gewesen, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig, und ist das Sr. Majestät als kathol. König zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange unangetastet aufrecht zu erhalten.

4) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Geistlichen berufen werden, bedürfen fortan der königl. Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Dekanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdekane, insolang diese bloß eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, der k. Bestätigung vorbehalten, daagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrecht beschützt sein. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Anstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen.

5) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königl. Bestätigung nicht. Der §. 71 des Religionsedikts ist dahin zu interpretiren, daß derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürglerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Uebrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisrayerung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen.

6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäß §. 52 des Religionsedikts die Befugnis zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die verfassete Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die verfassete Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a) Wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtsphäre des Staats eingreift; b) wenn dieselbe ein bestisches Staatsgesetz verlebt; c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängeriger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

7) Findet kein Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insoffern sie die Gränzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disziplinarerkenntnisse gesichert.

8) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrgründen sollen bloß sein: daß Indigenat, bürgerlich und politisch tadeloser Wandel, die von dem Bishöfe zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der desshalbigen aus Staats- und Kir-

hendienern zusammenzuhenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten. Ebenso bleibt die Ertheilung des landesherrlichen Tischtitels und die Bestzeugung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten.

9) Die Verleihung kirchlicher Pfründen setzt die königl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät dem König als Allerhöchstdenselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmihaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Acte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, daß von dem König die Verleihung der Temporalien herrührt.

10) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indes nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsbärrar nicht belastet wird. Bezuglich der Beststellung der Vicariatsgehalte soll von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Neuersetzung eingeholt werden.

11) Auch bei Verleihung königl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hierdurch Sr. Majestät der König in dem freien Besitzungsrechte beschränkt sein sollen.

12) Das in den §§. 76. 77 der zweiten Verfassungsurkunde für die unter §. 76 lit. a und b fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beeingenden Weise gehandhabt werden. Bezuglich der Anzeige der Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, dann bezüglich der Handhabung des §. 79 des Religionsedicts ist bereits unterm 29. Juni v. J. allerhöchste Entschließung erfolgt. Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen ic. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behalten sich Sr. Majestät der König die Entscheidung vor.

13) Die Verordnungen wegen Feier der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen sollen auf das genaueste vollzogen werden.

14) Bei Wahl der Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33ste Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21ste, wie durch königl. Entschließung vom 9. Juli 1831 bestimmt worden ist, gebunden sein, und die Abordnung von Commissarien nur für den Fall, daß die Beteiligten selbst oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandte selbe verlangen oder daß eine deßfallige Beschwerde zur Kenntniß der Staatsregierung kommt, bei Ablegung der lebenslänglichen Gelübde vorbehalten werden.

15) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klerikalseminar, bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schuhherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.

16) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und an den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen, und soll die bloße Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist.

17) Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Artikels 5 des Concordats wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden.

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen.

19) Bei Aufstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Facultät und des Universitätsrates auch ein Gutachten des Diözesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Kandidaten erholt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtlische Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle vorzugehen. Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen und daß die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werden. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 29 der zweiten Verfassungsbeilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Haushaltung an Studienanstalten und Schullehrerseminarien störenden Einfluß haben könnten, sind jedoch erst nach geprüftem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen. Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anerkennung des Religionsunterrichts an den Gymnasien und Latein-, sowie Landwirtschafts- und Gewerbeschulen die Verschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

22) Dem Pfarrklerns bleibt nach Maßgabe des organischen Edicts vom 14. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493 ff.) und der Normativentschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen. Bei Besetzung der Districtsschulinsvectoren und der Inspectoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlisch vernommen werden, und versteht sich die Staatsregierung zu dem Klerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

24) Das Eigentumrecht der katholischen Kirche an dem Gesamtkultusvermögen ist und war niemals in Zweifel gezogen. Bezüglich der Kirchenverwaltung bleibt es vorbehalten, das noch räthlich Scheinende anzurufen.

25) Bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 75 der Beil. 2 der Verfassungsurkunde) hat es sein Verbleiben.

26) Die Kreisconcurrentzfassa für die Rentenüberschüsse vermöglischer Culturstiftungen soll nach den Diözesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maß der Concurrentzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrentzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.

27) In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein: sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei

welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflcht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs in voller Kraft.

Indess der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Seine Majestät der König der genauesten Daranachachtung — insolange als Allerhöchst-dieselben nicht anders verfügen werden — sich versetzen, ist nunmehr das Weit-tergeeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Bulla circumscriptionis Dioecesum Regni Hannoveriani d. 26. Martii 1824.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pa-stores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerentur.

(II.). Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi ma-xime de ipsis discriminis metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Ger-mania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Eccle-sias, Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aeko suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

(III.). Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regno-rum Magnae Britanniae et Iliberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de facilitiore ratione liberandum censuit, quae in tanta re-rum conversione occurrebāt, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dio-e-cesses, quo posset aptius praefiniendas.

(IV.) Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuen-dum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, at-que ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit

Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesum limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspexitus.

(V.) **Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora iura, privilegia, ac prerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.**

(VI.) **Mensae Episcopalis anni reditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.**

(VII.) **Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.**

(VIII.) **Ad huiusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurn, quot praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascrip- ptum harum Litterarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiificantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabiliis, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.**

(IX.) **Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppelant media, quo casu in fundis, bonis stabiliis, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatnor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque reditus anni eiusdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reditum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.**

(X.) **Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.**

(XI.) **Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimino, mandamus; ut Venerabilis Frater Carolus de Grubhen, Episcopus**

Parensis in partibus Infidelium, eiusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eadem ideo Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotazione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudiati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsis Vicarii Generalis congruam, et in annum laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commoda- bunt, erit impendenda.

(XII.) Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, huiusc Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudeat, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabru- gensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsi- gnatis.

(XIII.) Quotiescumque vere aliqua ex supradictis Sedibus Episco- palibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis com- putandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candida- torum à Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenum praeditus sit, studia in Theologia, et Iure Canónico cum laude absolverit, curam ani- marum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercerit, aut in ad- ministrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. At si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episco- pam unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas proce- det, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Sum- num Pontificem perferri curabit.

(XIV.) Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Pro- movendorum ad regimen Episcopatum Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad for- mam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendas exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras con- firmabit.

(XV.) Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, ant Pro- movendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

(XVI.) Novus Episcopus ab alteri Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assentientibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Prae-

latis Pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Cleo in Ecclesiastica Dignitate constitutis consecrabitur.

(XVII.) In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

(XVIII.) Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisus, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

(XIX.) Ad novam nunc procedendo circumscriptiōnē Dioecesum Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

(XX.) Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauernstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godebardi — S. Magdaleneae — SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae — Hennickenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Sohre — Sorsum — Sottrum — Steinbrück — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg — ; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Insidelium, ac Hildesimensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode Fisslingerode, — et Westerode — nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg

— Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werhausen, et Esplingeroode — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiae — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Göttingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septentrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

(XXI.) Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatis, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continent Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst: — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; ex Decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alhausen — Anhum — Badbergen — Bersenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vörden, — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappel — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Bürger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Neppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

(XXII.) Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum,

Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debet, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

(XXIII.) Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta resipientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesis, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

(XXIV.) Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex Auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Cameræ Nostræ Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiiis, eandemque Taxam in Libris Apostolicae Cameræ similiter describi mandamus.

(XXV.) Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma persiciendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia in supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quaecumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandæ super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

(XXVI.) Eadem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositæ de more asservanda.

(XXVII.) Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentives, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeceminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditæ fuerint, sive ex quilibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostræ, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpta, seu causæ, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductæ, verificatae, et iustifica-

tae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutio*n*is in integrum, aperitionis oris, aut aliud quocunque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contraria*s* constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodo libet factis minime posse comprehend*i*, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ob omnibus, ad quos spectat et spectab*i* quomodo libet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodo libet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratori*n* nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(XXVIII.) Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocalis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam inmemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiam specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omissio, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contraria*s* quibuscumque.

(XXIX.) Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibetur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

(XXX.) Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annulationis, Dismemberationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.

J. Card. Albanus.

Visa de Curia:

D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

**Bulla circumscriptionis Dioecesum Provinciae Ecclesiasticae
superioris Rheni d. 16. August. 1821.**

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominicis Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adgit ad novos Episcopales Sedes quandoque constitutas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque redditia fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate, perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hesse, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotazione, Legatos communis Romam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerunt, spe tamen non decadentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destinantur Pastoribus, ad nonnullarum in praeceps ipsorum Principum, et statuum Civitatis, ac Territorii sedium erectionem, ac Dioecesum circumscriptiōnēm procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesisibus, quas comodiōres iudicabimus, in posterum adiungendi.

(II.) Auditio igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalium Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvaciensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesum circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quoque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — in Apostolicae — constituto, ad statum secularem translatā intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus

insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochiale; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnia iuribus, iurisdictionibus, praeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fulensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus.

(III.) Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus: Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fulensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabilienda. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimus.

(IV.) Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut munieribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur.

(V.) Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticorum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singula ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus.

(VI.) Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesum circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio, inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de sinili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constitui-

mus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesana suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis , nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas , quae partim ad Constantiensem , partim etiam ad Argentinensem , Spirensem , Wormatiensem , Herbipolensem , Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent , vel iam pertinebant ; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes , nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes , atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen , ac Paroecias septendecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes .

(VII.) Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci ; nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavaria existentium , aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi , ac Wormatiensi Dioecesisibus , nec non unicam Paroeciam loci Herkstein ex Dioecesi Fuldenzi ad Magnum Ducatum praedictam in temporalibus pertinentes , ac denique Paroecias in locis Darmstadt , Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci , ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis , quae maxima in parte ab Acatolicis inhabitantur , novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur , si ipsi in magno sint numero , si vero exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur .

(VIII.) Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae , videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas , Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina , postea Ratisbonensi , atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi , demptis illis Paroeciarum fractionibus , quae in Bavario Regno existentes proximiорibus aliis Paroecis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt , aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur . Paroeciarum autem exterarum fractioнes , in ditione Hassiaca existentes , proximiорi alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandaе . Eadem interea Fuldeni Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimiensi sitas , de quibus alter , si opus fuerit , disponendi Nobis , et Romanis Pontificibus Successoribus nostris facultatem libere reservamus .

(IX.) Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus , quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana , Spirensi , Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesisibus fuerunt separatae , nec non Paroeciis ad suppressam Praepositarum Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus .

(X.) Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum , in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem , et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensim olim Dioeceses Metropolitanas spectantes , nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes , ac insuper Territorium liberae Civitatis Francosurtensis , in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli , ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent , quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat .

(XI.) Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem , et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supernumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis , illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero , et

Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimodo subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficendis liceat, quemadmodum nos praecepimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omni-modi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesis, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergent gubernari, quibus actu subduntur.

(XII.) Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequitorem comitimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulæ Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequitore singulis Ecclesiis traden-tur in eorum respective Archivis asservanda.

(XIII.) Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgo-via assignabit Dominatum Licensem, vulgo Linz, altosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producent, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis anni redditus erunt florenorum qua-tuordecim millium septingentorum et derem; Decano Capituli floreni qua-tuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Prae-bendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille du-centi sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; do-mibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam exi-stentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdantur, erigendis, floreni octomille. Peaeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatum in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanæ adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Ca-nonicorum, et sex Praebendariorum alias domos in praedicto instrumento descriptas.

(XIV.) **Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et provenientibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex preventibus ac redditibus Praefectureae Moguntinae ad exigenda vesticula redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudet iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefectureae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopi Ecclesiae Moguntinae praedicta, et fundi, quorum fructus viginti milium florenorum summam annuum producant, pleno iure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse caveltur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequatore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo milium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis non gentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebent. Haec tamen dispositio quoad Decanum, **Canonicos, et Praebendatos scum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacature, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet.** Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesis Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembri anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae prestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum non gentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit; idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliquo redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus dotationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore facta, nec non aliis imposterum forsitan faciendis, quarum redditus eidem Seminario**

perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus: et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.

(XV.) Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendariorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

(XVI.) Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulariter descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequatore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonagesima duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecture Regiae antea destinatam, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendariorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim iuhabiti a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

(XVII.) Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque redditibus, annuam summam constituentibus vi-

ginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout appareat ex instrumenta de speciali mandato Duci Nassoviae die tertia Ianuarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quae quidem redditus Exequitor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parochio in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbando et instituendos opportune provideatur: primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancillariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam honorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam huensque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duabus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respectivo assignandas decernimus.

(XVIII.) Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuataque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandum, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopi Constantiense, quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

(XIX.) Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancillariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancillariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

(XX.) Habita vero ratione reddituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis qua-

tuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum tricentum duobus taxari mandamus.

(XXI.) Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producuntur, supradicto Ioanni Baptista Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequotori deputato, omnes et singulas ad huinsmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut preeviis respectivis donationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptiōnē procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptista Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eins residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huīusmodi quomodolibet forsitan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Ioanni Baptista Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

(XXII.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praeudentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditи fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praeextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitiis, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quascunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quocumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissionibus omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari perturbari, inquietari, vel impediti, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesen-

tibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quae sit non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiastarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individualia mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

(XXIII.) Volumus insuper, ut praesentium literarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhibetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annulationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembbris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices ad nisi sunt, probe gnari, id sibi ex munera sui Officio a Pastorum Principi in primis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Dueis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberæ Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacerorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idecirco ad diem septimam Calendas Septembbris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archi-

episcopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est lumen et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causas persent Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem per agenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventis animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerunt constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adjunctis universis occurserunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

(I.) Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exsriterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

(II.) Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocutius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

(III.) Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulget, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

(IV.) Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonica institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus,

quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

(V.) Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitatibus respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definitiundus.

(VI.) Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

(VII.) Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucunda spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelsa atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertisentes, quoniam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

(VIII.) Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quae sit non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeat, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibatae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam nostrae concessionis, adprobacionis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco + Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bistümern irgend eine Art von kirchlicher Exkommunikation stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveränderlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kunnonachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bistümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsvorrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesamtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenen Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nötige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisphümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisphümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisphum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erleidate Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vergeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Wählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisphumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanerverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesanästlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständniß der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren

Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nötigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten, subsidiärlich werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirkt.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfarre befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfpriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneinteilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfarren, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfarren, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyn, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitz seiner Pfarre wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Konstitution erhält, dem Oberhaupt des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Gewasse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein

Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Aufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nugnieser, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse ausühlfweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

(I.) Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in ipsis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisse de tanta roac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesum Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem averttere. Vero summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniosis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inducetas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

(II.) Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemperata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicæ potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis munericibus praeficiendos seligandi; regimen praeterea illi attribuitur religiosæ et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam

Seminaria atque alia eiusmodi quomodoconunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, ut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, esse tantumque perticeat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

(III.) At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis suisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coepisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros pruriuentes auribus. . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatione esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

(IV.) Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, suisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concretos curae sue fideles monitis moniens praecceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpa gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obstat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

(V.) Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmentur, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asseranda, tenendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curiae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ec-

eclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

(VI.) Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancta sint, detis operam, ut illio revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

(VII.) De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis nostris consentaneum ut consolemur dolorem nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure fregi studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem die 30. Iunii anni 1830.
Pontif. Nostri anno II.

Verordnung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 1. März 1853.

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2 (anstatt §. 4). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Bekündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3 (anstatt §. 5). Alle päpstlichen Bulsen, Breven und sonstigen Erlasser dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4 (anstatt §. 9). Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beizordnen sich vorbehalten, stattfinden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5 (anstatt §. 18). Diözesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlussfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Kommissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6 (anstatt §. 19). Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupt ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diözesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7 (anstatt §. 25). In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Jöblinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8 (anstatt §. 27). Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Kandidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzufordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Kommissar bei, welcher sich die Überzeugung zu verschaffen hat, daß die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhöher Einsprache des landesherrlichen Kommissars in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Kaisersl. Oesterr. Verordnung vom 18. April 1850, betreffend das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt.

Zum Vollzug der durch §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erslossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Gwohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, in so ferne sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbhörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtungen gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.

§. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Meine Behörden sind anzuweisen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Bezugnisse zu anderen Zwecken in der Art missbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, sie sich deshalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen seien.

Den Gerichtsbehörden ist zu verordnen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, dem Bischofe die Verhandlungsbarten auf sein Verlangen mitgetheilt werden.

In der Wür zustehenden Ernennung der Bischöfe erkenne Ich ein von Meinen erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Ich gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszunützen gedenke. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werde Ich stets geneigt sein, bei Besetzung von Bischöfthütern, wie dies auch bisher in Uebung war, den Rath von Bischöfen, und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören.

Ueber die bei Ausübung der landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen zu beobachtende Form hat Mein Minister des Cultus und Unterrichtes Mir die geeigneten Anträge zu erstatten.

Zur Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe in Betreff der Bedingung zur Erlangung von Doukherrstellen, der Domicellar-Canonicate, dann in Betreff der Wahl-Capitel zu Olmuz und Salzburg beschlossenen Maßregeln sind die Bischöfe, in so weit Meine Regierung dazu mitzuwirken berufen ist, kräftigst zu unterstützen.

Die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Concurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen soll, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hinderniß finden, jedoch soll dort, wo, und in so weit, als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werden.

Ich genehmige, daß es jedem Bischofe freistehen soll, den Gottesdienst in seiner Diözese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefassten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Meine Behörden sind anzuweisen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Im Uebrigen nehme Ich den Inhalt der Mir vorgelegten Eingaben der Versammlung der Bischöfe zur Kenntniß, und ermächtige Meinen Minister des Cultus und Unterrichtes, solche in Gemäßheit der in diesem Vortrage entwickelten Ansichten zu erledigen. Ueber die noch unerledigten Fragen sind Mir die geeigneten Anträge mit thunlicher Beschleunigung zu erstatten, und insoferne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle nothwendig ist, sind hiezu die nötigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen.

Dieses Einvernehmen wird sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, der Meiner Regierung gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen im Allgemeinen Männer fern zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden könnten.

Wien am 18. April 1850.

Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850, betreffend das Verhältniß der Kirche zum öffentlichen Unterricht.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederer oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdozenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde erneut der Bischof die Hälfte der Prüfungskommissare aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorwürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder dem von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Kaiserl. Oesterr. Patent vom 31. December 1851.

Wir Franz Joseph der Erste ic. In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer (folgen die Namen) bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden. Infolge der Gründe, welche uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen wir uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4ten März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten wir uns vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß wir jedo. in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitz und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben ic. 31. December 1851.

Conventio inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo - Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18. Augusti 1855. ratificationes mutuo traditae ibidem die 25. Septembris 1855.)

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro - Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistente, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Art. I. Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Art. III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicaebunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinaciones publicabunt.

Art. IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesum sive ex declaratione sive ex dispositione sacerorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suaे consti-
tuere ecclesiasticos, quoscumque ad predicta officia idoneos judicaverint.

b) At statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judi-
caverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redditum assignatione, Parochias in-
stituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplications et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Art. V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati aduersetur.

Art. VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quounque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cuius eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiā partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Art. VII. In gymnasii et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Qui nam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasii mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Art. VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Art. IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgantur, quovis opportuno remedio cavebit.

Art. X. Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caassis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

Art. XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes

aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Idem nullatenus impeditur, quominus censuris animadvertant in quos-cunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Art. XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Art. XIII. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Art. XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiore reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae maiores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decretiv. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Cae-sarea, si opus fuerit, providebunt.

Art. XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae iustitia exigit, fieri sinant.

Art. XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impedianter. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sint quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Art. XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesis suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius euscumque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Art. XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Art. XIX. Majestas Sua Caesarea in seligidis Episcopis, quos vi-
gore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam
devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, im-
postorum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Art. XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum
gubernacula suscipient, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum
emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta
Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-
Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto,
me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod
tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra
neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod pe-
riculum imminet resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Art. XXI. In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et
viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore re-
licturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a
legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae
erunt. Utroque tamen in casu excipient Antistitum dioecesanorum or-
namenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali pro-
pria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem
observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Art. XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suf-
fraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi pa-
tronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras
dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, ex-
ceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalibus sunt, vel juri
patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Ca-
nonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canoni-
bus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesia-
sticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata
insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis
tamen conditionibus, quae in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis
vero consuetudo, Canonicus publico indicto concursu conferendi, ubi vigeat,
diligenter conservabitur.

Art. XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi de-
sint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero
Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescri-
ptum (sess. V. c. 1. et Sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri po-
terit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem
Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

Art. XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto con-
cursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ec-
clesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episco-
pus enuntiata superius forma proposuerit.

Art. XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium
Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Ei-
dem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit,
nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex
fundamento Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat
unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores
iudicaverit.

Art. XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum

ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Art. XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano prescripta sunt, adcurate observabuntur, quoconque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Art. XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis prescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Art. XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Angustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravi onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Art. XXXI. Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituant, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotations, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiouse succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Art. XXXII. *Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium redditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissions mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalibus quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.*

Art. XXXIII. *Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimatarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur doles seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, doles ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et codem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.*

Art. XXXIV. *Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobata.*

Art. XXXV. *Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servatuos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conseruent ad rem amice compendiam.*

Art. XXXVI. *Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.*

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card.

Viale - Prelà m. p.

(L. S.)

Joseph. Othmar.

de Rauscher m. p.,

Archiepiscopus Viennensis.

(L. S.)

**Litterae a Celsissimo et Reverendissimo Principe Archiepiscopo
Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad
Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich. S. R. E.
Cardinalem Viale Prelà qua Sanctissimi Patris
Plenipotentiarium datae.**

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime.

Ecclesia catholica nunquam non est arca, ad quam consugunt omnes, qui salvi sunt in vitam aeternam; nostris autem temporibus Dominus mundum promissionum Christi oblitum clarissimis argumentis edocuit, temporalis quoque vitae bonis pessimam imminentem ruinam, nisi Ecclesiae salutaris influxus societatis civilis fundamenta confirmet. Vicissim tempestates, quibus agitati sumus, haud obscure innuerunt, quanti pro Ecclesia Dei momenti sit, ut potestas civilis effrenem cupidinum licentiam manu forti compescat; quippe nostro aevo Ecclesiae res est cum factione, quae non tantum fidem divinitus infusam, sed etiam naturalem religionis sensum funditus evertere conatur freta commentis prava arte ita adornatis ut animum, quae sua sunt, quaerentem vehementer commoveant.

Ubi perversitatis preeconibus liberum est, ad populos fascinando cuncta componere, nunquam deerunt, qui sana ratione frustra reclamante in magistrorum verba jurent, atque renovabitur abominatio desolationis, quae ante aliquot annos in ipso loco sancto, Principis scilicet Apostolorum sede, stare coepit.

His ita compositis magis quam unquam exoptandum est, ut Imperium cum sacerdotio ad tuendum Dei in terris regnum fideliter conspiret. Augustissimus vero Austriae Imperator avita pietate ductus nihil sanctius habuit, quam ut concordiam sacrae atque civilis potestatis in latissimisditionibus sceptro Ejus subjectis intemeratam inconcussamque stabiliret. Regnator omnium Deus incrementum benigne dedit eis, quae ad Ipsius sanctificandum nomen suscepta sunt, et conventum est de articulis, quos tam a Sanctissimo Patre, quam a Majestate Sua ratos esse habendos, addubitat vix potest. Quum autem in tantae molis gravitatisque opere nonnulla supersint, quae meminisse juvet, Augustissimus Imperator mihi in mandatis dedit, ut, quae sequuntur, Eminentiae Vestrae Reverendissimae communicem.

I. Majestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas. Multifaria, quam scientia humana parit, utilitas praesertim ex saeculo XVII^o multifariis erroribus quasi nubibus obducta est, quae ut veritatis luce dissipentur, ipsius societatis humanae quam maxime interest. Tantae rei in studiis generalibus ordinandis diligentissime rationem habere, Majestati Suae propositum est. Multa sunt, quae suadeant, ut sacrorum Antistites in Universitatibus Archicancellarii seu Cancellarii partes agant; quatenus difficultates obstent, in facultatem tamen theologicam secluso Cancellarii, ubi adest, officio peculiarem influxum exercebunt.

II. Ad examinandos laureae theologicae sive juris canonici candidatos per Austriam nullo non tempore viri catholici exclusive sunt adhibiti, sed et adhibebuntur.

III. Quodsi expediat, ut Episcopis nonnullis laureas theologicas conferendi facultas auctoritate apostolica tribuatur, Augustissimus facile consentiet; communicatis tamen inter Sanctam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis negotium pertractetur.

IV. Liberum erit Episcopis, studiorum Universitatem catholicam sub eorum dependentia constitutam fundare. Quum autem necesse sit, quoad res politicas et jura civilia ejusmodi instituto assignanda cautiones pro rerum et locorum varietate adhibere, consilia cum Gubernio Caesareo praevie conferenda erunt.

V. Antequam professor facultatis juridicae ad jus canonicum tradendum deputatus constituatur, Episcopi dioecesani de ejus fide et doctrina sententia expetetur.

VI. Universitas Pestinensis originem debet fundationi ecclesiasticae, quae Maria Theresia Augusta regnante bonis ecclesiasticis adacta est. Nihilominus ex saeculi praeteriti fine rarissimis quibusdam casibus accedit, ut viri acatholici ad scientias profanas in Universitate praedicta tradendas admitterentur. Augustissimus vero Imperator aequum esse agnoscit, ut in ejusdem professores catholici tantum assumantur, quin tamen derogare intendat juribus virorum ab Ecclesia catholica alienorum, qui ad docendi munus deputati jam fuerint.

VII. Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab Ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitii militibus praestandis immunes erunt.

VIII. Secundum leges in Austria vigentes pro gymnasiis mediisque scholis a potestate civili institutis religionis magistri ita seliguntur, ut Episcopus dioecesanus concursum habeat, et quem dignissimum censeat, Gubernio adjectis concursus actis significet: qui et de regula ad magisterium vacans deputatur. Quando sub peculiaribus rerum adjunctis eum declinari contigerit, nunquam non vir nominatur, quem Episcopus ad munus obeundem habilem exentiaverit.

IX. In reprimendis libris religioni morumque honestati perniciiosis communis est Ecclesiae civitatisque causa et Augustissimus Imperator nihil intentatum relinquet, ut, quantum fieri possit, ab Imperio excludantur. Curabit igitur, ut ad scriptorum licentiam refrenandam leges, quarum distinctae cautiones non desunt, debito vigore executioni mandentur et desideriorum, quae sacrorum Antistites hoc de negotio exposuerint, ratio diligentissime habeatur. Multa tamen pro re nata cautione opus est, ne pejora contingant. In plerisque Europae partibus classes animi cultioris et scientiae laude gloriantes morbo intimo laborant, quem medici prudentis ad instar tractare oportet. Annum usque 1843 in Austria exercebatur censura praeventiva et quidem rigore plena. Conquerebantur, qui liberales se haberi amabant, quod patrocinium a Gubernio Ecclesiae catholicae exhibuit omnes justi et aequi tramites excederet. Revera autem censura, qualis tunc obtinebat, malo praeveniendo vel reprimendo impar plane erat. Nimis late patent Austriae fines et inoumerae praesto sunt artes, quibus inspectio a politia exercita eludatur. Igitur bibliopolis nunquam deerat copia libros prohibitos invehendi, et quo gravius essent interdicti, eo avidius quaerebantur et perlegebantur, eo majori pretio divendebantur ita, ut tali mercimonio operam dantes mulctas, quibus deprehensi punirentur, facile praestare possent et exultarent exterarum partium librarii, quando opus eorum sumtibus editum in Austria proscriberetur. Non eadem tamen in cunctis Imperii partibus rerum conditio est. In ditionibus Venetis et Langobardicis facilius est, perversos libros excludere, quam in Germanicis, quibus tot principum protestantium dominia vicina sunt, vel in Hungaria et Transsylvania, ubi tantus habetur incolarum acatholicorum numerus. Praeterea in Italia multa, quae in Germania taedium jamjam pariunt, ut pote innumeris vicibus repetita, nova adhuc sunt et majorem seducendi vim exserunt.

X. Quando ecclesiasticus vir a judice saeculari in jus vocetur propter

crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenibus Imperii legibus animadveritur, Majestas Sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, anteqnam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad caussam juxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit judici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione legis civilis ad normam judicabit.

XI. Ceterum articuli XIV^{ti} de clericorum caussis dispositiones eos respiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptions occurrent necesse est, ubi de crimen agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „Standrecht“ (judicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum, qui a judice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displicet. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

XII. In provincia, quae sub limitum militarium nomine venit, peculiaris plane res administrandi modus statutus est; quippe unus idemque et militum praefectus et judex et magistratus civilis. Igitur judices ordinarii, ad quos clericorum caussae civiles per ordinationem d. d. 7. Augusti 1852 remissae fuerant, militiam simul regunt. Quum autem in pluribus limitum militarium partibus acatholici frequentissimi habitent, non contingere non potest, ut hi magistratus aliquando viri ab Ecclesia catholica alieni sint. Quapropter Majestas Sua clero catholico ab ordinariis districtum singulorum judicibus exempto Zagrabiae, ubi rerum civilium et militarium per Croatiam et Slavoniam gubernator residet, forum speciale delegatum constituit. Pari modo in ceteris quoque limitum militarium partibus providebitur.

XIII. Quum Majestas Sua desideret, ut disciplina ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit et exhibebit, ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare. Exspectat autem fore, ut Episcopi brachium saeculare imploraturi congruas afferant dilucidationes, si quas ab ipsis peti contigerit, quo quidem eveniente casu Augustissimus consilio utetur commissionis sub Episcopi cujusdam praesidio ex sacrorum Antistitibus seu aliis viris ecclesiasticis compositae.

XIV. Leges Austriacae qua regulam statuunt, ut testes, quorum domicilium a sede judicij inquisitionem peragentis ultra duo millaria distat; coram judice districtus, in quo habitant, testimonium ferant. Praeterea et legum tenori et Majestatis Suae voluntati plane consentaneum est, ut in expetendis testimoniis sacerdotum, quantum rei natura sinat, caveatur, ne persolvendis numeris sacri officiis impedimenta ponantur. Quodsi accidat, ut index quidam indiscretius agat, Episcopi Augustissimum adeant, qui curabit, ut negotium secundum Ipsius voluntatem et legis ad mentem pertractetur.

XV. Quum anno 1849 militum in domibus collocandorum cura communitatibus politicis concrederetur, non infreque ter accidit, ut parochis, qui neque ampliori habitatione neque redditibus congruam superantibus fruerentur, milites in sua recipiendi necessitas imponeretur. Quantum hoc ab aequitate alienum sit, Episcopi plus una vice exposuerunt et medelam afferri Imperatoris voluntas est, cumque hoc ipso tempore de reformando toto milites collocandi negotio agatur, jussit, ut in dispositionibus condendis clero debito modo provideatur.

XVI. Quoad ratas habendas personas ad beneficia ecclesiastica promovendas Majestas Sua intendit, cuncta in eo, quo nunc sunt, statu relin-

quere, et sperat, nunquam futurum, quod necessitatem inferat, ejusmodi cautionem amplius, quam hucusque factum sit, adhibendi.

XVII. Summi per Austriam Imperantes jure patronatus coronae vel fundorum publicorum nomine exercendo constanter ita usi sunt, ut curae animarum efficacius gerenda benevolam curam haberent, et Majestas Sua, quae hac de re ab Antecessoribus Ejus constituta sunt, pro pietate et sapientia Sua proprio motu confirmavit. Voluntas Ejus est, ut haec eadem imposterum quoque salva conventione articulo XXVto inita firma maneant; quippe desiderat, ut ad parochialem animarum curam optimus quisque deputetur; et probe scit, quanti in seligendis sacerdotibus ceteris dignioribus Antistitis dioecesani judicium faciendum sint.

XVIII. Si forsitan eveniat, ut corporatio quedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.

XIX. Majestas Sua nullomodo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis sed et Ecclesiae perniciem vertentes. Itaque cautions quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

XX. Archiepiscopi et Episcopi minime impeditentur, quin in institutis pii ca, quae religionem et vitae Christianae integritatem attinent, vi munieris pastoralis eis proprii dirigant. Quantum vero Majestas Sua exoptet, ut in omnibus quibuscumque institutis cuncta recte ac pie componantur, ex eo patet, quod etiam, qui carceris poenam luunt, novissime magnam partem congregationum religiosarum curae demandati fuerint.

Ceterum mihi concessum sit, denuo exponere sensus summae venerationis, quacum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

Litterae, quibus Eminentissimus Viale responsum reddidit.

Celsissime ac Reverendissime Princeps!

Accepi litteras Celsitudinis Tuae Reverendissimae hodierna die No. 4 ad me datas, in quibus plura pertractantur, circa quae inter nos collata fuerunt consilia, quaeque partim ad dilucidationem illorum, quae in Conventione continentur, inserviunt, partim vero ad alia statuenda sunt ordinata, de quibus quidem opportunum judicatum fuit, in eadem Conventione sermonem non habere, sed Majestas Sua Caesarea pro eximia Sua aequitate et pietate paratam Sese exhibuit, Sanctissimi Patris desideriis et po-

stulationibus satisfacere. Ea itaque, quae in memoratis litteris expressa sunt, tam a Sancta Sede quam a Majestate Sua Caesarea religiose servabuntur.

Ut omnis, quantum fieri potest, recludatur aditus difficultatibus, quae ex interpretatione illorum, quae in memorata conventione continentur, oriiri possent, nomine Sanctae Sedis declaro, ea, quae Articulo VII. statnuntur, non esse intelligenda, nisi de gymnasiis mediisque scholis pro juventute catholica destinatis, exclusis iis, quae pro acatholicis fuerint fundatae et destinatae.

Declaratio vero, quae continetur No. X. litterarum Celsitudinis Tuae circa modum sequendum in judiciis contra Ecclesiasticos viros, qui in ius vocentur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenitibus Imperii legibus animadvertisit, a Sancta Sede admittitur quidem, per se autem palet, caussas Religionis et fidei qua tales ad competentiam judicis saecularis non pertinere.

Relate ad ea, quae adnotata sunt in litteris Celsitudinis Tuae Reverendissimae No. XIII., Sanctissimus Pater non dubitat, quin in constituenda commissione ecclesiastica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriae cum Sancta Sede sit pertractaturum.

Superest, ut effusas Deo Optimo Maximo gratias agam, quod gravissimum maximique omnium momenti tam pro Ecclesia tam pro Statu negotium felicem ad exitum fuerit perductum.

Praeclarissima hac occasione, ut semper, Augustissimus Imperator exhibuit pietatis et exercitii Religionis studii argumenta, quae quidem clariori adhuc nitore fulgebunt, dum ea, quae pacta conventaque sunt, executioni mandabuntur.

Hac autem utor occasione, ut Celsitudini Tuae Reverendissimae tota corde gratuler, quod gravissimo huic negotio summa sedulitate summoque studio et labore multorum annorum spatio dederis operam. Deo adjuvante sanctum hoc opus ad exitum est perductum; det eidem Dominus incrementum!

Pergratum mihi est hac uti occasione, ut sincerissimis peculiaris observantiae sensibus permaneam

Celsitudinis Tuae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

obsequentissimus servus

M. Card. Viale Prelà m. p.

Litterae, quas de communicatis Princeps Archiepiscopus
Viennensis dedit.

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime!

Honoratissimae Eminentiae Vestrae Reverendissimae litterae die 18. Augusti datae redditae mihi sunt, de quibus mihi unicam subjungere licet observationem. Relate ad ea, quae in epistola eodem die data No. XIII. exposueram, Eminentia Vestra in litteris No. 1 mihi communicavit, Sanctissimum Patrem non dubitare, quin in constituenda commissione eccl-

sistica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriacum Saneta cum Sede pertractaturum sit. Rem, de qua nulla mihi facultas concessa est, ad Majestatem Suam referam; Eminentiam tamen Vestram pro eximia, qua prae fulget, sapientia minime fugit, quantum ipsius Ecclesiae utilitas poscat, ut commissio, cuius consilio Majestas Sua uti intendit, ex viris componatur, in quibus Augustissimus fiduciam omnimodam collocat.

Ceterum ea sane Majestatis Suae mens est et firma voluntas, ut omnia, de quibus conventum est, eo, quo conventum est, sensu executioni mandentur, ac optimo jure sperandum, in Dei gloriam Ecclesiaeque salutem et exaltationem omni ex parte cessurum gravissimum negotium, cuius tanta pars fuit Eminentia Vestra.

Eidem denuo exhibeo summae venerationis eximiaeque observantiae sensus, quibuscum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 19. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

Litterae Apostolicae a Sanctitate Sua Pio IX. Summo Pontifice ad Imperii Austriaci Cardinales, Archiepiscopos et Episcopos Datae.

Pius Papa IX.

Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Optime noscitis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Imperatorem et Regem Apostolicum de Nobis et hac Sancta Sede tot sane nominibus praecclare meritum pro avita sua religione et pietate atque eximio rei catholicae studio vel ab ipso sui Imperii exordio justissimis nostris desideriis quam libentissime obsequutum nihil antiquius habuisse, quam suas curas cogitationesque ad catholicae Ecclesiae libertatem in amplissimis suis ditionibus asserendam conferre, Eumque tam salutari operi manum admovisse, ubi decretum die 18. Aprilis Anno 1850 editum cum summa sui nominis gloria et maxima bonorum omnium congratulatione ac laetitia. Hinc idem religiosissimus Imperator et Rex nostris postulationibus magis in dies filiali prorsus pietate obsecundans, ac probe cognoscens, quantopere catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso iure vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui et omnium, quibus illud constitutitur, ditionum negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurtere et consolere possemus. Itaque non mediocri certe animi Nostri voluptate pientissimis ipsius Principis desideriis perlitter annuentes, Conventionem cum Ipso ineundam existimavimus, amira quadam consolatione affecti fuiimus, quandoquidem eadem Conventione, Deo bene juvante, et catholicae Ecclesiae libertatem, ejusque veneranda jura maiorem in modum tueri et vindicare, ac multa sane et gravissima ecclesiastica negotia in vastissimis universi illius Imperii ditionibus

componere potuimus. Quocirca dum eidem Carissimo in Christo Filio Nostro vel maxime ex animo gratulamur, ac meritas amplissimasque deferrimus laudes, quod tanto studio sanctissimam nostram religionem profiteri et colere, ac pari Nos, et hanc Petri Cathedram observantia et veneratione prosequi glorietur, has Vobis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, scribimus Litteras, quibus egregiam ac perspectam vestram religionem et pastoralem sollicitudinem etiam atque etiam excitamus, ut omnem percipientes utilitatem ex majori illa libertate, qua in omnibus istis Austriacae dominationis regionibus catholica Ecclesia ex inita Conventione frui ac potiri plane debet, summa cura, industria et studio omnes ministerii vestri partes ad ipsius Ecclesiae incrementum, decus et prosperitatem, atque ad animarum salutem diligentissime implere vehtis. Nunc cuim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigilare, ut in vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei dispositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae clericorum institutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et ubi prolapsa est, instaurare, et parochorum munus aliaque ecclesiastica beneficia dignis duntaxat, idoneis et spectatis ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi consulere et gregem curae vestrae commissum divini verbi praeconio ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pascere, ac nutrire, et cum Provinciales, tum Dioecesanas Synodos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis providere possitis. Jam vero nonnulla Vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, significanda esse ducimus, quae aliquos ipsius Conventionis articulos praecipue respiciunt, quaeque a Vobis perfici et executioni mandari exoptamus, ut gratissima illa inter catholicum istud Imperium et Ecclesiam, et hanc Apostolicam Scdem magis ac magis foveatur concordia, ex qua in christianam et civilem rempublicam maxima semper bona redundant. Atque in primis Vos monenus, ut eodem tempore, quo pastorales vestras Litteras et alia Acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et Apostolicae Majestatis Gubernio, notitiae dumtaxat causa, mittere velitis, atque etiam eidem Gubernio significetis, quando Synodos eritis habituri, atque eadem de causa ad ipsum Synodalium Actorum, cum ea publici juris fiant, exemplar perferendum curetis, vix dum Acta ipsa evulgentur. Et quod attinet ad Dioecesanas Synodos, cum novemus, nonnullos ex episcopali vestro ordine vehementer cupere, ea se facultate muniri, quae a Nobis Leodiensi Episcopo per Rescriptum die 4. Maii Anno 1851 editum fuit concessa, in animo Nobis est, illorum desideriis obsecundare, qui id a Nobis postulaverint ac simul peculiaria propriae cuiusque Dioeceseos adjuncta sedulo exposuerint, ut ea ineamus consilia, quae cuique Dioecesi magis opportuna fore existimaverimus. Cum autem pro certo habeamus, nihil catholicu isti Gubernio potius unquam futurum, quam et religionem et pietatem omni studio magis in dies excitare ac fovere, tum si Gubernium idem sibi aliiquid in votis esse significaverit quoad formam et methodum, qua libri ad religionem pertinentes sunt scripti in scholarum usum, ejusmodi votorum ratio Vobis erit habenda, salvo tamen semper incolumique vestro judicio ac jure circa doctrinam, quae iisdem libris continetur. Omnem vero curam impendite, ut in primordiorum, seu elementariis scholis ii ad catechesim tradendam adhibeantur libri, quibus iuventus unam eandemque catholicae Ecclesiae addiscat doctrinam, atque ut nulla unquam quoad libros ipsos fiat immutatio, nisi gravis adsit causa, et collatis semper inter Vos consiliis. Et quoniam compertum exploratumque Vobis est, quam vehementer rei cum sacrae tum publicae intersit, adolescentes praesertim Clericos vel a teneris annis ad pietatem omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature conformari, ac litteris et disciplinis polissimum sacris ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis

sedulo imbui et erudiri, iccirco collatis inter Vos consiliis omni studio prospicite, ut in vestris Seminariis accurata sit ecclesiasticae educationis ratio, et ea optimorum studiorum vigeat methodus, quae rerum, temporum ac locorum perpensis adjunctis et majorem Ecclesiae utilitatem parere possit, ac simul efficiat, ut Clerus salutari solidaque scientia ac doctrina praefulgeat. In seligendis autem professoribus, seu magistris, singularem diligentiam et vigilantiam adhibete, et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate ac sanae doctrinae laude omnino praestent. Cum autem ob tristissimas, omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, :ccirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione, sive ex precedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis. Insuper ob eamdem causam antequam eligatis Seminarii professores et magistros, opus est, ut diligentissime inquiratis et certi sitis, num Ipsa Caesarea et Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. Denique Vobis summopere cordi sit, continenter advigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, ac potissimum in sacrosanto Missae Sacrificio et Sacramentorum administratione Ecclesiae formulae in lingua cujusque ritus ab hac Apostolica Sede jam probati sedulo pie religioseque usurpentur. Neque destinatis studiosissime curare, ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi ejusmodi speciale privilegium ab eadem Sancta Sede obtinuerint, et ea conditione, ut qui privilegium idem fuerint consecuti, diligentissime observare debeant, quae tum in Decreto rec. mem. Alexandri VII. Praedecessoris Nostri die 27. Septembris Anno 1659 edito, tum in Apostolicis Litteris felicis recordationis Pii VII. Decessoris pariter Nostri Incipientibus „Decet Romanos Pontifices“ et IV. Nonas Julii Anno 1823 datis sunt praescripta. Habetis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, quae Vobis in praesentia significanda esse censuimus, ac plane non dubitamus, quin pro egregia vestra pietate ac singulari et perspecta erga Nos et hanc Sanctam Sedem observantia pronis auribus haec Nostra excipiatis monita, et ea omnia, de quibus loquuti suinus, quam diligentissime perficienda et exequenda curetis. Interim haud omittimus a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque exposcere, ut uberrima quaeque suaे bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis, consiliis et laboribus benedicat, quo sanctissima nostra religio ejusque doctrina in vestris Dioecesis majora in dies incrementa suscipiat, ac prospera feliciterque ubique vigeat et floreat. Atque caelestium omnium munierum auspicem, et flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, omnibusque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 5. Novembris Anno 1855.
Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius P. IX.

Dilectis Filis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae Imperialis ac Regiae Austriacae ditionis.

Bulla circumscriptio*nis Dioecesum Regni Borussici*
d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriā.

(I.) De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominati subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

(II.) Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deploare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religiouem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

(III.) Cumque temporum conditio minime pateretur inclytæ nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

(IV.) Huius modi autem votis nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesum limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deliciant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

(V.) Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac prerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesum Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non eiuscumque praecedentis iuris metropolitici annulationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitude, prævia ex nuce omnimoda suppressione, extinctione, et annihilatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiate ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanæ Ecclesiae gra-

dum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensim, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

(VI.) Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factum, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aequo principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesensis plenarie committimus, eudemque Archiepiscopum Gnesensem, ac Posnaniensem constituimus, et depujamus, ac Archiepiscopum Gnesensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culensem Suffraganeam assignamus.

(VII.) Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

(VIII.) Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeminentias, prerogativas, ac privilegia alij illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

(IX.) Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Colonensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

(X.) Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesensis Capitulum constabit in posterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XI.) Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XII.) In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XIII.) Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XIV.) Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adaequum habebit, sex Canonicatus Honorarij, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XV.) Demum quod attinet, ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

(XVI.) Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalis quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter ampleantur.

(XVII.) Singulis profecto ex primodictorum Capitalorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fuebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

(XVIII.) Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capriculariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accommodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium suppertatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursum, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabat inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafaciens statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

(XIX.) Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis, ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuiimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines suscepit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor existerit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo Diocesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusc conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasterensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decer-

nimus, tam Praepositorum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes; qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

(XX.) Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenient celeritate expleadam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequatori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonici, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad sequendum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canoniciis ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequitor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimil per congruas vitalitias Pensions, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimentientium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostris dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canoniciatum, et Vicariatum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruantur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequatore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

(XXI.) Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canoniciatus in Mensibus Ianuarii, Marti, Maii, Iulii, Septembri, ac Novembri in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canoniciatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicarius autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverant respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

(XXII.) Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelau-

dato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesis praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capituli Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monastariensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discriminis, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitutum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; ad huiusmodi autem Electiones ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

(XXIII.) Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis, invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeat procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacano, Scholastico et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorarii, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hoc etiam prima vice procedere possint, et valeant.

(XXIV.) Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnosceretur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum modum per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

(XXV.) In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitate respondeat, quique ab Exequatore praesentium Litterarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus eoustat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

(XXVI.) Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesisbus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Do-

mino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesum circumscriptiōnem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

(XXVII.) Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinens Coloniensem, Dusseldorfianam, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefden — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Julianum, vulgo Jälich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrächten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonalii — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevireensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Doldendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönerberg — Steinfeld — Tondorf — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorfiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorfiana — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

(XXVIII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitanico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeas adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Söbernheim — St.

Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevireensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesum circumscriptiōnem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regni que Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

(XXIX.) Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris prout opportunum in Domino iudicabitus facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausenensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Tempore Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septentrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasterensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbüren — Mettingen — Recke, — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

(XXX.) Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praetera adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasterensi administratam, nec non ex Transrheno antique Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatas cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rüttbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Pa-

roeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et denum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensis Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hadersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstenberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septentrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa tales Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quemodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasterensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

(XXXI.) Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnanensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesum Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrzeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequitori peragendam expresse committimus.

(XXXII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnanensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strashburgensi — Gollubensi — Thorunnensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurczensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mircaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neueburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae desicere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habi-

tatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequatori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

(XXXIII.) Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec non sequentes Paroecias in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussicae Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austraciaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Frankfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administranda.

(XXXIV.) Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecessano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Nenteichensi — Mariaburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

(XXXV.) Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laycos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spirituibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuiilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Iuris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandas vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictio cessare debet, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

(XXXVI.) Nos enim ad respectivorum Dioecesorum utilitati con-

sulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesum quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

(XXXVII.) Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopo nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussico etiam in posterum conservabunt.

(XXXVIII.) Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiae cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

(XXXIX.) Inspectis autem Dioecesum Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine ulterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circa quilibet Archiepiscopos, et Episcopos Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Capitulo processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.

(XL.) Quoniam vero praeclararum antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis sub-sutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

(XLI.) In Exequotorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi

quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

(XLII.) Super publicis Regni sylvis nominatum designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscunq; generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integrum ipsarum Dioecesum dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annos redditus impostorum habent, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quonians enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aces alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistris definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nEXI remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censum impondorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censum fructus esse percipiendos; ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celestrem dictorum Censum impositionem, eamdem argenti suminam fructus Censum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regii impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tutto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Iosephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

(XLIII.) Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Colonensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Treirensi, Monasterensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum eiusdem monetarum, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictarum monetarum, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episco-

palem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico , salvis manentibus illis redditibus , quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris , atque Hungariae , et Bohemiae Regis Apostolici subiecta ; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet , firmis bonis , ac redditibus , quibus actu illa mensa gaudet , nihil in praesens innovandum esse declaramus , sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam .

(XLIV.) Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille , pro Decano thalerorum item bismille , pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum , pro quilibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille , pro quilibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum , pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum , pro quilibet demum ex octo Vicariis , seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(XLV.) In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito , et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit , ea reddituum quantitas conservabitur , qua Praepositus , et sex Capitulares Seniores actu fruuntur . In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum , pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum , pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum , pro quilibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille , pro quilibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum , pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum , et pro quilibet ex octo Vicariis , seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(XLVI.) In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis , quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum , item pro Decano thalerorum mille quatuor centum , pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille , pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum , pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum , et pro quilibet e sex Vicariis , seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(XLVII.) In Episcopali Ecclesia Monasteriensi , pro Praeposito thalerorum mille octingentorum , ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum , pro quilibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum , pro quilibet ex sequentibus quatuor , thalerorum mille , pro quilibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum , pro quilibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum , et pro quilibet ex octo Vicariis , seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(XLVIII.) In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum , item pro Decano thalerorum mille biscentum , pro primo Canonicio thalerorum mille , pro secundo , thalerorum noningentorum , pro quilibet ex reliquis sex , thalerorum octingentorum , pro quilibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum , et pro quilibet e sex Vicariis , seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(XLIX.) In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi , pro Praeposito thalerorum bismille , pro Decano similiter thalerorum bismille , pro primo Canonicio Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum , pro quilibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum , pro quilibet ex aliis septem , thalerorum mille , pro quilibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum , et pro quilibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum .

(L.) In Ecclesia vero Episcopali Warmensi , nihil circa eius Capituli dotationem , et formam ad praesens immutandum esse declaramus , reser-

vata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultati illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

(L.I.) Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, quo actu gaudet.

(L.II.) Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens continent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotations attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

(L.III.) Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

(L.IV.) Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Insertientium expensis ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

(L.V.) Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalnis, et Episcopalnis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

(L.VI.) Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabliturum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

(L.VII.) Cum vero in suppressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur supellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalnis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

(L.VIII.) Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem

sem, Culmensem, et Warmensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertis taxari mandamus.

(LIX.) Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Iosepho Episcopo Warniensi harum Literarum Exequotori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et oportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regui forma exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptiōnem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandas super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodoibet forsitan oritura, servatis tamen in irre servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

(LX.) Eadem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentico forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

(LXI.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditи fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subscriptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quilibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsitan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperiotionis oris, aut aliud quodecumque Iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quonodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiарum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetnis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate

fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si serus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(LXII.) Non obstantibus de iure quae sit non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, altisquo Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

(LXIII.) Volumus praeterea, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annulationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismemberationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praeiumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Königl. Kabinets-Ordre vom 23. August 1821.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbistümer und Bistümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich

dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats - Kanzler Herrn
Fürsten v. Hardenberg.

Auszug aus der Verfassung vom 31. Januar 1850.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions - Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions - Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch - katholische Kirche, so wie jede andere Religions - Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions - Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Regiſter.

(Die Ziffern beziehen ſich auf die Paragraphen.)

A.

- Abbo von Fleury 100.
Abendmahl 281. 288.
Abendmahlstusse 191.
Abgaben, kirchliche 195—200.
Ablaß 287.
Abſetzung 191. 243.
Abſolution 286.
Acclamation 225.
Adoption 311. 313.
Advocatie des Staats 46.
Aegidius Fuscarius 107.
Aelfric 102.
Aelththe 139. 205.
Alanus 105.
Alexander Tartagnus 107.
Algerus von Lüttich 100.
Altäre 268.
Amortisation 252.
Anagnosten 163.
Anathema 191.
Anchra, Concil von 65 a.
Andreas Barbatia Siculus 107.
Angilramm von Mez 99.
Annaten 200.
Anniversarien 284. 327.
Ansaldus 104.
Ansegisus 92.
Anselm Archipräſul 100.
Anselm von Lucca 100.
Antiochien, Concil von 65 a.
Anwartschaften 231. 241.
Apokrisarius 135.
Apologie der Augsburgischen Confefſion 117. 178.
Apparatus 104.
Appellation 19. 185. ab abusu 46 c.
Archidiacon 144. 145.
Archiepiscopus 153.
Archijereien 165.

B.

- Archimandrit 161.
Archipresbyter 144. 145.
Archiv, römisches 59.
Aristenus, Alexius 78. *Synopsis* des 78.
Arsenius 78.
Ashreht 270. 345.
Atto 100.
Audientia episcopalis 182.
Aufgebot 299.
Augsburgische Confession 59. 117. 178.
Augustinerregel 141. 331.
Avellanische Sammlung 85.
Azo de Lambertacciis 107.
Azo de Ramenghiis 107.
- Baldus 107.
Balsamon 77.
Barath 239.
Barmherzige Brüder 331.
Bartholomäus von Brescia 104. 107.
Baseler Concilium 108.
Basiliiken 76.
Beda 93.
Begräbniß 326.
Beguinen 333.
Beicht 285.
Belgische Confession 32.
Benedictiner-Orden 331.
Benedictus Levita 97. 99.
Beneficium 216. 246. 257.
Beneficium competentiae 215.
Beneficium curatum 217. simplex
217. 284.
Benefit of clergy 190.
Benincasa Senensis 107.
Bernhard von Compostella 105. 107.
Bernhard von Parma 107.
Bernhard von Pavia 105. 107.
Bernhardiner 331.

- Bestz 350.
 Bestes, Theodor 76 a.
 Bettelorden 331.
 Bibel 17.
 Bilder 341.
 Bischof 9. 138.
 Blasphemus 79.
 Blondel 96.
 Blutverwandtschaft 309.
 Bonifaz VIII. 106.
 Bonizo von Gutrium 100.
 Bounty of queen Anne 197.
 Breve 59.
 Breviarium, westgotisches 88.
 Brevier 288.
 Brocarda 107.
 Bruderschaften 334.
 Bulle 59. In coena Domini 191.
 Burchard von Worms 100.
 Buße 285.
 Büßungen, canonische 188. 191.
- C.**
- Caeremoniale episcoporum 275.
 Calixtinisches Concordat 108. 224.
 Camaldulenser 331.
 Camera Romana 133.
 Cancellaria Romana 133.
 Canon der Kirche 1.
 Canonen der Apostel 68.
 Canonicalhäuser 261. 266.
 Canonici 140.
 Canonisation 291.
 Canonissen 333.
 Cantor 139. 144. 163. 341.
 Capitula episcoporum 90.
 Capitularien 92.
 Cardinale 131—132 c.
 Carenzjahr 259.
 Carmeliter 331.
 Casus 107.
 Catechisation 177.
 Catechumenen 177.
 Cathedralstift 140. 141.
 Cathedraticum 197.
 Censur 178.
 Censuren 192.
 Census 239.
 Chappuis 106.
 Chorepiscopi 145.
 Christina 274.
 Christianität 145.
 Christophorus 80.
 Chrodegang 140.
 Cistercienser 331.
 Clemens V. 106.
- Cluniacenser 331.
 Coadjutor 146.
 Colibat 212.
 Collation der Beneficien 222.
 Collegialsystem 40.
 Collegiatstift 141. 142.
 Columbanus 93.
 Cometerien 269.
 Commeanus 93.
 Commende 248. 257. 335.
 Competenz der Pfarrer 258.
 Compilatio prima, secunda, tertia,
 quarta, quinta 105.
 Compromiß 225.
 Computation, canonische, deutsche, rö-
 mische 309.
 Concilien 136. ökumenische 58.
 Conciliensammlungen 58.
 Conclave 228.
 Concordate 60. der deutschen Nation 111.
 Concordienformel 30. 178.
 Concubinat 317
 Concurs zu Pfarrstellen 241.
 Confession, Augsburgische 29. 117. 178.
 Belgische 32. Englische 33. Galli-
 sche 32. Helvetische 32. Schottische
 33. Tetrapolitanische 30. Samm-
 lungen derselben 64.
 Confessionale Egberti 93.
 Congregation, der Cardinale 134. des
 Oratoriums 331.
 Congrua 258.
 Cönobiten 331.
 Conscientia informata 194.
 Consecration, der Bischöfe 223—226.
 der Kirchen 268.
 Consistorien 36. 168. in der russischen
 Kirche 165.
 Consistorium der Cardinale 132 c.
 Constitutionen, apostolische 65. päp-
 stliche 59.
 Corporale 269.
 Corporationsacte 53.
 Corpus evangelicorum 51. 117.
 Corpus iur. can. 120. 123.
 Correctoren, Römische 121.
 Cresconius 87.
 Cumulierung der Kirchenämter 221.
 Curie, bischöfliche 151. römische 133.
 Custos 144.
 Cyrillus Lukaris 23.
- D.**
- Damasus 107.
 Datarie 133.
 Decan 144. 145.

Decanica 191 a. Note 6.
Decisiones rotae 133.
Decretalen 84. falsche 95.
Degradation 191.
Delegation 185.
Denunciation 194.
Deservitenjahr 264.
Deußedit 100.
Deutsche Ritter 335.
Devolutionsrecht 257.
Devotio domestica simplex, qualificata 55.
Diacon 139. 205.
Dignität 217.
Dimissorialbriefe 207.
Dinus 107.
Diöcesansynoden 169.
Diocese 138.
Dionysius 85. 356.
Dipthchen 327.
Disciplinargefęze 13.
Dismembration 259.
Dispensation 180. bei Ehehindernissen 315.
Disputationen 107.
Distributionen, tägliche 220. 231.
Doctoren der Theologie 340.
Domdecan 144.
Domherren 141.
Domicellare 141. 261.
Dominicaner 331.
Domprobst 144.
Dominicarien 288.
Dorapater 77.
Durantis 106. 107.

E.

Edict von Nantes 54.
Egbert von York 89. 91. 93.
Ehe 294. auf dem Sterbebette 300.
consummerte 299. gemischte 300. 324.
324 a. vermeintliche 317. zur linken Hand 300. zweite 323.
Ehebruch 308. 317.
Ehehindernisse 304. auffchiebende 314.
trennende 305.
Ehescheidung 319.
Chren canonici 142.
Eid 353. der Bischöfe 226.
Emser Kongress 114 a.
Encaeniae 268.
Englische Confession 33.
Entführung 305.
Eparchie 165.
Episcopalis audientia 182.

Episcopalsystem 128. protestantisches 38.
Episcopat 9.
Episcopus in partibus 145.
Erste Bitte 231.
Erzbischof 153. griechischer 163.
Erzpriester 145.
Eucharistie 281.
Eulogie 281.
Exactio 197.
Examinateuren 241.
Erarch 155. griechischer 163.
Exceptio spolii 350.
Excerptiones Egberti 89.
Eccommunication 191. 192.
Exemption 152.
Erequien 327.
Erekatakölen 162.
Exorcista 139. 205.
Expectativen 231.
Extravaganten 105. 106.

F.

Facultät, theologische 339.
Fasten 290.
Febrenius 114 a.
Felinus Sandeus 107.
Feriae 292.
Ferrandus, Fulgentius 87.
Festtag 292.
Filiale 219.
Firmung 280.
Fiscal, bischöflicher 193.
Forarei officiales 146.
Formelbücher 94.
Franciscaner 331.
Franciscus de Accoltis 107.
Franciscus de Pavinis 106.
Freiheiten, gallicanische 114.
Fürstenconcordate 111.
Fulgentius Ferrandus 87.

G.

Gallicanische Freiheiten 114.
Gallische Confession 32.
Gangra, Concil von 65 a.
Gebet 288.
Gefäße, geweihte 268.
Gelübde 352.
Generalvicar 145.
Gerichtsbarkeit, geistliche 181.
Gewissenshehe 300.
Gewissensfreiheit 55. 277.
Gewohnheitsrecht 62.
Gilbert 105.

Glaubensbekenntniß 277.

Glocken 269.

Glossen 104.

Gnadenjahr 263.

Goffredus Tranensis 107.

Gottesurtheil 194. 346.

Grangia 332.

Gratiae exspectativae 231.

Gratian 101. 104.

Gregor IX. 106.

Gregorius von Spanien 100.

Guardian 332.

Guido de Vasio 107.

Guilielmus de Monte Lauduno 106.

Guilielmus de Mandagoto 107.

H.

Hadrian I., dessen Eoder 85.

Haimo von Chalons 100.

Halitgar von Cambrai 91. 93.

Harmenopulus 78.

Haytho von Basel 90.

Hegunnenen 161.

Heidelberger Katechismus 30.

Heilige 291.

Helvetische Confession 32.

Henricus Ostiensis 106. 107.

Herard von Tours 90.

Heribald von Aurerre 93.

Hierarchie der Jurisdiction 18. der Weihe 16.

Hierologie 299.

Hieromonachen 163.

Hildebert von Tours 100.

Hincmar von Rheims 91.

Hontheim, Ric. von 114 a.

Horae canonicae 289.

Hospital-Orden 335.

Hospitäler 329.

Hostien 281.

Hugo von Chalons 100.

Huguccio von Pisa 104. 107.

Hukarius 89. 100.

Z.

Jacob de Albenga 105.

Jahrgeld 259.

Jesuiten 202. 331. 337.

Immunität 215. 256. 270.

Impotenz 305.

Incorporation 219. von Pfarrreien 148.

171. 258.

Index librorum prohibitorum 134. 178.

Installation 238.

Institution, canonische 238.

Intercalarfond 265.

Interdict 191.

Internuntien 137.

Intrustion 222.

Investitur 238.

Investiturstreit 103. 108. 224.

Johann XII. 106.

Johannes ab Imola 107.

Johannes Andreä 107.

Johannes a Turrecremata 107.

Johannes de Deo 104. 107.

Johannes Faventinus 104.

Johannes Gallenüs 105.

Johannes Hispanus 104.

Johannes Jejunator 70.

Johannes Monachus Picardus 107.

Johannes Scholasticus 70.

Johannes Teutonicus 104. 105.

Johanniter 335.

Irregularität 208.

Isaac von Langres 99.

Iñdor 88. der falsche 95.

Itio in partes 51.

Jubiläum 287.

Julian 86.

Iura circa sacra 46—46 g.

Jurisdiction, bischöfliche 181. delegirte 185.

Ius cavandi 46 a.

Ius deportus 265.

Ius exuviarum, spolii 263.

Ius gisti, metatus 256.

Ius inspectionis 46 b.

Ius reformandi 39. 46 f.

Justinus Febronius 114.

Ivo von Chartres 100.

R.

Kalandgesellschaft 160.

Kalender 356.

Kanzlei, päpstliche 133.

Kanzleigebühren 196.

Kanzleiregeln 125.

Kapellen 150. 234. 248. 283. deren

Reparatur 272.

Kapitel, der Klöster 332. der Stifte 141. 142. 145.

Kapitularien 141. 261.

Kapitularien 92.

Kapitulationen der Bischöfe 61. 226.

Kaplan 149.

Kapuziner 331.

Katechismen 178.

Kirche, sichtbare 11. 13. unsichtbare 12.
griechische 22. lutherische 29. reformierte 30. russische 25. als Gebäude
268.
Kirchenbann 191.
Kirchenbücher 278.
Kirchenbusen 191.
Kirchenfabrik 266. 271.
Kirchengewalt 14.
Kirchenstaat 130.
Kirchhof 269.
Kirchweihe 268.
Klerus 20.
Klöster 322.
Kormzaia Kniga 82.
Kostniger Concilium 110.
Kreuzweg 293.
Krönung, päpstliche 228.

Q.

Laborans, der Cardinal 102.
Laienbruder 332.
Laiencommunion 191.
Landbischof 145.
Landdecan 145.
Landkapitel 161.
Laodicea, Concil von 65 a.
Lauren 165.
Lazaristen 335.
Lector 139. 162. 205.
Lecturä 107.
Legate zu einem frommen Zweck 252.
Legaten, päpstliche 135.
Legitimation 316.
Leihhäuser 351.
Lex dioecesana, iurisdictionis 152.
Liber de remedii peccatorum 93.
Liber diurnus 94.
Liber sextus 106. septimus 131.
Litanei 288.
Litthauen, Kirche in 25 a.
Liturgie 275. protestantische 276.
Lüneviller Friede 115.

W.

Malares 80.
Mandata de providendo 231.
Mansus ecclesiae 245.
Manualprünke 216.
Manus mortua 252.
Marculf 94.
Martin von Braga 88.
Martyrium 269.

Matrikel, der Armen 328. der Kleriker 139.
Matrimonium legitimum; ratum 319.
Matthäus Blastares 79.
Mensa pauperum, S. spiritus 328.
Messe 283.
Meßstiftungen 216. 284.
Meßstipendien 284.
Metropolitan 153. griechischer 163.
Michael Cerularius 22. Psellus 76 a.
Sebastos 76 a.
Militärorden 335.
Minorenorden 331.
Misheirath 300.
Missionen 179.
Monarchia Sicula 113.
Mönchsorden 330.
Mons pietatis 351.
Morganatische Ehe 300.
Mortuarium 255.
Mozarabische Liturgie 283.
Musik, kirchliche 341.
Mutterkirche 279.

N.

Nachjahr 264.
Neucasarea, Concil von 65 a.
Nicäa, Concil von 58. 65 a.
Nicolaus de Eudeschi 107.
Niederlegung eines Kirchenamtes 242.
Nominatio regia 216.
Nomocanon 73. 78. 89.
Nonnen 333.
Normaljahr 51.
Normaltag 51.
Novellen-Sammlungen 71. 72. 86.
Noviziat 330.
Nuntien 137.

O.

Oblaten 281.
Oblationen 195. 245. 255. 261. 266. 271.
Deconomen 245. 265.
Delung, lehre 325.
Officialis per obitum 133.
Officium divinum 288.
Offizial 145.
Omnibonus 101. 104. 107.
Oratoren 150. 234. 248. 283.
Ordination 15. 204.
Ordo Romanus 91.
Organische Artikel 45. 115.
Osterfeier 356.
Ostiarinus 139. 205.

P.

Pactum Calixtinum 108. 224.
 Palea 120.
 Palium 154.
 Panisbriefe 259.
 Pannormie 100.
 Papalystem 128.
 Papst 10. 19. 126.
 Papstwahl 227.
 Passauer Vergleich 29. 113.
 Pastoralconferenzen 160.
 Pathé 279.
 Patriarch 155. griechischer 162. russischer 125.
 Patronat 234.
 Paucapalea 104. 120.
 Peculium clericorum 262. 263.
 Pedation 80.
 Pension 252. 259.
 Personat 217.
 Peterspfennig 198.
 Petrus Blesensis 107.
 Petrus de Ancharano 107.
 Petrus de Campstone 107.
 Petrus Hispanus 104.
 Petrus Mogilas 24.
 Petrus von Benevent 105.
 Pfarrconcurs 241.
 Pfarrer 147. protestantische 167.
 Pfarrschulen 336.
 Pfründe 246. 257.
 Philippus Decius 107.
 Photius 22. 73. 74. 75.
 Piaristen 331.
 Pistoia, Synode von 114 a.
 Placet, königliches 46 c.
 Pluralität der Beneficien 221.
 Pönitentialbücher 93. 100. 188. 286.
 Poenitentiale Egberti 93.
 Poenitentiale Romanum 91. 93.
 Pönitentiaria Romana 133.
 Pönitentiarus 144.
 Pontificale Romanum 275.
 Portio canonica 326.
 Postulation 225.
 Potestas iurisdictionis, magisterii, ministerii s. ordinis 14.
 Präbende 261.
 Prälaturen 217. nullius dioeceseos 152.
 Präsentation des Patrons 235.
 Präsenzgelder 261.
 Pragmatische Sanction 111.
 Precarie 246. 254.
 Predigt 177.

Premonstratenser 331.
 Presbyterial-Verfassung 37.
 Presbyterium 139. 145. protestantisches 167.
 Priester der Cömeterien 269.
 Primae preces 231.
 Primat, päpstliches 10. 19. 126.
 Primaten 155.
 Primicerius 144.
 Primicerius notariorum 133. 151.
 Primitien 195. 245. 255.
 Prior 332.
 Prisca 85.
 Privilegium 180.
 Privilegium fori 215.
 Probst 144.
 Procuration 197.
 Prodromus, Theodor 77.
 Promotor 193.
 Promulgation der Gesetze 179.
 Propaganda 134. 137 a.
 Protodiakon 165.
 Protoierei 165.
 Protonotarius 151. in der griechischen Kirche 162.
 Protopop 165.
 Protosynkellos 166.
 Provinz 153.
 Provinzialconcilien 159.
 Provision 222. päpstliche 231.
 Psellus, Michael 76.
 Publication der Gesetze 179.
 Purgatio, canonica 194. vulgaris 194. 346.

Q.

Quästionen 107.
 Quarta canonica 325.
 Quarta decimorum 255. falcidia 252. funeraria 326. legatorum 252. mortuorum 255.
 Quasi-Affinität 313.
 Quasi-Inspiration 225.
 Quindennia 200.
 Quinquennial-Facultäten 180.

R.

Rabanus Maurus 93.
 Rainierius von Pompos 105.
 Raymund a Pennafort 106.
 Recollecten 331.
 Regalie 263.
 Regino von Prüm 100.
 Regulargeistliche 334.

Regulirte Chorherren 141. 331.
Reichsdeputationshauptschluss 115.
Religionis exercitum privatum, publicum 55.
Religionseid 178.
Religionsfriede 29. 113.
Reliquien 291.
Remedium von Chur 99.
Rentenkauf 351.
Renuntiation 242.
Reparatur der Kirchen 272.
Repetitionen 107.
Rescripte, päpstliche 59.
Reservationen, päpstliche 232.
Reservatum ecclesiasticum 51.
Residenz der Kirchenbeamten 221.
Resignation 242.
Retention bei den Beneficien 259.
Richardus Anglus 107.
Ritterorden 335.
Ritualbücher 94. 275. 276.
Rituale Romanum 275.
Römergeld 198.
Roffredus Ephiphanius 107.
Rota Romana 133.
Rotgerus von Trier 100.
Rufinus 114.
Ruralkapitel 160.

S.

Gabinus von Heraklea 66.
Gachen, geweihte, gesegnete 267.
Sacramentalien 274.
Sacramente 273.
Säcularisation 115. 250. 266.
Salbung 274.
Sardika, Concilium von 19. 65 a.
Scheidung der Ehe 319. von Tisch und Bett 320.
Schmalkaldner Artikel 29. 117. 178.
Scholasticus 141. 144. 202. 316. 339.
Schottische Confession 33.
Schulen 201. 336.
Schwägerschaft, wirkliche 312. nachgebildete 313.
Schwerdttritter 335.
Scipio Ricci 114 a.
Sebastus, Michael 76 a.
Secretaria apostolica 133.
Sedisvacanz 143.
Segnungen 274.
Seminarien 202.
Sendgerichte 187. 188. 193. 194.
Servitia communia, minuta 200.
Sigardus 104. 107.

Signatura gratiae, iustitiae 133.
Silvester 104.
Simeon Logotheta 78.
Simbaldus Hirschns 107.
Sonntagschulen 336.
Spolienklage 350.
Spolienrecht 263.
Spontalien 302.
Staatssekretariat, römisches 133.
Stationen 293.
Status clericalis 204. communis 278.
ecclesiasticus 216. religiosus 330.
Statuta ecclesiae antiqua 87.
Stauropigien 165.
Stephan von Ephesus 78.
Stephan von Tournay 104.
Sterbequartal 264.
Stifte 141. 142.
Stolgebühren 196.
Strafen, geistliche 191. 192.
Strafsgewalt, kirchliche 188.
Subdiakon 139. 162. 205.
Subsidium charitativum 196.
Suffraganbischof 153.
Summa 107.
Superintendent 167.
Suppression der Beneficien 219.
Suprematid 53.
Suspension 191.
Symbola 178.
Symbolische Bücher 178.
Synellen 151. 162.
Synodaleraminiatoren 241.
Synodaticum 197.
Synoden, protestantische 167.

T.

Tagzeiten, canonische 288.
Tancred 105. 107.
Taufe 278. 279.
Taufkirchen 147. 279.
Tempelherren 335.
Territorialsystem 41.
Testakte 53.
Testamente 181. 248. 252. der Kleriker 262. 264.
Testeid 53.
Theilung der Beneficien 219.
Theodor von Canterbury 93.
Theodosius Diacon 85.
Theodulph von Orleans 90. 93.
Theologus 144.
Thesaurarius 144.
Titel 147. der Ordination 209.
Titelbill 53 a.

Todte Hand 252.

Toleranz 49—56.

Tonsur 205.

Tradition 17. 57.

Translocation 244.

Trauerzeit 323.

Trauung 299.

Tridentinisches Concilium 112. 124.

Trullanische Synode 74.

U.

Unfehlbarkeit, der Concilien 176. der

Kirche 17. 17 a. des Papstes 178.

Union bei Kirchenämtern 219. der Lutherschen und Reformirten 30 a.

Universitäten 104. 338.

Unvermögen 305.

Ursulinen 333.

V.

Valor ecclesiasticus 197.

Veränderung der Kirchenämter 219.

der Pfründen 259.

Verbrechen, geistliche 188. 189.

Verjährung 350. hundertjährige 256.

Verlobniß 302.

Vermächtniß 252.

Versegung 244.

Verstossung aus dem geistlichen Stande
191.

Vertauschung der Beneficien 242.

Verträge 350.

Verwandtschaft, wirkliche 309. bürgerliche,
geistliche 310.

Bestes, Theodor 76 a.

Biaticum 382.

Vicarien 149. päpstliche 135. 137. bischöfliche 145. für den Chordienst 288.

Vicarii foranei 145.

Vigilien 290.

Vincentius Hispanus 107.

Vinnianus 93.

Visitation 187.

Visitator 265.

Vital de Thebes 106.

Votivmesse 284.

Bulgata 178.

W.

Wahl der Bischöfe 223 — 226. des
Papstes 227.

Wahlkapitulationen 61. 226.

Wallfahrten 293.

Walter von Orleans 90.

Weihbischof 145.

Weihen, geistliche 15. 16. 204—210.

Westphälischer Friede 52. 113.

Wiener Concordate 111.

Wormser Concordat 108.

Z.

Zabarella 107.

Zakonnik 85.

Zehnten 195. 247. 248. 249. 250.
255. 261. 266.

Zeiten, geschlossene 314.

Zenzelinus de Cessanis 106. 107.

Zinten 351.

Zinsgelder 198. 259.

Zonaras 77.







